554
(258)

The
Robert E. Gross
Collection
A Memorial to the Founder
of the
Lockheed Aircraft
Corporation

Business Administration Library
University of California
Los Angeles

Frey-und Hofgerichte zu Zülpich in Jülichschen und der benachbarten Kreis-Jülgerichte von fr. adel. Geschl. v. Ullmanstein
Zülpich bei Gerhard. 8. 1798. 1 Alph.

Dessen im 7 Jahrh. sind im neuen Text des fränkisch. K. Clotharii II vom J. 615 Verfügungen wegen des Zülpicher Zolls angeführt. S. Baluzii Capitul. R. Fra. T. I. p. 23 Uebrigens sind die Zölle aber hier Rheinzölle eines ewigen Vergleichs zwischen Kölln und Trier vom 10. 11. 12 Jahrh. da sowohl Erzbischof Hildebold v. Köln 802. welche die Abtei Corvey 902. welche die Kirche zu Trier den Zollhof erhielt (Mannstadt. p. 114. Hontheim Hist. Trev. T. I. p. 253.) Otto III. 993 dem Stift Gandersheim (Leibnitz ant. C. p. 33) Heinr. III. gab 1045 den Zoll zu Koblenz u. verwechselnden Ufer. (Ludwig Reliq. T. 7. p. 505.) Conf. 1157 bestätigte die Rechte Kölns u. die Freiheit der Kaufleute daselbst von Verzoll und Bann. — Mainz und Frankfurt die Krönungsstadt, welche an Wagen u. Pferden ungemessen Zölle angelegt, rief, daß sie aufhören. Sie schafften alle ab, ausgenommen den zu Mainz, Oppenheim. Frankfurt. (Gotth. Zeit 1799. p. 363. Vorzeiten mußte Frankf. in 12 Jahren 111. 1421. 425.

Friedrich Christoph Jonathan Fischers

Geschichte

des

teutschen Handels.

Der Schiffarth, Fischerei, Erfindungen, Künste, Gewerbe, Manufakturen, der Landwirthschaft, Polizey, Leibeigenschaft, des Zoll- Münz- und Bergwesens, des Wechselrechts, der Stadtwirthschaft, und des Luxus.

Erster Theil.

Hannover,
in der Helwingschen Hofbuchhandlung.
1785.

LANDSCHAFT · BIBLIOTHEK · MUNSTER

Vorrede.

Gleich meinen besten Schriften erhielt auch eine Handelsgeschichte der Teutschen, die ich hier dem Publikum vorlege, ganz zufälliger Weise ihre Existenz. Indem ich im Begriffe war, meine Geschichte der teutschen Erbfolge fortzusezen, und eben mich damit beschäftigte, gewisse Erbgattungen aus der ältern Handelsverfassung zu entwickeln und abzuleiten, so entdeckte ich, daß meine gesammelten Nachrichten weit zahlreicher und ausführlicher waren, als alles zusammengenommen, was andere, die eigentlich die Geschichte des Handels zum Gegenstande ihrer Arbeit gehabt haben, aufzubringen vermögend gewesen sind. Ich wurde noch mehr von dem zeitherigen Mangel an teutschen Handelsnachrichten überzeugt, als ich eine gewisse lateinische Schrift des Hofrath Meusels zu Erlangen zu sehen bekam, wo dieser würdige Gelehrte gewiß alles gesammelt und in Ordnung gebracht

hat, was seither von dem teutschen Handelswesen bekannt gewesen ist, und doch sind seine Nachrichten äußerst wenig, mangelhaft und unvollständig, ja wenn man sie mit den Meinigen vergleicht, so wird man gestehen müssen, daß man seither von dem ältern teutschen Handel fast gar keine Kenntnis gehabt hat. Nichts zu gedenken, daß man Epochen in der Handelsgeschichte annimmt, die sich niemals ereignet haben, oder gewisse Handelswege vorzeichnet, und Handelsverbindungen angiebt, die niemals vorhanden gewesen sind. Dahin gehört z. B. die Meinung, daß Teutschland durch die Verbindung mit Italien unter Kaiser Otto dem Großen seinen Handel vermehrt hätte. Ich habe das Gegentheil aus gleichzeitigen italienischen Schriftstellern gewiesen und gezeigt, wie Italien damals fast noch gar keinen Handel gehabt, Teutschland hingegen schon einen großen Seehandel mit Levantischen und Nordischen Waaren geführt hat. Man glaubt ferner, daß schon seit dieser Staatsveränderung ein Levantischer Waarenzug aus Italien über die Alpen nach Niederteutschland gegangen sey. Ich habe gezeigt, daß dieses erst zwischen dem XV. und XVI. Jahrhunderte geschehen ist, und daß

vor der Zeit die Italiener ihre Produkte und Waaren zu Wasser nach Brügge geschafft haben, von wo aus sie dann theils auf dem Rheinstrome nach Oberteutschland, oder auf Hanseschiffen nach der Ostsee, oder auf der Axe über Köln, Soest, nach Braunschweig, Erfurt, u. s. w. gegangen sind.

Die Teutschen waren die Ersten, welche unter den neuern Europäern den Handel ins Große geführt, mit allen Europäischen Staaten Verkehr getrieben, und mit ihren Schiffen alle Meere bedeckt haben, und von ihnen lernten erst die südlichen Europäer das Handelsgeschäfte. Sehr unvollkommen wurde daher indeß die Europäische Handelsgeschichte bearbeitet, wenn man in der chronologischen Reihe der Völker, die in der Schiffarth und im Handelswesen Epochen gemacht haben, zuerst die Italiener, dann die Niederländer, hernach die Portugiesen und Spanier, endlich die Engländer und Franzosen, und zulezt die Holländer erscheinen läßt, und mit dem Abt Raynal die Teutschen beynahe gar übergeht. Es sollten vielmehr die byzantinischen Griechen, die Araber und östliche Slaven vorausgehen, und unmittelbar auf sie die Teutschen folgen, die zuerst den Handel von diesen erlernt, auf dem Ozeane

und in allen Europäischen Meeren getrieben haben. Man hat selbst die allmählige Ausbreitung des Handels in Teutschland nicht gekannt. Denn anfangs befand er sich bloß bey den Sächsischen Anwohnern der Ostsee, dann gieng er zu den Friesen, diese theilten ihn ihren Nachbarn den Niederländern mit, hierauf kam er den Rheinstrom herauf, und zulezt empfiengen ihn erst die Einwohner der Oberländischen Städte, besonders die Schwaben, die zugleich an dem Portugiesischen Handel nach Ostindien Antheil hatten. Zeither nahm man einen ganz entgegengesezten Gang an. Man glaubte, er hätte sich zuerst in Hochteutschland befunden, das ihn in Italien kennen gelernt hätte; von da wäre er an den Rheinstrom gewandert, und hätte sich hier auf der einen Seite in den Niederlanden, und auf der andern Seite in Westfalen und in Sachsen ausgebreitet.

Eine Hauptquelle des auswärtigen Handels der Teutschen, wodurch sie lange Zeit das Uebergewicht über die andern Europäer behaupten konnten, war der Levantische Waarenzug, der theils aus der großen Niederlage des Mittelalters, nemlich aus Konstantinopel, theils unmit-

mittelbar aus Indien, Asien und besonders aus China anfangs nach Kiow und nachher nach Kaffa gieng, von da an seinen Weg über Moskau nach Novogrod und Wisby, und in der Folge nach Lübek nahm, von wo aus hernach diese Produkte auf teutschen Schiffen in alle westlichen Staaten Europens versendet wurden.

Die Verbindung gewisser Wissenschaften, als der Polizey, des Bergbaus, der Schiffarth, Technologie, Landwirthschaft u. s. w. mit dem Handel, nöthigten mich ihre Geschichte ebenfalls zu berühren, und dis gab mir wiederum Gelegenheit zu verschiedenen neuen Aufklärungen. Daß z. B. die Teutschen die uralten Erfinder des Wechselrechts sind, daß ehmals Niederteutschland eine große Anzahl Kermesplantagen gehabt hat, daß alle andere Staaten und selbst Italien bis zum XVI. Jahrhundert ihre besten Handwerker und Künstler sogar die grösten Meister in den bildenden Künsten aus Teutschland verschrieben haben, daß unser Vaterland bis dahin der reichste Staat in Europa gewesen ist, so daß die gleichlebenden italienischen Gelehrten besondere Untersuchungen über die Quellen dieser ungeheuren Reichthümer angestellt haben u. s. w.

Vorzüglich gab ich mir Mühe, genaue und ausführliche Verzeichnisse der Waaren und Produkte von Jahrhundert zu Jahrhundert zu liefern, die sowol in Teutschland überhaupt als in jedem einzelnen Reichslande, ja sogar auf jedem einzelnen Handelsplaze sind erzeugt und vertrieben worden. Ich beschrieb darauf die verschiedenen Handelsverbindungen und den Gang der Geschäfte nicht nur unter den Einwohnern selbst, sondern auch mit den Auswärtigen, merkte sorgfältig die Revolutionen an, die von Zeit zu Zeit theils zum Vortheile und theils zum Nachtheile des teutschen Handelswesens vorgegangen sind, und zeigte ihren Einfluß auf die allgemeine Europäische Handelsverfassung. Meine Absicht war zugleich, die heutige handelnde Welt zu belehren, wie die teutsche Handlung wieder zu ihrem alten Glanze und zur größern Aufnahme könnte gebracht werden.

Inhalt.

Inhalt.

I. Teutschland anfangs ohne innern Handel, solange das Frauenzimmer alle Geräthschaften verfertigte.

II. Abgesonderte Wohnungen und Arbeitshäuser des Frauenzimmers.

III. Linnen- und Wollenarbeit des teutschen Frauenzimmers.

IV. Teppiche und Tapeten von Frauenzimmern verfertigt.

V. Stickereyen und Seidenarbeiten des teutschen Frauenzimmers.

VI. Verarbeitung der Manufakturen durch das weibliche Geschlecht.

VII. Teutscher Sklavenhandel.

VIII. Teutschland ohne öffentliche Handwerker.

IX. Abnahme des Sklavenhandels.

X. Verbesserung des teutschen Landbaus.

XI. Aelteste Produkte Teutschlands.

XII. Die Oehlmalerey eine uralte Erfindung der Teutschen.

XIII. Alterthum des Bergbaus in Teutschland.

XIV. Alte Geschichte der teutschen Schiffarth.

XV. Beschaffenheit des Seewesens bey den alten Teutschen. Ihre Verdienste um die Seekunde.

XVI. Bernsteinhandel an der Preußischen Seeküste durch die Hände der Teutschen. Aelteste Handelswege aus Norden nach Osten und Süden.

XVII. Aeltester Handelsverkehr zwischen Norden und Süden.

XVIII. Handelspolizey unter den fränkischen Herrschern.

XIX. Auswärtiger Handel der Teutschen in der ältesten Zeit.
XX. Handel und Kunstfleiß der Slaven.
XXI. Handelsstädte und Seeplätze der Slaven.
XXII. Verfolg der ältesten Preußischen Handelsgeschichte.
XXIII. Allgemeiner Handelsgeist und Reichthümer bey den Anwohnern der Ostsee. Verbindungen mit den Russen und Griechen.
XXIV. Handelsstädte und Seehäfen an der Nordsee und am Balthischen Meere.
XXV. Vermehrte Anzahl der Seestädte unter Karl dem Großen.
XXVI. Schiffarth aus den Häfen der Ostsee theils nach Preußen und Kiow und theils nach den westlichen Staaten Europens.
XXVII. Handelsverbindungen der Russen mit den Griechen und Asiaten.
XXVIII. Russische Handelsschiffarth auf dem Dnieper nach Konstantinopel.
XXIX. Allgemeine Niederlage der Levantischen Waaren in Konstantinopel.
XXX. Waarenverzeichnis aller Levantischen Verschickungen von Konstantinopel nach Kiow.
XXXI. Stärkerer Zug der Levantischen Waaren an die Ostsee seit dem V. Jahrhunderte.
XXXII. Anstalten König Heinrichs I. zur Aufnahme der Städte und zur Beförderung des Handels.
XXXIII. Zustand des Handels in Oberteutschland unter den Sächsischen Kaisern.

XXXIV. Vermehrter Bergbau in Teutschland seit den entdekten Goslarischen Erzadern.

XXXV. Zustand des Münzwesens vom X. bis zum XIII. Jahrhundert.

XXXVI. Beschaffenheit des Geldhandels im Mittelalter.

XXXVII. Ursprung und Geschichte des Wechselrechts.

XXXVIII. Die Verbindung Italiens mit dem teutschen Reiche hat keine Revolution im teutschen Handelswesen hervorgebracht.

XXXIX. Auswärtiger Maskopeyhandel unter den Sächsischen Kaisern.

XL. Ursprung der Kaufmannsgilden.

XLI. Eigener Gerichtsstand der teutschen Kaufleute.

XLII. Marktpolizey unter den Sächsischen Kaisern.

XLIII. Einführung der Gottestreugen zur Sicherheit des Handels.

XLIV. Nachrichten vom Zollwesen im XI. XII. und XIII. Jahrhundert.

XLV. Entstehung und Beförderung der freyen Handwerker.

XLVI. Verfall des Byzantinischen Handels.

XLVII. Untergang des Slavischen Handels.

XLVIII. Revolution im Europäischen Handel durch die Kreuzzüge. Aufnahme des Handels in Oberteutschland.

XLIX. Geschichte des Heringfangs.

L. Schiffarth der Teutschen im XI. XII. und XIII. Jahrhundert.

LI. Etwas aus der teutschen Seepolizey des Mittelalters.

LII. Teutscher Handel und Pflanzungen in Liefland, Kurland und Esthland, in den Slavischen Ländern und in Preußen.

LIII. Preußischer Handel im X. XI. XII. und XIII. Jahrhundert.

LIV. Handel in den Niederlanden.

LV. Handelspolizey des XIII. Jahrhunderts.

LVI. Teutschlands Produkte und Manufakturen im XI. XII. und XIII. Jahrhundert. Geschichte des Luxus dieser Zeit.

LVII. Beförderung des Landbaus unter den Staufischen Kaisern. Vermehrte Bevölkerung und Kultur in Niederteutschland, hauptsächlich in den Brandenburgischen Marken.

LVIII. Geschichte der Kermespflanzungen in Teutschland.

LIX. Vermehrung des Bergbaues im XII. und XIII. Jahrhundert.

LX. Entstehung des Stadt- und Bürgerrechts.

LXI. Ursprung des Stadtregiments und Quelle seiner Veränderungen.

LXII. Vermehrte Anzahl der Städte in Teutschland.

LXIII. Beschreibung der teutschen Handelsstädte im Mittelalter.

Anhang. Eigenthümliche Art der Teutschen in Schuldsachen zu verfahren. Grund und Ursprung des Europäischen Wechselrechts.

I.

Teutschland anfangs ohne innern Handel, solange das Frauenzimmer alle Geräthschaften verfertigte.

Der freye Teutsche, der nichts als sein Schwerd zu schäzen wußte, und nur davon lebte, was ihm dieses erwarb, haßte jede andere Beschäftigung, und hielt jeden unblutigen Gewinst, bloß durch kluge Ueberredung und geschickte Spekulation erlangt, für unrühmlich, und seiner unwürdig. Nur Waffen und Kleidung tauschte er vom Fremden und vom Juden für die Produkte seines Akers ein, oder gab ihm dafür seine Jagdnuzungen hin, und das vom Feinde erbeutete Gold. Weder unter der römischen noch unter der fränkischen Oberherrschaft kannte er das wahre Handelsgeschäfte, und überließ es meist dem Freygelassenen, dem übergebirgischen Ausländer [a]), oder dem verachteten Sla-

ven

a) *Ge. Beier* Delineat. Iur. Germ. L. I. c. 14. §. 3. 4. 5.

ven, die hernach ihre erwucherten Reichthümer nach Italien oder an die Ostsee schleppten, und Teutschland in seiner alten Dürftigkeit schmachten ließen. So viel auch die Kapitularen über die Handelsleute verordnen, so hatten wir doch noch keinen rechten innern Handel, und obschon die Geschichte bereits allgemeine Handelsörter nennt, so bezog doch der Eingebohrne noch keinen beträchtlichen Gewinst, sondern es war alles bloßer Passivhandel. Wie konnte auch bey einer Nazion der innere Handel emporkommen, deren Glieder sich alle Nothwendigkeiten selbst verfertigten. Denn fast alles kam aus den Händen des weiblichen Geschlechts, das sowol mit Kleidungssachen als mit häuslichem Geräthe die Familie versah. Schon als Mädchen wurden sie von ihren Ammen im Nähen, Spinnen, Weben und Kleidermachen unterrichtet [b]). Eginhard [c]) erzehlt von Karl dem Großen, daß er seine Prinzessinnen fleißig hätte darin unterweisen lassen. Eben dieser Kaiser verordnete, daß frühzeitig junge Edelleute in den Waffen geübt, und die Fräuleins zum Spinnrocken angehalten werden sollten. Die silberne Kunkel der Prinzessin Lutgard, Kaiser Ottens I. Tochter, kam nach ihrem Tode ins Kloster St.

b) *Io. Christoph. Cleffel* Ant. Germ. potiss. Septentr. Sel. Francof. et Lipf. 1733. c. III. §. 4. p. 131.

c) De vita et gest. Caroli M. c. 4.

St. Alban bey Mainz, und die Kaiserin Kunegund trug als Wittwe ein dunkelfarbnes Kleid von ihren eigenen Händen gemacht [d]). Man trift daher sehr oft in den Romanen des Mittelalters, die beständig die Sitten der alten Zeit getreu abschildern, und daher sowol für die wahre Geschichte als für die teutschen Rechte den größten Nuzen haben, die Damen an, daß sie über der Stickerey oder am Webstuhle sizen.

d) Michael Ignaz Schmidt Geschichte der Teutschen B. II. S. 98.

II.

Abgesonderte Wohnungen und Arbeitshäuser des Frauenzimmers.

Es verrichteten diese Arbeiten Mütter, Töchter und Mägde in einem abgesonderten Theile der Wohnung, Genitium, Frauenhaus, Dänisch, Skammur genannt, welchen Mannspersonen nur selten besuchen durften [a]). Das Frauenhaus war in der ältesten Zeit unterirdisch [b]); nachher stark verwahrt und mit einem Graben befestigt, um die Bewohnerinnen für jeder gewaltthätigen Umarmung zu schüzen [c]), welche die Teutschen besonders liebten [d]). Denn man wird selten bey einem Volke durch eine Reihe Jahrhunderte hindurch eine so große

a) *Cleffel* cit. l. C. IV. §. 7. p. 163. *Stephan. Io. Stephanius* in not. vber. ad Saxon. Grammat. p. 109.

b) *Plin. in Hist. Nat. L. XIX. c. 1.* — In Germania autem defossi atque sub terra id opus agunt.

c) *Cleffel* cit. l. p. 164. Vergl. Capit. Kar. M. de Vill. c. 49.

d) *Frid. Christ. Ion. Fischer* in not. ad Anon. Carm. Epic. de prima expeditione Attilae R. Hunn. in Gallias. Lipsiae Sumpt. Svickerti 1780. pag. 36. not. 545.
Ebenderselbe über die Probenächte der teutschen Bauermädchen. Berlin 1780. bey Decker. S. 30.

große Anzahl Geseze gegen die Nothzucht finden e), und man wird schwerlich in irgend einer Geschichte so viele Beispiele von weiblichen Mishandlungen lesen, als bey den Teutschen, die hierin recht den bekannten Furorem Teutonicum zeigten, welchen alte französische und italienische Geschichtschreiber ee) ihnen vorwerfen. Nicht einmal bey der Freywerbung war die Dame immer für Gewalt sicher, und sie muste auf allerlei Art für ihre Vertheidigung sorgen f). Das Frauenzimmer oder Frauenhaus war nicht allein die Arbeitsstube, sondern auch das Schlafgemach des weiblichen Geschlechts. Im alten allemannischen Geseze wird ein vorderes Frauenhaus vom hintern unterschieden. Ersteres gehörte vermuthlich den Töchtern und Ammen, und lezteres den geringern Dienstmägden; denn dort kostet die Nothzucht 6 Schillinge und hier wird sie nur mit 3 Schillingen Strafe gebüßt g). Da sich die Mannspersonen in der Folge doch den Zutritt verschaften, und darin viele unerlaubte Romane spielten, so erhielt allgemach das Wort

e) Dreyers Nebenstunden S. 37. 212. ff.

ee) *Casp. Barth.* in not. ad *Guil. Briton.* Philippid. Cygneae 1657. L. III. not. 597. p. 206.

f) *Saxo Grammat. in Hist. Daniae l. V. p. 68.* Gunnouara — proci petulantiam pertimescens, quo tutior ab iniuria foret, septum vallo conclaue petiuit. Mancherlei andere Beispiele beim Cleffel an den angezeigten Stellen.

g) Lex Alamann. c. 81. §. 2. 3.

Frauenhaus einen zweideutigen Sinn, und bekam endlich die Bedeutung eines öffentlichen Gemeinorts der sinnlichen Wollust [h]), auf eben die Art, wie es mit dem Ausdrucke Bordell gegangen ist, der ursprünglich ganz anständig gewesen, und vom A. S. Bord, Haus ein kleines Häuschen geheißen hat. Daher auch Bortmagat in den Friesischen Gesezen C. 13. eine Hausmagd genannt wird. Noch in der spätern Zeit musten die leibeigenen Mägde der Stifter in einem besondern Hause (Genitium) wohnen. Dergleichen das Kloster Farfe in Italien und andere Klöster in Teutschland hatten, und darin ihren Kirchenornat verfertigen ließen [i]). Vorzüglich aber befanden sich solche Gebäude auf den fränkischen Maierhöfen, wie wir es unter anderm [k]) aus

h) *Christ. Gottl. Haltaus* in Gloss. Germ. med. aeui. col. 484. Gottfr. Schütze Lobschrift auf die Weiber der alten nordischen und deutschen Völker. Hamb. 1776. S. 23. 24.

i) Chron Farfens. ap. *Muratorii* in Tom. II. Script. rer. Ital. P II. p. 469. *Guden.* in Cod. dipl. Mogunt. T. I. p. 349.

k) *In Breuiario ver. Fiscal. Car. M. ap. Leibnit. in Collect. Etym p. 320.* heißt es: Est ibi genicium, in quo sunt foeminae 24. In quo reperimus Sarciles 5. cum fasciolis 4. et camisiles 5. Seine Beschaffenheit wird c. 49. so beschrieben: Vt genitia nostra bene sint ordinata, id est, de casis, pistis, tuguriis, id est, screones et sepes bonas in circuitu habeant et portas firmas, qualiter opera nostra bene peragere valeant.

aus dem Kapitulare Karls des großen [1]) ersehen, worin er befiehlt, seine Frauenhäuser mit Wolle, Leinen, Scharlachwürmern, Waid, Seife, Salben, Kämmen und andern zur Manufaktur erforderlichen Dingen zu versehen.

1) *ap. Baluz Tom. I. Capit. Reg. Franc. Venetiis 1772. col. 241. §. 43.* Ad genitia noſtra, ſicut inſtitutum eſt, opera ad tempus dare faciant, id eſt, linum, lanam, Waisda, Vermicula Warentia, pectines, laminas, Cardones, Saponem, vnctum, vaſcula et reliqua minutia, quae ibidem neceſſaria ſunt.

III.

Linnen- und Wollenarbeit des teutschen Frauenzimmers.

Frühe erlangten unsere Damen in der Weberey und im Sticken eine große Geschicklichkeit. Schon zur Zeit des Tacitus beschäftigten sie sich mit dem Leineweben, und verfertigten daraus ihre Kleider, die sie mit Scharlachstreifen versahen [a]). Plinius behauptet, sie hätten es von den Kelten gelernt [b]), die überhaupt die ersten Erfinder dieser Manufactur sind [c]). Sie ist wenigstens in den Abendländern nicht von den Egyptern erlernt worden, wie Anderson [d]) behauptet. Die Weberey kömmt schon in den ältesten Sagen Skandinaviens [e]) vor, und man findet zuweilen Stücke Leinwand in den heidnischen Grab-

a) *Taciti Germ. c. 17.* Foeminae saepius lineis amictibus velantur, eosque purpura variant.

b) *Plinii Hist. Nat. L. XVIII. c. 1.* Galliae vniuersae tela texunt; iam quidem et transrhenani hostes; nec pulcriorem aliam vestem eorum foeminae nouere.

c) Cleffels III. Abhandl. von den Vorzügen der alten nordischen Seekunst. S. 64. 65. 66.

d) A. Andersons historische und chronologische Geschichte des Handels. I. Theil, Riga 1773. S. 406.

e) *Cleffel* cit. l. c. V. §. 6. p. 213. 214.

Grabmälern. Eines der besten Bardenlieder beschreibt ganz ausführlich die gleichzeitige Art zu weben, welches meist von zwölf und mehreren Weibern zugleich geschah [f]). Das Frauenzimmer erlangte bald eine solche Fertigkeit, daß der erste dänische Geschichtschreiber Saxo der Grammatiker von der Feinheit und dem Kunstgewebe ihrer Leinwand eigene Beschreibungen liefert. Die Kapitularen verlangten von den Landpriestern, daß sie die Weiber in ihrem Kirchensprengel anhalten sollten, die Altäre mit guten leinenen Tüchern zu versehen [g]). Im Mittelalter musten auch die leibeigenen Weiber, den Klöstern und Stiftern ihren Leibzins in Tuch und Leinwand entrichten [h]), und ebendasselbe wurde bey den Bäurinnen beobachtet, die sich auf den Maierhöfen Karls des Großen befanden [i]). Fast eben so frühe zeigte sich

f) *Thorm. Torfaeus* rer. Orcadenf. Hift. Havniae 1697. L. I. c. 10. p. 36.

g) *L. I. c. 146.* Vt presbyteri per parochias fuas feminis praedicent, vt linteamina altaribus praeparent.

h) Descriptio prouent. S. Emmerani de 1031. in *Pezii* T. I. P. II. Anecdot.

Vet. Polypt. Eccl. Fuld. in *Schannati* Buchon. Vet. c. 3.

Regiftrum ant. eccl. Prumienf. ap. *Leibnit.* in Collect. Etym. pag. 435. 442. 457. 461. 477.

i) Brev. de reb. fiscal. Caroli M. ap. Leibn. Coll. Etym. p. 321. Vxor vero illius facit camifilem 1. et Sarcilem 1.

beym Frauenzimmer die Wollenweberey. Ein nordischer Held, Regner Lodbrok, stahl sich, um die nächtlichen Umarmungen seiner Schöne zu genießen, als ein Weib verkleidet, in das Frauenhaus, und half ihr bei der Wollenarbeit [k]). Seine Sage erzehlt weiter, daß er, um sich gegen den giftigen Biß einer Schlange, mit der er zu kämpfen hatte, zu verwahren, von seiner Amme ein wollenes Oberkleid und härene Beinkleider geborgt hätte [l]). Die Schlüsse der zwoten Kirchenversammlung zu Braga [m]) verbieten den Weibern beim Weben alle abergläubischen Gebräuche, und verlangen von ihnen, sie sollten Gott dabey anrufen, als welcher sie mit diesem Kunstwerke begabt hätte (qui eis sapientiam texendi dedit.) In einem Stiftungsbriefe Kaiser Ottens II. werden die Handthierungen der leibeigenen Mannspersonen von den Kunstsachen der Weiber in Linnen-Wollen- und Stickereyarbeit wohl unterschieden [n]). Daher werden unter den Arbeiten, die nach dem Kapitulare Karls

k) *Saxo Gramm.* in Hist. Dan. L. 9. p. 172.

l) ibid. p. 169.

m) c. 75. ap. *Regino* de disciplina Eccl. L. II. §. 368.

n) *Dipl. in Gudeni Cod. dipl. T. I. p. 349.* Vt sicut dicta Ecclesia masculorum vtitur obsequio, sic etiam in lineis, laneis et sericis Ecclesiae ornamentis femineo quandoque honoretur artificio.

Karls des Großen von 789 o) die besondere Beschäftigung der weiblichen Sklaven gewesen, hauptsächlich das Weben, Kleidermachen und Sticken gerechnet p).

o) *§. 79. ap. Baluz. Tom. I. col. 175.* Item feminae opera textrilia non faciant, non capulent vestitus, nec consuant vel acu pictile faciant: nec lanam carpere, nec linum battere, nec in publico vestimenta lauare, nec berbices tondere habeant licitum.

p) König Regner Lodbrog verehrte einer Schäferin Aslauga in Island ein mit Silber gesticktes Kleid, worauf, wie er sagte, die schönen Hände der Thora oft ihre Arbeit gefunden hätten. Mallet Introduct. à l'histoire de Danemarc page 302.

IV.

Teppiche und Tapeten von Frauenzimmern verfertigt.

Die Kunst stieg auch wirklich bey ihnen auf einen ziemlich hohen Grad; denn es war nicht bloß glatte Leinwand und wollene Zeuge, die sie verfertigten, sondern in der Folge ganze Teppiche, Tapeten und andere häusliche und kirchliche Geräthschaften, die sie mit Verzierungen von Blumen, mit Jagdstücken, oder mit andern historischen Vorstellungen durchwirkten. Ein dergleichen Altarstück aus dem graueſten Alterthume von einer gewissen Lodena gemacht, besaß ehmals Olaus Worme [a]), das eine merkwürdige Jagdbegebenheit künstlich vorstellte. Saxo erzehlt vom Hamleth, daß er alle Tapeten, womit die innern Wände des Schlosses bekleidet, und von seiner Mutter verfertigt gewesen, auf einmal niedergerissen, und die betrunkenen Gäste damit bedeckt hätte [b]). In der Sage Regner Lodbrocks heißt es, die

a) Ei. Monum. Danica L. VI. p. 472.

b) *In Hist. Daniae L. 3. p. 53.* Compactam a matre cortinam, quae etiam interiores aulae parcetes obducebat, resciſſis tenaculis decidere coegit. Quam ſtertentibus ſuperiectam, adhibitis ſtipitum curuaminibus, adeo inex-

die Brynchild hätte die mächtigen Thaten Sigurds sehr kunstreich in ihr Gewebe eingetragen. Eben dieses Sigurds berühmten Kampf mit einem gewissen Fafner fand man noch in der spätern Zeit auf den Tapeten vorgestellt, die dem h. Olaus König in Norwegen zugehörten c). Torfäus d) hat eine uralte norwegische Ode bekannt gemacht, worin die Sängerin Gudrunna sagt, daß sie aus Gram zu Thora König Hakons von Dännemark Tochter geflohen wäre, die sie unter andern Zerstreuungen mit solchen Stickereyen unterhalten hätte, wodurch von ihnen nicht nur die Begebenheiten Sigurds durch genaue Abbildung seines Gefolges, seiner Schiffe und der Waffen vorgestellt, sondern auch die Kämpfe Siggars und Siggeirs nachgemacht worden wären. Und wer kennt nicht die Tapete e), worauf die ganze Geschichte vom Uebergange Wilhelms des Eroberers nach England vorkömmt? Man trift dergleichen Stücke heutzutage

inextricabili nodorum artificio colligauit, vt nemo subiectorum, tametsi validius adniteretur, consurgendi effectum adsequi posset.

c) *Thorm. Torfaeus* in Prolegom. ad Hist. Norueg. (Ich kan weder Seitenzahl noch §§. bemerken, weil beide abgehen.)

d) In Serie Regum Daniae L. I. c. 6.

e) Bey *Montfaucon* Monuments de la Monarchie Francoise. Tome I. Tab. 46. Memoires de l'Acad. de bell, lettr. et des Inscript. de Paris. Tome VI, page 739.

zutage um so mehr noch in Menge, weil man schon in der ersten Zeit gewohnt war, damit alle Zimmer zu bekleiden f). In vielen alten Schlössern Oberteutschlands wußten mir die Kastellane die Prinzessinnen zu nennen, die sie verfertigt hatten. Kluvers g) Anmerkung, daß man durch sie die Heraldik aufklären könne, bleibt ohngeachtet aller Einwendungen Kleffels immer richtig. Nicht allein deswegen, weil sich oft statt des Namens das Wappen an der Ecke eingewirkt findet, sondern auch darum, weil sie meistentheils bloß die Farben des Wappens enthalten. Oft bestehen die ältesten Tapeten nur aus zwo Farben, und zwar sind die Ersten schwarz und weiß. Gegen Ende des XI. Jahrhunderts werden sie etwas lebhafter. Im XIII. sind sie ganz buntscheckig, und fangen im XIV. Jahrhundert erst an, natürlich zu werden. Ungefehr eben so hat sie Kluver unterschieden, und ich hatte Gelegenheit mich davon zu überzeugen, da ich eine große Anzahl derselben, die der Herzog Karl aus etlichen Würtembergischen Schlössern nach Ludwigsburg zusammen bringen ließ, mit der größten Muße betrachten, und untereinander vergleichen konnte. Es befanden sich außer biblischen Begebenheiten, heiligen Legenden und den Ebenbildern der Vorfahren größtentheils Jagd-

f) *Cleffel* Ant. Germ. pot. Sept. c. 4. §. 11. p. 170. et C. V. §. 6. p. 214.

g) Germ. ant. L. I. c. 16.

Jagdstücke, jedoch von außerordentlichen Zufällen begleitet, darauf. Manchmal auch nur einzele seltene Thiere und Vögel, und dann ist zugleich ihr Nuzen für die Naturgeschichte sehr groß, indem ich verschiedene Thiere, die Tacitus und Plinius im wilden Teutschlande gekannt haben, ganz ihrer Beschreibung gemäß eingewirkt fand. Am Ende des XV. Jahrhunderts traf man dergleichen Thiere noch in den preußischen Wäldern [h]). Thormod Torfäus [i]) hat sogar die alten Tapeten als eine Hauptquelle der Geschichte angegeben, und Niemand wird nach denen von mir gelesenen Beyspielen daran zweifeln. Es ist daher sehr zu bedauern, daß man diese kostbaren Ueberbleibsel des Alterthums nicht besser erhält, und daß die Gelehrten so wenig Aufmerksamkeit darauf verwenden, und sich nicht angelegener seyn lassen, von den besten der Nachwelt Beschreibungen aufzubewahren, oder sie zu dem Ende in Kupfer stechen zu lassen. Denn es gehen alle Tage davon welche zu Grunde, oder werden zum Hausgebrauche aufs Neue übermahlt oder zerschnitten. Eine Stelle der Chronik des Kloster Farfe [k]), und ein Stiftungsbrief von Otto

h) *Conr. Mutiani Rufi* Ep. 463. ap. *Tenzel* in Suppl. I. Hist. Goth. pag. 208. Vergl. Parerga hist. pag. 221.

i) In den angef. Proleg. Hist. Norwag.

k) ap. *Murat. T II. P. II. Script. It. p. 469.* Fuit antiquitus congregatio puillarum, quae *opere plumario* ornamenta Ecclesiae laborabant.

II. l) sagen uns, daß der meiste Kirchenornat von weiblichen Händen verfertigt gewesen. Wir können also ebenfalls aus dem nach vorräthigen alten Kirchengeräthe sehr viele historische und natürliche Beobachtungen anstellen. Sowohl Kleffel m) als der Professor Schüze zu Hamburg n) haben ihren Nuzen in der Heraldik vergeblich bestritten; da Karl du Freine hierüber ganz ausführliche Untersuchungen angestellt hat o). Man weiß es jezo ganz gewiß, daß die Franken und die übrigen Teutschen ihre alten Denkzeichen der Schilder auf dem Oberkleide, welches eine Art von langem oder kurzem Mantel gewesen, haben theils einwirken theils einschneiden lassen p). Sie wurden deswegen Waffenröcke genennt, zumal man sie über der Waffenrüstung zu tragen pflegte, und in der

l) ap. *Guden. T. I. Cod. dipl. p. 349.* in lineis, laneis et sericis Ecclesiae ornamentis femineo honoretur artificio.

m) C. V. §. 6. p. 215.

n) Lobschrift auf die Weiber. S. 137.

o) I. Abhandl. von den ehemaligen Waffenröcken, wie auch vom Ursprunge der Farben und Metalle in der Wappenkunst, in Tom. I. *Pistorii* Amoenit. Hist. Polit. p. 1. seqq.

p) *Marc. Velseri* rer. Aug. l. 4. *Henr. Spelmann* in Aspiol. p. 76. *Du Fresne* cit. Diss. I. ad *Ioinvill.* p. 35-38. Daher sagt *Guil. Brito Philippid.* l. 2.

Quaeque armaturae vestis consita supremo
Serica, cuique facit certis distinctio notis.

Guil.

der spätern Zeit dem Wappen beygefügt. Der Baron du Cange erwieß, daß ihre Fütterung schon in der ersten Zeit in Gold oder in Silberstücken, doch meist in Pelzwerke bestanden, und dieselbe zu den sogenannten Metallen in der Wappenkunde Anlaß gegeben hätte q). Die Farben der Waffenröcke wurden auf den Tapeten nachgeahmt, und gleichwie die Figuren der Wappenschilder auf die Waffenröcke kamen, so wurden sie auch auf die Tapeten übertragen r). Was Michael Ignaz Schmidt s) von einem Gewande bemerkt, daß sich die Figuren eines Thieres darauf befunden hätten, das war gerade ein solcher Waffenrock, wie man es an den Siegeln wahrnimmt, wo zuweilen lauter Löwen oder Adler oder Falken auf dem Oberkleide erscheinen, wenn der Besizer ein dergleichen Thier im Wappen geführt hat. Schmidt beruft sich auf eine Stelle des Adam von Bremen

Guil. Nangius in vita Phil. III. R. Franc. Franci vero subita turbatione commoti mira celeritate ad arma prosiliunt, loricas induunt, et desuper picturis variis secundum diuersas armorum differentias se distinguunt.

q) In der angef. Abh. S. 10. u. ff.

r) Hier stimmen die Bemerkungen des du Fresne a. a. O. S. 35. 36. mit den Beobachtungen Cluvers Germ. Ant. l. 1. c. 16. genau überein.

s) Geschichte der Deutschen B. 1. S. 369. aus dem *Guden.* Cod. dipl. T. I. p. 22.

men, daß die Preußen ihr kostbares Pelzwerk für einen gewissen wollenen Zeug, Faldones genannt, vertauscht hätten. Allein er hätte aus du Fresne sehen können, daß hier faedones gelesen werden muß, welches ein Zottelsammet gewesen, der bald aus Wolle, bald aus Linnen, und bald von Seide gemacht wurde. Er empfieng diese Benennung von den langen Faeden, die auf der einen Seite herabhiengen, und ihn dem Pelze ähnlich machten. Lateinisch hieß er sonst Pannus, französisch Pannes [t]), an der Ostsee Watmal [u]). Man trift die leinene und baumwollene Gattung davon noch bey den Bauern in Schwaben an, die sich damit so gut als mit einem Pelze verwahren. Nach dem Isidor haben schon die alten Schotten dergleichen Röcke getragen [v]), und nachher die heidnischen Liven [w]).

t) *Du Fresne* Diss. I. ad *Ioinvill.* ap. *Pistor.* in Amoen. Hist. Polit. pag. 10.

u) Joh. Dan. Grubers Anmerkungen zur Liefländ. Chronik. S. 13.

v) *Beati Rhenani* Instit. rer. German. Ed. *Iac. Ottonis.* Vlmae 1693. L. I. Sect. II. p. 228.

w) Liefländische Chronik zum Jahr 1198. §. 11. S. 12.

V.

Stickereyen und Seidenarbeiten des teutschen Frauenzimmers.

Außer den Tapeten machte das Frauenzimmer noch andere Stickereyarbeit, wodurch es seine Geschicklichkeit in einem sehr hohen Grade zeigte. Sie verfertigten die großen Panniere und Reichsfahnen. Die berühmte dänische Reichsfahne ist von den drey Töchtern Regner Lodbroks in einem Morgen mit solcher Kunst gemacht worden, daß wenn das Heer Hofnung zum Siege hatte, der eingewebte Rabe in vollem Fluge erschien: wo aber nicht, so ließ er die Flügel unbeweglich herab hängen a). Eine ähnliche Beschreibung hat man von der Fahne des Grafen Sigurds der Orkneyinseln, worin ihm seine Mutter einen Raben so geschickt einzu-

a) *Asser. Meneuens. de reb. gest. Alfredi R. Angl. ad a. 878.* In quo acceperunt illud vexillum, quod Reafan nominant. Dicunt enim, quod tres Sorores Hungari et Habbae, filiae videlicet Lodbrochi illud vexillum tenuerunt, et totum parauerunt illud vno meridiano tempore. Ducunt etiam quod in omni bello, vbi praecederet illud signum, si victoriam adepturi essent, appareret in medio signi quasi coruus viuens volitans, sin vero vincendi in futuro fuissent, penderet directe nihil mouens.

wirken wußte, daß er bey der vom Winde entfalteten Fahne seine Flügel auszubreiten schien [b]). Von der Kaiserin Kunegund sagt ihre Lebensbeschreibung: sie hätte als Nonne durch ihre kostbare Stickereyen mit Gold und Edelgesteinen überall den Preis erhalten [c]). Der Angelsächsische Bischof Adhelm, der 680. lebte, beschreibt die künstliche Stickarbeiten des Sächsischen Frauenzimmers sehr umständlich [d]), und empfiehlt sie an verschiedenen Orten den brittischen Nonnen zur Nachahmung.

b) *Olaf. Trygguaf. Saga ap. Bartholin Ant. Dan. pag. 478.* Accipe vexillum, quod omni adhibita arte elaboraui. — Vexillum ingenti artificio elaboratum, et in eo similitudo corui facta erat, cumque illud ventus inflaret, coruo alas pardenti similе erat.

c) *c. 10.* operabatur manibus suis. Nulli enim in distinguendis auro gemmisque vestibus plurimum, aut in stolis aut in cingulis aestimabatur inferior.

d) *De laud. Virginit. c. 6. in Bibl. Patrum max. Tom. XIII.* Sola virginitatis praerogatiua sine caeterarum adiumento virtutum non sufficit ad perfectionem, atque opus est, vt multimoda mandatorum varietate decenter decoretur. Siquidem cortinarum siue stragularum textura, nisi panniculae purpureis immo diuersis colorum varietatibus fucatae inter densa filorum stamina vltro citroque decurrant, et *arte plumaria* omne textrinum opus diuersis imaginum thoracibus perornent, sed vniformi coloris fuco sigillatim confecta fuerit, liquet profecto, quomodo nec occulorum obtutibus iucunda, nec pulcherrimae venustati formosa videbitur.

ahmung. Ueberhaupt wurde in den Nonnenklöstern ehemals eine Menge Manufakturwaaren verfertiget. Aber vorzüglich rühmte man das Englische Frauenzimmer wegen ihrer Geschicklichkeit in dergleichen Arbeiten und in Verfertigung der Goldstoffe e). Es scheint daher die Nachricht, daß die von Seiden und Golde eingewebten und mit Stickerey verzierten Heiligenbilder auf dem Oberkleide eines gewissen Pabsts Englische Arbeit gewesen f), für Frauenzimmerarbeit erklärt werden zu müssen. Dieses Kunstwerk hieß auch manchmal opus plumarium, vermuthlich weil das Instrument, womit man arbeitete, anfangs bloß aus einem Federkiele geschnizelt war g). Noch 1455. befanden sich in London eine Menge Stickerinnen und Seidenwirkerinnen, die

e) *Gesta Guil. Conquistat. Angliae R. ap. Murat. Ant. Ital. Tom. II. pag. 404.* Anglicae nationis foeminae multum acu et auri textura, egregie viri in omni valent artificio.

f) *Glossae ad Vit. Petri Coelest. Papae in Tom. III. Script. rer. Ital. L. 2. c 6.* In Pluuiali Papae erant imagines Sanctorum Patrum de serico et auro laboratae et acu, operis Cyprensis seu Anglicani.

g) Welches die Reisebeschreibung des **Marco Polo** bestätigt, wo in einigen Handschriften opus acupictorium, und in andern dafür opus plumarium stehet. Siehe *Marci Pauli Veneti* de regionibus orient. L. III. ex Edit. *Andr. Mulleri.* Col. Brand. 1681. L. I. c. 19. p. 17. und verbessere daraus *Muratori* Ant. Ital. Diss. 25. Tom. II. col. 401, 402.

als sie dem König Heinrich VI. vorstellten, daß durch die Einführung der seidenen Stoffe aus Italien diese Kunstarbeit des Englischen Frauenzimmers ganz verloren gehen würde, von ihm einen Befehl auswirkten, wodurch auf fünf Jahre alle Einfuhr der verarbeiteten Seidenwaaren verboten wurde [h].

h) *Dial. ap. Madox Firma Burgi C. I. Sect. 10. pag. 33.* per grauem querimoniam Sericatricum et Filatricum mysteriae et occupationes operis serici infra ciuitatem Londoniae ostensum fuerit, qualiter diuersi Lumbardi et alii alienigenae dictam mysteriam et omnes huiusmodi virtuosas occupationes mulierum in Regno praedicto destruere.

VI.

Verarbeitung der Manufakturwaaren durch das weibliche Geschlecht.

Das weibliche Geschlecht verfertigte nicht nur die Stoffe zu allen Kleidern und Meublen, sondern verarbeiteten sie auch selbst. Man trift daher in den weiblichen Urnen des Heidenthums und in ihren Grabstätten die ganze Schneidergeräthschaft an [a]), welches auch die Geschichtschreiber bestättigen. Ein gewisser nordischer Held Oddo fand bey seinem Besuche die Ingibiörg, wie sie auf ihrem Weberstuhle saß, und ihrem liebhaber ein Hemd machte [b]). Im Leben des h. Otto, Bischofs von Bamberg sehen wir eine vornehme Dame Westen mit goldenen Verbrämungen einfassen [c]). Eben so haben wir schon gehört, daß die Kaiserin Kunegund sich selbst ein Kleid gemacht hätte. Kaiser Karl der Große befahl seinen Hofmeiern, im II. Kapitulare [d])

a) *Cleffel* Ant. Germ. pot. Sept. Sel. C. V. §. 7. p. 216.

b) Ordvaroddz Saga ap. *Barthol.* Ant. Dan. L. II. c. 10. p. 508.

c) L. II. c. 17.

d) *L. I. c. 19.* Feminae nostrae, quae ad opus nostrum sunt seruientes habeant in partibus nostris lanam et linum, et faciant sarcellos et camisolos.

vom Jahr 813., daß sie den leibeigenen Weibern, Wolle und Leinen austheilen sollten, wovon dieselbe Sarge und Kamisöler (ein noch üblicher Schwäbischer Ausdruck für Westen) e) für den Hof zu verfertigen hätten. Noch in der neuern Zeit versahen in Island und Grönland die Weiber allein das Schneiderhandwerk f). Ja in der Mark Brandenburg bey Salzwedel und in einigen Gegenden Pommerns g), weben bis diese Stunde die Bauerweiber selbst ihre Leinwand und wollene Tücher, und verfertigen sich daraus ihre Kleider und ihr übriges Geräthe. Eben so arbeiten im Osnabrückischen Töchter und Mägde am Webstuhle

e) *Caesar. Heisterbac. in Gloss. ad Regist. ant. bon. Eccl. Prum. ap. Leibn. in Collect. Etym. n. 10. p. 423.* Camsil enim est lineus pannus de puro lino compositus habens in longitudine 8 vlnas, et in latitudine 2 quae femoralia tenentur foemine hominum nostrorum fuere; et Camerario conuentus ita consuta, villici siue ministri de officio suo debent praesentare: quae Camerarius regulariter et secundum praeceptum Abbatis sui debet distribuere et conseruare. *Id. pag. 426.* Sarcil enim est pannus grossus 12 vlnas habens in longitudine et 2 in latitudine: quem pannum persoluere debent curiae nostrae, quae ab antiquo ad hic sunt determinatae.

f) *Stephan.* in not. vb. ad *Saxonis* Hist. Dan. p. 72. *Cleffel* cit. l. p. 217.

g) L. W. Brüggemanns ausführl. Beschreibung von Vor- und Hinterpommern. Stettin 1779. Th. I. S. 63.

le [h]), und das Nemliche geschieht auch in Bretagne und in andern Ländern [i]). Die Männer empfiengen fast alle ihre Nothwendigkeiten aus den Händen der Damen. Daher der berühmte Hrolf, als seine Mutter nicht für die Ausbesserung seines zerrissenen Rocks sorgen wollte, im Unwillen ausrief: Was Wunder, daß ächte Freundschaft nicht mehr in der Welt angetroffen wird, da selbst die Mutter dem Sohne den Tisch versagt, und die Schwester den Bruder unbekleidet läßt [k]). Und die Hofleute Frothos I. fanden bey einer Berathschlagung über die Vermählung ihres Königs sie deswegen nothwendig, weil sonst ihre zerrissene Wäsche nicht mehr in Ordnung käme [l]). Aus dieser Vorsorge der Dame für die Bekleidung ihrer Hausgenossen rührt der Gebrauch, daß den Vasallen an gewissen Tagen und bey groſsen Feyerlichkeiten Hofkleider ausgetheilt wurden. Gewöhnlich geschah es an Weyhnachten, Ostern und Pfingsten. Es findet sich derselbe schon unter der Regierung Kaiser Ludwigs des Milden, dessen Hofbediente und Staats-

 beamte

h) Just. Mösers Osnabrückische Geschichte. Berlin 1780. B. I. S. 134. und in den Patriotischen Phantasien. Berlin 1778. Th. I. S. 131.

i) Andersons Geschichte des Handels. Th. II. S. 306. Seckendorfs Christenstaat. B. II. C. 5. §. 1.

k) *Saxo* Hist. Dan. L. II. p. 29.

l) ibid. L. V. p. 68.

beamte nach dem Zeugnisse des Mönchs von St. Gallen [m]) alle Jahre ein Kleid erhielten. Obschon es anfangs am französischen Hofe nur die Tischgenossen des Königs (Commensaux du Roi) bekamen, so ward doch bald darauf sowol in Frankreich als in Teutschland die Gewohnheit allgemein, daß alle Räthe, Beamte und Hofdiener jährlich ein Hofkleid erhielten, welches in Frankreich wegen der gewöhnlichen Ablieferung, Livrée, genannt wurde, und dessen Farbe jederzeit dem Fürstlichen Hauptwappen gemäß war [n]). Dis ist also der Grund der heutigen Hoflivreyen und Soldatenuniformen [o]). Daher auch beide bey alten Häusern, wie am Preußischen Hofe, einander gleich sind. In der neuern Zeit musten bey großen Festen die Vasallen auf ihre Kosten im Hofkleide erscheinen [p]), und es wurde ihnen zu dem Ende die Tracht in einem gemahlten Bildchen

m) L. II. c. 41.

n) *Lud. Aug. Pfeffel* in Specim. III. Iurisprud. diplomat. de Vestib. feud. Argent. 1779. pag. 46. 48.

Carl du Fresne Abh. V. von den feyerlichen Hoftagen der fränkischen Könige beim Pistorius Th. I. S. 100.

o) Franz Dominik. Häberlins Reichsgeschichte. B. VIII. S. 709.

p) *Io. Ge. Cramer.* Comment. de iure procerum Imp. Germ. seruitia aut a vasallis nobilibus exigendi. Lipſ. 1744. §. 13. pag. 78. 79.

chen zugeschickt q). Manchmal aber erhielten sie zugleich den Zeug dazu, und hatten bloß auf ihre Kosten die Verarbeitung zu besorgen r). In Frankreich hießen solche Kleider auch Habits en Devises, und waren manchmal nach der Leibfarbe gewisser Damen gewählt s).

So lange demnach jede Matrone mit ihren Zofen und Dienstmägden alle Kleider und alles häusliche Geräthe für die ganze Familie selbst verfertigte, solange konnte freylich der innere Handel nicht sehr blühen; und für die Bezahlung gab es weder Handwerker noch Manufakturen; denn auch das Schiff und Geschirre, die Waffenrüstung und alles Bauwesen wurde von den eigenen Leibeigenen unter Aufsicht der Wirthin besorgt und angeschaft t). Dis wird uns die Beschaffenheit der teutschen Leibeigenschaft, und des damit verknüpften Sklavenhandels lehren, die wir jezo zu untersuchen haben.

q) Schmidts Geschichte der Deutschen. B. IV. Christ. Ludw. Schmidt von der Hoffarbe bei der Kleidung der vornehmsten Bedienten und Vasallen, in Zepernicks Abh. aus dem Lehnrecht Th. II. S. 129. 131.

r) *Cramer* cit. Comment. §. 15. p. 87.

s) *Du Fresne* Diss. I. ad *Joinvill.* ap. *Pistor.* P. I. p. 38. 39.

t) Capit. Karoli M. de Villis c. 45. ap. *Baluz.* T. I. Capit. col. 241.

VII.

Teutscher Sklavenhandel.

Die beste und schäzbarste Waare der Teutschen waren Menschen, die sie sowol an Auswärtige verhandelten, als auch von ihnen eintauschten. Weil sie keine andere Beschäftigung als den Krieg und die Jagd kannten, und den Ackerbau geringschäzten, so war natürlich, daß sie bey vermehrter Kultur einer größern Anzahl Personen bedurften, die ihnen ihre Nothwendigkeiten verschaften. Allein so groß auch ihr Bedürfniß anderer Menschen war, so besaßen sie in der Folge doch so mannichfaltige Quellen, zum Eigenthume derselben zu gelangen, daß sie beständig einen Ueberfluß ihrer Nebengeschöpfe zu ihrem Dienste hatten. Das Haupterwerbungsmittel bestand im Kriege, und war desto ergiebiger, als sie nie aufhörten, welchen zu führen. Anstatt die überwundenen Feinde zu tödten, das sie gleich allen rohen Völkern anfangs thaten, weil sie den feindlichen Nachbar suchen musten, an Anzahl der Köpfe zu vermindern, und sie zumal dem Gefangenen weder Unterhalt geben, noch in sichern Verhaft bringen konnten, so ließen sie sie jezo, nachdem sie mehr Grundeigenthum und geräumigere Wohnungen erhalten, am

leben, und machten Sklaven aus ihnen, die für sie das Feld bauen, und sonst von mancherlei Nuzen seyn mussten [a]). Sie erreichten dadurch eben den Zweck, die Feinde an Anzahl zu schwächen, und waren der lästigen Bemühung des unaufhörlichen Mordens überhoben. Außer dieser Erwerbungsart aber gab es auch andere Mittel, das Eigenthum von Geschöpfen seiner Gattung zu erhalten. Diese waren das Spiel, welches die Teutschen vorzüglich liebten, und es oft mit dem Verluste ihrer Freyheit endigten; der Schiffbruch: denn nicht nur die gestrandeten Güter, sondern auch die verunglückten und lebendig ans Land gekommene Personen waren nach dem germanischen Völkerrechte eine Beute des ersten Einwohners, der sich ihrer bemächtigte, oder da sich die Staatsverfassung fester gegründet hatte, des Landsherrn; ferner die freywillige Anerbietung entweder aus Hungersnoth, oder aus christlicher Andächteley; die geschehene Aussezung gleich nach der Geburt; die Fremdlingschaft, oder das sogenannte Wildfangsrecht, weil jeder, der ohne den geheiligten Schuz des Gastrechts den teutschen Boden betrat, ein allgemeiner Feind war; die Unver-

a) *Wilh. Malmesbur. Vita S. Wulfstani Ep. Wig. in Angl. Sacra Vol. II. p. 258.* ancillasque prius ludibrio lecti habitas iamque praegnantes venum dabant. — — Et vtriusque sexus adolescentes, qui liberali forma, aetate integra barbaris miserationi essent, cotidie prostitui.

vermögenheit seine Schuldenlast zu tilgen; Unebenbürtige Heirath mit Sklaven; gebrochene Geiselschaft; Verlust im Zweikampfe; die Uebergebung zum Pfande; und manchmal gewisse Verbrechen [b]).

Der Krieg war eine ganz unerschöpfliche Quelle der teutschen Knechtschaft. Allein da er nicht bloß mit fremden Völkern geführt wurde, sondern zuweilen unter der eigenen Nazion, die sich sehr oft wegen ihrer nomadischen Lebensart drängte, entstand, so diente er eben nicht sehr zum Wachsthume der ganzen Volksmasse. Erst durch ihre große Wanderungen vermehrte sich der Nazionalreichthum an Mannschaft. Ich will die römische Epoche unsrer Geschichte größtentheils übergehen, und mit dem Markomannischen Kriege unter Mark Aurel anfangen, wodurch die alten Grenzen Teutschlands gegen die Römer wiederhergestellt, und die nächstangrenzenden Staaten durch den teutschen Menschenraub fast ganz entvölkert worden sind [bb]). Diese Verwüstungen wiederholten sie unter Valerian, Diokletian, Konstantin dem Großen, und unter den folgenden Kaisern von Zeit zu Zeit. Ja, die Alemannier, Franken, Burgunder und Sachsen brachten von ihren Heerzügen ganze Heerden Menschen als Sklaven zurücke. Der Einbruch

b) *Io. Phil. Datt* Diatr. de Vendit. liberor. Vlm. 1700. C. I. p. 4. sqq.

bb) *Eugipp.* Vita S. Sever. c. 4. 20. 21. 25. 26. et 39.

bruch der Franken in Gallien, und die von Klodewig gewonnene Schlacht bey Zülpich vermehrte hauptsächlich in Oberteutschland die Leibeigenschaft c). Die Franken, jezo das mächtigste Volk unter den Teutschen, erregten den Neid der Sachsen, welches sehr viele Kriege unter den zwo Völkerschaften verursachte, und meist zum Vortheile der Ersten ausschlug. Dadurch ward Frankreich mit einem Heere von Sächsischen Sklaven überschwemmt d). Und wie sehr wuchs nicht ihre Anzahl unter Karl dem Großen e), der sie 30 Jahre mit Vortheil bekriegte? Unter eben diesem Kaiser nehmen auch die slavischen Kriege ihren Anfang, die beynahe kein Ende hatten. Sie wurden zuerst nicht mit so vieler Bitterkeit geführt, als es nachher seit Otto dem Großen, besonders unter dem braunschweigischen Herzog Heinrich dem Löwen und unter Markgraf Albrecht dem Bären von Brandenburg geschah. Diese Herren verfuhren so grausam mit ihnen, daß sie dadurch Meklenburg, Pommern, Wagrien und die Mark Brandenburg fast ganz ent-

c) *Io. Ge. Eſtor* Comment. de miniſterial. p. 116. 117.

d) *Audoen. in vita S. Eligii L. I. c. 9.* praecipue tamen ex gente Saxonum, qui abunde eo tempore, veluti greges a ſedibus euulſi in diuerſa diſtrahebantur.

e) *Io. Dav. Koehler* Diſſ. de Saxonum transportatione ſub Carolo M. Goett. 1748. C. 4. §. 5.

entvölkerten f), indem die wenigen Ueberreste zu den Dänen und Pommeranern flüchteten; allein dort eben so wenig Mitleiden fanden, daß sie vielmehr von ihnen an die Sorben, Böhmen und Pohlen verkauft wurden g). Man muste daher die verödeten Länder wieder mit Kolonisten aus Flandern, Holland, Friesland und Westphalen besezen, denen zur Anlokung große Vortheile eingeräumt wurden, woraus das flämmische und holländische Recht in niederteutschen Bauergütern entstanden ist gg). Der östliche Markgraf Gero bezwang die Lausizer, nahm ihnen all ihr Landeigenthum weg, und theilte es unter seinen sächsischen Rittern aus. Das Volk muste aber theils als leibeigen den Feldbau fortsezen, und theils wurde es nach Sachsen in die Knechtschaft geschleppt.

f) **Ewald Friederich von Herzberg** Diss. sur les anciens Habitans des Marches p. 8. 9. et Accessit. Sect. III. §. 34. p. 117.

g) *Helmald. L. II. c. 5.* Si quae Slauorum extremae remanserunt reliquiae; propter annonae penuriam, et agrorum desolationes tanta inedia confecti sunt, vt congregatim ad Pomeranos, siue ad Danos confugere cogerentur, quos illi nihil miserantes Polonis, Sorabis atque Boemis vendiderunt.

gg) *Ioann. Eelking* Diss. de Belgis Sec. XII. in Germaniam aduenis variisque institutis atque iuribus ex eorum aduentu ortis. Goett. 1770. Sect. I. C. II. §. 1. pag. 26. seqq. Sect. II. C. II. §. 1. seqq. pag. 113.

schleppt [h]). Die unglückliche Slavische Nazion ward seit König Heinrich dem Vogler fast in ganz Teutschland zerstreut [i]), und ihre Anzahl wurde so groß, daß man bald alle leibeigene Sklaven nannte, und auf diese Art den Geschlechtsnamen einer edlen Völkerschaft zur Benennung der niedrigsten Volksklasse machte. Der allgemeine Haß und die grenzenlose Verachtung gegen die Wendischen Völker [k]) hat auch in Niederteutschland, wo diese Unglücklichen meist von ihren Siegern vertheilt wurden, eine härtere Gattung von teutscher Knechtschaft hervorgebracht, als im Reiche, d. i. in den obern Kreisen Teutschlands. Es muß daher heutzutage bey der Rechtslehre von der teutschen Leibeigenschaft ein Unterscheid zwischen diesen zwo Reichshälften gemacht werden, und man darf von der Einen auf die Beschaffenheit der andern nicht fortschließen.

Man hielt an verschiedenen Orten in Europa und vorzüglich in Teutschland große Sklavenmärkte. Es waren dergleichen zu Rom, Lyon, an der preußischen Seeküste, und in den meisten teutschen Handelsstädten [l]).

Auf

h) *Wittichind.* Ann. L. 3. Ditmar in Chron.

i) *Pottgieser* de statu servor L. I. c. 2. §. 100.

k) *Scheffer* in Antiquit. Sueogoth. l. 3. c 4. p. 156.

l) Von den großen Sklavenmärkten an der Ostsee *Snorro Sturleſ.* T. I. p. 234. *Thorm. Torfae.* rer. Norwag. P. II. p. 332.

Auf diesen Märkten wurden oft die Sklaven gegen gewisse Sachen eingetauscht. Häufig gegen Pferde nach der Nachricht des Erzbischof Lullus zu Mainz [m]). Jedoch wird in einer Fuldischen Charte für eine Sklavin, zum Pferde noch ein Schild und eine Lanze zugegeben [n]). Dahingegen bekam für sein Pferd eine ganze Anzahl gefangener Christen der heilige Rembert, Erzbischof von Hamburg [o]). Die Gothen gaben manchmal für ein Stück Brod einen Sklaven hin [p]). Unter den Franken galt der brauchbare und wohlunterrichtete Sklave 12 Goldschillinge [q]). Sie wurden oft Schaarenweise aneinandergefesselt verkauft, so, daß man ganze Heerden an Groß und Klein auf einmal erhielt [r]). Im Leben des h. Eligius Bischofs von Noyon [s]) wird erzehlt, daß von ihm manchmal 20, 30, 50 zusammen, und

m) Ep. 100. int. *Bonifacianas*. Deswegen gab man auch von einem Sklaven ebensoviel Zoll als von einem Pferde. Siehe die Zollordnung von 904. bei *Goldast.* in Const. Imp. T. I. p. 210.

n) Ch. 219. in *Schannati* Cod. trad. fuld.

o) *Adam Brem.* in hist. eccl. L. I. c. 35.

p) *Iornand.* de reb. Get. l. 1.

q) *Greg. Turon.* hist. l. 3. c. 15.

r) *Wilh. Malmebr.* in Vita S. *Wulstani* in Angl. Sacra Vol. II. p. 258.

s) L. I. c. 9. ap. *Du Chesne* Script. rer. Franc. Tom. I. p. 628.

und zuweilen ganze Schiffsladungen von 100 Stücken zumal aufgekauft worden wären, die aus Männern, Weibern und Kindern, und aus allerlei Nazionen, Sachsen, Britten, Gallier, Römer und Mauren bestanden hätten. Helmold zehlte 7000 Sklaven, die auf einmal auf dem Markte zu Meklenburg feil waren [t]). Es gab eigene Sklavenhändler, die große Lieferungen in die entferntesten Länder besorgten. Die Wenden brachten viele aus Böhmen und Rügeland die Donau herauf [u]). Liutprand [v]) sagt von den Einwohnern von Verdün: sie hätten iunge Knaben ihrer Schamglieder beraubt, und sie sehr theuer nach Spanien an die Araber verkauft. Sonst führten in Frankreich diesen Mauriſchen Sklavenhandel die Juden, und der Erzbischof Agobard von Lyon [w]) hielt deswegen heftige Strafpre-

t) *Chron. Slav. L. II. c. 12.* Audiui a referentibus, quod Mekelenburg die fori de captiuitate Danorum DCC. numero ſunt animae omnes venales, ſi ſuffeciſſent emtores.

u) Ordin. Tel. Bav. de 904. ap. *Gold.* T. I. p. 210.

v) *L. VI. c. 3.* Carſamatiam autem Graeci vocant, amputatis virilibus et virga eunuchum, quos Verdunenſes ob immenſum lucrum facere ſolent, et in Hiſpaniam ducere.

w) *Litt. ad Lud. Pium de inſolentia Iudaeor. Tom. I. opp. Ed. Baluz. p. 62.* Hoc paſſi ſumus a fautoribus Iudaeorum, non ob aliud niſi quia praedicauimus Chriſtiani,

digten an die Christen. Den Sarazenen in Afrika lieferten die Venediger vom Sklavenmarkte zu Rom eine große Anzahl Christen x). Da man ihnen aber dieses Gewerbe verboten hatte, so erkauften sie dieselbe von den mittelländischen Seeräubern, und führten sie jenen zu, bis ihnen der Doge auch dieses untersagte y). Wie häufig vom fünften bis ins neunte Jahrhundert der teutsche Sklavenhandel gewesen, sieht man unter andern aus den Formeln des Mönchen Markulfs. Die XXI. Formel des II. Buchs enthält eine Akte, daß jemand auf öffentlichem Markte von einem Sklavenhändler in Gegenwart einer gehörigen Anzahl Zeugen einen Sklaven für eine bestimmte Summe Gelds erkauft, und ihn

vt mancipia eis Christiana non venderent, vt ipsos Iudaeos Christianos vendere ad Hispanos non permitterent, nec mercenarios domesticos habere.

x) *Anastas. in vita Zachariae P. R. ad a. 747.* Contigit plures Veneticorum hanc Romanam aduenisse in vrbem negotiatores: et mercimonii nundinos propagantes multitudinem mancipiorum virilis scilicet et femini sexus emere visi sunt, quos et in Africam ad paganam gentem nitebantur deducere.

y) *Dandul. in Chron. ad a. 878. pag. 186.* Quo tempore mercatores Veneti lucri cupidi a piratis et latrunculis mancipia comparabant, et transfretantes de eis commercium faciebant. Cui manifesto facinori Duces obuiare volentes pie decreuerunt, ne quis de mancipiis commercium faciat, vel in nauibus recipiat.

ihn von demselben in seine Gewahrsame übergeben, und zum vollständigen Eigenthume erhalten hätte [z]). Dis in Vergleichung mit dem Kapitulare Karls des großen von 779. K. 19. lehrt uns zugleich die Förmlichkeiten, die beym Menschenhandel damals erforderlich waren. Im II. Buche Formel XXII. kömmt noch ein dergleichen Kaufbrief vor, und begreift seine unter Bürgern übliche Form. Man trift unter den alten Formeln verschiedene Kaufbriefe an, worin sich freygebohrne Leute selbst an einen andern zu Sklaven verkaufen. Der Kontrakt wurde in ihrem Namen aufgesezt, und genau bemerkt, daß sie den Kaufschilling für ihre Person, der oft in einer geringen Summe besteht, vom Käufer baar und richtig empfangen hätten, und sich daher ihm zu Eigenthume übergäben, um mit ihnen wie mit andern seinen Sklaven zu verfahren, sie zu verkaufen, zu vertauschen, oder zu züchtigen. Auf ähnliche Art war der Kontrakt abgefaßt, wenn sich einer für eine vorgeschossene Summe selbst zum Pfande verschrieben hatte [aa]). Ueberhaupt aber durften die Kontrakte über Sklaven nicht bey Nacht geschlossen werden, sondern bey lichtem Tage, und in Gegenwart von Zeugen. Daß die Sklaven überhaupt als eine ordentliche Waare angesehen worden, sehen wir aus den fränkischen Zollordnungen. Man zahlte für jeden an

z) ap. *Baluz.* Tom. II. col. 308.

aa) *Datt.* de vendit. Liber. C. I. p. 4. 5.

der Zollstätte eine Saiga, d. i. einen Pfennig, wenn man ihn zum Verkauf vorbeyführte; hatte man ihn aber zu seinem Hausbrauche bestimmt, so war er zollfrey. Die Sklaven giengen durch den Handel oft sehr schnell aus einer Hand in die andere, und kamen auf diese Art ins Ausland bb). Es sind uns die seither angeführten Nachrichten von der alten teutschen Sklaverey hier auch darum interessant, weil mit ihr damals der ganze Handwerksstand vereinigt war, der deswegen eine besondere Beschaffenheit hatte, und eben nicht sehr zur Aufnahme des Gewerbes diente, wie ich gleich zeigen will.

bb) *Taciti Vita Agricolae c. 28.* (Vlipii) ita circumuecti Britanniam, amissis per inscitiam regendi nauibus, pro praedonibus habiti primum a Suevis mox a Frisiis intercepti sunt, ac fuere quos per commercia venumdatos et in nostram vsque ripam mutatione ementium adductos indicium tanti casus illustravit.

VIII.

Teutschland ohne öffentliche Handwerker.

In seinem rohen Zustande hat ein Volk nur wenige Bedürfnisse, und diese wenigen Erfordernisse weiß es sich leicht, und auf eine einfache Weise zu verschaffen. Erst durch die mehrere Kultur werden sie vervielfältiget, und verlangen eine künstlichere und mannigfaltigere Befriedigung. Nach der Proportion, wie die Sittenverfeinerung zunimmt, verbessert sich auch die Arbeit, und die Anzahl und der Kunstfleis der Arbeiter vermehrt sich in gleichem Grade. Ebendaher hatten die Teutschen zu der Zeit, wo sie in ihren Sitten den heutigen Tartaren nicht unähnlich waren, keine öffentlichen Handwerker, die entweder auf den Verkauf Kunstprodukte verarbeiteten, oder sie um den Lohn verfertigten, sondern jede Wirthschaft mußte sich ihre Nothwendigkeiten selbst zubereiten.

Wenn also Gregor von Tours [a]) berichtet, daß bey den Franken, die auf dem Markte feil gestandenen Sklaven jedesmal von den Käufern wären befragt worden, was für ein Handwerk sie verstünden, so ist die Ursache davon die Gewohnheit der Teutschen, ihre gröbern

a) L. II. c. 15.

dern Bedürfnisse an Schiff und Geschirre, an Waffengeräthe und Bausachen sich durch ihre Leibeigenen verfertigen zu lassen. Man findet deswegen in den Salischen, Burgundischen und longobardischen Gesezen: Serui aratorii, argentarii, aurifici, Sartorii, Sutores, Carpentarii, Molinarii, fabri aerarii et ferrarii; und die Beschreibung der ältesten teutschen Handwerker bey Rhode [b]) geht meist auf Knechte. Ihre mancherlei Handthierungen [c]) und Handwerker kan man auch aus andern alten Gesezen und aus den Kapitularen ersehen. In dem Anhange des Salischen Gesezes [d]) von Karl dem Großen kommen Schweinhirten, Schmidte, Weingärtner, Müller, Wagner, Jäger, und verschiedene Künstler vor. In den baierischen und burgundischen Gesezen [e]) werden außer diesen noch Goldschmidte und Virbicarii genennt. Am ausführlichsten ist das Kapitulare Karls des Großen über seine Meiereyen

b) Cimbr. Holstein. Antiquitätenremarquen S. 367.

c) Sie hatten schon ihre eigene Salzköche. Der vertriebene König Hiarne von Dännemark schlich unter dieser Bedienung sich bei Frotho I. wieder ein. *Saxo Gramm. in Hist. Den. p. 99.* Siquidem decoquendi salis opificem professus inter sordidioris ministerii famulos ignobilia exequebatur officia. Cibi quoque capiendi tempore vltimus existere solebat.

d) Tit XI. §. 5.

e) Tit. X.

reyen n. 45. darin stehen Schmidte, Gold- und Silberarbeiter, Schuster, Drechsler, Wagner, Schwerdtfeger, Falkner, Seifensieder, Brauer, Becker, Nezmacher f). Zu den übrigen Handarbeiten aber wurden die weiblichen Sklaven gebraucht g). Die Gewerker hatten sowol auf den kaiserlichen Villen als bey den Klöstern ihre eigene Werkstätten, die ihnen ihre Leibherren erbaut hatten h). Im Leben des Bischof Gebhards von Costanz i) heist es, daß er aus seinen besten Sklaven Köche, Becker, Gastwirthe, Walker, Schuster, Gärtner, Wagner und andere Meister in besondern Künsten gemacht hätte. Man unterschied daher in den Stiftern von ihnen diejenigen Leibeigenen, welche die häuslichen und wirthschaftlichen Arbeiten zu verrichten hatten, und

f) Im *Breuiario rer. Fisc. Car. M. ap. Leibn. p. 318.* wird von einer Villa als außerordentlich angemerkt: Ministeriales non inuenimus aurifices, neque argentarios, ferrarios, neque ad venandum, neque in reliquis obsequiis.

g) *Lex Frisi. c. 13.* Qui cum ancilla alterius, quae nec mulgere nec molere solet, quam Bortmagat vocant, moechatus fuerit, Sol. XV. mulctam domino eius cogatur soluere.

h) *Muratori in Diss. LXV.* Ant. Ital. Tom. V. col. 400. *Ans. Dad. Alteserrae* Asceticon seu originum rei Monast. L. III. Paris. 1674. L. III. c. 6. pag. 464. 465.

i) ap. *Pistor. Tom. II. Script. rer. Germ. p. 653.* eum seruos optimos quosque elegisse, et ex iis coquos, pistores, caupores, fullones, sutores, hortulanos, carpentarios et singularium artium magistros constituisse.

nannte sie Dage Schalci (von Tage und Schalk, Knecht) soviel als Taglöhner, Hausknechte. Dahin rechnete man zuweilen auch Becker, Viehhirten, Fischer, Köche und Badeknechte k). In einer Urkunde von 1445 beklagt es Herzog Philipp der Gütige von Burgund, daß zum Nachtheil des gemeinen Wesens in den Klöstern alle Handwerker und Handthierungen getrieben würden l). Die Kunststücke der Laien kamen nach und nach fast alle in die Hände der Geistlichkeit, indem sie, ehe man über die Kontrakte schriftliche Akten aufsezte, als Sinnbilder einer geschehenen Schenkung von Grundeigenthum übergeben wurden m). Daher trift man heutzutage das meiste Hausgeräthe der alten Teutschen in den Kirchenschätzen an, und es wäre zum Nuzen der

k) *Dipl. Henr. IV. Imp. de 1056. Abb. S. Maxim. dat. ap. Meichelbeck in Hist. Fris. T.* I. *p.* 151. Dageſcalci, vel piſtores, bouarii, aut piſcatores, coci aut lauatores, vel quicunque foris vel intus quotidiano ſeruitio fratribus ſeruituri ſunt. In Urkunden bei Schilter in Gloſſar. Germ. heißen ſie Dagwarti, und muſten wöchentlich 4 Tage zu Hofe fahren.

l) Anderſons Geſchichte des Handels. Th. I. S. 635.

m) *Ge. Hickes* Diſſ. de ant. Literat. Sept. vtilitate in Ant. Literat. Septentr. Theſ. Oxon. 1705. Tom. II. p. 83. §4.

Ern. Ioach. de Weſtphalen in praefat. Tom. III. ſcript. rer. cimbr. et Megapol. pag. 122. et praef. Tom. II. p. 29.

Car. du Freſne in Gloſſ. Tom. III. pag. 1521.

der Alterthümer zu wünschen, daß man davon Abzeichnungen und Beschreibungen hätte.

Allein nicht alles wurde von den leibeigenen und Freygelassenen gemacht, sondern die Freygebohrnen o) und selbst der Adel verfertigte mancherlei Kunstsachen. Unter den Künsten die sie gelernt hätten, rühmen Harald Hardraad und der Graf Rognwald Kolson in den Orkneyinseln ausdrücklich die Schmiedekunst p).

Die leibeigenen Handwerker standen unter der Aufsicht der Hauswirthin, wie wir es bey den fränkischen Königinnen und Karlingischen Kaiserinnen sehen, die nicht nur die unmittelbare Aufsicht über die ganze landwirthschaft hatten q), sondern auch die Schazkammer und die Garderobbe unter ihrer Verwaltung bekamen r). Daher ihr hauptsächlich das Amt des Erzkämmerers nach den Zeugnissen des Abt Adalards von Korwey s), und

o) *Christ. Gottl. Riccius* spicil. Iur. Germ. L. I. Tit. 9. p. 325.

p) Siehe ihre Oden bei *Cleffel* ant. Germ. l. 10. §. 15. 16. p. 385. 387.

q) Caroli M. Capit. de villis et Curtis Imperatoris. §. 16.

r) *Agob. Ep. Lugd. Apol. pro fil. Lud. Pii §. 8. Jopper. T. II. p. 61.* Necesse fuit, vt aliam sibi acciperet, quae ei esse posset adiutrix in regimine et gubernatione palatii et regni.

s) ap. *Du Chesne* Tom. II. script. rer. Franc. p. 484.

und des Erzbischofs Hinkmars von Rheims t) untergeben war. Sie hielt sich nebendem ihre besondere Referendarien, die in der Verwaltung der Staatseinkünfte ihr behülflich seyn mußten u). Kurz nicht nur die ganze Hofhaltung, sondern auch die ganze Staatswirthschaft war ihr anvertraut v) und diese Verfassung dauerte noch unter den Sächsischen Kaisern w) fort.

t) cit. l. §. 22. p. 209.

u) *Mabillon.* de re diplom. p. 113.

v) Estors bürgerl. Rechtsgelahrtheit. Th. I. §. 74.

w) *Io. Schilter* Institut. Iur. Publ. Argent. 1697. L. I. tit. 16. §. 2. p. 175.

IX.

Abnahme des Sklavenhandels.

Die christliche Religion hat allgemach die Sklaverey gemäßiget, die Anzahl der Leibeigenen vermindert, und den freyen Verkehr mit dergleichen Waare eingeschränkt a). Die Teutschen machten auch ursprünglich bey ihrer Leibeigenschaft zwischen Bauern und Gesinde einen Unterscheid. Jene hatten sich bloß mit dem Feldbaue zu beschäftigen, und von dem erhaltenen Gute gewisse Abgaben an Gülte und Zinsen abzuliefern, und gewisse Hand- und Spanndienste zu leisten. Weiter waren sie nicht belästigt, sondern konnten das übrige, was sie durch den Landbau und durch ihre Handarbeiten erwarben, für sich behalten. Ja in der Folge verwandelten sich ihre Bauergüter in eine Gattung von teutscher Erbpacht. Anders verhielt es sich aber mit dem Gesinde, mit den Brinksizern, Häuslingen und Hausgenossen.

a) *Dipl. Iacobi Archidiac. Leod. de 1249. ap. Dreger in Cod. dipl. Pomeran. pag. 290.* Porro Neophiti suprad. speciali-ter autem illi de Pomezania, Warmia et Natangia a nobis instructi quod pares sunt omnes homines, dum non peccant, et quod solum peccatum miseros facit homines et subiectos — — nolentes supradictam perdere libertatem, nec vlli se de caetero subiicere homini pro peccato — — fideliter promiserunt.

sen [aa]) die saßen ganz über dem Brode ihres Leibherrn, und wurden von ihm zu allen Arbeiten gebraucht. Er konnte vollkommen über ihre Person disponiren, und sie wurden in der alten Zeit ziemlich auf den Fuß eines türkischen Sklaven gehalten. Die Geistlichen breiteten nun frühzeitig den Grundsaz aus, daß man durch die Freylassung seiner Sklaven sich das ewige Seelenheil erwerben könnte [b]). Sogar nöthigten sie zuweilen solche bußfertige Sünder, die selbst keine Leibeigene besaßen, daß sie sich welche kauften, um sie hernach in der Kirche feyerlich freyzulassen [c]). Häufig wurden von den Priestern selbst Sklaven aufgekauft, und dem geistlichen Amte gewidmet, oder zum Lehrstuhle bestimmt, als wodurch sie ebenfalls ihre Freyheit erhielten. Die teutsche Freylassung war aber von ganz eigener Beschaffenheit. Der Leibeigene blieb theils wegen der Hörigkeit [d]), woraus

aa) *Haltaus* in Gloss. med. aeui. col. 186. *Strube* de iure villicor. C. I. §. 12.

b) Nicht nur alle theologische Bücher, kanonische Gesezе und Kirchenakten sind mit solchen Grundsäzen angefüllt, sondern auch die weltlichen Gesezbücher, wie man es aus dem Sachsen- und Schwabenspiegeln ersieht, die schlechterdings behaupten, daß die Leibeigenschaft gegen das göttliche Gesez wäre. I. Prov. Alem. c. 56.

c) *Portgieser* de statu servor. L. IV. c. 12. §. 5. 6.

d) Just. Möser von dem wichtigen Unterscheid zwischen der Hörigkeit und Knechtschaft im III. Theile der Patr. Phantasien S. 187. 189.

aus Einige eine unvollkommene Freylassung machten e), theils wegen dem Besize des Bauerguts, das ihm sein Herr, weil er außerdem hätte Hunger sterben müssen, zugleich mitgegeben hatte f), noch in einiger Dienstbarkeit. Sie leisteten noch allerlei Frohndienste und bezahlten ihre Gülte; aber sofern war jene doch von der alten Verfassung verschieden, daß diese nicht mehr willkührlich gefordert werden durften, sondern entweder durch den Kontrakt oder durch das Herkommen bestimmt waren.

Es war ehmals bey den heidnischen Völkern in Europa Sitte, daß sie ihren Göttern Sklaven opferten, die sie von den Nachbarn gekauft hatten ff). Der h. Olaus König in Norwegen rief daher einmal drohend aus: Ich will Eines der blutigsten Opfer bringen. Nicht schlechte und niedrige Sklaven sollen es nach dem Gebrauche seyn; sondern die Vornehmsten im Volke will ich dazu auslesen g). — Auf den Bericht des h. Bo-

e) *Ant. Lud. Scipii* Diss. de statu Rust. ex med. aeui rat. caute diiudicando. Goett. 1149. c. 2. §. 2. 3.

f) *Iust. Henn. Boehmer* de libert. imperfecta Rust. in Germ. §. 12.

ff) *Potgieser* de statu serv. L. II. c. 4. §. 15. pag. 437. Joh. Daniel Grubers und Joh. Gottfr. Arndts Liefländische Chronik Th. I. Halle 1747. S. 11. 12.

g) *Snor. Sturles.* chron. Norvag. P. III. n. 6. p. 160.

Bonifaz, daß die Neubekehrten in Teutschland ihre Sklaven den alten Heiden zuweilen zum Menschenopfer verkauften, ermahnte ihn Pabst Gregor II. ernstlich, diesen Greuel nicht länger zu dulden, und die Missethäter als Todtschläger zu bestrafen [h]). Karlomann befahl 743. auf der leptinischen Synode [i]), daß das Wehrgeld desienigen verfallen seyn sollte, der seine Sklaven an die Heiden verkaufen würde, und wenn er sie gar zum heidnischen Menschenopfer hergegeben hätte, so sollte er gleich einen Todtschläger mit dem Kirchenbanne belegt seyn. Es wurden zu dem Ende von den heidnischen Völkern auf den Grenzen sehr große Sklavenmärkte gehalten, wie wir es von den alten Preußen wissen, die sich ohnehin zu ihrem Menschenopfer die schönsten Personen auszulesen gewohnt waren [k]). Nach den alten Konzilienschlüssen und nach den Staatsgesezen war dieser Handel doppelt unerlaubt. Einmal, weil überhaupt keine Sklaven außer Lands geführt; und dann, weil sie nicht den Juden und Ungläubigen überlassen werden sollten.

h) *Baron.* in ann. eccl. ad a. 731.

i) ap. *Baluz.* Tom. I. capit. col. 106. c. 3.

k) *Ad. Brem. de Situ Daniae c. 224. p. 58.* quibus etiam vivos libant homines, quos a mercatoribus emunt, diligenter omnino probatos, ne maculam in corpore habeant.

ten kk). Auf der Kirchenversammlung zu Chalons ward 650. unter Klodowig II. can. 9. die Verordnung gemacht, daß kein Sklave außer den fränkischen Staaten verkauft werden solte, damit nicht, heist es dabey, die Christen in ewige Gefangenschaft, oder gar in die jüdische Sklaverey gerathen möchten. Ein Gesez der Alemannen verbot überhaupt allen Verkauf der Christensklaven an Juden und Heiden l). Man fieng auch an durch verschiedene Gesetze den Verkauf der Kinder, der ohnehin nur im höchsten Nothfalle statt hatte m), einzuschränken. Anfangs verordnete man, daß sie durch die Zulegung des sechsten Theils ihres Kaufpreises wieder ausgelöst werden könnten, und damit sie auf diese Art desto gewisser wiederum in ihre vorige Freyheit zurückkehren möchten, so gestattete man keinen weitern Verkauf derselben außer Landes n). Nachher galt eine Verordnung, wodurch sie nur auf sieben Jahre zur Knechtschaft verkauft werden konnten o). Endlich unter-

kk) *Datt.* de vendit. Liber. c. 7. p. 151. 152.

l) ap. *Goldast.* Tom II. Antiqu. Alemann. fol. 52.

m) *Lauriere* Glossaire du Droit françois. Tome II. page 66. unter dem Worte Loi Outrée.

n) *Datt.* de vend. Lib. p. 8. 9. 119. 151.

o) *Capit. L. VI. c. 4. ap. Baluz. Tom. II. Ed. Venet. p. 619.* Si quis vendiderit filiam suam in famulitium, non egredietur sicut ancillae exire consueuerunt. Si placuerit

terſagte das Weſtgothiſche Geſez p) ſchlechterdings allen Handel mit den Kindern. Den vortreflichen franzöſiſchen Rechtsgelehrten Euſebe von Lauriere q) veranlaßte die Beobachtung, daß die alten Teutſchen ihre Kinder verkauft haben, zu behaupten, ſie hätten auf eben die Art, wie die Römer über ſie das Ius Vitae et Necis ausgeübt. Allein, wenn er auf die Umſtände dieſer Kontrakte mehrere Aufmerkſamkeit verwendet hätte, ſo würde er wahrgenommen haben, daß dergleichen unnatürliche Verkäufe immer eine außerordentliche Urſache zum Grunde hatten. Bey den alten Teutſchen entſtand alle Augenblicke wegen ihrem wenigen Ackerbaue Theurung und Hungersnoth, und ſie waren daher genöthiget, wenn ſie nicht ihre Kinder vor ihren Augen aus Hunger ſterben ſehen wollten, ſie dem vermöglichern Theile der Nazion für den Unterhalt zu Sklaven zu überlaſſen r).

Karl

domino ſuo, cui vendita eſt, dimittat eam liberam; et ad alium populum non licet ipſam vendere.

p) L. V. c. 4. tit. 12.

q) Gloſſaire du Droit François. Tome II. page 171. et T. I. p. 378. unter den Wörtern: Miſe hors de pain: und homme et femme mariez ſont tenus pour emancipez.

r) *Vita S. Iuniani ap. Labbe in Bibl. MSS. Tom. II. p.* 573. Cumque puer velociter iuſſa expleſſet, renunciauit patri dicens: Mulier paupercula adeſt, cui et panis defecit, nec vnde emat, habet. Quo audito iuſſit eam in conſpectu ſuo adſtare, hilari vultu et paterno affectu interrogans,

Karl der Große untersagte im Kapitulare von 779. c. 19. allen Verkauf der Sklaven außer den fränkischen Marken, und bedrohte die Uebertreter mit der Acht s). Ebenderselbe ließ auf der Kirchenversammlung zu Rheims Can. 2. befehlen, daß überhaupt der Sklavenhandel nur unter Christen bestehen, und ein jeder, welcher seine Knechte den Juden oder den Heiden verkaufen würde, die Gemeinschaft der Kirche verloren haben, und sein geschlossener Kontrakt unverbindlich seyn solte. Indeß fanden sich doch viele Christen als Knechte bey den Juden, die aber, sobald sie nicht mehr bey ihren Herren bleiben wolten, und sich ein Christe anbot, einen billigen Preis für sie zu bezahlen, unverzüglich entlassen werden musten t). Eben das Verbot, Sklaven nicht an Auswärtige, oder an die Heiden zu verkaufen, galt auch in andern Reichen, wovon ich nur Eines vom Könige Ka-

rogans, cur tanto eiulatu fleret, et clamoribus eum inquietaret. At illa respondit: Vere Dei famule et sacerdos, scias me fame periclitari. Panis deest, emtio nulla; fames quotidie inualescit, et ecce praegnans morior: quamobrem tuam adiui elementiam, vt si me de periculo famis eripueris, sim tibi perpetuo ancilla, et filius, quem vtero gesto seruus sempiternus; quem cum enutriero, tuis manibus, et iugiter seruire instituam. Tantum adiuua, ne peream!

s) ap. *Baluz.* Tom. I. col. 144.

t) Synod. Aurelian. IV. c. 30. Matisson. I. c. 16.

nut in England anführen will [u]). Allein dadurch, daß dergleichen Verkäufe nicht gestattet wurden, litt der auswärtige Sklavenhandel ungemein, und konnte sich kaum noch als Schleichhandel erhalten, welcher jedoch sehr unbequem war, da die Bischöfe auf einer eigenen Synode den Auftrag erhalten hatten, in ihren Sprengeln fleißig nachzuforschen, ob jemand Sklaven außer landes geschickt, oder Christen an Juden und Heiden verkauft hätte, oder ob die Juden mit christlichen Sklaven Gewerbe trieben [v]). Dessen ohngeachtet aber blieb der Schleichhandel in einzelen Gegenden sehr groß [w]), wie z. B. unter den Nordalbingern, die zuweilen sogar die leibeigenen Christen, die von den heidnischen Slaven entflo-

u) *can.* 2. Praecipimus, ne Christiani passim in exilium vendantur, vel in gentilitatem, ne forte pereant animae. Im Concilio Aenhamensi von 1009. heißt es: Ne Christiani et innocentes extra patriam vendantur. Mehrere Stellen bei Wilkins in LL. Anglosax. p. 107. 120. 134.

v) ap. *Regino* in discipl. eccl. L. II. c. 41.

w) *Lupi* (Wulfstani AEp. Eborac.) *Admonit. ad Anglos de inuas. Danor. ap. Langebek Tom. II. p. 466. §. 5.* Pauperes autem et egeni grauissime quidem seducuntur, et circumuenti sunt crudeliter per insidias, et e terra venales missi sunt longe in exilium, deditique in ditionem alienam, et infantes e cunabulis minimo furti pretio plerumque per hanc gentem ac saeuissime contra leges sunt mancipati. Et ius libertatis est abreptum et ius mancipii coangustatum. §. 10. Et permulti ex hac regione venum dantur Christiani.

entflohen, und zu ihnen geflüchtet waren, zu Knechten machten, und sie wieder an dieselbe zurück verkauften x), bis der h. Anschar, Erzbischof zu Hamburg, endlich diese Unart unter ihnen ausrottete y). Selbst der innere Sklavenhandel bekam viele Einschränkungen, denn bey jeder Reichsprovinz waren wieder einzele Verbote, die jede Sklavenlieferung außer lands verwehrten. Im Alemannischen Gesetze C. 37. §. 1. heist es: Sklaven sollen nicht außer der Provinz weder an Christen noch an Heiden ohne Erlaubnis des Herzogs verkauft werden; und §. 4. ist der Uebertreter des Gesetzes mit dem Verluste des Kaufpreises und mit der Acht bestraft. Herzog Thaßilo von Baiern gebot ebenfalls in seinem Edikte, daß kein Sklave über die Grenze verkauft werden, und daß demjenigen, der diß nicht beobachten würde, sein Wehrgeld verfallen seyn solte. Auch das friesische Gesez Tit. XVII. §. 5. belegt den Verkäufer eines Sklaven an die Heiden mit dem Verluste des Wehrgelds. Der h. Wulstan zerstörte durch seine heftigen Predigten den großen Sklavenmarkt zu Bristol z), wo eine Menge

x) *Rembert.* in vita S. *Anscharii* c. 32.

y) *Ad. Brem.* in Hist. Eccl. L. I. c. 24.

z) *Wilhelm. Malmesbur. in vita S. Wulstani Ep. Wigorn. Angliæ Sacræ Vol. II. p. 258* Hunc tam inveteratum morem et a proauis ad nepotes transfusum Vlstanus paulatim deleuit. Sciens enim peruicacitatem illorum non faci-

Sklaven aus ganz England zusammenkamen [a]), und an die Iren verkauft wurden [b]). Sein Eifer that auch bey den übrigen Britten eine so gute Wirkung [c]), daß dadurch der berühmte Konzilienschluß der zwoten londner Kirchenversammlung vorbereitet wurde, der überhaupt allen Menschenverkauf verbot [d]). Doch hinderte dieses nicht die Veräußerung der Leibeigenen als Glebae adscripti mit den Grundstücken, sondern sie konnten jezo nur nicht mehr als eine Kaufmannswaare aus der Hand verkauft werden. Es ist daher die Nachricht der Schriftsteller [e]), daß

facile flecti, sæpe circa eos duobus mensibus sæpe tribus mansitabat, omni dominica eo veniens et diuinae praedicationis semina spargens. Quae adeo per intervalla temporum apud eos inualuere, vt — renuntiarent vitio.

a) *Cit. l.* Videres et gemeres concatenatos funibus miserorum ordines, et vtriusque sexus adolescentes, qui liberali forma, ætate integra barbaris miserationi essent, cotidie prostitui, cotidie venumdari.

b) *Wilh. Malm. cit. l.* Homines enim ex omni Anglia coemtos maioris spe lucri in Hiberniam distrahebant.

c) *Id.* — Vt non solum renuntiarent vitio, sed ad idem faciendum cæteris per Angliam essent exemplo.

d) *Conc. Londin. II. de ano. ap. Thomalin. de discipl. Eccl. P. II. l. I. c.* 74. Ne quis illud nefarium negotium, quod hactenus in Anglia solebant homines, sicut bruta animalia venumdari, deinceps vllatenus facere praesumat.

e) *Bartol.* in L. Hostis de capt. *Bodin.* de republ. L. I. c. 5. p. 62.

daß im Anfange des XIV. Jahrhunderts keine Sklaverey mehr im Reiche existirt hätte, nicht so zu verstehen, als wenn gar keine Leibeigenschaft mehr vorhanden gewesen wäre f). Nein, denn hierin wiedersprechen alle Nachrichten und Urkunden, sondern sie ist vielmehr so zu erklären, daß damals die alte strenge Knechtschaft aufgehört hätte, wo man die Menschen als sein vollkommenes Eigenthum zu jedwedem Gebrauche habe verkaufen können g).

f) *Thomasius* de vsu pract. distinct. homin. in liber. et Serv. c. 2. §. 20.

g) Obschon nach der Osnabrückischen Eigenthumsordnung C. III. §. 4. jeder Eigenthumsherr die Erlaubnis hat, seine Leibeigenen frey aus der Hand zu verkaufen, so darf sie der neue Erwerber doch nicht mit neuen Unpflichten und Diensten belästigen. Es heist a. a. O. „Es stehet auch dem Eigenthumsherrn frey, die Eigenbehörige an Andere zu übertragen oder zu veräußern, und wird alsdenn derienige, welcher dieselbe rechtlicher Weise tit. oneroso vel lucrativo erhandelt, gekaufet, oder an sich gebracht hat, Eigenthumsherr. Solcher neue Eigenthumsherr soll aber sodann es bey den althergebrachten Pflichten bewenden lassen, und die Eigenbehörige mit neuen Diensten oder Auflagen der jährlichen præstandorum, oder, daß sie davor Geld erlegen sollen auch sonst über die althergebrachte Gewohnheit, wann zumal die Erben nicht vergrößert sind, sondern in dem Stand, wie sie vor gewesen, verblieben, nicht beschwehren.„

Nun wird auch die Ursache klar seyn, warum sich im XIII. Jahrhunderte die Leibeigenschaft so sehr vermindert hat. Wahr ists, man trift keine Urkunde an, welche die Leibeigenschaft in einem ganzen Lande oder Distrikte aufgehoben hätte. Aber wie groß ist auf der andern Seite nicht die Anzahl Akten, worin ganze Heerden Leibeigener freygelassen, oder wenigstens der Kirche als bloße Zinsmänner überlassen werden [h]). Allerdings bleiben zwar die von Böhmern angegebene Gründe unrichtig, und sind von Michael Ignaz Schmidt [i]) dadurch gut widerlegt, daß er zeigt, wie sie größtentheils nicht auf diesen, sondern auf einen jüngern Zeitraum passen. Aber dagegen möchten auch die von diesem angenommene Ursachen wol noch weniger eine historische Prüfung aushalten können. Denn gerade die zunehmende Bevölkerung, deren Beförderung sich die Leibherren besonders angelegen seyn ließen, und zu dem Ende kleine Belohnungen der Fruchtbarkeit ausgesezt hatten [k]), vermehrte

h) Auszug der Geschichte von Baiern. Th. I. S. 689.

i) Geschichte der Teutschen Th. III. S. 182. ff.

k) Z. E wenn Zwillinge gebohren wurden, Eines davon die Freyheit erhielt; wenn zur Zeit der Einforderung des Leibzinses die Bäurin im Wochenbette lag, so war ihr der Zins erlassen, und ihr Mann durfte während dieser Zeit keine Frohndienste thun. Es gab sogar Strafen der unterlassenen Bevölkerung, wie das ganze Hagenstolzenrecht davon ein klarer Beweis ist, das bloß bey Leibeigenen statt hatte.

mehrte die leibherrlichen Einkünfte, weil jeder Leibeigene für seine Person alle Jahr einen Zins entrichten, und dem Eigenthumsherrn nach dem Tode einen Theil seines Vermögens verlassen mußte. Die geschehene Ueberlassung einiger Grundstücke an dieselbe, hob die Leibeigenschaft nicht auf, und war schon seit den Zeiten des Tacitus bey ihnen üblich, so wie noch heutzutage [1]).

Außer den Sklaven hatten die Teutschen nur wenige Mittel den Aktivhandel zu führen. Ihre gänzliche Verachtung und Vernachläßigung des Landbaus auf einem Erdboden, der nach der Beschreibung der Alten vollkommen dem roheſten Theile Sibiriens ähnlich war, verursachte einen Mangel an natürlichen Produkten, ohne welche doch weder Kunstwerke zur Existenz kommen können, noch sich überhaupt ein auswärtiger Handel denken läßt. Um also die Entstehung des übrigen Handels ins Ausland gehörig darzustellen, muß ich etwas von der Aufnahme des Ackerbaues und der Verbesserung der Landwirthschaft bemerken, und darauf eine Beschreibung der ältesten Produkte Teutschlands folgen lassen.

1) Oeconomia forenſ. Tom. V. p. 629. 534.

X.

Verbesserung des teutschen Landbaus.

Seit der Einrichtung der fränkischen Monarchie bekam Teutschland von seinen Herrschern und ihrem Adel eine neue und blühendere Gestalt. Man legte endlich das altteutsche Vorurtheil gegen den Akerbau ab, und die Großen fiengen an, eine Menge Landgüter zu besitzen, worauf sie nicht nur Wohnungen und manchmal sogar Palläste erbaut, sondern auch alle zur Landwirthschaft erforderlichen Geräthschaften und Nebengebäude angeschaft hatten. Es befanden sich auf ihren Gütern ganze Heerden von Leibeigenen, die sie sich zum Landbaue und zu den nothwendigsten Handwerkern hielten. Sie hatten ihnen zu dem Ende kleine Wohnhäuser (Kothen) und Werkstätten errichtet [a]). Berthold von Costanz [b]) bemerkt beym Jahr 1093., daß auf einem solchen Landgute nur binnen sechs Wochen 1050 Menschen gestorben wären, woraus sich auf ihre große Anzahl

a) *Hadr. Vales.* rer. Francic. L. XI. ad a. 584. Mabillon de re dipl. L. IV. Oeconomia forensis, oder kurzer Inbegrif der Landwirthschaftl. Wahrheiten für Gerichtspersonen. Berlin 1775. S. 196. 197. 198.

b) In Contin. *Herm. Contr.* ad a. 1093.

Anzahl schließen läßt. Da die Teutschen wegen ihrer Liebe zur Jagd und Fischerey diese Einrichtungen gerade in den unwirthbarsten Gegenden, entweder in dicken Wäldern, oder an steilen Abhängen rauher Gebirge machten, so wurden dadurch viele wüste Strecken lands urbar gemacht, und bevölkert. Teutschland nahm an Annehmlichkeiten ungemein zu; denn iedem erfahrnen Akersmanne ward auf sein Ansuchen eine Portion vom Gehölze, oder von der umherliegenden wilden Egart, Lehde und Tanger gegen Entrichtung einer geringen Abgabe geschenkt und angewiesen c). Damals lebte König und Edelmann ganz allein von den Erzeugnissen ihrer landgüter, und sie trafen auf jedem derselben einen Vor-

c) *Caroli M. Capit. II. de 813. §. 19.* Et plantent vineas, faciant pomaria, et vbicunque inuenient vtiles vllos homines detur illis silua ad exstirpandum, vt nostrum seruitium immelioretur. Diß geschah auch zuweilen bey großen Eroberungen, da sich oft zum Anbaue des Landes keine zureichende Anzahl ihrer Landsleute zusammenbringen konnten, und daher einen Theil des Geländes fremden Kolonisten überließen, wie nach der Zerstörung des Thüringischen Reiches die Sachsen thun mußten. *Meginhardi Hist. de translat. S. Alexandri Wildeshus. c. I. ap. Langebek int. script. rer. Dan. Tom. II. p. 39.* Qui eam forte diuidentes, cum multi ex eis in bello cecidissent, et pro raritate eorum tota ab eis occupari non potuit, partem illius et eam quam maxime, quae respicit orientem, colonis tradebant singuli pro sorte sua sub tributo exercendam.

Vorrath von Getreide, Wein und Oel an, fanden ganze Heerden Pferde, Rindvieh und Schaafe, und hatten Geflügel und Bienen die Menge, so, daß man überall auf seinem Eigenthume alle Bedürfnisse des Lebens befriedigen konnte. Die große Anzahl der Sklaven verschafte ihnen eigene Akerleute, Winzer, Hirten, Müller, Köche, Wagner, Schmidte u. s. w. Jedem Hofe war ein Bauer vorgesezt, den sie Maier, Villicus, Schulze, Domesticus, nannten, und der die Aufsicht über alles hatte. Der Gebrauch, den die Teutschen von ihren Sklaven machten, daß sie durch dieselbe den Akerbau besorgen ließen, war die Haupturſache ihrer allmäligen sittlichen Verfeinerung, und ihres Fortschrittes zu demjenigen Grade von Kultur, auf welchem wir sie heutzutage erblicken, da indeß ihre Stammsvettern, die Tartaren, weil sie ihre Sklaven bloß zur Viehzucht gebrauchten, bey ihrer alten Rohigkeit stehen geblieben sind, und in einem gleichen Ablaufe von Jahrhunderten noch nicht ebendenselben Grad von Kultur erreicht haben. Beide Völker waren sich darin gleich, daß sie nur die Kriegskunst schäzten, und sich allein damit beschäftigten. Aber die Teutschen besezten zugleich mit ihren gemachten Sklaven ihr Landeigenthum, wußten dieselbe durch die eigenthümliche Ueberlassung eines Theils des Ertrags zu einem emsigern Feldbau anzuloken; und gewannen dadurch den Vortheil, daß während dem sie

unge-

ungestört ihrer Lieblingsneigung nachhiengen, und sich ganz allein mit der Waffenübung und mit der Jagd beschäftigten, dennoch ihr Vermögen an Reichthum zunahm, und ihre Güter ihnen alle Annehmlichkeiten und Bequemlichkeiten verschaften. Dahingegen der Tartar, der seinen Sklaven als sein vollkommenes Eigenthum zu strenge behandelte, und ihm keinen Erwerb gestattete, seinen armseligen Zustand behielt, und in der Kultur nie weiter fortgerückt ist.

Durch die Ueberlassung des Akerfelds an die Leibeigenen breitete sich der Landbau in Teutschland immer weiter aus, und erstreckte sich über mehrere Gegenstände. Da die Bauern jezo ihre Güter zu nuzbarem Eigenthume, und in der Folge zu teutschem Erbpachte empfiengen, und daher nach abgelieferten Gültfrüchten den Ueberrest des Ertrags für sich behalten durften, so reizte dieses stärker ihren Fleiß und ihre Emsigkeit zu einer bessern Kultur des Landes. Es trugen auch die Wohnungen, Casae, Kothen, wovon sie Casati, Cothsati, Köthner genennt wurden, und die sie sich auf ihren Grundstücken entweder selbst erbaut hatten, oder von ihren Gutsherren aufgeführt erhielten, nicht wenig zur Verbesserung der Landwirthschaft bey. Denn nun befanden sich die Viehställe und die Düngstätten den Feldäkern etwas näher, und beschwängerten durch ihre häufigen Ausdünstungen die umherstehenden Pflanzen und

alle

alle benachbarten Gewächse. Der Landmann konnte nun sein Feld in genauerer Obsicht haben, und dasselbe in kürzerer Zeit, und mit mehrerer Bequemlichkeit bestellen. Seit der Zeit bestand auch die Landwirthschaft nicht mehr allein in dem einfachen Getreidebau, und das Vieh hatte nicht bloß auf der kahlen Weide seinen Unterhalt zu suchen, sondern die größere Anzahl der angelegten Kohl- und Grasgärten verschaften ihm eine mannichfaltigere und bessere Nahrung; der Anbau der Hülsenfrüchte stärkte und erfrischte durch die Verschiedenheit und durch die Abwechslung der Behandlungsart das Erdreich, indem zugleich der nahrhaftere Dünger, der dadurch erzeugt wurde, dasselbe mit neuen Kräften versah. Ueberhaupt gewährte die verbesserte und vermehrte Viehzucht dem Akerbaue große Vortheile, und die fortwährende Niederlassung und Ansezung der leibeigenen auf besonders angewiesenen Grundstücken, beförderte ihre Familienvermehrung und die allgemeine Bevölkerung des Staats, und bewirkte endlich die Entstehung ganzer Dorfschaften und ansehnlicher Marktflecken. Da wo ehedem nur abgesonderte Landgüter und Vorwerke, oder einzele Bauerhütten gestanden hatten, sah man jetzo große Dörfer und Städte, und durch diese Zusammenwohnung und Angrenzung der Wirthschaftsgebäude entstanden neue Vortheile für die Landwirthschaft,

schaft, die nunmehr täglich größere Fortschritte zu ihrer Verbesserung that.

Man zehlte schon in der Karlingische Epoche folgende Kaiserliche Pfalzen und Königliche Landgüter in Teutschland: Alberfsweiler, Altstedt, Altheim, Amblau, Andernach, Aachen, Aaches, Strasburg, Belsonach, Bisstadt, Bodmen, Burgheim, Chevremont, Coblenz, Cufstein, Carnthen, Creuzenach, Dingelfingen, Douzy, Düren, Veldu, Flamersheim, Vlatten, Flörzingen, Forchheim, Frankfurt, Foren, Fürth, Gerichsheim, Grona, Gondreoille, Heilbronn, Herstall, Hörter, Ingelheim, Insshausen, Jopiel, Isenburg, Isarnober an der Lehne, Justenau, Kostheim, Kirchheim, Königshofen, Laufen, Pleinting, Lestines, Ladenburg, Glare, Manderfeld, Marlenheim, Mersen, Mastricht, Mattichofen, Mez, Mainz, Masburg, Murnach, Namur, Speyer, Nerstein, Oettingen, Portenhagen, Rantersdorf, Regenspurg, Rothweil, Salza, Savonniers, Astenid, Schlettstadt, Schoneck, Sinzich, Stilpiacum, Straubingen, Thiedenhofen, Trier, Tribur, Trobly, Tomen, Ufthausen, Ulm, Wadgozing, Wallhausen, Weiblingen, Windsheim, Worms, Wesel cc). Aus dergleichen Landgütern, lateinisch Villae, teutsch Wiel, Weil, Weiler ge-

cc) Christ. Gottfr. Hoffmann Grundsäze des Staatsrechts S. 304. bis 308.

genannt, sind in der Folge Dörfer, und endlich befestigte Oerter und Städte entstanden, als Thionville (Dietenhofen) Rothweil, Offenweiler, die Reichsstadt Weil, Oppenheim, Ulm, Tribur, Frankfurt am Main ꝛc. [d]).

Von der Einrichtung dieser Landgüter zur Zeit Karls des Großen gibt uns die beste Nachricht eine eigene schriftliche Verordnung, die er verfaßt hat, und eine gewisse Beschreibung von ihnen die Leibniz aus einer uralten Handschrift der Helmstädter Bibliothek herausgegeben hat [e]). Man kann sich zugleich daraus einen Begrif von der Armseligkeit des Kaiserlichen Hofgeräthes machen. Denn schwerlich wird man einen Bauerhof heutzutage finden, der so wenig Schif und Geschirre, und einen so schlechten Hausrath besizt, wie dieser große Monarch an einigen Orten hatte. Allein so schlecht die innere Bekleidung seiner Landhäuser aussah, in so vortreflichem Zustande befanden sich hingegen die landwirthschaftlichen Einrichtungen, die ich aber, weil sie mich zu sehr von meinem Gegenstand abzögen, hier

d) *Ioach. Majer* Antiqu. Villar. et Villicor. Francof. 1701. c. 8. §. 2. 3. *Io. Iust. Winckelmann* Exequ. Rol. Brem. Sect. VII. ap. *Westphalen* Tom. IV. col. 2048.

e) Breviarium rer. fiscalin. Car. M. ap *Leibnit.* in collect. Etymol. Hanov. 1717. p. 320. 325. Ap. *Eccard.* de reb. Franciæ or. Tom. II. p. 911.

hier nicht beschreiben darf, sondern mich bloß auf die Beschreibung der Gebäude einschränken muß f). Die Kaiserlichen Abgeordnete (Missi Dominici) welche die Beschreibung verfertigt hatten, berichten g): daß sie auf dem kaiserlichen Landgute Osnaz, gesehen hätten: Ein von Stein erbautes Wohnhaus (Sala) mit 3 Kammern und 11 Wohnstuben versehen, und mit einer Altane rund umgeben. Unter demselben hätte sich ein Keller und zween Kreuzgänge befunden, und auf dem Hofplaze wären noch 17 von Holz erbaute Häuser gestanden, deren Kammern und Nebengebäude von gleicher Anzahl gewesen. Außerdem hätten sie darauf angetroffen, 1 Stall, 1 Küche, 1 Backhaus, 1 Speicher und 3 Scheunen. Der Hof wäre mit einem Zaune gut verwahrt, und daran ein steinernes Hofthor, worüber ein Boden, angebracht gewesen. Einen andern Hof beschreiben sie h) auf diese Art, daß er aus einem königlichen Pallaste außen von Stein und inwendig von Holz aufgeführt, der mit 2 Kammern und 2 Böden versehen, dann aus 8 hölzernen Häusern einer hübsch ausge-

f) Daraus bestättigt sich auch, die von mir oben gemachte Bemerkung, daß sie eigene Gebäude für ihre Handwerker, und ihr weibliches Gesinde dabey gehabt haben.

g) cit. l. p. 325.

h) p. 328.

ausgemachten Wohnstube mit einer Kammer, einem Stalle, einer Küche mit daran gebautem Backhause, 5 Speichern und 3 Kornböden bestanden hätte; der Hofplaz wäre mit einem Zaune mit Weiden durchflochten, umgeben gewesen, woran sich ein hölzern Thor mit darüber gebautem Boden; daneben aber ein ebenfalls unzäuntes Höfchen, und eine Baumschule befunden hätte. Unterhalb wäre man zu einem fischreichen Teiche hinabgestiegen, und in einen wolbepflanzten Garten gekommen. Auf einer andern Villa fanden die Abgeordneten i) das königliche Wohnhaus mit 2 Kammern und ebensoviel Kemnaten, mit einem Keller und 2 Bogengängen eingerichtet, ferner ein abgesondertes und gut verzäuntes Höfchen, unten 2 Kammern mit ebensoviel Wohnstuben; übrigens 3 Frauenhäuser und eine steinerne Kapelle; 2 hölzerne Gebäude, 4 Speicher, 2 Kornböden, 1 Stall, 1 Küche, 1 Backhaus; den Hofplaz mit einem Zaune eingefaßt, woran 2 Steinthore mit darüber befindlichen Böden. Aufm Landgute Breola k) zeigte sich das Herrschaftshaus sehr prächtig von Stein aufgeführt, und hatte 2 Kammern und 2 Kemnaten. Dann sah man einen Bogengang, 1 Keller,

i) pag. 330.

k) pag. 333. Ich nehme mit Leibnizen beständig Pisile für Pisale, Wohnstube, obschon mir fast vorkömmt, als wenn es einen Pfeiler bedeuten sollte.

ler, 3 hölzerne Hütten für leibeigene Mannspersonen; einen Boden mit einer Wohnstube, 3 mit Steinmauern umgebene Fruchtboden, 1 Speicher und 2 Scheunen. Der Hofplaz hätte eine Mauer und 1 steinernes Thor gehabt. Indeß lassen uns doch die Beschreibungen der Karlingischen Gärten [l]) einen hohen Grad von Kultur vermuthen, wenn sie anders nicht im Südfrankreich gelegen gewesen. Man fand darin fast alle Gattungen von Blumen; und von Obstbäumen werden genennt: Birne, Aepfel, Mispeln, Pfirsiche, große Nüsse, Haselnüsse, Maulbeere, Kirschen, Pflaumen, und Quitten. Im Kapitulare von landgütern c. 70. stehen noch Kastanien, Mandel, Lorbeere, Feigen und Fichten. Desgleichen Sorbarii, die ich nicht kenne.

Noch mehr kam die christliche Religion der Aufnahme unsrer landeskultur zu Hülfe, und beförderte dadurch das Gewerbe. Nicht nur wurden durch die errichteten Klöster in Teutschland Meilenlange Einöden und Wüsteneyen urbar gemacht, sondern die Mönche waren auch bemüht, bey sich eine gute Landwirthschaft und nüzliche Handwerker einzuführen [m]). Damit sie

l) A. a. O. S. 328. u. 333.

m) In den Morgenländern mußten sich die Mönche durch ihre eigene Handarbeiten den Unterhalt verschaffen. *Ant. Dad. Alteserræ* Ascetic. Ed *Glück.* L. V. c. 7. p. 411. Diß war aber in den Abendländern nicht üblich, bis ihnen endlich

der Welt abgestorben ganz allein Gott dienen, und in ihren gottesdienstlichen Verrichtungen durch das Weltgetümmel nicht gestört werden möchten, mußten sie nach ihren Ordensregeln auf öden Bergen und in trauriger Einsamkeit sich anbauen, und weil ihnen diese Abgeschiedenheit der unentbehrlichsten Lebensbedürfnisse beraubte, so mußten sie sich eigene Mühlen, Backöfen, Eisenschmidten, Gärten, Fischteiche ꝛc. errichten, damit sie diese Nothwendigkeiten selbst zubereiten konnten, und im Stande waren, alle Gemeinschaft mit dem städtischen Einwohner zu vermeiden n). Dadurch wurden nun wiederum ungeheure Strecken lands, wo vorher unwirthbare Wälder und rohe Steinklippen waren, zu fruchtbaren Gefilden und lieblichen Gegenden mit untermischten angenehmen Gebäuden umgeformt o), und aus

endlich die Regel des h. Benedicts und andere Ordensregeln ebenfalls gewisse Arbeiten besonders den Akerbau vorschrieben. Id. c. 9. p. 425. seqq. Daher geschah es, daß einige Mönche manchmal solche Geschicklichkeit in Künsten und Handwerkern besaßen, daß sie selbst ihre leibeigenen Knechte darinn unterrichten konnten. Davon oben.

n) *Alteserrae* Ascet. ed Paris L. IX. c. 6. p. 464. 465.

o) Zum Beyspiele diene die Stadt Fulda. *Ludger. in act. S. Gregorii Abb. Traj.* Sturmi Ven. Abbas — quantum profecerunt in eremo, bocauna silua in testimonio est, quae prope omnimodis inculta erat atque deserta, nam ab oriente vsque ad occidentem a septentrione vsque ad meridiem Ecclesiis Dei et electis Monachorum palmitibus impleuerunt.

aus den klösterlichen Werkstätten, Wirthschaftsgebäuden und Bauerhütten entstanden allgemach Dörfer, und endlich Städte p), deren Anbau die kaiserlichen Marktfreyheiten, das Münzprivilegium, die eigene Zollstätte ꝛc. nicht wenig beförderten q). Noch schneller war ihr Anwachs, und die Erweiterung vermehrte sich desto geschwinder, wenn der Prälat eine große Neigung zum Bauen und zur Pracht hatte, das sehr oft der Fall war, und den Kanonisten viele Klagen auspreßte. Teutschland, das ehemals Sibirien nicht unähnlich sah, ward auf diese Art in kurzem in ein wolangebautes und mit Städten, Dörfern und Gebäuden angefülltes Land verwandelt. Diß vermehrte die Menge der natürlichen Produkte, und reizte den erfinderischen Fleiß der Einwohner zu ihrer vielfachern Bearbeitung. Schon der älteste Geschichtschreiber der Longobarden r) sagt, daß die Flachsfelder längst den Ufern der Donau in ihrem grünen Schmucke geglänzt hätten, und die Viehzucht war so vollkommen, daß man auswärtigen Handel mit Viehe treiben konnte s).

p) *Muratori* Diss. LXV. Ant. Ital. Vom. V. col. 400. *Alcesserae* Asceticon. L. IX. c. 6. p. 769. Ed. Glück.

q) *Mabillon* in Praefat. ad P. I. Ann. Benedictin. saec. III n. 48. sqq.

r) *Paul. Warnefr.* de gest. Longob. L. I. c. 20.

s) Estors bürgerl. Rechtsgelahrtheit. B. I. §. 212.

XI.

Aelteste Produkte Teutschlands.

Man hatte in dieser Periode beyderley Produkte sowol die natürlichen als die künstlichen. Die natürlichen waren Getreide, Wein, Flachs, Honig, Vieh, Erz, Gold, Silber, Eisen, Kupfer, Thierfelle, Salz. Die künstlichen bestanden in Leinwand, wollenen Tapeten und Teppichen, Tuch, Glaß, Waffen, Schnizarbeit, Bildhauerey, Orgeln. Die Fruchtsperre, welche Karl der Große einsmals angelegt hat, überzeugt uns, daß auch Getreide ausgeführt worden ist, und vom auswärts geschickten Rindviehe haben wir die Beweisstelle gesehen. Die übrigen Produkte mögen theils nicht in großer Quantität vorhanden, theils nicht von der Beschaffenheit gewesen seyn, daß man damit eine Ausfuhr vornehmen konnte, und daher finden wir darüber bey alten Schriftstellern nichts aufgezeichnet.

Der vom Kaiser Probus angepflanzte Weinstock [a]) hatte sich unter den Karlingen am Rhein, Irome schon so sehr ausgebreitet, daß König Ludwig der Teutsche bey der Ländertheilung zu Verdün 843. sich die 3 Städ-

a) *Vopisc in Prob.* Germanis omnibus et Gallis hinc permisit, vt vites haberent, vinumque conficerent.

Städte Mainz, Speyer und Worms wegen dem Ueberfluß des Weinwachses ausbedung [b]).

Die Teutschen hatten ursprünglich eine eigene Art, das Salz zu kochen, indem sie einen Holzstoß anzündeten, und ihn zu Kohlen verbrannten. Die Kohlen löschten sie mit der Sülze und etwas Saalwasser ab, wodurch die wässerichten Theile sich verdünsteten; das Salz schoß in Krystalle, und blieb wie eine Rinde an den Kohlen kleben. Nun wurden diese zerschlagen, zerstäubt, wie Heuschober aufgethürmt, und mit trockenen Kräutern und Gesträuchen bedeckt. Nach ihrer wiederhohlten Entzündung erzeugte sich außen eine schwarze trockene Rinde, die das Salz für jeder Feuchtigkeit bewahrte [c]). Bald nachher scheinen die Teutschen auch die Glasmacherkunst getrieben zu haben, weil sich der brittische Abt Gutbert aus Teutschland einige Gläser ausbittet, dergleichen damals in England noch nicht verfertigt wurden [d]).

Der Häringsfang in Schonen war von der größten Einträglichkeit [e]). Die umherliegenden Völker an der

b) *Regino in chron. ad a. 842.* — et nonnullae ciuitates cum adiacentibus pagis trans Rhenum propter vini copiam.

c) *Tacit.* Ann. L. XIII. c. 57. *Plin.* Hist. nat. L. XXXI. c. 7. *Varro* rei rust. L. I. c. 7.

d) Epist. Bonifac. ex Ed. Serrarii.

e) *Ad Brem. Hist. Eccl. c. 214.* Scaniam Daniae insulam opulentam esse.

Oſtſee, die Sachſen, Preußen, Slaven, Schweden, Ruſſen u. ſ. w. brachten alle Jahre viel Gold, Silber und andere koſtbare Waaren dahin, um Häringe dafür einzutauſchen f). Die Fiſcherey machte ſeit der älteſten Zeit die Hauptbeſchäftigung der Anwohner der teutſchen Küſte g). Sie fiengen hauptſächlich viele Wallfiſche, Wallroſſe, Häringe, die ſie theils ſelbſt verſpeiſten, theils weiter verführten h). In Olaf Helgeſons Saga i) ſieht die Schildwache ein Schiff, und ihre erſte Vermuthung iſt, daß es mit Häringen oder Salze geladen ſeyn müſte. Außerdem wurde den Skandinaviſchen Reichen vorzüglich Getreide und Früchte aus Teutſchland zugeführt, dagegen man gröſtentheils Thierfelle erhielt. Die gröbere Gattungen kamen aus Norden, die

f) *Arnold. Lubec. L. I. c. 5.* Omnibus enim diuitiis abundant propter piſcationem, quae quotannis in Sconia exercetur: ad quam omnium circumquaque nationum negotiatores properantes aurum et argentum et caetera quaeque pretioſa illuc deſerunt, et comparatis halecibus — quaſi pro vili quodam commercio ſua optima — relinquunt.

g) Cleffel Vierte Abhandl. von den Vorzügen der alten Nordiſchen Seekunſt vor den Römern und Griechen, und zwar beſonders von der Handlung und Kaufmannſchaft. Kiel 1755. S. 115.

h) *Otheri* peripl. ap. *Langebek* ſcript. rer. Dan. T. II. p. 111.

i) c. 168. p. 693.

die feineren aber an Bieber, Zobel und Hermelinen, aus Gardarik (Rußland) Biarmien und Vinland (Nordamerika) [k]). Die Kreide hohlte man aus Britannien, und führte sie jährlich in großer Menge ein [l]).

Anderson [m]) führt aus dem Johann von Witt eine Nachricht an, nach welcher die ersten Wollenweber unter Graf Balduin III. von Flandern existirt, und ihre Arbeit nach Frankreich verkauft hätten, und behauptet zugleich, daß die Wollenweberey gegen das Leinwandmachen älter wäre. Ich habe aber bereits Zeugnisse gehäuft, die nicht nur die Linnenweberey überhaupt weit älter angeben [n]), sondern auch ihrer lange vor der Wollenarbeit gedenken. Die ersten Wollenmanufakturen waren Teppiche und Tapeten [o]), hernach die Friesröcke, die von ihren Urhebern den Friesen den Namen erhielten. Schon Karl der Große hat mit solchen Mänteln jährlich seine Hofbedienten beschenkt [p]), und auch welche davon

k) Cleffel a. a. O. S. 114. *Langebek* in not. ad Peripl. Otheri Tom. II. Script. Dan. p. 111. nota s).

l) *Keysler* in Ant. Celt. et Septentr. p. 280. 283.

m) Geschichte des Handels Th. I. S. 406.

n) Estors bürgerl. Rechtsgelahrtheit. B. I. §. 212.

o) *Saxo* Grammat. L. 3. 4. 9.

p) Allgemeine Geschichte der vereinigten Niederlande. Th. I. B. V. S. 209.

an die Perſiſchen Könige geſchickt q), da ſie im ganzen Morgenlande ſehr geſchäzt wurden.

Die Alten waren bemüht, das Andenken ihrer Thaten durch Schnizarbeit zu erhalten, und verzierten damit ihre Speiſeſäle r). Karl der Große hatte mit dergleichen Ornamenten ſeinen ganzen Pallaſt zu Ingelheim angefüllt s). Das Schnizwerk ſcheint alſo von ſehr hohem Alterthume zu ſeyn, und wenigſtens iſt ſoviel gewiß, daß die Schilder, die Tapeten und Vertäfelungen unter die älteſten hiſtoriſchen Denkmäler gehören

q) *Monach. Sangall. in Vita Car. M. L. II. c. 14.* Regi Perſarum direxit nuntios, qui deferrent equos et multos Hiſpanos, palliaque Friſonica alba, cana, vermiculata vel ſaphyrina, quae in illis partibus rara et multum cava comperit.

r) *Laxd. Saga ap. Bartholin L. I. c. 9.* Olaus in praedio Hiardar Hollti caenaculum fieri curauit, maius et elegantius quamquis antea viderat, in aſſeribus trabibus et laquearibus egregiae hiſtoriae ſculptae erant. Hoc coenaculum tam affabre exſculptum erat, vt multo elegantius videretur, cum aulaeis nondum eſſet ornatum. *Arngrim. Ionae Crymog. L. I. c. 6.* Domus quasdam commemorare poſſum, quarum laquearia contignatio et parietum inueſtiturae ligneae vetuſtas rerum hiſtorias retulerint.

s) *Ermold. Nigell.* Carm. de Bapt. Haraldi R. Dan. ap. *Langeb.* Tom. I. n. 28 p. 409.

ren t). Der altteutsche Geschmack u) an Bogenstellungen und Pfeilern breitete sich im IX. Jahrhundert in Europa aus, wurde aber bald von der gothischen Bauart, die in Nachahmung der Bäume, Buschwerke und Bogengänge bestand, verdrungen.

Nach der Beschreibung eines alten Dichters v) vom Pallaste Karls des Großen zu Aachen, sollte man denken,

t) *Torfaeus* in Prolegom. Hist. Norweg. P. I.

u) Série des Colonnes. Dijon. 1782.

v) *Poeta Ferius Helpericus in Quercetani Script. Franc. Vol. 2. p. 108.*

Rex Carolus Caput orbis, amor populique decusque,
Europae venerandus apex, pater optimus, heros
Augustus, sed et urbe potens, ubi Roma secunda
Flore novo ingenti magna consurgit ad alta
Mole, tholis muro praecelsis sydera tangens.
Stat pius arce procul Carolus loca singula signans,
Altaque disponens ventura moenia Romae.
Hic iubet esse forum, sanctum quoque esse senatum
Jus populi et leges, ubi sacraque iussa capessant.
Instititque operosa cohors, pars alta columnis
Saxa secat rigidis, arcem molitur in altum.
Ast alii rupes manibus subvolvere certant,
Effodiunt portas, statuuntque profunda theatri
Fundamenta, tholis includunt atria celsis.
Hic alii thermas calidas reperire laborant,
Balnea sponte sua ferventia mole recludunt,
Marmoreis gradibus speciosa sedilia pangunt.

Fons

ken, daß sie ebenfalls große Fortschritte in der Baukunst gethan hätten. Wenigstens zeigt uns diese Stelle, daß sie bereits viele Steinmezen und Marmoriers gehabt haben.

Hic alii arma parant, acuentes vtile ferrum
Marmora, quo possunt sculpi, et quo saxa secari.

Pabst Johann VIII. ließ sich durch den Bischof Hatto von Freisingen Orgelmacher nach Italien kommen

Fons nimio bulientis aquae fervere calore
Non cessat, partes rivos deducit in omnes
Urbis: et aeterni hic alii bene regis amoenum
Construer ingenti templum molimine certant.
Scandit ad astra domus muris sacrata politis,
Pars super in summis populi procul arcibus ardens,
Saxa locat solido coniungens marmore nexu.
Altera stat gradibus portantem sorte receptans,
Pars onera atque avidis manibus praedura ministrat.
Saxa alii subeunt, volvunt ad sydera rupes.
Ingentes passim fasces cervice reflexa
Deponunt humeris, valido sub pondere fessi;
Plaustraque dant sonitum vastus fragor aethera pulsat.
Fit strepitus, magna consurgit stridor in urbe.
Itque reditque operosa cohors, diffusa per urbem,
Materiem Romae certatim congregat altae.
Hic alii arma parant, acuentes utile ferrum —
Marmora, quo possunt sculpi, et quo saxa secari.
Fervet opus, velutique solent aestate futurae
Pulchra hyemis non immemores alimenta ciborum
Conficere, ore legunt carpentes floscula, apesque

Per

men w). Sonſt erwarben ſich die Teutſchen nach dem Berichte der alten Skribenten x) durch die Seeräuberey und durch den damit verbundenen Handel viele Schäze an

Per latices, per thyma volant ſtridentibus alis,
Floribus inſidunt aliae, praedaque redire
Accepta ſtudent, redolentia caſtra reviſunt:
Aut foetus aliae certant educere adultos
Aut cum nectareas componunt ordine cellas,
Roſcida ſtipantes ſinuoſo poplite mella;
Haud aliter lata franci ſpatiantur in urbe
Non procul excelſa nemus eſt et amoena virida,
Lucus ab urbe virens, et prata recentia rivis
Obtinet in medio, multis circumciſa muris
Hic amnem circumvolitat genus omne volucrum
In ripis reſident rimantes paſcua roſtris.
Non procul in medio ſummergunt flumine ſeſe
Nunc quoque praecipiti properant ad litora curſu
Hosque loros iuxta cervorum paſcitur agmen
Riparum in longa peramoenaque paſcua valle.
Huc illuc timido diſcurrit damula greſſu
Fronte retecta vacat; paſſim genus omne ferarum
His latet in ſylvis. Etenim nemora inter opaca
Hic pater aſſidue Carolus, venerabilis heros,
Exercere ſolet gratos per gramina ludos,
Atque agitare feras canibus, tremulisque ſagittis
Sternere cornigeram nigraqne ſub arbore turbam.

w) Chronol. Auszug der Geſchichte von Baiern Th. I. S. 229.

x) *Bartholin.* in Ant. Dan. L. II. c. 9. p. 463. 458.

an Gold, Silber und Edelgesteinen, wie man es durch die vielen römischen, griechischen, arabischen und syrischen Gold- und Silbermünzen bestätiget sieht, die in heidnischen Gräbern in Holstein, Ditmarsen und Bremen angetroffen werden y).

y) *Barthol.* cit. l. p. 460. Lehmanns Bedenken von den Naulis Danicis. S. 44.

XII.

Die Oelmalerey.
Eine uralte Erfindung der Teutschen.

Die Oelmahlerey ist eine Erfindung der Teutschen, und scheint mit ihrer Geschichte gleichalt zu seyn. Priester Theophilus, wahrscheinlich ein Mönch von St. Gallen, der im X. Jahrhundert lebte, beschreibt sie sehr genau [a]). Lessing [b]) hat dieses wichtige Buch zuerst aus der Wolfenbüttelischen Bibliothek bekannt gemacht, und

a) *c. 23. de coloribus oleo et gummi terendis.* Omnia genera colorum eodem genere olei teri et poni possunt in opere ligneo, in his tantum rebus; que sole siccari possunt, quia quotiescunque unum colorem imposueris, alterum ei superponere non potes, nisi prior exiccetur quod in imaginibus diuturnum et taediſſum nimis est. Si autem volueris opus tuum festinare, sumo gummi, quod erit de arbore ceraso siue prumo, et concidens illud minutatim, pone in vas fictile, et aquam abundanter infunde et pone ad solem, siue super carbones in hieme, donec gummi liquefiat, et ligno rotundo diligenter commisce. Deinde cola per pannum et inde tere colores et impone. Omnes colores et mixturae eorum hoc gummi teri et poni possunt praeter mirium et ceroſam et carmin, qui cum claro ovi terendi et ponendi sunt.

b) Vom Alter der Oelmahlerey aus dem Theophilus Presbyter. Braunschweig 1774. S. 24. ff.

und Raspe, der in der Hauptsache nur die gesammelten Nachrichten jenes wiederholte, ließ 1781. das Werk zu London abdrucken c), und fügte ihm einige Anzeigen von gewissen Handschriften der Pariser und Cambridger Bibliotheken bey. Wenn wir nun das XVIII. Kapitel des Theophilus d) mit dem XVI. Kapitel des Tacitus von den Sitten der Teutschen e) vergleichen, so scheint man schon in der ältesten Zeit in Teutschland die Thüren und Fenster mit gewissen Einfassungen von rother Oelfarbe verziert zu haben. Es findet sich diese Verschönerungsart f) noch

c) A critical Essay on Oil-Painting proving that the art of Painting in Oil was known before the pretendet Discovery of John and Hubert van Eyck to cohich are added Theophil. de artibus Rom. and a Rewiew of Farinator's Lumen animae. London 1781.

d) *c. 18. de rubicandis ostiis et oleo lini.* Si autem volueris ostia rubricare, tolle oleum lini, et exsicca illud in sartagine super ignem sine aqua. Deinde mitte in mortarium et contunde illud pila donec tenuissimus puluis fiat, rursusque mittens illud in sartaginem et infundens modicum aquae sic calefacies fortiter. — Cum hoc oleo tere minium siue cenobrium super lapidem sine aqua et cum pincello linies super ostias vel tabulas, quas rubricare volueris, et ad solem siccabis.

e) *Pag. 99. Edit. Dithmari.* Quaedam loca diligentius illinunt terra ita pura ac splendente, vt picturam ac lineamenta colorum imitetur.

f) Die grobe rothe Oehlfarbe, deren rohe Masse, dem vom Tacitus beschriebenen Thone ziemlich gleich kömmt, heist noch jezo

noch in den rauhern Gegenden unsers Vaterlands, wo zugleich eine große Einfalt der Sitten herrscht, und ist daher sehr wahrscheinlich, daß sie aus der ältesten Zeit herrühret.

Sonst befanden sich die ältesten Gemählde auf den Schildern g), wodurch sie sich wegen ihrer ganz geharnischten Gestalt einander im Felde kenntlich machen mußten h). Anfangs wurden dieselbe bloß mit verschiedenen Farben angestrichen i), daraus wurden in der Folge Figuren gebildet, und endlich Thiere und allerlei Sachen darauf gemahlt. Zulezt verfertigte man ganze historische Gemählde, welche die Heldenthaten ihrer Ritter vorstellten k). Ein gewisser Graf Hako schenkte einem gewissen Eynar Skalaglamm einen Schild, in dessen Zwischenräumen die ganze alte nordische Geschichte abgebildet war l). Hamleth ließ sich ebenfalls alle seine Thaten,

jezo im Würtembergschen Hausfarbe, weil damit die Thüren und Fensterbekleidungen gewöhnlich angestrichen werden.

g) *Torfaeus* in prolegom. Hist Norweg.

h) Anon Monach. Celtigena in carm. de expeditione Attilae in Gall. von mir herausgegeben. v. 1266. Cuius si facies latuit, tamen arma videbas, nota satis.

i) *Tacit.* de mor. Germ. c. 6. Annal. l. II. c. 14. Sidon. Apollin. L. IV. Ep. 20.

k) *Cluver* Germ. Ant. pag. 344. 349. 363.

l) *Eigill. Skallagr. Vita ap. Torfae. in Proleg. Hist. rer. Norweg.* Comes Hacon Einari Skalaglamo clypeum do-

ten, die er seit seiner frühen Jugend verrichtet hatte, auf seinen Schild sezen [m]). Er ward ihm im Schlafe von einer Schottischen Königin hinweggenommen, die davon seine Begebenheiten zu Papier bringen ließ [n]). Auch der Nordische Geschichtschreiber Saxo [o]) führt einen gewissen Hildigiern auf, der auf gleiche Art seine Thaten nach dem Schilde beschreibt. Es heist dabey:

Ad caput affixus mihi sueticus astat
Quem specular vernans variis coelaminis ornat
Et miris laqueata modis tabulata coronant,
Illic confectos Proceres, pugilesque subactos
Bella quoque et nostrae facinus spectabile dextrae
Multi-

nauit pretii eximii. Hic antiquis historiis inter commissuras inscriptus erat, aureisque laminis obductus, ac gemmis ornatus.

m) *Saxo* giebt davon die merkwürdige Beschreibung *in hist. Daniae L. IV. p. 56.* In scuto quod sibi parari jusserat omnem operum suorum contextum ab ineuntis aetatis primordiis auspicatus exquisitis picturae notis adumbrandum curauit. Quo gestamine perinde ac virtutum suarum teste vsus claritatis incrementa contraxit. — Haec omnia ex cultissimo, rerum artificio militari eius scuto opifex studiosus illeuerat, res formis imitatus et facta figurarum adumbratione complexus.

n) *Id cit. l.* Facta inde, quae ex scuto cognouerat, scripto complectenda curasse, vt et clypeum litterarum testem, et litteras clypei interpretes existimares.

o) Id. L. VII.

Multicolor pictura notat. Medioxima nati
Illita conspicuo species coelamine constat.

Karl der Große ließ seine Begebenheiten in den Zimmern des kaiserlichen Pallastes zu Aachen abmahlen p). Hauptsächlich wurden die Speisesäle mit dergleichen historischen Gemählden verziert q). Ermold Nigellus beschreibt genau die Mahlereyen in der Kirche zu Ingelheim, die von ebendemselben herrührten r). Den Marmor, die Musivarbeit und die großen ehernen Säulen aber hatte er aus dem kaiserlichen Pallaste zu Ravenna als ein Päbstliches Geschenke dazu bekommen s). Die Vorzüge der Gemählde lobt Nigellus auf die Art:

Inclita gesta Dei, series memoranda virorum
Pictura insigni quo relegenda patent.
Inde per innumeros pergit pictura sequaces
His est aula Dei picturis arte referta
Pleniter artifici rite polita manu.

p) Esprit de Journaux. Janv. 1781. Tome I. p. 176.

q) *Cleffel* in Ant. Septr. et Germ. C. IV. §. 9. p. 169.

r) De gest. L. dov. Pii L. IV ap *Muratori* script. rer. It. p. 65. et ap. *Langebek* script. rer. Dan T. I. n. 28. p. 408.

s) *Marqu. Freher* in origin. Palat. Heid. 1618. P. II. p. 52.

XIII.

Alterthum des Bergbaues in Teutschland.

In dieser Periode zeigt sich ein geringer Anfang im Bergbaue, und man fieng schon an die edeln Metalle in Teutschland aufzusammeln. Man hält jezo die Alt-Baierischen Bergwerke vorzüglich in Steyermark, Kärnthen und Krain für die ältesten [a]). Wenn man aber darunter die Quadischen und Gothinischen versteht, von welchen Völkern uns Tacitus [b]) und Ptolomäus [c]) berichten, daß sie Eisen, das von den Römern für das vorzüglichste gehalten wurde, aus der Erde gegraben hätten, so ist es allerdings richtig. Strabo [d]) versichert, daß Gold im Norikum gefunden worden wäre, und wahrscheinlich zeigten sich ebendaselbst die Kupfererze, die Plinius bemerkt. Der gröste Theil dieser Berg-

a) Von Lori Geschichte des Baierischen Bergrechts. S. 1. ff. Gmelins Beyträge zur Geschichte des teutschen Bergbaus. S. 18. 32.

b) De mor. Germ. c. 43. Gothini — ferrum effodiunt.

c) *Geograph. L. II. c. 11.* Sub silua Hercynia Quadi, sub quibus ferri minera.

d) in Noricis auri solum ferax fuisse repertum. *Eccard* comment. de reb. Franciae or. Tom. II. p. 54.

Bergwerke befand sich auf dem Fichtelberge e), der heutzutage in Franken liegt, und einen Theil von Böhmen durchstreicht f). Ihre Ausbeuten waren unter der fränkischen Herrschaft nach dem Zeugnisse des Mönch Ottfrieds von Weissenburg g) sehr groß. Er sagt:

Zi nuze grebit man ouh thar
Er inti Kuphar
Joh by thia Meina
Isine Steina;
Ouh thara zua fuaga
Silabar zi nuaga.
Joh lesent thar in Lante
Gold in iro Sante.

Dieses schäzbare Denkmal des IX. Jahrhunderts unserer vaterländischen Sprache lautet in der heutigen Uebersezung wörtlich:

e) *Io. Paul. Reinhard* oratio de vera metallifodinarum circa montem piniferum origine. Erlangae 1770. p. 13.

f) Joh. Thaddäus Anton Peithners Edlen von Lichtenfels Versuch über die natürliche und politische Geschichte der Böhmischen und Mährischen Bergwerke. Wien 1780. §. 18. S. 12. ff.

g) Praefat. Euang. L. I. c. 1. ap. *Schilter* in thesauro Antiq. teuton. Vlmae 1728. Tom. I. pag. 2.

Zum Nuzen gräbt man auch dort
Erz und Kupfer
Ja an dem Meine
Eisensteine
Auch dort mit Fuge
Silber zur Genüge
Ja sie lesen auf dem Lande
Gold in ihrem Sande.

Wir ersehen daraus, wie Teutschland damals Erz, Kupfer, Eisen, Silber, und Goldstaub theils aus Bergwerken und theils aus Ströhmen hervorgebracht hat, hernach belehrt uns die Stelle, daß der Vorrath an Silber nicht erst zur Zeit der Ottonen seinen Anfang genommen hat, wie zeither alle alten und neuen Schriftsteller behaupteten, sondern daß man schon in dieser Periode reichlich damit versehen gewesen ist, indem sich die Fichtelbergischen Silberminen gleich anfangs sehr ergiebig gezeigt haben. Schon Curtius Rufus eröfnete Silberminen im agro Mattiaco, die aber bald wieder eingiengen [h]).

Aus dem Sande des Rheinstroms ward viel Gold gewaschen [i]), und ebenso führte die Saale Goldstaub bey

h) *Taciti* Ann. L. I. c. 20. Vergl. Joh. Fried. Gmelins Beyträge zur Geschichte des teutschen Bergbaus, vornemlich aus den mittlern und spätern Jahrhunderten unsrer Zeitrechnung. Halle 1783. S. 33.

i) *Freher* in origin. palat. P. II. p. 85.

bey sich [k]). Es befanden sich auch Goldwäschereyen im Meißnerlande. In Baiern hielt man sogenannte Aurifices, welche das Gold aus den dortigen Ströhmen waschen musten [l]). Der Bischof von Passau erhielt von Kaiser Arnulf eine Vergünstigung, dergleichen in seinem Sprengel anzustellen.

Zur Zeit Karls des Großen gab es verschiedene Schmelzhütten, Eisen- und Bleybergwerke, denn er befiehlt seinen Hofmeiern, über die Einkünfte aus den Eisenminen und Bleybergwerken genaue Rechnungen zu führen [m]). Die erste sichere Stelle von den Goldadern und Salzquellen im Erzstifte Salzburg ist in der Sammlung des h. Arnos [n]). Herzog Theodo II. von Baiern schenkte bey der Errichtung des Stifts dem h. Rupert verschiedene Bergrechte und den Salzzehenden zu Hal-

k) *Cleffel* in Ant. Germ. pot. Sept. C. X. §. 13.

l) Chronol. Auszug der Geschichte von Baiern. Th. I. S. 217.

m) *Capit. de Villis c. 62.* Vnusquisque judex per singulos annos ex omni conlaboratione nostra, quid — de ferrariis et scrobis, id est fossis ferrariciis vel aliis fossis plumbariciis, — habuerint, omnia sepositа, distincta et ordinata ad nat. dom. nobis notum faciant, vt scire valeamus, quid et quantum de singulis rebus habeamus.

n) Congest. Arnon. in der Abhandl. vom Staate des h. Erzstifts Salzburg und dessen Grundverfassung mit Urkunden begleitet. Salzburg 1780. Absch. 6. S. 241.

lein o). Eben dieser Theodo stellte 712 die in Abgang gekommene Bergwerke in Baiern wieder her, und sie sind samt denen in ebendiesem Jahr entdeckten reichen Eisenwerken zu Steyer oo) vermög dem Theilungsbriefe Kaiser Ludwigs des Milden von 816 Ludwig dem Teutschen zugefallen p). Von diesem und König Ludwig dem Kinde empfieng 908 das Erzstift Salzburg sein Bergregal q), wobey auch der Goldminen Erwehnung gethan wird.

Das böhmische Zeitbuch des Hagek von Liboczan enthält beym Jahr 677, daß ein Verwandter des Fürsten Botack, da er mit etlichen Bedienten die Wälder durchstreifte, ungefehr aus einem rauhen Gehölze eine Eisenstufe hervorgebracht hätte. Es wären darauf mehrere vom Fürsten hingesandt worden, um Erz aus den Klüften zu sammeln und es im Feuer zu schmelzen. Da-

o) — In loco, qui vocatur salinas, fornaces 20 et totidem patellae et tertia pars de putiatorio — Decimam de sale in loco, qui vocatur Hal, vnum putiatorium integrum.

oo) Gmelin Beyträge zur Geschichte des Bergbaus. S. 21.

p) Ebengeb. Abhandl. S. 247.

q) *Dipl. ap. Lunig in spicil. eccl. cont. I. c. 2. Tit. Salzburg. §. 3. p. 948.* — Cum omnibus censibus in Halla et extra Hallam, in salina et extra salinam circa fluuios sala et salzaha vocatos, in auro et sale et pecoribus, cum Teloneis ducbus, qui vulgo muta vocantur.

mut.

Dadurch wären nun in Böhmen die ersten Schmelzhütten entstanden. Ohne Grund zweifelt Johann Paul Reinhard r) an der Wahrheit dieser Erzehlung; denn daraus, daß die Slaven schon vorher Eisenwerker gehabt, folgt noch nicht, daß auch ihre in Böhmen eingewanderte Landsleute ebenfalls dergleichen besessen haben. Und obgleich schon vor ihrer Einwanderung von den Markomannen am Fichtelberge Eisen gegraben worden, so ist es keine nothwendige Folge, daß sie zugleich Besizer dieser Bergwerke worden sind, weil der Fichtelberg schon damals, so wie heutzutage, sein Gebirge in mehreren Ländern ausbreitete. Er war anfänglich ganz das Eigenthum der Quaden; bey dem Einbruche der Slaven aber ward ein Theil zum Norikum geschlagen, und nachher zu Ostfranken gerechnet. Die alten Eisenwerker befanden sich nun gerade auf diesem Theile, und folglich hatten die Böhmen vor Botack keine, ohngeachtet ihre teutsche Vorfahren, welche gehabt haben.

r) in orat. de or. metallif. in monte pinif. p. 13. Er und Josef von Sperges Tyrolische Bergwerksgeschichte. Wien 1765. S. 25. haben ihre Zweifel aus des P. Gelasius Dobners Anmerkungen zum Hagek entlehnt. Die Aechtheit der Nachrichten des Hagecks ist vertheidigt bey Gmelin Beyträge zur Gesch. des Bergbaus. S. 42. 43.

s) Erst im Jahr 777. fiengen sie an Eisen zu schmelzen, da sie schon lang im Besize der Gold- und Silberminen waren. M. Körner Alter der Böhm. Bergw. S. 39.

Im Jahr 714 überlieferten ein paar Böhmen der Herzogin Libussa einen ganzen Klumpen rohes Silber, und nachdem sie verschiedene Arbeiter an den Ort seiner Auffindung abgeschickt hatte, so erhielt sie in kurzem daher eine Menge Silber. 716 fand man auch Goldminen, und 725 brach man unweit Liben Stufen von Silbererz wie Felsenstücke. Das Jahr hernach erhielt der böhmische Fürst Przimislaus von Libin ein Stück Gold zum Berggeschenke, das die Schwere seines Körpers übertraf r). Seit der Zeit sind die Böhmischen Chroniken voll Nachrichten an reichen Ausbeuten von Gold und Silber, wovon ich nur noch etliche bemerken will, nemlich daß dem Herzog Nezamisl aufm Wischerad 775. sieben Stücke gediegen Gold, die am Fuße des Bergs Eule gefunden worden, durch 8 starke Kerls, die sie kaum zu tragen vermocht haben, überbracht worden, daß 952. in einer Zeche aufm Scharfenstein ein Klumpen gediegenes Silber sich entdeckt habe, der nicht nur die Größe, sondern auch die ähnliche Gestalt von einem Pferde hatte, und daher der Seltenheit wegen im Schloßhofe zu Wischerad auf einem großen Postumente von Stein öffentlich aufgestellt wurde; daß die Goldwäschereyen sehr häufig und so einträglich gewesen, daß ein Ar-

r) M. Ge. Körners Abhandl. von dem Alterthume des böhmischen Bergwerks. S. 34. 35. 36.

Arbeiter des Tags sich damit 12 Gulden verdienen konnte u). Diese unterirdische Schäze der Natur hatten für die Böhmen so vielen Reiz, daß sich fast die ganze Nazion mit dem Bergbaue beschäftigte, und darüber den Ackerbau so sehr verabsäumte, daß alle Augenblicke Theurung und Hungersnoth entstanden, und man wenigstens mehr Ueberfluß an Gold und Silber, als an Brodte bey ihnen fand.

Allein durch die Erzeugung eines Vorraths natürlicher und Kunstprodukte bekömmt eine Nazion noch nicht den auswärtigen Aktivhandel in ihre Gewalt, sondern zu dem Ende ist eine ansehnliche Seemacht und eine zahlreiche Schiffarth erforderlich. Wenn man also die allmählige Entstehung des teutschen Handels genau entwickeln will, so muß man zugleich die Fortschritte im Seewesen bemerken. Keineswegs verliere ich mich in überflüßige Digressionen, da ich nun etwas aus der teutschen Schiffarthsgeschichte einrücke.

u) Ebendas. S. 39. 51. 37. 41. u. ff.

XIV.

Alte Geschichte der teutschen Schiffarth.

Die Schiffarth der Teutschen ist so alt als ihre Geschichte selbst, und der Ruhm einer vorzüglichen Geschicklichkeit im Seewesen hat sich beständig bey ihnen befunden. Die Griechen gestanden schon den Scythen, worunter Anacharsis den Anker erfunden hatte, viele Kenntnisse in der Schiffarth zu. Nachher machen uns Cäsar und Strabo große Beschreibungen von den Schiffen der Kelten, dem Hauptstamme der germanischen Völkerschaften. Die Völker, die in der Folgezeit um den Ursiz der Kelten, an der Kimbrischen Halbinsel wohnten, nemlich die Sachsen, Friesen und Franken, wagten die größten Seeunternehmungen. Die Chauken sind die ersten Teutschen, welche die gallische Küste beunruhigt haben [a]), und eben so beschiften die Franken gleich bey ihrer ersten Bekanntwerdung dieselbe, und kamen durch die gaditanische Meerenge sogar in die Mittel-

a) *Tacici Ann. l. XI.* Chauci inferiorem Germaniam incursavere duce Gannasco, qui natione Caninefas leuibus nauigiis praedabundus Gallorum maxime oram vastabant.

telländiſche See b). Der römiſche Kaiſer Probus c) hatte im Jahr 281. eine fränkiſche Kolonie an das ſchwarze Meer verſezt, die das Glück hatte, ſich einer Anzahl Schiffe zu bemächtigen, womit ſie die aſiatiſchen und griechiſchen Ufer verheereten. Sie landeten hernach in Lybien und in Sicilien, woſelbſt ſie Syracuſa ausplünderten, und nachdem ſie auch die römiſche Provinz in Afrika durchſtreift hatten, ſo kehrten ſie durch die gaditaniſche Meerenge wieder auf dem Ozeane in ihr Vaterland zurück. Seit dem III. Jahrhunderte beunruhigten die Sachſen, und die mit ihnen verwandten Völker, die Frieſen und Franken, beſtändig Gallien und

b) *Nazarius in panegyr. ad Conſtant. Aug. (Lips. 1650.) pag. 244.* Franci ipſi praeter caeteros truces, quorum vis, quum ad bellum efferueſceret, vltra ipſum oceanum aeſtu furoris euecta Hiſpaniarum etiam oras armis infeſtas habebat.

c) *Zoſim.* Hiſt. Rom. L. I. c. 7. *Vopiſcus* in vita Probi c. 18. *Liban.* Orat. III. p. 131. *Dio Coccej.* l. 39. *Eumenes in panegyr. IV. c. 18.* Recurſabat quippe in animos illa ſub diuo Probo et paucorum ex Francis captiuorum incredibilis audacia et indigna felicitas, qui a Ponto vsque correptis nauibus Graeciam Aſiamque populati, nec impune plerisque Libyae litoribus appulſis ipſas poſtremo naualibus quondam victoriis nobiles ceperant ſyracuſas, et immenſo itinere peruecti oceanum, qua terras irrupit, intrauerunt. Conf. Paneg. VI. c. 6.

und Brittannien [d]). Ja ihre Einfälle vermehrten sich, als sie Charausius in der Schifsbaukunst hatte unterrichten lassen. Die Angeln, Sachsen und Jüten erschienen daher bey ihrer Landung auf Brittannien schon mit 3 großen Schiffen, die sie Kiele oder Keyle nannten [e]), da sie sich vorher ganz kleiner Schifchen, von Weiden zusammengefügt, und mit Leder überzogen, zu bedienen pflegten [f]). Die Alten erheben überall Klagen über die Seeräubereyen der Sachsen und Franken. Sidonius Apollinaris [g]) sagt daher von den Franken: Quorum quot remiges videris, totidem te cernere putes archipiratas; ita simul imperant, parent, docent, discunt latrocinari. Als Karl der Große, erzehlt der Mönch Eggehard von St. Gallen [h]), einsmals von seinem Lustschlosse in Lankedok auf die Mittelländische See hinausblickte, so entdeckte er eine Flottille von wenigen Fahrzeugen,

d) *Eutrop. Epit. Hist. Rom. L. IX. c. 13. p. 538.* Carausius — cum apud Bononiam per tractum Belgicae et Aremonicae pacandum mare accepisset, quod Franci et Saxones infestabant, multis Barbaris saepe captis, nec praeda integra aut prouincialibus reddita aut imperatoribus missa.

e) *Nennius* c. 28. *Gildas.* sap. c. 23.

f) *Sidon. Apollin.* Carm. 7. v. 369.

g) Ep. 6.

h) (Schmidts) Allgemeine Geschichte der Handlung und Schiffarth. Band II. S. 878.

zeugen, die landen zu wollen Miene machte. Seine Hofleute hielten sie für afrikanische oder englische Schiffe. Allein Karl behauptete, es wären Jütische Seeräuber, welches auch die ausgeschickte Strandboote bestätigten. Karl prophezeite mit Grunde aus dieser kühnen Unternehmung seinen Nachfolgern gefährliche Folgen. Denn seit dem Anfange des VIII. Jahrhunderts ist die Geschichte voll Plünderungen der fränkischen, belgischen und friesischen Seeküsten durch die Normänner. Selbst bey Lebzeiten Karls des Großen verwüstete der dänische König Gottrich Friesland mit einer Flotte von 200 Segeln, und diß nöthigte Karln eine eigene Kriegsflotte in die See gehen zu lassen, um so wol die teutschen Küsten für allen Normännischen Anfällen zu schüzen, als auch diese Korsaren aus den teutschen Gewässern zu vertreiben [i]). Die Schiffe wurden zu Gent an der Schelde erbaut, und musten zu Boulogne überwintern, wo er den alten Leuchtthurm wiederherstellte [k]). Schon vorher hatten zween fränkische Könige, Theodorich I. von Austrasien und Guntram von Burgund, Flotten ausgerüstet, die aber mehr zu Vertheidigung der

i) *Eginhard.* Molitus est et classem contra Normannos, aedificatis ad hoc nauibus juxta flumina, quae et de Gallia et Germania septentrionalem influunt oceanum.

k) Ann. Francor. Eginh. ad a. 811. Ann. Loysell. ad a. 811.

der Küste dienten, als daß sie zu feindlichen Unternehmungen bestimmt waren [l]). Jezo erschienen die Normänner alle Augenblicke [m]) mit Flotten von 60, 100, 200, 300 und mehreren Schiffen, machten an den teutschen, fränkischen, brittischen und irischen Küsten Landungen, oder giengen die größern Flüsse, deren Ströme sich ins Meer ergossen, aufwärts, drangen in das Innere der fränkischen Staaten ein, und machten auf beiden Seiten des Ufers Beute [n]). Manchmal wagten sie sich noch tiefer ins Land, da ihre Schiffe von der Beschaffenheit waren, daß sie theils sie auf Walzen fortschaffen, theils auf der Schulter forttragen konnten. Solche verwegene Seefahrten nahmen die Teutschen noch

l) *Gabr. Daniel* Histoire de la milice Françoise. A Amsterdam 1724. Tome II. L. XIV. ch. I. page 442.

m) *Cranzii Daniae L. II. c. 18. p. 70. Ex Saxone.* Igitur ad mare convolarunt, ibique adolescentiam attriuere, maioribusque rebus assuefacere gerendis. Inde illa nauigandi exercitatio eo provexit homines, vt litorum circumpositorum pene omnium fortunam attentarent, Vandaliam subigerent, Saxoniam saepe tributis onerarent, Sembos, Curetes, Estones, Russos, imperio suo premerent, Galliarum litora infestarent, Britanniam et Hyberniam subigerent, postremo etiam vsque in Constantinopolim nauigationem extenderent.

n) *Io. Phil. Murray* Comment. de re nauali Vet. septentr. in Tom. IV. Commentar. Societat. Goetting. Goett. et Goth. 1774. pag. 119.

noch in der spätern Zeit vor. Sie durchschwärmten alle Winkel des balthischen Meers, den Ozean, die Mittelländische See, und das schwarze Meer.

Die häufigen Streifereyen der Nordländer im Mittelländischen Meere o) machten, daß man dort jeden Seeräuber Korsare nannte, welches vom Gothischen Worte Kussarar, Seeräuber, herrührt p). Die Einwohner der Insel Oesel, die in der Vorzeit viele Seeräuberey trieben, werden noch diese Stunde in der Esthnischen Sprache Curresaar geheißen q).

Lange vor Ohther dessen im IX. Jahrhundert gethane Seefahrten ich weiter unten beschreibe, waren die Normänner gewohnt, in das weiße Meer an den Dwinastrom zu schiffen, und an den Ufern von Biarmien zu fischen. Thormod Torfäus liefert ein langes Verzeichnis von dergleichen Schiffarthen seiner Landsleute, das mit dem III. Jahrhunderte anfängt und bis ins XIII. fortgeht. Das weiße Meer hieß damals Gandvich

o) Ein Beyspiel davon sieht man gleich beym *Torfae.* de reb. Orcad. Havniae 1697. L. I. c. 13. p. 125.

p) *Torfaei* Hist. Norwag. P. III. p. 452. Vergl. Strahlenbergs Nord- und Oestliches Europa und Asia. S. 172. *Bioerner* sched. de Varegis Russ. Dyn. C. V. p. 571. Nach dem Plinius Hist. nat. L. VI. c. 17. nannten die Scythen die Perser Chorsaros.

q) Joh. Gottfr. Arndts Liefländ. Chronick. Th. I. S. 34.

vich, und die Dwina Vimr. An der Mündung dieses Strohms lag Biarmien, neben Biarmien etwas östlicher Jotunheim am Flusse Pezor, von diesem, dessen Thäler auch Gloesisvellir genannt wurden, war Holmgardarich, dessen Hauptstadt Holmgard hieß, verschieden. Einen Theil des Landes durch ein hohes Gebirge abgesondert, nannte man Känugard, vermuthlich das Queenland, Keenland. Alle diese Länder zusammen begriffen das Gardarich und Risaland, d. i. Rußland, und es hatte oft jedes einen eigenen König, so wie zuweilen auch die Provinz Palrescia oder Pleskowien, die dazu gehörte.

Nicht also erst durch die Reisen Ohthers ist Biarmien bekannt worden, sondern man hatte aus einer Menge Sagen, die viele Jahrhunderte älter sind, bereits Nachrichten davon. Die äußerste Gegend des Nordpols zwischen Nowaia Semla, der Straße Weygaz, Spizbergen und Grönland, die uns heutzutage unbekannt ist, ehmals aber von Normännern häufig besucht worden, hieß Dumbshaf, von einem gewissen Könige Dumbur, dessen Gebiet sich bis hieher erstreckte r).

r) Alles dieses ist von *Torfaeo* P. I. Hist. Norvag. L. 3. c. 25. ausführlich erwiesen worden.

XV.

Beschaffenheit des Seewesens bey den alten Teutschen. Ihre Verdienste um die Seekunde.

Die ältesten Schiffe der Teutschen [a]) waren ausgehölte Bäume, wie die Indischen Kanote, doch zuweilen von der Größe, daß sie 30 Mann fassen konnten [b]), und doch nur von einem Steuermanne geführt wurden [c]). Nachher machten sie dieselbe aus zusammengefügten Weiden, und überzogen sie mit Thierfellen, das ihnen eine besondere Leichtigkeit gab [d]). Es bedienten sich derselben die Britten [e]), die Iren, die Einwohner von Wallis, und noch im V. Jahrhundert die Sachsen und Normänner. Sidon. Apollin. Carm. VII. v. 369.

Quin et Armoricus piratam Saxona tractus
Spirabat, cui pelle salum sulcare Britannum
Ludus, et assuto glaucum mare findere lembo.

a) *Strabo* in Geogr. L. 3.
b) *Livius* L. XXI. c. 26. *Sidon.* in Panegyr.
c) *Plin.* L. XVI. c. 41.
d) *Vellej. Paterc.* L. 2.
e) *Caesar* de bello Gall. l. I. *Lucian* l. 4.

Sie hießen schon in der gothischen, angelsächsischen und altfränkischen Sprache Scipa, Scip, Scef, Schiff, von Schieben, etwas vorwärts treiben. Nicht lange, so hatten die Teutschen größere Schiffe, die von Holz erbaut und mit Eisen beschlagen waren. Einige ihrer Kriegsschiffe, in Norden Herskip genannt, konnten 200 Mann fassen. Ihre Gestalt war fast wie die heutige. Im ganzen oval, vorne und hinten aber rund, und zwar hier etwas erhöht um den Wellen desto besser widerstehen zu können. Ja manchmal war das Hintertheil so hoch, daß es statt einem Kastelle diente f). Der mittlere Theil des Rumpfes war also etwas tiefer, und enthielt die streitbare Mannschaft, die sich bey einem nachtheiligen Gefechte aufs Hintertheil zurückzog, als woselbst sie sich der Höhe wegen immer noch einige Zeit halten konnte. Inwendig wurden die Schiffe mit allerlei Waffen, als Spieße, Schwerdter, Pfeile und Bogen behängt, so daß sie fast einem Zeughause glichen g), auf eben die Art wie der Kaledonier ihre Wohnungen. Am Vordertheile, das meist vergüldet war, hatten sie vie-

f) Joh Christ. Cleffels Abhandl. III. von den Vorzügen der alten Nordischen Seekunst vor der Römer und Griechen. Kiel 1755. S. 77.

g) Olaf. Trygguasonssaga c. 126. *Torfae.* in Groenl. ant. c. 21. p. 168.

viele Verzierungen angebracht [h]). Es befand sich daran das Hauptbild von einem Drachen, von einer Schlange, oder von einem Wallfische, oder auch Auerochsen, aber beweglich, weil es der Aberglauben bey der Landung abzunehmen verlangte. In der Sage landnama heist es: „das war der Anfang der heidnischen Gesetze, daß Niemand mit einem aufgesteckten Haupte in die See gehen solte, und wenn er dieses doch thun würde, so solte er dasselbe, ehe er Land erblickte, wieder abnehmen, und niemals mit einem Kopfe mit offenem Schlunde oder aufgesperrtem Rachen an den Strand segeln, weil dadurch die Landgeister zurückgeschreckt werden könnten.„ Diese vorgepflanzte Bilder gaben nicht nur dem Schiffe den Namen, sondern dieses bekam auch in der Bauart einige Aehnlichkeit mit dem abgebildeten Thiere. Es empfieng eine solche äußere Gestalt, als das Wahrzeichen mit sich brachte. Wenn z. B. vornen ein Kopf eines Wallfisches, einer Schlange, eines Pferdes angebracht war, so mußte der ganze Bau des Schiffes diesem Thiere gleichen [i]). Daraus sind die Erzehlungen der alten Monumente zu erklären, daß zween Drachen, zwo Schlangen, oder andere wilde Thiere in der See mit

h) Cleffels II. Abhandl. vom Vorzuge der alten nordischen Seekunst. Kiel 1754. S. 46. 49.

i) Cleffels I. Abhandl. von den Vorzügen der alten Nordischen Seekunst. Kiel 1753. S. 21.

einander gekämpft hätten [k]), oder daß irgend ein Held, oder ein Frauenzimmer von einem solchen Thiere hinweggeführt worden wäre [l]). Das waren jedesmal Schiffe, die gewöhnlich nach Thiersgestalten geformt waren. Sonst hatten die Schiffe noch eine Menge Verzierungen von Schnizwerke und Vergüldungen. Sie hatten 20, 40 und 60 Ruderbänke. Kauffartheyschiffe waren nur von 12 bis 24 Matrosen bemannt. Das Verdeck gieng über das ganze Schiff weg [m]). Vorne stand der Fähndrich mit dem Panniere und mit der besten Mannschaft; in der Mitte befanden sich die übrigen, und auf dem Hintertheile beym Steuer hielte sich der Befehlshaber mit seinen Seeofficieren auf, und wenn es ein König war, zugleich seine Hofleute [n]). Das Schiff hatte schon seine Masten, die sie manchmal vergüldeten. Das Anker bestand aus einem Steine, woran ein hölzerner Doppelhacken befestigt war [o]). Von Thauen findet man nichts. Indeß wollen einige doch behaup-

k) *Thom. Bartholin.* Ant. Dan. de causis contemtae mortis. Hafniae 1690. L. I. c. 7. p. 108.

l) Z. B. auch in der Griechischen Mythologie die Entführung der Europa durch einen Stier.

m) Cleffels III. Abhandl. Vom Vorzuge der Nord. Seekunst. S. 73.

n) Cleffel a. a. O. S. 77. 78.

o) *Olaus Magnus* in Hist. de gent. Septentr. var. condit. L. IV. c. 10. p. 149.

behaupten, sie hätten welche aus Seehundefelle gemacht, besessen p). Das Schiff verwahrte man ebenfalls gegen das Eindringen des Wassers mit Theer q), und daher konnten bey der Befestigung der Planken eiserne Nägel gebraucht werden, die man noch in alten Gräbern antrift r). Allein die Belgier nahmen zu dem Ende das Rauhe des Schilfs, das sie geklopft in die Fugen eintrieben s). Wir besaßen demnach schon in der ersten Zeit Schiffe von Bedeutung, die mit allen Hauptgeräthschaften versehen waren, und eigene Namen führten t). In den Bertinianischen Jahrbüchern geschieht beym Jahre 876. auch der Barken als großer Schiffe Erwehnung, womit Normänner in die Seine eingelaufen sind. Allein sie können doch nicht allzugroß gewesen seyn, weil wir zugleich lesen, daß sie dieselbe mit Stricken, und landwärts auf eben die Art wie die Russen

p) *Arngrim* ap. *Torfae.* in Groenland. ant. c. 25. p. 205.

q) Cleffels I. Abh. Vom Vorzuge der Nord. Seef. §. 4.

r) Trogill Arnkiel Cimbr. Heidenreligion. Hamb. 1703. S. 165. §. 2. 3.

s) *Plin.* in Hist. Nat. L. XVI. c. 58.

t) *Torfaeus in Hist. rer. Orcad. L. I. c. 30. p. 110.* duos naves longas minores quidem, sed artificio ornatuque praestantes remis aptas habilesque, ad celeritatem factas dono Regis Ingu accepit, nomina eis imposita Hialp et Fisa; haec a velocitate — illa ab adiutorio.

aufm Dnieper die Ihrigen fortgeschaft hätten [u]). Man merke sich, daß unter dem Namen der Normänner, Jütländer und Sachsen begriffen sind. Bald waren die teutschen Schiffe allein mit Ruderbänken, bald allein mit Segeln [v]), oft mit beidem zugleich und überdem auch mit Flaggen versehen. Auf die Segel verwendeten sie manchmal sehr viel, indem sie dieselben nicht nur weiß machten, sondern auch mit bunten Streifen verzierten, oder mit hellfarbigen Verbrämungen einfaßten, oder gar durchwirken ließen [w]). Sie hatten zuweilen Flaggen von Goldstoffe. Der byzantinische Endrid besaß ein Schif, dessen zwey Drachenköpfe samt dem Schwanze und den Segeln verguldet, das übrige aber schön bemahlt war [x]). Harald König von Norwegen schenkte König Adelstan von England ein Schiff, dessen Hintertheil ganz verguldet, und die Segel von Purpur, d. i.

u) **Murray** de re nav. Vet. Sept. pag. 119.

v) **Ermold Nigellus** sagt von der Flotte des König Haralds von Dännemark:

Ecce volant centum per Rheni flumina puppes
Velaque candidolis consociata modis.

De Bapt. R. Haraldi ap. *Langebek* script. rer. Dan. Tom I. n. 28. pag. 411.

w) **Cleffel** Abh. III. S. 73.

x) *Torfae. rer. Orcadens. L. I. c. 30. pag. 121.* Conspectae tunc binae naues — vtraq. magna, altera duobus draconum capitibus, caudaque et finibus deauratis partibus

d. i. von Scharlach y), waren z). Sie konnten mit ganzem und halbem Winde segeln a), und es hatte hierin ihre Schiffarth einen großen Vorzug vor der römischen und der griechischen, die das nicht thun konnten. Daher sagt Klaudian b):

— ne litore tuto
Prospicerem dubiis venturum Saxona ventis.

In den nordischen Sagen stehen eine Menge Nachrichten von der Geschicklichkeit der teutschen Seeleute, sich jedes Windes zu bedienen c). Sie waren auch nicht, wie die Griechen und Römer genöthiget, bloß am Ufer

busque idoneis, qua ex aquis eminebat, ornatu maximo pictis.

y) *Th. Demsteri a Muresk* paralipom. ad Io. Rosin. Ant. Rom. Coloniae 1645. L. V. c. 31. col. 890.

z) A. Andersons Chronolog. Geschichte des Handels. Th. I. S. 398.

a) Cleffels I. Abhandl. vom Vorzuge der Nord. Seek. S. 18. 19.

b) L. II. de laud. Stilicon.

c) Cleffel S. 19. Nur ein Beyspiel zu geben, welches ich gerade vor mir habe, und das Cleffel nicht kannte: *Torfae. orcad seu rer. orcad. hist. L. I. c. 30. p. 121.* qua data classem portu moliti Bergis solventes in altum euecti leni vento vsi sunt, ideoque praetoria comitis lente impulsa, quippe mole sua grauior tardius ferebatur, ne autem leuiores eam praeterueherentur, gubernatores omnes contractis velis cursum sistebant, extra insulas in altum delatos, acrior aura imprimis praetoriam provexit,

wegzuschiffen, sondern sie konnten gleich auf die hohe See gehen; mußten aber doch bey trübem Wetter sich oft dem Ungefehr überlassen, oder erwarten, ob die aufm Maste ausgestellte Wache etwa Land erblicken würde. Bey hellem Wetter bedienten sie sich der Vögel, die sie in die Luft fliegen ließen, und ihrer Richtung folgten d). So ward Island durch einige Raben entdeckt, die nach erhaltener Freyheit gerade aufwärts stiegen, und dann sich landwärts wendeten e). Moehsen f) verkennt demnach die eigene Seekunst der Teutschen, wenn er ihre Schiffe gleich den Griechen und Römern den Strand halten läßt. ff) Man glaubt der entdeckte Gebrauch des Kompasses hätte erst die Schiffarth empor gebracht, und sie zur Kunst gebildet. Dadurch wäre die Schifsbaukunst fährt man zu behaupten fort, auf Regeln gesezt, und zur Vollkommenheit gebracht worden; und nun hätte man angefangen, alle Winkel der Erde zu beschiffen g).

Wenn

vexit, quam cum nec cursu assequi, nec ventum ipsius cursui accelerando idoneum plenis velis sustinere possent, finibus contractis sequuntur.

d) Landnama Saga ap. *Bartholin.* p. 374. Edda Myth. Fab. XXXIV.

e) *Peringskiöld.* in praefat. ad *Snorron.* Chron. Norw.

f) S. 203.

ff) Siehe eine Beweisstelle vom Gegentheil aus Ossian unten Absch. LI.

g) Ursprung und Wachsthum der Handlung (aus dem Franz.) Leipzig 1762. S. 150.

Wenn auch nichts gegen diese Beobachtungen einzuwenden wäre, wozu doch unsere gegenwärtige Ausführung vielen Stoff darbietet, so müßte man wenigstens den Zeitpunkt seines ersten Gebrauchs bezweifeln, und ihn weit höher angeben, als es insgemein geschieht, da man ihn entweder auf das Jahr 1302. als von Flavio von Gioja aus Amalfi erfunden, oder gar auf die Jahre von 1400. bis 1412. einschränkt, wo der Kompaß von den Portugiesen den Arabern abgelernt worden seyn solle. Denn Guiot von Provence gedenkt schon seiner, der um das Jahr 1200. gelebt hat, und auf den zween steinernen Wachthürmen am Heigesunde, die der h. Olaus König in Norwegen erbaut hat, findet man denselben ganz deutlich abgebildet [h]). Man hält um so mehr die Teutschen für dessen Erfinder, weil seine XXXII. Punkte von allen Europäischen Nazionen in teutscher Sprache geschrieben, und genennt werden. Nach der Beobachtung des großen Leibnizens [i]) haben auch alle Europäer die Schiffarth von den Teutschen erlernt, und alle Ausdrücke des Seewesens sind noch jezo in allen Europäischen Sprachen teutsch [k]). Wir behaupteten bis ins

h) *Torfae.* rer. Norwag. P. I. p. 56.

i) In den Gedanken von Verbesserung der teutschen Sprache collectan. Etymol. pag. 260.

k) *Ludov. Guicciardini* Descript. Germ. inferioris. Amst. 1613. pag. 3.

ins XVI. Jahrhundert den Vorzug in der Marine, und Lübeck hatte damals noch die größten Kriegsschiffe, wovon uns die Annalisten [1]) diese Beschreibung hinterlassen haben: Die Länge des Kiels, worauf das Schif gebaut war, machte 62 Lübische Ellen, die Balken hatten 25 Ellen, und vom Gollthau bis an die Kajüte betrug die ganze Länge 112 Ellen. Es befanden sich darin 6 Boden und 2 Gemächer, das große Holz war zu 60 Ellen lang und 6 Ellen dicke. Die große Stange war 30 Ellen und die große Raa 59 Ellen lang. Die Dicke des großen Thaues betrug 24 Daumen. Ein dergleichen Schif konnte 1000 Lasten Salz, jede zu 18 Tonnen führen, und war noch mit 500 Seesoldaten, 400 Matrosen, 150 Büchsenmeistern, und 25 Mann zur Küche bemannt. Der Kriegsvorrath bestand 1) an Geschüze, aus 8 vierzigpfündigen Karthaunen, 6 und einen halben Karthaunen zu 20 Pfunden; 26 Feldschlangen zu 10, 9 und 8 Pfunden, 8 Quartierschlangen zu 2 und ein halb Pfund, 27 Steinstücke zu 10, 20 und 30 Pfunden, 2) an Gewehr aus 46 langen Feldhacken zu Einviertelpfund Bley, 40 langen Röhren, 100 langen Spießen, 100 halben Spießen, 100 Knebelspießen; 3) an Krauth und loth hatte es 6000 eiserne Kugeln, 300 Feuerstangen, und Kettenkugeln, 10

last

1) Willebrandts Hansische Chronick Th. I. S. 29.

last Pulver 300 Zentner an Gewicht, 1 last Hagel und Schroot zum Stürmen.

Der Ritter Martin Böheim von Nürnberg, verbesserte 1482 auf Befehl König Johanns II. von Portugall das Astrolabium dahin, daß man es nunmehr auf der See zu gebrauchen vermochte, und die Schiffer jezo auch bey bewölktem Himmel und in unbekannten Meeren ihren Lauf verfolgen konnten m).

Die teutschen Seefahrer haben seit dem V. Jahrhunderte die meisten Länderentdeckungen in Westen, Norden und Osten gemacht. Ihnen hat die heutige Welt ihre ausführliche Länderbeschreibungen und eine genauere Erdkunde zu verdanken n).

Die Skandinavier beschiften im Jahr 1001. Nordamerika von Grönland aus, und hießen es Winland o), wegen

m) *Joach. Meier* de Boiorum migrat. et de claris Boehmeris. Goett. 1710. §. 53. p. 34.

n) Matthias Christian Sprengels Umfang und Wachsthum der Erdkunde. S. 31. ff.

o) *Torfaei* Historia Winlandiae ant. seu partis Americae septentr. Havniae 1715. Vergl *Mallet* Introduction à l'histoire de Danemarc. A Geneve 1763. page 256. Suiv. u. David Cranz Historie von Grönland. Bibl. der neuesten Reisebeschr. B. I S. 294. Im Jahr 1170 scheint Madok der jüngere Sohn Owen Guineths, Fürstens von Nordwallis eine Kolonie in Amerika errichtet zu haben. Andersons Geschichte des Handels Th. I. S. 578. Denn die

wegen den vielen Weintrauben, die sie da fanden. Ihre Entdeckung gieng aber in der Folgezeit wieder verloren, und ward erst um das Jahr 1485. von einem Nürnbergischen Patrizier Martin Behaim erneuert, der, nachdem er 1460. eine von den Azorinseln Nahmens Fayal entdeckt, und sie als Stadthalter zum Besize erhalten hatte, sich von König Johann 2. von Portugall eine neue Seefarth auswirkte, die ihn nach Brasilien, und an die Patagonische Meerenge brachte. Seine Entdeckungen hat er in einer eigenen Charte aufbewahrt, die hernach sowol Ferdinand Magellan als Christoph Colomb bei weitern Unternehmungen p) zum Leitfaden gedient haben.

Schon in der ältesten Zeit wußte man in Teutschland um das Geheimnis durch Ausgießung des Oels die Wuth der tobenden Wellen zu besänftigen, und das Schiff im Sturme unversehrt zu erhalten q). Die teutsche

die Isländische scheint damals nicht mehr existirt zu haben. Bischof Erich von Grönland besuchte sie 1121 zum letztenmal.

p) Doppelmayers Nachricht von Nürnbergischen Mathematikern und Künstlern. S. 27. 28. 29. *Ioach. Meier* de Boj. migrat. et de clar. Boehm. diss. I. p. 36. et diss. II. p. 37.

q) *Beda de S. Cudberto Ep. Lindisfarn. ap. Canis. Lect. ant. T. II. p. 8.*

— Petis aequor vt altum
Obuius aduerso insurget septentrio flatu

Ven-

sche Schiffarth geschah bald der Seeräuberey und bald des Handels wegen r). So wie überhaupt der Negoziante im Alterthume zugleich Kriegsmann war. Ebendaher wurden die Kauffartheyschiffe sehr stark bemannt. Die große Anzahl der teutschen Schiffe läßt sich auch daraus abnehmen, daß es damals im Baltischen Meere eigene Könige gab, die keinen Fußbreit lands besaßen, und doch über große Völkerschaften zu gebieten hatten s). Sie wurden Seekönige genannt. Olaus hinterließ das

Königs-

Venti, sed fremitus tempestatesque sonoras
Chrismate quod dederim promptim tenire memento.
Vnguine tunc sumto nautae praepinguis oliui
Aequora descendunt, velique patentibus alis.
Sulcabat medirem puppis secura profundum
Cum subito grauis instat hiems furit vndique pondus
Tardans abreptae vestigia coepta carinae
Immisso tandem pinguis medicamine guttae
Mansuefacta feros componens vnda tremores
Pandit iter laetum. —

r) *Saxo Grammat. in Hist. Dan. l. 1.*
Quid moror in latebris opacis
Collibus implicitus scruposis
Nec mare more sequor priori?
Nam freta remigiis probare,
Officii potioris esset,
Mercibus ac spoliis orare
Aera aliena sequi locello,
Aequoreis inhiare lucris.

s) *Mallet* Introduct. à l'hist. de Danemarc page 230.

Königreich Dänemark seinen beiden Söhnen Frotho und Harald mit der Bedingung daß sie wechselsweise der Eine König zu Lande und der andre auf m Meere seyn sollten [t]). Wenn ein solcher Seeheld starb, so ward sein bestes Schif entweder zu Lande mit ihm verbrannt, oder zugleich beerdiget, oder aber mit ihm ins Wasser versenkt [u]). Es befanden sich manchmal mehr Normänner auf der See als zu Lande, und zuweilen trugen alle Dänen Matrosenkleider, um auf jeden Wink zu Schiffe steigen zu können.

t) *Alb. Cranz.* Cronica regnor. Daniae, Sueciae et Norwegiae. Argent. 1546. L. I. c. 35.

u) Trogill Arnkiel Cimbrische Heidenbegräbnisse. Th. III. Hamb. 1702. B. I. §. 8. S. 81 und S. 165.

XVI.

Bernsteinhandel an der Preußischen Seeküste durch die Hände der Teutschen. Aelteste Handelswege aus Norden nach Osten und Süden.

Die Phönizier, die zuerst anfiengen den Handel ins Große zu treiben, und daher die entferntesten Länder zu besuchen, scheinen mit ihrer Schiffarth bis in die Ostsee und sogar an die Preußische Küste + gekommen zu seyn a). Die Massilier, jene berühmte Kolonie der Phozäer, folgten ihnen in ihren Kaufmännischen Unternehmungen, und eigneten sich den damals sehr einträglichen Bernsteinhandel allein zu. + Denn bey den Alten war der Bernstein sehr kostbar, und wurde in großer Menge aufgekauft b). Es verarbeiteten ihn ihre Steinschneider sehr häufig, indem sie ihn theils mit erhabener Arbeit verzierten,

+ nur an der Küste zu suchen ist Gatterers d. Anmerk. S. p. 118.

a) Gerh. Schönings Abhandl. von den Begriffen und Nachrichten der alten Griechen und Römer über die nordischen Länder mit den Verbesserungen A. L. Schlözers im XIII. Bande der Allgemeinen Weltgeschichte S. 11. Parerga Historica 1782. pag. 166. 167. ad a. mundi 2778.

b) *Theophil. Siegfr. Bayer* Diss. de numis Rom. in agro Prussico repertis, inter opuscula ed. *Klozio*. Halae 1770. n. 18. c. 3. pag. 425.

ten, und theils mit dem Grabstichel behandelten. Seine Benuzung war mannigfaltig; denn man verfertigte daraus Wasen und allerlei Gefäße; das Frauenzimmer und die Kinder gebrauchten ihn zu Halsbänden. Er diente auch zum Messerhefte. Am schäzbarsten aber war er, wenn sich einige Insekten von der Natur darauf gebildet fanden; ja die alten Schriftsteller versichern, wenn von der Hand des Künstlers irgend eine Menschengestalt eingegraben gewesen, daß er dann drey mal mehr als ein lebendiger Mensch gegolten hätte. Bey den Römern gieng am Ende die Verschwendung so weit, daß ganze Jagdzeuge damit verziert, und allerlei Waffengeräthe daraus gemacht wurde [c]). Herodot [d]) sagt uns, das Zinn und der Bernstein wäre aus dem äußersten Norden nach Griechenland gebracht worden. Der Bernstein sollte vom Fluße Eridan [e]), und das Zinn aus den Kasteridischen Inseln hergekommen seyn. Unter den lezten ist wahrscheinlich Skandinavien [f]) verstanden, das lange

c) *Bayer* cit. Diss. c. 3. pag. 421. 425. 426.

d) Hist. L. III. p. 274. c. 115. Id utique constat, ab extrema Europa et stannum et succina ad nos perferri. Vergl. D. Karl Fried. Pauli Allgemeine Preußische Staatsgeschichte. Band IV. Halle 1763. S. 5.

e) Parerga hist. p. 178. heutzutage die Radaunie genennt. Ibid. p. 169.

f) *Io. Christ. Cleffel* Ant. Germ. pot. Septentr. L. X. §. 13. pag. 378. 379.

ge Zeit für eine Insel gehalten worden. Wenigstens sind die schwedischen Zinnbergwerke so alt, daß es uns an Nachrichten von ihrem Anfange mangelt g). Die Alten nannten diese Zinninseln auch die Hebridischen, und spätere Schriftsteller haben Brittannien dafür gehalten. Allein Gottlieb Siegfried Bayer h), ehmals Professor zu Petersburg, zeigte die spätere Erdichtung, und wie jederzeit das Zinn aus Norden nach Griechenland verführt worden wäre. Unser heutiges Preußen, obschon noch ganz von rohen Völkern bewohnt, war in der alten Welt ein wichtiger Handelsplaz. Nicht nur griechische Dichter befangen seine Gestade i), die sie aber

g) *Io. Scheffer* Antiquit. Sueogothicarum L. II. c. 17. Holmiae 1654. pag. 98. Es heißt schon in der Sage: Vaſdâla c. 11. Cumque tres eorum a Borea aduenissent, Ingimundus ad eos locutus est: Vobiscum contrahere volo, butyrum et *stannum vobis dabo*, vos autem mei causa in Islandiam transite — ac territorii qualitates mihi referte. *Kon. Suerr. Sag.* Tractatus aut terra fodinarum ferri Suioniae regi subest nec tum adhuc ad sacra christiana conuersa erat. *Fragment. Vet. Island. ap. Langebek int. script. rer. Dan. T. II. p. 35.* Regnante Frothone pacifico annonae vbertas tanta erat, vt agri se ipsos seminarent, nec sibi in hiemem prospicere opus esset. Tunc inuenta sunt in terra omnis generis metalla.

h) Diss. de Venedis et Eridano fluv. in cit. opusc. n. 22. pag. 524. Schöning von den Nachrichten der Griechen und Römer ꝛc. S. 33. Note i).

i) Parerga hist. pag. 171. vsque ad 181.

manchmal wegen Aehnlichkeit der Benennung mit der Adriatischen Küste verwechselten, sondern auch die ältesten Geschichtschreiber lieferten von ihnen Beschreibungen [k]), die sehr genaue topographische Kenntnisse verrathen. So sehr sich auch die Massilier, welche die Phönizische Schiffarth und Handlung nach Norden geerbt, und wahrscheinlich noch unter den Franken fortgesezt hatten [l]), bemühten, diesen Theil Europens der übrigen Welt zu verheimlichen, so wenig konnten sie verhindern, daß nicht einige, wiewol sehr geringe, Fragmente von der Reisebeschreibung ihres Landsmanns des Pytheas selbst auf unser Zeitalter gekommen sind. Sie bleiben allerdings, wie Torfäus, Bayer, Thunmann, Schoening und Wedel-Jarlsburg versichern, das beste geographische Denkmal des nordischen Alterthums, das von Strabo sehr misverstanden worden ist. Der Baron von Wedel-Jarlsburg [m]) hat uns auch aufs neue überzeugt, daß weder des Pytheas, noch des Enthemenes Nachrichten vom Eiß-

k) *Beyer* in cit. Diss. de Vened. et Erid. p. 525. seqq.

l) *Du Bos* Histoire crit. de l'Etablissement de la monarchie Françoise dans les Gaules, A Amst. 1735. Tome III. page 593.

m) Abhandl. über die ältere Skandinavische Geschichte. Abth. I. S. 47.

Eißmeere und von der Insel Balthia Fabeln sind n). Man muß zwo Reisen unterscheiden, die Pytheas zu verschiedener Zeit unternommen hat. Eine nach dem nördlichen Europa am Kentischen Vorgebirge in Brittannien vorbey bis zum heutigen Preußen, und die andere nach seiner Rückkunft, von Cadix aus an den Donfluß. Ebensowenig darf Adam von Bremen in seiner Beschreibung von Kurland und Esthland getadelt werden, wenn er sie als Inseln darstellt, weil sowol die ältern Nachrichten der Massilier, und des Pomponius Mela damit übereinstimmen o), als auch die Sache von Hans Thunmann p) aus der Naturgeschichte des Landes ist erläutert worden. Unmöglich konnte dem

n) Man sehe insbesondere Gerh. Schönings alte nordische Geographie nach dem Pytheas im XIII. Band der allgem. Welthist. S. 195. 196. Wie unentbehrlich die Kenntnis der ältern Naturgeschichte einem Geschichtsforscher sey, zeigt der ungenannte V. der Parerg. hist. p. 175. besonders p. 479. seqq. wo über das Land Balthia, und daß darunter Preußen zu verstehen, gelehrte Untersuchungen angestellt werden.

o) Vergl. Johann Ihre Reisen der Skandinavier nach Constantinopel seit dem IX. Jahrh. in dem angef. XIII. Bande der Welthist. S. 552.

p) Untersuchungen über die alte Geschichte einiger nordischer Völker. S. 11. Vergl. die Abh. über die ältere Skandinavische Geschichte von den Kimbern und den Skandinavischen Gothen von F. W. Fr. v. W. J. Copenhagen 1781. S. 31. 32. 33.

Bremischen Chorherrn ein so nahes Land unbekannt seyn, da sich alle Anwohner der Ostsee seit der ältesten Zeit mit dem Handel und der Schiffarth beschäftigt, und noch zu seiner Zeit die nordischen Kaufleute ihre Farth nach Preußen von Schleswig aus angetreten haben. Die Einwohner der Preußischen Küste verschickten den Bernstein nicht unmittelbar nach Griechenland und nach Rom, sondern er wurde von den Normännern, vorzüglich von Jüten, die auch Teutonen, Kimbern und Kelten hiessen, welches nach Wedel [q]) lauter gleichbedeutende Namen, abgehohlt, und an die Massilier vertauscht. Der Professor Bayer [r]) hat diesen ältesten Bernsteinhandel genau verfolgt. Es wurde die Waare von den Kelten oder Teutonen den Aesthyern (Esthen, Preußen) abgetauscht, durch Pannonien dessen Hauptstadt Carnunt der Stapel davon war [s]), den Venetern am adriatischen Meerbusen, die bey der Gelegenheit oft mit den Wenden an der Weichsel verwechselt werden, zugeführt, welche sie hernach an die Tarentiner und Alexandriner verhandelt hät-

q) in der angef. Abhandl. S. 90. 40. Der das erwies, was Pauli in der Preuß. Staatsgeschichte B. IV. S. 7. vermuthete.

r) in diss. de numis Rom. in agro Pruss. repert. p. 416. 418. 419. Ihm ist in seinen Untersuchungen gefolgt der Baron von Wedel-Jarlsburg in der Abh. über die ältere Skandinav. Geschichte Abth. I. S. 43. u. f.

s) Calles Ann. Austr. T. I. p. 24.

hätten, wodurch dieselbe der ganzen südlichen Welt mitgetheilt worden wäre. Bayer behauptet ferner [t]), die Preußen hätten sie an die Düna und die Szythen auf dem Dnieper bis an die Wasserfälle zum Verkaufe gebracht, von da wäre sie durch die Olbiten, einer Griechischen Nazion abgehohlt, und sowol den übrigen griechischen Colonien am Ausfluß des Dniepers als den Venetern überlassen worden, welche leztere sie endlich auf Alexandrinischen Schiffen weiter versendet hätten [u]). Folglich nahm der Bernstein, der Einer der ältesten Handelszweige in der Welt ist [v]), ehmals eben den Weg hinab, auf welchem nachher die Indischen und Asiatischen Waaren heraufgekommen sind. Drey Wege kenneten wir nun vom Bernsteinhandel. Einen auf dem Ozeane durch Massilische Schiffe; Einen auf der Axe bis an den Adriatischen Meerbusen [w]) und Einen auf dem Dnieper zum schwarzen Meere. Die ganze Geschichte desselben aus der ersten Epoche haben am besten Schlözer und Schöning vorgetragen [x]). Preußen wurde da-

t) Bayer in Diss de numo Rhodio in agro Sambiensi reperto, opusc. n. 20. pag. 497. 498. 501.

u) Id. in Diss. de Vened. et Erid. pag. 529.

v) *Plin hist. nat. L. 37. c. 3.* Vidit enim eques Romanus — qui haec commercia et litora peragrauit.

w) Parerg. histor. p. 320. 321. 317.

x) Im XIII. Bande der allgem. Welthist. S. 33. u. ff.

durch den südlichen Europäern sehr interessant, so daß Kaiser August den Mathematiker Dionysius von Alexandrien dahinschickte, der nicht nur hier allerlei natürliche Beobachtungen anstellen, sondern auch mehrere Nachrichten von der Beschaffenheit der Einwohner einziehen mußte y). So groß auch die Quantität Bernstein war, die alle Jahre nach der Mittelländischen See abgieng z), so war sie doch für die Verschwendung eines Nero nicht hinreichend; sondern er schickte einen römischen Ritter an die sogenannte Bernsteinküste, und ließ durch ihn eine ungeheure Menge herbeyschaffen. Von dem Könige der Esthen brachte er allein 13000 Pfunde als Geschenke mit a). Er nahm bey der Hinreise seinen Weg über Karnunt in Pannonien, (von wo aus er noch 600000 Schritte zurückzulegen hatte) durch das Land der Gothinen und das heutige Pohlen b). Wir erhalten hier, wenn man zugleich auf den Vorrath römischer Münzen in Preußischen Urnen Rücksicht nimmt, einen Beweis, daß seit der ältesten Zeit zwischen dem Norden und dem Süden ein Handelsverkehr bestanden hat, ohne daß er durch die umherliegenden wilden Völker beunruhigt

y) Preußische Lieferung zur Erläuterung der Preußischen Geschichte und Rechte. Band I. Leipzig 1755. St. I. S. 17.

z) *Tacit.* de mor. germ. c. 45.

a) *Solin.* c. 35.

b) Pauli Preuß. Staatsgeschichte B. 4. S. 6.

higt worden ist, diß erläutern die neusten Reisebeschreiber, die erzehlen, daß ohngeachtet viele Gegenden Asiens ganz von räuberischen Nazionen bewohnt würden, man doch beständig eine Anzahl Karawanen ruhig das Land durchziehen sähe, indem von den Häuptern dieser Stämme gegen Bezahlung leicht eine Bedeckung zu erhalten wäre, die einen für jedem räuberischen Anfalle beschüzte. Ueberhaupt, sagen sie, wäre noch jezo der Name eines Kaufmanns im ganzen Morgenlande ehrwürdig, und seine Person würde sogar im Kriege nicht angetastet [c]). Aus gleicher Ursache treffen wir in Teutschland zur Zeit, wo der Faustkrieg und das Fehdewesen allgemein ausgeübt wurden, einen erheblichen Handel an, und die reisenden Kaufleute genossen, durch das Geleite, das ihnen jeder Landesherr für Geld sehr gerne verwilligte, alle Sicherheit.

Den Weg auf dem Dnieper herauf in die Ostsee scheinen auch manchmal die Asiatischen Kaufleute genommen zu haben. Es erzehlen Kornelius Nepos und Pomponius Mela, daß einige indischen Kaufleute [d]) dem

c) Allgemeine Geschichte der Handlung und Schiffarth. Band II. S. 670.

d) Der Handel und die Schiffarth der Indier ist der älteste in der Welt. *Polycarpi Leyseri* spec. 9. de vet. Indorum eruditione et commerciis in Icone omnis gen. doctrinae Frcof. et Lipf. 1722. pag. 155.

Gallischen Proconsul Q. Metellus Celer von einem Bojischen Könige wären geschenkt worden, die der Sturm an die teutsche Küste verschlagen gehabt hätte e). Eine ähnliche Begebenheit trug sich auch zur Zeit der Sächsischen Kaiser in Teutschland zu. Unter den Indiern verstehen die Alten die Araber, deren und andere asiatische Münzen noch heutzutage in heidnischen Gräbern an der Ostsee gefunden werden f). Spätere Schriftsteller g), so wie schon etliche der älteren, nennen zuweilen den größern Theil von Asien, Indien h). Die ersten Schiffe waren auch von der Beschaffenheit, daß sie entweder zu Lande fortgetragen, oder auf Walzen fortgeschaft werden konnten i). Diese Asiatischen Kaufleute kamen

e) *Conr. Peutingeri* sermon. conviv. de mirandis germ. antiqu. Ed. *Zaphii* Aug. Vind. 1781. pag. 16. 17. Nach damaliger Beschaffenheit des Strandrechts wurden sie Sklaven und ihre Güter waren verfallen. Davon weiter unten.

f) *Bartholin.* Ant. Danic. L. II. c. 9. p. 460. Christ. Lehmanns Bedenken von den Naulis Dan. S. 44.

g) *Gervas. Tilber. in otiis imper. ap. Leibnit. script. rer. Brunsw. Tom. II. pag. 911.* In India est mons Caspius a quo mare Caspium vocatur Vergl. *Freinshem* et *Rader.* in not. ad *Curt* Hist. Alex. M. L. 7. c. 3. not. 19. 21. Frcof. 1668. pag. 445. 446.

h) *Salmas* in exercit. *Plin.* ad *Solin.* col. 778.

i) Diß wird die hierunten vorkommende Russische Schiffarth aufm Dnieper bestätigen. Man sehe auch darüber noch Strah-

kamen also vom schwarzen Meere den Dnieper herauf, und giengen mit ihren Schiffen an die Düna, die sie dann ins Balthische Meer führte, wie wir bald diesen und ein paar andere Handelswege näher werden kennen lernen.

Pernigskiöld [k]) führt aus einer gewissen Sage die Stelle an, daß Ingo König in Manheim seinem Sohne eine Flotte ausgerüstet hätte, um damit in Arabien in das Land der Seren (Serkland) ja bis nach Ostindien zu schiffen. Bayern [l]) scheint der Weg auf dem schwarzen Meere in die Mittelländische See nach Alexandrien genommen worden zu seyn, als von da an die Schiffe zu Lande ins rothe Meer gebracht worden wären. Ingo war einer von den gallischen Kimbern, die anfangs in Thrazien bey Byzanz, und dann unter dem Namen der Galater in Kleinasien bis um die Mauern von Troja ihre Reiche errichtet hatten [m]). Sie verließen ihre Staaten bey Ankunft der Römer in diesen Gegenden um

Strahlenbergs nordöstlicher Theil von Europa. S. 96. 97. Parerga historica. 1782. p. 188. Die Schiffarth der Keenen nach Norwegen bey Ohther in the Anglo-Saxon version from Orosius p. 24. war eben so beschaffen.

k) in vita Theod. R. p. 407.

l) cit. l. p. 250.

m) *Strabo geogr. L. XIII. p. 630.* Gallos cum ex Europa in Asiam trajecissent et munito loco opus haberent, in eam descendentes vrbem (Scil. Trojam).

um das J. der Erb. 564. n) und begaben sich anfangs an den Don, wo sie die Stadt Assof, von ihnen (welches gleichbedeutend) Asgard genannt, bewohnten o). Sie hießen sich Asen, d. i. Alanen, und das Land Asaland, oder Asaheim. In der Folge bemeisterten sie sich des westlichen Ufers des Dons, überwanden die Wanen zwischen den beiden Armen dieses Stroms, und gründeten dadurch ihr zweytes Reich Manheim. Die Wanen, welche nichts anders als die Quaden sind, giengen zum Theil nun an die Donau. Diese Eroberungen geschahen unterm ersten Odin. Der zweite Odin aber kam bey seinen Heerzügen durch Rußland in Sachsen, und gieng über Jütland in Skandinavien p). Er ließ Pflanzvölker in Sachsen, Jütland, Schweden und Norwegen, die hernach ihre Sprache mit der Landessprache

n) F. W. Freyherr von Wedel-Jarlsburg Abh. über die Geschichte von den Cimbern. S. 161. u. ff. S. 115. u. ff. Ich wundere mich, daß dieser gelehrte Kavalier hiebey keine Rücksicht auf die Ausführung des Prof. Bayers an den angez. Orten genommen hat, und ihm ebensowenig die Diss. *Abr. Iac. Penzelii* de Barangis in Aula Byzantina militantibus. Halae 1771. p. 5. 6 7. bekannt gewesen ist.

o) *Penzel* cit. Diss. p. 5. 6. 7. In den Parergis hist. 1782. p.

p) Außer Penzel am a. O. Wedel-Jarlsburg in der angef. Abh. S. 169. Note 195) S. 175. Note 203). Sie besuchten ihr altes Vaterland noch von Skandinavien aus fleißig. *Torfaei* Hist. Norw. T. I. p. 375.

sprache vermischten q). Hieraus beleuchtet sich die einstimmige Tradition aller Nordischen und Fränkischen Monumente, daß beide Völkerschaften Trojanischen Ursprungs gewesen r), wenn man besonders die neuste Ausführung des Baron von Wedel-Jarlsburg s) damit vergleicht, worin er zeigt, daß die Franken ebenso wie die Skandinavier, Abkömmlinge der Kelten und Kimbrer sind t), die in der alten Zeit nach Asien gewandert u), zu Troja ein Reich gestiftet, allein unter denen Odins nach Teutschland, und in Skandinavien wieder zurückgekehrt, und in der Folge neue Eroberungen in den westlichen Theilen des römischen Europens gemacht haben. Es hat sich noch eine andere historische Ueberlieferung von den Wanderungen der Asiatischen Kelten (Galatern, Gallogriechen) nach Norden erhalten, die mit der Schiffarth der Franken unter Probus Aehnlichkeit

q) Edda in princ.

r) Meine Noten zum Carm. Ep. de prima expedit. Attilae in Gallias vers. 28. p. 4. Conf. *Torfae.* scr. rer. Dan. p. 118.

s) Hist. Abh. von den alten Einwohnern Skandinaviens. Abth. II. S. 155. ff. Vergl. *Bayeri* conuersio rer. Scyth. tempore Mithrid. M. pag. 251. seqq. und *Penzel* in cit. Diss.

t) Wedel a. a. O. Th. II. S. 229. Note 70).

u) *Car. Gottl. Hoffmanni* Introd. in lect. Epist. S. Pauli ad Galatas et Coloss. Lipsi. 1750. P. I. §. 5. seqq.

keit hat. Gleich nach dem Tode Alexanders des Großen sollen die Petrokler, ein gallischer Stamm in Kleinasien, von den benachbarten Nazionen zu Grunde gerichtet worden seyn, deren Ueberbleibsel sich mit 44 Schiffen theils an die Preußische Küste, theils an die Sächsischen Ufer gerettet, und da niedergelassen hätten [v]). Es stimmen die Nachrichten beym Wittichind von Corvey, beym Abt Albert von Stade, und bey Gobelin Persona überein [w]), nur daß sie es von den Mazedoniern erzehlen, welches doch aus einem andern Schriftsteller [x]) da-

v) Richtsteig Landrecht B. 2. C. 22. *ap. Senkenberg in corp. iur. Germ. T. II. p. 236.* Vnd schifften von dannen mit drohundert Kyelen, vnd verdurben all auf 44. Das kam davon zu, das sy in dem Wiltnusse auff dem Wasser nicht en kunden. Dyse sind verwandelt zu den Hayden zu Prussen, vnd zu den sind komen dye Sturmer und dye Haydelere vnd dye Dyetmerse.

w) Die Stellen stehen excerpirt bey Bayer in Diss. de muro Caucaseo inter opusc. n. 8. p. 116. Noch einige sind bey Westphalen Praefat. T. IV. monum. inedit rer. Cimbr. et Megapol. p. 82. not. f. wo auch homo graecus für einen Sachsen in der confirm. Frid. I. Imp. donationis a fratribus de Stechhuse factae Monast. Portensi a 1181. ap. Mencken Tom. I. script. rer. germ. p. 770. erklärt wird.

x) Chron. Holsat. ap. *Leibnit.* in Tom. II. access. hist. p. 12. Diß sind vielleicht die anfangs am adriatischen Meerbusen wohnende Kelten gewesen. *Strabo Geogr. L. 7. p. 341.*

dahin erläutert wird, daß es nur ein gewisses Volk beym Mazedonischen Heere gewesen, das wegen seiner Tapferkeit, Gens petrita genennt worden wäre. Die Abkunft eines Theils der Franken und Skandinavier von den Trojanischen Galatern bestärkt sich auch durch die Beobachtung der Spuren von der teutschen und isländischen Sprache unter den heutigen Ueberbleibseln der Alanen am Donflusse y) und der Uebereinkunft der neuern Phrygischen Sprache mit der teutschen. Es ist also die Trojanische Abstammung der Franken lange nicht so ungeräumt, als die meisten Gelehrten sich dieselbe vorstellen, und diejenigen Geschichtsforscher, die sie für eine spätere Erdichtung der Romanschreiber des Mittelalters ausgeben, weil diese Troja mit der Stadt Troye in Frankreich vermischt hätten, irren ebenfalls, da einige Monumente, die jener Abstammung erwehnen, allen bis hieher bekannten Romanen an Alter vorgehen. Man sieht hier einen wiederhohlten Beweis, daß es viel leichter ist, eine Tradition geradezu als ungeräumt zu verwerfen, als sie historisch ins Licht zu sezen. Indeß wird jenes wol die gewöhnliche Erbsünde der Gelehrten bleiben.

341. Celtae, qui ad Adrium incolebant, amicitiae et hospitii iungendi causa Alexandrum conuenerunt, quos Rex. comiter exceptos.

y) *Olavi Celsii* diss. de conven. lingu. Pers. cum Goth. c. 3. §. 10. Parerga hist. p. 202.

XVII.

XVII.

Aelteſter Handelsverkehr zwiſchen Norden und Süden.

Es befanden ſich am Ausfluſſe des Dniepers und des Dons zween große Handelsplätze zum wechſelſeitigen Verkehr zwiſchen den Barbaren und Griechen. In Aſſof, von den Griechen Tanais genennt und von Skandinaviſchen Kelten bewohnt [a]), vertauſchten die Szythen, die Aſiatiſchen Nomaden und die Griechen von Byzanz ihre Waaren untereinander. Dieſe brachten Wein, Kleider und andere zur Bequemlichkeit dienende Sachen, und jene gaben dafür Sklaven und Thierfelle [b]). Mehrere Güter erhielt das alte Byzanz aus den Szytiſchen und Sarmatiſchen Ländern, oder wie man damals zu ſprechen gewohnt war, aus den Ländern am Pontus, an deſſen Ufern ſich viele berühmte Handelsſtädte befanden, die Sklaven, Leder, Honig, Wachs,

a) *Penzelii* Diſſ. de Barangis. p. 5. n. 3. 4.

b) *Strab. geogr. L. IX. p. 493.* Commune fuit Emporium Europaeorum, Aſianorumque nomadum, et iis, qui e Bosphoro per paludem nauigabant; alteris mancipia et pelles adferentibus, et quae aliae ſunt nomadum merces, alteris veſtem, vinum aliaque ad ſecurim vitam permutantibus.

Wachs, Getreide, Kalviar u. s. w. ablieferten, und dafür bloß Oel und Wein empfiengen, wie diesen Handel Polybius c) ausführlich beschrieben hat. Nur sind die Griechen zu ruhmredig, wenn sie diese Oerter für ihre Kolonien ausgeben. Es hatten sich bloß einige ihrer Kaufleute darin niedergelassen d), auf eben die Art, wie es noch lange nachher in den Slavischen Städten an der Ostsee und in Preußen geschah. Als die Geten e) die Stadt Olbia am Pontus, von den Griechen Borysthenes, und in unsern Nordischen Sagen Alfheim genannt, eine allgemeine Niederlage für die Nordöstlichen Völker zerstört hatten, so entstanden darüber viele Klagen bey den Szythischen Stämmen, daß ihnen nun aller Handelsverkehr abgeschnitten wäre, indem die Griechen diese Gegenden, weil sich keine Landsleute von ihnen mehr da befänden, nicht weiter besuchen wollten f).

Da-

c) Pag. 425.

d) *Penzel* in cit. diss. p. 7. nota 8).

e) Die Geten sind die Vorgänger der Gothen, und mit diesen einerlei Volk. Dieß hat neuerdings ein Ungenannter in Parerg histor. 1782. p. 206. 207. gegen den Baron Wedel Abhandl. über die ältere Skand. Geschichte. Copenh. 1781. II. Abth. Th. I. S. 208. 209. erwiesen.

f) *Dio Cass. Coccej. ad a. Chr. 94. p. 438.* Volentibus opinor Scythis, quod indigerent mercatura et appulsu Graecorum; non enim eam in regionem nauigabant vastata vrbe, cum non haberet, qui se susciperent, sui sermonis ho-

Daher muſten die Barbaren ſelbſt die Stadt wieder aufbauen. Sie erhielt bald ihren alten Glanz, da die Geten durch Einräumung groſſer Handelsfreyheiten viele griechiſche Kaufleute herbeygelokt hatten g). Ihre Lage war am Zuſammenfluſſe des Dniepers und Hypanes in einer Entfernung von 214 Stadien von der Mündung des erſtern Fluſſes; folglich ungefehr in eben der Gegend, wo nachher Kiow ſich befand, mit welcher Stadt ſie einerlei Handelsverfaſſung hatte, denn ſchon damals war der Hauptſtapel des griechiſchen und barbariſchen Handels zu Byzanz h), wohin die Seren und Eſthaliten den Purpur und die rothe Seidenzeuge brachten i). Die Szythen fuhren mit ihren Wagen bis in Oſtindien, und ſchaften die zurückgebrachten Waaren theils nach Aſſof und theils nach Olbia. Die griechiſchen Kaufleute lieferten ſie von hier aus nach Byzanz. Ueberhaupt hatte ſich um dieſe Zeit der ganze Schineſiſche Handel mit Seide und Baumwolle durch die Tartarey ins heutige Ruſſiſche Reich hereingezogen, und zu Byzanz befand

mines; ſcythae vero neque vellent neque ſcirent more graecorum mercatum exercere.

g) *Bayer* de Convers. rer. Scyth. temp. Mithr. M. p. 239. 240.

h) Bayers Beſchreibung des ruſſiſchen Nordens im XIII. Band der allgem. Welthiſt. S. 507.

i) *Herodot.* L. IV. c. 28.

fand sich seine allgemeine Niederlage [k]). Weil er aber gröstentheils zu Lande getrieben wurde, denn ehe die Schiffarth so ausgebreitet war wie heutzutage, geschah mehr Handel zu Lande, als zu Wasser, so war die Quantität dieser Produkte nicht sehr groß, welches bey den Alten eine besondere Kostbarkeit und Seltenheit bewirkt hat. Es gab jedoch auch viele Nazionen, welche die indischen und szytischen Waaren unmittelbar in jenen beiden Handelsplätzen abholten, und ihre Kauffartheyschiffe erhielten von dem Keltischen Könige Kavarus in Thrazien sichere Bedekungen [l]).

Für das Nördliche Europa war damals schon Kulm, Gelonum, die Stapelstadt, und hier ward hauptsächlich der Preußische Bernstein für die Morgen- und Abendländer gesammelt [m]). Sie ward vom Perserkönige Darius auf seinem Kriegszuge gegen die Szythischen Völker verbrannt. Die Griechen hatten sie er-

 baut,

k) *Deguignes* memoire dans lequel on entreprend, de fixer la situation de quelques peuples Scythes, dont il est parlé dans Herodote, et de rechercher, si du tems de cet Historien on connoissoit la Chine. Mem. de litterat. Tome XXXV. à Paris. 1735. page 554. suiv.

l) *Polyb. in excerpt. de Virt. et Vit. p. 1318.* Cauarus Gallorum, qui in Thracia siti sunt regulus, mercatoribus in Pontum nauigantibus securitatem magnam praestitit.

m) Diß hat zuerst sehr schön und gründlich erwiesen der V. der Pareng. hist. pag. 312. seqq.

baut, und zum Behufe des nordwestlichen Handels Kolonisten hieher gesezt, die in der Folge viele Handelsverbindung mit den Olbiten bekamen, und diesen die Europäischen Produkte und hauptsächlich den Bernstein zuführten [n]). Der Norden hatte also schon in der frühesten Zeit einen unmittelbaren Verkehr mit den Morgenländern, und der levantische Waarenzug gieng schon damals bis an die Preußische Küste heraus. Ehe ich aber seine ferneren Schikfale, und wie er endlich das Eigenthum der teutschen Kaufleute geworden, beschreiben kann, muß ich die teutsche Handelsverfassung untersuchen, wie sie zur Zeit der fränkischen Monarchie beschaffen gewesen ist.

n) Ibid. p. 324.

XVIII.

Handelspolizey unter den fränkischen Herrschern.

Obschon neuere Schriftsteller uns große Beschreibungen von den Handelsverfügungen und den Anstalten Karls des Großen machen, und sehr viel von seinen Verdiensten um diesen Theil der Staatswirthschaft zu erzehlen wissen, so schränken sich alle ächte Nachrichten über dem gleichzeitigen Handel einiger Städte doch auf bloße Jahrmärkte ein, die mit denjenigen unserer kleinen landstädtchen viele Aehnlichkeit hatten. Der innere Handel mußte bey der fortwährenden Sitte der Nazion, sich alle Wirthschaftsbedürfnisse selbst zu verfertigen, nothwendig in seiner Kindheit bleiben. Indeß machten die Karlinge zu seiner Beförderung verschiedene Vorkehrungen, wobey sie gewisse Polizeyabsichten zu erreichen suchten. Nur bey beschiftem Wasser, wirklich gebrauchten Brücken, und bey dem genossenen Marktschuze ward Zoll und Weggeld bezahlt [a]). Es ergiebt sich dieses deutlicher aus einer gewissen Stelle der Kapitularen [b]); aus den damit einstimmigen spätern

a) Addit. ad L. Sal. n. 18.

b) *Capit. L. III. c. 12 ap. Baluz. T. I. col. 509. L. IV. c. 47.* De iniustis occasionibus et consuetudinibus noviter institutis

Reichsgesezen [c]) und aus einigen alten Englischen Zollverordnungen [d]), worin ausdrücklich enthalten, daß nur für den wirklich geleisteten Schuz, für die übrigen den Reisenden verschafte Bequemlichkeiten, und gehabte Unkosten mit Erbauung der Brücken, Anlegung neuer Wege, und Haltung eigener Fähren der Zoll und andere Straßengelder abgefordert und gegeben werden sollten [e]). Daher wurden alle neue [f]) und diejenigen Zölle abge-

tutis sicut sunt tributa et thelonei in media via, ubi nec aqua nec palus nec pons, nec aliquid tale fuerit, vnde juste census exigi possit; vel ubi naues subtus pontes transire solent, siue in medio flumine, ubi nullum obstaculum est, vt auferantur: antiquae autem ad nostram notitiam deferantur.

c) K. Fried. II. Landfriede von Mainz 1235. c. 10. §. 2. Alle dye Zoll nement auff Wasser oder auff Land, dye solent den Wegen und den Prucken ir Recht halten mit machen und mit zymern; vnd von den sye Zoll nement, dye sullent sye befrieden und belaiten nach ir Macht, als verr ir Gericht gat, also das sy nichts vorliesen. „Eben das steht in K. Rudolfs I. Landfrieden von 1281. in der Samml. der Reichsabsch. B. I. S. 32. K. Albrechts I. von 1303. §. 14. a. a. O. S. 40.

d) von 1379. u. 1382. bey Anderson in der Geschichte des Handels Th. II. S. 491. 493. und 507.

e) Just. Mösers Osnabrückische Geschichte. B. I. S. 370. 372. Capit. Pippini, R. de 755. ap. *Goldast.* Tom. III. Const. Imp. p. 119. c. 4.

f) Außer den a. Stellen capit. Car. Calui Attiniac. c. 5. Es erscheint daraus, daß damals meist Zugbrüken gehalten worden.

abgeschaft, wobey den Negozianten keine Hülfsleistung geschah. Es solten, heißt es ferner, alle Schiffe von Abgaben frey seyn, die am Seile von Pferden gezogen würden, oder unter der Brücke durchgelaufen wären g). Zollfrey wären auch die Geräthschaften, die man nicht zum Verkaufe bestimmt hätte, und nur das Kaufmannsgut müßte bezahlen. Folglich der Hausbrauch, besonders wenn er in Lebensmittel und Fleisch bestand, der zu Hofe, oder zum Kriegsheere, oder in die Kaiserliche Pfalzen gefahren wurde, der gab weder Zoll noch Weggeld h). Sowol davon als von den Marktabgaben wurden die Kaufleute oft durch besondere Patente befreyt, wie davon eine Formel im Anhange des Markulfs i) zu lesen ist. Karl der Große war hierin sehr

g) Neben den angef. capit. II. de 805. §. 13.

h) Capit. Car. M. de 778. ap. *Goldast.* Tom. 3. const. p. 122. c. 19. de 807. c. 11. cit. l. p. 150. Lud. pii de 819. c. 19. ibid. p. 234.

i) *Adpend. L. II. form. 45. ap. Baluz Tom. II. capit. col.* 317. — nullus quislibet de judiciaria potestate vestra, nec missus noster nulla telonia, nec nullas venditas, nec rodaticus, nec foraticus nec pontaticus, et, sicut dixi, nullus quislibet telonio nec venditas eius in nullo exactare non praesumatis, nisi vt diximus, in quascunque portus ciuitatis seu mercada contradicente suos vin. et suum commercius quislibet negotium absque ullo contradicente potestatem, habeat vendendi.

freygebig [k]). Die Kaufleute erhielten überdem eigene Kaiserliche Schuzbriefe [l]); wodurch sie nicht nur eine persönliche Sicherheit in Ansehung der damals gewöhnlichen Befehdungen erhielten, sondern auch von dem ordentlichen Gerichtszwange befreyt waren, und der unmittelbaren Amtsverwaltung der Kaiserlichen Kommissarien (Missorum Dominicorum) als welche die Gerichtsbarkeit über alle dem Hofe unmittelbar unterworfenen Personen auszuüben hatten, untergeben wurden [m]).

Aus der Regierung König Ludwigs des Kinds besizen wir eine ganze Zollordnung, die im Jahr 904. die baierischen Stände mit Zuziehung des Markgrafen Aribos von Oesterreich gemacht, und uns Goldast [n]) und Aventin [o]) aufbewahrt haben. „Alle Schifsfracht, die nicht

k) Auch K. Ludwig der Milde gab zuweilen den Stiftern solche Privilegien, wodurch sie für ihre Wagen und Schiffe in allen seinen Staaten die Zollfreiheit bekamen. Siehe ein Dipl. bei Lünig spicil. eccl. §. 3. c. 6. p. 725.

l) *Car. M. Ep. ad Offam Merc. R. ap. Baluz in capit. T. I. col. 197.* Negotiatores quoque volumus, vt ex mandato nostro patrocinium habeant in regno nostro legitime. Et si aliquo loco iniusta affligantur oppelsione reclament se ad nos vel nostros iudices, et plenam iubebimus iustitiam fieri.

m) *Franc. de Roye* de missis domin. Ed. Venet. 1772. L. III c. 17. pag. 138.

n) Tom I. const. Imp pag. 210.

o) In Ann. Boior. L. IV. p. 365.

nicht angegeben wird, verfällt. Ein Schif, das aus Westfranken gekommen, und bereits den Passauerwald vorbeygefahren ist, bezahlt eine halbe Drachme; wenn es aber seinen Weg über Linz fortsezt, so giebt es 3 Scheffel Salz und kan hernach in allen böhmischen Ländern frey handeln. Von anderm Kaufmannsgute, von Sklaven und Salze, welche man zum eigenen Hausbrauch bestimmt hat, wird nichts abgegeben p). Die Slaven, die aus Böhmen und aus dem Lande der Rugier des Handels wegen kommen, geben einen Scutatum, für ihre Sklaven und Pferde aber eine Saiga q). Alle Salzschiffe am Passauerwalde vorbey bezahlen nichts mehr, ausgenommen wenn sie nach Mähren gehen wollen, dann muß jedes Schif einen Schilling erlegen.„

Den kleinen Handel hatten die Juden fast ganz in ihren Händen, und wurden dadurch sehr reich und mächtig. Karl der Große erlaubte ihnen zu Köln, öffentliche Bedienungen zu bekleiden, und in Worms, Mainz, Trier, hatten sie privilegirte Synagogen r). Auf den

p) Das stimmt mit Capit. II. de 805. §. 13. cap. L. III. c. 12. L. IV. c. 47. überein.

q) Diese Münze wird in *L. Alamann. tit. 6. §. 3.* so erklärt: Saiga autem est quarta pars tremissis, hoc est denarius vnus. Duae saigae, duo denarii dicuntur. Tremissis et tertia pars solidi et sunt denarii quatuor.

r) Fried. Wiedeburgs Samml. vermischter Anmerkungen. Halle 1751. Anmerk. XIV. §. 50. S. 376.

Kirchenversammlungen zu Auvergne can. 9. und zu Macon can. 13. verbot man, sie dem Volke zu Richtern oder Mauthnern zu sezen. Ja nach den Schlüssen der V. Pariser Kirchenversammlung can. 15. sollten ihnen weder Kriegsdienste noch andere öffentliche Aemter weiter anvertraut werden. Der Erzbischof Agobard von Lyon beklagte sich sehr darüber, daß die Hofkommissarien, den Juden zu Gefallen, die Jahrmärkte vom Sonnabende auf einen andern Tag verlegt hätten, oder es gar ihrer Wahl überließen, welchen Tag sie dazu bestimmen wollten [s]). An einem andern Orte wird der Geistlichkeit eine strengere Aufsicht über die Kirchenschäze anbefohlen, weil man erfahren hätte, daß sich die Juden rühmten, für Geld alle christlichen Heiligthümer erlangen zu können [t]). Daher findet man unter der Regierung Karls des Kahlen weniger Begünstigung der jüdischen Kaufleute gegen die Christlichen; denn nach dem Kiersyschen Kapitulare von 877. [u]) müssen die Juden den Zehenden von ihrem Handelsgewinnste an die Kirche abreichen, und die Christen geben nur den eilften Theil. Zu Aufbrin-

s) ap. *De Roye* de miss. domin. col. 138.

t) Capit. L. I. c. 117. ap. Baluz. T. I. col. 489.

u) c. 31. De honoribus Bosonis, Bernardi et Widonis et aliarum illarum partium, et de cappis et aliis negotiatoribus, videlicet vt Iudaei dent decimam, et negotiatores Christiani vndecimam.

bringung der 4000 Pfund Silber, die jener Kaiser den Normannen zum Tribute versprochen hatte, musten endlich alle Kaufleute ohne Unterscheid den zehenden Theil von ihrem ganzen Verlage abgeben. v). Ueberhaupt belästigten die fränkischen Herrscher ihre Unterthanen sehr mit Steuern und Abgaben. Klothar nahm das Drittel aller kirchlichen Einkünfte, Kilperich ein Achtel von jeder Weinlese, und Ludwig der Jüngere von 4 zu 4 Jahren den zwanzigsten Theil alles reinen Ertrags vv).

Unter den Karlingen war man für die Erhaltung der Jahrmärkte, dergleichen sich schon zu Ingolstadt, Passau, Linz, Bauzen, Trier, Speier, Mainz, Köln, Fried-

v) *Chron Normann. ap. Langebek T. II. p.* 4. A. D. 869. Karolus cum Northmannis in 4000 ℔. argenti ad pensum eorum paciscitur: et indicta per regnum suum ad idem exsoluendum tributum, de vnoquoque manso ingenuili exiguntur 6. den. et de seruili 3. et de accolis 1. et de 2 hospitibus 1. et decima de omnibus, quae negotiatores videbantur habere. Sed et a presbyteris secundum quod unusquisque habuit, vectigal exigitur et herbanni ab omnibus francis accipiuntur. Inde de vnoquoque manso tam ingenuili quam et seruili 1. den. sumitur et demum per duas vices, juxta quod vnusquisque regni primorum de honoribus habuit, coniectum tam in argento quam in vino ad pensum, quod ipsis Northmannis pactum fuerat, persoluendum contulit.

vv) *Bodin* de Republ. L. VI. c. 2. p. 1025.

Friedberg, Halle und Merseburg befanden w), sehr besorgt, und gab nicht zu, daß den Alten durch Errichtung Neuerer, Schaden zugienge x). Es musten alle Märkte, welche die Reichsbeamte ohne Vorwissen des Kaisers errichtet hatten, wieder abgeschaft werden. Keinen durfte man am Sonntage halten y); desto häufiger aber waren sie wegen der großen Messe am Sonnabende, oder an den Festabenden z). Büßende konnten dabey nicht handeln, „weil es schwer seye, Gewerbe zu treiben, ohne Sünde zu begehen„ a). Ueberhaupt wurden die Kaufleute ermahnt, sie sollten bey ihrem zeitlichen Gewinnste das ewige Seelenheil nicht vergessen, und gleichwie der Landmann und der Handwerker von ihrer

w) *Meusel* prolusio de praecipuis commerciorum in Germania epochis p. 6.

x) *Capit. Car. Calui ap. Baluz. T. II. col. 182.* Comes omnia mercata imbreuiare faciat, vt sciat nobis dicere, quae mercata tempore aui nostri fuerunt, et quae illius authoritate constituta fuerunt, quae per auctoritatem maneant, — interdicantur et locis suis restituantur.

y) Capit. I. de 809. c. 18. und eine Menge Anderer bey Balüze Vol I. col. 492.

z) *Muratori* Diss. XXX de mercat. et mercatura saec. rud. Tom. I Ant. Ital. col. 866. Diß war schon aus der heidnischen Zeit angenommen. Dreyers Verm. Abh. Th. II. S. 776.

a) Capit L. VII c 62. und bey Balüze Tom. I. col. 695. eine Menge Parallelstellen.

ihrer Arbeit den Zehenden abgeben müſten, ſo hätten auch diejenigen, die ſich mit dem Handel beſchäftigten, etwas dafür abzureichen [b]). Vnius cuiusque, heiſt es in der erbaulichen Pfaffenſprache, Deus dedit artem, qua paſcitur, et unusquisque de arte ſua, de qua corporis neceſſaria habet, animae quoque ſubſidium adminiſtrare debet. Sonderbar wird uns heutzutage die Verordnung dünken, daß keine goldene und ſilberne Gefäße, keine Edelgeſteine, Sklaven, Pferde, und kein Vieh des Nachts verhandelt werden durften, ſondern es ſollte alles Gewerbe bey Tage in Gegenwart des Volks, und beſonderer dazu erbetener Zeugen geſchehen, und nur Reiſende hätten die Erlaubnis, ſich des Abends noch Futter und Lebensmittel aufzukaufen [c]).

Die fränkiſchen Könige waren die erſten unter den Barbaren, die es wagten, Goldmünzen unter ihrem Bildniſſe auszuprägen [d]). Anfangs war in den Kapitularen verordnet, daß nirgend anderswo als am Königli-

b) Capit. L. VI. c. 299.

c) Capit. V. de 803. §. 2. ap. *Baluz.* Tom. I. col. 281.

d) *Procop. de bell. Goth. L. III. c. 33.* Ex gallicis metallis nummum cudunt aureum, nec ei, vt mos alibi eſt, Imperatoris Romani ſed ſuam inſcribunt imaginem, quum Rex ipſe Perſarum — aurea ſua ſignare effigie non idem neque magis reges alii, etiam apud quos aurum naſcitur: quia ad commercia vſus nullus futurus ſit talis numi, etiamſi cum Barbaris negotium ſit.

niglichen Hoflager eine Münzstätte seyn solte e), und daher findet man Münzen von Ludwig dem Milden mit der Aufschrift Moneta Palatina. Allein schon Karl der Kahle befahl den Hofkommissarien, dafür zu sorgen, daß an jedem Markttage eine hinreichende Summe Scheidemünze vorhanden, und im Umlaufe seyn möchte f). Der Grund davon war die Gewohnheit dieser Zeit, daß jeder sein Gold und Silber erst dann in die Münze trug, wenn er etwas kaufen wolte, und sich auch nur mit so vielem Geldvorrathe versah, als er diß-mal brauchte g). Es mußten daher nothwendig im Handel und Wandel, Unbequemlichkeiten entstehen, wenn an dem Orte, wo ein Jahrmarkt gehalten wurde, nicht zugleich eine Münzstätte war h). Deswegen wird in der Folge immer mit der Marktfreyheit zugleich das Münz-

e) L. 3. c. 13.

f) *Roye* de miss. domin. L. III. c. 57. col. 138.

g) Joachim Erdm. Schmidts Reichshist. S. 90. u. 91. Möser Osnabr. Geschichte B. I. S. 373. hat zwar die Sache ebenfalls beobachtet, aber unrecht erklärt.

h) Daher sagt Ludwig der Fromme in einem Dipl. von 833. für das Kl. Corvey: Insuper etiam, quia locum mercationis ipsa regio indigebat, monetam nostrae auctoritatis publicam vltra ibi semper inesse Christo militantibus proficuam statuimus *in Furstenbergii monum. Padeborn. p.* 121.

Münzrecht ertheilt [i]). Es konnte jeder sein Gold und Silber in der öffentlichen Münze selbst vermünzen, und er bezahlte von 22 Schillinge dem Münzherrn einen für den Schlageschaz. Man war schon sehr aufmerksam auf den innern Gehalt der Münzen, und erprobte ihn durch ihre Werfung in einen hohlen Schild [k]). Zur Zeit Karls des Großen giengen $\frac{20}{22}$ Solidi oder Schillinge auf ein Pfund von 12 Unzen Römischen Gewichts oder 24 Loth, die 6912 Grane fein hielten. Die Goldschillinge galten 40 Pf. und die Proportion zum Silber war 1 zu 12. 12 Denarii oder Pfennige machten einen Schilling, und 10 derselben ein Loth fein Silber [l]). Für einen solchen Pfennig konnte man sich 15 Stücke zweipfündiger Rockenbrode kaufen [m]), und noch im Jahr 1110

i) Ann. Corbej. ad a. 833. ap. *Leibn.* T. II. script. Brunsw. p. 296. Dipl. ap. *Furstenberg.* mon. Paderb. p. 105. *Lunig* spicil. eccl. p. 3 c. 5 p. 78. p. 2. c. 4. p. 578.

k) *Saxo gram. in hist. Dan. L. VIII. p. 167.* Fresonibus igitur tributum daturis mos erat singulos nummos in hujus scuti cauum conlicere, e quibus eos duntaxat in censum regium ratio computantis eligeret, qui eminus exactoris aures clarioris soni crepitaculo perstrinxisset.

l) *Le Blanc* Traité des monnoyes de France page 94. Chronol. Auszug der Geschichte von Baiern. Th. I. S. 119.

m) Capit. de 794. §. 2. Sonst galt ein achtzehnpfündiger Laib Waizenbrodt einen halben Pfennig, oder 3 heutige Kreu-

1110 galt ein fetter Ochse 5 Schillinge n). Indeß gab es doch sehr oft Miswachs und Theurung, die nicht selten durch die wucherliche Habsucht der Kaufleute vermehrt wurde nn). Im Jahr 805. legte deswegen Karl der Große eine Fruchtsperrung in allen seinen Staaten an, und verbot alle Ausfuhr des Getreides o). Sonst war aus politischen Ursachen nur Waffen, als Lanzen, Schilder und Harnische p), desgleichen Sklaven q) ins Ausland zu führen verboten.

Karl der Große erbaute einen Kanal zwischen der Altmühl und Rednitz, um die Donau mit dem Rheine zu vereinigen r), und auf diesem

Kreuzer. Eine Meze Weizen 40 Pf. schwer 2 Pfennige oder 2 Siebner. 1 Meze Korn 1 Siebner. 1 Meze Gerste einen halben Siebner. 1 Meze Haber 1 und einen halben Pf. unsers Reichsgelds. Oesings Reichshistorie S. 642.

n) Möser Osnabr. Geschichte. B. II. S. 223.

nn) *Greg. Tur. L. VII. c. 45.* Grauiter tunc negotiatores populum spoliauerunt, ita vt vix modium annonae et semimodium vini uno triente venundarent. Subdebant se pauperes seruitio, vt quantulumcunque de alimento porrigerent.

o) Capit. III. c. 6.

p) *Capit. II. ej. a. c. 5.* Et vt arma et brunias non ducant ad venundandum.

q) Capit. de 779. c. 19.

r) *Poeta Saxo ad a. 793. p. 143.*

Interea suasere sibi, qui nota ferebant
Talia, quod fluuios inter radantia, quorum

Vnus

sem Wege den levantischen Handel, der um diese Zeit vom schwarzen Meere gerade aufwärts über Kiow nach der Ostsee gieng, aus der Hauptniederlage zu Konstantinopel in seine Staaten zu leiten s). Allein das Werk kam nicht zu Stande, obschon der Graben bereits 2000 Schritte lang und 300 Fuß breit gemacht war. Denn theils eingelaufene widrige Nachrichten vom Abfalle der Sachsen, theils eingefallene häufige Plazregen, die das ohnehin niedrige und sumpfige Erdreich ganz unter Wasser sezten, hinderten die weitere Fortsezung der Arbeit t). Dieses damals bloß wegen Unkunde der Mechanik un-

aus-

Vnus habet nomen, sed et Almona dicitur alter
Si fieret tantus fossa tellure paratus
Alueus, inductis ambos dum tangeret amnes
Gurgitibus, posset puppes vt ferre natantes
In rhenum de danubio celer efficeretur
Et facilis cursus ratibus Radantia namque
Illic se moeno hic rheno miscere probatur
Alimona danubii rapidis illabitur vndis.

Ann. Laurisham. ad a. 793 persuasum tunc Regi erat, si inter Radantiam et Almoniam fluvios fossa nauium capax duceretur, posse commode e Danubio in Rhenum nauigari, quod alter danubio, alter moeno miscetur.

s) *Scipione Ammirato* discorsi sopra Corn. Tacito. In Fiorenza, per Giunti 1598. Disc. X. carta 299.

t) Vid. loca ap. *Struve* in corp. hist. germ. Per. IV. sect. I. p. 147.

ausführbare Projekt blieb seit der Zeit wegen politischer Unbequemlichkeit unvollstreckt, ohngeachtet seine Gemeinnüzigkeit von ganz Europa erkennt wird, und der P. Daniel [u]) zu dem Ende eine eigene Charte gestochen hat.

Rhenan hat aus einer alten Handschrift Fränkischer Gesezе eine Kleidertaxe bekannt gemacht, woraus zu ersehen, daß ein gutes doppeltes Oberkleid 20 Schillinge kostete; ein einfaches Kleid wurde mit 10 Schillingen, und ein von Marder- und Luchsfellen gefütterter Rock mit 30 Schillingen bezahlt [v]). König Ludwig der deutsche verbot alle ausländische Kleidertracht [w]).

Die flämischen Geschichtschreiber erzehlen von Graf Balduin III. von Flandern, daß er um das Jahr 959. verschiedene Künstler und Handwerker in seine Grafschaft gerufen, und ihnen große Freyheiten ertheilt hätte. Nach der alten Weise geschah auf den Flandrischen

u) Histoire de la milice Françoise. Tome II. page 444. Pl. XII.

v) *LL. Franc. ap. Beat. Rhenan. rer. Germ. ex edit. Otronis. Vlmae 1693. p. 296.* Nemo pluris vendito aut pluris emito, quam sagum optimum et duplum XX. sol. simplex X. vilis autem minoris Roccum marturum seu lutrinum optimum XXX. sol fismusinum optimum X sol. Qui secus facit XI. sol. multator et delatori XX. sol. exsoluito.

w) ap. *Aventin.* Ann. Boicor. L. IV.

schen Wochenmärkten aller Waarenabsaz durch Umtausch, folglich war hier noch großer Geldmangel x), und der alte teutsche Tauschhandel y) erhielt sich hier, und auf der Insel Rügen am längsten.

Alles Maaß und Gewicht war größtentheils auf römischen Fuß eingerichtet z), wovon das fränkische etwas abwich. Karl der Große gab sich 794 alle Mühe, hierin eine Gleichförmigkeit einzuführen, konnte aber nicht überall seinen Zweck erreichen. Daher noch 816. Ludwig der Milde dem Erzbischof von Salzburg ein fränkisches Gewicht zuschicken mußte, um damit in den Klöstern die Kost aufwiegen zu lassen a).

Nach dem 9 Artikel des Sächsischen Weichbilds erhielten die Kaufleute in den teutschen Seestädten von Karln dem Großen den Schuz des h. Peters b). Das geschah aus einem gedoppelten Grunde; einmal um sie des Gottesfrieden theilhaftig zu machen, und dann um sie dadurch seine unmittelbare Mundbürde als Vogt des h. Peters (Aduocatus S. Petri) genießen zu lassen. In

x) Ann. Flandr. (Francof 1580.) ad a. 958.

y) *Tacit. de mor. germ. c. 5.* Interiores simplicius et antiquius permutatione mercium vtuntur.

z) Monum. boica. Tom. VII. p. 373.

a) Chronol. Auszug der Gesch. von Baiern S. 218.

b) Kaiser Otto I wirkte der Stadt Magdeburg neben seinem Frieden noch den Frieden des h. Peters von Pabst Martin aus. Dipl. de 940. ap. *Goldast.* const. imp. T. I. p. 216.

der heidnischen Zeit begaben sich alle die Personen, die zwar von freyer Geburt waren, aber weder Wehrgut genossen, noch die Geschlechtsmünde besaßen, unter den Schuz eines teutschen Abgotts. Dieser sogenannte Gottesschuz, oder Gottesfrieden pflanzte sich gleich viel andern heidnischen Ueberbleibseln unter den nachherigen Christen fort, und hatte am Ende die Gottesfrieden des Kanonischen Rechts (Treugas Dei) hervorgebracht; deren ersten Ursprung man seither nicht zu entdecken vermocht hat. Zwar musten die alten Teutschen bey ihrer Bekehrung der Teufelsgilde c) d. i. dieser abgöttischen Schuzgenossenschaft förmlich entsagen; dessenohngeachtet trat bald die Schuzgerechtigkeit der Apostel und Heiligen an ihre Stelle, und dis heilige Patronatrecht ersezte den Verlust des abgöttischen Schuzes. Es gab jezo einen allgemeinen Gottesfrieden, oder eine sichtbare göttliche Obhut, und einen besondern Schuz der h. Maria, des Petrus, Paulus, Kilians, Emerans u. s. w. Daher findet man in Teutschland Peterfreye, Peterlinge, Martinsbrüder u. s. w. das lauter Schuzverwandte von gewissen Kirchen und Klöstern sind. Diesen apostolischen Schuz verschafte Kaiser Karl der Große den Kaufleuten zu mehrerer Sicherheit ihres Gewerbes, damit

c) Abrenunciat. Diaboli operumque ejus lingua Vet. Teuton. scripta c. a. 743. ap. *Conring.* de orig. I. Germ. p. 349.

mit sie auf ihren Handelsreisen destoweniger der Gefahr eines räuberischen Ueberfalls ausgesezt seyn möchten.

Glücklicher war er bey der Anlegung eines Handelswegs von Bardewig, der Hauptniederlage des teutschen Handels, nach den südlichen Ländern Europens. Die Straße gieng über Magdeburg, Forchheim, Brennberg (oder Calmünz) nach Baiern. Hier wurden die Waaren auf die Vils und Nabe gebracht, dann über Regenspurg und Passau zum Theil rechter Hand nach Ebersburg und Mautern, und zum Theil linker Hand nach Crems und so weiter in Mähren, Panonien oder Kärnthen fortgeschaft [d]).

Einige haben aus dem Umstande, daß die Kaiser vielen Stiftern und ihren Städten das Marktrecht ertheilten, einen besondern Eifer für die Aufnahme des Handels bemerken wollen, und denen Kaisern, die eine große Anzahl Marktprivilegien ausgegeben haben, deshalb einen vorzüglichen Ruhm beylegen wollen. Allein ich kan ihnen nicht beypflichten, indem theils die Städte sich dergleichen Gerechtsame mit Geld haben erkaufen müssen, theils einige Kaiser ausdrücklich erklären, wie sie diese Verleihungen in der Absicht gethan hätten, um

d) (Des Herrn Geheimenrath von Lori) Chronologischer Auszug der Geschichte von Baiern. Th. 1. München 1782. S. 217.

eine gottſelige Schenkung zu verrichten e). Wenn alſo dabey jemand ein Verdienſt beygemeſſen werden kan, ſo gebührt diß der Geiſtlichkeit f), die in der That das Meiſte zur Aufnahme des innern Handels gethan hat g). Sie veranlaßte durch gewiſſe gottesdienſtliche Feyerlichkeiten einen öfteren Zuſammenfluß des Volks, und beförderte den bey der Gelegenheit gewöhnlichen Verkehr durch gute Polizeyanſtalten h). Ueberhaupt lehrt uns die

e) So lauten die meiſten bey Pfeffinger in Vitr. illuſtr. Tom. III. p. 173. 174. und 175. verzeichnete Diplome.

f) Der gröſßte Theil der bey Pfeffinger Vitriarii inſtit. I. publ. illuſtr. Gothae (ohne Jahrzahl) Tom. III. pag. 168. — 191. verzeichneten Marktprivilegien iſt den Biſchöffen und Aebten ertheilt worden.

g) Die Klöſter führten manchmal ſelbſt Handlung. *Praecept. Eccl. Fuldens. de 836. ap. Schannat in cod. probat. Hiſt. Fuld. p. 116.* Liceat — negotiatores ſuos quaquaverſum dirigere, eorumque negotium pro viribus exercere, — — ſed liceat eis — negotiandi gratia tam terreno quam navigio huc illucque diſcurrere, et cum ſaluatione de loco ad locum ire, vel in quibuscunque locis prout neceſſitas poſtulaverit, commorari, quatenus eorum negotio variae eorundum ſeruorum Chriſti neceſſitates fulciri queant.

h) *Ann. Corbej. ad a. 950. ap. Leibn. T. II. ſcript. Brunſw. p. 30.* Domus mercatoria ſtructa pro commoditate et ſecuritate in feſto S. Viti aduentantium.

die genauere Kenntnis des Handelswesens, daß der Regent durch Anlegung einer großen Anzahl Messen und Jahrmärkte niemals das Gewerbe emporbringen, sondern ihm eher Schaden thun wird, und daß mehrere Jahrmärkte bloß ein Beweis des stärkern Vertriebs der Waaren, der vermehrten Bevölkerung und des höher gestiegenen luxus, selten aber eine Folge der landesherrlichen Betriebsamkeit sind.

XIX.

Auswärtiger Handel der Teutschen in der ältesten Zeit.

Die Römer und Gallier hatten am Rheinstrome und in Oberteutschland einige Städte als Strasburg, Mainz, Metz, Augspurg, Kempten, Lorsch, Salzburg, Worms, Speyer, Cöln, Trier ꝛc. erbaut und bevölkert [a]), deren Einwohner mit den benachbarten Teutschen, vorzüglich mit den Ubiern und Hermunduren einen kleinen Handel trieben [b]), welches auch, wie wir eben gehört haben, von den Esthen geschah [c]).

Selbst

a) *Amm. Marcellin. L. XVI. c. 3.* Audiens itaque argentoratum, brotomagum, tabernas, salisonem, nemetas et vangiones et maguntiacum ciuitates, barbaros possidentes territoria eorum habitare, nam ipsa oppida, vt circumdita retibus — *Pfeffinger* in corp. iur. publ. Tom. III. c. 1. tit. 18. p. 803. sqq. *Hertii* notitia vet. germ. populor. P. I. c. 1. §. 15. p 35. Fried. Wiedeburgs Sammlung vermischter Anmerkungen aus dem Staatsrecht, Halle. 1751. S. 283 Estors bürgerl. Rechtsgelahrtheit der Teutschen. Band II. S. 209. 210.

b) *Caesar* de bello gall. L. IV. c. 3. *Tacit.* de mor. germ. c. 41.

c) Allgemeine Geschichte der Handlung und Schiffarth. Band I. S. 586. *Boehme* de initiis commerciorum in Germ. p. 9. 10.

Selbst im mittlern Teutschlande waren die ersten Kaufleute Römer, welchen aber die Einwohner bloß ihre gemachte Beute verkauften, und anfangs nicht duldeten, daß etwas bey ihnen eingeführt würde [d]). Marbod König der Markomannen hatte auf seinem Schlosse verschiedene römische Kaufleute wohnen [e]), und Keyßler [f]) fand in Teutschland eine große Anzahl römischer Grabsteine, worauf Negotiatores frumentarii, Sagarii, Aerarii et Ferrarii, lintearii, Olearii, Vinarii, Materiarii, Artismacellariae, Braſſariae, Cretariae vorkommen. Jedoch nicht alle diese Negozianten hatten mit den Teutschen Verkehr, sondern einige handelten bloß im römischen Winterlager. Erst spåte geschah es, daß von den Teutschen mit benachbarten Nazionen im Großen getauscht wurde. Kaiser M. Aurel bestimmte den Markomannen zum wechselseitigen Verkehr gewisse Oerter und Tage [g]). Ein Franke Samo aus dem Gaue Sennonago (Sognies) errichtete im Jahr 623 mit etlichen seiner Landsleute eine Handelsgesellschaft zu gemeinschaft-

d) *Caesar L. 4. c. 2.* Mercatoribus eſt ad eos aditus eo magis vt quae bello ceperint, quibus vendant, habeant, quam quo ullam rem ad ſe importari deſiderant.

e) Taciti Ann. L. II. c. 62.

f) Antiquit. ſeptentr. et celt. p. 236. 282.

g) Dio Caſſ. hiſt Rom. c. 71. p. 808.

licher Führung des Slaviſchen Handels [h]). Es läßt ſich vermuthen, daß er in der Folge große Geſchäfte gemacht habe, weil ihn dieſe Völkerſchaft zu ihrem Könige annahm. Dahingegen erſchlug ſie ſeine Handelsgenoſſen mit ihrem ganzen Gefolge, und plünderte dieſelbe rein aus [i]). K. Dagobert I. bekriegte die Slaven einer gleichen Gewaltthätigkeit wegen [k]). Noch zur Zeit Karls des Großen waren zwiſchen den beiden Völkern einige gemeinſchaftliche Handelsplätze zum Umtauſche der Waaren beſtimmt [l]). Sie hießen Bardewig, Magdeburg,

h) *Fredeg. ſcholaſt.* ad a. 623. c. 48. Samo nat. Francus — plures ſecum negociantes adduxit, exercendum negotium in Slavos cognomento Winidos perrexit. — —

i) *Geſtae Dagob. R. c.* 27. Sclavi cognomento Winidi, quorum regnum Samo tenebat, negotiatores francorum cum plurima multitudine interficiunt, et rebus exſpoliant. Vergl. Schwarz altdeutſches Oeſterreich. S. 124. ff.

k) *Fredegar. ſchol. in Chron. c. 68.* eo anno Slaui cognomento Winidi in regno Samonis negotiantes cum plurimam multitudinem Francorum rebus exſpoliaſſent.

l) *Capit. II. de gof. c. 5. ap. Baluz T. I. capit. col. 101.* De negotiatoribus, qui partibus Slauorum et Auarorum pergunt, quousque procedere cum ſuis negotiis debeant, id eſt, partibus Saxoniae vsque ad Bardenwich, vbi praevideat Redi, et ad Schesla, vbi praevideat Madalgoz; ad Magadoburch praevideat Atto: ad Erpisfurt praevideat Madalgoz; ad Halagaſtat ipſe Madalgoz; ad Forchheim, ad Briamberg Odulf; et ad Reginisburg Odulf: ad Loriacum Warinarius.

burg, Erfurt, Hallostatt, (Halberstadt, Altstedt oder Halle) Forchheim, Bremberg, Regenspurg und Lorsch [ll]. Ein gelehrter von großer Einsicht Karl von Dalberg [m], fand in dieser Einrichtung eine besondere gesezgeberische Weisheit zur Aufnahme des Handels. Er glaubte, dadurch wäre für jede Provinz gesorgt gewesen, daß sie ihren eigenen Handelsplaz besäße, wo jeder Umtausch der Waaren zu Vermehrung ihres Gewerbes hätte geschehen müssen. Allein wenn man auf den weitern Inhalt der Verordnung [n] und auf etliche andere fränkische Kapitularen, auf den L. 4. 6. Cod. de Commerciis und mehrere römische Gesezе zurückblickt, so zeigt sich, daß jene Verordnung den bekannten politischen Grundsaz der Römer [o] und aller Barbaren [p] zum Grunde gehabt

ll) Siehe *Io. Ge. ab Eccard* comment. de reb. Franciae or, T. II. p. 103.

m) Versuch einer Geschichte des Handels der Stadt Erfurt in Tom. III. comment. Acad. Erfurt. pag. 89. 90. nota 5.

n) Et vt arma et brunias non ducent in illis locis ad vendendum. Quodsi inuenti fuerint portantes, omnia substantia eorum auferatur ab eis, dimidia quidem pars partibus palatii, alia vero medietas inter comitem et inuentorem diuidatur, et inter jam dictum missum. *in cit. capit. II. de Sos. c. 5.*

o) Daher war es ein großer Vorzug der Hermunduren, vt solis Germanorum non in ripa commercium, sed penitus, atque in splendidissima Rhaetiae prouinciae colonia concederetur. *Tacit.* de mor. Germ. c. 41.

p) *Pauli Iouv. Nauocom.* de legat. Basil. M. Pr. Moscow. ad Clem.

gehabt hat; weder den Feinden des Staats und andern fremden Völkern gefährliche Waaren zu überlassen, noch auch ihnen durch einen freyen Umgang mit den Einwohnern Gelegenheit zu geben, sich von der innern Beschaffenheit des Lands und von der Staatsverfassung zu unterrichten q). Zugleich war eine gewisse landesväterliche Vorsorge für die Sicherheit der Unterthanen damit verknüpft. Man verhütete, daß diese nicht durch einen unvorsichtigen Umgang mit solchen räuberischen Nachbarn, die alle Augenblicke den Staat feindlich behandelten, zu Schaden kommen möchten, und beugte durch die bestellten Handelskommissarien der Vervortheilung und einer Menge Streitigkeiten vor, die leicht die ganze Völkerschaften hätten in Zwist bringen können. Daher befanden sich obige Handelsörter alle unweit der fränkischen Reichsgrenze. Lorsch war zum benachbarten Ungarischen Handel bestimmt; Forchheim für die Friesen; Regenspurg für die Mähren; Bardewig, Magdeburg, Halle und Erfurt für die Slavischen Stämme,

die

Clem. VII. P. M. inter auct. rer. Moscow. Francof. 1600. p. 119.

q) Anton Matthäi de crimin. L. 47. Tit. vlt. §. 4. vermische die Gesetze, die allen Handel mit den Barbaren gewisse Einschränkungen giebt, mit jenen, welche gewisse Waaren gar nicht ins Privateigenthum übergehen lassen. Von diesen enthält l. pen. c. de vestib. holober. und Leon. nov. 80. den Grund, aber nicht von den Erstern.

die an der Saale, an der Elbe, an der Oder und Ostsee herumwohnten. Diese Plätze mußten zugleich wol verwahrt seyn, um die Kaufmannsgüter für einem plözlichen Ueberfalle dieser raubbegierigen Nachbarn zu schüzen, die auch unter dem Vorwande des Handels leicht hätten mit großen Haufen in das innere der Staaten eindringen können. Mithin machte bloß die äußere Sicherheit und eine kriegerische Staatsverfassung jene Oerter zu Handelsstädten, und keineswegs ein handelsmäßig ausgedachter Plan. Ich will zugeben, daß diese Einrichtung in der Folge das Stapelrecht und den Strassenzwang hervorgebracht habe, indem jene Städte als ehmalige Grenzörter, wo gewöhnlich unter den Nachbarn Handel getrieben wurde, den Verkehr beybehielten, und also nachher vermög Herkommens sowol die Niederlage der durchgehenden Waaren, als die unabänderliche Beobachtung der alten Heerstraße behaupteten. Allein dessen ohngeachtet, muß man eingestehen, daß hierbey zufällige Sicherheitsanstalten diese weisen Handelsgrundsäze erzeugt haben. Man hüte sich also, unsere aufgeklärten Beobachtungen nur so geradezu einem rohen Zeitalter zu leihen!

Um das Jahr 710. besuchten die Sächsischen Kaufleute die berühmte Messe zu St. Denis in Frankreich in großer

Anzahl

Anzahl r), und die Verbindung des Samo war die älteste Handelsgesellschaft in Europa. Sie hatte aber keine lange Dauer, und ihre Geschäfte, die bloß Getreide, Wein, Leder, Wolle, Wachs betrafen s), scheinen auch für sie von minderer Erheblichkeit, als für die Slaven gewesen zu seyn, die damals im nördlichen und im westlichen Europa den größesten Aktivhandel besaßen. Einen ähnlichen Masceopeyhandel führten die Franken mit den Dänen und Schweden; und durch den Frieden, den um das J. 826. Ludwig der Milde mit König Gottfried von Dännemark geschlossen hatte, ward ein wechselseitiger Handelsverkehr zwischen den Sachsen und Dänen beliebt t). Einen gleichmäßigen Vertrag errichtete

r) *Charta Childeb. III. Franc.* R. *ap. Mabillon de re dipl. L. VI. p. 482.* Childebertus Rex Francor. — — adferebant agentes — — eu, quod a longo tempore Chlodovius quondam avus noster, seu et posthia avuncolus noster Childericus, vel Domnus et genetur noster Theudericus, etiam et germanus noster Chlodocharicus per eorum praeceptionis illo teloneu, quicquid de omnes neguciantes aut Saxonis vel quascunquelibet nationes ad ipsa s. festivit. D. Dionysii ad illo marcado aduenientes — concellissent.

s) Estors bürgerl. Rechtsgelahrtheit. B. III. §. 212.

t) *Ann. Fuld. ap. du Chesne Tom. II. script. rer. Franc. p. 566.* Venerunt quoque illuc Siegfridi Danorum Regis legati pacis faciendi gratia inter illos et Saxones, et ut negotiato-

tete dieser Kaiser mit dessen Bruder Halfdan, Fürsten von Schleswig, wodurch für die beiderseitigen Unterthanen die Eider zum gemeinschaftlichen Handelsplaze bestimmt wurde u). Der erste nordische Heidenbekehrer, der h. Anscharius, reiste in Begleitung einiger Kaufleute nach Schweden. Seine Gesellschaft ward unterwegs von Seeräubern überfallen, die sie anfangs zwar nach einem kurzen Gefechte zurücktrieben; bey dem zwoten Anfalle aber von ihnen überwunden wurden. Dieser Unfall beraubte den Heiligen aller seiner Geräthschaften, und vorzüglich der mitgebrachten Geschenke für den Schwedischen König Biörn v). Damals reisten

tiatores utriusque regni inuicem transeuntes emerent ac venderent pacifice. Quae omnia Rex ex sua parte rata fore promisit.

u) *Ibid.* deinde mense Aug. cum apud urbem Mediomatricorum generalem conuentum habuisset, Halbdenus frater Sigfridi R. etiam ad eum nuncios misit, eadem postulans, quae frater suus postulauerat, videlicet vt Rex legatos suos ad fluuium nomine Egidoram, qui illos et Saxones dirimit, mitteres et illi eisdem occurrentes pacem ex vtraque parte omni tempore stabilem confirmarent. Vid. Kon. Har. Harfagr. sag. c. 38. p. 115.

v) *Rembert. in vita S. Anscharii* c. 9. *ap. Langebek scriptt. rer. Dan. Tom. I. p. 444.* Et cum negotiatores, qui cum eis ibant, se viriliter defenderent, et primo quidem victoriam ceperint, in secundo tamen ab eisdem piratis deuicti ac superati sunt, ita vt naues et omnia, quae

sten die Kaufleute nicht nur in Gesellschaft nach Art der morgenländischen Karawanen, sondern auch stark bewafnet, damit sie jedem räuberischen Anfalle Widerstand thun konnten w). Ja zuweilen trieben sie abwechselnd Kaufmannschaft und Seeräuberey x). Auch das Christenthum hat sich größtentheils durch den Handel ausgebreitet. Nicht nur im Morgenlande waren die Europäischen Pilgrimme zugleich Negozianten y), sondern auch in den Abendländern nahmen die Kaufleute auf ihren Seereisen Missionarien mit, die in den entferntesten Ländern das Christenthum predigen, und Gemeinden stiften mußten. So ward die christliche Religion

quae habebant, eis tulerint, et ipsi vix pedibus ad terram fugientes euaserint, ibi itaque et munera regia, quae illuc deferre debuerant, et omnia quae habuerant, perdiderunt. *Vita S. Ansharii c. 29. cit. l. p. 483.* Qui dum ad portum memoratum Sleaswich, in quo naues cum negociatoribus, qui cum eo ituri erant, constabant, pergeret, — fortuito in via Danorum latrocinantium insidiis circumactus, et iis, quae habebant, spoliatus — est.

w) *Langebek* cit. T. I. script. rer. Dan. pag. 444. nota t) *Torfaeus* in orcad. L. I. c. 21. p. 94.

x) *Snorro* in Olaf. Tryguass. Sag. c. 50. p. 263. *Saxo Gramm.* Hist. Dan. l. 1.

y) *De Guignes* sur l'Etat du commerce des François dans le Levant avant les Croisades. Mem. de l'Acad. des inscript. vol. XXXVII. page 486.

gion in Liefland, Kurland und in andern nordischen Staaten bekannt gemacht [z]).

Die Normänner, worunter alle Anwohner der Ostsee, und also auch die Sachsen begriffen wurden, besuchten neben den Isländern schon lange mit ihren Kauffartheyschiffen die Häfen von London und Dublin [a]), und brachten aus Brittanien viele Kreide nach Teutschland [b]). London wird deswegen vom Beda ein Emporium multorum populorum genennt. Die irischen Hafen wurden von den teutschen Kaufleuten seit des Tacitus Zeiten besucht [c]), die nach Irrland alle Jahre Lieferungen an Gold und Silber besorgten [d]). Als der h. Anschar lebte, hielt sich König Biörn von Schweden ein paar Schiffe, die ihm sein Hofgeräthe und andere Kostbarkeiten aus entfernten Ländern, wahrscheinlich aus Teutschland [e]), weil in der Folge noch Adam von Bremen von den Dänen bemerkt, daß sie den Luxus und die Kleiderpracht der Teutschen nachgeahmt hätten, herbey-

z) *Remberti* Vita S. Anschar. c. 27. 29. *Adam Brem.* pag. 58. Chron. Livon. ap. *Gruber.* P. II. p. 177.

a) Andersons Geschichte des Handels. Th. I. S. 290.

b) *Keysleri* Ant. septentr. et celt. p. 280. 283.

c) *Tacit.* in vita Agricolae. p. 474.

d) *Bartholin.* Ant. Dan. L. II. c. 9. p. 464.

e) Kon. Harald. Harfagr. Saga c. 38.

beyschaffen mußten. Dieser auswärtige Handel ward von Freygebohrnen und edlen Geschlechtern geführt, und vertrug sich sehr gut mit den übrigen kriegerischen Gebräuchen der Nazion. Daher er so wenig verächtlich war, daß er vielmehr zu Ansehen und Ehrenämtern beförderte. Nur den innern und Detailhandel verachteten sie, und überließen ihn, obschon er ebenfalls nicht unbeträchtlich war [f]), ihren Freygelassenen, den Juden und den Lombarden. Hieraus läßt sich nun der zwistige Lehrsaz bestimmen, in wie fern der Adel durch die Kaufmannschaft verloren geht. — Nur niedrige Krämerey kan ihn entehren und herabwürdigen, keineswegs aber der Großhandel, der gerade in der Vorzeit die Beschäftigung des Edelmanns war. Es ist sehr wahrscheinlich, daß damals die Großhändler und die Kaufleute, die den auswärtigen Handel führten, Negotiatores hießen, und von den Mercatoribus, als Krämern und denjenigen, die nach der Elle verkauften, unterschieden wurden [ff]). Wenigstens wird in Urkunden K. Ottens

f) *Gregor. Turon. Hist. L. VII. c. 45.* Grauiter tunc negotiatores populum spoliauerant, ita vt vix modium annonae aut semimodium vini vno triente venundarent.

ff) Jacob Karl Spener Vollständige Staatsrechtslehre des teutschen Reichs. Frankf. u. Leipzig 1725. Th. III. S. 35.

Ottens des Großen zwischen beiden ein Unterschied gemacht.

Weil der meiste auswärtige Handel mit den Slaven geführt wurde, so wird uns die Beschreibung der Wendischen Handelsverfassung am besten von den Artikeln unterrichten, die der Gegenstand dieses Verkehrs gewesen sind.

XX.

Handel und Kunstfleiß der Slaven.

Die Slaven, die in der frühesten Zeit die Küsten der Ostsee bewohnt haben, zeigen sich gleich anfangs als Kaufleute und Gewerker [a]). Sie befanden sich noch unter dem byzantischen Kaiser Mauritius um das Jahr 591. in diesen Gegenden, und werden von den griechischen Schriftstellern als eine sehr gute und friedfertige Nazion abgeschildert [b]), die sich, des Kriegshand-

a) *Procop.* de bello Goth. L. 3. c. 4.

b) *Theophylacti Hist. L. VI. c. 2. int. script. rer. Byzantin. Venetiis 1729. Vol. I. p. 238.* Postridie viri tres nec gladiis accinti nec ullo genere armorum praediti tantummodo citharas gestantes a satellitibus Imp capiuntur. — Respondent se Slauos esse, ad Oceanum occidentalem habere sedes, Chaganum eo legatos ad colligenda auxilia cum muneribus multis ad principes gentis misisse — Et se — ad Chaganum missos — menses XV. in itinere peragendo consumsisse. — Citharam porro curare, quod arma tractare nesciant, quandoquidem ipsorum regio ferro careat, vnde extra tumultos ac seditiones in pace et tranquillitate aeuum degant, lyris canere, cum tubis circumstrepere non didicerint. Bellum enim ignorantibus optabiliorem autumabant esse exercitationem muficam. Vergl. Stritters Geschichte der Slaven im XIII. Bande der allgem. Welthist. §. 27. S. 363.

handwerks ganz ungewöhnt, stark mit der Musik beschäftigt hätte. Sie wohnten anfangs um die Weichsel [c]), breiteten sich aber nach der großen teutschen Völkerwanderung immer mehr gegen Westen aus, so daß sie zulezt bis an die Elbe kamen [d]). Zur Zeit des Wulfstans im IX. Jahrhundert hatten sie schon die ganze teutsche Küste am balthischen Meere besezt [e]). Sie werden mit den Esten, welcher Name keinem besondern Volke eigen war, sondern allen südöstlichen Bewohnern der Ostsee, Gothen und Wenden zukam [f]), für einerley Volk gehalten, und noch in der Slavischen Chronik beym Lindenbrog heißen die Preußen ihre Brüder [g]), die auch beständig ihre Nachbarn bleiben [h]).

c) **Karl Fried. Pauli Einleitung zu einer erwiesenen Staatsgeschichte der Preußischen Staaten. Halle 1751. Per. I. §. 9. S. 19. Hans Thunmann Untersuchungen über die alte Geschichte einiger nördlicher Völker. Berlin 1772. S. 176.**

d) **Albrecht Georg Schwarz altteutsches Oesterreich. Stralsund und Greifswalde 1750. S. 100. u. 101.**

e) Vid. *Langebekii* script. rer. Dan. Tom. II. p. 106. seqq. **Von Thunmann beleuchtet a. a. O. S. 49.**

f) Parerga hist. p. 468.

g) *ap. Linderbrog. pag. 189.* Slauia minor a confratribus Boemis et Brutenis diuersis amnibus diuiditur, a Gothis et Danis mari seiungitur.

h) *Eginhard. in vita Karoli M pag. 6.* At littus australe Slaui et Aisti et aliae diuersae incolunt nationes, inter quos vel praecipui sunt Velatabi.

Die Wenden hatten den Bergbau von den Markomannen erlernt [i]), daher sie in der Folge die ältesten Bergordnungen lieferten [k]). Sie besaßen viele Eisenwerker [l]), schlugen Münzen, und verfertigten eine Menge Leinwand, mit welcher sie anfangs auf ihren Märkten die Bezahlung leisteten [m]). Von ihrer Geschicklichkeit in der Gießkunst und Bildhauerey zeugen theils die noch vorhandenen Götzenbilder, wovon sich einige der griechischen Kunst nähern, theils die Beschreibungen der Alten [n]). Herzog Przimislaus in Böh-

i) *Io. Paul. Reinhard* de vera metallifodinarum circa montem Piniferum origine oratio. Erlangae, 1770. pag. 13. 14.

k) Bey Peithner in der Bergwerksgeschichte von Böhmen und Mähren.

l) *Ptolom.* Geograph. L. II. c. 11. *Hageck a Liboczan* ad a. 677.

m) *Helmold in Chron. Slav. L. I. c. 36. n. 6.* Porro apud Ranos non habetur moneta, nec est in comparandis rebus consuetudo nummorum, sed quicquid in foro mercari volueris, panno lineo comparabis. Ebenso heißt es in *Ann. Flandriae.* (Francof. 1580.) *ad a. 558.* Daß die Flamänder wegen der Seltenheit des Geldes, gleich den Deutschen und Sarmaten sich des Umtausches der Waaren beym Handel bedient hätten. Die Novogroder gebrauchten zu dem Ende Marderfelle oder Stückchen von schwarzen Füchsen. Samml. Rußl. Geschichte. Th. 5. S. 431.

n) Thunmann Untersuchungen über die alte Geschichte einiger nordischer Völker. S. 262.

Böhmen ließ 734. einen sizenden Gözen in Lebensgröße von feinem Golde gießen. Aus gleichem Metalle ward eine Statüe unter Herzog Nezamisl 775. verfertigt o). Die ersten böhmischen Münzen findet man vom Jahr 725. die jener Fürst aus eigenem Silber hatte schlagen lassen. Auf den Schillingen befand sich beiderseits ein Mannskopf. Die Pfennige hatten auf einer Seite sein Brustbild und auf der andern die Libussa auf dem Throne sizend abgebildet. Auf der kleinsten Scheidemünze erschien ebenfalls die Libusse sizend, hatte aber auf beiden Seiten einen Spinnrocken vor sich. Herzog Nezamisl ließ 753. Münzen mit seines Sohnes Mnata Bildnisse prägen p). Die ersten mit Eisen beschlagene Räder wurden im Jahr 777. in Böhmen gemacht und mit solchen Rädern versehene Wagen bekam Herzog Nezamisl zum Geschenke. Ohngeachtet man schon lange Gold und Silbererz grub, so verfertigte man doch damals zum erstenmal eisernes Bergwerksgeräthe an Radehauen, Entenschnäbeln, Krazen, Keilhauen und Schaufeln q). Der gleichlebende Geschichtschreiber des h. Otto, Bischofs von Bamberg konnte die Pracht und die Kostbar-

o) Auszug aus Wenzel Hageccks Boehmischer Chronik in Ge. Körners Abh. vom Alterthume des Böhmischen Bergwerks. Schneeberg 1758. N. 2. S. 36. 39.

p) Ebendas. S. 35. 37.

q) A. a. O. S. 39. 40.

keit der heidnischen Tempel zu Stettin nicht genug bewundern. Er versicherte, das auswärtige Schnizwerk von Menschen, Thieren und Vögeln wäre so natürlich gewesen, daß man sie für lebend gehalten hätte r). Ein anderer Biograph desselben, der Abt Andreas sagt, obschon die Statüen im Gützkowischen Tempel eine so ungeheure Größe gehabt hätten, daß man sie kaum durch viele Ochsenpaare von der Stelle hätte bringen können, so wäre dennoch die Bildhauerarbeit daran von der ausserordentlichsten Schönheit gewesen. Jener hält es auch für eine vorzügliche Geschicklichkeit ihrer Mahler, daß die äußeren Gemählde von keinem Schnee oder Regen hätten ausgelöscht werden können. Ein Beweis, daß damals die Oelmahlerey etwas unbekannt zu werden angefangen hat. Ich könnte noch viel von der Kunst und der Pracht der Slavischen Tempel und Gebäude zu Garz, Gützkow und Stettin sagen, wenn ich alle Stellen der alten Schriftsteller, und hauptsächlich eines andern

r) *An. vita S Ottonis in Ludewigii script. rer. Bamberg. T. I. c 31. p. 680.* Erant autem in ciuitate Stetinensi concinae IV. Sed una quae ex his principalis erat, mirabili cultu et artificio constructa fuit in interius et exterius sculpturas habens de parietibus prominentes imagines hominum et volucrum et bestiarum tam proprie suis habitudinibus expressas, vt spirare putarentur ac viuere, quodque rarum dixerim, colores imaginum extrinsecus nulla tempestate niuium vel imbrium fuscari vel dilui poterant, id agente industria pictorum.

dern Augenzeugens des Saxo Grammatikers s) anführen wollte. Nur muß ich bemerken, daß in ihren Tempeln auch ein großer Schaz von goldenen und silbernen Schüsseln, großen vergoldeten und mit Edelgesteinen besezten Auerochsenhörnern und anderem kostbaren Geräthe, an Schwerdtern und Dolchen verwahrt wurde, welchen der Adel da niedergelegt hatte t). Man kann ihre Kunst in gegrabener und gegossener Arbeit auch aus den goldenen Hörnern beurtheilen, die man heutzutage noch in einigen Kunstkammern antrift. Dergleichen ist dasjenige Horn, das 1639. zu Tondern gefunden worden,

s) *L. XIV. pag. 327.* Ingenuae artis nitore visenda aedificia.

t) *Cit. vita S. Ott. p. 681.* In hanc aedem et prisca patrum consuetudine captas opes et arma hostium et quicquid ex praeda nauali vel terrestri pugna quaesitum erat, sub lege decimationis congerebant, crateres etiam aureos et argenteos, in quibus augurari, epulari et potare nobiles solebant ac potentes, in diebus solennitatum, quasi de sanctuario proferendos, ibi collocauerunt, cornua etiam grandia taurorum agrestium deaurata et gemmis intexta, potibus apta et cornua cantibus apta, mucrones et cultros multamque supellectilem preciosam, raram et visu pulchram in ornatum et honorem Deorum suorum ibi conseruabant. *Helmold in Chron. Slav. L. I. c. 38. n. 6.* Aurum et argentum, quod forte per rapinas et captiones hominum vel undecunque adepti sunt, aut vxorum suarum cultibus impendunt, aut in aerarium Dei sui conferunt. *L. 2. c. 12.* Et destruxit fanum cum omni religione sua, et aerarium locuples diripuit.

und das Oldenburgische vom Jahr 990. [u]). Beide sind vom grauesten Alterthume, und ich kann mich nicht irren, sie für Slavische Arbeit zu halten, da Schlangen darauf abgebildet sind, welche ihre Hausgötter gewesen [v]). Ihr Handel war deswegen so bedeutend, weil ein Theil der levantischen Waaren von Constantinopel und Kiow zu ihnen gieng, und dann erst weiter in die westlichen Länder Europens verführt wurde. Sie hatten an verschiedenen Orten sehr große Messen und Sklavenmärkte, die schon im Frühjahre besucht, und erst im Herbste verlassen wurden [w]). Zu Meklenburg standen zuweilen auf dem Marktplaze von einer Nazion allein 700. Stücke feil [x]). Die ankommenden Kaufleute auf der Insel Rügen mußten, bevor sie ihre Waaren auslegen durften, dem Slavischen Götzen von dem besten, das sie hatten, ein Opfer bringen [y]).

Die Slaven waren eine so emsige Nazion, und dem Ackerbaue so sehr ergeben, daß sie jeden Erdboden, den

u) Siehe Trogill Arnkiels Cimbrisches güldenes Heidenhorn. Hamburg 1702.

v) Ebendersl. am a. O. B. 2. C. 2. §. 12. 13. 14. 15.

w) *Snorro Sturles.* Tom. I. p. 244. *Torfae.* rer. Norvag. Tom. II. p. 332.

x) *Helmoldi* Chron. Slav. L. II. c. 12.

y) Id. L. I. c. 6.

den sie bewohnten, mit allen Gattungen von Früchten und Getreide überfüllten z).

Die Begleiter des h. Ottos, Bischofs von Bamberg, konnten den Ueberfluß an allen Arten von Lebensbedürfnissen, an Fischen, Rindvieh Wildprett, Getreide, Gartenfrüchte, Honig, Butter und Käse nicht genug erheben, und behaupteten, daß wenn Pommern auch Weinstöcke, Oelbäume und Feigen gehabt hätte, es dem alten Palästina gleich gekommen seyn würde a).

Den

z) *Chron. Slav. ap. Lindenbrog. p. 189.* Haec gens est robustissima et animosa, licet sit frontosa et thorosa; piscatura et agricultura delectatur; estque magis pia Slauis superioribus, maxime quia cum Germanis consortia et admixtionem habet. *Theophyl. Hist. L. VI. c. 2.* Quandoquidem ipsorum regio ferro careat, vnde extra seditiones et tumultus in pace ac tranquillitate aeuum degant. *Helmold L. 2. c. 12.* Caeterum Rugianorum terra ferax frugum atque ferarum est. *L. I. c. 82. §. 8.* Quicquid enim agricultura, piscationibus seu venatione conquirunt totum in largitatis opus conferunt. *L. I. c. 87. §. 13.* Et auctae sunt decimationes in terra Slauorum, eo quod confluerent homines Teutonici ad colendam terram spaciosam, fertilem frumento, commodam pascuorum vbertate abundantem pisce et carne et omnibus bonis.

a) *Vita S. Ottonis p. 73.* Piscium illic tam ex mari, quam ex aquis et lacubus et stagnis abundantia est incredibilis carratamque pro denario recenter accipiens haleçis, ferinae,

Den Slavischen Luxus, der einen Beweis von dem Wolstand der Nazion abgiebt, erkennt man aus den Beschreibungen, welche die Alten von ihren Gastereyen gemacht haben. Sie sollen dabey 20. verschiedene Gerichte aufgetischt, und für jede leer gewordene Schüssel gleich wieder eine andere eingesezt haben [b]).

Die Sorben besaßen die Salzquellen zu Halle [bb]), und ihre Nachkommen die Halloren beschäftigen sich noch heutzutage mit dem Salzsieden. Slaven waren es auch, welche die Salinen in Lüneburg bearbeiteten, und die Pommeraner verfertigten viele wollene Tücher und Leinwand. Sonst hatten sie großen Vorrath an Meth, Bier und Waid. Sehr späte geschah es, daß sie sich der Seeräuberey ergaben, die sie zwar von den Dänen erlernt hatten, allein in kurzem es darinn so weit brachten, daß sie diesen selbst furchtbar wurden [c]). So wie bey

nae, ceruorum, bubalorum et equulorum agrestuim, vrsorum et aprorum porcorum omniumque ferarum copia redundat omnis prouincia, butyrum de armento et lac de ouibus cum adipe agnorum et arietum, cum abundantia mellis et tritici, cum canopo et papauere et cuncti generis legumine, atque si vitem et oleam et ficum haberet, terram putasses repromissionis propter abundantiam fructiferorum.

b) *Helmold.* L. I. c. 82. § 8.

bb) Deerhaupt in der Beschreibung des Saalkreises.

c) *Saxo Grammat. hist. Dan.* L. X. Eo tempore piraticae vsus

bey allen Anwohnern der Oſtſee, ſo war auch bey ihnen die Fiſcherey [d]) die Hauptbeſchäftigung, und im November kamen bey Rügen zum Heringsfange eine Menge Kauffartheyſchiffe zuſammen [e]). Es wurden hauptſächlich

vſus noſtris creber Sclauis perrarus exſtitit: qui ob hoc latius ad eos manare coepit, quod Iulini oppidi piratae patriae ſtudiis aduerſum patriam vſi, eo maxime Danis — nocueruut. *Suen. Agg. hiſt. c. 8.* tanta virtutis gratia totius regni ſui terminos pacificauit, vt Sclauorum feritatem, qui prius uniuerſos fines maritimos, nec non et Inſulas depopulati fuerant, tuta vndique nauigatione reddita ſuae ditioni ſibi eos conſtituens tributarios ſubiecit. *Helm. Chron. L. 2. c. 13.* Slaui enim clandeſtinis inſidiis maxime valent. Vnde etiam recenti adhuc aetate latrocinatis haec conſuetudo adeo apud eos inualuit, vt omiſſis penitus agriculturae commodis ad nauales excurſus expeditas ſemper intenderint manus, vnicam ſpem et diuitiarum ſummam in nauibus habentes ſitam. *Vita S. Ott. ap. Faſch. p. 587.* Gens iſta terra marique bellare perita — — naturali quadam feritate ſemper erat indomita.

d) Außer den bereits angeführten Stellen ſiehe auch Kleffels IV. Abhandl. von den Vorzügen der alten nordiſchen Seekunſt vor den Römern und Griechen, und zwar beſonders von der Handlung und Kaufmannſchaft. - Kiel 1755. S. 115.

e) *Helmold L. II. c. 12.* Accidit ante paucos annos maximam inſtitorum multitudinem eo conueniſſe piſcationis gratia. In nouembri enim flante vehementius vento multum illuc halec capitur, et patet mercatoribus liber acceſſus.

sächlich viele Wallfische, Wallroße und Häringe gefangen, die sie sämmtlich entweder selbst speisten, oder weiter verschickten f). Daher da die Wache in Olaf Helgesons Saga g) ein Schiff in der Ferne erblickt, so vermuthete sie gleich, es müßte mit Salz oder Häringen befrachtet seyn; denn Salz, Früchte und Getreide mußten die Skandinavier meist von außen herbekommen. Dafür nahmen ihnen die Slaven Thierfelle ab, deren gröbere Gattungen bey ihnen in Menge anzutreffen waren h), die Feineren aber an Zobel, Hermelin, Bieber, Marder, aus Gardarik, d. i. Rußland, Piarmien und Vinland, oder Nordamerika kamen. Grosser Slavischer Kauffartheyschiffe gedenkt der Bischof Dithmar von Merseburg i), indem er bemerkt, daß vier davon mit süßen Weinen befrachtet, Schifbruch gelitten hätten. Er braucht den Ausdruck: diuersis pigmentis refertae. Pigmenta sind entweder eine Gattung

f) Cleffel a. a. O.

g) c. 168. pag. 693.

h) Cleffel S. 114. wozu noch diese Stelle: *Wulstani peripl. int. Langebekii script. rer. Dan. T. I. p. m.* Census autem eorum praecipuus est, quod Finni ipsis pendunt, quod consistit in pellibus ferinis, auium plumis, balaenarum ossibus et funibus nauticis e balaenarum et phocarum coriis confectis.

i) *In Chron. ap. Leibnit. script. rer. Brunswic. T. I. p. 418.* Quatuor naues Venetorum magnae, diuersisque pigmentis refertae naufragium sunt in praed. a. perpessae.

tung abgezogener Wasser, wie die liqueurs, oder gemischter süßer Weine, als Muscatenwein, Wachholderwein, Kirschwein, wie ich es an einem andern Orte [k]) aus den Statuten des Peter Mauritius für das Kloster Clügny [l]) gezeigt habe. Ueberhaupt kamen die Wenden bey ihrem Handel in die entferntere Länder Europens, denn Kaiser Ludwig II. beklagt sich gegen den griechischen Kaiser Basilius über Gewaltthätigkeiten, die der Patrizius Nicetas an seinen Slavischen Kaufleuten begangen hätte [m]). Ich nehme auch in Rücksicht auf das, was ich in diesem Werke weiter ausgeführt habe, keinen Anstand, die Stelle des Mönchs von St. Gallen, worin er erzehlt, daß die Veneter ohnlängst die orientalische Waaren über See nach Italien gebracht hätten, von den Wenden, und nicht von den Venedigern zu verstehen [n]). Einige Schriftstel-

ler

k) ad Anon. Carm. Ep. de I. Expeditione Attilae R. Hunn. in Gall. Lipſ. 1780. nota 298. pag. 24.

l) *L. LV. c. 10.* Statutum est, vt ab omni mellis ac specierum cum vino confectione, quod vulgari nomine pigmentum vocatur, omnes cluniacensis ordinis fratres abstineant.

m) Epist. Apologet. Ludov. II. Imp. ad Basil. Imp.

n) *Mon. Sangall. de reb. Car. M. L. II.* Caeteri verò, vtpote feriatis diebus, et qui modo de Papia venissent, ad quam nuper Venetici de transmarinis partibus omnes orientalium diuitias aduectassent, Phoenicum pellibus auium serico circumdatis —

ler o) glauben, der wendische Handel müsse nicht von Bedeutung gewesen seyn, weil Helmold von den Rügiern erzehlt, daß sie sich dabey keiner Münzen bedient, sondern alles mit Stücken Leinwand behandelt hätten. Allein erstens redet diese Stelle nicht von allen Slaven, sondern nur von den Rügiern, welches die armseligere Gattung derselben gewesen, und an der äußersten Seeküste gewohnt hat, dann widerspricht ihr geradezu eine andere Stelle Helmolds, wo er den Handel und den Wolstand der Einwohner Julins beschreibt; hernach ist es die gewöhnliche Handelsart aller Urvölker, daß sie bloß Waare gegen Waare umtauschen, und die Einwohner von Novogrod leisteten noch zu der Zeit, wo sie schon einen sehr beträchtlichen Handel mit der Hanse führten, ihre Bezahlungen mit gewissen Stückchen Zobelfelle p). Eine ähnliche Bezahlungsart war auch von den andern Sarmaten, Flämmingen und übrigen Deutschen in der frühesten Zeit beobachtet q). Uebrigens zeugt von dem großen Flachs- und Hanfbaue der Slaven die Stelle Hel-

o) Wie der Ungenannte in der Geschichte der Stadt Julin sonst auch Vinetha genant in Büschings Magazin Th. VIII. S. 424. Bessere Nachrichten stehen von dieser Stadt bey *Langebeck* script. rer. Dan. T. I. p. 51. 52.

p) Nachricht vom Ursprunge der Stadt Nowgorod, in der Sammlung Russischer Geschichte. B. V. St. 5. S. 431.

q) Ann. Flandr. ad a. 958.

Helmolds, worinne er sagt, daß sie für jeden Pflug r) ihrem Bischofe neben einer Meze Korn und 13 Stücken seiner Silbermünze, 40 Neusten Flachs statt des Zehenden hätten geben müssen s) Nachher hatten sie gleich den Pohlaken und Pommern von dem Pfluge 3 Kürizen Kernen und 12 feine Silbergroschen zu reichen t). Im Holsteinischen hingegen mußten sie vom Mansmad 6 Hemethe Kernen und 8 dergleichen an Haber u) abliefern.

r) *Helmold. l. I. c. 87. §. 13.* Porro Slauicum aratrum perficitur duobus bobus et totidem equis.

s) L. I. c. 12. § 13.

t) L. I. c. 87. §. 13.

u) L. I. c. 91. §. 5.

XXI.

Handelsstädte und Seeplätze der Slaven.

Die Slaven, die sich frühzeitig feste Wohnsize angewöhnten, hatten gleich nach ihrer Einwanderung in Teutschland, also noch vorher, ehe man in den innern Gegenden unsers Vaterlands Städte zu bauen anfieng, Städte und ummauerte Handelsplätze. Die fränkischen Jahrbücher gedenken beym Jahr 789. einer Wilsischen Stadt Dragawit über der Elbe, und beym Jahr 808. einer ungenannten Stadt der Obotriten, welche die Dänen eroberten [a]); bald hernach kömmt eine berühmte Handelsstadt am balthischen Meere vor, Rerich oder Meklenburg [b]) genannt, deren Kaufleute nach geschehener Zerstörung dieses Orts vom Könige Gottfried, sich anderswohin begeben haben sollen. Aus andern Nachrichten sieht man, daß dieselbe sich in Wismar, dem nachherigen Standorte der Hansischen Flotte niedergelassen haben, und daß der wahre Grund ihres Ver-

a) *Krohnii* Lubeca Suartoviana. §. 6. p. 1359.

b) *Ann. Bertin. ad a 888.* Godefridus vero priusquam reuerteretur, destructo Emporio, quod in oceani littore constitutum, lingua Danorum Reric dicebatur, et magnam Regno illius commoditatem vectigalium persolutione praestabat.

Verfalles die allzugroße Entlegenheit von der See war [c]). Ein gleichberühmter Handelsort war Rethra, der um das Jahr 956. von Kaiser Otto I. und von dem Markgrafen Gero dem Erdboden gleich gemacht worden [d]). Aus ihm soll das heutige Stargard entstanden seyn. Unter den übrigen Wendischen Handelsstädten zeichnete sich besonders das alte Stargard oder Aldenburg in Wagrien aus. Es lag sehr bequem, und ward daher von allen Schiffen besucht, die nach den östlichen Ländern segeln wollten. Man konnte mit den größten Schiffen den Fluß hinauf an die Stadt kommen. Ihr sehr vortheilhafter Hafen wurde aber in der Folge verstopft, und die reiche und große Stadt kam dadurch auf einen kleinen Umfang herunter [e]). Lübek, von dem Wilsischen Könige Liuby zur Zeit Karls des Großen an der Suarte-oue erbaut [f]), ward erst in den folgenden Jahrhunderten, und nach der Zerstörung von Bardewig die größte Handelsstadt in Teutschland, und das

c) Anderson Geschichte des Handels. Th. III. S. 73.

d) *N. H. Gundling* in Henrico, Aucupe. Halae 1711. p. 181. 182.

e) *Henr. Bangerti* Notae *in Helmoldi* Chron. Slav. Lubecae 1659. L. I. c. 71. p. 31. et in origin. Lubecens. §. 10. ap. *Westphalen* T. I. Script. rer. Cimbr. p. 1181.

f) *A. D. Krohn* de Lubeca Suartoviana in Dreyers Sammlung vermischter Abhandl. Th. III. S. 1361. Willebrandt Hansische Chronik. Th. I. S. 16. 17.

Haupt der großen Hanse. Obschon Stettin gleichfalls ein uralter Slavischer Seeplaz gewesen, so besizen wir doch von ihr aus diesem Zeitraume keine genaue Nachrichten g). Noch im Anfange des XII. Jahrhunderts blühte der Handel zu Belgard in Pommern. Sie hatte an allem großen Ueberfluß, und war sehr mächtig. Es fanden sich daher eine Menge fremder Kaufleute bey ihr ein h). Im Jahr 809. solle die gröste Stadt der Schmeldingen von den Obotriten eingenommen worden seyn i). Aber das Haupt aller Slavischen Handelsstädte und der allgemeine Stapel aller umherliegenden Völker an der Ostsee war Vinetha, auch Jumne und Jummetha genannt. Sie lag auf der Insel Usedom unweit Rügen an der Mündung der Ostsee. Noch im IX. Jahrhundert war sie die gröste Stadt in Europa, von mancherlei Völkern, sogar von Griechen und Sachsen bewohnt. Jede Nazion hatte ihren eigenen Gottesdienst. Nur die christliche Religion ausgenommen, die diese Begünstigung nie erlangen konnte k).

Das

g) **D. Joh. Heinr. Hering** historische Nachricht von Altstettin. Frankfurt an der Oder. 1726. S. 12.

h) *Schurzfleisch* de Belgardia Pomeraniae §. 16. int. Opusc. hist. Phil. polit. pag. 496. b).

i) *Conring.* de urbibus Germ. §. 29.

k) *Adam. Brem. c. 66. in al. Edit. L. II. c. 12. Helmold. in Chron. L. I. c. 2. n. 4.* In eius (odorae) ostio, qua Balti-

Das Lob der Gastfreyheit und Gefälligkeit, welches man überhaupt allen Slaven beyzulegen pflegte l), wird von den Skribenten in ganz vorzüglichem Grade den Einwohnern dieser Stadt gegeben m). Sie war ferner ganz angefüllt mit jeder Gattung von Waaren, und man traf bey ihr nicht nur die Produkte aller Länder, sondern auch alle Seltenheiten und Kostbarkeiten im Ueberflusse an. Denn sie bekam ihre Waaren aus Indien, Asien, Griechenland u. s. w. und verschickte die Europäischen und Nordischen Produkte an die Sarmaten, d. i. Pohlen, Russen, Liven, Kuren, Letten, Lithauer, Esthen und Szythen, oder Tartaren und Hunnen, ja bis an die kaspische See zu den Seren, Bak-

 trianern

Balticum alluit Pelagus, quondam fuit nobiliſſima ciuitas Vinneta praeſtans celeberrimam ſtationem Barbaris et Graecis, qui ſunt in circuitu. Fuit ſane maxima omnium quas Europa claudit ciuitatum, quam incolunt Slaui cum aliis gentibus permixtis Graecis et Barbaris. Nam et aduenae Saxones parem cohabitandi licentiam acceperunt, ſi tantum Chriſtianitatis titulum ibi commorantes non publicaſſent.

l) *Helm. L. I. c. 82.* Illic experimento didici, quod ante fama cognoui, quia nulla gens honeſtior Slauis in hoſpitalitatis gratia.

m) *Helm L. I. c. 2. n. 4.* Caeterum moribus et hoſpitalitate nulla gens honeſtior et benignior potuit inueniri. Ciuitas illa mercibus omnium nationum locuples, nihil non habuit jucundi aut rari.

trianern und in Indien, also zu den Parthern, Persern, Indiern und Schinesen n). Einige Zeit besaß sie ein gewisser Palnatoki, der hier eine merkwürdige Burgmannschaft errichtete. Sie hieß daher manchmal Jomsburg, auch Seeburg o). Sie hatte damals einen ungeheuren Umfang. In der Mitte lag der Hafen, der 300 große Schiffe fassen konnte. Er war von einem Molo auf beyden Seiten eingeschlossen, der vermittelst einer steinernen Brücke zusammenhieng; der Bogen dieser Brücke formirte ein mächtig großes Thor, das mit einem eisernen Fallgatter auf der Seeseite konnte geschlossen werden. Mitten auf der Brücke stand ein Thurm, worauf sich die Maschinen zum Steinschleudern

n) *Nicol. Marschalli Thurii Ann. Herul. et Wandal. ap. Westphalen T. I. script. Cimbr. et Megapol. col. 197.* Venedes urbem habuere celeberrimam quae Veneta, emporio tunc nobilissimo in Oceani littore alueis versicoloribus ternis, quo venire ex India, Asia, Graecia merces solebant, vt tradunt Annales. Negotiatione multo tum faciliore a Vandalis ad Sarmatas, a quibus ad Scythas, mox ad Caspios, Seras, Bactros, Indos.

o) *Thorm. Torfaeus* in Hist. Norwag. P. II. Hafniae 1711. L. VII c. 5. p. 280. Vielleicht ist Jomsburg doch verschieden von Vinnetha, und mit Seehausen einerlei, wovon die Tradition lehrt, daß sie ebenfalls von Seeräubern erbaut worden. Siehe Caspar Abels Preuß. Reichs- und Staatsgeographie. Leipzig 1735. Th. I. S. 173. u. Vorber.

dern befanden, und der Burggraf die ankommende Fremde zu recognoſciren pflegte p). Schon 811. oder nach andern 830. traf ſie das Unglück, daß ſie von zween Königen aus Dännemark und Schweden unvermuthet überfallen, und eines Theils ihrer Reichthümer beraubt wurde q). Noch größer aber war die Zerſtörung, die ſie 1043. von König Magnus von Dännemark erfuhr r). Die Gothländer ſollen an dieſen widrigen Schikſalen ſehr viel Antheil gehabt haben, und bey der Gelegenheit alles, was ſie koſtbares und vortrefliches an Erz, Eiſen und Marmor, gehabt habe, beſonders die 2 ungeheuren

p) *Torfaeus cit. l.* Oppidum ingentis amplitudinis munitum valde aedificaſſe traditur. In medio portus erat CCC. longarum nauium capax, quem porta ianua ferrea clauſa, qua pelagum ſpectat, claudebat; ſupra portam ponſerat lapideus ianuae dimittendae vel extrahendae idoneus, ſupra pontem turris erat, vbi balliſtae reſeruabantur. Omnes naues portu includi poterant.

q) *Remb. in vita S. Anſch. c. 16. ap. Langebek ſcript. rer. Dan. p. 459.* Ceciditque ſors, quod ad urbem quandam longius inde poſitam in finibus Slauorum ire deberent. — Dani — ad urbem ipſam directo itinere properarunt irruentesque ſuper quietos et ſecure habitantes improuiſe ciuitatem illam armis ceperunt, et captis in ea ſpoliis ac theſauris multis ad ſua reuerſi ſunt. Vergl. auch *Bangert* in not. ad *Helmold.* pag. 13.

r) *Iac. Langebek* in not. ad *Suen. Aggon.* Hiſt. Dan. int. ſcript. Dan. T. I. p. 51. 52.

metallenen Thorflügel des Palnatoki, samt allem Werkzeuge und allen Geräthschaften an Gold, Silber, Kupfer und Zinn mit sich hinweggeschleppt, und nach Wisby gebracht haben [s]). Ein fürchterlicher Erdfall vernichtete endlich ihre ganze Existenz, wodurch sie auf einmal von der See verschlungen wurde [t]). Doch sah noch vor 220 Jahren der Bürgermeister Johann Lübek von Treptow bey der Ebbe einen Theil ihrer Häuser und Mauren, der an Umfang die heutige Stadt Lübek übertroffen haben solle. Ob sie mit Julin einerlei gewesen, kan nicht außer Zweifel gesezt werden. Wir haben darüber zu wenig deutliche Zeugnisse, und Schwarz [u]), Büsching [v]), Beehr [w]) und andere haben verschiedene Meinungen. Langebek [x]), der gründlichste Geschichtsforscher, hat es sehr wahrscheinlich gemacht, daß es zwo besondere Städte gewesen; davon Julin oder Wollin nicht

s) Anderson Geschichte des Handels. Th. I. S. 343.

t) Diß scheint mir eher Julin betroffen zu haben.

u) *Alb. Ge. Schwarzii* Comment. hist. crit. de Iomsburgo Pomer. Vand. Slav. oppido. Gryphisw. 1735. p. 18. Id. de olla Vulcani, quae olim Iulini Pomeraniae fuit. Gryph. 1745. p. 6 et in additam §. 8.

v) Geschichte der Stadt Julin sonst auch Vineta genannt in Büschings Magazin Th. VIII. S. 386. Eigentlich von einem Ungenannten und schlechte Arbeit.

w) Rer. Mecklenburg L. I. c. 3. col. 49.

x) Cit. l. p. 51.

nicht weit von Kamin gelegen haben solle. Sie war fast im nemlichen Rufe, wie Jumne, und wurde 1170 von Waldemar II. König in Dännemark zerstört, und in einen Steinhaufen verwandelt. Der Untergang Winethas war die Aufnahme von Wisby auf der Insel Gothland, welches dadurch eine der mächtigsten Handelsstädte von Europa wurde. Gleich den meisten Seestädten am baltischen Meere hatten auch sie fremde Kaufleute erbaut, deren Anzahl manchmal auf 12000 geschäzt wurde, und auf deren Vaterland man aus denen sich von Zeit zu Zeit gefundenen Syrischen, Arabischen, Griechischen, Römischen und Dänischen Münzen schließen kan y). Ihre Häuser waren theils von Bruchsteinen, und theils von Marmor aufgeführt, und erst späte ward sie wegen ihrem beständigen Kriege mit den Landeseingebohrnen befestigt. Die Handwerker, deren ebenfalls eine große Anzahl, an Becker, Brauer, Schneider, Steinhauer, Kupferschläger, Kanngießer, Hüter, Tuchscherer ꝛc. mußten sich außerhalb der Stadt anbauen. Meist befand sie sich von aller Oberherrlichkeit befreyt, und hatte ihre eigene Republikanische Verfassung. Ihr berühmtes Wasserrecht, von ihren Kaufleuten und Schiffern gemacht, wurde das Muster aller Europäischen Seerechte, und in alle Sprachen über-

y) Strahlenbergs Nordöstl. Theil von Europa. S. 96.

sezt [z]). Nur einige Zeit stritten mit ihm um den Rang die Seegesezze von Oleron, einer kleinen Insel von der Küste von Guienne, die ungefehr gegen Ende des XII. Jahrhunderts herauskamen, und in XLVII. Kapiteln bestanden [a]).

Die Slaven waren die nächsten Nachbarn der Preußen, und ein Wendischer Stamm scheint um diese Zeit in Preußen ansäßig gewesen zu seyn. Ich folge also der natürlichsten Ordnung, wenn ich hier die bereits angefangene Preußische Handelsgeschichte fortseze, da sie auf eben die Art, wie die Slavische mit der Teutschen in der genauesten Verbindung stehet.

z) *Herm. Conring.* de origine Iur. Germ. c. 19. p. 104.

a) Im Anhange von *Godolphin.* View of the Admiralty Iurisdiction. Lond. 1688.

XXII.

Verfolg der ältesten Preußischen Handelsgeschichte.

Anfangs streiften die Sachsen und darauf die Normänner an die gallischen und brittischen Küsten, weil sich ihre Anwohner seit der Angewöhnung an römische Sitten etwas Vermögen erworben hatten, dahingegen alle an der Nord- und Ostsee wohnenden germanischen Stämme noch äußerst armselig lebten. Seit dem Einbruche der Teutschen in Gallien, und seit der Besiznehmung der Angeln von Brittannien fielen diese Staaten in ihren ehmaligen rohen Zustand wieder zurück. Allein obschon dadurch den Normännern die Gelegenheit zur Beute entzogen war, so finden wir doch nicht, daß ihre Seeräubereyen in den übrigen teutschen Gewässern abgenommen hätten. Vielmehr waren sie in der neuern Periode gerade stärker und einträglicher. Wenn sie sich nun vorzüglich im balthischen Meere zeigen, wo noch immer die meisten Völker unkultivirt waren, so muß man den Schluß machen, daß sich in diesem Erdwinkel eine Niederlage fremder Waaren befunden haben muß. In welcher Vermuthung uns die dunkle Nordische Sagen nicht wenig bestärken, die oft

von

von einem Handelsverkehre zwischen Fremden und Einheimischen sprechen, der in diesen Gegenden geschehen seyn soll. Er muß aber bloß zu lande, wie es vor den neuern Seeentdeckungen meist zu geschehen pflegte, und Karawanenweise, wenigstens so lange bis die Güter auf den Dnieper, in die Wolga und an den Don gebracht wurden, geführt worden seyn, weil die benachbarten Länder von lauter wilden Völkerschaften bewohnt waren, und es folglich an allen Bequemlichkeiten zur innern Schiffarth mangelte. Wir wollen, um hierüber eine vollkommene Aufklärung zu erhalten, zuerst die Nachrichten vom Handel in Preußen selbst auffammeln, dann den allgemeinen Handelsgeist und die Reichthümer bemerken, die wir überall bey den Anwohnern der Ostsee antreffen, und zugleich Spuren von ihrer Verbindung mit den Russen und Griechen entdecken, hernach eine Anzahl berühmter Handelsstädte und Seehafen an der Nordsee und am balthischen Meere beschreiben, endlich zeigen, wie von ihnen jährlich eine Schiffarth an die Preußische Küste und von da ein Handelsweg nach Kiow gegangen ist, darauf nach vorläufig bemerkter Handelsverbindung der Russen mit den Griechen eine genaue Beschreibung von der jährlichen Handelsschiffarth machen, die jene auf dem Dnieper übers schwarze Meer nach Konstantinopel zu thun gewohnt waren, und zulezt ausführliche Nachrichten von dem levantischen Waaren-

renzuge aus Konstantinopel über Kiow an die Ostsee und insbesondere an die Preußische Küste liefern.

Noch zur Zeit des Tacitus [a]) trieben die Esthen, damals ein germanischer Stamm [b]) mit ihrem Bernsteine Handel. Er verminderte sich aber etwas mit dem Verfalle des Römischen Reichs, da ihn die Barbaren weniger zu schäzen wusten. Es geschah auch deswegen weniger Ausfuhre nach Italien und Griechenland, weil dort jezo häufiger der indische und arabische Bernstein, Ambra genannt, eingeführt wurde, der wegen seinen vorzüglicheren Eigenschaften jenen verdrang [c]). Dagegen wurde der preußische nunmehr in die Asiatischen Länder geliefert, und spätere Arabische und Persische Schriftsteller gedenken seiner Einfuhre bey ihnen unter dem Namen der westlichen Ambra [d]). Nach Italien blieb noch einiger Vertrieb unter der Ostgothischen Herrschaft. Die damaligen Bewohner Preußens machten dem Könige Theodorich dem Großen damit Geschenke, die sehr gut aufgenommen wurden [e]). Es waren dieselbe

a) De mor. Germ. c. 45.

b) *Io. Gottl. Boehme* Comment. de commercior. apud Germanos initiis. Lipf. 1751. pag. 10.

c) *Bayer* de numis Rom. in Pruff. c. 4. p. 433.

d) *Bayer* cit. l. p. 443. 444.

e) *Caffiodor.* Var. L. V. Ep. 2.

selbe jezo ein Slavischer Stamm f), und eine friedfertige handelnde Nazion g), hießen noch Esthen, eine sehr vielsinnige Benennung, ebensoviel als Oesterlinge. Jornandes h) nennt sie pacatum hominum genus, und die Beschreibung des Theophilactus i) von ihnen haben wir oben gesehen.

Die nachher eingewanderten heidnischen Preußen, denn verschiedene Nazionen haben nach einander diese Gegenden bevölkert k), lieferten ihre Produkte meist von Zobeln und Mardern l) nach Biörkoe (Birka) einem sehr reichen Handelsorte auf einer Insel an der Schwedischen Küste ll), und standen dabey mit den benachbarten

f) Daniel Gralaths Beyträge zur Geschichte der Stadt und des Landes Hela in der Preuß. Lieferung. B. I. St. II. S. 743. Gadebusch Livländ. Jahrb. Th. I. S. 15.

g) Einsmals auch ein Finnischer und Tschudischer Stamm. *Sim. Lindheim* de diuersa origine Finland. et Lappon. in nov. act. Vpsal. Vol. II. p. 18. und Müller Sammlung Russischer Geschichte. Th. II. S. 10. 292.

h) De reb. Get. c. 5.

i) Hist. L. VI. c. 2.

k) Parerga histor. p. 216.

l) *Adam Br.* c. 227. Aurum et argentum pro minimo ducunt pellibus abundant peregrinis — Itaque pro laneis indumentis — illi offerunt tam preciosos martures.

ll) *Bayer* de nummis Rom. p. 433.

barten Slaven und vorzüglich mit den Russen m) im Handelsverkehr, denen sie nicht nur Waaren, sondern auch Sklaven überließen n). Der Bremische Chorherr Adam o) berichtet, daß sie bemüht gewesen wären, vorzüglich schöne Personen von fremden Kaufleuten zu erhandeln, um sie ihren Götzen zu opfern. Man hielt daher auf ihren Grenzen sehr große Sklavenmärkte, und der Handel vermehrte sich wegen dem großen Zusammenfluß von Menschen, die hieher aus allen Enden der Welt, sogar aus Spanien und Griechenland, abergläubische Wallfahrten anstellten p). Die Kuren, die damals einen Theil des Lands bewohnten, besaßen viel Gold und die besten Pferde q). Der Handel mit Pelzwerk dauerte bis auf die Zeit der Kreuzherren r). Wenn wir zugleich wahrnehmen, daß es an diesen Küsten von See-

m) Für deren Nachbarn sie nach den Zeugnissen viel alter Schriftsteller gehalten werden. *Dittmar. Merseb. ap. Leibn.* T. I. script. Brunsw. p. 398.

n) Lomonosoff alte Rußische Geschichte bis 1054. Riga und Leipzig 1768. S. 41.

o) De situ Daniae. c. 224.

p) *Ibid. p. 58.* Diuinis auguriis atque necromanticis, omnes domus sunt plenae, qui etiam vestitu monachio induti sunt. A toto orbe ibi responsa petuntur, maxime ab Hispanis et Graecis.

q) *Ad.* cit. l.

r) *Conr. Sam. Schurzfleisch* Annot. ad res. Russ. §. 2. 3. 4. 5. int. opera hist. Polit. Berol. 1690. p. 506. 507.

Seeräubern gewimmelt hat, und daß die Schweden, Dänen und Normänner alle Jahre in Esthland große Verwüstungen angerichtet haben [s]), so müssen wir vermuthen, daß außer den natürlichen Landesprodukten sich noch andere Reichthümer da befunden haben, worüber uns die heutzutage in Esthland, Finnland und Preußen gefundene Persische, Arabische, Türkische, Römische, Griechische, Gothische, Englische und andere Münzen [t]) schon vorläufig einiges Licht geben, und wovon wir bald näher unterrichtet seyn werden.

Die Stadt Hela war der Haupthafen aller Schiffe, die aus der Nordsee ins Baltische Meer und nach Preußen zu schiffen pflegten. Sie ward daher auch im IX. Jahrhundert von dem berühmten Seefahrer Ohther besucht [u]). Er nannte sie Sciringes-heal von den Schiringen, Scoringen, einer Phönizischen Kolonie, die sich hier niedergelassen hatte. Bey der Handelsschif-

s) Thunmanns Untersuchungen der östlichen Europäischen Völker. Th. I. S. 351. Fried. Konr. Gadebusch Liefländ. Jahrbücher. Riga 1780. Th. I. S. 15. zum Jahr 1186.

t) Arndts Liefländische Chronik. Halle 1757. Th. II. S. 15. *Bayer* de nummis Rom. in agro Pruss. repert. p. 445.

u) Diß ist gründlich gegen *Langebek* script. rer. Dan. T. II. p. 118. in den Parerg. hist. p. 188. 189. 190. ausgeführt. Vergl. Forster a. a. O. p. 255. 256.

schiffarth, die jährlich von Schleswig aus nach Preußen zu Abholung der levantischen Waaren angestellt wurde, war Druso der lezte Handelsplaz v), der daher auch von Wulfstan in seiner Reisebeschreibung für den Angelsächsischen König Alfred ist bemerkt worden w). In Kulm befanden sich zu der Zeit noch immer griechische Kaufleute, welche die Versendungen nach Kiow besorgten x). Der zwote Handelsplaz war Danzig von seinen gothischen Erbauern zuerst Asagard, nachher Gothenschanz (Gjoethe-Schants) manchmal auch Hermionia genännt und bereits dem Ptolomäus bekannt y). Außerdem hatte Preußen im IX. Jahrhunderte noch mehrere Städte, deren jede ihren eigenen unabhängigen Befehlshaber hatte z).

Die nordischen Könige, und im Jahr 235. Friedlief I. König der Gothen, machten an der Preußischen Küste viele Eroberungen, fielen nach ihrem Uebergange über

v) Cit. l. p. 181. sqq.

w) ap. *Langebek* Tom. II. Script. Dan. p. 120. Vergl. die Note h) ebendas.

x) Par. hist. p. 313. 318.

y) Ibid. pag. 398. vsque ad 408.

z) K. Alfreds Angelsächs. Uebersezung des Orosius ap. *Langebek T. II. p. 11.* Dat Eastland is suide myed. And thaer bid Suide manig burh and on aelcere byrig bid Cyninge.

über die Donau in Möſien und Thrazien ein, und kamen darauf glüklich wieder in ihr Vaterland zurük [a]). Ueberhaupt lehren uns die bey Jornandes [b]) und bey dem däniſchen Saxo [c]) befindlichen Nachrichten, daß die Gothen bey ihren Einfällen in die Staaten des orientaliſchen Römiſchen Reichs häufig den Weg geradezu von Preußen, in deſſen Gegenden einige Zeit ihr Reich blühte, durch Pohlen und Rußland genommen haben [d]). Daher rührte es auch, daß die alten Geographen in dem Wahne ſtanden, als wenn das balthiſche Meer mit dem Pontus zuſammenhieng, und Skandinavien ſich bis an die Meotiſche See erſtrekte [e]); und daß König Alfred der

a) Abhandl. über die Skandinaviſche Geſchichte von den Cimbern. Th. II. S. 292.

b) De reb. Get. p. 99.

c) *Saxo* Grammat. in hiſt. Dan. p. 12.

d) *Bioerner* Sched. de Varegis Ruſſ. dyn. C. IV. p. 545. 546. Ein Fürſt der Gothen Folmer ſoll mit einem Theil ſeines Volks aus Preußen an die Meotiſche See und von da übers ſchwarze Meer nach Aſien gewandert ſeyn. Chron. ord. Teut. §. 93. ap. *Matthaei* Annal. T. V. p. 685.

e) *Plutarch. in vita Marii p. 183.* Quidam ferunt Celticam terram propter magnitudinem regionis ab extremo mari a ſeptentrionalibus climatibus ad Orientem verſus Moetia fluvium conuerſum Ponticam Scythicam attingere, et hinc gentium commixtionem factam eſſe. Vergl. Sprengel Umfang und Wachsthum der Erdkunde S. 41.

der Große Teutschland so weit ausgedehnt hat, daß er ihm östlich den Donfluß, westlich den Rheinstrom, südlich die Donau, und nördlich das weiße Meer zur Grenze giebt f).

f) The Anglo-Saxon Version from the Historian Orosius by Aelfred the Great, together with an English Translation from the Anglo-Saxon (by *Daines Barrington*) London 1773. B. I. p. 19. Sehr gut hat diese Stelle erläutert: Joh. Reinhold Forster Notes on the first Chapter of the first Book of Aelfred's Anglo-Saxon Version of Orosius, p. 241. 242. 243.

XXIII.

Allgemeiner Handelsgeist und Reichthümer bey den Anwohnern der Ostsee. Verbindungen mit den Russen und Griechen.

Es ist ein Vorurtheil, wenn man glaubt, der Krieg störe den Handel. Die Geschichte widerspricht. Denn gerade in den Gegenden, wo die meisten Kriege geführt wurden, findet man auch den größten Handel. An jeder Stelle, wo ehmals die Römer ihre Winterlager aufgeschlagen, und nachher Attila sich mit seinen streifenden Horden verweilt hatte, entstand eine Stadt, da aus allen Enden Kaufleute zusammenkamen, um das an allem Mangel leidende Heer mit ihren Waaren zu versorgen. Gleichwie ein Ungewitter, indem es durch seine Erschütterung das träge Erdreich auflokert, und die schlafenden Kräfte der Natur erwekt, die Entwiklung der Saamen befördert, und eine allgemeine Fruchtbarkeit hervorbringt; ebenso stärkt der Krieg die Menschen gegen jede Erschlaffung, bewahrt sie für aller politischen Fäulnis, und verhütet jede innere Gährung, indem er ihren Leidenschaften eine auswärtige Richtung giebt. Er sezt sie in Thätigkeit, erregt den erfinderischen Fleiß, und begegnet der wucherlichen Habsucht durch eine unschädliche Nahrung, die er ihr verschaft. Eben an

dem

dem Ende Europens, wo man gewohnt war zahllose Völker hervorbrechen, und die entvölkerten Welttheile überschwemmen zu sehen, eben an dem Ende war es, wo alle Reichthümer der Welt zusammenflossen, und die Menschheit unter sich einen allgemeinen Verkehr zu treiben schien. Eine Beobachtung, die durch meine Geschichte überall bestättiget wird, und die uns endlich einmal von der Unschädlichkeit des Kriegs überführen sollte. Denn in Wahrheit unter gesitteten Nazionen ist ein langer Friede wegen dem unvermeidlichen Zusammenstoße der allzuverfeinerten Leidenschaften, und wegen der gewöhnlichen Unterdrükung der Mindermächtigen von nachtheiligern Folgen als ein langwieriger Krieg, der ohnehin nach seiner heutigen Art, das Land eher bereichert als verarmt a). Die kleinen Verwüstungen, die er an wenigen Orten zurükläßt, sind unbedeutend gegen die Vortheile des Ganzen betrachtet. Sie gleichen dem Wetterschlage, der immer ein Kennzeichen der allgemeinen Fruchtbarkeit bleibt. Durch die ungeheuren Maßen der heutigen Kriegsheere werden viele Millionen im Lande verzehrt; Ein stärkerer Absaz der Landesprodukte bewirkt; dis vermehrt die Indüstrie, und häufige Niederlagen oder langwierige Standlager düngen das Erdreich, und beschwängern durch ihre unend-

a) Bielfeld Lehrbegrif der Staatskunst. Th. II. Hptst. VII. §. 5. 6. 7. S. 224.

liche Entwiklung phlogistischer Luft die Pflanzen, daß nachher große Wüsteneyen auf einmal in fruchtbare Gefilde verwandelt stehen.

Die Seeräubereyen damaliger Zeit waren von minderer Schädlichkeit, als man wegen ihrer großen Menge vermuthen sollte, und man konnte bey ihnen wie bey den Straßenräubern für die Bezahlung leicht Schuz und Sicherheit erhalten. Sie leisteten dieses Geleite, oder die bewafnete Bedekung sehr gerne, und trieben manchmal zu einer und ebenderselben Zeit Handel und Kaperey [b]). Seit der Ausbreitung der christlichen Religion in Norden gab es eine Gattung, die sich die Beschüzung aller Handelsleute zur besondern Pflicht gemacht hatten und nur ihre Streifereyen gegen andere Seeräuber zu richten [c]) pflegten. Ueberdem erinnere man sich, daß damals die Kaufleute ihre Reisen in großer Anzahl, Truppweise, und wolbewafnet angetreten haben [d]). Es gereichte

b) Kon Olaf Tryggues. Sag. c. 50. p. 263.

c) *Knytlinga Saga ap. Bartholin. p. 452.* Per orientem exercuit piraticam, ethnicos impugnans; Christianos vero omnes, nec non et mercatores quoquo vellent, liberos ire siuit *Bua Saga ibid. p. 457.* Societatem sub iuramento inierunt, piraticam exercentes, qua pecuniam sibi honorifice quaesiuerunt. Nam Berserkos et maleficos deleuerunt: negotiatores vero incolumes dimiserunt.

d) Siehe die Verordnung K. Fried. I. §. 16. in der Samml. der Reichsabsch. Th. I. S. 9.

reichte demnach nicht jeder räuberische Ueberfall zu ihrem Nachtheil, sondern sie wiesen ihre Feinde oft mit blutigen Köpfen ab, und machten selbst bey ihnen Beute.

Es lehrt uns der Königsspiegel e), ein Norwegisches Monument von einem fünfhundertjährigen Alterthume, daß die Oesterlinge die Kaufmannschaft im Großen getrieben haben. Es wird die Handelswissenschaft darin auf eine solche Art beschrieben, daß man sieht, wie ihr schon damals eben der große Umfang gegeben worden ist, den sie heutzutage besizt. Vorzüglich unterschieden sich die Isländer durch ihre Handelsgeschiklichkeit, und ihre Geschichte bemerkt verschiedene Landsleute, die damit große Reichthümer erworben haben. Die Beweisstellen aus Bandamanna Saga, Floamanna Saga c. 8. Grettis Saga c. 15. hat Ihre f) gesammelt. Es beschäftigten sich damit nicht allein Privatpersonen und selbst die Geistlichen, sondern auch ihre Könige errichteten mit den kaufmännischen Unterthanen Mascopey g). Daher konnte einem diese Lebensart zu großen Ehrenämtern verhelfen, und man konnte zugleich Kriegsbedienungen begleiten. Aus den Kaufleuten

e) Bey Ihre S. 559.

f) Reisen der Normänner im Mittelalter. B. XIII. der allgem. Welthist. S. 561.

g) Ebendas. S. 562.

wurden Hirdsmannen [h]) gemacht, und die übrigen adelichen Hofämter ersezt. Wenn wir auf dasjenige Rükſicht nehmen, was ich oben zur Erläuterung gesagt habe, so wird man zwiſchen diesem Umſtande und den übrigen teutſchen Sitten keinen Widerſpruch finden.

König Schweno von Dännemark errichtete mit einem Unterthanen Hroje eine Handelsgeſellſchaft; dieſer muſte hernach mit ſeinen Schiffen die Seehafen von England und Frankreich beſuchen. Aus der Erzehlung ſeiner Begebenheiten ſieht man die Koſtbarkeit ſeiner Waaren. Er kleidete ſich aufs prächtigſte und tauſchte oft ganze Schifsladungen gegen volle Kaufgewölber um [i]). Ein zureichender Beweis, daß er im Großen gehandelt hat. Dem Grafen Rognwald der Orkneyinſeln, ſcheuterten einmal am felſigten Strande auf der Rükreiſe von Norwegen 2 Schiffe, die mit lauter Kaufmannsgütern befrachtet waren [k]). Wir haben bey Snorro Sturleſon [l]) eine deutliche Stelle, daß ehmals Nor-

h) Wovon beſondere Nachrichten bey Ihre am a. O. S. 563.

i) *Torfaeus* in Hiſt. rer. Norveg. Tom. III. in adpend. L. 2. c. 1. p. 158. 159.

k) *Torfaeus rer. Orcad. L. I. c. 30. p. 120.* Naves mercesque et inter caetera eximia munera ab amicis accepta perierunt.

l) *Tom. I. p. 448.* Gudleikus Graecus ex Agdiis oriundus mercator ea tempeſtate erat indutus, negotiorumque ac mer-

Normänner als Kaufleute Rußland und Griechenland bereisten. Ueberhaupt pflegten die Skandinavier bey jeder Reise zu handeln. [m]). König Harald Sigurdson mußte nach Rußland ins Elend wandern, wurde hier Markgraf, (Praefectus limitis) und gieng darauf nach Konstantinopel, wo er die Oberbefehlshaberstelle über die Wäringer [n]) erhielt. Das war die Leibwache der Byzantinischen Kaiser, ungefehr ebendas, was die heutigen Schweizergarden [o]). Sie bestanden aus lauter Nazionen teutschen Ursprungs, also aus eigentlichen Teutschen, Normännern, Schweden, Dänen, Franzosen, Engländern ꝛc. Die Griechen nannten sie auch verdorben Barangi, welches Franken heißen soll, womit die Türken noch heutzutage fast alle abendländischen Völker, weil sie teutschen Ursprungs, benennen [p]). Harald

mercium commutandarum causa in diuersas proficiscebatur regiones, saepe etiam Gardarikiam commeabat, quam etiam ob causam dictus est Gudleikus Graecus.

m) *Torfaeus* in hist. rer. Norveg. L. X. c. 2. p. 480.

n) Der Name kömmt von Were, Varech. S. Ihre im XIII. B. der allgem. Welthist. S. 546. §. 5. Vergl. Müllers Samml. Russischer Geschichte.

o) *Reiske* in comment. ad Constant. Ceremon. p. 149. 150. *Penzel Abr. Iac.* Diss. de Barangis in aula Byzantina militantibus. Halae 1771.

p) Es warden daher von K. Alfred die Donau, der Rhein, der Don und das weiße Meer als Grenzen Teutschlands an-

machte mit diesen Truppen viele Eroberungen in Afrika und Sizilien, bekam aber Zwistigkeiten mit dem Kaiser Georg, und begab sich deswegen 1045. wieder nach Rußland zum Tschar Jarisleif, dessen Tochter Elisabeth er heirathete q). Die Morkinskinna r) beschreibt seine Reise ganz genau. Er fuhr mit zwo Galeonen von Byzanz in den Pontus, und schifte darauf in die Wolga, die ihn nach Holmgard führte. Nach einem kurzen Aufenthalt kehrte er endlich in sein Vaterland zurük, und brachte große Schäze mit s), die er mit seinem

angegeben, und Forster in Notes on the 1. Chapter of the 1. B. of Aelfred's Anglo-Saxon Version of Orosius p. 243. 244. hat die Sache daraus erklärt, weil damals sowol in Skandinavien als Rußland die teutsche Sprache geredet worden seye.

q) *Theod. Mon. in ej. Vita ap. Torfae Hist. P. 3. p. 276.* Iste Haraldus in adolescentia sua multa strenue gesserat, subuertendo plurimas ciuitates paganorum, magnasque pecunias auferendo in Russia, in Aethiopia, quam nos materna lingua Blaland vocamus; inde Hier-solymam profectus est, vbique famosus et victoriosus. Postea peragrata Sicilia, magnaque pecunia id locorum extorta venit Constantinopolim, ibique apud Imperatorem accusatus — fuga elapsus est.

r) *Torfaeus* Hist. Norveg. P. 3. p. 269.

s) *Snorro ap. Bartholin. p. 458.* Omnes qui haec videbant admirati sunt in septentrionalibus terris tantum auri collectum esse. Haec autem pecunia reuera Regis Graeciae fuerat.

nem Vetter König Magino theilte. Das Gold ward in ungeheurer Quantität auf der Wage aufgewogen, und die eine Portion betrug so viel, daß kaum 12 starke Kerls sie von der Erde aufheben und wegschleppen konnten [t]). Von dem Silber bekam nachher allein der König Adelstan von England 20000 Pfunde. Außerdem muß er noch viele Kostbarkeiten bey sich gehabt haben, weil wir lesen, daß er einem gewissen Jünglinge Thorer vom Steige für einen geringen Dienst ein großes Trinkgefäß von kostbarem Holze, Mosur genannt, das mit vergoldetem Deckel und goldener Einfassung versehen, und mit Golde angefüllt war, ferner 2 goldene Armbänder (an Gewicht eine Mark) und ein Purpurnes mit Hermelin gefüttertes Oberkleid geschenkt hätte [u]). Von den vielen Verbindungen der Normänner mit den Russen überzeugen uns noch die Begebenheiten Olaf Tryggwasons, Königs in Norwegen. Er wurde als Knabe von Seeräubern in der Ostsee gefangen, an einen Esthländer Klerkon für einen Ziegenbok vertauscht, und von diesem einem andern um ein schönes Kleid und einen Gürtel überlassen. Hier ward er von seinem Oheime, der

t) *Scholiast. Ad. Brem. L. 4. c. 14.* Insuper massa auri quam Haraldus Graecia adduxit ad Bastardum tali fortuna peruenit. Erat autem pondus auro, quod vix bisseni juvenes ceruice leuarent.

u) *Torfae.* hist. Norveg. P. 3. L. 4. c. 12. p. 274.

der gerade damals beym Tschar Wladimir dem Großen in Staatsbedienung stand, erkannt, und in Freyheit gesezt. Die h. Olga erzog ihn vollends, und nachdem er am Russischen Hofe verschiedene Ehrenstellen bekleidet hatte, so dankte er ab, und bestieg den väterlichen Thron v).

Einen gleich merkwürdigen Zug unternahm auch König Sigurd von Norwegen im Jahr 1110. Jedoch wurde dabey nur der Rükweg auf dem schwarzen Meere und durch Rußland angetreten, die Hinreise geschah auf dem Ozeane durch die Straße von Gibraltar in die Mittelländische See. Die Reichthümer dieses Prinzen haben die von Harald Hardraade weit übertroffen, indem er es wagen durfte, sich selbst mit dem Griechischen Kaiser deshalb in einen Wettstreit einzulassen w).

Nachdem ein gewisser Normanne Endrid Jung, der einige Zeit beym Griechischen Kaiser Manuel Comnen in Kriegsdiensten gestanden hatte, dem Grafen Rognwald von den Orkneyinsein sehr viel von der Pracht und den Reichthümern des orientalischen Kaiserthums erzehlt hatte, so bekam dieser Lust, selbst dahin zu gehen. Er reiste 1153. mit 15 Schiffen ab, segelte Schottland

v) Lomonosoff alte Ruß. Geschichte S. 140. ff. Torfae.

w) *Torfaeus* rer. Norveg. P. 3. L. VIII. c. 1. vsque ad 5. bes. p. 460.

land und Irland vorbey, gerade auf die französische Küste zu, wo er von einer Gräfin Irmingard (Erminger-de) von Narbonne sehr herrlich empfangen und bewirthet wurde. Kaum war er wieder in die See gegangen, so landete er in Gallizien, eroberte hier ein Raubschloß und bekriegte die Mauren. Dann schifte er durch die Geditanische Meerenge x), besuchte Afrika, wand sich aber bald wieder nach Sardinien, da sich Endrit von ihm getrennt und nach Sizilien begeben hatte. Bey der Gelegenheit entdekte sein Gefolge etliche Schiffe, die wegen ihrer Größe eine außerordentliche Erscheinung für sie waren, und sie daher anfangs für Inseln ansahen. Sie nannten sie Dromunder. Durch besondere Geschiklichkeit eroberten sie mit ihren kleinen Schiffen doch eines derselben, das sie verbrannten, und dadurch unglüklicher Weise eine Menge Gold und Silber in die See schmelzen ließen. Nun kehrten sie sich wieder ostwärts nach Afrika, wo sie 7 Tage am Strande mit den Einwohnern Handlung trieben. Dann giengen sie nach Kreta

x) Eine ähnliche Seefahrt nahm auch der Norwegische Drotter Skopt de Giskio vor. Er gieng zuerst an die Flandrische Küste, wo er überwinterte. Im Frühjahr segelte er an den französischen Ufern weg, und gieng durch die Strasse von Gibraltar nach Italien. Er starb zu Rom und seine Söhne meist in Sicilien. *Torfaei* rer. Norweg. P. III. pag. 442. L. 7. c. 8.

Kreta, und von da nach Askalon. Hier stiegen sie ans Land, und besahen nach der Reihe alle Städte von Palästina. Endlich giengen sie wieder zu Schiffe, und segelten nach Konstantinopel, wo sie vom Kaiser Manuel Comnen sehr freundschaftlich aufgenommen wurden. Man bot ihnen unter ihren Landsleuten den Waringern Dienste an, die sie sich aber sehr höflich verbaten. Bey Ausgang des Winters traten sie ihre Rükreise an. Sie richteten ihren Weg über Durazzo nach Italien. In Apulien stiegen sie ans Land, und vertauschten ihre Schiffe gegen Pferde, um die Reise zu Lande fortsezen zu können. Nachdem sie sich zu Rom einige Zeit aufgehalten hatten, so eilten sie nach Dännemark, und begaben sich dort wieder zu Schiffe; sezten nach Norwegen über, und kamen endlich im Vaterlande an y). Ueberhaupt findet man viele Beyspiele von den Verbindungen der Normänner mit den Griechen, und alle Augenblicke liest man in der Nordischen Geschichte, daß Dänen, Norweger, Schweden und Isländer, nachdem sie sich einige Zeit in Konstantinopel aufgehalten, und da Kriegsdienste versehen hätten z), wieder in ihrem Vaterlande ange-

y) *Torfaeus* in Hist. rer. Norveg. L. I. c. 31. p. 123 — 127.

z) So heist es bey *Torfae P. II. L. X. c. 2. p. 481.* Sed neque armorum acumine nitoreue inferior erat succinctus

angekommen wären. In der Geschichte der Kreuzzüge zeigen sich viele Nachrichten, daß die zurükgekehrten Skandinavischen Pilgrimme ihre Landsleute zu gleichen Wallfahrten durch die Aussicht des reichen byzantinischen Kriegssolds verleitet hätten [a]). Vorzüglich dienten viele Isländer unter den Wäringern. Ein gewisser Kolskegg wurde sogar ihr Feldherr [b]). Aus diesen Wäringer sind, wie bekannt, die ersten Russischen Großfürsten entsprossen [c]). Der alte Weg der Gothen, Normänner, Slaven und Preußen durch Rußland nach Griechenland und in Asien [d]) erhielt sich noch unter

einctus quippe gladio; quem Imperator Graecorum cui meruerat, ipsi dederat.

a) *Torfaeus* P. III. Hist. rer. Norveg. p. 448. Rer. orcad. Hist. L. I. c. 31. p. 127.

b) Ihre S. 546.

c) *Bioerner* de Varegis heroibus Scandianis et primis Russiae Dynastis. Stockh. 1743. C. I.

d) *Cleffel* in Ant. Germ. pot. sept. C. X. §. 6. p. 363. *Olavi Celsii* Diss. phil. hist. de conuenientia linguae Persicae cum Gothica. Vpsal. 1723. C. III. §. 8. *Otto Sperling* de tit. Regio Konning §. 11. p. 12. *Torfaei Hist. rer. Norveg. L. 7. c. 9. P. III. p. 442.* per Russiam enim Pontumque Euxinum Constantinopolim vsque vsitatum superioribus saeculis iter. *Bioerner de Varegis Russ. Dynast. C. V. p. 571.* De perantiquo non minus quam frequenti communique accolarum maris Balthici Scando Goth. itinere per Russiam in Graeciam — alibi egimus.

ter den spätern Kreuzzügen. Da geschahen ihre Kreuzfahrten nach Jerusalem entweder mit Flotten übers schwarze Meer, oder zu lande durch Kleinasien [e]), und sehr selten stellten sie die Reise auf dem Ozeane durch die Straße von Gibraltar an. Der Sultan von Bagdad bekannte noch 1444. in einem Schreiben an König Christoph von Dännemark, daß die alten nordischen Könige große Thaten in Asien verrichtet, und seinen Vorfahren vielen Drang angethan hätten. Er versprach damals diesen Prinzen selbst zu besuchen, und den Weg durch Kleinasien und Rußland zu nehmen, welches Reich, wie er vernähme, mit Schweden zusammenhienge [f]).

Die Verwandschaft der Russen mit den Normännern bestätigt der Umstand, daß sich unter jenen Normännern, die sich in Apulien und Sizilien niedergelassen, Rus-

mus. Conf. C. III. not. e) p. 491. Des Abt Theodos. von Kiow Ruß. Chronik in der Samml. Ruß. Geschichte. B. I. S. 5. „Zu derselben Zeit war Rußland die gewöhnliche Straße von der Ostsee nach Griechenland „

e) *LL. Goth. adp. p. 51.* Hierosolymas euntes austrum versus viam per Russiam ac Graeciam capiebant. *Saxo L. 12. p. 227.* Interea Ericus petitam nauigio Ruscian terrestri permansus itinere magna orientis parte transversa Byzantium veniebat.

f) Gottl. Lehmanns Bedenken von den Rendsburgischen Naulis oder Danicis. Stükstadt 1709. S 48.

Russen befunden haben g), diß beleuchtet noch mehr die Stelle des Luitbrands h), daß das Volk, welches die Griechen Russen zu nennen pflegten, von uns Normänner genannt würde.

g) *Leo Ostiens. L. II. c. 37.* Sed eum — nequitiam Graecorum, qui non multo antea, tempore scil. Ottonis, Apuliam sibi Calabriamque sociatis in auxilium suum Danis, Russis et Gualanis vendicauerunt, Apuli ferre non possent, cum eodem Melo — rebellant.

h) *L. V. c. 6.* Gens quaedam est sub Aquilonis parte constituta, quam a qualitate corporis Graeci vocant Russos, nos a positione loci vocamus Nordmannos.

XXIV.

Handelsstädte und Seehafen an der Nordsee und am Balthischen Meere.

Obschon im nördlichen Europa der Haupthandel der Welt geführt, und da die größten Reichthümer zusammengehäuft wurden, so darf man sich eben doch die umliegenden Völker nicht sehr kultivirt denken. Sie waren noch größtentheils Barbaren, und selbst die östlichen Slaven befanden sich, die Einwohner Winnethas allein ausgenommen, in einem sehr rohen Zustande. Man muß sich den Handel an der Ostsee gerade so vorstellen, wie das heutige Gewerbe zu Smyrna, Aleppo und in andern Asiatischen Städten, wo die Eingebohrnen eben so wenig Kultur besizen, und dennoch wird von hier aus der größte Verkehr mit allen Staaten der Welt getrieben. Aller Gewinst kömmt aber in die Hände Europäischer Kaufleute, die sich hier niedergelassen, oder Faktoreyen angeleget, und mit dem übrigen Gewerbetreibenden Theile der Welt Handelsverbindungen errichtet haben. Ebendaher treffen wir in den ältesten nordöstlichen Handelsplätzen, Sachsen, Slaven, Dänen, Normänner, Schweden, Russen und Griechen beysammen wohnend an, ja sehr oft, wie zu Wisby, die ansäßige Kaufmannschaft von einer ganz andern Nazion

zion entsprossen, als das umherliegende Volk, und wir können's uns jezo erklären, warum man in der alten Geschichte des Nordöstlichen Theils von Europa alle Augenblike auf Erzehlungen von zerstörten Handelsstädten stößt, und dennoch zu gleicher Zeit die Fortdauer eines blühenden Handels gewahr wird. Da die größten Häuser lauter Fremde waren, so wanderten sie, von keiner Anhänglichkeit an den vaterländischen Boden gefesselt, gerne in benachbarte Städte über, und verloren bey dem Untergange ihrer Stadt nur das Wohnhaus und einen Theil ihrer Güter, deren Verlust ihnen bey dem überwiegenden Profit, den dieser Handel mit sich führte, und durch ihre gesellschaftliche Verbindung leicht und bald wieder ersezt wurde.

Wenn also hier und im Verfolge von Handelsstädten an den verschiedenen Küsten der Ostsee z. B. in Jütland, Schweden, Dännemark, Norwegen und auf den Inseln gesprochen wird, so denke man nicht, daß ich dabey das Gewerbe aller Einwohner vor Augen habe, mitnichten — sondern ich betrachte allein den Vertrieb der sich darinn etablirten Russischen, Griechischen, Slavischen, und besonders der Sächsischen Kaufleute. Aus eben dem Grunde kommen hier, obschon allein der teutsche Handel mein Augenmerk bleibt, bey der Beschreibung der ältesten Seestädte am balthischen Meere doch solche Handelspläze vor, die nicht auf teutschem Boden

gelegen waren, weil ihr Handel hauptsächlich durch die Hände der Teutschen ging, die unter dem allgemeinen Namen der Ostmannen, Oesterlinge, Normänner mit begriffen sind.

Der wichtigste Hafen an der Ostsee war Schleswig, die Hauptstadt der Angeln, von den Dänen Heideby genannt [a]). Es wurde von hier aus die reiche Schiffarth an die Preußische Küste zu Abhohlung der levantischen Waaren angestellt. Daher traf zu seiner Zeit Rembert, der Lebensbeschreiber des h. Anschars Kaufleute von allen Enden der Welt, Griechen, Russen, Schweden, Norweger, Slaven ꝛc. [b]) hier an, und sah im Hafen eine große Menge Schiffe, die mit ihrer Fracht hieher auf den Stapel kamen [c]). Dieser Handel

a) *Langebek* in Tom. I. Script. rer. Dan. pag. 116. Im 9. Jahrhundert hatten sie die Dänen im Besitze. *Wulfstani* peripl. cit. l. And of Sciringes-heale, he waeth, thaet he Seglode on fif dagan to them porte, the mon haet aet staethum. Sestent betvuh Winedum and Seaxum and Angle, and hyrd in on Dene.

b) In vita S. Anscharii c. 8. 9. 29. ap. *Langebek* script. rer. Dan. T. I. p. 442. sqq. *Gualdo* Vita S. Anscharii c. 50.

c) *Rembert in cit. Vita c. 21.* In portu quodam regni sui ad hoc aptissimo et huic regioni proximo Sliaswich vocato, vbi ex omni parte conuentus fiebat negotiatorum, scilicet ex mari Balthico, Norvegiorum, Sueciorum, Russicorum, Slauorum etc. Ecclesiam illi fabricare permisit.

del blühte noch das ganze XII. Jahrhundert hindurch, wovon wir unten Beweise lesen werden. Neben ihr war Bardewig das Haupt der Sächsischen Handelsstädte, und zur Zeit Karls des Großen ein Stapelort, die einen ebensogroßen Ueberfluß an Reichthümern und eine gleiche Anzahl Kaufleute gehabt haben solle. Wir besitzen aber von ihrer Handelsverfassung nicht viel ausführliche Nachrichten. An Alter solle ihr die Stadt Stade vorgehen, die ebenfalls nicht ohne Handel war [d]). Dahingegen blieb Bremen bis ins XI. Jahrhundert ein Hauptstapel, auf welchem alle Gattungen von Waaren, und Kaufleute, aus allen Nazionen anzutreffen waren [e]). Für diejenigen Schiffe und Güter, die aus der Ostsee nach Sachsen, Großbrittannien und Frießland fuhren, war Ripen die Hauptstapelstadt [f]), und lange vor dem Hansebunde besuchten Schweden, Dä-

 nen,

d) *Werdenhagen* de rebus publ. Hanseat. Tr. spec. P. III. pag. 70.

e) *Adam. Brem. c. 183. Ed. Lindenbr. p. 116.* Cumque rapinarum quaestio in omnes caderet Episcopo subiectos, non transivit etiam negotiatores, qui ex omni parte terrarum Bremam solitis frequentabant mercibus eos omnes execranda Vicedominorum exactio coegit abire saepe nudos. Ita ciuitas ciuibus, et forum mercibus vsque hodie defeciſſe videtur.

f) *Id. c. 208.* Ciuitas Ripa alio tangitur alueo, qui ab Oceano influit, et per quem vela torquentur in Friſiam, vel in noſtram Saxoniam, vel certe in Angliam.

nen, Slaven, Sachsen, Esthen und Russen die Norwegische Stadt Bergen, um da zu handeln g). Uebrigens war in Dännemark ein Ort Halerik, den seine große Messe für die Ostländer berühmt machte h). Ueberhaupt hatte damals die Ostsee einen Ueberfluß an guten Seehäfen, wo Schiffe aus den östlichen und westlichen Staaten Europens zusammenkamen. Einer der vornehmsten war die Stadt Byrka in Schweden, wo alle Jahre viele Dänische, Norwegische, Slavische und Preußische Schiffe einliefen i). Als der h. Anschar seine

g) *Torfaeus rer. orcad. hist. l. 1. c. 21. p. 95.* Repletae erant illo anni tempore Bergae omnis generis negotiatoribus tam indigenis, ex borealibus australibusque plagis allapsis, quam externis diuersas mercium species vndecunque asportantibus.

h) *Flatejarbok ap. Bartholin. in Ant. Dan. L. II. c. 1.* Dicitur illuc maximam negotiantium septentrionalium multitudinem confluere nundinis durantibus.

i) *Adam. Brem. c. 48.* Ad quam stationem, quae tutissima est in maritimis Sueoniae regionibus solent Danorum, Nordmannorum, Slauorum, atque Semborum aliique Scythiae populi pro diuersis commerciorum necessitatibus solenniter conuenire. *Helmold. Chron. Slav. L. I. c 8. n. 9.* Est autem Eyrca oppidum Gothorum celeberrimum in medio Suediae positum, quod tractus quidam maris Balthici alluit, reddens portum optabilem, quo omnes Danorum, Norveorum, itemque Slavorum ac Semborum naues aliique Scythiae populi pro diuersis commerciorum necessitatibus solenniter conuenire solent.

ne Bekehrung in Skandinavien unternahm, so versprach König Amund von Schweden dem Könige Erich von Dännemark, wenn er ihn in sein verlornes Reich wieder einsezen würde, ihm diesen Ort preis zu geben, der damals eine Menge Kaufleute enthielt, und einen Ueberfluß an Waaren, und große Reichthümer besaß. Sie überfielen auch wirklich nach der Erfüllung des Versprechens die Stadt mit 32 Kriegsschiffen, und zwangen sie ihre Verwüstung mit 100 Pfund Silber abzukaufen. Aber da der Schwedische König diese Summe größtentheils für sich behielt, und die Dänen in der Meynung standen, jeder Kaufmann besäße allein so viel baar Geld, so geriethen diese darüber so sehr in Unwillen, daß sie den Ort zu verwüsten anfiengen [k]), und der Befehlshaber Herigar wußte sie kaum noch durch eine List zu besänftigen, und nach Jomne zu verweisen, wo sie

k) *Rembert. in vita S. Anſch. c. 16. p. 459.* proponebat enim eis vicum nominatum Byrca, quod ibi multi eſſent negotiatores diuites, et abundantia totius boni, atque pecunia theſaurorum multa. — — Quibus Rex praefat. mandauit, vt pro redemptione ipſius vici centum libras argenti perſoluerent. — Quod illi vt petebatur ſtatim miſerunt et a Rege jamd. ſuſceptum eſt. Porro Dani grauiter huiusmodi ferentes conuentionem, quia non ſicuti diſpoſuerant actum fuiſſet, ceperunt velle ſuper eos irruere, et locum ipſum funditus depraedari atque incendere; dicentes vnumquemlibet negotiatorem plus ibi habere, quam ſibi oblatum fuiſſet.

eine große Zerstörung anrichteten, und viele Beute machten [1]).

1) *Ibid.* — Cediditque sors, quod ad urbem quandam longius inde positam in finibus Slauorum ire deberent. — Dani — ad vrbem ipsam directo itinere properarunt, irruentesque super quietos et secure habitantes improuise ciuitatem illam armis ceperunt et capitis in ea spoliis ac thesauris multis ad sua reuersi sunt.

XXV.

Vermehrte Anzahl der Seestädte unter Karl dem Großen.

Mehrere Seestädte sollen nach einer historischen Tradition, die sich im IX. Artikel des Weichbilds erhalten hat, und vermöge einiger damit verknüpfter Umstände, die ich hin und wieder in diesem Werke aus gleichzeitigen Monumenten beleuchten werde, einen sehr hohen Grad von Glaubwürdigkeit besizt, unter Karl dem Großen in Teutschland entstanden seyn. Man sagt: er hätte einigen Kaufleuten befohlen, sich an der See und an schifreichen Strömen niederzulassen, und die neue Wohnörter mit Mauern einzufassen, mit einem Bollwerke und mit Thürmen zu verwahren. „Da weiset sie der König, heist es im Texte, an die schifreichen Wasser, daß sie alda veste Städte baweten mit Mawren und mit Weichhäusern.„ Weichhaus ist ein Thurm, eine Warte, ein Vestungswerk, dergleichen der Bok zu Osnabrük ist, und viele der ältesten Städte gehabt haben [a]). Die Stelle erläutert und bestätigt sich ferner aus der Beschreibung der Ummaurung der Stadt Hildesheim, die in einer alten Lebensbeschreibung des h.

a) Mösers Osnabrükische Geschichte, Band II. S. 136.

Bernwards enthalten ist, der zur Zeit Kaiser Ottens III. gelebt hat. Es wurde der Ort mit starken Mauern, und diese rund herum mit Thürmen versehen [b]). Auf gleiche Art verwahrte der Bischof Burkard die Stadt Worms mit einem tiefen Graben, zog zugleich eine starke Mauer um sie herum, und legte dabey hohe Kastele an, die mit festen Thürmen ausgerüstet waren [c]). Die Ummaurung eines Orts gab ihm Stadtrecht, und machte den Unterscheid von einem Dorfe, Marktfleken, Weiler, von einer Burg, Vorwerke ꝛc. nach dem Sprüchwort Bürger und Bure scheidet nichts, wenn de Mure. Daher ward es in der Folge zum Kennzeichen der erhaltenen Stadtgerechtigkeit, wenn eine Einwohnerschaft die Befugnis hatte, Mauern, Graben, Thore, Markt-

b) *Tancmar c.* 7. locum noſtrum murorum ambitu vallare ſumma inſtantia aggreſſus diſpoſitis per gyrum turribus tanta prudentia opus inchoauit, vt decore ſimul ac munimine velut hodie patet, ſimile nil in omni Saxonia invenias.

c) *Mon. Kirſchgart. in Chron. Wormat. c. 9.* Episcopus Burckardus — vallo firmiſſimo ciuitatem circumdedit, murum vndique reaedificauit, et *ciues intra murum aedificare domos et habitare praecepit.* — Curtim ſuam muro ad inſtar caſtelli circumdedit, et interius turribus et habitaculis ad pugnandum idoneis non ſegniter excitatis munitionem ſatis firmam conſtruxit. — Otto Dux eiusque filius Conradus intra ciuitatem habebant munitionem firmam turribus et variis aedificiis munitiſſimam.

Marktpläze, Brüken und öffentliche Bronnen anzulegen [d]). Der Umstand von der Erbauung an schifreichem Wasser läßt sich ebenfalls historisch beleuchten. Es lehrt diß nicht nur der Augenschein, indem sich die meisten Städte in Teutschland ursprünglich an der Seeküste, an Strömen oder an stehenden Wassern angelegt finden, sondern man hat auch Beyspiele, daß Städte die anfänglich tief im Lande gestanden haben, zur Aufnahme des Handels abgebrochen, und näher ans Meer versezt worden sind [e]). Ebendas geschah wenn ein Meerbusen durch häufige Verschlemmungen allgemach ganz verstopft wurde, da wurden die daran gebauten Städte niedergerissen und weiter vorgerükt [f]); wie diß unter anderm die ältere Geschichte der Stadt Lübek lehrt, die des bequemern Handels wegen oft von der Stelle ist verrükt worden.

d) *Dipl. Otton. M. Imp. de 963. ap. Meibom. Tom. I. script. rer. Germ. p. 747.* Concedimus — Castella cum turribus et propugnaculis erigere, negotia constituere, molendina componere, et publicas aquas ad vtilitatem ipsius Eccl. trahere. Siehe auch Dipl. Conr. II. Imp. de 1029. in **Buders Samml. nüzlicher Urkunden.** Tom I. pag. 427.

e) *Io. Haartmann* Diss. de primis initiis Biörneburgi Satacundiae ciuitatis in Fenningia. Aboae 1732. pag. 13. 14.

f) Ibid. p. 5. 8. 9.

XXVI.

Schiffarth aus den Häfen der Ostsee theils nach Preußen und Kiow, und theils nach den westlichen Staaten Europens.

Der Hauptzug des Handels gieng aus obigen Seehäfen seit dem VIII. Jahrhundert an die Preußische Küste, und er war im Mittelalter so bedeutend, daß uns die Annalisten genaue Beschreibungen davon hinterlassen haben. Es kamen zu dieser Fahrt alle Schiffe aus den westlichen und südlichen Ländern Europens in Schleswig zusammen [a]), und segelten zuerst nachdem sie Bornholm berührt hatten [b]) nach Vinnetha, und von da aus entweder aufwärts in einer 43 tägigen Reise nach Ostragard und dann bis Kiow in Rußland [c]), oder aber in Semland, oder nach Byrka in Schweden, oder gar un-

a) *Ad. Brem. Hist. Eccl. c. 208.* Seu de situ Dan. c. I. p. 2. Ex portu Sleswicensi naues emitti solent in Sclavoniam, vel in Suediam, vel ad Semland, et vsque in Graeciam. Conf. *Remb.* in vita S. *Ansch.* c. 9. 29.

b) *Ibid. c. 223 seu c. 1.* Octauam dicunt illam, quae Scoriae et Gothiae proxima Holmus adpellatur, celeberrimus Daniae portus et fida statio nauium, quae a barbaris in Graeciam (al. Sueciam) dirigi solent.

c) *Id. in hist. eccl. L. II. c. 13.* Si per mare ingrederis ab Sliaswig vel Aldenburg vt peruenias Iuminem; ab ipsa

unmittelbar nach Griechenland. Der andere Weg aus der Oſtſee in den Ozean und zu den weſtlichen und ſüdlichen Ländern Europens ward von Ripen angetreten. Ein dritter Weg gieng zu Lande von Hamburg oder von dem Ausfluſſe der Elbe an in 7 Tagen nach Vinnetha, von wo aus hernach die Fahrt zu Waſſer fortgeſezt wurde [d]). Vinnetha am Ausfluſſe der Oder belegen war der Hauptſtapel aller Waaren, die ſowol aus Griechenland nach Norden und Weſten giengen, als von daher kamen. Es iſt zu begreifen, daß ſich Kaufleute aus allen Nazionen, und ſelbſt aus Griechenland, in ihren Mauern befunden haben, wie alte Schriftſteller ausdrüklich verſichern. Bayer [e]) verſteht zwar unter Griechen, Ruſſen. Allein er hat nicht wahrgenommen, daß die Alten den Ausdruk Barbari immer den Griechen und Römern entgegenſezen, und in der ſpätern Zeit von ſolchen Völkerſchaften gebrauchen, die nicht der chriſtlichen Religion zugethan ſind. Nun hatte zur Zeit Adams noch nicht die

ſa vrbe vela tendens 43. die aſcendens in Oſtrogard Ruſſiae, cuius Metropolis ciuitas eſt Chive aemula Sceptri Conſtantinopolitani, clariſſimum decus Graeciae. Ebendieſelbe Worte beym annaliſta Sax. p. 339.

d) *Annal. Saxo p. 339.* Semland prouincia, quam poſſident Pruſſi, iter eiusmodi eſt: Hammaburg vel ab Albia flumine 7 die peruenies ad Vimnae ciuitatem per terram.

e) Beſchreibung des ruſſiſchen Nordens im XIII. Band der allgem. Welthiſt. S. 505. 503.

die ganze Russische Nazion die christliche Religion angenommen, folglich zehlte er sie unter die Gentes barbaros, zumal sie slavischen Ursprungs sind. Die damaligen Schriftsteller lebten auch zu einer Zeit, wo man Griechen und Russen wegen dem beständigen Verkehr mit beiden Nazionen, wol zu unterscheiden wußte. Es ist demnach kein Zweifel, wenn teutsche Skribenten f) erzehlen, daß griechische Kaufleute sich in den Slavischen Seestädten aufgehalten hätten g), daß es wirklich dergleichen und keine Russen gewesen, die freylich oft bey den Skandinavischen Geschichtschreibern und in ihren Monumenten unter jener Benennung vorkommen. Indessen lehrt uns die erste flüchtige Durchblikung der Byzantiner, daß sich die Griechen mit ihren Handelsgeschäften überall ausgebreitet haben. Wir finden sie in den meisten Bulgarischen Städten, am Hofe des Attila, in Kiow und nachher in Kaffa h).

Der zweite Haupthafen war Schleswig und wie wir gehört haben, so geschah von hier aus alle Schiffarth

f) *Hist. Eccl. p. 19.* Iulinum — quam incolunt Slaui cum aliis gentibus Graecis et Barbaris. *Helmold. in Chron. L. I. c. 7. n. 4.* ap. Leibnit T. II. script. p. 539. — quam incolunt Slavi cum aliis gentibus permixtis Graecis et Barbaris.

g) *Cleffel* ant. septentr. C. X. §. 6. p. 365.

h) Joh. Ihre Reisen der Normänner im Mittelalter §. 16. S. 556.

farth der teutschen und anderer westlichen Kaufleute nach den Küsten der Ostsee, und die Schiffe kamen auf m Rükwege wieder dahin. Zuerst gelangte man auf die Insel Bornholm, und darauf nach Jomsburg, endlich an die Preußische Küste, von da gieng der Weg durch Rußland nach Kiow, und zulezt bis in Griechenland. Einige neuere Nordische Gelehrten haben diesem uralten Handelsweg genauer nachgespürt, und aus den Nordischen Monumenten in Vergleichung mit den Russischen i) die Entdekung gemacht, daß der Weg hinab auf der Düna und Wolga durch Rußland ins schwarze Meer; zurük aber auf dem Dnieper und Wolotastrom in den Ilmensee genommen worden wäre, der sie vermittelst der Verbindung der Wolchowa mit dem größern See Newa endlich in die Ostsee geführt hätte k). Ein Handelsweg gieng auch nach dem weißen Meere. Denn nach Strahlenberg gieng eine Schiffarth nach der Stadt

Tzar-

i) Dahin gehört auch die Russische Tradition daß der Apostel Andreas aus Griechenland auf dem Dnieper nach Kiow gekommen, und da auf verschiedenen Flüssen und Seen an die Küsten des Balthischen Meeres gereist, den Rükweg aber zu Lande über Rom genommen hätte. *Bioerner* de Varegis Russ. Dyn. c. V. p. 563.

k) Des Abts Theodos. von Kiow Ruß. Chronik in Müllers Samml. Ruß. Geschichte. B. I. S. 5. *Herberstein* rer. Moscowit. p. 19. 172. *Petreji* Regni Moscow. sciagraph. L. I. p. 97. *Er. Iul. Bioerner* sched. de Varegis Russ. Dyn. c. V. p. 572. not. 9.

Tzardin in Großpermien am Kamastrom. Die indische Waaren kamen aus den Häfen der Kaspischen See auf die Wolga; dann vermittelst des Kama in das Pyziorische Meer, zulezt durch die Nordsee an Norwegen vorbey in die Ostsee [l]). Die Provinz Biarmien war damals wegen ihrer Reichthümer sehr berühmt, und stark von fremden Kaufleuten und von Seeräubern besucht [m]). Sie begrif die jezt von Samojeden bewohnte Küste am weißen Meere und um der Mündung der Düna [n]). Hieher kam Ohthär, da er von Helgeland ausfuhr, um Entdekungen am Nordpole zu machen. Nachdem er 3 Tage gerade auf den Nordpol zugesteuert hatte, links die damals verödete Finmarken und zur rechten den Ozean behielt, so kam er zuerst auf den Standort des Wallfischfangs: von da an er 3 Tage weiter gesegelt und östlich land wahrgenommen, an dessen Ufer er anfangs südöstlich weggefahren war, endlich sich gerade auf Süden gewendet hätte, bis er nach 5 tägiger Fahrt die Mündung eines großen Flusses (die Dwina) erreichte. Das angrenzende land fand er sehr kultivirt, wollte es aber nicht wagen, den Strom aufwärts zu gehen, aus Furcht ei-

l) Nordöstl. Theil von Europa und Asien S. 96.

m) *Lagerburg* Swea Rikes historia. I. Del. c. 7. p. 319.

n) Thormod Torfäus hat in Hist. Norwag. P. I. p. 163. seqq. die besten geographischen Untersuchungen über die älteste Beschaffenheit und Lage dieses Landes angestellt.

eines räuberischen Ueberfalls. Er verweilte sich hier einige Zeit, um Wallrosse zu fangen, machte mit den Eingebohrnen Biarmiern Bekanntschaft, die ihm sowol von ihrem Vaterlande als von den benachbarten Völkern Nachricht gaben, welche er in der Folge dem Könige Alfred mittheilte, der sie in seiner Angelsächsischen Uebersezung des Orosius aufbehalten hat o).

Außerdem besizen wir noch andere Nachrichten von Handelsschiffarthen, die ehemals nach dem Russischen Norden angestellt worden sind. Man schifte auf der Dwina landwärts ein, da kam man nach Biarmien zu den Tschuden, in deren Hauptstadt eine große Messe mit kostbarem Pelzwerke gehalten wurde p). Diß ist vielleicht die Stadt Holmgard, Ostragard und Chunigard, Nowogrod, oder gar Ladoga, welche Benennungen Strahlenberg einer einigen Stadt beylegt q), und sie nicht allein für den Namen einer ganzen Provinz hält r). Gruber sagt, sie sey die Residenz des Reichs Gar-

o) The Anglo-Saxon Version from the Hist. Orosius by Aelfred the Great. Lond. 1773. p. 21. 22. 23. Peripl. Ohtheri et Wulstani ap. *Langebek* Tom. II. script. rer. Dan. p. 108. 109. 110.

p) Lomonosoff alte Russische Geschichte. S. 39. 40.

q) Nordöstlicher Theil von Europa und Asien. Stockholm 1730. Einl. S. 95.

r) Vergl. *Bioerner* de Varegis Russ. Dyn. c. VI. p. 599. u. 600. 602.

Gardarik gewesen, das Carelien, Ingermannland und die umliegenden Inseln in sich begriffen hätte. Harald Harfagr ließ sich Kleider von Goldstoffe aus diesem Holmgard kommen s)

Die lezte Stapelstadt bey diesen kaufmännischen Reisen war südlich Kiow t), die alte Residenz der Russischen Großfürsten. Sie hatte einen ungeheuren Umfang von 8 Meilen, und eine unzehlige Menge Einwohner

s) *Torfaei* Hist. Norweg. P. II. L. I. c. 39. p. 68.

t) *Eggehard. Vragienſ. ad a. 1018.* In hac ciuitate Kitawa, quae caput est huius regni plus 300. Ecclesiae habentur, et nundinae octo, populi autem ignota manus. *Ad Brem. in Hist. Eccl. L. II. c. 13.* Ostragard Russiae, cuius Metropolis ciuitas est Chiwe aemula Sceptri CPtani. *Ann. Saxo p. 339.* sagt ebendas. *Cinnami Hist. L. V. c. 16.* In Tauro Scythica regione ciuitas est nomine Kiowia, quae omnes alias illic sitas praecellens metropolis est, totius gentis Episcopus Byzantio missus illis praefici solet, gaudetque caeteris omnibus, quae ad excellentiorem conferunt praerogatiuam. *Dlugoſſ. Hist. Polon. L. I. p. 41.* Kiovia — maxima quondam et famosa vrbs, 300. templis, quorum nonnulla ruinauit vetustas. *Phil. Camerarius in horis subsec. Cent. II. Francof. 1642. c. 70. p. 283.* — prope Kioviam ad Borysthenem vetustissimam amplissimamque vrbem conspiciuntur. — — Vrbs illa Kiovia olim in illis locis septentrionalibus absque dubio fuit cum celeberrimo emporio locuples et potens, sicut Laurent. Mullerus tanquam occulatus testis eius circumferentiam octo circiter milliaria comprehendentem — describit.

ner aus allen Nazionen; zehlte allein 300 Kirchen innerhalb ihren Ringmauern, und besaß alles, was die Baukunst vortrefliches liefert. Daher sie die Nebenbuhlerin Konstantinopels genennt wurde, und die mächtigste Stadt in diesen Gegenden war. Als die allgemeine Niederlage der nordischen Produkte und der levantischen Waaren hielt sie des Jahrs 8 große Messen. Die Reichthümer, die bey ihr verwahrt lagen [u]), und die Menge Waaren, die in den umliegenden Gegenden durchgeführt wurden, sind die Ursache, warum man heutzutage in den tartarischen Gräbern so viele Kostbarkeiten antrift. Deguignes [v]) hat zwar recht, daß sie keinen Beweis von der Kultur der umhergelegenen Völker abgeben. Aber das ist doch richtig, daß sich eine große Anzahl Fremde, die manchmal den mehreren Theil der Einwohnerschaft von Kiow ausmachten, des Handels wegen dort niedergelassen hatten, und die unstreitig aus polizirten Ländern hergekommen waren [w]).

u) *Vita S. Mariani c. 4. ap. Boland. in Act. SS. IX Febr. p. 569.* Mauricius ad regem Russiae perueniens ab eodem rege ac principibus Vrbis ditissimae Chios de ferinis pellibus pretiosos centum accepit.

v) Allgemeine Geschichte der Hunnen und Türken. Uebers. von Dähnert. Band I. S. 137. Note 56).

w) Joh. Phil. von Strahlenberg Nord- und Oestlicher Theil von Europa und Asia. Einl. S. 95.

Von Kiow giengen die morgenländische Waaren nach Norden herauf, und zwar bald ganz auf der Achse bis in Finnland x), bald auf dem Dnieper in den Ilmensee, aus diesem auf der Wolchowa in den Ladogasee, wo nachher Nowogrod die Stapelstadt wurde, bald und das größtentheils nach Preußen, als dem Hauptplaze des nordischen Handels y). An der Weichsel wurden sie von den östlichen Kaufleuten abgeholt, nach Vinnetha, Belgard z), Birka, Schleswig und Ripen verführt, und von hier aus in alle westlichen länder Europens vertheilt. Gleichwie Kiow die Hauptniederlage des Handels zwischen Norden und Süden, so war es Vinnetha zwischen Norden und Westen. Italien erhielt diesen wichtigen Handelszweig erst nach dem Verfalle Konstantinopels a), und durch die Kreuzzüge. Ueberhaupt muß man den Handel in der Ostsee als einen Theil des allgemeinen Welthandels betrachten, weil nicht nur alle

x) *Ad Brem. Hist. Eccl. p. 58.* Asserunt etiam periti locorum a Sueonia terrestri via vsque in Graeciam permeasse: sed barbarae gentes, quae in medio sunt, hoc iter impediunt; propterea nauibus tentatur via.

y) *Bayer Diss. de Varegis in comment. Acad. Petropolit. Tom. IV. Petrop. 1735. p. 303* — tamen orientalia littora haec Esthonica vocari soleant, in quibus sedem totius mercatura septentrionalis fuisse alio in loco demonstrabo.

z) *Schwartzkopf* Diss. de Belgarda Pomeran. §. 16.

a) Joach. Erdm. Schmidt Grundriß der Reichshistorie. S. 199.

alle Spezerey, Seidenwaaren, Baumwolle, Edelgesteine ꝛc. aus Kleinasien, Persien, Ostindien, China, Arabien und Afrika, sondern auch alle Produkte aus dem Nördlichen, Oestlichen und Westlichen Europa an Pelzwerke, Holz, Thauen, Bernstein, Wallroßzähne, Häringe, ꝛc. hier zusammenkamen.

Die zween berühmten Seefahrer Ohther und Wulfstan, die im IX. Jahrhunderte ihre Entdekungen dem Könige Alfred mittheilten, haben ebenfalls die Preußische Schiffarth verschiedentlich gemacht. Ohther beschreibt die Fahrt aus seinem Helgelande nach der ihm südlich gerade über gelegenen Stadt Hela in Preußen. Er kam rechts an Jütland vorbey, und fuhr darauf zwischen den benachbarten Inseln durch, bis er an die Preußische Küste kam, an der er zur linken Seite einige Zeit bis Hela (Sciringesheale) fortsegeln mußte. Bey dieser Stadt befand sich ein großer Meerbusen, welchem gerade über die Inseln Gothland und Sialand gelegen waren. Er brauchte beym vortheilhaftesten Winde zu seiner Reise einen Monath, blieb aber des Nachts immer am Ufer liegen. Von Hela that er 5 Tagreisen, um in den Hafen von Schleswig zu kommen. Er segelte dabey rechts 3 Tage an der Dänischen Küste weg, und behielt links die hohe See; 2 Tage vor seiner Ankunft zu Schleswig

hatte er aber Gothland, Seeland und andere kleine Inseln auf der rechten Seite [b]).

Wulfstan kam in einer Fahrt, die 5 Tage und Nächte unaufhörlich fortdauerte, von Schleswig aus zu Druso in Preußen an. Es blieb ihm auf der Rechten beständig Slavonien bis zur Mündung der Weichsel und zur linken Seite Laland, Seeland, Falster und Schonen liegen. Auf dem weitern Wege hatte er Bornholm, Bleking, Moere, Oeland und Gothland zur Seite. Am Ausfluß der Weichsel war Witland d. i. Preußen, und Wendland, d. i. Cassubien gelegen. Er sagte: die Weichsel entspränge aus Wendland, und verlöre sich im Estmeere, im frischen Haf, der 15 Meilen breit wäre. Der frische Haf brachte ihn in den Elbinger See, an dessen Ufern die Stadt Druso erbaut gewesen, also an den Drausnizer See, dahin wo nachher Elbingen zu stehen kam. Sonderbar ists, daß damals gerade die Stadt, Drause, und der See, Elbing hießen, wovon heute das Gegentheil vorhanden, indem jezo die Stadt El-

b) Siehe peripl. Ohtheri bey Langebek Tom. II. script. Dan. p. 115. 116. 117. *Forster* notes on the first chapter of Aelfred's Anglosax. vers. of Oros. giebt p. 254. 255. andere Erläuterungen dieser Reise bey *Langebek* Tom. II. am a. O.

Elbing, und der See Drausniz genennt wird c). Ich komme fast auf die Vermuthung, daß Alfred, der alles bloß aus mündlichen Erzehlungen zumal von Personen aufgefaßt hatte, die nur eine verwandte Sprache redeten, die Namen der Sachen verwechselt hat.

c) Siehe *Langebek* in nota h. Tom. II. p. 120 und *Daines Barington* in notes on the Angloſax. verſion of Oroſius p. 14.

XXVII.

Handelsverbindungen der Russen mit den Griechen und Asiaten.

Der allgemeine Verkehr, der zu Kiow getrieben wurde, machte die Russen ebenfalls mit dem Handelsgeschäfte bekannt. Sie brachten schon in der ältesten Zeit ihr kostbares Pelzwerk auf die Messen nach Babylon [a]). Allein nachher bekamen die Ungarn diesen Handel, den sie, solange sie sich in Sibirien aufgehalten haben, behielten [b]). Endlich brachten ihn die Russen wiederum an sich, und im XV. Jahrhunderte befanden sie sich auch allein im Besitze des Zobelfanges, der nunmehr an andern Orten, und in den Preußischen Wäldern aufgehört hatte [c]). Meist gieng aller Handel zwischen den nordischen Staaten und Griechenland durch ihre Hände, obschon auch nicht selten die östlichen und griechischen Kaufleute miteinander unmittelbare Geschäfte

a) *Aeliani* hist. Anim. L. XVII. c. 17.

b) *Iornand.* de reb. Get. c. 5. Vergl. damit den Handel der Petschenegen bey *Constant. Porphyr.* de admin. Imp. P. II. c. 6. p. 48.

c) *Michael. Lith. de reb. Moscow. Fragm.* 2. Etsi Mosci sibi sobelis aliarumque ferarum genere abundent, tamen vulgo sobeles precioſos non ferunt, sed missos in Lithuaniam mollibus aurum pro eis auferunt.

te machten. Kaiser Konstantin Porphyrogeneta berichtet, die Russen hätten schon in der alten Zeit nach Egypten geschift [d]; das schwarze Meer wäre beständig mit ihren Fahrzeugen bedekt gewesen, und hätte deswegen manchmal das Russische Meer geheißen [e]. Unterm Großfürsten Igor hielten sie sich 15000 Schiffe, und beunruhigten 941. damit Kleinasien. Schon vorher im Jahr 866. hatten sie unter den beiden Anführern Dir und Oskold mit 200 Schiffen Konstantinopel belagert [f]. Da sie dißmal durch den Theophanes und Johann Kurkuas eine schrekliche Niederlage erlitten hatten, so kamen sie im Jahr 944 unter dem Großfürsten Oleg wiederum nach Griechenland, und zwangen den Kaiser nicht nur zum Tribute, sondern auch ihnen den freyen Handel mit Konstantinopel einzugestehen [g]. Man kan die große Anzahl ihrer Kaufleute aus einer Stelle des damaligen Friedensschlusses vermuthen, weil es darinn heist: Es sollten bey der Einführung ihrer Waaren zu Byzanz niemals mehr als auf einmal 50 Mann durchs Thor eingelassen werden. Kaiser Konstantin der Purpurgebohrne erzehlt in seiner Beschreibung des Aufzugs der Russischen Prinzessin Olga in Konstantinopel, daß sie

d) Lomonosoff alte Ruß. Geschichte. S. 66.

e) *Io. Henr. Leichii* Comment. de vita et reb. gest. Constant. p. 19.

f) Lomonosoff S. 77.

g) Ebendersf. S. 85. *Leich.* in cit. comment. pag. 19.

von 44 Kaufleuten ihrer Nazion begleitet worden, die alle dort ansäßig gewesen wären [h]). Obiger Friedensschluß, der zugleich einen Handelstraktat zwischen den beiden Reichen enthält, wurde 4 Jahre nachher vom Großfürsten Igor erneuert und erweitert. Es befand sich darinn ein Artikel, der uns beweist, daß man auch in Griechenland das Heimfallsrecht ausgeübt hat. „Wenn ein Russe, heist es, in kaiserlichen Diensten stirbt, der weder Verordnung über sein Vermögen gethan, noch nahe Anverwandten hinterlassen hat, so soll dasselbe seinen entferntern Anverwandten in Rußland verabfolgt werden [i]).

Der Großfürst Wladimir der Große schikte 1001. einige in Egypten und nach Babylon, die von den dortigen Handelsprodukten Nachricht einziehen, und versuchen mußten, diesen Handel unmittelbar an den Don und

h) *Constant. Porphyr. Imp. Constantin. L. II. de ceremon. Aulae Byzantinae cura Io. Henr. Leichii et Io. Iac. Reiskii. Lipf. 1751. Tom. II. p. 343.* Pone eam intrabant principum Russiae Apocrisiarii et Negotiatores CPli habitare soliti p. 345. Fiebat eodem tempore in chrysoclinio aliud conuiuium, quo excipiebantur omnes Apocrisiarii principum Russiae, et homines et agnati Archontissae et negotiatores eius. Post epulis accipiebant — XLIII negotiatores duodena pariter, — — XLIV. negotiatores sena.

i) Lomonosoff S. 88.

und auf die Wolga zu leiten [k]). Der Versuch gelang auch vollkommen, wie wir weiter unten hören werden.

Wenn Konstantin der Purpurgebohrne [l]) die Gegenden am schwarzen Meer beschreibt, so macht er beym Dnieper die Anmerkung, daß auf ihm die Russen ihre Reisen nach den Häfen des schwarzen Meeres, nach der Bulgarey, in Chazarien und Syrien anstellten. Außer ihm bemerken aber auch viele andere Byzantiner [m]) das Gewerbe zwischen den Russen und Griechen.

k) Ebendas.

l) De Administr. Imperio P. II. c. 42. pag. 92.

m) *Ev. Otto* de titulo Imp. Russ. Halae 1724. §. 4. p. 15.

XXVIII.

Russische Handelsschiffarth auf dem Dnieper nach Konstantinopel.

Ein Griechischer Kaiser, eben dieser Konstantin Porphyrogeneta, hat uns von den byzantinischen Reisen der Russischen Kaufleute eine ausführliche Beschreibung [a]) geliefert, und andere Nachrichten über diesen Gegenstand stehen beym Prof. Bayer in der Beschreibung des Russischen Nordens [b]). Jener erzehlt: die Russen pflegten alle Jahre der Konstantinopolitanischen Reise wegen auf dem Dnieper von Nowogrod nach Kiow zu fahren, und sich hier zu versammeln. Zugleich wären auch die Kriwizen, Lenzemner und Drewier gewohnt, des Winters aus Bäumen Boote zu zimmern, dieselbe auf den nächsten Seen in den Dnieper zu flößen, und damit nach Kiow zu gehen, um sie hernach den Russen zu verkaufen, die aus den alten Stücken Steuerruder und anderes Schifsgeräthe verfertigten. Im Junius träten die Russen ihre Reise an, kämen aufm Dnieper zuerst bis Witteſik, (Witischew, Βιτετζεβη) wo sie sich 2 oder 3 Tage aufhielten, indeß die ganze Kauffar-

they-

a) De administr. Imp. P II. c. 9. in *Banduri* Imp. orient. Venet. 1729. Tom. I. pag. 49.

b) S. 506.

theyflotte sich versammelt hätte. Darauf führ
zum ersten Strudel fort. Hier müste dann die
schaft aussteigen, und zu Fuße durch die an de
befindliche Furth gehen, die Waaren blieben aber in den Schiffen, und würden durch Ruderstangen fortgetrieben; hernach stiege man wieder ein, und schifte weiter, bis an den zweiten Wasserfall, wobey, weil er dem Vorigen ähnlich wäre, auf gleiche Art verfahren würde, welches ebenso beym dritten geschähe. Allein beym vierten Wasserfalle würde gelandet, und gegen die Petschenegen Wachen ausgestellt. Die Uebrigen beschäftigten sich darauf mit der Ausladung der Güter und Zusammenkettung der Sklaven. Nun würde alles zu Lande 6000 Schritte weit und zwar die Waaren und Fahrzeuge auf den Schultern fortgebracht c). Wenn man auf die-

c) Diese Art die Schiffe von einem Flusse in den andern zu Lande fortzuschaffen ist noch heutzutage in Rußland üblich. Strahlenbergs Nordöstl. Theil von Europa. S. 96. 97. Daß es auch der Gebrauch der Normänner und anderer Anwohner der Ostsee gewesen, darüber habe ich schon hin und wieder Stellen angeführt. Es gehört noch dazu das Beyspiel der Kwenen bey ihren Einfällen in Norwegen. *Ohthers peripl ap. Langebek T. II. p. 12.* And thaer sint Svide micle meras fersce geond tha moras. And berad tha Coenas hyra scypa ofer land on tha Northmen. Hy habbad svide lytte scypa and svide leohte. Sunt quoque inter montes locus quidam ingentes Salsedi-

diese Art den gefährlichen Ort vorbeygekommen wäre, so sezte man die Schiffe wieder ins Wasser, und segelte fort, nur daß man beym sechsten und siebenden Falle das beobachtete Verfahren bey den drey Erstern wiederhohlte. Endlich gelangte man zur Krarischen Furth, welche die aus Rußland wiederkehrende Chersoniten, und die nach Cherson gehenden Petschenegen zu passiren hätten, bey welcher Gelegenheit dann die leztere nie ermangelten, mit den Russen ins Gefechte zu kommen. Nach glüklich überstandener Gefahr geschähe von den Russen eine Landung auf der Insel St. Gregor, und sie brächten hier eine große Eiche zum Dankopfer. Nunmehr blieben sie für allen Verfolgungen der Petschenegen sicher, bis man sich dem Flusse Selma näherte, hernach wären von ihnen noch 4 Tagereisen zurükzulegen, ehe sie die Mündung des Stroms erreichten, bey welcher man die Insel St. Aetherius zu sehen bekäme. Auf dieser Insel pflegten sie einige Tage auszuruhen, und sich mit nothwendigen Geräthschaften an Segeln, Thauen, Masten, Steuerrudern u. dergl. zu versehen.

Die

sedinis expertes, in quos lembos, quos habent exiguos ac leves, humeris impositos terra transportant Queni. Atque hac ratione despoliant Normannos. Ebendas ist noch in gewissen Gegenden Englands üblich, und dergleichen leichte Schiffe werden Coracles genennt. *Daines Barrington* in the English Translation from the Anglos. Vers. of Oros. p. 14. not. i).

Die Fahrt an der Küste des schwarzen Meeres hinweg bliebe noch vielen Unfällen ausgesezt, indem die Schiffe bald an den Strand getrieben würden, bald neue Anfälle von den Petschenegen zu erdulden hätten. In diesem Fall sprängen sie jedesmal alle aus dem Schiffe, um dem Feinde desto besser Widerstand thun zu können. Erst nachdem sie die Selma völlig passirt gehabt, wären sie von den Anfällen der Petschenegen ganz befreyt gewesen. Nach erreichter Bulgarey hätten sie nie ermangelt, die Mündung der Donau zu besuchen, worauf noch verschiedene Flüsse vorbey gesegelt werden müßten, bis man zu Mesenbria ans Land treten könnte.

Constantin hängt dieser Reisebeschreibung die Bemerkung an, daß die Russen alle Winter Kiow verließen, und kleine Städtchen (Gyra) bezögen, oder sich zu den Berbianern, Drungubiten, Kriwizen und Serviern begäben. Wenn aber im April das Eis gebrochen wäre, so kämen sie wieder den Dnieper heruntergefahren, und träten obige Reise nach Romanien an. Baier [d]) will die Stelle nicht von allen Russen, sondern nur von einem Theile verstehen. Allein er erinnert sich nicht, daß um diese Zeit viele Städte in der Barbarey

d) Geographia Russiae vicinarumque regionum in commentar. acad. Petropolit. Petropol. 1744. Tom. IX. p. 414.

rey meist von fremden Kaufleuten und Handwerkern bewohnt wurden.

Die ersten Reisen der Russen nach Byzanz waren wegen der Wildheit der umherliegenden Völker sehr gefährlich und wurden oft ganz gesperrt. Der Griechische Kaiser Theophilus mußte daher 839. einen Russischen Gesandten mit Empfehlungsschreiben an den Kaiser Ludwig den Milden schiken, damit er ihm erlauben möchte, durch dessen Staaten seine Rükreise anzustellen, weil es gegenwärtig unmöglich wäre, von Konstantinopel geradenwegs nach Rußland zurük zu kehren. e)

e) *Ann. Bertin. ad a. 839.* Cum legatis Graecorum a Theophilo Imperatore ad Imperatorem directis missi etiam quidam, qui se id est gentem suam Rhos vocari dicebant. Quos Rex illorum Chaganus vocabulo ad se amicitiae sicut asserebat, caussa direxerat. Petens per epistolam, quatenus benignitate Imperatoris redeundi facultatem atque auxilium per imperium suum totum habere possent, quoniam itinera, per quae ad illum Constantinopolin venerant, inter Barbaros et nimiae feritatis gentes immanissimas habuerant, quibus eos, ne forte periculum inciderent redire noluit. Quorum aduentus caussam Imperator diligentius inuestigans, comperit eos gentis esse *Sueonum*. d. i. Skandinavische Wareger aus Kiew.

XXIX.

Allgemeine Niederlage der levantischen Waaren in Konstantinopel.

In Konstantinopel kamen alle Waaren aus Schina, Indien, Persien, Arabien, Egypten, Afrika und aus Norden zusammen [a]). Sie besaß den Hauptstapel aller rohen und verarbeiteten Seide, von goldenen und silbernen Stoffen, von Cattun, Leinwand, Wolle, Leder, Pelz, Grauwerk, Caviar, Edelgesteine, Mineralien, Eisen, Spezereyen, heilsamen Kräutern, Holz, Wachs, Getreide, Fische ꝛc. Dazu kamen noch die eigenen natürlichen und künstlichen Produkte an Seidenzeuge [b]), Tapeten, Gold- Silber- Messing- und Stahlarbeiten, ferner an Wolle, Kamelhaaren, Ziegenhaaren, Leder, Korduan, Chagrin ꝛc. desgleichen von allerlei Baumfrüchten und süßen Weinen [c]). Ihr mächti-

a) *Car. du Freſne* Conſtantinopolis Chriſt. Venet. 1729. L. I. p. 35.

b) Die seit der entdekten Behandlung der Seidenwürmer unter Justinian ein Hauptzweig des griechischen Handels wurden.

c) Schmidt) Allgemeine Geschichte der Handlung und Schifarth. Band II. S. 682. 684.

mächtiger Handel [d]) läßt sich unter andern aus dieser Stelle des Eunapius von Sardus schließen: Constantinopolis — temporibus quidem antiquis praebuit Athenienſibus transmiſſionem frumenti, quod illinc copioſam efferri ſolebat: ſed temporibus noſtris neque ab Aegypto multitudo onerariorum nauium, neque ex omni Aſia et Syria et Phoenicia, et ex aliis gentibus importata multitudo frumenti Conſtantinopolin implere et ſatiare poteſt populum, quem Conſtantinus in vrbem Byzantium transtulit ex aliis vrbibus, quas hominibus ſpoliauit. Die Skandinavier nannten ſie dieſer ihrer ungeheuren Größe wegen Myklagaard [e]), griechiſch μεγαπολις, worunter die Neueren irrig Meklenburg verſtanden haben.

Die Seren fuhren zwar fort Safian und Seidenzeuge zu liefern [f]); jedoch die andern oſtindiſchen Waaren hatten zu der Zeit ſchon einen gedoppelten Weg nach Europa. Der Eine gieng durchs rothe Meer über Egypten,

d) Vergl. *P. Gylii* Topographia Conſtantinop. L. I. c. 3. p. 282.

e) *Bioerner* de Varegis Ruſſ. Dyn. p. 566. Ein anderes Myglagaard findet man in der Bulgarey am Ausfluſſe der Donau.

f) *Ennod. in Panegyr. ad Theodoſ. p.* 230. Exhibete ſeres indumenta preticſo murice, quae fucatis et non vno aheno bibentia nobilitatem tegmina prorogate.

pten, und der andere auf der Caspischen See übers schwarze Meer g). Lezteren bediente man sich nach der Ueberschwemmung der Araber von Syrien und Egypten häufiger, denn jezo gieng ein Theil der indischen Waaren aus dem Ozeane in den Persischen Meerbusen nach Ormus; von da wurden sie nach Bassora geschikt; dann den Eufrath hinauf gen Erzerum geschift, wo man sie auf der Achse bis Trebisonde fortschafte. Zulezt kam ein Theil nach Konstantinopel und in die länder an der Mittelländischen See, und der andere nach Kiow und an die Ostsee h).

g) Allgemeine Geschichte der Handlung. B. II. S. 674.
h) A. a. O. S. 676.

XXX.

Waarenverzeichnis aller levantischen Verschikungen von Konstantinopel nach Kiow.

Die Waaren, die jährlich von den Russen in Byzanz abgeholt wurden, waren meist levantisch. Kaiser Konstantin Porphyrogeneta nennt folgende Güter. Allerlei Sorten von Purpur, Scharlach, Seidenbinden, Safian, Pfeffer, Perlenschnure; denn für das, oder für aneinandergefaßte Edelgesteine erkläre ich Ειμετα [a]), obschon Don Anselmo Banduri [b]) anderer Meynung ist. Δερματια αληθινα παρδικα ist türkischer Safian. Die heraldische Sprache in Frankreich nannte ihn le Gueule, bey den Schriftstellern des Mittelalters heist er Gulae. Du Cange, der irgendwo sehr umständlich von diesen Fellen handelt [c]), nahm nicht wahr, daß sie nichts anders als der heutige Safian sind. Er hätte dieses deutlich aus den gesammelten Stellen des Casanova ersehen können, der jedoch eben so wenig die wahre Bedeutung derselben zu finden wußte. Sonst ergiebt

a) Vergl. C. *Barth.* Aduersar. L. XXXII. c. 22. col. 1502. 1503.

b) Animadverf. in L. Constant. Porphyrog. de administr. Imp. in Tom. II. Imp. Or. Venet. 1729. pag. 18.

c) Diff. I. ad Ioinvill. pag. 25. seqq.

ergiebt sich aus den Sammlungen beider Gelehrten, daß man sich dieses kostbaren Leders zur Fütterung der Hermelinmäntel, zu Kleideraufschlägen am Halse und an den Ermeln und zur Ausstafirung der Pelzmüzen bedient habe. Der Luxus war aufs höchste gestiegen, wenn die Schilder damit überzogen waren.

Der Großfürst Schwantoslaus wolte einsmal den Siz des Russischen Reichs von Kiow näher an die Donau verlegen, ließ sich aber durch die h. Olga von seinem Vorsaze wieder ablenken [d]). Aus seinen hiebey geäusserten Beweggründen lernt man einen Theil der Waaren kennen, die um das Jahr 968. nach Rußland gegangen sind. Denn er behauptete bey dem veränderten Wohnsize könnten ihme bequemer die Griechen Gold, Wein, Baumfrüchte, Getreide, Safian, Kleiderzeuge ꝛc. die Czechen und Hungarn Pferde und Silber zuführen, und die Russen Honig, Wachs, Meth und Sklaven verschaffen [e]) Rußland bekam überdem noch viel von den Chasaren. Dagegen lieferte es nach Konstantinopel Hermeline (Waldmäuse) Zobel, Fischottern, Wallroßzähne und Sklaven. Weil die Hermeline vom Dnieper über den Pontus herkamen, so nannten sie die Alten Pontische Mäuse. Alle etymolo-

d) Lomonosoff alte Ruß. Geschichte. S. 114.

e) Theodos. von Kiow Russische Chronik ad a. 969. in Müllers Samml. Ruß. Geschichte. B. I. S. 99.

gische Beweise des du Cange, daß sie aus Armenien geholt worden wären, taugen also nichts [f]), und es war ihm unbewußt, daß sie ehmals vom schwarzen Meere auf der einen Seite in Armenien und nach Asien bis gen Babylon, und auf der andern Seite über Byzanz in die mittäglichen Länder Europens verschikt wurden.

Durch diesen wechselseitigen Handelsverkehr zwischen den Russen und Griechen, und vermittelst des weitern Wegs, den die levantische Waaren bis an die Ostsee herausnahmen, scheinen die griechischen Münzen nach Teutschland, und in die übrigen europäischen Länder gekommen zu seyn. Die Byzantiner Goldgulden sind im Mittelalter die Hauptmünze von Golde [g]). Alle dem Päbstlichen Stuhle unmittelbar unterworfene Klöster und Stifter mußten des Jahrs eine solche Münze zum Beweise der Schuzgerechtigkeit nach Rom schiken [h]). Doch gebe ich Bayern [i]) zu, daß sie in der Folge gleich den Ducaten und Florenen nur eine fremde Benennung der einheimischen Goldmünzen worden sind. Aber anfangs

f) A. a. O. S. 13. 14.

g) *Hachenberg* in Germ. med. p. 256.

h) *Iust. Henn. Boehmer* de vario cens. jure p. 9. seqq. Christ. Besold Extrakt der Immunitäten und Freyheiten der Würt. Klöster in monum. rediv. Monast. Wurtemb. Tom. I. p. 3.

i) De numis Rom. in agro Pruss. repertis p. 448. 449. et 450.

fangs müssen sie nach den vorhandenen diplomatischen Zeugnissen wirklich byzantinisches Gold gewesen seyn. Diß bestätiget sich durch das Zeugniß Prokops k), der versichert, daß kein barbarischer König selbst der Persische Monarch sich nicht herausgenommen hätte, unter seinem Bildnisse Goldmünzen zu schlagen, und daß selbst beym Handel unter den Barbaren kein anderes als Kaiserliches Gold im Umlauf gewesen wäre.

Es zeigt sich nun auch der Irrthum gewisser Geschichtsforscher, die, wenn sie hören, daß an einem Orte römische Münzen gefunden worden sind, gleich den Schluß machen, daß die Römer bis dahin vorgedrungen seyn müssen. Man findet ja häufig in den Gegenden römische Medaillen, wo zuverläßig niemals ein römischer Soldat hingekommen ist l).

k) *De bello Goth. L. III. c. 33.* — quum Rex ipse Persarum solitus sit argenteum quidem numum suo fingere arbitratu, sed aurea sua signare effigie non item, neque magis reges alii, etiam apud quos aurum nascitur: quia ad commercia vsus nullus futurus sit talis numi, etiamsi cum barbaris negotium sit.

l) *Cleffel* in Ant. Germ. C. X. §. 9. p. 372.

XXXI.

Stärkerer Zug der levantischen Waaren an die Ostsee seit dem V. Jahrhundert.

Seit dem Anfange des V. Jahrhunderts zog sich der levantische Handel immer stärker nach Norden, weil Stilicho, um seine ehrgeizigen Absichten auf den Abendländischen Kaiserthron zu erreichen, allen Verkehr mit den Morgenländern aufhob, und allen Asiatischen und Griechischen Kaufleuten den Eingang in seine Staaten versagte: welches die meisten westlichen Länder Europens nöthigte, ihre Bedürfnisse in der Ostsee abzuhohlen. Obschon jenes Verboth vom Kaiser Honorius im Jahr 408. wiederum vernichtet wurde [a]), so behielt doch der Handel die einmal genommene Wendung, wie es gemeiniglich zu geschehen pflegt. Denn jeder Handel ist von so heikler Beschaffenheit, daß ihn oft geringe Einschränkungen ersticken können, und wenn ihm auch gleich vortheilhaftere Richtungen gezeigt werden, er sich doch nur langsam daran gewöhnt. Wahrheiten, die alle Tage übersehen werden! Fast möchte man die Beobachtung für wahr halten, daß wenn sich der Regent zu emsig um seine Beförderung bemühet, ihm insgemein mehr

a) L. I. cod. Theodos. de litor. et itin. custod. Tom. II. p. 397.

mehr Schaden als Vortheil geschieht. Schon genug, wenn der Staat ihn nicht störet; befördern darf er ihn eben nicht nothwendig. Der Eigennuz seiner Unterthanen weiß ihn schon selbst in Aufnahme zu bringen, und Einem verständigen Kaufmanne mangelt es nie an Scharfsichtigkeit, die mancherlei kleinen Nebenumstände zu benüzen, oder gegen gewisse Zufälligkeiten auf der Hut zu seyn, die seinem Gewerbe den Umsturz drohen. Ein ganzes Handlungskollegium wird selten zu dergleichen Beobachtungen geschikt seyn, und wenn es auch wäre, so wird es niemals kaufmännisches Vertrauen erlangen.

Der neue Weg, den jezo die morgenländischen Waaren auf dem balthischen Meere in die Abendländer genommen hatten, ward immer besser benuzt, nachdem sich seit dem Verfalle des westlichen Römischen Reichs, und seit der Trennung der lateinischen von der griechischen Kirche, der Haß der Byzantiner gegen die Franken vermehrt hatte. Zwar suchten Einige griechische Kaiser den Handel zwischen Römern und Barbaren zu beschränken [b]; als weswegen sie nur gewisse Grenzstädte zum nachbarlichen Verkehr erlaubten [c] auf ebendie Art, wie nachher ebendasselbe im fränkischen Staate in

b) *L. 3. cod. Theodos. de lit. et it. custod.* Saluberrima sanctione decreuimus, ne merces inlicitae ad nationes barbaras deferantur.

c) L. 4. 6. cod. de commerciis.

Ansehung der Hunnen und Slaven beobachtet wurde. Alle Geldausfuhre und besonders des Goldes war nicht nur aufs strengste verboten, sondern den innländischen Kaufleuten sogar befohlen, sie solten den Barbaren allen baaren Geldvorrath durch Handelsvortheile abzugewinnen suchen [d]). Außerdem durften ihnen nicht überlassen werden Oel, Wein, abgezogene Wasser, Salz, Früchte, Bogen, Pfeile, Schwerdter, alles verarbeitete und unverarbeitete Eisen und alles Schifsgeräthe [e]). Bey Todesstrafe durfte kein Römer einen Barbaren in der Schifsbaukunst unterrichten, noch ihme bey deren Erbauung behülflich seyn [f]). Daher ein gewisser Schriftsteller [g]), der eben nicht sehr gelehrte historische Untersuchungen, aber desto mehr gesunde Betrachtungen über den Handel angestellt hat, hier die Bemerkung macht, daß gerade diese Entziehung der luxurieusen Bequemlichkeiten die Barbaren in ihrem rohen Stande erhalten, und nach römischen Schäzen nur desto gieriger gemacht hätte.

Doch

d) L. 2. cod. de commerc. et mercat.

e) L. I. c. quae res exportari non debeant. *P. Gregor. Tholos.* de republ. L. IV. c. 7. §. 8. *Iacob. Gothofred.* in comment. ad cod. Theodos. Vol. II. p. 440.

f) L. vlt. de poenis.

g) Vom Ursprung und Wachsthum des Handels (aus dem Franz.) Leipzig 1762. Th. I. S. 16.

Doch alle diese strenge Strafgesetze blieben zulezt größtentheils unbeobachtet [h]), und die mitternächtlichen Völker kamen allgemach und besonders, seitdem die Griechischen Kaiser mit den Persischen Königen in beständigen Kriegen verwikelt waren, und deswegen alle Gemeinschaft zwischen ihren beiderseitigen Staaten aufhörte, mit den Asiaten in unmittelbare Handelsverbindungen. Als Sieger schrieben sie manchmal gleich den Russen den freyen Handel zur nothwendigen Friedensbedingung vor [i]). Auch Gold und Silber wußten sie durch ihre Streifereyen in Menge zu erbeuten, und zwangen das Reich oft den Frieden mit großen Geldsummen von ihnen zu erkaufen. Sogar jede kleine Gefälligkeit liessen sie sich von den Griechen sehr theuer bezahlen. Kaiser Konstantin Porphyrogeneta [k]) bricht daher über den unersättlichen Gelddurst der Barbaren [l]) in bittere Klagen aus, und die Sache wird noch mehr bestättiget durch die Nachrichten, die wir bey Gelegenheit der Auslösung eines gefangenen Großfürsten aus den Händen Herzog Boleslaus von Pohlen von den Reichthümern

h) *Gothofred.* in Topograph. cod. Theodos. P. V. p. 435.

i) *Boehme* de initiis commerc. in Germ. p. 12.

k) De administr. Imp. pag. 63.

l) Auch Herodian bemerkt diß von den Teutschen. *Hist. L. VI. c. 7.* Sunt enim Germani pecuniae imprimis auidi, nunquamque non auro pacem Romanis cauponantur.

mern der Russen kriegen. Die Schäze dieses Prinzen an Gold, Silber, kostbaren Gefäßen, Kleidern und anderem Geräthe wurden durch eine Menge 4 spänniger Lastwagen und auf einer Anzahl Kamele in Pohlen geführt [m].

Wegen dem Handelsverkehr, welchen die Oesterlinge beständig mit Konstantinopel, und sogar mit Alexandrien unterhielten, mußten sie mit den Russen die genaueste Freundschaft beobachten, indem ihnen sonst der nähere Weg dahin wäre gesperrt gewesen [n]. Denn sie hatten einen gedoppelten Weg nach Konstantinopel. Der eine gieng durch Rußland, das manchmal Griechenland genennt wird, ans schwarze Meer, und der andere

m) *Vita S. Ottonis p.* 55. Nam pro ereptione sui Tyrannus quicquid majorum suorum studio ac solertia in thesauris collectum habere poterat, dare coactus est, aurum et argentum, et quaecunque pretiosa in vasis et vestibus et variis opum speciebus, quadrigis et camelis in Poloniam apportantibus, ita vt Ruthenia tota in praedicta paupertate contabesceret.

n) *Otto Sperling de regio titulo Konning apud. Sept. et Germ. Hafniae 1707. §. 11. p. 12.* — — Vt amicos Russos habere semper studerent, societatibus connubiis inuitarent, originemque fraternam inuicem colerent, quae ipsis communis erat a multis iam saeculis, vt ejusdem gentis ac prosapiae hominibus, quod omnes nostrae historiae vno ore laudant, et saepissime produnt.

dere auf dem Ozeane durch die Straße von Gibraltar und durch die mittelländische See o).

Wir haben oben gesehen, was für Waaren und auf welche Art sie von Konstantinopel und aus Asien nach Kiow gebracht worden sind. Es vermehrte sich diese Asiatische Zufuhre, nachdem die Araber Alexandrien den alten Hauptsiz der ostindischen Handlung erobert hatten. Nun verlor durch die geschikten Unterhandlungen des Großfürsten Wladimirs des Großen Byzanz sehr viel von seinem Stapel. Denn die meisten Asiatischen Waaren giengen jezo aus den Hafen der Caspischen See in die Wolga, und nachdem sie einige Zeit landwärts bis an den Don waren fortgebracht worden, übers schwarze Meer nach der Halbinsel Cherson, woselbst sie theils von den Genuesern abgehohlt, theils von den Chersoniten, Petschenegen und Russen nach Kiow geschaft wurden p).

Ich begreife nicht, wie alle Schriftsteller der Handelsgeschichte diesen Haupthandel der Welt haben übersehen können. Die Ursache mag ihre einseitige Beobachtung

o) *Ad Brem.* de situ Dan. c. I. p. I. *Snorro Sturles.* ap. *Bartholin.* p. 953. *Sperling* cit. l. Joh. Ihre Reisen der Normänner im Mittelalter. B. XIII. der allgem. Welthist. S. 551. u. ff.

p) *Car. Aurivill.* disquis. de nummis Arabicis in Suiogoth. repertis in Vol. II. nov. Actor. societ. Upsal. Upsal. 1775. pag. 100.

tung des Italienischen Handels mit der levante seyn, welche Nazion nach ihrer Meinung allen übrigen Europäern die morgenländischen Produkte zugeführt haben solle. Allein die Italiener q), seit dem VIII. und IX. Jahrhundert, hauptsächlich die Venediger hohlten aus Konstantinopel, Kleinasien und Griechenland nur so viele Güter als sie bey sich selbst, in den Ländern am adriatischen Meerbusen, in einem Theile Spaniens, und in den südlichen Provinzen Frankreichs abzusezen vermochten. Das übrige Europa empfieng die levantischen Waaren aus der Ostsee. Unter den Karlingen befand sich in Italien der Handel in keinen bessern Umständen als der Teutsche. Nur einige Provinzen hatten unter sich einen kleinen Verkehr, der ebenfalls meist durch die Hände der Juden gieng. Erst im X. Jahrhundert fieng die Handlung von Amalfi, und im XI. die von Genua zu blühen an r). Einige andere Staaten versuchten zwar ebenfalls mit Indien in unmittelbaren Handelsverkehr zu kommen, aber ohne Erfolg, wie nach dem Berichte Wilhelms von Malmesbury im Jahr 883. König Alfred von England, der dem Bischof Sieghelm von Scherbur-

q) Ann. Fuldenf. ad a. 800. Siehe *Muratori* Diff. 35. Ant. Ital. de Mercatib. Tom. II. col. 882. 883. 884.

r) Karl Dennina Staatsveränderungen von Italien übersezt von Volkmann. Leipzig 1771. Band I. S. 541. 542.

burne an die Christen in Indien mit Geschenken abschikte, wofür derselbe Spezereyen und Edelgesteine zurükbrachte s).

Der auswärtige Handel mit der Levante an der nördlichen Küste Teutschlands hatte einen sehr vortheilhaften Einfluß auf das innere Gewerbe. Die Einwohner Niederteutschlands befanden sich durch die überwiegenden Handelsvortheile, die mit ihm verbunden waren, in bessern Vermögensumständen, wodurch die ersten Keime des Luxus sich entwikelten, der Künste und Handwerker hervorbrachte. Die Revolution ward durch kluge Anstalten einiger teutschen Monarchen nicht wenig befördert. Wir haben sie hier anzuzeigen, damit die weitern Fortschritte im teutschen Handelswesen seit dem XV. Jahrhunderte desto deutlicher ins Auge fallen.

s) Andersons Geschichte des Handels. Th. I. S. 369.

XXXII.

Anstalten König Heinrichs I. zur Aufnahme der Städte und zur Beförderung des Handels.

Sachsen, das durch seine beständigen Verbindungen mit Normännern und Slaven die Handlung gelernt hatte, schwang sich vollends durch die kluge Anstalten König Heinrichs des Finklers empor, der besser als die Karlinge einsah, daß bürgerliche Nahrung ohne Pracht und Ueppigkeit nicht aufkömmt. Er verordnete weislich, alle große Feyerlichkeiten und alle öffentliche Versammlungen des Volks solten in den Städten gehalten werden. Dis beförderte gar sehr das Brauwesen, und die Gastwirthschaft, und es ward endlich der Vertrieb des Biers in Niederteutschland eine ausschließende Gerechtigkeit der Städte, und allen Bewohnern des platten Landes unerlaubt.

Um sowol das wenig gebirgige Sachsen [a]) gegen die häufigen Einfälle der Hunnen zu verwahren, als auch um die neugemachten Eroberungen in den Slavischen Ländern zu behaupten, fand Heinrich die Ummaurung der

a) *Luitprand. L. II. c. 7.* Saxonum et Thuringorum terra facile depopulatur, quae nec montibus adiuta, nec firmis primis oppidis est munita.

der Städte nothwendig [b]), und seinem Beyspiele hat man nachher auch im Reiche gefolgt, wo man Ulm, Frankfurt am Main und Zürich ebenfalls mit Mauern versah [c]). Von seiner damit verbundenen Anstalt, daß der neunte Kriegsmann in der Stadt wohnen, die übrigen das Feld bauen, und von dessen Ertrage jenem zur Unterhaltung ein Drittel abliefern solten, sah man noch in der spätern Zeit Spuren, indem sich überall in den Städten Vorrathshäuser befanden, worin man den jährlichen Ueberfluß an Getreide aufschüttete, und hernach bey Miswachse oder in Kriegsnoth, wenn sich die Landleute größtentheils in die Städte geflüchtet hatten, daraus den Unterhalt hernahm. Noch werden dergleichen Vorrathshäuser in Teutschland, wo gute Polizey herrscht, angetroffen. Im Herzogthume Würtemberg wird alle Jahre eine gewisse Quantität aufbehalten, wovon bey Miswachs, Wetterschaden und Theurung dem Landmanne die Nothwendigkeit sowol zum Unterhalte als zur Aussaat abgereicht wird, die er in folgender Erndte in gleicher Qualität samt einem mäßigen Fruchtzinse, Ueberauf genannt, zu erstatten hat.

Eine

b) *Wittichind.* Ann. L. I. p. 639. Aus diesem historischen Zeugnisse hat Goldast Tom. I. collect. constit. Imp. p. 211. eine eigene Verordnung gemacht.

c) *Crusii* Ann. Suev. P. II. L. III. c. 6.

Eine ähnliche Einrichtung mit der, die Heinrich gemacht hatte, fand man auch bey den Pommerischen Slaven, nachdem sie sich 1127. dem Pohlnischen Herzoge Boleslaus hatten unterwerfen müssen. Zu jedem Pohlnischen Kriege musten 9 Hauswirthe den Zehenden auf ihre Kosten mit Waffen und allem Nothwendigen versehen und ausrüsten, überdem noch so lange der Krieg währte, seine Frau und Kinder unterhalten [d]).

Von unserm Heinriche muß eine andere Verordnung vorhanden seyn, wodurch er die Kaufmannschaft und das Wechselgeschäft den Städtischen Einwohnern als bürgerliche Nahrung überlassen hat. Denn Lehmann [e]) beruft sich vermög archivischer Nachrichten ausdrüklich darauf. Unter diesem Wechsel ist nicht das heutige schriftliche Wechselgeschäft durch Ausstellung förmlicher Wechselbriefe verstanden, sondern der baare Geldumtausch, der an den Wechselbänken geschah, die sich an jeder Münzstätte errichtet fanden, damit man sein fremdes Geld gleich gegen Einheimisches umsezen konnte

d) *Vita S. Ottonis. pag. 69.* Si bellum ingruerit ei, hoc modo eum iuuabunt: Nouem patresfamilias decimum in expeditionem armis et impensis abunde procurabunt, et eiusdem familiae interim domi fideliter prouidebunt.

e) Speyerische Chronik. B. IV. c. 14.

te f). Denn diese Einrichtung war deswegen nothwendig, weil fast jede Stadt eine eigene Münzsorte ausprägte, die gegen jede andere Wehrung verschieden war, und daher an keinem andern Orte ihren Lauf hatte. Ein auswärtiger Käufer mußte also immer sein Geld zuerst an der Münze verwechseln, ehe er etwas kaufen konnte g). Spuren dieses Geldumsazes sieht man schon in den Westgothischen Gesezen, die verordnen, daß ein vollwichtiger Goldgulden von jedem Gepräge unweigerlich angenommen werden müßte, und deßhalb kein Aufwechsel gegeben werden dürfte h). Durch die Heinrichische Verordnung hörte dieser Geldhandel auf, ein ausschliessendes Vorrecht der Münzherren zu seyn, und ward gemeine bürgerliche Nahrung. Daher jezo eine neue Gat-

f) Eines Ungenannten Abhandl. in Köhlers Münzbelustigungen Th. XI. S. 35. ff. Lehmanns Speyer. Chronik. B. IV. C. 14. p. 320. Andersons Geschichte der Handl. und Schiffarth. Th. II. S. 308. 309. Orths Abhandl. von den Reichsmessen. Absch. XI. §. 184. S. 329. Ebenders. über die Frankf. Reformation. Th. II. Tit. 8. S. 631. und I. Fortsez. S. 572.

g) J. G. Büsch. Abhandl. vom wahren Grunde des Wechselrechts samt einem Beytrage zur Geschichte desselben.

h) *Lex Wisigoth. L. VII. c. 6.* Solidum aureum integrae ponderis, cuiuscunque monetae sit, si adulterinus non fuerit, nullus aulus sit recusare, nec pro eius commutatione aliquid monetae requirere propter hoc, quod minus forte pensitauerit.

tung von Kaufleuten entstanden, die Trapezitae, Campsores, Nummularii genennt, und zu den alten Geschlechtern gezehlt wurden.

So viel aber ist gewiß, daß Heinrich den alten Bürgern die Freyheit geschenkt, und sie dem freygebohrnen Stande gleich gemacht hat [i]). Das Ansehen und Wachsthum der Städte wurde durch diese vermehrte Achtung seiner Einwohner ungemein befördert, und die Bevölkerung nahm augenscheinlich zu [k]).

Um diese Zeit entstanden auch im mittlern Teutschlande viele Städte, indem sich der Sicherheit wegen die leibeigene und andere Personen an den Ringmauern der alten Bergschlösser und Burgen anbauten und dadurch die Anzahl der Gebäude vermehrten. Wo vordem bloß feste Burgen gestanden hatten, da waren jezo Städte, und die Einwohner wurden dieses Ursprungs wegen Bürger, Burgarii, Burgenses genannt. Noch heist in einigen Gegenden das Stadtrecht, Burgrecht [l]). Ebenso gaben auch reiche Klöster und angesehene Stiftskirchen vie-

i) *Ditmar. in chron. L. I. p. 327.* Vrbanos maiori gloria quam hactenus factum habuit, et adhaec muneribus dignis illos honorauit. *Chron. Bothon. p. 305.* De Keyser gaff se frey vnde eddel, dat se Borger scholden heten, dar von sunt de Schlechte in den Steden gekommen.

k) *Sigebert. Gemblac. ad a. 925.* quod urbes rebus et viris plenae essent.

l) Estors bürgerl. Rechtsgelehrsamkeit B. 3. §. 202.

vielen Städten den Ursprung, da sich bey ihnen viele Leute niederließen, um ihrer Immunitäten und Privilegien theilhaftig zu werden [m]). Jezo entstand eine neue Klasse der Staatsglieder, nemlich der Bürgerstand. Mit dieser Städtischen Anbauung breitete sich die Sittlichkeit mehr aus, die Bedürfnisse wurden vermehrt, und also auch Anzahl der Künstler und Handwerker.

Das Stapelrecht kam seit König Heinrich I. der das Genie seines Volks auf Handlung, Gewerbe, Künste und Handwerker aufmerksamer gemacht hat, ebenfalls mehr in Uebung. Es mußten gewissen Städten, die Waarenlager und Kaufhäuser hatten [n]), bald alle Waaren aus einem gewissen Distrikte, bald nur gewisse Güter aus allen Gegenden zugeführt werden [o]). Dieser Zwang, der Stapel, die Niederlage von den Stufen (Staffeln) die sich an dem öffentlichen mit Staketen

m) *Nicol. ab Hontheim* in Prodrom. Hist. Trevir. p. 1051. 1070.

n) *Priv. Hacon. R. Norv. ap. Torf. T. 4. p. 502.* Nemo siue colonus siue mercator siue quisquam merces ruri in vrbem delatos in propriis domibus emito venditove; sed merces omnes in forum proferuntor secundum ciuitatis priuilegia.

o) *Benj. Leuber* Disquis. stapulae Saxonicae. Dresdae 1661. §. 490. *Pfeffinger* in Vitr illustr. Tom. III. p. 199.

umzäunten Plaze des Waarenlagers befanden p), genannt, wird vom verdienstvollen Baron von Dalberg q) für ein Meisterstück der altteutschen Staatskunst gehalten. Denn durch ihn kam der Zusammenfluß bald aller Waaren, und bald etlicher Hauptartikel an einen Ort; durch die Konkurrenz wurden die Preise billiger, und die Käufer hatten mehr Auswahl. Große Vortheile, die verfehlt sind, wenn jeder Krämer seine Waaren für die Thüre kommen läßt. Sind dahingegen in jedem Landkreise Handelsstädte errichtet, so hat kein Einkäufer zu weit zu gehen r). Es konnten nun mächtige Städte entstehen, welche die Erzeugnisse des umherliegenden Landes verzehrten. Diß vermehrte den Kreislauf des Geldes, und beförderte den Akerbau. Der Zufluß des Geldes zum Mittelpunkte des Staats geschah durch die

p) *Pfeffinger* cit. l. pag. 200. Noch besser hat die Ableitung gemacht Dreyer in der Abh. vom Nuzen der heidn. Gottesgelahrtheit. Vermischte Abh. Th. II. S. 771. 772.

q) Geschichte des Handels der Stadt Erfurt. S. 89.

r) *Constit. Hacon. R. Norweg de 1276. ap. Torfaeum rer. Norweg Tom. IV. pag. 502.* Omnia venalia siue incolarum siue peregrinorum in emporium deferuntur et in foro argento ignato distrahuntor secundum leges et maiorum nostrorum constitutiones. *Dipl. Lud. Pii Corbej. de 833 ap. Furstenberg in monum Paderborn. p. 91.* Insuper etiam quia locum mercationis ipsa regio indigebat, monetam nostrae auctoritatis publicam vltra ibi semper ineſſe — statuimus.

die Handlung, und der Rükfluß zu seinen äußern Theilen erfolgte durch den Verbrauch. Reichthum zeugte Luxus, Behaglichkeit und Bestrebung nach jeder Vollkommenheit, nach jeder Schönheit in den Werken der Kunst und des Bedürfnisses. Ebendaher blühten seit der Zeit in den Städten die Handwerker, weil dort Zusammenwirkung der Einsichten, Belohnung der Geschiklichkeit und Kunstwetteifer vereinigt waren. So schädlich es wäre, den Käufer an einen gewissen Verkäufer zu fesseln, so nüzlich war es ihn an einen bequemen Ort zu binden. Große Weisheit unsrer Väter Handwerker, Kaufmannschaft, Pracht und Ueppigkeit dem Städtischen Bürger zu überlassen [s]), und große Handelsstädte von den kleinen Krämereyörtern abzusondern.

s) *D. priv. Hacon. R. Norv. p. 502.* Mercaturam in pagis exercere nemini esto licitum, nec rustici commeatum aut merces per rura vendunto; — sed omnia — in emporium deferuntor.

XXXIII.

Zustand des Handels in Oberteutschland unter den Sächsischen Kaisern.

So viele große Städte aber Hochteutschland hatte, und so sehr sich auch die Kaiser, besonders Otto I. der hierinn seinem Vater nachahmte, bemühten, es durch Privilegien in Aufnahme zu bringen, so wenig vermochte es im Handelswesen eine bedeutende Rolle zu spielen, und seine Handelsstädte waren noch wenig mehr als Faktoreyen der Italiener, die in ihrem Vaterlande selbst, so lange Konstantinopel, das von Norden aus den gröfsern Theil von Europa versah, in seinem Wohlstande blieb, keine große Geschäfte machen konnten. Der Haß der Griechen gegen die Franken hatte jene unwegsame Versendung verursacht, und alle Bemühungen Karls des Großen zu Beförderung des innern Handels in Oberteutschland vereitelt.

Wenn der Abt Denina [a]) zum Italienischen Handel auch dieses Gewerbe der Lombarden, die sich in Teutschland aufhielten, zehlt, so gehet er offenbar zu weit. Denn obschon nicht zu läugnen, daß viele Italiener damals, auf eben die Art wie heutzutage ihre Nachkömmlin-

a) Staatsveränderungen von Italien. Th. II. S. 484.

linge am Rheinstrome und in Schwaben, wo z B. die Familie Brentano einen starken Commissionshandel treibt, und allen Gewinst ins Mailändische und Genuesische sendet, hin und wieder erhebliche Geschäfte machten, auf den Hauptplätzen eigene Faktoreyen besaßen, und mit dem erworbenen Vermögen wieder nach Italien zurükgiengen [b]), so war dieses doch nicht ganz allgemein, sondern eine große Anzahl Lombarden blieb zuweilen in den teutschen Städten häuslich sizen, und verheirathete sich mit den Bürgerstöchtern.

Eben so unrecht behauptet Häberlin: der levantische Handel wäre von den Städten Oberteutschlands den Nordischen Reichen vermittelst der Niedersächsischen Städte mitgetheilt worden, da doch zu der Zeit die Ostsee mit Konstantinopel unmittelbar in Verkehr gestanden ist, und die oberländischen Städte damals selbst noch keine levantische Waaren aus Italien bekommen haben.

Außer den Lombarden, die hiebey in die Fußstapfen der Römischen Kaufleute getreten waren, führten hauptsächlich die Juden bey uns den innern Handel [c]). Die Herrscher begünstigten dieselbe, weil sie von ihnen große Einkünfte an jährlichem Kopfgelde und andern Abgaben

b) Schmidts Geschichte der Teutschen. Th. II. S. 114.

c) Es wurden 1096. allein 12000. in den Gegenden der Donau von den Kreuzfahrern erschlagen. Auszug aus der Gesch. von Baiern Th. I. S. 675.

von ihrem Gewinste zogen [d]). Es mußte sich der Jude als ein Fremder, der nach teutschem Rechte keine bürgerliche Wehrschaft, und folglich weder für sich, noch für sein Vermögen Sicherheit hatte, unter den landesherrlichen Schuz begeben. Dieser verschafte dem Regenten nicht nur ein jährliches Schuzgeld von demselben, sondern auch die ganze Beerbung nach seinem Tode. Es entsprangen diese Rechte aus der eigenthümlichen Beschaffenheit der Mundbürde, oder der teutschen Schuzherrlichkeit, die überhaupt eine genauere Verbindung zwischen dem Schuzherrn und dem Schuzgenossen stiftete, als sie gewöhnlich bey andern Völkern angetroffen wird [e]). Nun erklärt sichs, warum einige Kaiser [f]) mit so vielem Eifer die Juden vertheidigt und begünstigt haben. Die Juden heißen im Mittelalter, Kaiserliche Kammerknechte, denn ihr Vermögen war ein sicheres Kapital für die kaiserliche Kammer, und der Ausdruk Knecht hatte damals noch nicht die niedrige Bedeutung, die wir jezo damit ver-

d) Häberlins Reichshistorie B. II. S. 413. ff. B. VIII. S. 582. 586. ff.

e) Mösers Gedanken von dem Ursprunge und Nuzen der sogenannten Hyen, Echten und Hoden, in den Patriotischen Phantasien. Th. III. n. 66. S. 347. u. beſ. S. 357.

f) Sie hatten zu dem Ende eigene Judenvögte, die sowol die Gerichtsbarkeit über die Juden ausübten, als die Kaiserlichen Einkünfte von ihnen erhoben. *Buder* Repertor. iur. Publ. p. 596. §. 3.

verbinden. Edle Knechte war die Benennung des freygebohrnen Adels. Freylich ist nicht zu läugnen, daß der Mundmann weniger geachtet wurde, als sein Mundherr, weil der Teutsche alles Verdienst auf die persönliche Tapferkeit sezte. Wer sich nun in eines andern Schuz begab, der bekannte seine eigene Schwäche, und würdigte sich gegen ihn herab. Folglich ward er weniger geschäzt, wenn er ihm auch schon an Stand und Geburt gleichkam. Die gehässigen Prinzipien, die das kanonische Recht gegen die Juden, als Feinde des Christenthums hegte, gab den Regenten immer mehrere Gewalt über sie g), und beleuchtet in Rükſicht des Uebrigen die Stelle der Urkunde Kaiser Karls IV. von 1347 h): „daß die Juden mit leib und mit Gut in unsere Kammer gehören, und in unsere Gewalt sind, daß wir damit thun und lassen mögen, was wir wollen.„ Montesquieu hat die Sache nicht im rechten Gesichtspunkte betrachtet, wenn

g) Theils hierauf und theils auf den gewöhnlichen Hohenstaufischen Vorurtheilen beruhte der Ausdruk in der Urk. K. Friederichs II. v. 1238. bey *Lambec. Bibl. Vindob. c. V. p. 30.* Cum Imperialis auctoritas a priscis temporibus ad perpetuam judaici sceleris vltionem judaeis induxerit perpetuam seruitutem und eine andere Stelle beym *P. de Vineis L. 6. ep. 12. p. 727.* Iudaei Christianae legis et Imperii praerogatiua serui sunt nostrae camerae speciales. Quos etiam sub nostra protectione recipimus speciali.

h) ap. *Limnaeum* V. I. Addit. I. P. L. VII. c. 5.

wenn er glaubt, die Landherren hätten die Juden als eine Waare behandelt, aus welcher Gewinst zu ziehen wäre, ihnen daher unter der Hand allen Wucher gestattet, und am Ende, wenn sie reich geworden, als strafbare Wucherer sie ihres Vermögens beraubt. — Solche niedrige Ränke bedurften sie nicht, die schuzherrliche Verfassung verschafte ihnen von rechtswegen einen Theil des Jüdischen Vermögens. Daß aber die Juden in Frankreich wie Leibeigene von dem Gutsherrn vindicirt werden konnten, das ist ebensowenig eine Folge ihrer Knechtschaft, sondern vielmehr eine Wirkung ihrer Hörigkeit, wie bey den Ministerialen; und auf gleiche Art ist der Umstand zu erklären, wenn wir sie manchmal verkauft und verschenkt sehen. Denn ebendas geschah mit den christlichen Kaufleuten i), die doch niemand für Leibeigene angesehen hat. Die Wahrheit, daß die Juden niemals Leibeigene gewesen, bestätigt sich durch die Beobachtung, daß sie ehemals und noch heutzutage den Kaisern in den Reichsstädten Huldigung leisten, und durch das Zeugnis Ottens von Freysingen, der ausdrüklich versichert, daß sie den kaiserlichen Schuz genossen hätten.

Je-

i) *Dittmar Merseb. Ann. L. III. p. 341.* Otto pauperem adhuc Episcopatum Merseburgensem largiflua pietate respexit, et eius provisori Gisilero — quicquid Merseburgensis murus continet vrbis cum judaeis et mercatoribus — permisit.

Jedoch empfiengen sie nicht erst damals dieses Schuzrecht wie Wiedeburg k) meinte, sondern es rührte aus der ältesten Staatsverfassung her.

Sowol der innere Handel, als auch der Geldumtausch und Gewinst befand sich in Oberteutschland hauptsächlich in den Händen der Gewertschen und Juden, indem es nach Kanonischen Gesezen den Christen von ihren Brüdern Zinse zu nehmen, nicht erlaubt war, diese Verbote aber jene nicht berührten, als welche sich deswegen besondere päbstliche Privilegien ausgewirkt hatten, und daher nur desto dreister wuchern konnten l).

Ein Handel, der bloß mit fremden Waaren und mit baarem Gelde, das man grösstentheils vom Ausländer erworben hat, geführt wird, kann sich weder lange erhalten, noch zu einem hohen Grade emporsteigen. Seine Fortdauer und Lebhaftigkeit erfordert eigene Produkte. In welcher Maße diese zunehmen, und verbessert werden, in ebendem Verhältnisse wächst der Aktivhandel, und gewinnt an Ergiebigkeit. Man sieht demnach die Nothwendigkeit, in der ich mich befinde, hier die Geschichte von der Vermehrung des Bergbaus unter den Sächsischen Kaisern einzurüken, weil sich dadurch nicht nur überhaupt die teutsche Handlung vergrößert hat, sondern auch daraus neue Handelszweige erzeugt worden sind.

k) Vermischte Anmerkungen S. 280.

l) Häberlin Reichshistorie. B. II. S. 520.

XXXIV.

Vermehrter Bergbau in Teutschland seit den entdekten Goslarischen Erzadern.

Ein Ostfranke Gundelkarl [a]) entdekte unter König Heinrich dem Vogler zuerst die Erze bey Goslar. Er nahm verschiedene seiner Landsleute aus den Erzgruben des Fichtelbergs zu sich, und fieng auf dem Rammelsberge den Bergbau an. In kurzer Zeit bekamen sie Kupfer, Bley und Silber. Da man unter Otto I. ganze Gold- und Silberadern fand [b]), so wurde die Ausbeute so reichlich, daß Dithmar, Bischof von Merseburg den Ausdruk gebraucht, es hätte sich von da an Sachsens goldenes Zeitalter angefangen [c]). Allein diese Herrlichkeit dauerte nicht lange, denn 1005. blieb der Bau

a) Chronicon Coenobii montis Francorum Goslariae. Francof. 1698. p. 4. Gmelins Beyträge zur Geschichte des teutschen Bergbaus. §. 244.

b) *Sigebert. Gemblac. ad a. 968.* Otto Imperator in terra Saxonica venas auri et argenti aperuit. *Otto Frising. L. VI. Chron. c. 26.* Otto I. venas argenti et aeris juxta Goslariam ciuitatem in Saxonia inuenit. Vergl. Gmelin a. a. O. §. 245.

c) *Ann. L. II. p. 333.* Temporibus Ottonis aureum illuxit saeculum apud nos inuenta primum argenti vena. Gmelins Beyträge. §. 247.

Bau wegen eingefallener Pest liegen, und ward 1016. durch eine Anzahl fränkischer Bergleute wieder aufgenommen, von welchen das Gebirge den Namen Frankenberg [d]) erhielt. Im Jahr 1105. verfiel er wiederum, ward aber bald wieder nemlich 1119. hergestellt. 936 findet man Eisenwerker bey Gröningen im Halberstädtischen [e]) und seit dem IX. Jahrhundert [f]) vergrößerte sich der böhmische Bergbau, denn 915. ward dem Herzoge von Böhmen aus seinen Bergwerken soviel Gold und Silber eingeliefert, daß er nicht mehr wußte, wozu er es gebrauchen solte, und nach heidnischer Weise einen Theil davon vergraben ließ [g]). Allein aus den Goldminen auf der Eule wurden seit 997. des Jahrs 100000 Mark Gold

d) *Theod. Engelhus. in Chron. p. 176.* Homo iste non ignorans quantum vtilitatis mons haberet, Franconiam adiit, erat enim Franco, et plures gentis suae viros socios secum sumens locum aedificare coepit, venas metallorum cupri, plumbi et argenti reperit, ditatius vltra modum; sicque plures accurentes ciuitatem aedificant. Sic locum illum alienigenae fundantes Saxoniae cesserunt; vnde adhuc montem eundem quondam Franckenberg nominauerunt.

e) *Gundling* in Henrico Auc. p. 261.

f) *Dubrav.* in Hist. Bohem. L. II. p. 47. L. XVII. p. 484. *Aeneas Sylv.* c. 9. J. L. W. Möhsen Geschichte der Wissenschaften u. bes. der Arzneywissenschaft in der Mark Brandenburg. S. 67. 205. Peithner natürl. u. polit. Geschichte der Böhm. und Mähr. Bergwerke S. 36.

g) M. Körners Alterthum der Böhm. Bergwerke. S. 53.

Gold an Ausbeute erzeugt [h]), und manchmal brachte eine einige Fundgrube 6,666,666 Gulden ein [hh]). 1145 fand man in diesem Bergwerke eine neue Goldader, die in kurzer Zeit 24 Zentner Gold lieferte. Mit dem Jahre 798. fängt die Epoche an [i]), daß in Böhmen auch Zinn gebrochen und eingeschmolzen wird. 1146. ließ man mehrere dergleichen Gänge bey Töpliz und Graupen anbauen [k]). Folglich sind die 1246. von einem Kornwallier in diesen Gegenden entdekten Zinnbergwerke nicht die Ersten, wie alte Schriftsteller versichern, ausgenommen man müßte annehmen, daß entweder bey Hagek oder bey Matthäus Paris die eine Zifer verschrieben worden wäre. Nach den Nachrichten des Cosmas von Praga [l]) und anderer muß man über die Reichthümer erstaunen, die vom Jahr 1089. bis 1145. an Gold und Silber aus den böhmischen Gebirgen sind erzeugt worden.

Im XI. Jahrhundert zeigen sich die Schlesischen Gold- und Silberminen [m]) und mit Annahme der christlichen

h) Ebendas. S. 56.

hh) Gmelins Beyträge. S. 51. §. 54.

i) Körner a. a. O. S. 41.

k) S. 56. Gmelins Beyträge. §. 167. S. 122.

l) L. III. c. 36.

m) Möhsen am a. O. Th. II. S. 205.

lichen Religion beginnt auch der rechte Bergbau in Schweden n). Das erzeugte Gold, Silber, Eisen, Kupfer, Erz ꝛc. wurde allein von den Teutschen bis auf die neuere Zeit ausgeführt. Ueberdem versahen die Sachsen unter dem Namen der Ostmannen Ireland mit Gold und Silber, und vermünzten dort alles Geld. o)

Die Salzwerke zu Halle im Innthal, Reichenhall und Tuval am Schellenberge (1148. entdekt) waren schon im X. und XI. Jahrhunderte von der größten Ergiebigkeit und ihr meister Debit geschah über Passau ins Böhmische p). Ueberhaupt ward in Baiern viel Salz gekocht; Kaiser Arnulf befreyt 898. die Unterthanen des Bischofs von Passau von allen Salzabgaben, das Salz sezte er hinzu, möchte in Salzpfannen gekocht, oder in Kothen verfertigt, oder aus dem Borne geschöpft worden seyn. Er gab ihnen zugleich die Vergünstigung, es Zollfrey

n) *Vastov. in praefat. Vit. Aquil. ap. Scheffer Ant. Sueogoth. p. 99.* Certe illud vere affirmari potest, vna cum religione omnium aliarum rerum copiam atque adeo ipsam felicitatem ad Gothos Sueonesque peruenisse. Satis constat tum primum auri, argenti, ferri, cupri, caeterorumque metallorum fodinas repertas; vt harum rerum copia nulli caeterarum regionum cederent, cum antea nullam haberent.

o) *Bartholini* Ant. Dan. L. II. c. 9. p. 464.

p) Abh. vom Staate des Erzstifts Salzburg. Absch. VI. S. 243. 265. 308.

frey sowol auf der Achse als zu Schiffe zu verführen q). Mit der Entdekung der goslarischen Bergwerke haben auch die Salinen zu Lüneburg ihren Anfang genommen r). Die Hallischen hingegen dauerten immer fort, und wurden samt Gibichenstein, Halle und Glaucha von Kaiser Otto I. 961. dem Stifte Magdeburg geschenkt s).

Es ist auch nicht unwahrscheinlich, daß schon im XI. und XII. Jahrhunderte große Bergwerke in Steyermark und Kärnthen existirt haben t).

Mehrere Bergwerksnachrichten konnte ich über diesen Zeitraume nicht auffinden. Daher ich dieses Hauptstück nach vorheriger Anhängung einer bergrechtlichen Beobachtung schließen muß.

Nach dem Staatsrechte des Mittelalters sollte aller Schaz, der tiefer liegt, als der Pflug geht, dem Kaiser

q) Dipl. ap. *Lünig* in spicil. Eccles. P. 2. c. 4. p. 214.

r) *Meibom.* in Hist. Bardewici p. 77.

s) *Dipl. d. 4. Kal. Aug. 961. ap. Meibom. T. I. rer. Germ. p. 745.* — quod omnem regionem pagumque vocatum neletice omnemque vtilitatem in eo manentem, vrbem scil. Giuikanstein cum sallugine eius, ceterasque vrbes, cum omnibus ad eas pertinentibus aquis salsis et insulsis, terris cultis et incultis, mancipiis Teutonicis et Slauanicis ad victum clericorum — donavimus.

t) Sperges Tyrol. Bergwerksgeschichte. S. 21.

ser angehören [u]). Demnach wäre alles Bergwesen ein kaiserliches Regal gewesen und die Reichsstände hätten ihre Bergrechte bald in einzelen Lehenbriefen, bald in besondern Privilegien erhalten [v]). Allein das Bergrecht ist ehemals auch als ein Theil des großen Eigenthumsrechts betrachtet worden [w]). Die alten Landherren besaßen ihre Erbgüter in so vollständigem Eigenthume, daß sie deswegen dem Staate zu nichts verpflichtet waren, sondern den ausschließenden Gebrauch von allem hatten, was sich über und unter ihrem Erdboden befand. Gleichwie nach allgemeinen Staatsrechtlichen Begriffen die ganze bürgerliche Gesellschaft das Eigenthum ihres Territoriums besizt, eben so besaßen ehmals die alten Dynasten das Eigenthum ihrer Grundstüke [x]). Nicht nur alles fließende und stehende Wasser, alles Gehölze, Buschwerk und Heide, sondern auch alle Mineralien, Fossilien und unterirdischen Schäze eigneten sie sich zu. Diß ist das große Eigen, welches Kaiser Konrad II.

u) Sächs. Landrecht. B. I. Art. 35. Schwäb. Landrecht. c. 379.

v) *Pfeffingeri* Vitr. illustr. Tom. III. L. 3. tit. 18. §. 28. p. 1447. sqq.

w) Id. Tom. III. p. 1103. 1109. 1445.

x) *Bernh. Clem. Metzingh* status militiae Germ. princ. et accessi. Lub. et Alt. 1760. Sect. I. §. 6. Sect. II. §. 6. Sect. III. §. 6. Sect. IV. §. 6.

den geistlichen Reichsfürsten versprach y); und das der Baron Senkenberg z) nicht zu erklären wußte. Die Kirche genoß zwar vermög ihrer Schenkungsbriefe ein Eigenthumsrecht an ihrem Gute, allein es war wegen der darüber obwaltenden Schuzgerechtigkeit des Staats nach teutschen Prinzipien nur ein Untereigenthum. Die Schuzherrlichkeit gab ein Obereigenthumsrecht über das Vermögen des Schuzgenossen a). Eben daher konnte der Klerus keine Veräußerung ohne Kaiserliche Bewilligung vornehmen b), noch wenn er nicht deswegen mit besondern Privilegien versehen war, solche Regalien ausüben, die aus dem Staatseigenthume fließen. Dadurch daß ihm der Kaiser das große Eigen geben wolte, wären alle seine dinglichen Vogtheyrechte aufgehoben worden, und die Geistlichen hätten mit ihrem Kirchengute auf eben den Fuß schalten können, wie die alten Freyherrn mit ihrem Stammgute.

y) Chron. Luneb. ap. *Eccard* T. I. Corp. Hist. p. 1340.

z) In Vision. de collect. Legum Germ. C. III. §. 13. p. 39.

a) Meine Abh. über die Geschichte des Despotismus in Teutschland S. 11.

b) *Charta de 1034. ap. Oefel. script. rer. Boic. T. II. p. 44.* Nam juxta antiqua jura omne Concambium ecclesiastici praedii, quinque mansos continens, instabile computabatur nisi regia auctoritate firmaretur.

XXXV.

Zustand des Münzwesens vom X. bis zum XIII. Jahrhundert.

Durch die reichen Ausbeuten des Harzes vermehrte sich sehr der baare Geldvorrath in Sachsen, und man richtete mehr darauf, als auf die Nettigkeit des Gepräges seine Aufmerksamkeit [a]). Die ältesten Silbermünzen waren seit dem XI. Jahrhunderte die Brakteaten oder sogenannten Blech- und Hohlpfennige [b]). Es wurde das feine Silber in dünne Bleche geschlagen, rund ausgeschnitten und abgewogen. Durch die unförmlichen Stempel, die aus Holz geschnizelt, das rohe Bild des Herrschers bald mit, bald ohne Namen und mit dem Wappen versehen, theils stehend und theils reutend enthielten, und nachdem man das runde Silberblech auf Leder oder Filz gelegt hatte, aufgeprägt wurden, bekamen sie eine hohle und eingebogene Gestalt. Wenn man sie einschmelzte, so erhielt man lauter reines Silber [c]). Daher pflegte man sie bey großen Summen förmlich

a) Schmidts Geschichte der Teutschen. Theil II. S. 108.

b) Sie wurden gleich nach den entdekten Ramelsbergischen Erzadern geschlagen. *Tenzel* in Supplem. II. Hist. Gothan. Sect. 1. §. 10. pag. 30.

c) Mellen von Lübekischen Münzen. S. 955.

darzuwägen cc), woraus sich der Irrthum des Anderſons d) widerlegt, der aus der Urkunde Kaiſer Heinrichs II. von 1004. für den Erzbiſchof von Bremen den Schluß macht, man müßte damals in Teutſchland kein gemünztes Geld gehabt haben, weil darinn die Erlaubniß einer öffentlichen Stadtwage zur Aufwägung des Gold und Silbers zu halten ertheilt würde. Eben wegen der genauen Uebereinſtimmung des innern Werths der Münzen mit ihrem äußern Gewichte konnten ſie bey größern Summen zur Erſparung der Zeit bequem aufgewogen werden. Noch weniger beweiſt die Stelle, worinn eine Stadt das Recht bekömmt, das Gewicht ihres Geldes zu beſtimmen, die Nichtexiſtenz gemünzter Geldſorten; da ſelbſt heutzutage die Münzen von beſtimmtem Gewichte ſeyn müſſen, das der Münzherr jedesmal feſtſezt. Man hielt in den meiſten Städten ſowol zu Abwägung der Goldbarren als der Münzſorten auf öffentlichem Rathhauſe große Gold- und Silberwagen, worüber einige Rathmänner die Aufſicht hatten e).

Von der alten Verfaſſung, daß jeder Marktplaz ſeine eigene Münzen hatte, wich man in dieſem Zeitrau-

me

cc) Fried. von Dreger in ſeinen Anmerk. über den Cod. dipl. Pomer. T. I. n. 203. p. 313.

d) Geſchichte der Handlung Theil I. S. 433. Möſer in der Osnabrük. Geſchichte hat zwar die Sache beobachtet, aber falſch erklärt

e) Häberlins Reichshiſtorie. Band II. S. 382.

me so weit ab, daß verschiedene Kaiser den Lauf der Geldsorten eines gewissen Münzherrn auf mehrere Oerter erstrekten. Die Kaiser Otto IV. und Friedrich II. versprachen 1209. und 1216. dem Erzstift Magdeburg, an allen Orten weder Münze noch Zoll anzulegen, wo die Magdeburgischen Münzen im Gange wären f). Der leztere ertheilte 1219. der Stadt Nürnberg die Begnadigung, daß ihre Pfennige auch zu Donauwehrd und in Nördlingen gelten solten, und sie könnte deswegen eigene Münzmeister dahin schiken, die dergleichen Gelder dort auszumünzen hätten g).

Noch dauerte die Gewohnheit fort, daß man zu Einkaufung der Waaren das benöthigte Geld aus seinem eigenen Golde und Silber an der Münzstätte vermünzen ließ. Daher mußte jederzeit mit der Marktfreyheit zugleich das Münzrecht ertheilt werden, und mittelbare Oerter, die großen Handel hatten, konnten diese Gerechtsame eben so gut erwerben, wie die unmittelba-

f) Dipl. ap. *Toelner* in cod. dipl. Palat. n. 71. p. 62. et n. 78. p. 67.

g) *Dipl. cit. l. n. 80. p. 68.* Item in nundinis Werde ciuis Norimb. cum denariis Norimbergensibus de iure cambiet et emet aurum et argentum, et nemo prohibebit. Similiter in nundinis Nordlingensibus cum denariis Norimbergensibus ement et cambient aurum et argentum, et magister monetae Norimbergensis illuc ibit, si voluerit et denarios suae monetae ibi formabit.

ren Reichsstände [h]). Denn es war mitnichten ein Regal, wie es das Gepräge anzeigt, wo auf der einen Seite der Name und das Brustbild des Kaisers, oder Landesherrn, und auf der andern der Name der Stadt [i]), oder das Stadtthor selbst abgebildet erscheint. Manchmal sieht man auf einer Seiten den Namen des Kaisers und auf der andern den Namen des Erzbischofs, oder eines andern Münzherren. So zeigen sich die Kölnischen Münzen vom Jahr 1020. Nun sieht man die Ursache, warum die Hochstifter und die Klöster das Münzrecht so häufig erhalten haben, weil sie nemlich wegen ihren vielen Hochämtern und Wallfahrten die meiste Gelegenheit zu Jahrmärkten hatten [k]). Bey jeder Ausmünzung mußte die Vergünstigung vom Kaiser, der noch in jeder bischöflichen Stadt während dem Reichstage die Münz-

und

h) Häberlins Reichshistorie. Band II. S. 374. 375.

i) *Dipl. de 1226 ap. Lunig* Reichsarch. *P. sp. Cont. IV. P. I.* Abs. 30. *p.* 1332. Concedimus eis (Lubec.) vt in ipsa ciuitate monetam sub charactere nostri nominis facere et cudere debeant.

k) Joach. Erdm. Schmidts Reichshistorie. S. 90. 91. Chronol. Auszug der Geschichte von Baiern. Th. I. S. 264. Die baierischen Münzen auf der einen Seite Arnulfus oder Bertholdus Dux; und auf der andern Regina ciuitas werden für die Aeltesten unter den Landesherrlichen gehalten.

und Zolleinkünfte bezog l), mittelst Zusendung eines Handschues erhalten, und deswegen auf die neue Geldsorte ein Handschue aufgeprägt werden m). Die Sächsischen Städte, die häufig eigenes Münzrecht vom Kaiser erhielten, überließen dessen Ausübung ihren angesehensten Bürgern erblich. Dadurch entstanden die Münzbürger und Münzjunker, die jedesmal für die Aechtheit des ausgemünzten Geldes Bürgschaft leisten mußten n). Es waren jedem Münzmeister 12 Personen zugegeben, welche deswegen Hausgenossen genannt wurden, und die Rechte der Kaiserlichen Hofbediente genossen. Sie befanden sich daher von dem ordentlichen Gerichtszwange und allen öffentlichen Beschwerden befreyt, und hatten lange Zeit einen eigenen Gerichtsstand, bis sie endlich unter die landesherrliche Bothmäßigkeit geriethen o). Die Kaiser privilegirten in einigen Städten die Bürger, daß es jedermann freystehen solte, eine Wechselbank zu hal-

 ten,

l) *Dipl. Ott. IV. Imp. ap. Toelner in Cod. dipl. Palat. p. 62.* Cum Romanorum Imperatores et Reges Anteceſſores noſtri in omnibus ciuitatibus et oppidis Eccl. Imperii durantibus curiis Imperialibus in illis accipere conſueuerint Theloneum et monetam et in ſuos vſus conuertere.

m) Häberlins Reichshiſtorie. B. II. S. 378.

n) Dipl. Frid. II. Imp. ap. *Heinecc.* in Ant. Goslar. L. II. p. 61.

o) Häberlins Reichshiſtorie. Band II. S. 377.

ten, nur daß es nicht in der Nachbarschaft des Münzhauses geschehe p). Anderson q) hat daher die ähnliche Hamburgische Vergünstigung Kaiser Friedrichs I. von 1188. unrecht erklärt, wenn er unter der Gestattung des freyen Wechselhandels das heutige schriftliche Wechselgeschäft versteht. Es war noch nichts anders als der baare Geldumsaz in öffentlichen Gewölbern.

Da man in der Folge die Unbequemlichkeit der Blechmünzen wahrnahm, indem sie wegen ihrer Dünnheit sich bald abnüzten, und unkenntlich wurden, so erfand man eine etwas dichtere Gattung, die hießen Dikpfennige, Denarii. Anfangs waren sie auch von feinem Silber wie jene, erhielten aber bald einigen Zusaz, um ihr Gewicht zu vermindern. Man unterließ nicht sie ebenfalls aufzuwägen. Daher der Ausdruk: Eine Mark löthigen Silbers, das ist eine solche Anzahl Dikpfennige, die an innerm Gehalte 16 loth Silber betrugen. Ehe die Mark Silber roth beschikt worden war, das ist, ehe die Pfennige einen Zusaz von Kupfer bekommen hatten, so bedeutete jener Ausdruk so viele Pfennige als

p) *Privil. Lubec. Imp. Frid. I. de 1187. ap. Willebrandt* in der Hans. Chronik *p. 30.* Argentum quoque in eadem ciuitate si quis cambire voluerit, in quocunque loco se ei oportunitas obtulerit libere cambiat, si non id ante domum monete fecerit.

q) Geschichte des Handels. Th. I. S. 595.

als 16 Loth am Gewichte halten. Nun unterschied man in Urkunden die Mark fein, Marcam puri argenti, von der ordentlichen Mark Silber à Marca argenti. Erstere hieß zuweilen wegen der Probe Marca argenti examinati r). Zwo Marken Pfennige galten eine Mark Silber s).

Die Blechmünzen führte man in steifen Geldtaschen, oder sogenannten Boksbeuteln, auch in großen Hörnern t). Bey Summen die zu Lothen, Halbpfunden, Pfunden und Marken ausgezahlt wurden, legte man sie schichtenweise aufeinander, und bog sie am Rande etwas ein. Man rechnete größtentheils nach Marken. Die feine Mark enthielt 16 Loth reines Silber und die rauhe Mark 16 gleich gestükelte Münzsorten sowol an Silber als an Zusaz von Kupfer. Sie ward jezo ein Ideal, und begrif 16 Schillinge, davon jeder 12 Pfennige machte. Eine zehenlöthige Mark ist eine solche, worinn 10 Loth fein Silber befindlich, und der Ueberrest aus Zusaz besteht. Eine Mark Wehrung bedeutete eine Anzahl Münzen, die auf eine Mark geschäzt wurde, obschon die innere Quantität Silber nicht soviel be-

r) Mellens Abhandl. von den Lübek. Münzen in Dreyers verm. Abh. Th. II. S. 942.

s) Ebendas. S. 948.

t) *Cleffel* Antiqu. Septentr. C. X. §. 10. p. 373.

betrug, sondern die Münzkosten, und der Schlagschaz darauf gerechnet waren [u]).

Alle Jahre wurde das Geld umgeprägt, und nach dem Beyspiele des Erzbischofs Wichmanns von Magdeburg [v]) an einigen Orten des Jahrs sogar zweymal. Dahingegen das Sächsische Landrecht [w]) diese Erneurung nur bey jedem Regierungsantritte vorschreibt.

u) Mellen von den Lübischen Münzen in Dreyers vermischten Abhandl. Th. II. S. 955.

v) *Chron. ad a. 1190. ap. Cleffel Ant. Sept. p. 376.* Desilve Biscop Wichmann van Magedeborg was de Erste, de Penninge twies imme Jare let slaen to Magedeborg.

w) B. II. Art. 26.

XXXVI.

Beschaffenheit des Geldhandels im Mittelalter.

Die unter Otto I. geschehene Bereicherung Teutschlands an edlen Metallen vermehrte den baaren Geldvorrath, der deswegen ein eigener Handelsartikel von besonderer Beschaffenheit wurde, die wir hier zu betrachten haben.

Im Mittelalter war jedes Geldanlehen auf Zinse als ein wucherlicher Kontrakt den einheimischen Christen verboten, und nur den Lombarden und Juden, die zuweilen deshalb mit besondern päbstlichen Privilegien ausgerüstet waren [a]), erlaubt. Jedoch im Landfrieden des Rheinischen Bundes von 1255. §. 26. [b]) wurde auch bey Strafe von 10 Mark Kölnisch verordnet, daß kein Jude von zehen Pfunden Kölnischer, Hällischer oder Strasburger Wehrung wöchentlich mehr als zween Pfennige an Zins, oder wenn das Darlehen auf ein Jahr geschehen seye, mehr als 4 Unzen jährlich nehmen solte. Es heist zugleich: opus enim erat his institutis, quia Christiani Vsurarii excommunicantur, et per iudicium ad restituendas vsuras coarctantur. Diese Stren-

a) Häberlins Reichshistorie. B. VIII. S. 584. ff.
b) Beym Leibniz in Mant. cod. dipl. Iur. Gent. pag. 96.

Strenge gegen die christlichen Gläubiger beruhte auf gewissen biblischen Stellen, die man auf Schuldsachen anwandte. Zwar anfangs war in den Kapitularen und in den ältesten Konzilienschlüssen nur den Geistlichen die Ausleihung auf Zinse untersagt, allein bald wurden diese Gesezе auch auf die Laien ausgedehnt. Die Klerisey, die in der Vorzeit den meisten baaren Geldvorrath hatte, verfiel um den nachgefolgten schweren Päbstlichen Strafgesezen auszuweichen, und doch ihr Geld mit Vortheil zu nüzen [c]), zuerst auf das teutsche Zinsgeschäft. Nun geschah der meiste Geldvertrieb durch Anlegung der Kapitalien auf Grundstücke. Es hieß mit zehen Mark Eine erkaufen [d]). In den alten Gerichtsakten findet man den Ausdruk: „Van des Tinses wegen, „dat man koopt de Mark umme 10 Mark wedder to ko„pen umme datsülvige Geld.„ Dieses Geschäfte kam zu Bedekung des wucherlichen Kontraktes immer mehr in Schwang; denn weil es im kanonischen Rechte überhaupt nicht erlaubt war, von einem baaren Geldanlehen Zinse zu nehmen [e]), so machte man einen Kauf daraus. Der Gläubiger bekam für die hergeschossene Geld-

c) *Io. Iac. Sorber* de censu constitutiuo seu mutuo palliato Ienae 1736. Sect. I. C. I. §. 17. seqq. et C. II. §. 29. seqq.

d) Id. Sect. II. §. 95. p. 79. §. 105. p. 86.

e) *Claud. Salmaf.* de foen. Trapezit. L. I. p. 81. *Sorber* cit. l. Sect. II. §. 105.

Geldsumme ein gewisses Grundstük, das ungefehr ebensoviel oder noch mehr werth war, käuflich überlassen. Jedoch behielt der Schuldner das Gut im Besize, oder vielmehr im nuzbaren Eigenthume, und hatte daher nicht nur alle öffentliche Beschwerden und Abgaben zu leisten, sondern auch den zehenden Theil des erhaltenen Kapitals gleichsam als Zins zu Anerkennung des Käufers Obereigenthumsrechts alle Jahre davon zu entrichten. Von dieser Obliegenheit konnte er sich entweder durch die Verlassung des Guts, oder durch die Zurükbezahlung des Kapitals, das ihm wiederkäuflich überlassen war, wiederum befreyen. Dieses Geschäfte, das in der ältesten Zeit in Teutschland üblich, und von den Teutschen in Europa allgemein eingeführt war f), kann als

f) *Bulla Martini V. P. M. ap. Sorber pag. 37.* Sane petitio dil. fil. vniuersorum Cleri, nobilium, incolarum et habitatorum civit. et dioces. Wratislav. nobis exhibita continebat, quod a. c. et supra, et a tanto tempore et per tantum tempus cuius contrarii memoria hominum non existit, in eisdem ciuit. et Dioeces. ac partibus aliis vicinis quaedam consuetudo rationabilis obseruata, praescripta ac moribus vtentium approbata ad communem hominum vtilitatem introducta fuisset, pro quibus, princeps, Baro, miles, ciuis siue oppidanus partium earundem, cum hoc expedire videbatur, melius pro tunc non valentes sibi consulere, persona eccl. aut seculari collegio, aut vniuersitati, oppido vel ciuitati super bonis

als eine Mischung von Kauf, Wiederkauf, Darlehen, Pfand und teutscher Pacht angesehen werden, und wurde

nis suis, dominiis, oppidis, terris, agris, praediis, domibus et haereditatibus vendere consueuit, et vendidit annuos census vnius vel plurium marcarum aut gross. Prag. nummi Polonici et pagamenti consueti: ad rationem et pro qualibet marca annui census X. XI. XII. XIV. Marcae aut plus vel minus secundum temporis qualitatem prout contrahentes ipsi inter se tunc conuenerant, ipsi venditori tunc integraliter in pecunia numerata solui consuerant, bonis in ipso contractu tunc expressis pro ipsius census annui exsolutione in perpetuum obligatis. Et semper in ipsis contractibus expresse ipsis venditoribus data fuit facultas atque gratia, quod ipsum annuum censum in toto vel in parte pro eadem summa denariorum, quam ab ipsis emtoribus receperunt, quandocunque vellent, libere absque alicuius requisitione, contradictione, vel assensu possent extinguere et redimere, ac se ab ipsius census solutione liberare. Sed ad hoc huiusmodi census venditores inuiti nequaquam per emtores arctari vel adstringi valerent, etiam ipsis possessionibus et bonis obligatis penitus interemptis seu destructis.

Bulla Calixti III. P. M. de 1455. ap. Sorber. p. 41. — quod licet a tempore, cuius contrarii memoria non existit in diuersis Alemanniae partibus pro communi hominum vtilitate inter habitatores et incolas partium earundem talis inoleuerit, hactenusque obseruata fuerit legitime praescripta, ac moribus vtentium et ordinariorum permissione, et plerumque expressa ratificatione approbata consuetudo: quod ipsi habitatores et incolae, siue illi ex

eis,

de in der Folge am häufigsten von der Geistlichkeit getrieben g). Man sagte in den Urkunden: die Mark Gulden, Pfennige, oder Ablößige, wiederkäufliche Zinse kaufen und verkaufen, das ist, man konnte sich mit seinem Hauptgute gewisse Zinse erkaufen, und eben so konn-

eis, quibus id pro suis statu et indemnitatibus expedire visum fuerit super eorum bonis, domibus, agris, praediis, possessionibus et haereditatibus annuos marcarum, florenorum seu grossorum monetae in partibus illis currentis reditus seu census vendentes pro singulis ex marcis, florenis siue grossis huiusmodi ab eis, qui illas vel illos siue reditus siue census ipsos emerint, certum competens pretium in numerata pecunia — — — illa ex domibus, terris, agris, praediis, possessionibus et haereditatibus praedictis, qui in huiusmodi contractibus expressi fuerunt, praedictorum solutione redituum et censuum efficaciter obligantes in illorum vendentium fauorem; hoc adiecto, quod ipsi pro rata qua huiusmodi per eos receptam dictis ementibus restituerent in toto vel in parte pecuniam a solutione redituum seu censuum huiusmodi restitutam pecuniam contingentium liberi forent penitus et immunes sed iidem ementes etiamsi bona, domus, terrae, agri, possessiones et haereditates huiusmodi processu temporis ad omnimodae destructionis siue desolationis reducerentur, opproprium, pecuniam ipsam etiam agendo repetere non valerent. Vergl. *Boehmer* in iure Eccl. prot. Tom. V. L. V. tit. 19. §. 48.

g) *Sorber* de censu constit. pag. 93. 99.

konnte man für das erhaltene Kapital die Zinse verkaufen. Im ersten Falle, wenn mir von 100 Gulden ausgeliehenes Kapital ein Grundstük zu teutschem Pfandrechte übergeben, und daraus jährlich zehen Gulden Zins gereicht wurde, so hieß das Zinse erkaufen. Im andern Falle aber, wenn ich neben Verpfändung eines Guts mich selbst zur jährlichen Abreichung eines darauf ruhenden Grundzinses von 10 Gulden verbindlich gemacht hatte, so nannte man das, Zinse verkaufen, weil ich mein vollständiges Eigenthumsrecht einem andern für eine Geldsumme von Einhundert Gulden zum Theil überlassen hatte. Alles aber stand auf Wiederkauf nach der Natur des teutschen Pfandrechts. Denn durch die Wiederbezahlung des Kapitals befreyte ich mich von allem Schuldenlaste, und mein Gut von aller dinglichen Beschwerde. Nun ward es wiederum mein vollständiges Eigenthum. Daher heist die Abgabe: ablösiger Zins, weil sie mit einer gewissen Summe Hauptgut kan getilgt werden. Die Kreuzherren haben diesen Kontrakt in Preußen eingeführt, und 1306. verfaßte der Orden mit dem Prälatenstande zu Marienburg eine eigene Akte, worinn die Sache deutlich auseinandergesezt und genau bestimmt ist [h]).

Da

h) In der Preußischen Sammlung, Band. I. St. III. n. 8. S. 131. und n. 9. S. 153.

Da die Geistlichen in den weltlichen Ländern durch dergleichen Geldkontrakte die Bauern oft zu sehr mit Abgaben beschwehrt hatten, so gab Kaiser Friedrich II. den weltlichen Fürsten zu Udino ein Privilegium, daß ihre Landleute von all dergleichen Zinsen an Wein, Geld, Getreide und dergleichen künftig befreyt seyn sollten hh). Es scheint aber nicht, daß man in der Folge viele Rükksicht darauf genommen hat. Im Gegentheile gab es selbst Städte, die sich die Aufrechterhaltung dieser Art von Geldhandel durch besondere Privilegien zu versichern suchten. Denn auf Ansuchen der Stadt Breslau und der Merseburgischen Klerisey, die sich beide auf ein unerdenkliches Herkommen beruften, wurde das Geschäft von den Päbsten Martin I. und Calixt III. in den Jahren 1420. und 1455. förmlich bestätiget, und Pabst Nikolaus führte es selbst, nachdem ihm der König von Aragonien Don Alonso vorgestellt hatte, daß es bereits in seinen Reichen und Staaten Aragonien, Valenzia, Majorka, Kathalonien und Roußillon üblich wäre, zu Abstellung alles schädlichen Wuchers in den beiden Sicilischen Königreichen ein i). Nur machte er dabey die gerechte Einschränkung, daß der jährliche Zins niemals

hh) in der Samml. der Reichsabschiede. Th. I. S. 18.

i) In *Sigism. Scaccia* tract. de commerciis et cambio. Colon. 1620. p. 493.

den zehenden Theil des Kapitals übersteigen solte. Moeser [k]) hat sich also gar nicht zu verwundern, wenn man schon im Mittelalter bey dem geringen Werthe der Dinge mit Einhundert ein Interesse von Zehen hat erkaufen können. Gerade dieser geringe Werth der Sachen, der mit der Seltenheit des Gelds im Verhältnisse steht, brachte nicht nur diesen hohen Zins, sondern auch die noch üblichern Zehen von Hundert auf, wovon die Beyspiele in Menge vorhanden [l]). Jener Gattung von Schuldkontrakte bediente man sich bis zu Ende des XVI. Jahrhunderts in Teutschland. Es lehrt uns diß das Formularbuch eines gewissen Johann Helias Meißners, Würtembergischen Hofgerichtssecretarius [m]), worinn fast alle Schuldverschreibungen in jener Form ausgefertigt sind.

Unter den vielen Auswegen, die man ergrif, um aus seinem vorräthigen Gelde Nuzen zu ziehen, und doch dabey den strengen kirchlichen Strafgesezen nicht unterworfen zu seyn, war auch Einer, daß man obigen Kontrakt mit dem Lehensvertrage verband, und statt der Zinsen Lehensdienste empfieng. Man unterschob ihn sowol bey aufgetragenen als bey ertheilten Lehen. Im ersten

k) In der Osnabrük. Geschichte. Band II. S. 223.

l) Ewald Fried. Freyherr von Herzberg Abh. von den häufigen Veräußerungen der Mark Brandenburg S. 8. ff.

m) Hoch- oder Gemeiner teutscher Nazion Formular mit einem einverleibten ordentlichen Gerichtsprozeß. ꝛc. Frankfurt am Main 1588. S. 19. 21. 23. 24. 25. 27. ff.

sten Falle bezahlte der Lehenherr an den Vasallen eine Geldsumme, und erhielt dafür von diesem die Auflassung seines Allods, woran er ihm hernach nebst Vorbehaltung des germanischen Pfandrechts n) zur Sicherheit des vorgeschossenen Kapitals das nuzbare Eigenthum verlieh. Die Lehensverbindlichkeit hörte auf Seiten des Vasallen mit der Rükzahlung des Hauptguts auf. Im andern Falle erhielt der Lehenherr vom Vasallen eine Geldsumme, und gab ihm dafür sein eigenthümliches Grundstük dergestalt zu nuzbarem Eigenthum hin, daß er ihm zugleich lehenspflichtig werden mußte. Hier konnte also der Lehenherr den Kontrakt durch die Wie-

n) Selchow der nach seiner Gewohnheit viele sonderbare Meinungen mit vieler Dreistigkeit behauptet, hat in seinen Elem. Iur. Germ. §. 577. Edit. V. über das teutsche Pfand diesen Lehrsaz: Constans olim fuit ICtorum opinio dominium pignoris in Creditorem transire, quod tamen omnino falsum est. Es haben aber das beym teutschen Pfande zum Grunde liegende Eigenthumsrecht neuerdings aus Gesezen und Urkunden erwiesen Estor in der bürgerl. Rechtsgelahrtheit. Band II. §. 3991. *Pottgieser* de indole et natura pignoris Germ. Marp. 1722. *Haltaus* in Glossar. unter dem W. Pfand. *Senckenberg* de reluit. oppign. territ. §. 9. 10. und vorzüglich Dreyer de usu iur. Anglo-Saxon. p. 136. 137. der den Riccius sehr gründlich widerlegt hat. Einer der wichtigsten Beweisgründe ist die gerichtliche Auflassung, die bey der Pfandversicherung auf Grundeigenthum geschehen mußte, und ein deutliches Kennzeichen des übergebenen Eigenthums war.

derbezahlung des Kapitals aufheben. Man nannte beide Gattungen Pfandlehen, und das bey jedem Lehen verknüpfte Untereigenthum ist hier schon eine Folge des unbeweglichen teutschen Pfandrechts. Es kan daher auch ein belehntes Pfandrecht geheißen werden, weil der Eine bloß mit dem Pfandrechte eines Guts belehnt ist o). Außerdem gab es noch andere Mittel sein Geld umzutreiben, die dem Staate noch schädlicher als mäßige Zinse waren. Die Wucherer schlossen mit ihren Schuldnern einen scheinbaren Kaufhandel, wodurch dieselbe eine gewisse Quantität Tuch, Baumwolle, Wachs ꝛc. in einem sehr hohen Preise annehmen und sie gleich wieder entweder an den Verkäufer, oder an eine andere bestimmte Person in einem sehr niedrigen Preise überlassen mußten, außerdem hatten sie unter dem Scheine der verfallenen Strafgelder wegen überschrittenem Termine der Bezahlung gewisse fortlaufende Zinse zu bezahlen. Dadurch ward der Schuldner auf einmal Käufer und Verkäufer und jedesmal gedoppelt betrogen, so daß er oft kaum die Helfte des wahren Werths erhielt p). Ohngeach-

o) *Senckenberg* in prim. lin. iur. feud. Goett. 1737. C. 13. §. 376. *Boehmer* in princ. iur. feud. praes. Longob. Goett. 1775. L. I. Sect. I. c. 3. §. 76. *Hellfeld* elem. iur. feud. Ienae 1775. §. 392. p. 399.

p) *Stat. Nicosiens. de 1257. Constit. 29. ap. Harduin Act. Concil. Tom.*

geachtet der dagegen eifernden Kanonischen Gesetze, so war doch diese Gattung Wuchers noch zu des Luthers q) Zeit in Sachsen, Lüneburg und Holstein üblich, und erregte ebenfalls seinen theologischen Eifer.

Den größten Profit zog man aus dem baaren Geldumsaze an den Wechselbänken; denn es hatte jezo die Gewohnheit aufgehört, sein rohes Gold und Silber selbst an der Münzstätte zu vermünzen, und die Landleute unterließen doch, sich mit vielem Geldvorrathe zu versehen, daher sie auf jedem Markttage die Maße ihres edlen Me-

Tom. VII. pag. 1705. — dum is qui mutuo indiget pecunia, fit emtor pannorum, Cerae, Serici, cuiuscunque alterius rei pro pretio longe maiori quam res tunc valeat, quam in continenti, quia pecunia numerata indiget, vel venditori vel alio vendere compellitur pretio quod tunc valeat longe minori: sicque dum is, qui indiget fit emtor ac venditor, in vtroque decipitur contractu, vt ad eum praeter vsuras, quae vltra statutum terminum, sub ficto poenae nomine currunt, vix perveniat, pretii dimidium emtae rei aut rei venditae simulatae. Creuit etiam in tantum fraus huiusmodi, vt alioquin nulla res vendatur aut ematur: sed tantum verbalis fiat contractus nominatis mercibus, quae nec videntur, nec etiam habentur aut traduntur.

q) Siehe s. Traktat von Kaufhandlung und Wucher.

talls erst gegen gemünztes Geld vertauschen mußten r), oder sie waren wenigstens zu einer Zeit, wo in jeder Stadt andere Münzsorten, die außer den Mauern keinen Lauf hatten, ausgeprägt wurden, genöthiget, ihr fremdes Geld mit starkem Aufwechsel gegen Einheimisches zu vertauschen.

r) Dipl. Frid. II. Imp. de 1219. ap. *Toelner* in cod. dipl. Palat. n. 80. p. 68.

XXXVII.

Ursprung und Geschichte des Wechselrechts.

Da die Teutschen für die ersten Erfinder des Handelsgeschäftes gehalten werden, so ist sehr wahrscheinlich, daß sie auch den Wechselhandel erdacht haben. Wenigstens was den wesentlichen Zwek des Wechsels betrift, so war der Personalarrest in Teutschland seit der ältesten Zeit die Strafe des säumigen Schuldners. Man muß aber zum Verständnis nachstehender Ausführung vorläufig wissen, daß wir bis diese Stunde ein gedoppeltes Wechselrecht besizen. Das Reichswechselrecht, das nicht gleich den Personalarrest zuerkennt, sondern vor der Hand an dem Vermögen des Schuldners seine Befriedigung sucht, und das strenge Wechselrecht, welches unverweilt mit der Verhaftung hervortritt [a]).

Die Christen konnten den Vortheil, den die Juden und Lombarden aus ihrem Geldhandel zogen, nicht länger gleichgültig ansehen, und verfielen auf das Wechselgeschäft [b]). Sie ließen sich für eine geringere Geldsumme eine Größere, so viel nemlich Capital und Zinse zu

a) Estors bürgerl. Rechtsgelahrtheit. B. III. §. 3752.

b) Büschs Abhandl. vom Wechselrecht. (ohne Drukort und Seitenzahl)

10. oder mindeſtens 5. vom Hundert betrugen, in einer und ebenderſelben Verſchreibung ertheilen [d]). Man ſieht die Formel davon beym Paris [e]), und es hieß Geld gegen ſchriftlichen Aufſaz ſuper inſtrumenta aufnehmen. Allein in einer kirchlichen Verordnung von 1257. ward dieſer eigene Wechſel als ein wucherlicher Kontrakt, wodurch man bloß die unerlaubte Zinſe zu erſchleichen ſuchte, verworfen [f]). Nichts deſtoweniger fuhr man doch fort, die volle Summen an Kapital und Zinſen in die Schuldbriefe zu ſezen, und der Gläubiger erhielt das Recht, wenn der Schuldner zur Verfallzeit mit der Wiederbezahlung nicht einhielt, ihn auszupfänden, das will ſagen, ihm unter Beobachtung gewiſſer Feyerlichkeiten einen ſolchen Theil ſeines Vermögens hinwegzunehmen, als die Befriedigung ſeiner Schuldſumme erforderte. Dieſe Handlung hieß in Großbrittanien und in den Nor-

d) Dipl. ap. *Schannat.* in cod. probat. hiſt. Epiſc. Wormat. n. 126.

e) In Hiſt. maj. pag. 403.

f) *Conſtit. Nicoſiens. XXIX. ap. Harduin. in act. concil. Tom. VII. p.* 1705. Compellitur etiam quandoque is, qui pecunia indiget, confiteri ſe recepiſſe mutuo centum ſolvenda vsque ad talem diem ſub poena cum reuera nonniſi octoginta receperit, et alioquin coram perſona publica fit totius ſummae nominatae traditio, cum tamen ex pecunia debitor ille correcipiens partem reſtituat ex condicto.

Nordischen Reichen die Nama g). Der Ausdruk kömmt her vom teutschen Worte nehmen, welches sich deutlich aus den vielen Schottischen Gesezen h) ergiebt, die darüber vorhanden sind. Dreyer i) hat zur Aufklärung eine Menge Parallelgeseze fast aller Europäischen Völker gesammelt, und ich will die Sache weiter aus etlichen handschriftlichen Rechtsgewohnheiten des Herzogthums Würtemberg beleuchten, die weit ausführlicher, und bis zur Mitte des XVI. Jahrhunderts beobachtet worden sind.

Nach dem Dorfrechte zu Machtolsheim k) mußte ein Gläubiger, wenn er von seinem Schuldner keine Bezahlung erhalten konnte, sich zum Schuldheisen verfügen, und von ihm die gesezmäßige Pfändung auswirken, die aber nicht verweigert werden durfte. Er gieng darauf zum Schuldner ins Haus, und nahm von ihm einen Pfennig als Pfand l), den er dem nächsten Richter

g) De vsu iur. Anglo-Saxon. in terris Cimbr. pag. 134. 135. 136.

h) *Iob. Skenaei* Index in libr. Reg. Majest. Edinburgi 1609. pag. 101. 102.

i) A. a. O.

k) Im Manuscript Bl. 46. Es wird von mir bey nächster Gelegenheit in den Druk gegeben werden.

l) Vergl. von diesem Gebrauche *Haltaus* in Glossar. col. 1474. unter dem W. Pfandpfennige.

ter überbrachte, der ihn 8 Tage behielt, und wenn binnen der Zeit die Schuld nicht abbezahlt war, so begab sich der Gläubiger noch einmal ins Haus des Schuldners, und begehrte von ihm essende Pfänder, das waren Pferde, Rinder, Schafe ꝛc. die stellte er in einen Gasthof, und ließ sie da ebenfalls 8 Tage stehen. Wenn er nach Verlauf dieser Zeit noch keine Bezahlung erhalten hatte, so führte er die Thiere um ein gewisses öffentliches Gebäude, um den Dorfbrunnen, um den Kirchthurm, oder um einen gewissen Baum herum, und both sie, wie es heist, Christen, Juden und Heiden feil. Auf den Fall keine essende Pfänder vorhanden waren, so nahm er nach der symbolischen Weise der Teutschen einen Spann vom Hause, oder woferne auch das fehlte, einen Erdkloß von des Schuldners Grundeigenthum, und trug ihn auf eben die Art um den bestimmten Ort herum. Hierauf verkaufte er das dadurch sinnbildlich erhaltene Grundstük an den ersten Käufer, der sich ihm anboth, und fuhr so fort, bis er um Kapital, Zinsen und Kosten befriediget war. Der leztere Gebrauch hatte Aehnlichkeit mit der Gewohnheit anderer Orten, wo auf vorhergegangene unterpfändliche Einsezung der Grundstüke, und nach erhobener Klage des Gläubigers, der Gerichtsdiener (Frohnbote, Scherge, Büttel) in das Haus des Schuldners sich begab, und ihm ein Kreuz über die Hausthüre, oder auf das Hofthor zum Zeichen der gesche-

schehenen Besitzergreifung aufstekte [m]). Wenn hernach der Schuldner nach Verlauf einer gewissen Zeit, bald nach 14 Tagen und bald nach Verfluß Jahr und Tags, während welcher Zeit er alle Tage etwas gewisses zur Strafe erlegen mußte, den Gläubiger nicht befriediget hatte, so wurde diesem das Eigenthum zugesprochen. In den Städten wurde in dergleichen Schuldforderungssachen noch mehr Gepränge gemacht. Vermög des Stadtrechts von Botwar [n]) mußte der Gläubiger nach der vom Oberamtmann ausgewirkten Erlaubnis den Stadtknecht mit sich in des Schuldners Wohnung nehmen, und ihm ankündigen, daß er nach der Stadt Recht und Gebrauche ihn hiemit auspfände. Der Schuldner mußte nun auf der Stelle dem Stadtknechte 4 Schillinge Heller bezahlen, und dann hatte er noch eine Frist von 4 Wochen und 2 Tagen, worinn er bezahlen konnte. Ließ er diese ungenüzt verstreichen, so konnte der Gläubiger durch den Stadtknecht die verordnete 3 Pfandschäzer [o]) aufrufen

m) *Haltaus* in Glossar. col. 214. 215. W. Kreuz col. 543. W. Frohnzeichen. col. 531. Frohnen. Dreyer vom Nuzen der heidn. Gottesgelahrtheit. Th. II. der vermischten Schriften S. 787.

n) Ebenfalls im Manuscript Bl. 51 b. u. ff. und wird von mir gelegenheitlich herausgegeben werden.

o) Sie heißen in der neureformirten Landsord. von Tyrol von 1602. B. II. Tit. 67. 76. und im Stadtrechte von Schorndorf im II. Bande meines Versuchs über die Geschich-

fen lassen, daß sie mit ihm in des Schuldners Behausung gehen, und soviel von dessen Vermögen ihm nach einem gemäßigten Anschlage zusprechen möchten, als seine Forderung ausmachte. Es mußte dabey die Ordnung beobachtet werden, daß zuerst fahrende Habe, dann Vieh und Pferde, und endlich erst die liegenden Gründe angegriffen wurden p). Die angeschlagene Sachen konnte der Schuldner binnen 4 Wochen und 2 Tagen wieder einlösen, und sogar nach verstrichenem Termine von dem Oberamtmanne eine weitere Zielserstrekung erlangen; wenn aber auch diese ungenüzt abgelaufen war, dann gehörten die angeschlagene Sachen dem Gläubiger zu Eigen-

schichte der t. Erbf. S. 255. auch Pfandschäzer, dahingegen im Landrecht der Provinz Oberyssel von 1360. art. 2. P. II. in *Matthaei* Anal vet. aeui Hagae 1738. Tom. III. p. 778. Pander, welches Matthäi in nota i) für einen Gerichtsdiener erklärt. Allein Art. 12. und 13. zeigt deutlich, daß es die Pfandschäzer gewesen, die eine Gattung von Unterrichter waren, und wovon in denen von mir schon herausgegebenen und noch weiter herauszugebenden Würtembergischen Rechtsgewohnheiten eine Menge Stellen enthalten sind. Nach denen bey unserer Fakultät in Sachen des Stadtraths zu Sarstedt gegen das Fürstl. Hildesheimische Amt Ruthe verhandelten Akten scheinen sie zu Sarstädt Achtleute genennt zu werden; denn man mußte dort bey jeder Auspfändung diese samt den Bürgerbothen und Pförtnern zu Hülfe nehmen.

p) Ebendas ist verordnet in stat. II. Roberti I. Reg. Scot. c. 9.

genthume, und der Schuldner hatte sein Recht daran verloren q). Besaß ein Schuldner kein Vermögen, oder hatte er die Bezahlung gerichtlich versprochen, und nicht geleistet, so mußte er in den Schuldthurm wandern, oder wurde mit Hausarrest belegt, oder mußte mit Frau und Kindern die Stadt räumen r), oder man übergab ihn dem Gläubiger zu Hand und Halfter, daß er die Geldschuld mit Arbeit abverdienen mußte s). In der Reformation Kaiser Friedrichs III. von 1442 t) ist genau die Förmlichkeit bey der Auspfändung der unmittelbaren Reichsglieder vorgeschrieben. Der Gläubiger mußte 2 Monate vorher dem Schuldner seine Anforderung gehörig bekannt machen, und erst nachher durfte er dessen Vermögen angreifen. Die erhobene Pfänder mußte

q) Vergl. darüber Stadtrecht zu Herrenberg in Meinem Versuche über die Geschichte der teutschen Erbfolge. B. II. S. 213. Stadtrecht zu Nagold. Ebendas. S. 245. Dorfrecht zu Beutelspach a. a. O. S. 271. zu Urbach. S. 278. Stadtrecht zu Sulz. S. 286. 287. Zu Marbach Mspt. Bl. 79. b. 80. 81. 82. Ius Hamburg. vet. n. 13. Skraa amt. van Beschlegen vnd Pand. kopenstat. Iglav. de 1230. p. 268. im Anh. n. 12. 13. Ius vet. Lubec. c. 145.

r) Pfandrecht zu Herrenberg in meinem Versuche ꝛc. S. 211. Stadtrecht zu Hailbronn Th. 8. Tit. 4. Fol. 53.

s) Estors bürgerl. Rechtsgelahrtheit B. II. §. 3738.

t) In der Sammlung der Reichsabschiede. Th. I. S. 171, 172. §. 3. 4. 5.

te er in das nächstgelegene Schloß, als welches ihm deswegen geöfnet bleiben solte, beliefern, und wenn es essende Pfänder waren, sie dort 3 Tage und 3 Nächte, wenn sie aber in andern Sachen bestanden, 4 Wochen stehen lassen, worauf sie erst der Pfandherr unter Vorwissen des Gerichts veräußern durfte. Vorstehende Gebräuche [u]) waren zu Vermeidung aller Gewalt und Ungerechtigkeit eingeführt [v]). Denn ehmals konnte der Gläubiger für sich allein ohne Zuziehung der Obrigkeit seinen Schulder auspfänden [w]), welches aber zu großem Misbrauche Gelegenheit gab [x]). Es wurden daher jene Förmlichkeiten vorgeschrieben, und dadurch das alte Pfändungsrecht auch bey dem neuerrichteten ewigen Landfrieden erhalten [y]).

In-

u) Womit die Ordal. Hamburg. n. 13. stat. Hadersleb. und Skraa ant. susat. im Anh. n. 12. 11. 13. einige Aehnlichkeit haben.

v) *Skenaei* index in reg. maj. fol. 101. b.

w) Wenzeslaws Römischen Königs Landfriede von 1398 §. 6. in der Sammlung der Reichsabschiede. Th I. S 97. 98. *Halaus* in Glossar. col. 1467. W. Pfand. *Dreyer* de vsu iur. Angloiaxon. p. 134. *Kopp* de iure pignor. conuent. p. 23. wo mehrere Reichsgesetze vorkommen.

x) *Halaus* in Gloss. col. 1468. 1469.

y) *Kopp.* in spec. I. Germ. de iure pignor. conuent. Francof. 1735. §. 19. p 27. 28. Sogar ward es in einigen Neuern Landrechten beybehalten, wie davon eine ausführliche

Indeß hatten die Teutschen doch viele Fälle, wo der säumige Schuldner gleich konnte in Verhaft genommen werden, oder wo er sich aus altteutscher Treue und Ehrlichkeit selbst zu einem freywilligen Arreste verpflichtete. Diß ist das bekannte Einlager, der Einritt, die Leistung, die Geiselschaft, Obstagium. Es mußte der Schuldner im Säumungsfalle entweder selbst, oder wenn er von Stande war, einige seiner Räthe oder Hofbedienten sich so lange an einen bestimmten Ort begeben, und im öffentlichen Gasthofe auf seine Kosten sich verweilen, bis er bezahlt hatte. Diese eigenthümliche Sitte ist nicht nur so alt als die teutsche Nazion selbst und von ihr ehmals in ganz Europa eingeführt worden, sondern hat sich auch bis ins XV. Jahrhundert bey uns erhalten, und noch jezo in verschiedenen Gegenden Teutschlands Spuren zurükgelassen. Man trift in einem Formularbuche von 1488. Blatt 36 zween Mahnbriefe an, worin Einem wegen Schuldversäumnis befohlen wird, sich zum Innlager zu stellen, und bis zu Abtragung Kostens und Schadens darin zu verbleiben. Es sind die meisten Schuldverschreibungen aus jenem Zeitalter

che Verordnung in der Neureformirten Landesordnung der Grafschaft Tyrol von 1602. B. II. Tit. 64. 65. 66. 67. 71. und 76. Bl. 15. u. ff. anzutreffen ist. Siehe den Anhang n. 20.

alter mit dergleichen Einlagerverpflichtungen verbunden [z]). Dreyer [a]) glaubt, diese Sitte wäre aus Italien nach Teutschland gekommen, indem das Wort Obstagium nicht teutschen, sondern Italienischen Ursprungs seye. Allein wenn dieses auch gewiß wäre, welches jedoch sehr zweifelhaft, da es Estor [b]) mit mehrerem Grunde vom teutschen Absteigung, und Haltaus [c]) vom lateinischen Worte obsidagium, Geiselschaft ableiten, so beweist es nichts, weil der Ausdruck obstagium in alten Urkunden selten vorkömmt, sondern mehr die teutschen Benennungen Einlager, Leistung, Geiselschaft angetroffen werden. Selbst in lateinischen Diplomen wird der Ausdruk Iacientia, obligatio ad Iaciendum, ad Comestus gebraucht [d]). Dreyers weitere Gründe sind ebenso leicht zu beantworten. Die Lombarden waren nicht das einige Volk, welches außer seinem Vaterlande zu handeln pflegte, sondern schon vor ihnen auch die Teutschen, wie der Inhalt dieser ganzen Geschichte lehrt. Gleichwie in Italien, ebenso trift man in Teutschland diese Sache in

z) In dem angef. Formularbuche. Bl. 56. 57. 58. III. Formeln.

a) *Dreyer* de obstagio iur. Europaei. pag. 21.

b) Bürgerl. Rechtsgelahrtheit. B. II. §. 3713.

c) In Gloss. col. 621.

d) *Haltaus* in Gloss. col. 1020. W. Innlager. Col. 620. W. Geiselschaft. Col. 1259. W. Leisten.

in der Mitte des XI. Jahrhunderts an e). Mithin ist die Sitte in beiden Staaten gleich alt.

Die alten Schuldbriefe waren ungefehr wie die heutigen eigenen Wechselbriefe ausgefertiget, und bewirkten, wenn nichts gegen ihre Aechtheit einzuwenden war, die schleunigste Vollstreckung, die ohne alle vorläufige Sacherkenntnis vor sich gieng f). Sobald der Gläubiger einen in gehöriger Form ausgefertigten Schuldschein, worin man die Namen der beiden Kontrahenten, die Summe des Darlehens und die Ursache der Entlehnung ausgedrükt hatte g), und dessen Verfallzeit bereits verflossen war, vorgezeigt hatte h), sobald konnte er sich der Person des nachläßigen Schuld-

 ners

e) *Westphalen* in Tom. IV. monum. rer. Cimbr. et Megapol. p. 961. seqq.

f) Regiam maj. L. III. c. 8. per tot. *Lud. Gunth. Martini* Thema iurid an conuentus ex instrumento quarentigiato in processu executiuo super exceptione v. gr. solutionis, contra id opposita iusiur. actori deferre queat contra negantem Carpzovium affirmatiue resolutum. Halberstadii 1685. §. 5. Estors bürgerl. Rechtsgelehrtheit. B. II. §. 3699 3703. 3829 B. III. §. 3700. *Dreyer* de vsu iur. Anglosax. pag. 135.

g) Siehe davon eine Formel im Formularbuch von 1488. Bl. 55 b. die mit den heutigen instrumentis quarentigiatis vollkommen übereinstimmt.

h) *Dreyer* de vsu Iur Anglosax. p. 167. 168.

ners ohne Beleidigung des Landfriedens bemächtigen [i]). Diese Schuldverschreibungen waren fast in ebenso kurzer Form aufgesezt wie die Wechselbriefe. Der Schuldner bekannte eine gewisse Summe empfangen zu haben, und sie mit den zugleich bestimmten Zinsen auf den festgesezten Termin bey Strafe des Arrests und der Pfändung (sich nöthen und pfänden zu lassen) wiederzubezahlen [k]). Mithin ist hier die wesentliche Eigenschaft sowol des strengen als des Reichswechselrechts vorhanden, und nur der Ausdruk nach Wechselrecht gehet ab. Allein das darf uns nicht befremden, indem ein Wechselgeschäft in seiner ganzen rechtlichen Form existiren kan, wenn schon die Wörter Wechsel und Wechselbrief dabey nicht vorkommen. Es beweisen dieses die spätern Wechselordnungen, worinn meistentheils nach denen deshalb angestellten genauen Nachforschungen jene Ausdrüke zu einem vollkommenen Wechselkontrakt nicht erfordert werden, und eben der Meinung sind auch die meisten Rechtsgelehrten [l]). Es kömmt lediglich darauf an, ob bereite

und

i) Wenzels Landfriede von 1398. §. 6. in der Sammlung der Reichsabschiede. Th. I. §. 98. Kaiser Friederichs III. Reformation von 1442. §. 3. S. 171. Vergl. *Datt* de pace publ. L. V. c. 7. p. 875. Eine Anzahl Schuldbriefe aus Meichsners Formularbuche stehen unten im Anh. n. 22) 23) 24) die alle auf die Art ausgefertigt sind.

k) Formulare von 1488. Bl. 58. im Anhang n. 21).

l) Knorre rechtliche Entscheidung der Frage, ob das Wort Wech-

und unaufhaltbare Vollziehung in Ermanglung der versprochenen Bezahlung festgesezt worden oder nicht. In jenem Falle ist das Wesen des Wechselgeschäftes vorhanden, und folglich existirt auch ein solcher Kontrakt. Nun war der größte Theil der teutschen Schuldbriefe mit dieser Klausel versehen. Sie waren also ächte Wechselbriefe in aller Form Rechtens. Wenn man mich frägt, warum die eigentliche Wechselbriefe so späte in Teutschland angetroffen werden, so antworte ich, weil sie erst in der neuern Zeit sind schriftlich aufgesezt, und in Form einer Akte ausgefertigt worden. Gleichwie es zu behaupten ungeräumt ist, die Lehen sind nicht älter als das XIII. Jahrhundert, weil keine ältere Lehenbriefe angetroffen werden, ebenso unpassend ist der Schluß, die Wechsel sind in Teutschland nicht älter als das XV. Jahrhundert, weil Wechselbriefe in heutiger Form vor diesem Zeitraume nicht gefunden werden.

Aus den Statuten der Stadt Genua B. IV. c. 4. m) ersieht man, daß selbst in Italien nicht über alle Wech-

Wechsel oder Wechselbrief ein wesentliches Stük eines Wechselbriefs in Schotts Juriſt. Wochenblatt. Jahrg. IV. S. 116. 119.

m) In cauſis cambialibus et recambialibus, de quibus conſtet per literas cambii — — vel de quibus cambiis et recambiis conſtet per partitam ſcriptam in chartulariis

S.

felgeschäfte eigene Briefe verfertigt wurden, sondern daß man sie sehr oft bloß ins Kaufmannsbuch, oder in ein anderes öffentliches Buch eintrug, und daraus im Nothfalle eben so rechtskräftig eine Wechselklage anstellte, als wenn ein besonderer Wechselbrief darüber gemacht gewesen wäre.

Ein anderes Ueberbleibsel der alten Schuldbriefe sind die heutigen Instrumenta quarentigiata, worauf ebenfalls, wie bey den Reichswechseln, gleich die Hülfsvollstrekung erfolgt, und alle Einwendungen, die auf weiterer Ausführung und Erörterung beruhen, werden von der Hand gewiesen [n]). Es gilt hier das Sprüchwort: Geld vor, Recht nach. Dem Einwurfe, daß dergleichen Urkunden nur in Sachsen herkommlich, und mitnichten in dem übrigen Teutschlande in Gebrauche wären, widerspricht das Zeugnis der ältern Praktiker, die durchgehends bezeugen, daß man ehmals sowol beym Reichs-

S Georgii, vel in chartulario cambiorum, aut per apodiſſam priuatam aut per inſtrumentum publicum, in quibus expreſſe fiat mentio, aliquas pecunias fuiſſe datas cambio — — teneatur. Magiſtratus poſtquam ceſſerit et venerit dies obligationis et faciendae ſolutionis d. cambii ad inſtantiam creditoris facere praeceptam debitori quod ſoluat intra horas XXIV. quibus tranſactis teneatur licentiam expeditam concedere.

n) *Martini* in cit. Diſſ. §. 8. *Schilter* in praxi iur. Rom. Exerc. XXII. §. 64. *Dreyer* de vſu iur. Angloſax. pag. 165.

Reichskammergerichte als bey den übrigen Justizstellen auf die verbriefte und mit einem Siegel versehene Schuldforderungen mit der Execution verfahren hätte. Insbesondere galt dieses Verfahren in der Lausiz und in der Mark Brandenburg o), im Weimarischen, Magdeburgischen, Bremischen und in Böhmen p). Es wird ebendieses in dem neusten Reichsabschiede von 1654 q) verordnet, und schon die ältesten Glossatoren in Italien haben diese Materie gekannt r). Bloß der Name Instrumenta quarentigiata bleibt den Sachsen eigen, die Sache selbst nach ihren wesentlichen Eigenschaften, daß der Schuldner und Gläubiger benennt, die gewisse Summe und die Ursache der Schuld ausgedrükt ist, war allgemein üblich s). Wir sehen also, daß in teutschen Schuldforderungssachen gewöhnlich die wesentliche Erfordernis des Wechselrechts, nemlich durch schleunige Hülfsmittel den säumigen Schuldner zur Bezahlung anzuhalten, vorhanden gewesen ist. Man kan einwenden, daß doch manchmal der geschwindeste Weg zur Bezahlung zu gelangen, der Personalarrest noch abgehe. Allein man er-

o) *Martini* am a. O. §. 4.

p) Novell. Const. Ferd. III. R. Boh. art. 15.

q) §. 174. Daß im Falle des Saumsaals auf bloße Vorzeigung der Obligation per paratam executionem wider sie verfahren werden solle.

r) *Martini* cit. l. §. 8.

s) *Martini* §. 5. et 3.

innere sich der obengemachten Anmerkung, daß Teutschland außer dem strengen noch ein sogenanntes Reichswechselrecht besizt, welches das allgemeinere ist, und im Zweifelsfalle angewendet werden muß. Dieses geht nicht sogleich auf den Personalarrest, sondern der wird erst verhängt, wenn der Schuldner kein bereites Vermögen hat. Also verfährt es auf eben die Art wie das alte germanische Recht überhaupt in Schuldsachen zu Werke gieng. Die teutsche Verfahrungsart in Schuldforderungssachen hatten alle Europäische Nazionen angenommen, und die ersten Glossatoren handeln deswegen davon ausführlich [t]). Auf vorgezeigte Schuldverschreibung konnte im Säumungsfalle gleich mit der Exekution vorgeschritten, dem Schuldner durch die Pfändung zuerst sein bewegliches Vermögen, und dann seine Grundstüke und Gerechtigkeiten angegriffen, endlich sogar mit Personalarrest wider ihn verfahren, und er entweder in öffentlichen Verhaft genommen [u]) oder dem Gläubiger zur Abverdienung und eigener Verwahrung übergeben werden [v]). Jedoch in allen Kaufmannsschulden und bey

sol-

t) *Martini* §. 8.

u) Ius Ant. Rip. de 1252. n. 93. Charta Ern. D. Brunsw. de 1335. LL. Ant. coll. art 14. 27. im Anhange n. 3. 10. *Potgieser* de obstagio siue pignore personali C. III. §. 12.

v) *Dreyer* de vsu iur. Anglosax. pag. 131. Erzb. Alb. v. Riga

solchen Schuldverschreibungen, worinn sich der Schuldner selbst im Säumungsfalle zum Arreste verstanden hatte w), fand ohne alle vorläufige Auspfändung die persönliche Verhaftung gleich statt x). Sowol nach den ältern Englischen Rechtsgewohnheiten als nach den Statuten König Roberts I. von Schottland von 1319. c. 19. y) mußte jeder Richter bey eingeklagter und erwiesener Kaufmannsschuld sich auf der Stelle der Person des Schuldners bemächtigen, und ihn auf des Gläubigers Kosten ins Gefängnis sezen. Wenn hernach der Schuldner nicht bezahlen konnte, so waren alle seine beweglichen und unbeweglichen Güter dem Gläubiger verfallen. Ermangelten aber dieselbe, oder reichten sie zur Bezahlung nicht hin, so blieb der Schuldner auf Kosten des Gläubigers in beständigem Verhafte bey Wasser und Brod. Ebendaher sind bey denen von mir oben angeführten teutschen Reichsgesezen, wodurch bey der Ausübung des Pfändungsrechts gewisse Förmlichkeiten vor-

Riga Liefl. Ritterrecht von 1228. B. 2. c. 28. Brem. Stadtr. von 1433. Tit. 13. §. 5. Kaiserrecht Th. I. c. 25. Vetust. Stat. Iglav. c. a. 1230. p. 272. Ius Sleswic. c. 84. im Anhange n. 1. 2. 7. 16. 18.

w) Manchmal in allen Schuldforderungen Ius vlz. de 1270. p. 243. Chart. Ott. D. Luneb. de 1296. et alia im Anh. n. 4. 5.

x) Fleta L. II. c. 64. §. 3. im Anh. n. 9).

y) Im Anhang n. 8).

geschrieben sind, davon beständig die Kaufmannsforderungen und die sogenannte verbriefte Schulden ausgenommen [z]). Die Begünstigung des Kaufmannsstands machte dergleichen strengere Verfahrungsart immer häufiger, und die Vollziehung erhielt durch Kaufmännische Privilegien noch mehrere Beschleunigung. Denn nachdem sich die Kaufleute von der teutschen Hanse bey König Magino von Norwegen, Schweden, Schonen und Halland beschwehrt hatten, daß in seinen Staaten ihre Schuldner die auf gewisse Termine verfallene Zahlungen auf Sicht des Briefs nicht auf der Stelle leisten wolten, und ihnen dadurch viele Kosten und vielen Zeitverlust verursachten, so erhielten sie 1357. von ihm ein Privilegium [a]), daß alle seine Unterthanen, wenn sie in hansischen Schuldforderungssachen die Verfallzeit vorbey-

z) Landfriede von 1398. §. 6. Were auch jemand dem Andern — verbrieffte Schuld schuldig, welcherlei die weren, darum mag jedermann seiner Kundschaft, Besetzes und Rechten gebrauchen und genießen, und seinen Brieffen nachfolgen, als sie ausweisen. Reformation von 1442. §. 2. Möchte aber Einer nicht bezahlt werden nach seiner Brief Lute, als im versprochen wäre, daß man in bezalen solt, vnnd im alsdenn zu pfenden darum gepurte, der sol es doch mit den Pfanden halten, so hernach geschriehen steet. Doch darinn unvergriffen die Kaufleute, die sollen einander zahlen, auch jedermann sein Zinse, Gülte und Zehende vnbringen, alsdann bisher herkomen ist.

a) *ap. Willebrandt* in der Hansischen Chronik P. III. p. 23.

beystreichen lassen würden, in gewisse Strafen v
seyn solten; zugleich befahl er seinen Beamten derg
nachläßige Schuldner durch Verhaftnehmung und andere gewaltsame Vorkehrungen zur Bezahlung zu nöthigen [b]).

Um das Jahr 1246. erhalten wir sichere Nachricht von gezogenen Wechseln, da Pabst Innozenz IV. für den Afterkönig Heinrich Raspe aus Thüringen 25000. Mark Silber zu Venedig in die Bank legte, damit sie ihm durch die Kaufmannschaft zu Frankfurt am Main ausbezahlt würden [c]). Diß ist also eine ältere Spur des größern Wechselgeschäfts als dasjenige Beyspiel, welches Büsch aus der Verordnung König Eduards I. von 1307. daß kein Silber in Barren außer Lands versendet, mithin auch die für den Pabst bestimmten Gelder an die Englischen Kaufleute ausbezahlt werden solten, damit sie ihm dieselbe durch Wechsel überliefern könnten. Herzog Johann von Brabant gab der Hanse 1315. den freyen Wechselhandel in seinen Staaten mit der Erlaubnis, denselben so-

23. — dat se sodane Schulde de Loueren van gemelter Dúdeschen Henße nach unßeme vorbenanten Gebode schicken, vnd offt des noth werde, swarlicken affnodigen scholenn nach vnserm Koninglicken Rechte.

b) Siehe den Anhang n. 25.

c) *Rothe* in Chron. Thuring. ad a. 1246. ap. *Mencken* int. script. rer. Saxon. Tom. II. pag. 1735.

sowol verbrieft als unverbrieft führen zu dürfen [d]). Diß scheint mir die erste Urkunde zu seyn, wo des trassirten Wechsels in Teutschland förmlich erwehnt wird. Ein Formular davon kömmt in den rechtlichen Bedenken des Baldo von Ubaldis [e]) vor, der in der Mitte des XIV. Jahrhunderts gelebt hat. Diß Geschäft kam durch die Einkünfte, welche die Apostolische Kammer aus allen Europäischen Reichen zu beziehen hatte, mehr empor, indem sie die Geldsummen bey ihren italienischen Kaufleuten erhob, oder dieselbe statt der Bezahlung darauf anwies. Eine dergleichen Abrechnung der apostolischen Kammer mit der Kaufmannschaft zu Siena von dem Jahre 1233. hat Muratori bekant gemacht [f]). Im Jahr 1445. wurde ein Betrüger zu Tübingen wegen falscher Wechselbriefe enthauptet, die er zu Nürnberg auf Augspurgische Kaufleute ausgestellt hatte [g]). Im Vergleichen

d) *Privil. ap. Willebrandt* in der Hans. Chronik Abth. III. S. 19. Item volumus et concedimus eisdem mercatoribus, quod possint cambiare et cambia facere cum quibuscunque, et solutiones facere ac recipere vnus cum alio cum litteris vel sine litteris prout sibi visum fuerit expedire.

e) *Consil. seu Responsa. Vol. I. Venet. 580. fol.* 112. Pagate per questa prima Lettera à Lucca de Goro Libre 45. Sono per la valuta qui de Massio, e ponete almio conto.

f) In Diss. XVI. de foeneratoribus, Tom. I. Ant. Ital. col. 889.

g) Von Stetten Geschichte der Stadt Augspurg. Th. I. c. 7. § 26.

gleiche Herzog Heinrichs von Jülich mit dem Wollenamte zu Aachen von 1406. h) heißt es §. 9. „Item were auch Sach, Dath einich Wirth oft Wirthinne einicher Bürger Gelt wysele vür die Wessel van Gewandt und davon tüsschen den Wesselern vnd den Bürgern Zweionge fiel, so sol vnd mag der Wesseler daß für sein Unschult staen vür die Bürgermeister.„

Es trieben diesen Handel im 16. Jahrhunderte stark die lyonischen und Florentinischen Kaufleute i), und man hielt deswegen schon längst zu Florenz und in Antwerpen öffentliche Leihbanken, bey welchen jedermann Geld aufnehmen konnte k). Indeß scheint im übrigen Italien um diese Zeit der Wechselhandel nicht sehr allgemein gewesen zu seyn, weil Ludwig Guicciardini, ein Mann von großen Kenntnissen, den Antwerpischen Wechselverkehr als eine große Seltenheit beschreibt l). Die Antwerpischen Wechselbriefe giengen damals nach Rom, Mailand, Venedig, Genua, Florenz, in die Spanischen Städte Sevilla, Cadix, Burgos, nach Lis-

h) ap. **Lünig** Reichsarchiv. P. spec. Cont. IV. P. I. p. 1451.

i) *Simon Schardii Lexicon Iurid. p. 162. V. Cambium.* — Harum usus frequens est inter Lugdunenses negotiatores.

k) *Muratori* in Tom. I. Antiquit. Ital col. 888.

l) In Descript. Germ. infer. p. 109. 110.

Lissabon, in Frankreich nach Lyon, Paris, Rouen, Besançon, und in die teutschen Städte Augspurg, Nürnberg und Frankfurt am Main. Schon Guicciardini glaubte, das Wechselgeschäft wäre zur Bequemlichkeit der Kaufleute und zur Ersparung der Versendungskosten erfunden worden; zugleich hätte es die große Verschiedenheit der Münzsorten, und ihr Unwerth außerhalb ihren Münzbezirken nothwendig gemacht. Er beklagte aber bereits den schädlichen Wucher, den die Wechsler auf diese Art mit der Sache trieben, daß sie zuweilen große Geldsummen plözlich in Umlauf brächten, oder manchmal alles baare Geld zurükbehielten, und bloß mit Papieren ihre Bezahlungen leisteten, wodurch es in ihrer Macht stehe, den Werth bald aller klingenden Münze, und bald gewisser Geldsorten nach Willkühr zu steigern, oder herabzusezen [m]). Durch diesen eigennüzigen Vortheil gerathe aber das gemeine Wesen in unendlichen Verfall.

Obschon man sich heutzutage in Wechselsachen sehr vieler Italienischer Ausdrüke bedient, so beweist diß doch nicht den übergebirgischen Ursprung der Sache. Denn auch bey den übrigen Handelsgeschäften findet man viele Italienische Wörter, und doch ist ausgemacht, daß

m) Id. pag. 110.

daß die Teutschen in der neuern Zeit die ersten Erfinder der Handelswissenschaft gewesen. Die Italiener haben in der Folge den Wechselhandel so wie diese besser ausgebildet, und in ein Zusammenhangenderes System gebracht n). Diß ist die Ursache, warum man seit dem XVI. Jahrhunderte in diesen Dingen Italienische Benennungen angenommen hat.

n) Estors bürgerl. Rechtsgelehrtheit. Band II. §. 3745.

XXXVIII.

Die Verbindung Italiens mit dem teutschen Reiche hat keine Revolution im teutschen Handelswesen hervorgebracht.

Die Verbindung Italiens mit dem teutschen Reiche seit der unter Otto dem Großen geschehenen Erneurung des Kaiserthums hat zwar nicht den indischen und asiatischen Handel nach Teutschland gezogen, wie ein Mann a) behauptet, für dessen wissenschaftliche Einsichten ich viele Achtung hege, indem um diese Zeit Italien selbst noch wenig Verkehr mit der Levante gehabt hat, und ohngeachtet allem, was Anderson fabelt, doch kein historisches Zeugnis von einer veränderten Richtung des morgenländischen Handels aufgebracht werden kan. Indeß bleibt soviel gewiß, daß seitdem Kaiser Otto III. im Jahr 996. den Venedigern das Recht ertheilt hatte, mit ihren Waaren an verschiedenen Orten Teutschlands öffent-

a) Io. Ge. *Meusel de praecipuis commerciorum in Germania epochis. Erlangae 1780. pag. 7.* Noua maioraque incrementa commerciis addidit — Otto I. Imp. quippe qui — coniunctione regni Italici cum Germania id effecit, vt haec ratione rei mercatoriae ab illo multum profecerit, particepsque factum sit commerciornm Asiaticorum, quibus Itali imprimis eo tempore incubuerunt.

öffentliche Märkte zu halten [b], nun mehrere Lombarden bey uns eingewandert, und mit ihrem Krame hausiren gegangen sind. Man nannte sie zuweilen auch Caorsini, Cauwercini, Cowertschen, Coversen, Cowerzein, welche Namen eigentlich von der Stadt Cahors, in Guienne herkommen, deren Einwohner sich vorzüglich mit dem Geldumtausche beschäftigt, und vom Wucher gelebt haben, nach dem Zeugnisse des Dante Alighieri in Canzone XI. wo er gegen den Wucher ausbricht:

E pero lo minor giron suggella
Del segno suo e Sodoma e Caorsa.

Ebendas bezeugt Benevenuto von Imola in seinem Commentar über diese Stelle [bb]. Ein Schriftsteller, der um das Jahr 1380. gelebt hat. Die Caorsiner waren also ursprünglich keine Italiener, sondern Franzosen, welches weiter eine Stelle des Matthäus Paris [c] bestärkt, worin er sagt, König Heinrich von England hätte 1240 den Kahorsinen und insbesondere denen von Sens

b) Anderson Geschichte des Handels. Th. I. S. 420.

bb) *ap. Muratori Tom. I. Ant. Ital. med. aeui col. 1034.* E Caorsa, id est, vsurarios. Caturgium enim est civitas in Gallia, in qua quasi omnes sunt foeneratores.

c) *In Hist. Angl. ad a 1235* Inualuit autem his diebus adeo Caorsinorum pestis abominanda, vt vix esset aliquis in tota Anglia, qui retibus illorum jam non illaquearetur. Id. ad a. 1240. Caorsinis praecipue Senonensibus terram suam interdixit.

Sens (einer franzöſiſchen Stadt) das Reich verboten. Noch deutlicher ſieht man es aus dem großen Privilegio König Eduards I. von 1303. [d]) welches er allen fremden Kaufleuten gegeben hat. Es werden darinn die Cathurcinii zwiſchen den Tholoſern und Flämingen genennt. Ebenſo werden in vielen andern Urkunden dieſelbe deutlich von den Lombarden abgeſondert [e]). Die Cahorſiner wurden bald ihrem Gewerbe wegen den Juden und den Lombarden an die Seite geſezt, bald unter der leztern Benennung mit verſtanden, weil ihre Sprache mit der Italieniſchen Aehnlichkeit hatte. Wir begreifen noch heutzutage unter dem Worte Welſche nicht bloß Italiener, ſondern auch Wallonen und Franzoſen [f]), und

d) *ap. Haeberlin in Anal. med. aeui. pag. 12.* — Mercatorum — vid. Alemannie, Franciae, Hiſpanie, Portugallie, Novarre, Lumbardie, Tuſcie, Prouincie, Cathalonie, Ducatus noſtri Aquitanie, Tholoſenſis, *Cathurcinii*, Flandrie, Brabantie.

e) ap. *Pfeffel* in ſpecim. VI. iurisprud. diplomat. pag. 79.

f) Der 13. Art. der beiden älteſten Handſchriften der Soeſtiſchen Schraa: Praeterea iuris aduocati eſt, hereditatem accipere Friſonum et Gallorum, wird im älteſten teutſchen Codex Art. 38. alſo überſezt: Vreyſen und der Walen Erbe binnen der Stat, dat is des Gherichtes vnſers Herrn van Colne. *Th. Ge. W. Emminghaus* comment. in ius Suſat. Ant. Francof. et Lipſ. 1755. p. 49. Siehe auch Dreyers Nebenſtunden. S. 10. 11. wo ebenfalls ausführlich erwieſen worden, daß Walen Franzoſen ſind.

und von ihnen ist der spätere Name Kauderwelsche entstanden. Sie waren ebensowenig getaufte Juden, wie Haltaus g) meint, als sie alle zusammen aus der Lombardey herkamen, wie Wegelin h) behauptete, noch Gewürzkrämer, wie Häberlin i) davorhielt. Das muß man eingestehen, daß viele Italiener, weil sie meist mit Spezerey, insbesondere mit Gewürze in Gesellschaft handelten, im Mittelalter Cauwerzi, Gowertschen hießen k), und man nennt bis diese Stunde in Schwaben die Spezereyhändler spottweise Gewürzkrämer.

Obschon nicht zu läugnen, daß die griechische Prinzessin Theophania viel zu Vermehrung des Luxus in Teutschland beygetragen hat l), so kan doch nicht ebendasselbe von den Italienern behauptet werden. Da die gleichzeitigen italienischen Geschichtschreiber m) selbst ver-

g) In Glossar. Tom. I. col. 213.

h) Von der Kaiserl. Landvogtey in Schwaben. P. I. p. 116.

i) Reichshistorie. Band IX. S. 64.

k) *Dreyer* melet. II. de obstagio iur. Europaei. p 20. 21. Chronol. Auszug der Geschichte von Baiern. Th. I. S. 676.

l) *Ditmar.* Merseburg. pag. 340.

m) *Riccob. Ferrar in chron. ad a. 1204. ap. Muratori Tom. IX. script. rer. Ital.* Per huius imp. tempora rudes erant in Italia ritus et mores: nam viri insulas de squamis ferreis capite gestabant, insutas biretis, quas appellamus majatas. — Viri chlamydibus pelliceis sine operimento, vel

sichern, daß bis zur Mitte des XIII. Jahrhunderts unter ihren Landsleuten die größte Frugalität geherrscht hätte, und

vel laneis sine pellibus et insulis de pignolato vtebantur, Mulieres tunicis de Pignolato vtebantur; etiam quando veniebant ad nuptias viris suis coniugatae. Viles tunc erant cultus virorum et mulierum. Aurum et argentum rarum vel nullum erat in vestibus. — Virgines in domibus patrum tunica de Pignolato, quae appellatur sotanum, et paludamento lineo, quod dicebant Xoccam erant contentae. Ornatus capitis non pretiosus erat virginibus atque nuptis. Coniugatae latis vittis tempora et genas sub mentum vittabant: virorum tunc erat gloria, esse in armis et equis commodos. Ebendas sagt der gleichzeitige *Dante Alighieri* in canz. XV. *Villani in chron. fiorint. L. I. c. 60. all' a. 1160.* Allora i Cittadini di Firenze viveano sobri e di grosse vivande, e con piccole spese, e di molti costumi grossi e rudi, e di grossi Drappi vestivano loro e loro donne. E molti portauano le pelli scoperti senza panno con berrette in capo e tutti con usati in piede. E le donne fiorentine co' calzari senza ornamenti, e passavansi le maggiori d'una gonella assai stretta di grosso Scarlatto di pro, o di Camo, cinta ivi su d'una schegiale al antica, e uno mantello foderato di vajo col tassello sopra, eportavanto in capo. E le comuni donne andavano vestite d'uno grosso verde di Cabragio per lo simile modo. — E di cosi fatto abito e costume e grosso modo erano allora i fiorintini; ma erano di buona fede e leali tra loro e al loro comune; e colla lora grossa vita e poverta faciono maggiori e più virtudiose cose, che non sono fatte a tempi nostri con piú morbidezza, con più richezza. *Franc. Pipin. in chron. c.* 49.

und daß in ihren Sitten, in ihrer Lebensart, und in ihrer Kleidertracht die größte Einfalt und Einförmigkeit beobachtet worden wäre. Nach den Beschreibungen kan man vielmehr ihren häuslichen Zustand sehr armselig nennen. Ihr Wohlstand gründete sich seitdem unter den Kreuzzügen ihr Handel vermehrt wurde, und erst mit dem Einbruche der Franzosen in Italien, als das Haus Anjou seine Erwerbungen machte, kam der Luxus und die Kleiderpracht bey ihnen auf n). Sie blieben auch bis ins XV. Jahrhundert, bey dessen Ausgange erst die Teutschen allgemach anfiengen, die französischen Sitten in der Kleidung nachzuahmen o), Verehrer des Pariser Puzes und Nachahmer der französischen Moden, wie darüber der venedische Geschichtschreiber M. Anton Cocceji Sabellicus große Klagen führt p).

49. ap. *Muratori Tom. IX. fript. rer. Ital.* — Mutata eſt enim parſimonia in lautitiam. Veſtimenta quoque materia et artificio exquiſito nimioque ornatu cernuntur.

n) *Matth. Spinelli* Ephem. Neapolit. ad a. 1266. Tom. VII. *Muratori* ſcript. rer. It. *Villani L. XII. c. 4. all' a. 1342.* E non e da laſciare di fare memoria d'una ſſoggiata mutazione d'abito, che ci recarono di nuovo i Franceſchi, chi vennono al Duca in Firenze. Er beſchreibt darauf mit Unwillen die neue ſowol männliche als weibliche Kleidertracht.

o) *Conr. Celtes* in deſcript vrb. Noriberg. Spangenbergs Adelsſpiegel Th. II. S. 453.

p) ap. *Boemum* de morib. et rit. gent. pag. 343.

Ich bitte meine Leser die unten verzeichnete Stellen der Scribenten des XIII. und XIV. Jahrhunderts genau zu durchsehen, um sich vollkommen zu überzeugen, daß es seither der größte Irrthum gewesen ist, zu behaupten, die Teutschen hätten schon im Mittelalter von den Italienern den Luxus angenommen, und ihnen die größern Handelsgeschäfte abgelernt. Man sieht hier ein merkwürdiges Beyspiel, wie tief sich manchmal gewisse Vorurtheile einsenken, wenn sie einmal von ein paar angesehenen Schriftstellern behauptet worden sind. Denn man kan alle sowol allgemeine als besondere Geschichtschreiber des Handels nachschlagen, und man wird überall die unächte Behauptung wiederhohlt finden. Immer mehr scheint es also nothwendig zu seyn, gewisse allgemein angenommene Meinungen der strengsten kritischen Prüfung zu unterwerfen, und sich durch ihr verjährtes Ansehen von einer neuen Untersuchung nicht abschreken zu lassen.

XXXVIIII.

Auswärtiger Maskopeyhandel unter den Sächsischen Kaisern.

Nach dem Verfalle des fränkischen Reichs scheint sich die Anzahl der teutschen Kaufleute nicht wenig vermehrt zu haben. Denn zur Zeit Kaiser Heinrichs IV. bestand aus ihnen der gröſte Theil seines Kriegsheers [a]), und 1074. bey einem gewissen Auflaufe zu Köln zogen auf einmal 600. Kaufleute davon [b]). Lübek bewafnete bey einer ähnlichen Veranlassung 500 Kaufleute und 6000 Sakträger. Wisby zehlte 1200 Negozianten in seinen Mauren. Unter Kaiser Heinrich II. fieng man an, die Groſshändler von den Krämern zu unterscheiden, und ersteren mehrere Vortheile, und gröſsere Freyheiten einzugestehen [c]). Heinrich IV. ertheilte den Kaufleuten

a) *Bruno Hist. belli Sax. p. 213.* Henricus — exercitu nec magno nec forti congregato (nam maxima pars eius ex mercatoribus erat), obuiam nostris ire parauit.

b) *Lamb. Schaffnab. ap. Pistor. int. script. rer. Germ. T. I. p. 209.* Sexcenti aut eo amplius mercatores opulentissimi ex vrbe Colonienſi ad regem se contulerant.

c) *Priv. Henr. II. Imp. de 1003. Henr. IV. de 1014. et Frid. I. de 1188. ap. Lindenbrog. int. privil. Hamb. §. 17. p. 15.* Quin etiam Negotiatores eiusdem incolas loci (Brem.)

zu Fürth die Privilegien der benachbarten Handelsleute von Regenspurg, Wirzburg und Bamberg [d]). Man erkennt einige dieser Vorrechte in dem Gnadenbriefe Kaiser Ottens des Großen von 972. für die Kaufleute zu Magdeburg, worinn es heißt: Daß sie nicht nur in seinen Staaten, sondern in der ganzen Christenheit, und in allen heidnischen und barbarischen Ländern einen freyen Aus- und Eingang haben solten, ohne in Städten, bey Brüken und an Strömen für sich und ihre Waaren irgend einigen Zoll bezahlen zu dürfen; Nur den gewöhnlichen Zoll zu Mainz, Köln, Bardewig und Tiel ausgenommen [e]). Die wenige Bedeutung des damaligen innern Handels scheint mir daher Möser [f]) mit Unrecht zu behaupten. Man sah 983. bey Belgern zu beiden Seiten der Elbe ganze Haufen Kaufleute das Land mit ihren Waa-

nostrae tuitionis patrocinio condonauimus, praecipientes — quo in omnibus tali patrocinentur tutela, et jure potiantur, quali caeterarum regalium (majorum) ciuitatum institores per nostrum regnum potiri noscuntur.

d) *Dipl. de 1062.* in Fabers Staatskanzley. Th. XXXI. c. 3. p. 136 — vt mercatores ibidem negotiantes finitimorum mercatorum scil. Ratisbonensium, Wirziburgensium et Babenbergensium instrumentis vtantur.

e) Anderson Geschichte des Handels. Th. I. S. 399.

f) Osnabrük. Geschichte. B. II. S. 224.

Waaren durchziehen ff). Das unter Heinrich I. entstandene Stapelrecht besaß neben Köln g) und Hamburg h) um diese Zeit die Stadt Bremen i), und zehlte außer den Einheimischen noch eine Menge fremder Kaufleute innerhalb ihren Mauren.

Oben haben wir Beweise von Handelsniederlagen der Oesterlinge in London gelesen, und in dieser Periode finden wir die erste Spur von der teutschen Hanse in den Gesezen des angelsächsischen Königs Ethelreds II. vom Jahre 979. Das VI. Gesez lautet so: des Kaisers Kaufleute, (Mercatores Imperatoris, welches noch in der spä-

 tern

ff) *Dipl. Ott. II. Imp. de 983. in Hellfeld Repert. I. Priv. p. 592.* — prius in theloneo, quod ad fiscum noſtrum pertinuerat, a ciuitate, quae dicitur Belgora, vsque ad eiusdem Milnenſ. eccl portam ſurſum indeque denuo per ambas plagas. — Albiae deorſum, ſicque infra praef. terminum vbicunque manus negociatorum vltra Albiam huc illucque ſeſe diuerterit — theloneum perſoluant.

g) *Lamb. Schaffnab.* ap. *Piſtor.* ſcript. rer. Germ. T. I. p. 207. *A. vitae S. Anonis* Nep. Colon. ap. *Suri* IV. Dec. p. 136.

h) Vita *Meinwerci* ap. *Leibnit.* ſcript. rer. Brunſw. T. I. p. 518. *Werdenhagen* de rebus publ. Hanſ. P. III. p. 90.

i) Außer den bereits angeführten Urk. bey **Lindenbrog**, *Ad. Bremens. Hiſt. eccl. c. 183.* — non transiuit etiam negotiatores, qui ex omni parte terrarum Bremam ſolitis frequentabant mercibus.

tern Zeit k) die Benennung der hanſiſchen Kaufleute iſt, die mit Schiffen kommen, ſollen ſich guter Bedingungen gewärtig ſeyn, und können in ihren Schiffen einkaufen; Nicht erlaubt aber iſt ihnen, auf dem Markte zu London vor den Bürgern den Vorkauf auszuüben; Sie haben den Zoll zu bezahlen, und zu Oſtern und Weihnachten 2 Stüke braunes Tuch, nebſt 10 Pfund Pfeffer, 5 paar Handſchuhen und 2 Gefäßen mit Eſſig abzuliefern. Folglich beſuchten ſchon lange vor dem großen Hanſebunde teutſche Kaufleute England. Denn dieſer Staat hatte bis 1215. keinen Aktivhandel mit den Auswärtigen. Daher genoſſen die fremden Kaufleute, das meiſt Teutſche waren, in ihrem Reichsgrundgeſeze, in der ſogenannten Magna Charta, art. 48. die größten Vorrechte. Sie bekamen königliches Geleite, konnten daher überall hier ſicher und ungeſtört reiſen, und in allen brittiſchen Staaten Handlung treiben, ohne daß ihnen die herkommlichen Abgaben erhöht werden durften. In den Jahren 1208. 1226. 1230. 1236. und 1237. treffen wir beſondere Handelsgeſellſchaften der Kaufleute von Köln, Tiel, Hamburg, Wisby, Braunſchweig, Lübek und Bremen in London an l). Die Teutſchen hohlten bis 1241.

k) Wie im hanſiſchen Privilegio Herzogs Johann von Brabant von 1315.

l) Dipl. Henr. III. R. Angl. ap. Haeberlin Anal. med. aeui

1241. viel Zinn aus Kornwallis; versahen Irland mit Gold und Silber, und hielten sich dort eigene Münzstätten [m]). In Bergen führten sie 1186. so viel Wein ein, daß sein Preis dem Biere gleich stand, welches große Unordnungen verursachte, und zu einem blutigen Gefechte zwischen den teutschen Kaufleuten und den Einwohnern Anlaß gab. König Suerer von Norwegen legte nun zwar den Streit bey, versicherte aber schon damals, daß ihm die Einfuhre der Engländer an Hanf, Linnen, Wachs und eisernen Kesseln weit lieber wäre, als der Weinhandel der Teutschen, die dafür zwei der unentbehrlichsten Lebensmittel als Butter und Fische hinausführten [mm]). Sie hatten wie sie bereits im fränkischen Zeitalter zu thun gewohnt waren, unter sich eine Ge-

aeui p. 3. ap. *Rymer* Act. Angl. T. I. p. 106. 317. T. VIII. p. 133. ap. *Lamb.* orig. Hamb. L. II. p. 26. priv. Frid. II. Imp. ap. *Willebrandz* hans. Chron. p. 38.

m) *Bartholin.* Ant. Dan. L. II. c. 9. p. 464.

mm) *Torfaeus hist. rer. Norveg. P. IV. p. 5.* — Vbi tum ingens peregrinorum naviumque copia, quae toto fere septentrione eo confluxerat; tantaque vini copia a Germanis inuecta est, vt cereuisiae pretio veniret p. 6. Anglis certe, ait, qui cannabem, ceram, lina aut lebetes huc inuehunt, gratias agimus; vt et Orcadensibus, Hialtlandis, Fereyensibus et Islandis; qui rebus nos necessariis, quibus carere nequaquam possumus, instruunt. Germani autem, qui vina magnis nauibus inferunt, butyroque et piscibus in perniciem nostram permutant, multis nos damnis afficiunt.

Gesellschaft errichtet, und reiseten gleich den orientalischen Karawanen jedesmal mit einander auf die Messen. Diß war eine allgemeine Sitte in Europa, und das Fehdesystem hatte es zur nothwendigen Vorsicht gemacht. Ihre Verbindung hieß die Hansa. Ein Wort, das ebensoviel sagt, als Maskopey. Diese Hansa ist von dem Handelsbündnisse wol zu unterscheiden, das um das Jahr 1240. Hamburg und Lübek zur Sicherheit der Straßen mit einander geschlossen haben. Die Fahrt nach Liefland ward 1158. von einer Anzahl Kaufleuten aus Lübek und Bremen insgesamt angetreten, und in dem Handelstraktat, den sie mit den Einwohnern geschlossen hatten, die Theilnehmung mehrerer teutscher Kaufleute, die sich noch mit ihnen verbinden würden, ausdrüklich vorbehalten. Der livische Handel ist auch lange auf diese Art gemeinschaftlich geführt worden n). Denn gleichwie

n) *Chron. ord. Teuton. §. 127. ap. Matthaei T. V. Anal. p. 700.* Ende woude oic yemant mit hem comen om Copmanscap, die soude oic mede in den Vrede wesen, ende willecoem syn. — — ende quamen doe weder om Copmanscap. Ende veel ander Coopluden, die dit made gewaer worden, die dair oic mit grosen hopen togen om Copmanscap, ende worden al wel ontfangen, ende dit duerde lange. *Werdenhagen de rebus publ. Hanseat. P. III. p. 69.* — adsociarunt Bremensibus — se aliae Saxoniae atque Wandaliae ciuitates ac proinde celeberrimae in eam prouinciam mercandi gratia habitae sunt nauigationes, vnda ab vtraque parte magis animi populorum talium coalescere, et prius quasi in tacitum foedus coire coeperint.

wie zu Lande aller Handel der Sicherheit wegen in Gesellschaft geführt wurde, ebenso geschah es zur See; weil einzele Kauffartheyschiffe zu einer Zeit, wo das Meer an allen Enden mit Seeräubern bedekt war, nicht ohne Gefahr auslaufen konnten, sondern einer Bedekung von ganzen Geschwadern benöthiget waren, dergleichen nur große Handelsverbindungen anzuschaffen vermochten. Eben daher rührt es, daß es Niemand wagen durfte, den auswärtigen Handel zu treiben, als der sich in einer solchen Kaufmannsgilde befand. Und so wie Niemand beym innern Handel an jedwedem Ort frey kaufen und verkaufen durfte o), ebenso mußte man beym Handel ins Ausland den Stapel halten, d. i. man mußte sich auf gewissen Marktstätten einfinden, und an eine gewisse Zeit zum Einkaufe und Verkaufe binden. Außer diesen Oertern und außer der bestimmten Zeit durften keine Kontrakte geschlossen werden, damit keiner dem andern durch Vorkauf den Handel verderben möchte p).

Es ist daher nichts weniger als ungeräumt, wenn einige Schriftsteller, die sich, wie David Chyträus auf erhaltene Nachrichten von hansischen Magistratspersonen berufen, versichern, daß der Ursprung des Hansebunds ur-

o) *Haltaus* in Gloss. col. 1024. 1025.

p) Mösers Patr. Phantasien. Theil III. S. 174.

uralt, und gar nicht mehr auszuforschen gewesen wäre. Diß ist von der Hanse als Privatgesellschaft, und von der alten Zeit zu verstehen, da nach Art der Morgenländer alle Handelsreisen in Gesellschaft angestellt, und mit Auswärtigen bloß Maskopeyhandel getrieben wurde. Die städtische Handelsverbindung aber, die geschah erst im XIII. Jahrhunderte, und war doch nur eine Folge von jener.

Noch blieb in dieser Periode der auswärtige Verkehr meist Tauschhandel, und als die teutschen Kaufleute 1158. den heidnischen Liven für ihre Güter Geld bezahlten, so gaben sie ihnen dasselbe mit Unwillen wieder zurük, und nahmen dagegen die unbedeutendsten Dinge an, für die sie auch manchmal gerne ihr eigen Geld hingaben q).

q) Siehe Franz Niestädts Nachrichten bey Arndt Liefländ. Chronik. Th. II. Halle 1753. S. 3.

XXXX.

Ursprung der Kaufmannsgilden.

Nunmehro fiengen die Kaufleute in jeder Stadt an, unter sich gesellschaftliche Verbindungen zu stiften, die sie Kaufmannsgilden nannten [a]). Sie erhielten darüber nicht nur in den Jahren 1134. 1158. und 1162. Kaiserliche und landesherrliche Bestätigungen [b]), sondern auch von Zeit zu Zeit andere Begnadigungen, deren Grund aber auf Seiten des Kaisers nichts weniger als eine Beförderung des Gewerbes war, sondern die Erwerbung eines Gegengewichts gegen die anwachsende Ständische Macht zur Absicht hatten, und oft durch vorgeschossene Geldsummen erkauft wurden. Immer häufiger geschah es jezo, daß die Kaufleute entweder Befreyungen, oder doch Verminderungen von den gewöhnlichen Zollabgaben bekamen, und den besondern kaiserlichen Schuz empfiengen [c]). Ohne Gewinnung ihrer Gil-

a) *Haltaus* in Gloss. Germ. col. 1024.

b) *Kyriander* Ann. Trevir. p. 144. *Ludewig* in script. rer. Bamb. p. 1164. Chron. Magdeburg. ad a. 1158. ap. Meibom. Script. rer. Germ. T. II. p. 329.

c) Die Beweisstellen kommen weiter unten beym Zollwesen vor.

Gilde durfte Niemand auf öffentlichem Markte feil haben [d]), noch konnte er ins Ausland handeln.

Auf großen Messen und in berühmten Handelsstädten hatte jede Kaufmännische landsmannschaft ihren eigenen Vorsteher, Richter, Altermann, lat: Negotiatorum Praepositus [e]), Capitaneus, Consul [f]), der ihre Handelsstreitigkeiten zu entscheiden, die Gerichtsbarkeit über die Fremden auszuüben, und für den öffentlichen Credit der ganzen landsmannschaft Sorge zu tragen hatte [g]). Ein Ueberbleibsel davon ist das Hansgrafenamt

d) *Haltaus* col. 1024. 1025.

e) *Lamb. Tuitienſ. in vita S. Heriberti C. III. §. 22. Tom. II. Act. SS. Menſ. Mart. p. 472.* — Contiguus Coloniae comprehenditur a quodam negotiatorum praepoſito, et ſtatim cuſtodiae mancipatur.

f) *Dipl Joh. Ducis Brabant. de 1315. ap. Willebrandt* Hanſiſche Chronik III. Abth. S. 18. Praeterea volumus, — vt mercatores Regni Alemanniae ſeu Teuthoniae cum ſociis ſuis vel aliis eorum ſocietatem ſequi et intrare volentibus capitaneum ſeu conſulem ſibi, ſi voluerint, eligant et habeant, et congregationes, quotiens eis expediens videbitur, faciant, irrequiſitis Iuſticiariis et ſcabinis noſtris ad ordinandum, diſponendum, corrigendum et puniendum, quaecunque genera delictorum et exceſſuum in contractibus et mercaturis inter ſe factorum vel etiam commiſſorum, — — juxta ordinationem inter ipſos antiquitus conſuetam.

g) *Lud. Aug. Pfeffel* in ſpecim. VI. iurisprud. dipl. Argent. 1779. pag. 82. 83. *Muratori* Ant. Ital. med. aeui. Vol. IV.

amt zu Wien und Regenspurg. In einem Regenspurgischen Privilegio von 1230. heist es: Ciues potestatem habebunt eligendi Hansgravium, qui disponat et ordinet extra Civitatem, et non infra, ea tantum, quae respiciunt negotia Nundinarum h). Ein solcher Hansgraf mußte zu Marktzeiten den Frieden wirken, das ist, die öffentliche Ruhe und Sicherheit erhalten, und sowol den einheimischen als den auswärtigen Kaufleuten in allen ihren Angelegenheiten Beystand leisten, und ihre Streithändel mit denen ihm zugeordneten Beysitzern gerichtlich untersuchen i). Anderson fand dergleichen Magistratspersonen um diese Zeit auch bey den Handelsgesellschaften in England, und war ungewiß, ob er sie für heutige Konsuln halten könnte.

Man ist mit der gleichzeitigen Sittenverfassung zu wenig bekannt, wenn man glaubt, sowol die gewöhnlichen Fehden und Straßenräubereyen, als die Menge der Zölle, die wegen der nahen Zusammengrenzung vieler kleinen Gebiete zu bezahlen waren, hätten dem Handel

des

IV. Diss. 45. col. 30. *Ren. Choppin.* de civ. Paris. mor. Paris. 1603. L. II. Tit. I. n. 8. p. 178. *Io. Marquard* de jure mercator. et commercior. Francof. 1662. L. III. C. VI. p. 399.

h) Bey Lünig im Reichsarchiv. P. spec. cont. IV. P. II. p. 262.

i) Ge. Gottl. Plato vom Ursprung des Regenspurgischen Hansgrafenamts. Docum. 2. p. 7.

des Mittelalters große Hindernisse gemacht. Nichtsweniger; denn gegen die Anfälle des raubgierigen Landadels schüzte man sich durch das Geleite, das man von jedem Landesherrn für eine geringe Abgabe erhielt, und bey Ständischen Befehdungen genossen die Kaufleute mitten im Kriege den Landfrieden, indem sie unter die Gottestreugen eingeschlossen waren. Eben so wenig gereichten die vielen Zölle ihrem Gewerbe zum Nachtheile, weil man sie dagegen entweder mit Zollfreyheiten versehen hatte, oder die Abgabe war ihnen auf eine mäßige Summe herabgesezt, und darüber nachbarliche Verträge errichtet. Meist reisten die Kaufleute unter dem Kaiserlichen Geleite, worüber sie, wie zur Zeit Karls des Großen eigene Geleitsbriefe erhielten, dergleichen Formel noch unter den Briefen des Peter de Vineis [k]) angetroffen werden. Man sagte, das Geleite lösen, das ist, ein gewisses Geld für die erhaltene bewafnete Bedekung bezahlen [l]). Die Ursache, warum die Kaufleute bey ihren Handelsreisen sich den Kaiserlichen Schuz erbaten, waren die verschiedenen Länder, die sie bey der Besuchung fremder Messen zu durchziehen hatten, wo sie also mit dem landesherrlichen Schuze nicht ausgereicht hätten [m]). Nicht allein bey ihrer

k) L. V. Ep. 49.

l) *cit. l.* — Saluo jure et conductu curiae nostrae tam in Imperio nostro, quam in Regno, quae ab eis integre persoluantur.

m) Mösers Osnabr. Geschichte. B. I. S. 370.

rer Anwesenheit auf den Märkten, sondern auch auf der Herreise und auf dem Rükwege, bis sie wieder zu Hause angelangt waren, genossen sie für sich und ihre Waaren jenes Schuzrecht n). Außerdem reisten sie wohlbewafnet in Gesellschaften, und hatten eine Anzahl eigener Kriegsleute bey sich. Im Landfrieden Kaiser Friedrichs I. heist es §. 16. Ein jeder Kaufmann, der seines Handels wegen die Länder durchziehet, kann seinen Degen an den Sattel hängen, oder auf den Wagen legen, um sich desselben zur Vertheidigung gegen die Straßenräuber, keineswegs aber zur Beschädigung der Unschuldigen zu bedienen o). In einem Schuzbriefe Kaiser Friedrichs II.

n) *Otto I. Imp. a. 946. int. priv. Corbej. ap. Paullini p. 38.* Mercatum vero constituant publicum in illis, vbicunque Abbati placuerit, locis, pacemque tenuerint firmissimam aggredientes et regredientes et ibi manentes eodem modo sicuri ab antecessoribus nostris regibus jam pridem aliis publicis mercatorum locis concessum erat. *Frid I. Imp. a 1189 ap. Lambec. in orig. Hamb. p. 25.* donamus ciuibus in Hamborch degentibus, vt vna cum nauibus suis et mercandisis ac hominibus de mare vsque ad praedictam ciuitatem liberi sint ab omni thelonio et Vngelt exactione veniendi et redeundi.

o) In der Samml der Reichsabsch. Th. I S. 9 Mercator negociandi causa prouinciam pertransiens gladium suum sellae alliget, vel super vehiculum suum ponat, non vt quem laedat innocentem, sed vt a praedone se defendat.

für gewisse Italienische Kaufleute wird bemerkt, daß sie 3 Reisigen Knechte und 2 Schildknappen bey sich hätten p)

p) *Form. ap. Pet. de Vineis L. V. Ep. 49.* Mandamus, quatenus eosdem P. et R. fideles nostros cum 3. equitaturis et 2. scutariis, mercimoniis et rebus eorum eundo, morando et redeundo secure transire, et libere permittatis, nullam eis in personis et rebus molestiam inferentes, seu ab aliis facientes inferri.

XLI.

Eigener Gerichtsstand der teutschen Kaufleute.

Alle die zu arm waren, oder kein Wehrgut besaßen, oder durch ihr Amt und durch ihre Verrichtungen abgehalten wurden, auf eigene Kosten im Felde Kriegsdienste zu leisten [a]), mußten sich unter den besondern landesherrlichen Schuz begeben, wenn sie nicht der Gefahr sich ausszezen wolten, Leben, oder Freyheit, oder ihr Vermögen zu verlieren [b]). Die Kaufleute besaßen nun bald keine Wehrgüter, oder beschäftigten sich wenigstens nicht beständig mit dem Kriegshandwerke [c]), bald genossen sie als Fremde nicht die Geschlechtsmünde, und konnten deswegen von jedem Einwohner ungestraft beleidigt, oder gar zu Sklaven gemacht werden; daher mußten sie sich um den unmittelbaren Schuz des Hofs [d]) bewerben, der ihnen von den Sächsischen Kaisern eben

a) Schwäbisch. Landrecht. C. 95. n. 2. Sächsisch. Landrecht. B. II. a. 66.

b) Mösers Osnabrük. Geschichte. Band I. Absch. I. §. 39. S. 71.

c) Sächs. Landrecht. B. III. Art. 2. — Denn die sollen kein Waffen führen, die mit des Königsfriede begriffen seyn.

d) Er hieß Regia tuitio ap. *Lindenbrog.* script. sept. p. 130.

so bereitwillig e), wie von den Karlingen, ertheilt wurde. Diese Gewohnheit erhielt sich auch unter den Fränkischen Kaisern. Denn Konrad II. nahm 1038. die Kaufleute von Quedlinburg dergestalt in seinen Schuz, daß sie auf allen Reichsmessen frey ihr Gewerbe treiben dürften, und künftig ebendieselbe Rechte zu genießen haben solten, welche die Kaufleute zu Goslar und Magdeburg von seinen Vorfahren empfangen hätten. Daher sie über alles, was die Lebensmittel beträfe, richten, und die deswegen verfallende Bruchgelder zu drey Viertel sich zueignen könnten, und nur ein Viertel davon dem Stadtrichter abzugeben hätten. Kein Bischof, kein Herzog, Graf, Vizthum, Schultheis, oder irgend eine hohe oder niedere Person seines Reiches solte sich unterstehen, diese Kaufleute anzuhalten, zu verkümmern, oder zu berauben, ohne daß ein gerichtliches Erkenntnis vorhergegangen wäre; widrigenfalls der Uebertreter in Einhundert Mark löthigen Goldes verfallen seyn solte, wovon die Helfte der kaiserlichen Kammer, und

e) Kaiser Heinrich der h. wirkte ihnen 1004. den Frieden und ertheilte ihnen das Schuzrecht. Pacem et defensionem conceſſit ap *Herrgott* in geneal. dipl. Habſp. Tom. II. p 98. Schwäb. Landr. c. 95. *n.* 3. Die Leut die hievor genennet sunderlich das sy selb nicht Wäre habend, davon sollend sy an allen Stetten Friede haben.

und die andere Helfte denen Kaufleuten zugehören solte [ee]).

In einer Urkunde Kaiser Heinrichs II. von 1003. heist es, die Bremer Kaufleute solten auf eben die Art unter des Kaisers Schuze stehen, wie die Großhändler in den Kaiserlichen Städten, und nach dem Kaiser solte bloß der Erzbischof über sie den Gerichtszwang auszuüben haben, als welchem ihn der Kaiser verliehen hätte [eee]). Wegen dieser Kaiserlichen Mundbürde mußten die Handelsstreitigkeiten nach den Pfalzgesezen, oder nach dem Hofrechte entschieden werden, zumal die Kauf-

 leute

ee) Dipl. ap. *Kettner* in Antiqu. Quedlinburg. p. 164. n. 5.

eee) Diß wird in einer Bestätigung Kaiser Friederichs I. von 1158. ap. *Toelner in cod. dipl. Palat. n. 59. p. 53.* so ausgedrükt: — Constat — — obtinuisse à Rege Ottone licentiam construendi mercatum in loco Bremam nuncupato, Bannum quoque et theloneum, monetam totumque, quod inde regius reipubl. fiscus obtinere poterit, Eccl. suae — contulit. — Quia etiam negotiatores eiusdem incolas loci regiae tuitionis patrocinio ita condonauerit et commendauit, vt ex regiae authoritatis praecepto in omnibus patrocinentur tutela, et potiantur jure caeterorum Regalium institores vrbium, nemoque inibi aliquam sibi vindicet potestatem, nisi praef. pontificatus AEp. et quem ipse ad hoc delegauerit, non Dux, non Marchio, non Comes, nulla saecularis potestas — aliquam legem vel bannum vel justitiam exerceat, nisi aduocati ipsius AEpiscopi.

leute wegen Mangel der Grundbesizungen des Landrechts nicht fähig waren. Ueberhaupt beobachteten sie Hofrecht, und nicht Landrecht. Ebendaher rührt's, daß zuweilen Weichbildrecht und Hofrecht gleichbedeutende Wörter sind. Diß erklärt uns den Sinn des IX. Artikels des Magdeburgischen Weichbilds, den die Unwissenheit seither als eine Fabel betrachtet hat, und der vielmehr nach meinen gegebenen Erläuterungen eines der schäzbarsten Bruchstüke des teutschen Alterthums ist. Es wird darin erzehlt: Einige Kaufleute, vorzüglich die Römer, welches nach der gleichzeitigen Redensart vielleicht die Lombarden f) sind, hätten sich mit der Bitte an Kaiser Karl den Großen gewendet, ihnen auf eben die Art, wie er allen Völkern ihre besondere Rechte bestätiget hätte, ein eigenes Gesezbüch zu geben; worauf sie von ihm das Hofrecht empfangen hätten. („Nu sagten auch die Kauffleut gegen den Kunig, sintemal das jeglichem Land sein Recht gesazt were, sie wolten auch gern wissen, an welchen Rechten sie bleiben solten, — — Vnd da gab

f) Es läßt sich aber auch historisch annehmen, daß die Einwohner der Stadt Rom benennt werden, indem Kaiser Karl IV. 1375. selbst behauptet, daß die Städte Rom, Venedig, Pisa, Florenz und Lübek von den alten teutschen Kaisern ganz besondere Begnadigungen empfangen hätten, und daher im Genusse größerer Vorrechte wären. Chronik ad a. 1375. bey Willebrandt Hans. Chron. Abth. I. S. 45.

gab in der Kunig mehr andere vnd solch Recht, als er teglichen an seinem Hoff selbst hatte:„) Das Magdeburgische Weichbild ist demnach im Mittelalter sowol das allgemeine Stadt- und Handlungsrecht als das Kaiserlich-Hofrecht g) gewesen. Das leztere habe ich auch anderswo h) ausführlicher erwiesen. Es giengen wegen dieser Verbindung daher die Berufungen von den Schöppenstühlen an die Pfalzgerichte i), über welche der gelehrte Dreyer k) gründliche Untersuchungen angestellt hat.

g) Glosse zum Weichbild. Bl. 16. b. „Das Weichbild ist anders nichts als des Reichs Hoffrecht, als es der König dazumal täglich nüzen was.

h) Mein Entwurf einer Geschichte des teutschen Rechts. Leipzig bey Schwickert 1781. S. 28. 29. Meine Litteratur des germanischen Rechts. Leipzig bey Schwickert 1782. S. 47.

i) *Dipl. Otton. II. Imp. de 978. ap. Goldast. const. Imp. Tom. I. p. 226. §. 4.* Si contingat scabinales sententias reprehendi illos non posse propterea ad vlla alia loca protrahi, praeterquam ad Palantiam nostram ante principes nostros, qui ad eam citandi sunt. Diese Urk. wird beleuchtet durch die Stelle im Weichbild bey Senkenberg *in vision. LL. Germ. p. 163.* am Ende heist es: Swaz sy vrtails man zu Maidburch von den vier Benchen nicht vinden chunde oder bescholden wurde, daz solt man für die Phalenz pringen, vnd swaz so man do ertailte, daz schold recht vnd redlich sein zu Weichpilderrecht.

k) Vermischte Abhandl. Th. II. S. 770. 772.

XLII.

Marktpolizey unter den Sächsischen Kaisern.

Wenn jemand das Recht erhielt, einen Jahrmarkt zu halten, so bekam er zugleich die Erlaubnis dabey ein Münzhaus und eine Zollstätte anzulegen, mithin zugleich Münz- und Zollrecht auszuüben [a]). Jenes war nothwendig zum Behuf der Scheidemünze, und dieses war Belohnung für den verliehenen Marktschuz, und Entschädigung für den gemachten Aufwand. In gewissen Urkunden wird der Markt mit Münze, Zoll und allem öffentlichen Gewerbe geschenkt [b]). Kaiser Otto II.

a) Ludov. R. Germ. dipl. Eystett. de 908. ap. *Falckenstein* in cod dipl. Ant. Nordgav. p. 18. Arnulfi imp. dipl. Osnabrugg. de 889. in docum. zu Mösers Osnabrük. Geschichte. B. I. n. 7. S. 14. Otton. III. Imp. de 990. in ant. Gandersheim. p. 189. et in ant. Blankeb. p. 65. de 993. ap. *Kettner* in Ant. Quedlinb. p. 34.

b) *Dipl. Conr. Sal. de 1030.* bey Lünig Reichsarchiv *P. sp. Cont. IV.* Theil *I. p. 403.* — licentiam habendi mercatum cum monetâ, Theloneo et cum omni publico negotio. *Dipl. de 1033. ap. Schaten in L. 8. Ann. Paderborn. p. 492.* — habendi ac construendi mercatum, monetam constituendi, Teloneum accipiendi, ibique totius publicae functionis negotium decreuimus colendum. *Dipl. Henr. IV. de 1064. ap.* Lünig *cit. l. Cont. II.* Abth. *4. p. 761.* — liberum exerceri mercatum promisimus, eo jure in

II. zehlte 974. c) diese Dinge ausdrüklich unter die Nuzungen des Marktrechts (— Mercato cum omnibus inde exigendi vsibus, i. e Moneta, Teloneo et quidquid ad publicum pertinere videtur mercatum.) Noch deutlicher werden in einer Urkunde seines Sohns von 993. die Marktfreyheit, der Zoll, die Münze und der Königsbann zusammen verliehen, und das Marktrecht (Ius mercatorium) genennt d). Kaiser Heinrich III. hatte den Markt von Fürth nach Nürnberg verlegt. Sein Sohn Heinrich IV. gab ihn 1062, mit dem Zolle und der Münzstätte (percussura proprii numismatis) den Dohmherren zu Bamberg zurük e). Man pflegte noch immer die Jahrmärkte am Gedächtnisfeste eines Heiligen oder Apostels, zu halten f), weil wegen der feyerlichen Messe und dem Hochamte um diese Zeit sich die meisten Land-

in omnibus scil. monetis, Theloneis omnique regali districtu, — quo solent et debent mercaturae institui et donari. *Dipl. Conr. Sal. de 1039. ap. Leuckfeld in ant. Alsted p. 250.* Mercatum in eodem loco (Bremae) cum Theloneo, numismatibus, nec non omnibus vtilitatibus ad mercatum pertinentibus.

c) In dipl. ap. Lünig spicil. eccl. P. III. c. 7. p. 124.

d) Bey Lünig in spicil. Eccl. P. III. c. 7. p. 190.

e) Dipl. in Fabers Staatskanzley Th. XXXI. c. 3. p. 136.

f) *Dipl. Dagoberti R. Francor. ap. Doublet dans l'hist. de l'Abbaye de St. Denys L. III. c. 3* Vt in honorem Dom et glor. Patroni Dionysii mercatus constituatur ad missa ipsa.

landleute in die Städte zu begeben gewohnt waren. Deswegen geschah es auch, daß die Märkte entweder in dem Schiffe der Kirche, oder auf dem Kirchhofe gehalten wurden g). Da man des Sonntags ebenfalls Hochamt in der Kirche zu feyern pflegte, so fiengen oft die Jahrmärkte am Sonnabende an. Diß ist die Ursache, warum noch heutzutage viele Märkte den Namen der Messe behalten haben, und Einige derselben wie die zu Leipzig und Frankfurt am Main werden Reichsmessen genennt. Das geschieht aber nicht darum, weil diese vorzüglich unter Kaiserlichem Schuze stehen, und ganz außerordentliche Privilegien genießen, wie Einige haben behaupten wollen. Denn den ertheilten Schuz des Kaisers und Reichs h) samt ihren übrigen Marktgerechtigkeiten trift man vor entstandener Landeshoheit fast bey allen Jahrmärkten an. Die heutigen Meßprivilegien sind die gewöhnlichen Marktfreyheiten des Mittelalters i).

So-

g) *Ant. Matthaei* in oblervat. ad Ann. Egmond. Lugd. 1692. p. 219. Dreyers Versuch von dem Nuzen der heidnischen Gottesgelahrtheit zu Erklärung der teutschen Rechte und Gewohnheiten in den Abh. Th. II. S. 775. 776.

h) König Wenzels Landfriede von 1398. §. 3.

i) Siehe Urk Kaiser Karls IV. von 1360. und 1366. in Lünigs Reichsarchiv. P. sp. cont. IV. P. I. p. 460. 461. Kaiser Fried. III. von 1487. cit. l. p. 891.

Solange in Teutschland das Fehdewesen, das ist der Privatkrieg erlaubt war, solange war Niemand weder für seine Person noch für seine Besizungen sicher. Er konnte alle Augenblike beschädiget und ausgeplündert werden. Diese Sitte verursachte nun beym wechselseitigen Handelsverkehr viele Unbequemlichkeit. Daher hoben die Kaiser an den Markttagen das Befehdungsrecht auf, und stellten die öffentliche Sicherheit auf den Handelsplazen dadurch her, daß sie den Marktplaz und alle Kaufleute in ihren unmittelbaren Schuz nahmen k). Das hieß den Ort befrieden, oder den Frieden wirken l), weil jezo jede Gewaltthat und Beleidigung mit dem Königsbanne bestraft wurde m). Zu dem Ende befand sich in jeder Handelsstadt ein Kaiserlicher Vogt, der diese Schuzgerichtsbarkeit in Marktsachen ausübte, und zugleich die Zoll- und Münzeinnahme bezog n). Er empfieng vom Kaiser den Blutbann zu Lehen. Kaiser Conrad der Salier verlieh 1038. dem Hamburgischen Kirchen-

k) *Hier. von der Lahr* in vocabular. speculi Alemann. Tom. II. corp. iur. Germ. p. 27.

l) Dipl. de 1004. ap. *Herrgott.* Geneal. Habspurg. Tom. II. p. 98.

m) *Haltaus* in gloss. Germ. Tom. II. col. 1325.

n) *Dipl. Ludov. R. Germ. de 900. ap. Furstenberg in monum. Paderborn. p. 105.* et ibi potestatem habeant accipiendi teloneum, quod ipsorum aduocatus nostro exigat banno ab his, qui illuc causa emendi veniunt.

chenvogte den Bann, um damit während der jährlichen Marktzeit den Gerichtszwang über alle anwesende Fremde und Kaufleute auszuüben o). Von diesem Banne war der Heerbann verschieden, der das Aufgeboth und die Gerichtsbarkeit in Kriegssachen bedeutete, obschon er zuweilen gleichfalls von dem Kirchenvogte verwaltet wurde p). In einer Urkunde Kaiser Heinrichs des Heiligen von 1030. q) für den Grafen Manegold zu Dillingen heist es, daß alle seinen Markt besuchende oder daher kommende Kaufleute den Frieden genießen sol-

o) *Dipl. ap.* Lünig im Reichsarch. *P. sp. cont. II.* im Anh. Abth. *IV.* Abs. 4. *p. 434.* Vt Aduocatus eiusdem eccleſiae his diebus, quibus annalis mercatus inibi celebrari et confluentia populi maxime ſolet fieri, vid. in feſtivitate S. Viti martyris poteſtatem habeat noſtro banno conſtringendi omnes, qui illuc conuenerint, ad omnem iuſtitiam faciendam.

p) *Dipl. Henr. II. Imp. de 1002. ap. Lenckfeld in ant. Halberſtad. §. 40* Docum. p. 666. Mercatum habebat vna cum teloneis et monetis et regio banno in vtrisque locis tenendis et accipiendis, et regalem Heribannum ſuper milites liberos et ſervos.

q) *Dipl. ap.* Lünig Reichsarch. *P. sp. cont. IV. p. 103.* — annuale mercatum per 3. dies continuos — in praefato loco habendum imperiali potentia firmiter praecipientes, vt omnes homines id ipſum mercatum quaerentes negotiando eundo et redeundo pacem ſemper obtineant. Si quis autem aliquem ex his moleſtauerit, talem bannum ſciat ſe compoſiturum, qualem componeret, ac ſi illud mercatum Ratisbonae aut Auguſtae inquietaret.

solten, und wenn jemand denselben brechen, oder den Markt durch Gewaltthätigkeiten stören würde, so hätte er ebensoviel zum Königsbanne zu erlegen, als bey der Kränkung des Marktrechts zu Regenspurg und Augspurg bezahlt werden müßte. Mit der Marktrechtsertheilung an den Abt Wino von Helmwardshausen von 1033. wird den Kaufleuten und allen denen, die den neuen Markt besuchen würden, ein solcher Friede und all die Gerechtigkeitspflege versprochen, welche diejenige genössen, die zu Mainz, Köln und Dortmund Geschäfte machten. Ein jeder Bruch und jede Uebertretung des Marktrechts sollte ebenso hoch wie dort gebüßet, und eine gleiche Summe zum Königsbanne bezahlt r) werden. Aus diesem erklärt sich der Sinn der Urkunden worinn das Marktrecht, wie zu Magdeburg, Mainz und Köln, ertheilt wird s). Dieser Kaiserliche Marktschuz heist in einer Urkunde Kaiser Ottens I. t) und im Bremischen Pri-

r) *Dipl. ap. Schaten. in Ann. Paderborn. L. IV. p. 492.* Vnde imperiali jubemus potentia, vt omnes negotiatores caeterique ibidem mercatum excolentes, commorantes euntes et redeuntes talem pacem, talemque justitiam obtineant, qualem illi detinent, qui Moguntiae, Coloniae et Trutmanniae negotium exercent, talemque bannum persoluant, qui ibidem mercatum inquietare aut infringere praesumant.

s) ap. Lünig spicil. eccl. P. III. c. 7. p. 190.

t) *ap. Baldr. L. I. c. 11.* Dedimus jus, fas atque licentiam fa-

Privilegio Kaiser Heinrichs IV. von 1014. für den Erzbischof Unno von Hamburg, Bannus [u]), und wird in einer Urkunde Kaiser Conrads des Saliers von 1035. ausführlich beschrieben [v]). Er hatte diese Benennung, weil er vom Herrscher herkam [w]), und bestand zugleich in einem Strafrecht des gebrochenen kaiserlichen Schuzes [x]). Daher auch dergleichen Strafgelder Bannpfennige genennt wurden [y]).

Die

faciendi, statuendi atque constituendi mercatum cum Moneta, Teloneo, Banno.

u) *Dipl. ep. Leuckfeld Antiqu. Alsted. p. 249.* Concedimus — licentiam constituendi mercatum in loco Bremam nuncupato — cum Banno et Theloneo atque moneta publici ponderis et puri argenti.

v) Bey Lünig *P. spec.* Reichsarch. *Cont. II.* Anh. *IV.* Abth. S. 434. Bannum autem nostrum super omnes hos illuc venientes vt illuc eundo et redeundo habeant pacem facimus; eundemque bannum nostrum praed. Archiepiscopo ob suum fidele seruitium ea ratione concedimus, vt si in hoc statuto tempore ex illuc venientibus, aliqua temeritas euenerit, inde justitiam faciendi neque Dux, neque Comes, neque aliquis hominum praeter ipsum et suos successores licentiam habent.

w) *Haltaus* in Glossar. col. 1112

x) *Dipl. Otton. II. Imp de 979. in origin. Guelfic. Tom. IV. p. 296.* vt omnes cuiuscunque negotiationes vtilitates, toletis vid. et bannis, siue ex ipsa vrbe, vel ex suburbio villeue adiacentis continis prouenientes idem Hildeboldus (Ep. Wormat.) — pleno jure possideat.

y) *Haltaus* in Gloss. col. 2195.

Die rechtliche Nachricht, die im IX. Artikel des Magdeburgischen Weichbilds enthalten und von mir oft angeführt worden ist, fährt in der Erzehlung fort: „Darüber so ward jn von jm S. Peters Friede von Gotteswegen gewirket und gegeben mit einem Kreuz. Das ist noch das Urkund, wo man einer Stadt bawet, oder Merkt macht, das man da ein Creuz sezet auf dem Markt, durch das man sehe, das Weichfried da seye, Vnnd man henket auch da des Königs Handschuh daran, durch das, das man dabey sehe, daß es des Königs Wille seye.„ Alles was hier vorkömmt, stimmt genau mit unsern Alterthümern und mit der Rechtsgelehrtheit des Mittelalters überein. Es empfiengen die Kaufmannsgilden zur sinnbildlichen Bekräftigung des unmittelbaren Kaiserlichen Schuzes vom Kaiser seinen ausgezogenen Handschuhe, mit dem Zusaze, auf jedem Marktplaze ein Kreuz mit daran gehängtem Handschuhe zum Weichbilde d. i. zum Mahlzeichen, oder zum Beweise der erhaltenen Befriedung zu errichten. Nach dem Innhalt einer Anzahl Urkunden von Haltaus [z]) gesammelt, war das hölzerne Kreuz ein Denkmal des Kaiserlichen Schuzrechts, und hieß zuweilen Signum Regale [a]).

Haupt-

z) Ebendas. col. 214. W. Creuz. Es gehört dazu stat. Westmonast. c. 37.

a) Ibid. col. 538. W. Frohncreuz.

Hauptsächlich diente es zum Beweise des Marktfriedens, daß nemlich während der Marktzeit der Ort für aller Gewaltthätigkeit gesichert wäre. Deswegen ward in einigen Städten das Kreuz erst an dem Markttage aufgestellet, und nachher wieder hinweggeschaft [b]). An andern Orten bestand dieses Merkmal in einer Fahne [c]), in einem Schilde und dergleichen Zeichen, das auf dem Thurme, oder an einem andern erhabenen Orte aufgestekt wurde, und den Marktfrieden ankündigte [d]). Diese Gerechtigkeit hieß auch die Marktfreyheit, Meßfreyheit, Marktrecht, Marktschuz, Bann, Königsbann [e]). Jene Marktzeichen blieben zugleich ein Beweis der Marktgerichtsbarkeit [f]) und insbesondere der Kaiserlichen Gerichtsbarkeit, weswegen Bischof Hermann von Wirzburg 1234. von Kaiser Friedrich II. die Erlaubniß auswirkte, die Weichbilder zu Vermeidung aller Zweifel und Misdeutungen in einigen seiner Dörfer hinwegschaffen

zu

b) Col. 214. W. Creuz. Womit zu vergleichen, die Ausführung Dreyers im Versuch über den Nuzen der heidnischen Gottesgelahrtheit. Th. II. der Abh. S. 782. 783. 784.

c) Aus dem Kreuze ist in der Folge eine Fahne gemacht worden. Dreyer a. a. O. S. 784. 785.

d) *Haltaus* col. 214. 1322. 1328. 1329. W. Creuz. Marktfahne. Marktschild. Marktzeichen.

e) Ebendersf. Tom. II. col. 1323.

f) Dreyers vermischte Abhandl. Th. II. S. 783. ff.

zu dürfen g). Solange die Marktzeit dauerte, und solange die Kaufleute auf ihrer Herreise und auf dem Rükwege begriffen waren, genossen sie die vollkommenste Freyheit und Sicherheit h). Sowenig konnten sie beleidigt werden, daß man sie nicht einmal vor Gericht fordern, und um keinerley Sache, nur die Reichsacht und den Meuchelmord i) ausgenommen, in Anspruch nehmen

g) *Dipl. ap. Leuckfeld. Ant. Pocld. Adp. 3. p. 258.* — in villa Trutenstetten, in qua forense signum est erectum contra nostra statuta; — — Signa forensia in villa Tutenstetten et alibi deponi remota ambiguitate qualibet —.

h) *Dipl. Ott. M. de 946. ap.* Lünig *in spicil. Eccl. P. 3. c. 5. Tit.* Corvey. *p. 78.* Mercatum vero constituat publicum in illis locis, pacemque firmissimam teneant aggredientes et regredientes, et ibi manentes, eodem modo, sicuti ab antecessoribus nostris regibus jam pridem aliis publicis mercatuum locis concessum erat. *Dipl. Frid. I. Imp. de 1186. ap.* Lünig Reichsarch. *P. sp. cont. IV* Th. *I.* S. *784.* — vt illic (Geilnhausen) octo diebus — annuatim celebraretur, vniuersos negotiatores cum rebus et mercimoniis suis ad ipsas nundinas accedentes, illic stantes et abinde recedentes ad suam et Imperii recipiens protectionem. *Dipl. ap. Gudenum in syll.* Dipl. I. p. 489. ap. Lünig spicil. eccl. cont. I. p. 933. Lud. IV. Imp Erfurt de 1331. in Dalbergs Versuch der Handelsgeschichte von Erfurt S. 115. Mehrere Privilegien siehe bey Pfeffinger in Vitriar. illustr. Tom. III. pag. 178. 179.

i) *Ern. Mart. Chladenius* de increment. et jur. mercat. in Germania, Vitemb. 1763. p. 17. verbessert den Ausdruk:

durfte. Die im Weichbilde angemerkte Uebergebung des Handschues ist das gewöhnliche Sinnbild der rechtskräftigen Uebergabe einer Sache. Man bediente sich dieses Gepränges, wenn man jemand das Eigenthum einer Sache übertragen wolte [k]); dann auch zum Zeichen, daß der Andere unter des Gebers Bothmäßigkeit stünde [l]); Ferner war jeder angehefteter Handschue ein Merkmal der Gerichtsstätte [m]), und die den Münzen aufgeprägte Handschue bedeuteten das erhaltene Münzregal [n]). Die Kaiser gaben manchmal den Bischöfen bloß einen Handschue, das war ebensoviel, als wenn sie ihnen die Investitur ertheilt hätten. Man sieht aus allen diesen Beyspielen, daß es ein Sinnbild der Verleihung gewesen ist [o]), welches man sich bey der Ertheilung

ohn allein Todtfeindschaft, in ohne alle Todtfeindschaft; welches unrichtig, indem darunter die sogenannte Geschlechtsblutrache verstanden wird. Siehe *Haltaus* in gloss. med. aeui col. 1788. W. Todtfeindschaft und Meine Noten ad Anon carm. ep. de I. Expedit. Attilae in Gall. v. 687. et passim.

k) *Westphalen* in praefat. Tom. II. p. 21. Tom. III. p. 2132. script. rer. Cimbr.

l) Idem. Tom. IV. p. 58.

m) Id. Tom. III. p. 2074.

n) Schwäb. Landrecht. C. 186. Sächs. Landr. B. II. Art. 26. Häberlins Reichshistorie. B. II. S. 378.

o) Dreyers Nebenstunden S. 228.

lung des Marktrechts insbesondere zu bedienen pflegte p).

Die Städte pflegten sich einen allgemeinen Plaz zum öffentlichen Verkaufe anzulegen, dabey ein sogenanntes Kaufhaus zur Niederlage der Waaren zu errichten, und es mit Fleischbänken und Krambuden zu umgeben q). Die Kaufleute besuchten gerne dergleichen Oerter, wo bequeme Kaufhäuser erbaut waren, weil man damals noch sehr schlechte und wenig verwahrte Wohnhäuser hatte, und folglich die Waaren dort am sichersten aufbewahrt werden konnten. Es entstand daraus endlich das Stapelrecht, und die Städte kamen durch die Marktabgaben zu ansehnlichen Einkünften. Sie erhielten zugleich die Polizeyaufsicht über alle Handels- und Hand-

p) Dreyer a. a. O. S. 227. *Westphalen T.* III. script. rer. Cimbr. et Megapol. T. III. col. 2074. vorzüglich die Urkunden K. Konrads. III. und Friederichs II. ebendas. S. 228.

q) *Dipl. Barnim. I. D. Slav. de 1240. ap. Dreger in cod. dipl. Pomer. p. 199.* Addicimus etiam in supplementum eidem ciuitati nostre ad construendam siue emendandam ipsam ciuitatem locum theatri et ipsum theatrum cum macellis pariter et quicquid vtilitatis aut fructus prouenerit, cedat eidem ciuitati in perpetuum. *Dipl. Henr. II. ep. Havelberg. de 1278.* ap. *Ludewig. reliqu. MSS. Tom. VIII. p. 274.* Ciuitati nostrae Wittstock vendidimus totum forum pro pecunia numerata, videlicet theatrum Krambode, et quicquid in foro et circa forum aedificatum est.

werksangelegenheiten, als zu welchem Ende sie sich besondere Polizeybedienten hielten. An einigen Orten brachten die Kaufleute und Handwerker diese Polizeygewalt an sich, daher ohne Bewilligung der Kaufmannsgilde oder der Handwerkszünfte niemand seinen Kram auf dem Markte auslegen durfte [r]). Der Marktplaz war außer dem großen Kaufhause den Werkhäusern, Stahlgadens, den Fleischbänken, Fisch- und Brodbänken noch mit einem Münzhause, wobey eine öffentliche Wechselbank sich befand, mit einer Zollstätte, großen Stadtwage, oder mit einem Krane, sowol zu Ausladung als zur Abwägung der Güter versehen. Aus der Karlingischen Vorschrift: die Kontrakte zu Verhütung alles Betrugs und der Uebervortheilung an öffentlichen Oertern und in Gegenwart einiger Zeugen zuschließen, blieb im Mittelalter die Gewohnheit, daß alle Kaufhändel vor der Rolandssäule bekräftiget wurden [s]), die zu dem Ende auf den Marktplaz scheint gesezt worden zu seyn. Ebenso durften alle Gattungen von Lebensmitteln nirgend anders als auf den Wochenmärkten gekauft und verkauft werden, und

r) Dipl. de 1323. ap. *Ludewig.* reliqu. Tom. IX. p. 543. Charta de 1277. in Schöttgens und Kreysig diplomat. Saxon. Tom. II. p. 198. Privil. de 1158. ap. *Ludewig.* cit. l. Tom. II. p. 389.

s) *Marquard* de jure mercator. L. 2. c. 8. p. 261.

und wer dieſes verabſäumte, verfiel in große Geldſtrafen t).

t) *Ius municipale civ. mont. S. Gertr. de mg. ap. Matthaei in not. ad chron. Egmond. p. 199.* Praeſertim quicunque intra comitatum habitans viuens animal emerit piſcibus exceptis et forum ebdomadale propoſuerit obſervare, et legitime fuerit conuictus; vel extra comitatum habitans, ſi pro animali viuente emendo opidum praeſumpſerit pertranſire, et vt dictum eſt, conuinci poterit, centum ſolidos ſoluet in forefactum.

XLIII.

Einführung der Gottestreugen zur Sicherheit des Handels.

Weil in der Folge der vom Kaiser gewirkte Königsbann, oder der Reichsfriede wegen der unseligen Spaltung, die zwischen dem Reiche und der Kirche entstanden war, nicht mehr hinreichte, und der Königsbann wegen dem Kirchenbanne, worinn die meisten Kaiser verfallen waren, sehr oft unbeobachtet blieb [a]), so verfiel man auf einen neuen Gottesfrieden Treuga Dei genannt [b]), der unter Kaiser Heinrich IV. seinen Anfang nahm. Es war dieses nicht nur eine Art von Waffenstillstand, den man Gott zu Ehren geschworen hatte [c]), und der von den kriegenden Partheyen zu gewissen heiligen Zeiten gehalten werden mußte, sondern auch eine Vorschrift gegen welche Personen man die Fehde anstellen

a) Meine Geschichte des Despotismus in Teutschland. Halle beym Waisenhaus 1780. S. 56. 57. 58. 99. Meine Erbfolgsgeschichte des Herzogthums Baiern unter dem Wittelsbachischen Stamme. (Stuttgart bey Mezler) 1778. St I. S. 3. ff.

b) *Innocent. Cironii* Paratit. in III. pr. Libr. Gregor. IX. Vindob. 1761 L. I. tit. 34. p. 121.

c) Wie es besonders aus der Treuge zwischen Kaiser Fried. I. und den Lombardischen Städten von 1177. ersichtlich. ap. *Muratori* Antiqu. Ital. Tom. IV. col. 283. 285.

len dürfte, und unter welcher Mäßigung und Einschränkungen sie anzufangen und fortzusezen wäre. Seine Uebertretung wurde mit geistlichen und weltlichen Strafen belegt, und von dem ganzen Landfriedensbunde gerächt d). Obschon man die ersten Spuren davon in Frankreich nach dem Verfalle des Königlichen Ansehens entdeken will, so gründete er sich doch erst recht in Teutschland während den Unruhen zwischen Kaiser Heinrich IV. und den Päbsten. Gleich auf der geistlichen Versammlung im Elsasse, wo 1051. die erste Treuge gelobt wurde, richtete man seine Aufmerksamkeit auf die Sicherheit des Handels, und verbot alle Befehdung gegen Kaufleute e). Ebendasselbe geschah 1054. auf der Kirchenversammlung zu Narbonne f), wobey das Verbot auch auf ihre Frachten ausgedehnt wurde. Im Jahr 1083. errichtete Erzbischof Sigwin von Köln eine Got-

d) Mösers hoher Styl der Kunst unter den Teutschen im I. B. der Patr. Phantas. n. 54. S. 317.

e) *C. I. ap. Rhenan. rer. Germ. L. II. p. 324. et ap. Goldast. T. II. Const. Imp. p. 47.* pacem (confirmauere) praecipue et semper vbique omnibus ecclesiis et eorum atriis; pacem clericis omnibus, et feminis et mercatoribus venatoribus et causa orationis transeuntibus, et agricolis, dum operantur in agris vel in agrum exeuntibus vel redeuntibus.

f) *ap. Baluz in addit. ad P. de Marca de concord. L. IV. c. 14.* Negotiatores et aratores, qui ferunt sportas, nemo substantiam eorum apprehendat.

testreuge für Niederteutschland g). Pabst Urban II. bestätigte 1095. auf der Kirchenversammlung zu Clermont alle Treugen h), und machte sich dadurch zum nothwendigen Oberhaupte dieser anfangs freywilligen Verbindungen. In der Hauptbestätigung Pabst Alexanders III. auf dem lateranensischen Konzilium von 1179. c. 21. 22 i) wurden überhaupt alle darunter begriffen, die ehemals den unmittelbaren Kaiserlichen Schuz genossen hatten k), und folglich wiederum ausdrüklich dabey die Kaufleute benennt. Wegen diesem heiligen Schuzrechte war bis in die spätere Zeit auf die Uebertretung und Vorbeygehung der Zölle, und auf den Misbrauch des Zollrechts die Strafe des Kirchenbannes gesezt l). Die Treugen für die Kaufleute wiederhohlte man in den reichs-

g) Bey Möser Osnabrük. Geschichte Th. II. adp. docum. n. 31. p. 35. Vergl. *Chapeauville* in Hist. Leod, Tom. II. p. 38.

h) ap. *Ord. Vital.* hist. eccl. L. IX. p. 721. Conf. *Sigeb. Gembl.* ad a. 1032.

i) C. 2. *X. de Treuga et pace.* Innovamus vt presbyteri, monachi, conuersi, peregrini, mercatores, rustici euntes et redeuntes, vel in agricultura existentes et animalia, quibus arant et semina portant ad agrum congrua securitate laetantur.

k) Capit. Kar. M. ap. *Baluz.* capit. Tom. I. col. 207.

l) Häberlins Reichshistorie. B. VIII. S. 459. 460.

reichsgesezlichen Landfrieden [m]). Man befahl darin allen Reichsständen, die öffentliche Straßen zu befrieden, und alle Reisende zu Wasser und zu Lande in Schuz zu nehmen. Die Messen und Jahrmärkte solten für aller Gewaltthätigkeit gesichert seyn, vorzüglich aber alle Kaufleute mit ihrem Gute unbeschädiget bleiben. Ebendieses geschah in den allgemeinen Gesezbüchern, wie z. B. im Alemannischen Landrechte C. 95. §. 2. [n]) die Kaufleute mit ihren Gütern unter den befriedeten Personen und Sachen angegeben werden. Nur in dem Sachsenspiegel B. II. Art. 66. sind dahin bloß Geistliche, Frauenzimmer, Juden, Pflüge, Mühlen, Heerstrassen und Wasserströme gerechnet. Die Ursache, warum die Kaufleute übergangen worden, ist, weil sie in Sachsen ein eigenes Gesezbuch, das Weichbild, hatten, welches ein Haupttheil des ganzen Sächsischen Rechtskörpers war. Es befindet sich darin ihr Weichfrieden, eben-

m) K. Ludwig IV. Nürnb. Landfriede von 1323. §. 3. Wenzesl. Frankf. Landfr. von 1398. §. 2. in der Samml. der Reichsabschiede Th. I. S. 43. 97. 101.

n) *ap. Senckenberg in corp. I. Germ. Tom. II. p. 246.* Alle Tage und allezeit sollen haben Friedt, Priester und all geistlich Lewt, Mäget und Wittiben und alle Waisen, Kauffleut und Juden an irem Leib und an irem Gut, Kirchen und Kirchhöf. Und ein yeglichs Dorff in seinen Zäun. Pflug und Mülin, vnnd des Königs Straß uff Wasser vnd uff dem Land. Dicz soll alles steten Friedh haben.

ebenfalls eine Mischung von Gottesfrieden und Königsbann, ausführlich bemerkt. Die Schwaben aber hatten kein eigenes Städtisches Gesezbuch. Ein Beweis, daß ihr Handel damals von weniger Bedeutung gewesen seyn muß. Indeß wurden dergleichen Treugen und Landfrieden nicht immer so genau beobachtet, sondern oft theils durch einzele Fehden des Landadels gestört, theils durch allgemeine Kriege zwischen den Fürsten und Städten unterbrochen. Doch niemals haben diese Plakereyen dem teutschen Handel im ganzen geschadet, und ohngeachtet aller nachtheiligen Bemühungen des Adels, blieb das teutsche Gewerbe bis ins XVI. Jahrhundert in blühendem Stande. Die gegenseitige Behauptungen Speners, Schmidts o) und anderer, daß diese Unruhen den Verfall der Handlung bewirkt hätten, sind ganz ohne Grund.

Man kan den Gang und die vielen Veränderungen des Handels, sein verschiedenes Verhältnis, und die Preise der Waaren am besten aus den Zolleinrichtungen wahrnehmen. Ich glaube daher keine unnöthige und überflüßige Arbeit unternommen zu haben, wenn ich mich bemühte, in den diplomatischen Quellen alle Nachrichten vom Zollwesen des Mittelalters, soweit sie die

o) Geschichte der Deutschen. B. IV. S. 548. 549.

die gegenwärtige Periode berühren, aufzusuchen, sie fleißig zusammenzutragen, und in gehörige Ordnung zu bringen, und jezo, nachdem wir die Beschaffenheit der teutschen Marktpolizey kennen gelernt, und die öffentlichen Anstalten und Verfügungen zur innern Sicherheit des Handels betrachtet haben, wird wol die Auseinandersezung der gleichzeitigen Zollverfassung hier gerade am rechten Plaze stehen.

XLIV.

Nachrichten vom Zollwesen im XI. XII. und XIII. Jahrhundert.

Gleichwie der Kaiser im Mittelalter nicht einmal für sich ohne Einwilligung der Stände neue Zölle anlegen, oder dergleichen andern zum Nachtheile des Dritten ertheilen durfte [a]), ebensowenig war es irgend jemand erlaubt, ohne besondere Kaiserliche Vergünstigung eine neue Zollstätte zu errichten [b]). Durch allgemeine Reichsgesetze, als von Kaiser Otto IV. aufm Reichstage zu Frankfurt am Main [c]), von Friederich II. zu Mainz [d]), und von Wilhelm und Richard zu Worms

a) Dipl. Frid. I. Imp. ap. *Lunig* in cod. germ. dipl. Tom. II. p. 1739. Frid. II. Imp ap. *Hedam.* de epiſc. Vltraject. p. 193.

b) Urk. in Lünigs Reichsarchiv Th. XVII. P. II. S. 916. *Dipl. Ott. IV. Imp. de 1208. ap. Lünig in ſpicil. eccl. P. II. c. 4. p. 916.* Frid. Trident. Ep. quaeſiuit in ſententia; — ſi aliquis ſine regia licentia et auctoritate nouum poſſit inſtituere Teloneum? et data eſt ſuper hoc ſententia: Quod nullo modo hoc fieri poſſit vel debeat, et ſi factum fuerit, irritum ſit et innane.

c) *Gottfried.* Colon. ad a. 1208.

d) Reichsabschied von 1235. in der Sammlung Th. I. S. 22.

Worms e) wurden alle neue und eigenmächtiger Weise angelegte Zölle abgeschaft, und die Uebertreter mit schweren Strafen bedroht. Nichts destoweniger fiengen die großen Herzoge um diese Zeit an, vermöge ihrer Landeshoheit Zollrechte zu ertheilen, wie z. B. Herzog Heinrich der Löwe zu Lübek einen Zoll errichtete, und die Zollstätte von Vehringen nach München verlegte f). Herzog Albrecht von Sachsen machte eine Zollordnung g). Häufiger sind die Beyspiele von landesherrlichen Zollbefreyungen. Es empfiengen dergleichen die Brandenburgischen Unterthanen von Kaiser Wilhelm als Grafen von Holland, die sich auf alle seine Erbländer erstrekten h). Die Stadt Mainz erhielt bereits im Jahr 1135. eine Zollbefreyung von ihrem Erzbischofe Adelbert. In ebendieser Stadt genossen auch vermög Privilegiums des Erzbischofs Arnos von 1155. die Kaufleute von Duisburg gewisse Zollgerechtigkeiten i). Markgraf Friedrich der gebissene von Meißen gab 1191. der Stadt Freyberg die

e) Gebauers Leben K. Richards. S. 238. Dipl. de 1253. ap. Leibnit. in cod. I. Gent. dipl. Mant. P. II. p. 93.

f) Auszug der Geschichte von Baiern Th. I. S. 677.

g) In Lenzens brand. Urkunden. P. I. n. 23.

h) *Gercken* Dipl. vet. March. Brand. T. I. c. I. p. 3. n. 2.

i) Dipl. ap. *Teschenmacher*. Ann. Cliv. Iul. et Mont. cod. dipl. n. 5. p. 3.

die Zollfreyheit k). Die Kaiser zeigten hiebey ihre Freygebigkeit in vorzüglichem Grade, und erleichterten dadurch das Gewerbe ganz besonders. Kaiser Otto der Große schenkte 972. den Magdeburgischen Kaufleuten alle Zollabgaben sowol im Reiche als außerhalb Teutschland l). Nur nahm er davon die Zölle zu Mainz, Köln, Bardewig und Tiel aus. Ebendie 3 leztern Städte wurden 1134. von Kaiser Lothar bey der ertheilten Zollfreyheit an die Bürger zu Quedlinburg ausgenommen m), und das Nemliche geschah von Kaiser Friedrich II. 1219. gegen die Bürger zu Goslar n). In der Zollbefreyung die 1073. Kaiser Heinrich IV. den Kaufleuten zu Worms gegeben hatte, werden Frankfurt am Main, Boppard den, Hammerstein, Dortmund, Goslar und Engern, als Kaiserliche Zollstätte benennt o). In der Bestätigung Kaiser Friedrichs I. von 1180. kommen noch Niemwegen, Framont, Duisburg und andere Oerter dazu p).

De-

k) Urk. in Hons Samml zur histor. Handbibl. *P. VII. p. 739.* — educendo et inducendo ab omni ducatu, theloneo et thelonei exactione, de quibuscunque terminis peruenerint, et ad quascunque partes se direxerint, — in perpetuum esse sincere liberos et solutos.

l) Andersons Geschichte des Handels. Th. I. S. 399.

m) Lünig Reichsarchiv. P. sp. cont. IV. P. II. S. 673.

n) Ebendas. P. I. p. 856.

o) B. Lünig im Reichsarchiv. P. sp. cont. IV. Th. II. S. 679.

p) In Lehmanns Speyer. Chronik B. IV. C. 22. p. 356.

u.

Denen Einwohnern aller dieser Städte wird die gegenseitige Zollfreyheit in Worms eingestanden. Eine gleiche wechselseitige Zollbefreyung bestand nach einer Urkunde Kaiser Friedrichs II. von 1219. zwischen Nürnberg und Speyer, und wenn ein Nürnberger am Feste Johannes des Täufers zu Worms ein Pfund Pfeffer und 2 Handschue ablieferte, so hatten alle seine Landsleute für dieses Jahr keine weitere Zollabgaben zu entrichten q) Speyerische Schiffe gaben zu Strasburg nur 13 Heller Zoll. Kaiser Friedrich I. entschied 1166. durch ein Urthel, daß die Duisburger nicht schuldig wären, zu Utrecht Zoll zu bezahlen, und bloß für das Maaß, wenn sie etwa dort welches gebrauchten, hätten sie einen Pfennig zu erlegen r). Die Dortmunder befreyte 1220 Kaiser Friedrich II. bey ihren Handelsreisen zu Wasser und zu Lande von aller Zollabgabe s) im ganzen Römischen Reiche. Bey der Aufhebung aller neuen Zölle am Rheinstrome unter Kaiser Richard werden die zu Boppard und Kaiserswerth als alte Kaiserliche Reichszölle ausgenommen

u. bey *Toe'ner* n. 62. p. 56.

q) ap. *Toelner* in cod. dipl. Palat. n. 80. p. 68.

r) ap. *Dithmar* in cod. dipl. ad *Teschenmach.* ann. cliv. §. 6. p. 3.

s) Bey Lünig im Reichsarchiv. P. sp. cont. IV. P. I. p. 441.

men t). Vom Zolle zu Kaiserswerth und zu Duisburg wurden 1190. die Stiftischen Städte Köln, Neus und andere von Kaiser Heinrich VI. befreyt, und zu Boppard solten sie nur den altherkommlichen Zoll zu bezahlen haben, der nach einer Urkunde von 1257 u) in 2 Pfennigen Kölnischer Währung von der Last bestand. Wenn sie fremde Güter bey sich hätten, so durften sie bloß an allen 3 Zollstätten durch Handtreu die Versicherung geben, daß es ihr Eigenthum wäre, und könnten dann zu keiner Bezahlung angehalten werden v). Sonst waren im Erzstifte Köln alte Rheinzölle zu Andernach, Bonn, Neus und Bergen w). Obschon die Bürger von Lübek in ganz Sachsen keinen Zoll zu bezahlen hatten, so mußten sie doch zu Ertenburg vom Karren 5 Pfennige entrichten. Jedoch wenn sie binnen Jahr und Tag wieder zurükfuhren, so hatten sie bey der Rükfuhre nichts mehr abzugeben x). Auf gleiche Art befreyte Kaiser Friedrich II. 1233. die Bürger zu Lübek bloß von dem Zolle zu Oppenheim. Kaiser Friedrich I. aber erließ allen

t) Gebauers Leben Richards. S. 238.

u) Urk. in Gebauers Leben K. Rich. n. 6. p. 344.

v) ap. Lünig in spicil. p. 338.

w) Dipl. Car. IV. de 1346. ap. Lünig in spicil. ecci. P. I. cont. I. c. 2. p. 466.

x) Dipl. de 1188. ap. Lünig Reichsarchiv. P. sp. cont. IV. P. I. p. 1330.

len Russen, Gothländern, Normännern und übrigen Nördlichen und Westlichen Nazionen, die nach Lübek handeln würden, den Zoll y). In dieser Stadt ward nur von den Waaren, die über See giengen, und nicht mehr zurüke kamen, Zoll gegeben, keineswegs aber von denen, die wieder zurükegiengen z). Hamburg hatte 1189. nach der Begnadigung Kaiser Friedrichs I. von der Stadt an bis an den Ausfluß der Elbe von eigenen Gütern keinen Zoll zu entrichten, sondern nur von fremden Waaren mußte sie ihn durch Abgeordnete, nachdem diese ihre Quantität eidlich geschäzt hatten, nach Stade abliefern lassen a). Aus dem Diplome Kaiser Ottens des Großen von 965. b) wodurch er dem Erzstifte Magdeburg die Münze und den Zoll zu Magdeburg geschenkt hat, sieht man, daß damals von allen Frachtwagen, von allem Kaufmannsgute, und von allen reutenden,

y) Willebrandts Hans. Chronik Abth. I. S 28.

z) *Dipl. cit. l.* Si qu's transfretare voluerit, quotcunque Var (Waare) habuerit, de quolibet det XV. Den. et si nullum habuerit et comedit proprium panem. det V. Den. At quotcunque Var habuerit, pro quibus theloneum dederit, si redierit infra annum et diem de tot liber erit.

a) Urk. bey Lünig im Reichsarch. P. sp. cont. IV. P. I. p. 921.

b) *Dipl. ap. Sagittar. in Antiquit. Magdeb. §. 81.* Mercatum in Magdeburg, et monetam omnesque Thelonei fructus

vel

fahrenden und gehenden Personen Zoll genommen worden ist. In dem XXX. Artikel des in der ersten Hälfte des XII. Jahrhunderts gemachten Stadtrechts von Schleswig c) heißt es: Alle Kaufleute, die nach Gothland, oder in andere Länder außer den Grenzen Dännemarks zur See fahren wollen, bezahlen an Zoll bey der Schlesmünde 12 Pfennige, am Kastele 6 Pfennige, und dann geben sie überdem für jeden Kopf 8 Pfennige. Die Slaven aber müssen den Kopf mit 12 Pfennige lösen, hernach für 5 Schafe 1 Pfennig, für 2 Schweine ebenso viel, für eine Kuh, oder eine Stute 4 Pfennige, für einen Ochsen oder Hengst 6 Pfennige geben. Dieser Zoll ist bey der Einfahrt in die Slye zu Schlesmünde, und bey der Abfahrt zu Schleswig zu entrichten. Ein jeder Frachtwagen nach Huselstadt gibt 4 Pfennige, nach Rainaldsburg 6 Pfennige, und wenn er über die Eider geht, 12 Pfennige. Wer betrüglich den Zoll bis Reval (Raevall) unterschlägt, muß ihn 9 fach wieder erstatten. Eben diese Strafe gilt, wenn einer auf der Slye halbwegs den Zoll abfährt. Die Friesen entrichten von der Last Salz nach Friesischem Rech-

vel vsuras, quoquomodo vel quibuscunque vehiculis adductis, siue ab equitibus vel peditibus vel cuiuscunque modi aut conditionis hominibus superuenientibus allatis mercibus acquirendas vel accipiendas — donamus.

c) ap *P. Kofod Anchar* in farrag. legum. Dan. antiqu. municipal. Hafniae 1776. p. 8.

Rechte 12 Pfennige und nach Däniſchem Rechte 6 Pfennige. §. 75. Jeder Reuter, der aus dem Reiche geht, gibt für ſein Pferd 6 Pfennige und ebenſoviel für das Handpferd. Nur Geiſtliche und Fremde ſind von dieſer Abgabe befreyt. §. 76. Kein Schleswiger hat vom Salze, das er in Utland aus dem Kothe gekauft hat, Zoll zu entrichten, und nur dann iſt welcher zu erlegen, wenn es unterwegs aufgekauft worden, der jedoch, wenn es weniger, als 2 Pfund ausmacht, dem Einnehmer gehört. Zu Gertruydenburg d) mußte nach der Verordnung Graf Wilhelms von Holland 1213. der laſtwagen 4 Pfennige, und ein Holzwagen 1 Pfennig bezahlen. Außerdem gab bey Schiffen, der Kuulroeder 16 Pfennige, Sloeproeder 8 Pfennige, ein hängendes Steuer 4 Pfennige und ein Handſteuer 2 Pfennige. Die Trekſchuyte (Vmbraculum, quod traham nuncupatur) 4 Pfennige; ferner hatte zu entrichten der Fiſchtiſch 1 Pfennig, die Fleiſchbank 2 Pfennige, der Käufer und Verkäufer eines Pferds oder andern Thiers jeder 2 Pfennige, von einem Schaafe oder Schweine aber ¼ Pf. Das Geleite betrug vom Pferde 2 Pfennige, vom Viehe ¼ Pfennig, von 4 Schweinen 1 Pfennig, von 4 Schafen 1 Pfennig, von einer Pferdslaſt oder einem Felleiſen (truſellum) 1 Pfennig. Herzog Johann von Sach-

d) Dipl. Wilhelmi Com. Holl. de 1213. ap. *Matthaei* in not. et obſerv. ad Ann. Egmond. p. 199.

sen e) bestimmte 1278. den Zoll von den Lüneburgern Salzschiffen zu Lauenburg auf 7 ½ Pfennig vom Chore Salz, wovon er sie aber bey ihrer Rükkehr befreyte. Ebenso hatten sie nichts zu bezahlen, wenn sie Holz, Getreide und andere Waaren nach Lauenburg lieferten, und nur dann, wenn sie damit auf der Elbe weiter und bis Hamburg fuhren, musten sie Zoll und Umgelt geben. K. Friedrich I. befreyte 1180. alle Bürger von Worms von der nothwendigen Uebernahme des Mauthneramts, und suchte sie dagegen durch eine Belohnung von ½ Pf. vom Ballen Tuche dazu anzuloken f).

Ich kan dieses Hauptstük nicht ohne die Anmerkung verlassen, daß man damals in Handelssachen ganz andere Kameralprinzipien gehegt hat, wie heutzutage. Die Landesherren machten keine Schwierigkeit entweder allen fremden Handelsleuten, oder wenigstens den Kaufleuten aus gewissen berühmten Handelsstädten bey sich die Zollfrey-

e) Dipl ap. Lünig Reichsarch. P. sp. cont. IV. p. 641.

f) *Dipl ap. Toelner in cod. dipl Palat. n. 62. p. 55.* — vt nullus eorum a magistratibus ciuitatis inuitus super teloneum nauium constituatur; ne autem seruitium de teloneo nobis aut Ep. Worm. debitum minuatur, detrectantibus omnibus hoc officium recipere collaudamus et confirmamus in supplementum huius officii datum teloneum de grossis et nigris laneis pannis constitutum, cuius telonei pretium de singulis pannis dimidio denario constat.

freyheit zu ertheilen; bald verminderten sie bloß in Ansehung derselben die Größe der Abgaben, oder gaben ihnen mit ihren Unterthanen gleiche Rechte. Sehr oft nahmen sie allein von den ausgehenden Waaren den Zoll, und niemals von den eingeführten Gütern. Hierdurch scheinen sie nun nach heutigen Prinzipien zu urtheilen, ihre Kameraleinkünfte geschwächt zu haben. Allein man nimmt nichtsdestoweniger einen schnellen Anwachs des Gewerbes, der den Nazionalreichthum ansehnlich vermehrte, wahr, welches uns keinen Augenblik zweifeln läßt, daß auch die landesherrlichen Kassen einen reichhaltigern Zufluß erhalten haben müssen, und wenigstens ist soviel gewiß, daß der Erfolg die Richtigkeit ihrer Maaßregeln gerechtfertigt hat.

XLV.

Entstehung und Beförderung der freyen Handwerker.

Noch wird ein Handel nicht zu der höchsten Stufe seiner Vollkommenheit gelangen, wenn er bloß in der Ausfuhre einer Menge roher und unvollständig verarbeiteter Produkte, und in dem Oekonomiehandel mit fremden Waaren besteht. Die beste und vollkommenste Verarbeitung eigener und fremder Stoffe sezt ihn erst in den Stand, durchgehends das Uebergewicht zu behaupten. Es fängt sich daher mit dem Zeitpunkte der entstandenen freyen Handwerker eine neue Periode unsrer Handelsgeschichte an, indem dadurch Teutschland nicht nur eine größere Anzahl, sondern auch bessere Gattungen von Kunstwerken erhalten hat; und ich werde demnach gerechtfertigt seyn, wenn ich hier etwas aus der teutschen Handwerksgeschichte anführe.

Ehe ich aber meine Nachrichten anführe, muß ich die Ursache anzeigen, warum das Handwerkswesen so spät seine Vollkommenheit erreicht hat, und emporgekommen ist. Der Grund davon liegt theils in der Denkungsart der Nazion, deren Nazionalstolz in der Führung der Waffen bestand, und die alle andere Beschäftigungen als unedel verachtete; theils in der öffentlichen

Reli-

Religionsverfassung, die allen Trieb zur Arbeitsamkeit erstikte; theils in der natürlichen Beschaffenheit des Landes, welches voller Einöden, Wildnissen und Moräste nicht viel Verkehr und Verbindung zwischen den Einwohnern gestattete; theils in der Ermanglung einer guten Staatseinrichtung, indem bald die innern Befehdungen, bald die Einfälle fremder Völker jede Bemühung des menschlichen Fleißes wieder fruchtlos machten. Und wie sehr mußten nicht gewisse öffentliche Anstalten den Müssiggang befördern? Wenn z. B. ein Gesez Karls des Großen befiehlt, keinem Wallfahrer die Herberge abzuschlagen, und wenn sich zugleich in jedem Kloster und in jeder Stadt ein Hospital zur Aufnahme dieser Müssiggänger errichtet findet? wie bequem und wie gemächlich konnte man da nicht sein Leben hinbringen; und wie überflüssig war da nicht jede Sorge für den Unterhalt; und wie unnöthig, sich erst durch mühsame Arbeiten seine Bequemlichkeiten zu verschaffen? Ueberdem verhinderten noch andere Ursachen den Fortgang der Künste und Handwerker. Die Bedrükung und Geringschäzung des Bauerstands verursachte einen Mangel an solchen Produkten, welche die unentbehrlichsten Materialien der Gewerker sind, und ohne deren Besiz sie ihre Arbeiten nicht zur Existenz bringen können. Das Vorurtheil, als wenn nur der Degen, das Brevier und das Jagdhorn die anständige Beschäftigung des Freygebohrnen wären,

gab den Künstlern und Handwerker in den Augen des Volks ein verächtliches Ansehen, und es ermangelte an dem Triebe der Ehre, der dem Kunstfleiß die höchste Vollkommenheit giebt.

Die ältesten Handwerker, die als freye Leute um den Lohn arbeiteten, waren die Goldschmidte [a]). Sie gehörten anfangs zur Gesellschaft der Münzbürger, und trennten sich erst in der spätern Zeit davon, um eine eigene Genossenschaft zu formiren [b]). Sie erscheinen sehr frühzeitig in Dännemark [c]), wo sie gebohrne Sachsen waren [d]). Bischof Bernward von Hildesheim, der unter Kaiser Otto III. lebte, zog viele Künstler in der Schmelzarbeit und Gießerey [e]). Von gegossener Arbeit waren auch die beiden großen metallenen Thorflügel an der Domkirche zu Augspurg, die 1070 die Augspurgischen Münzgenossen, mit allerlei Biblischen Geschichten verziert, hatten machen lassen [f]). Die Stadt Worms ließ ebenfalls ein von Kaiser Heinrich V. erhalte-

a) *Bartholin.* ant. Danic. L. II. c. 9. p. 463.

b) Von Stetten Kunst- Gewerbe- und Handwerksgeschichte der Stadt Augspurg. S. 459. 460.

c) *Bartholin* cit. l. p. 464.

d) *Alb. Cranz* Dan p. 22.

e) *Tancmar. in vita S. Bernwardi c. 4. ap. Leibn. T. I. p. 444.* Bernwardus officinas, vti diuersi vsus metalla fiebant, circumiens singulorum opera librabat.

f) Paul von Stetten am a. O. S. 460.

tenes Privilegium in Messing gießen, mit goldenen Buchstaben versehen, und über der Thüre der Hauptkirche befestigen g). Da es ihr 1182. von Kaiser Friedrich I. erneuert worden war, so ließ sie ein noch künstlicheres Monument, das nicht nur mit größern goldenen Buchstaben versehen, sondern auch mit den vergoldeten Bildnissen beider Kaiser verziert war, in Messing verfertigen, und in der Kirche aufstellen h). Es gab auch damals allerlei Künstler in der Markscheidekunst, in Stahlarbeiten, in Fassung der Edelgesteine, in Mussivarbeit, in der Bildhauerey und Mahlerey i). Die Künste, Handwerker und Manufakturen scheinen hauptsächlich seit König Heinrich dem Vogler ein Zweig der bürgerlichen Nahrung geworden zu seyn, und ihren Aufenthalt in den Städten genommen zu haben ii).

Vor Heinrich V. befand sich die Weberey in den Händen des weiblichen Geschlechts. Nachdem aber dieser

g) *Dipl. de 1182.* ap. *Toelner n. 63. p. 56.* — Priuilegium — Henr Imp V — in fronte maioris templi aureis literis solenniter depictum, expressam et prominentem continens imaginem renouamus.

h) Lehmanns Speyer. Chronik. B V. c. 64.

i) Joach. Erdm. Schmidts Reichshistorie S. 199.

ii) *Constit. Henr. I ap. Goldast constit. Imp. Tom. I. p. 21.* Cives itaque faciendo opere quotidiano in pace discant eas artes, quibus necessitate compulsi ad sui incolumitatem vtantur. Disciplina enim et labor magnum ad virtutem afferunt momentum.

ser Kaiser in einem allgemeinen Reichsgeseze [k]), dessen Original zwar verloren gegangen, dessen Inhalt hingegen von einem beglaubten Schriftsteller [l]), der archivische Quellen benuzt hat, aufbehalten worden, die Verordnung gemacht hatte, daß alle Städtischen Einwohner, es möchten Handwerker, Akersleute, Schiffer, Fuhrleute ꝛc. seyn, das freye Bürgerrecht mit allen seinen Gerechtigkeiten und Beschwerden genießen solten, so beschäftigten sich jezo auch die Mannspersonen mit dieser weiblichen Arbeit, und folglich vermehrte sich die Anzahl derjenigen, welche die Weberey und die Verarbeitung der Linnen und der Wolle trieben, wodurch in kurzer Zeit die Städte mehr bevölkert wurden, und in größere Aufnahme kamen. Daß ich hier mit Recht eine Epoche festseze, darinn bestärkt mich die Beobachtung, daß erst nach dieser Zeit die Errichtung und Bestätigung der Handwerkszünfte eintrit. In Magdeburg zeigte sich erst 1158. eine Tuchschererzunft [m]). Dessen Erzbischof Wichmann bestättigte jedes Gewerke, groß oder klein, in seinem We-

k) Einige Spuren davon findet man in den Privilegien Kaiser Friederichs I. von 1180. und 1182. in *Toelneri* cod. dipl Palat. n 62. 63. p. 55. 56.

l) Lehmanns Speyerische Chronik B. IV. c. 14.

m) Chron. Magdeb. ad a. 1158. ap. *Meibom* script. rer. Germ. Tom. 2. p. 329. Eigentlich der Gewandschneider, worunter man solche Kaufleute verstehen kann, welche die Tücher Ellenweise ausschneiden und verkaufen.

Wesen, und befahl, daß sie bey ihrer Ehre erhalten werden solten n). Zugleich bekräftigte er die Schusterinnung, und erlaubte ihr einen Obermeister unter sich zu erwählen, der ausschließungsweise die Gerichtsbarkeit über sie auszuüben hätte. Kein Fremder solte ohne Bewilligung der ganzen Innung seine Arbeit auf dem öffentlichen Markte verkaufen dürfen o). Erzbischof Ludolf errichtete an diesem Orte die Schilderinnung p). Im Jahr 1106. bestättigte Bischof Adelbert von Worms 3 Fischerinnungen q). Die Tuch- und Leinwandhändler, desgleichen die Kirschner erhielten 1134. von Kaiser Luther II. die Befreyung von allem Standgelde auf dem Markte r). Heinrich der Löwe, Herzog zu Sachsen und Baiern, machte zu Lübek die Verordnung, daß kein Handwerker in den Rath aufgenommen werden könnte, und in dem ältesten Lübischen Rechte findet man schon Gesezе über die Morgensprachen s). Noch mehr aber ent-

n) *Dipl. ap. Ludewig in reliqu Mff. Tom. II. p. 389.* Notum esse volumus, — quod officia ciuitatis nostrae magna siue parua, quodlibet in suo honore secundum ius suum integrum esse volentes. —

o) Ibid.

p) ap. *Meibom.* T. II. p. 329.

q) ap. *Schannat.* in hist. Episcop. Wormat. Tom. II. p. 62.

r) ap *Mader* ant. Brunswic. p. 242.

s) In Tom. III. *Westphalii* monum. rer. Cimbr. et Megapol. pag. 632. art. 36.

enthält darüber das Schleswigische Stadtrecht von 1150 [t]). Die Handwerksordnungen von Trier, Goslar, Wirzburg, Braunschweig, Servest, Frankenberg, Wittstok ꝛc. steigen theils ins XII. und theils ins XIII. Jahrhundert hinauf [u]).

Vor Kaiser Heinrich V. war ein großer Unterscheid zwischen Bürgern und Handwerkern. Denn die leztern wurden bloß als Einwohner und Beysaßen betrachtet, lebten in großer Geringschäzung, hatten Frohndienste zu leisten, und wenn der Kaiser oder ein landesherrlicher Beamter durchreiste, so mußten sie ihm alles umsonst arbeiten, und ihm, so viel er für sich gebrauchte, unvergütet von ihrem Waarenvorrathe überlassen [v]). Von diesem drükenden Zustande wurden sie endlich befreyt, und man kan leicht urtheilen, wie viele Vortheile daraus für das Gewerbe entsprungen sind. Indeß behielten sie doch lange Zeit verschiedene andere Merkmale der alten Leibeigenschaft an sich, und blieben noch in einiger Er-

t) C. 43. 45. 46. 55. et 100.

u) ap. *Dreyer* in diss de privilegiis opificum falso meritoque suspectis. Kilonii 1751. pag. 7. *Riccius* in spicilegio iur. Germ. ad *Engav.* Goettingae 1750. pag. 331. seq.

v) *Potgieser* de statu Servor. in Germ. L. III. c. I. §. 7. *Haltaus* in Gloss. col. 814. Lehmanns Speyer. Chronik. B. IV. c. 14.

Erniedrigung w). Der Kaiser konnte während seiner Anwesenheit in den Reichsstädten ihre Töchter durch einen Machtspruch an seine Hofbedienten vermählen. Es geschah das durch den öffentlichen Ausruf des Reichsmarschalls vor dem Hause des Bürgers, worauf das Mädchen und ihre Eltern die angetragene Heirath annehmen, und binnen Jahr und Tag vollziehen mußten. Frankfurt am Main, Wezlar, Friedberg und Gelnhausen haben sich endlich von diesem Zwangsrechte durch eigene Privilegien, die ihnen Kaiser Heinrich VII. und Kaiser Richard ertheilten, losgemacht x).

Die teutschen Gewerker machten sich bald so berühmt, daß man sie in auswärtige Staaten abrief. Denn nach dem Jahre 959. berief Arnold der Vater Graf Balduins III. von Flandern viele Handwerker und Künstler aus Teutschland in seine Staaten, und ertheilte ihnen grosse Freyheiten, wodurch der Grund zu den berühmten Niederländischen Tuchmanufakturen gelegt wurde y). Ebenso ließen die ersten teutschen Kolonisten in Liefland 1186. zur Erbauung der neuen Schlösser allerlei teutsche Künstler und Steinhauer aus Gothland kommen z), und

w) *Otto Frising. in Chron. ad a. 1154.* Quoslibet contemptibilium mechanicarum artium opifices ab honestioribus et liberioribus studiis tanquam pestem propellunt.

x) Häberlin Reichshist. B. II. S. 461. 462.

y) Andersons Geschichte des Handels. B. I. S. 406. 407.

z) Liefländ. Chronik. Th. I. S. 7. §. 6.

und viele brachten sie gleich mit sich aus Teutschland [a]). Die Mönche Vmiliati hatten die Wollenarbeit unsern Handwerkern abgelernt, und sie ihren Italienischen Landsleuten mitgetheilt. Das Zunftrecht verhalf den Handwerker zu größerm Ansehen, Ehre und Rang vor andern Einwohnern der Städte. Man ertheilte ihnen den Titel, der sonst nur den freyen Künsten zukam. Man hieß sie Magistri, Meister, und ihre Weiber Meisterinnen. Ihre Vorsteher nannte man Archimagistri, Obermeister, Aldermänner. Sie hatten ihr eigen Siegel, besondere Gesetze, Gewohnheiten, Gildehäuser, Herbergen und Versammlungsörter, eine eigene Zunftlade und Kasse. Sie übten unter sich selbst das Strafrecht aus. Wer ein großes Verbrechen begieng, wurde aus der Zunft gestoßen. Keiner von unächter Geburt konnte ein Handwerk erlernen. Wer nicht in einer Gilde stand, durfte auf keinem Markte feil haben, oder sich des öffentlichen Werkhauses bedienen [b]).

In

a) Franz Nyenstädt in Gadebuschs Livl. Jahrbüchern Th. I. S. 20. „Nach der Hand haben die Fischer, Arbeitsleute, die die Waaren handthieret, Zimmerleute und andere bey ihnen angebauet.„

b) Dipl de 1323. ap. Ludewig. reliqu. Mss. Tom. IX. p. 523. Dipl. de 1158. ap Eund. Tom. II. p. 389. Dipl. de 1277. ap. Schöttgen und Kreysig in diplomat. Sax. T. II p. 198. Soest. Polizeyord. von 1650. ap. Emminghaus in memor. Sulat. p. 276. Tit. I. §. 1.

In den oberländischen Städten Teutschlands, die größtentheils um diese Zeit noch keinen beträchtlichen Handel haben, trift man daher auch nur solche Gewerker an, die zu Befriedigung der nothwendigsten Nahrungsbedürfnisse dienten. Nach der Stadtordnung Kaiser Friedrichs I. von 1156. befanden sich damals zu Augsburg bloß Beker, Fleischer, Brauer und Sülzer c).

Allein obschon durch die seither erzehlten Anordnungen und Vorkehrungen Teutschland sehr an Reichthümern zugenommen, und sein innerer Handel eine bessere Gestalt bekommen hatte, so ereigneten sich doch auch einige Revolutionen, die seinen äußern Handel etwas geschwächt, und ihm eine andere Richtung gegeben haben. Meine darüber gemachten Forschungen will ich dem Leser hier mittheilen, und es seiner Beurtheilung überlassen, ob meine Beobachtungen richtig angestellt, und die daraus gemachten Folgerungen gehörig abgeleitet sind.

c) Von Stetten in der Einleitung zur Kunst-Gewerbe- und Handwerksgeschichte der Stadt Augspurg. S. 3. 5.

XLVI.

Verfall des byzantinischen Handels.

Nach den Aeußerungen Prokops fieng sich bereits unter Kaiser Justinian der Verfall des byzantinischen Handels an. Die Kaufleute, Handwerker, Seeleute und Künstler mußten viele Bedrükungen erdulden. Man ertheilte ohne Maaß Monopolien. Mit vielen Artikeln als mit Seide und mit Früchten führte der Hof selbst einen Alleinhandel, und den nach Persien handelnden Kaufleuten wurden die Prämien entzogen, viele neue Zölle angelegt, und das Postwesen überall vernachläßigt. Hiezu kam nachher der Verlust des Stapels der Alexandrinischen Waaren, und die seit dem Anfange der Kreuzzüge von den Italienern mit den Asiaten errichtete Handelsverbindungen. Alles dieses mußte den Handel dieser mächtigen Seestadt schwächen und herunterseзen.

Indeß blieb noch zur Zeit des Juden Benjamin von Tudele, also um das Jahr 1172 Konstantinopel eine Hauptniederlage des asiatischen Handels. Er versichert [a]), daß damals nicht nur Kaufleute aus Spanien, Ita-

a) Voyage de Rabbi Benjamin Fils de Iona de Tudele traduit par Mr. *Baratier*. à Amsterdam 1734 Tome I. ch. 5. p. 45. Siehe Andersons Geschichte des Handels. Th. I. S. 547. 609.

Italien, Egypten, Asien, und insonderheit aus Norden und Rußland sich bey ihr aufgehalten hätten, sondern daß auch eine Menge Spezereyen und indischer Waaren aus Egypten dahin geliefert worden wäre. Erst durch die Eroberung der Franken um das Jahr 1212. gieng ihr auswärtiger Handel fast ganz zu Grunde b). Dessen ohngeachtet aber behielt der größte Theil der Asiatischen Waaren seinen Zug an die Ostsee, doch auf einem veränderten Wege, den wir oben beschrieben haben. Aeneas

b) *Gervas. Tilber. in Ot Imper. ap. Leibn. T. I. p. 932.* Constantinopolis nuper Gallorum Italicorumque irruptionibus suis gazis spoliatur. *Nicetas Choniat. Ann. in Isaac. p. 62.* Isaacius si quid Imperatorius fiscus celabat, si quid ipse — acquisierat, id vniuersum vtraque manu in illos (Francos) conferebat. Quae cum ab illa gente omnium auarissima et luxuriosissima exiguae instar acciperentur. — — Vnde opinor, Romana res funditus subuersa et deleta est. — Sed et SS. Vasa absque metu e templis rapta et conflata, vt vulgare aurum et argentum hostibus dabantur p. 63. Incendio nondum plane sopito sacer ornatus accuratius perquiritur et conflatur, quam prius. Latinorum vero exercitus aurum et argentum, quod ita praebebatur ad vsum corporis vt profanam materiam transferebat et publice vendebat. *Fr. Borg. Keri Epit. hist. Byzant. T. II. p. 236.* In captam vrbem militari aliquamdiu saeuitum est licentia diripiendis praesertim opibus, quae tantae congestae a Latinis sunt, quantae non facile in vlla captarum aliquando vrbium.

Sylvius c) behauptet bey dem gelehrten Bischof Otto von Freysingen gelesen zu haben, daß zur Zeit der alten teutschen Kaiser ein Schif mit indischen (Arabischen) Kaufleuten vom Sturme an die teutsche Küste verschlagen gefunden worden, welches unmittelbar aus dem Oriente hergekommen wäre. Wichtigere Zeugnisse behalten wir uns auf das XIII. Jahrhundert vor.

c) *Conr. Peutingeri* sermon. conuiv. p. 17.

XLVII.

Untergang des Slavischen Handels.

Nachdem die Bergwerke auf dem Harze entdekt waren, so genoß die Slavische Nazion den Vorzug im Bergbaue nicht mehr allein, sondern mußte den Ruf guthaltiger Münzen, und des Ueberflusses an Gold und Silber mit den Sachsen theilen. Seit der Zeit vermehrte sich aber auch der Haß zwischen den benachbarten Völkerschaften a). Denn auf der einen Seite gesellte sich der Handelsneid hinzu, und auf der andern entstand Furcht, den ausschließenden Besiz des Großhandels zu verlieren, überall zeigte sich ein Zusammenstoß des Interesses, woraus ewiger Zwist entsprang, der sich zulezt mit dem Untergange der einen Nazion endigte. Die Religion, die sich alle Augenblike von den Sterblichen zu Verkleisterung ihres Eigennuzes und ihrer Habsucht misbrauchen läßt, gab den Sachsen eine bequeme Gelegenheit den Slavischen Handel zu zerstören. Denn da diese heidnische Völkerschaft nicht in der Güte sich zur Christlichen Religion bekennen wolte, so hatte man zu einer Zeit, wo jede gewaltsame Bekehrung ein verdienstvolles Werk hieß, das Recht, gegen sie das Kreuz zu

a) Joach. Erdm. Schmidt Grundriß der Reichshistorie S. 149.

predigen, und sie mit allen Widerwärtigkeiten des Krieges heimzusuchen. Der h. Bernhard, Abt von Clairveaux ermahnte 1146. auf dem Reichstage zu Frankfurt am Main das Volk, daß es nach Jerusalem hinziehen solte, um die barbarischen Nazionen im Morgenlande zu bezwingen, und unter das christliche Gesez zu bringen; denn, sagte er, die Zeiten nähern sich, wo alles Volk eingehen, und ganz Israel selig werden muß b). Es empfiengen nun plözlich das Kreuz auf ihren Waffen und Kleidern Kaiser Konrad III., König Ludewig VII. von Frankreich, die Herzoge Wratislaus von Böhmen, Welf von Baiern, Heinrich der Löwe von Sachsen und eine große Anzahl anderer Fürsten; vom Volke aber eine ungeheure Menge an Franzosen, Engländern und Niederländern. Das Heer wurde in 3 Theile abgesondert, und Einer in die Morgenländer, Einer nach Spanien,

b) *Helmold in chron. Slav. L. I. c. 59. n. 3.* Coepit sanctus ille, nescio quibus oraculis edoctus adhortari principes, caeterasque fidelium plebes, vt proficiscerentur Hierusalem ad comprimendas et Christianis legibus subigendas barbaras Orientis nationes, dicens appropinquare tempora, quo plenitudo gentium introire debeat, et sic omnis Israel saluus fiat. — — Fueruntque signati titulo Crucis in vestibus et armatura. Visum autem fuit autoribus expeditionis partem exercitus vnam destinari in partes Orientis, alteram in Hispaniam, tertiam vero ad Slauos, qui juxta nos habitant.

nien, und Einer gegen die Slaven bestimmt c), zu welcher leztern Unternehmung sich besonders die Sachsen gebrauchen ließen, und deswegen ein eigenes Kreuz angenommen hatten d). Die Sieger Heinrich der Löwe und Markgraf Albrecht der Bär glaubten bey der Gelegenheit die Handelsvortheile ihrer Landsleute nicht besser gründen zu können, als durch den gänzlichen Untergang dieses unglüklichen Volkes, das man fast ganz ausrottete, überallhin in die Sklaverey schleppte e), und sein Gut den Fremdlingen gab, die man aus den Niederlanden und vom Rheinstrome herbeygerufen hatte f). Obschon die neuen Kolonisten bald wieder den verfallenen Akerbau herstellten, und den innern Handel in Aufnahme brachten, so sorgte Heinrich doch weislich für ein paar neue Handelsplätze, damit der orientalische Handelszweig nicht ganz aus diesen Gegenden sich verlieren möchte. Er wand daher alle Vortheile Wisby und seinem

c) *Otto Frising.* de gest. Frid. I. L I. c. 40 *Robert. de Monte* ad a 1146.

d) *Helmold. L. I. c. 88.* Venerunt adducti de finibus oceani populi — et obtinuerunt terminos Slauorum, et aedificauerunt ciuitates et ecclesias, et increuerunt diuitiis super omnem aestimationem.

e) *Wurich. Corbej. L. I. p. 60. Ditmar. Merseb. ap. Leibnit.* script. rer. Brunsw. T. I. p. 324 346 349. 351. 372. *Helmold* L. I. c. 57. 88 L. II. c. 5. *Adelbold.* in vita Henr. II. Imp. ap. *Leibn.* p. 436.

f) Siehe weiter unten im LVII. Abschnitte vom Landbaue.

neuerbauten Lübek zu, obschon weder er, noch seine Nachkommen die Vortheile davon genossen haben. Endlich ward der gänzliche Verfall des Slavischen Handels durch andere Unglüksfälle, die sich um diese Zeit ereignet haben, vollendet. König Magnus von Dännemark überfiel, und verheerte 1043. das mächtige Winetha auf der Insel Usedom, das zulezt von der See ganz verschlungen wurde. Kein besseres Schikfal erfuhr die zwote Handelsstadt der Slaven, Julin auf der Insel Wollin, da sie 1175. ebenfalls von den Dänen in einen Steinhaufen verwandelt wurde. Arkena und Karenz wichtige Handelsörter auf Rügen schleiften 1170. die Pommerische Fürsten selbst g). Solche Schikfale erduldete eine Nazion von den übrigen Europäern, welche sie zuerst mit dem Großhandel bekannt gemacht, und sie in allem Gewerbe, in Künsten und Wissenschaften unterrichtet hatte!

g) Gadebusch Livländische Jahrbücher. Th. I. S. 16.

XLVIII.

Revolution im Europäischen Handel durch die Kreuzzüge.

Aufnahme des Handels in Oberteutschland.

Nicht allein der Handelsverfall Konstantinopels; Nicht allein der Untergang einer so handelsfertigen Nazion, wie die nördlichen Slaven waren, bewirkte die Aufnahme des italienischen Handels, und gab dem Teutschen einen Stoß, sondern mehr die seit den Kreuzzügen gemachte Bekanntschaft mit den Quellen der levantischen Waaren. Nun erfuhren die Kaufleute an der Mittelländischen See, in Frankreich, in Oberteutschland, in den Niederlanden und auf den Brittischen Inseln, daß der Weg dieser Produkte über Italien näher wäre, und daß man sie von den morgenländischen Negozianten im bessern Preise erhalten könnte. Gleich die ersten Wallfahrten nach Jerusalem geschahen, wie lange vor Deguignes viele Schriftsteller, und besonders die Britten [a]) erwiesen haben, nicht allein der Andacht, sondern bald zugleich, und bald bloß des Handels wegen [b]). Diese Stadt, der die Nachbarschaft Alexan-

a) Andersons Geschichte des Handels. Th. I. S 494. 497.

b) *Iac. de Vitriaco hist. Hierosol. c. 64. p. 1084.* Ex occiden-

ta-

driens viele Handelsvortheile verschafte, wurde aber lange nur einzeln von den Europäern besucht, bis es die Einwohner von Amalfi versuchten, mit ihr einen beständigen Großhandel zu treiben. Sie waren die Ersten c) die eine Quantität Europäischer Produkte dahinbrachten, welche mit Eifer aufgekauft wurden d). Jakob von Vitry e) (lebte 1220.) rühmt von den Italienern, daß sie bey den Kreuzfahrten durch ihre Herbeyschaffung fremder Waaren und des Mundvorraths vorzüglich brauchbar gewesen wären. Die Genueser, Venediger und Pisaner bedangen sich dafür von den ersten fränkischen Kö-

talibus regionibus plerumque ad terram promissionis veniebant Christiani quidam causa negotiationis tracti, alii causa deuotionis et peregrinationis cum magno periculo dato Saracenis tributo loca sancta visitabant.

c) *Alber. mon. III. font. p. 223.* Viri quidam Italici de Malfa ciuitate, — cum propter mercimonia, quae deferebant in Ierosolymam apud infideles gratiam inuenissent, dum adhuc Caliphas Aegyptius in ciuitate dominaretur. *Des Guignes* memoire dans lequel on examine, quel fut l'état du commerce des francois dans le Levant, Tome XXXVII. des mem. de lit. p. 486. 487.

d) *Guil Tyr. L. XVIII. c. 4.* Primi merces peregrinas et quas oriens prius non nouerat, ad supra nominatas partes lucri faciendi gratia inferre tentauerunt.

e) *Iac. hist Hieros. c. 66.* Terrae sanctae valde sunt necessarii non solum in proeliando, sed in nauali exercitio, in mercimoniis et peregrinis et victualibus deportandis.

Königen in Jerusalem gewisse verminderte Zollabgaben in den Syrischen Seestädten aus, und in der Folge erwarben sich die Italiener, deren Schiffarth sich bey dieser Gelegenheit ungemein erweiterte, in jedem eroberten Plaze gewisse Handelsfreyheiten aus, und ließen sich zulezt zur mehrern Bequemlichkeit und Sicherheit ihres Gewerbes ganze Pläze und Distrikte abtreten f). Ja der bekannte Marino Sanuti machte dem Pabste die Vorstellung, daß durch die Eroberung Egyptens der ganze indische Handel unmittelbar nach Italien gezogen werden könnte. Denn häufig geschahen damals von den christlichen Kaufleuten über Egypten Reisen nach Ostindien g). Deguignes hat in einer eigenen Abhandlung h) gezeigt, wie durch die Kreuzzüge nicht allein die Italiener, sondern auch seine Landsleute an der levantischen Handlung Antheil genommen hätten. Von unsern Teutschen aber kan ich die Beweise i) führen, daß sie ebenfalls

f) *Muratori* diss. XXX. de mercat. in Tom. II. ant. Ital. med aeui. col. 906. seqq. wo die Akten abgedrukt stehen.

g) *Sanuti ap. Desguignes p. 508* Soldanus vero per terras quas tenet, non permittit aliquem Christianum transire, qui in Indiam cupiat transfretare.

h) Cit. l. p. 517. 518.

i) Meusel in prol. de praec. commerc. in Germ. ep. p. 8. behauptete: Germaniae vero commercia vtilitatem quoque exinde percepisse, ratiociniis magis, quam testime-

falls gewußt haben, von der neuen Richtung des morgenländischen Handels Vortheile zu ziehen. Die Bremer thaten sowol zu Wasser als zu Lande bey der Eroberung Jerusalems große Dienste, und wurden deswegen 1111. von Kaiser Heinrich V. mit dem Vorrechte begnadigt, daß ihre Preconsuln und Consuln auf den Kleidern und Mänteln gleich dem Ritterstande Gold und Grauwerk tragen dürften k), welches eine Art von Standeswürdigung war. Sie und die Lübeker hatten 1188. bey der Belagerung Accons oder Ptolomais von ihren Schiffen, womit sie dieselbe deckten, die größten Segeltücher abgenommen, und davon Zelter für die verwundeten Kriegsleute gemacht, die sie sorgfältig verpflegten l), und

moniis scriptorum coaeuorum disertis probari potest. Me certe eiusmodi testimonia huiusque latuerunt. Hier sind welche! Mehrere aus den Byzantinern aufzusuchen war mir nicht möglich.

k) *Dipl ap. Lünig* im Reichsarchiv *P. sp. cont. IV. P. I. p. 219.* Ceterum propter — viriles actus ac non modicos labores et expensas, quos et quas ciues Bremenses per mare suis nauibus et per terram fecerunt, in passagio vltra mare ad terram sanctam, quando ciuitas Hierosolymitana tempore praecl. record Henrici genitoris nostri ab ill. Ducibus Godfrido et Balduino capta fuerat et obtenta, — — Procoss. et Coss. dignos facimus, — vt se ipsos eorum vestes et indumenta auro et vario opere, vt militibus concessum est, possint et valerent adornare.

l) *Chron. ord. Teuton. §. 39. ap. Matthaei Tom. V. Anal. vet.*

und dadurch die Stiftung des teutschen Ordens veranlaßten. Es ist kein Zweifel, daß unter den vielen fremden Kaufleuten, die sich in den beiden reichen Handelsstädten Accon m) und Damiata n) aufhielten, Bremer und

ver. aeui. p. 655. — So weren dair mede twe Steden mit horen Volk als Lubik ende Bremen, ende die markten een Hospitael onder een Seel van enre groter Kogghen, ende wie dat mit hoer voor Akers gequetst wert, die bracht men dair en, ende men dede hem alle des hem noet was §. 40. — Ende Hertoch Friederik van Zwaven ontfermede dit deyn begryp van Goetheit ende karitaet, ende de Borgers van Lübek ende van Bremen deden van gelyken op dat op anderen Tyden t'volk te willigen wair. Vergl. den histor. diplomat. Unterricht von des teutschen Ordens Balley Hessen. 1751. §. 2. p. 2.

m) *Cit. chron. ord. Teuton. §. 265. p. 751.* Voort so woonten noch to Akers al de ryke Kooplyden uyt alle Landen, ende men hörde dair alle Tongen van der Werelt. Ende dair quas men alle Daghe Vorsten, Herren, Ridderen, Pelgrins ende Cooplüden van alle der Wereltt om Coopmanschap. Ende al dat wonder in der Wereit was van Lüden, Beesten, Dieren ende van allen konsten quamen dair. §. 266. Ock wönden daer ryke Borgers, die sich naer alre wyse coßelyker hielden dan die Romers. Dick woonden dair die edel Lomberden, Borgeren van Pisa ende Genua, die haer costes lyck hielden, die een voir den anderen.

n) *Godefrid Mon ad a. 1217.* Et nota quod ante Damiatam est turris fortissima, a cuius pede maximae catenae protenduntur vsque ad murum ciuitatis, ne pateat aditus nauigio intrantibus vel egredientibus aegyptum nisi de li-

und Lübeker gewesen sind, die beständig eine Anzahl Schiffe in den dortigen Seehäfen liegen hatten, um auch auf dem Ozeane levantische Güter nach der Ostsee zu bringen. Die Anwohner der Ostsee hatten also ihre alte Gewohnheit, das Mittelländische Meer zu besuchen, noch nicht abgelegt, und ihre Flotten waren bey den Kreuzfahrten in diesen Gewässern ebenso häufig als die Italienischen, Französischen, Spanischen und Englischen. Beynahe scheinen die Teutschen selbst den Italienern bey diesem neuen Gewerbe das Beyspiel gegeben zu haben. Denn Kaiser Friedrich II. trieb aus seinen Sicilischen Staaten einen Handel, der durch ganz Asien gieng, und sich bis in Indien erstrekte. Er erhielt kaum vor seinem Ende 12 mit Gold und Silber beladene Kameele aus dem Oriente °). Der erfinderische Kunstfleiß der Italiener entzog endlich den Teutschen viele Handelsartikel; Nach dem Berichte Ottens von Freysingen nahm 1148. König Roger von Sicilien bey der Eroberung von Korinth, Theben und Athen die griechischen Seidenweber

licentia Soldani. Hac enim via exeunt naves cum speciebus oneratae venientes ab India et tendentes versus Syriam, Antiochiam, Armeniam, Graeciam et Cyprum, et ab hoc transitu Rex Babyloniae maximos recipit reditus. Haec ciuitas quasi caput et clauis est totius Aegypti; praecedit enim in munitione Babyl. Alex. Tunet. et cunctas ciuit. Aeg.

°) Häberlins Reichshistorie B. II. S. 518.

ber gefangen, und verſezte ſie nach Palermo, wodurch die Seidenweberey in Italien ihren Anfang nahm p). Dahingegen hält Muratori q) dieſe Arbeit unter den Europäern für älter, und glaubt, ſie wäre ſchon von den Sarezenen in Spanien eingeführt geweſen, deutet alſo jene Nachricht bloß auf eine beſondere Stikarbeit. Allein auch dieſe war unter dem teutſchen Frauenzimmer ſchon längſt bekannt, und kam erſt um das Jahr 1169. in Palermo auf r). Die eigentliche Seidenweberey erhielten die Teutſchen 1314. nach der Zerſtörung der Stadt Lucca durch den Uguccio Fageolano s), jedoch noch früher als die Mailänder, die nach dem Zeugniſſe des Gal-

vea-

p) *Otr. Friſ.* de geſt. Frid. I L. I. c. 31.

q) Diſſ XXV de textura et de veſtibus ſaecul rud. in vol. II. Ant. Ital. p. 405. 408.

r) *Hugo Falcand. in Hiſt. Sicula ad a. 1169.* Multa quidem et alia videas ibi (in officinis Palatio adhaerentibus) varii coloris ac diuerſi generis ornamenta, in quibus et ſericis aurum intexitur, et multiformis picturae varietas gemmis interlucentibus illuſtratur. Margaritae quoque aut integrae ciſtulis aureis includuntur, aut perforatae filotenui connectuntur, et eleganti quadam diſpoſitionis induſtria picturati jubentur formam operis exhibere.

s) *Nic. Tegrim in vita Caſtruccii Tom XI. rer. Ital. p. 1321.* Alii Venetias, Florentiam, alii Mediolanum, Bononiam, quidam *parum in Germaniam* et ad Gallos Britannosque dilapſi ſunt. Sericorum pannorum ars, quae ſoli Lucenſes in Italia et diuitiis affluebant et gloria florebant vbique exerceri coepta.

veano de la Flamma t) erst im Jahr 1341. anfiengen, reiche Stoffe und Seidenzeuge zu verfertigen. Die Mönche Vmiliati, die während ihrem Aufenthalte in Teutschland als Geisel Kaiser Friedrichs I. die Verfertigung der wollenen Tücher gelernt hatten, theilten diese Manufaktur ihren Landsleuten mit u), und man kam seit 1240. zu Florenz in der Verbesserung soweit, daß die Florentinischen Tücher zulezt in alle Staaten verführt wurden v). Sogar in Frankreich trug man unter König Karl VI. bloß Florentinische und Mailändische Tücher und Stoffe w). Es that zugleich das in Frankreich erfundene Nesseltuch der teutschen Leinwand vielen Schaden x).

Zur Zeit Herzog Heinrichs des Löwen fieng der Handel mit Specerey, Baumwolle und Seide an sich aus Italien nach Oberteutschland zu ziehen. Der Waaren-

t) *In manipulo Flor. ad a. 1341. ap. Muratori Tom. XI. script. rer Ital. p. 1037.* Panni de serico et de auro subtili artificio texuntur, et plura alia mirabilia opera et nouitates laudabiles introductae esse dignoscuntur.

u) *Naucler.* Vol. II. Gener. 4. p. 599. Schmidts Geschichte der Teutschen. Th. III. S. 119.

v)) Dennina Staatsveränderungen von Italien. Th. II. S. 338. 339.

w) Esprit de Iourneaux. fevr. 1781.

x) Jezitflorirende Kaufmannschaft in Teutschland. S. 70.

renzug gieng auf dem Lech in die Donau, und die Hauptniederlage war zu Regenspurg, welche Stadt deswegen das Schloß Lechsgemünd 1141. zerstört y), und 1135. ihre prächtige Donaubrüke erbaut hatte.

Wie groß ist nach dem, was ich zeither ausgeführt habe, nun nicht der Irrthum, wenn man glaubt, zuerst hätte sich die Handlung in Oberteutschland befunden, und die Italienischen Produkte wären ursprünglich von da aus nach Niederteutschland gegangen? Vor den Kreuzzügen hatte ja Italien selbst keinen auswärtigen Handel. Dahingegen erhielten damals schon die Wendischen und hernach die Sächsischen Seestädte die Chinesischen, Indischen und Asiatischen Waaren in Menge aus Rußland, und verführten sie in das westliche Europa. Ebendeswegen findet man in den nunmehr ausführlich gesammelten Nachrichten der beiden Haupthandelsstädte Oberteutschlands, Augspurgs und Nürnbergs, noch zur Zeit keine Spuren eines besessenen Handels. Ueberall ist davon das größte Stillschweigen, und Häberlin kan sich's nun erklären, warum wir vom oberteutschen Handelswesen bis ins XIII. Jahrhundert keine Nachrichten besizen. Noch zur Zeit, als die Venediger und Genueser den levantischen Handel größtentheils an sich gerissen hatten, und die Portugiesen die Ostindischen und Chi-

y) Chron. Auszug der Geschichte von Baiern. Th. I. S. 676.

Chinesischen Waaren aus der Quelle zu hohlen anfiengen, gieng der gewöhnliche Waarenzug dieser Produkte nicht landwärts über die Alpen, und aus Ober- nach Niederteutschland, sondern zur See nach Brügge und Antwerpen, woher sie dann weiter theils über Köln und Soest nach Braunschweig und Erfurt, theils aufm Rheinstrome herauf nach den oberländischen Städten gebracht wurden.

Die durch die Kreuzpredigten veranlaßte Verfolgung der Juden hat ebenfalls nicht wenig zur Aufnahme des Handels in Oberteutschland beygetragen, indem das Gewerbe dieser Gattung von Menschen von je her dem Großhandel nachtheilig gewesen ist. Da sie sich nun in großer Anzahl in den oberländischen Städten aufgehalten haben, so mußte ihre Vertreibung und Austilgung dem dortigen Handel eine andere und bessere Gestalt geben. Sie wurden daher vorzüglich am Rheinstrome, in Schwaben und in Baiern verfolgt z), und der erste Handelsbund der Rheinischen Städte von 1255. enthielt zugleich eine Verordnung gegen ihre wucherliche Habsüchtigkeit. Die Aufnahme des Italienischen Gewerbes hat eine gedoppelte Revolution im teutschen Handelswesen hervorgebracht. Teutschland verlor dadurch den Alleinhandel mit verschiedenen Waaren, und den ausschließenden Verkehr mit einigen westlichen Staaten Europens, und seine

z) *Herrmann. Kirchner* de republ. Marpurgi 1634. pag. 86

ne oberländischen Städte kamen zur Theilnehmung des auswärtigen Handels.

Allein obschon sich der Italienische Handel emporzuschwingen begann, und Geschäfte mit dem obern Theile Teutschlands bekam, so blieb doch noch lange das teutsche Gewerbe in blühendem Zustande, und erhielt durch den vermehrten Kunstfleiß seiner Einwohner neue Lebhaftigkeit. Man hatte durch die Kreuzzüge einen Zweig des Oekonomiehandels, die alleinige Versorgung der westlichen und südlichen Länder Europens mit levantischen Waaren verloren; Man wußte aber diesen Verlust durch eine größere Aufmerksamkeit auf das Seewesen, und durch die mehrere Ausdehnung, die man jezo der Schiffarth gab, zu ersezen. Die Fischerey, ihre gewöhnliche Schule und Quelle verschafte eine Menge brauchbarer Seeleute. Da dieselbe aber hauptsächlich im Häringsfange an der Küste der Ostsee bestand, so müssen wir seine Geschichte als Ursache der um diese Zeit erweiterten Schiffarth hier einrüken.

XLIX.

Geschichte des Häringfangs.

Viele Jahrhunderte hatten die Anwohner der Ostsee den Häringsfang allein. Der Zug der Häringe gieng bis ins XIII. Jahrhundert nach der Pommerschen Küste, und sie waren manchmal so gedrängt, daß man sie mit den Händen auffangen konnte [a]). Im Jahr 1124. kostete ein ganzer Wagen voll frischer Häringe einen Pfennig [b]). Damals versammelten sich die Fahrzeuge bey stürmischem Wetter im November an der Pommerschen Küste, und hauptsächlich bey der Insel Rügen, wo man vor jedem Fange dem Slavischen Götzen ein Opfer brachte [c]). Nachher zogen sich die Häringe an die Schonische Küste [d]), welches den Dänen und Norwegern große Reichthümer verschafte. Ueberhaupt veränderten sie ihren Zug sehr oft, und erschienen manchmal

a) *Andr. Abb.* in vita S. Otton ap. *Ludewig.* int. script. rer. Wirzeb. Tom I p. 690. Saxo gramm. in praefat. hist. Dan

b) *An. vita S. Ottonis Ep. Bamb. p.* 73 Piscium illic tam ex mari quam ex aquis et lacubus et stagnis abundantia est incredibilis, carratamque pro denario recenter accipiens halecis

c) *Helmold.* in chron. Slav. L. II. c. 12.

d) *Cranzii* chron. regnor. Dan. sq. pag. 262.

mal in der Nordsee und Ostsee zu gleicher Zeit, denn nachdem sie ihren ältesten Standort bey der Insel Rügen verlassen hatten, so wandten sie sich an die Preußischen, livischen und kurischen Küsten [dd]), geriethen 1313. nach ihrem Abzuge aus diesen Gewässern nach Schonen, und zeigten sich endlich unter dem Namen der Ströhmlinge an der Norwegischen Küste so häufig, daß man sie dort mit Händen aufzugreifen pflegte [e]). Man zehlte zuweilen einige tausend Europäische Schiffe, die zu ihrem Aufkaufe hier zusammen kamen. Das Ufer und die umherliegenden Inseln waren mit unzähligen Fischerhütten besezt. Selbst der Adel, der den Handel mit gesalzenen Häringen durch Privilegien erhalten hatte [ee]), und die angesehensten Kaufleute hatten sich am Strande die prächtigsten Gebäude errichtet. Die Häringe wurden anfangs meist von den Slaven zur See, und von den Sachsen zu lande verführt. Nachher aber verschikten sie die Sachsen, und zugleich die Märker zu lande, und die Hansestädte zur See. In der Folge jedoch schon seit dem Jahre 1238. [f]) fieng man die Häringe an den En-

dd) Gadebusch Liefländ. Jahrbücher. Th. I. S. 386.

e) Anderson Geschichte des Handels Th. II. S. 262.

ee) Die ihnen aber auf Beschwerde der Hanse von den Königen Christian II. und Friederich II. wieder entzogen wurden.

f) *Matth. Paris in hist. maj. p. 471.* Vnde Gothiam et Frisiam

gliſchen und Schottiſchen Küſten. Ihr Fang war ſowol damals als am Ende des XV. Jahrhunderts ſehr reichhaltig. Je näher man ſie an den brittiſchen Ufern fand, deſto fetter und ſchmakhafter waren ſie, da[illegible]ngegen ſie am Niederländiſchen Geſtade beſtändig mager blieben. Es kamen jährlich allein aus Holland, Seeland, Flandern und Friesland 700 Buyſſen und Boote zuſammen, wovon jedes nach 3 maliger Fahrt 70 laſten zurükbrachte, welches im ganzen 40000 laſten betrug. Auf die laſt giengen manchmal 1000 Häringe und ſie koſtete 10 flämiſche Pfunde, oder 300 Goldgulden, das machte zur ganzen Summe viermalhundert und neunzigtauſend Pfunde Flämiſch, oder eine Million und viermalhundert und ſiebenzigtauſend Goldgulden g). Es zeigte ſich noch bis auf das Jahr 1560. eine große Anzahl Häringe an den Schoniſchen und Norwegiſchen Küſten. Sie verlo-

ſſam inhabitantes, impetus eorum pertimentes in Angliam, vt moris eſt eorum apud Gernemue tempore halecis capiendi, quo ſuas naues ſolebant onerare, non venerunt. Hinc erat quod halec eo anno in Anglia quaſi pro nihilo habitur. Nach einer Urkunde von 1195. bey *Madox in firma Burgi. c. XI. Sect. I. p. 233.* wo das Städtchen Dunwich in Suffolk einen jährlichen Zins von 24000 Heringen entrichten muß, ſcheint der Heringsfang an der Engliſchen Küſte noch älter zu ſeyn. Vergl. Anderſon Th. II. S. 556. 557.

g) Omnium Belgii ſiue Germaniae inferioris deſcriptio a *Ludovico Guicciardini.* Amſtelod. 1613. pag. 21. 22.

loren sich aber nachher in diesen Gegenden, und stellten sich erst zu Anfang dieses Jahrhunderts wieder in grossem Ueberflusse ein [h]). Aus der Vergleichung der historischen Zeugnisse ist die Vermuthung einiger Schriftsteller sehr wahrscheinlich, daß sie sich beständig zu einer und ebenderselben Zeit sowol in der Nordsee als in der Ostsee befunden, und mitnichten ihren Zug von hier dorthin genommen haben. Lange vor dem bekannten Wilhelm Beukelson, der 1397. starb, verstand man schon die Manier, sie einzusalzen und zu pökeln, welches eine Anzahl Urkunden aus dem XIII. Jahrhunderte beweisen [i]).

Jedoch ausführlichere Nachrichten von der Sache sind jezo kein schiklicher Gegenstand unserer Betrachtung, sondern wir liefern nun die Fortsezung der teutschen Schiffarthsgeschichte; weil das Seewesen um diese Zeit mit größerm Eifer besorgt wurde, und man den verlornen Theil des levantischen Handels durch einen neuen Oekonomiehandel mit den Nordöstlichen Barbaren ersezen wolte, als zu welchem Ende man auf dieser Seite die Schiffarth zu erweitern suchte.

h) *Torfaei* hist. rer. Norveg. P. I. L. II. c. 4. p. 39.

i) Von Sprengel angemerkt in s. Umfange und Wachsthume der Erdkunde. S. 83. 84. Vergl. Anderson Th. II. S. 557. und Möhsen Geschichte der Wissenschaften in der Mark Brandenburg. Th. II. S. 203. 204.

L.

Schiffarth der Teutschen im XI. XII. und XIII. Jahrhundert.

Jede Europäische Nazion, die ursprünglich die meiste Schiffarth hatte, bekam in der Folgezeit den größten Handel. Die Wahrheit dieses Sazes beweisen die Slaven, Sachsen, Friesen und Normänner. Diese Völker lebten in der Vorzeit fast ganz im Wasser, und erhielten nach der Reihe einen ausgebreiteten Handel. Nur bey den Franken findet sich eine Ausnahme. Sie ursprünglich ebenso gute Seeleute hörten seit der Eroberung Galliens auf, in diesem Fache von Bedeutung zu seyn. Allein ebenso unbedeutend wird nachher ihr Handel. Karl der Große konnte mit seiner Flotte nicht viel ausrichten, und bey seinen Nachfolgern trift man kaum eine Anzahl Kriegsschiffe an. Die Ursache mag seyn, weil die Franken nach ihrer Einwanderung in Gallien sich allein mit dem Landkriege, und mit den einheimischen Befehdungen abgaben. Ebendaher spielte aber auch Frankreich unter allen Europäischen Mächten zulezt eine Rolle im Handelswesen. Denn durch die Schiffarth behält man den Aktivhandel, und erwirbt sich zugleich den Oekonomischen Handel, und nur die Verbindung dieser bei-

beiden Gattungen von Gewerbe macht die Handlung im ganzen blühend [a]).

In diesem Zeitraume unternahmen die Teutschen ebenso verwegene Seefahrten, wie sie in der ältesten Zeit zu thun gewohnt waren. Die Schiffe der Westfriesischen Stadt Stavern segelten bis ins XII. Jahrhundert nach den äußersten Winkeln des Balthischen Meers [b]). Unter Kaiser Heinrich III. beschiften die Ostfriesen die Orkneyinseln, kamen nach Island, besuchten Grönland und die Lappen, und geriethen bis unter den Nordpol ins Eismeer. Adam von Bremen [c]) weiß uns viel Wunderdinge von ihren Abentheuern zu erzehlen, die sich aber alle durch die neuesten Entdekungen bestättigen, und viel Kennzeichen der Wahrheit und Glaubwürdigkeit an sich haben. Es waren Friesische Edelleute, welche die Seereise zur Untersuchung unternommen hatten, ob die Behauptung ihrer Landsleute gegründet wäre, daß man gerade aufwärts von der Mündung der Weser gegen den Nordpol hin kein Land mehr entdekte, sondern nichts als Eismeer (Leberse) fände [d]). Nachdem sie zu dieser Un-

a) Joh. Heinr. Gottl. von Justi Grundsäze der Polizeywissenschaft. Gött. 1782. S. 180.

b) *Couring.* de vrbib. §. 91.

c) Hist. eccl. c. 247.

d) Noch 1066. versuchte König Harald der strenge von Dännemark vergeblich, die Grenzen des balthischen Meeres, und die

ternehmung sich gegen einander eidlich verbunden hatten, so fuhren sie von Frieslands Ufern zwischen Dännemark und England durch, gerade zu den Orkneyinseln, die sie links liegen ließen, und Norwegen rechts vorbeyfuhren. Sie kamen auf diese Art in Island an, und richteten von da ihre Fahrt gerade auf den Nordpol zu, wobey sie wieder acht Inseln vorübersegelten, die sämtlich von unsern bremischen Chorherrn Adam beschrieben werden e). Nun geriethen sie aber unversehens in die undurchsichtbare Finsternis des Eismeers, und in dieser neblichten Dunkelheit ergrief sie ein fürchterlicher Meerstrudel, der einige ihrer Schiffe in den Abgrund hinabriß; die andern aber seitwärts verschlug. Durch unaufhörliches Rudern entgiengen diese nicht nur der Gefahr, sondern verloren auch die düsteren Eisnebel, und kamen unter eine gemäßigtere Zone. Endlich erblikten sie Land, wo sie ausstiegen, und verschiedene Beute machten, die uns samt der Beschreibung der Einwohner überzeugt, daß sie entweder an der östlichen Tschuktischen Erdspize von Si-

die äußersten Ende der Nordsee zu erforschen. *Ad. Bremens.* hist. eccl. L. III. c. 18.

e) Diese Seefahrt ist es vermuthlich, die **Reiner Vitellius** in seiner Uebersezung der Guicciardinischen Beschreibung der Niederlande p. 28. vor Augen hat, wenn er behauptet, die Holländer wären 1088. die Ersten gewesen, die den Sund passirt hätten, um ins Eismeer zu schiffen.

Sibirien oder in Kamtschatka gelandet seyn müssen f). Glüklich kehrten sie wieder in ihr Vaterland zurük, erzehlten dem Erzbischof Alebrand von Bremen ihre Begebenheiten, und brachten seiner Domkirche von ihrer mitgebrachten Beute Geschenke. Ohne Kompaß, ohne Seekarten, und ohne die übrigen Vortheile der heutigen Seekunst vollführten also mit kühnem Muthe unsere Vorfahren Dinge, über deren Möglichkeit heutzutage die Britten g) erst theoretische Streitfragen aufwerfen, und es waren demnach Teutsche, die schon vor achthundert Jahren den Nordpol beschift, und die lange gesuchte Nördliche Straße von Europa nach Asien und Amerika gefunden haben h). Fleißige und redliche Geschichtschreiber ermangelten nicht, ihre Entdekungen aufzubewahren, und nur die jezige allgemeine Unwissenheit in vaterländischen Sachen konnte sie wieder vergessen machen, und die

f) Siehe Hannöverisches Magazin von 1782. Stük LXIX. S. 1092. und Stük LXX. S. 1111. ff.

g) Besuchten auf diesem Wege sogar das asiatische Russische Reich. *Saxo* grammat. in praefat. hist. Daniae und *Ad. Brem.* hist. eccl. p. 158. Der junge Gorm König von Südjütland gieng über Helgeland nach Permien und so da tief in Sibirien, welches Geruth hieß. *Saxo grammat.* L. VIII. p. 144. Vergl. Hannöv. Magazin 1782. St. LXXI. S. 1126. ff.

h) Memoire sur le passage par le Nord, qui contient aussi des reflexions sur les Glaces par le *Duc de Croy.* à Paris 1782.

die Ungeschiklichkeit feiger Seeleute sie endlich gar unmöglich finden!

Im Jahr 1097. kam eine Anzahl Korsaren aus Friesen und Flämmingen bestehend, unter Anführung eines gewissen Winkmars mit ihrem Geschwader bis nach Palästina i). Dergleichen Seeabentheuer unternahmen um diese Zeit auch die Skandinavier k), worunter sich die kostbaren Heerzüge des Norwegischen König Sigurds vorzüglich auszeichnen. Mit einer Flotte von 55 Segeln besuchte er die Mittelländische See, und gieng nach vielen Heldenthaten, und nach vorher geschehener Verheerung der Spanischen und Italienischen Küsten bis nach Palästina l).

Nach dem Zeugnisse Kaiser Heinrichs V. unterstützten die Bremer die Belagerung Jerusalems mit ihren Schiffen, und er belohnte sie dafür 1111. mit großen Vorzügen m). Der 1145. beschlossene Kreuzzug gegen die Sarazenen ward unter Kaiser Konrad III. größtentheils von den Kaufleuten der Rheinischen und Niederländischen Städte mit der umliegenden Ritterschaft veranstaltet und unternommen. Sie versammelten sich

1148.

i) Chron. Hierosol. L. III. c. 14. *Guil. Tyr.* L. III. c. 23.

k) *Th rm. Torfae.* rer. Norwegic. Hist. P. III. p. 442.

l) Ibid. L VIII. c. I. pag. 448. seq.

m) Dipl. ap. Lünig Reichsarchiv. P. sp. cont. IV. P. I. p. 219.

1148. zu Köln, fuhren aber von dem Ausflusse der Weser unter Bedekung eines Geschwaders Bremischer Schiffe nach England ab. Hier gesellten sich eine Menge Kreuzfahrer zu ihnen, so daß sie auf 200 Schiffe anwuchsen, womit sie nach Spanien übersegelten, nicht um, wie Möser sagt, Lissabon den großen Stapel der Handlung für alle entdekten und zu entdekenden Welttheile zu ihrem Winke zu haben, sondern um sich vom Könige Alfons von Galizien bey der Belagerung Lissabons gebrauchen zu lassen, welchen Ort sie auch glüklich den Mauren entrissen, und dadurch zur Stiftung des Königreichs Portugall Gelegenheit gaben. Sie traten die Stadt nach unter sich vertheilter Beute dem Könige ab n), der ihnen dafür gleiche Rechte und gleiche Handelsvortheile mit seinen Unterthanen einräumte o). Im Jahr 1158. fiengen die teutschen Kaufleute zu Lübek, Hamburg und Bremen an, den livischen Meerbusen zu besuchen, und die Düne aufwärts zu fahren p). Eine Chro-

n) *Helmold* in chron. Slav. L. I. c. 61. chron. mont. Sereni ad a. 1147. Contin. Sigeb. ad a. 1147. Pagi in crit. ann. Baron. Tom. IV n 20. p. 556.

o) *Werdenhagen* de rebuspubl. Hanseat. P III. p. 68.

p) Liefl. Chronik zum J. 1184 Dieser kam — — mit einer Gesellschaft Kaufleute nach Liefland. Denn es pflegten die Teutschen Kaufleute, die kurz vorher mit den Liven Bekanntschaft gemacht hatten, auf der Düne oft nach Liefland zu schiffen.

Chronik des teutschen Ordens, deren Verfasser um das Jahr 1296. gelebt, und seine Nachrichten aus dem Munde des Bischofs von Paderborn, der Kaiser Friedrich I. auf dem morgenländischen Kreuzzuge begleitete, gesammelt hat q), macht von der Begebenheit eine bessere Erzehlung, als Liefflands spätere Mönchschronik von Grubern herausgegeben. Es hatten einige reiche Kaufleute aus Bremen r), die gewöhnlich großen Handel zu treiben pflegten, den Entschluß gefaßt, mit ihren Waaren die entferntesten Länder der Heiden zu besuchen s). Sie

q) *Ant. Matthaei* praefat. ad Tom. X. Anal. med. aeui in nov. edit. Tom. V. pag. 626. 627.

r) Liefländ. Chronik zum Jahr 1224. §. 9. in der Arndtischen Ausgabe S. 208. — in den verflossenen 67. Jahren seit dem der Liefländische Haven zuerst von den Bremischen Kaufleuten erfunden worden. Siehe auch *Werdenhagen* cit. l. p. 69. dessen ganze Erzehlung mit der Ordenschronik genau übereinstimmt. Mehrere Scribenten, die den Bremern die Ehre der Entdekung zuschreiben bey Arndt; Liefländ. Chronik. Th. II. S. 3. 4.

s) *Chron. Ord. Touton.* §. 126. *ap. Matthaei Tom. V. Anal. med. aeui p. 699.* In den Jare ons Heren 1158. waren Copluden, die ryk waren, ende grote Copmanshap deden. Deese Coopluden quam in den Sinne, dat se noch verder vremde Landen besoeken wolden in Heydenscap on Copmanscap te doen. Ende sy krehen enen Mann, die verre Landscappen doirvaren konde, ende dese Man brocht se op en Tyd op die Oster see op der Duna geheten, ende quam an Ruyslant,

Sie bekamen einen erfahrnen Piloten, der schon längst die äußersten Welttheile befahren hatte, und dieser führte

slant, ende daer wonden gnade Volc, die men Keenen hiet, ende lagen by Ruyslant, ende aen dit Lant quamen, dese Coopluden tegens horen Dank over mits grote Storm van Wynt. Als die Heyden dat vernamen, soe quamen sy mit Scepen ende oic to Lande, ende wolden dese Kersten Coopluden, die daer veel was, verslaen, ende al hoir Goet nemen. Mer die Kersten setten hem ter Weer mit Scieten, mit Werpen, ende mit Slaen, soe dat se die Heiden seer quetsten, alsoe dat ter van enen Vrede gesproken wert, die sy an elke Syde geloisden te heuden by hoire Ewe. §. 127. Die Kersten — ghingen vrylic opt lant. — Sy hadden groet Goet in hun Scepen oat vercoften sy daer bet dan anders waer, want se manghelden om an der Waer, daer sy veel aen winnen mochten. Ende die Kersten Coopluden waren saer vro, dat hem Got dese grote Aventuer verleende. Sy maekten doe vont enen vasten Vreede mit ten heidenschen Lieflanders, als dat se daer weder komen souden. Ende woude oic ymant mit hem comen om copmanscap, die soude oic mede in den Vrede wesen, ende willecoem syn, ende dit geschieden by Dienemüde in Lieflant, ende Kristen Coopluden voeren weder to heeren Landen, ende quamen doe weder om copmanscap. Ende veel ander Coopluden, die dit mede gewaer worden, die daer oic mit groten Hopen togen om Copmanscap, ende worden all wol ontfangen, ende dit duerde lange, dat se aldus oir Copmanscap deden opten Lant van den Lande, ende het ginc hem wel te Hande. Ende sy togen ten Kasten mit hoir Copmanscap vorder in den Landen wel ses mylen, ende leiden dair hoir Copmanscap mit Oirloif van den Heiden, ende blewen dair veel leggen. Vergl. Franz Nyenstädts Nachrichten in Gadebuschs Liefl. Jahrbüchern Th. I. S. 20.

te sie in die Ostsee an die Düne, wo an den Grenzen Rußlands gewisse Wilden, Keenen genannt, wohnten. Nachdem sie wider ihren Willen von einem Windsturme an diese Küsten verschlagen waren, so wolte sie dieses Volk mit großer Macht zu Lande und zu Wasser überfallen, und ausplündern. Allein fährt die Chronik zu erzehlen fort, die christlichen Kaufleute vertheidigten sich mit Schießen, Hauen und Steinwerfen so tapfer, daß jenes mit Verlust abziehen mußte. Nun ward Friede gemacht; die Christen stiegen bey der Dünamünde ans Land, und vertauschten den größten Theil ihrer mitgenommenen Fracht mit Vortheile gegen die Landesprodukte. Vor der Abreise errichtete man einen beständigen Handelstraktat zwischen den teutschen Kaufleuten und den heidnischen Liven, woran man auch den übrigen christlichen Handelsleuten die Theilnehmung gestattete, die in der Folge von jenen mitgebracht werden würden. Es wurde daher dieser Handel nicht nur von den Erstern, sondern auch von mehreren Kaufleuten, die jezo in grossen Haufen ankamen, lange Zeit fortgesezt, und dabey großer Gewinst gemacht. Anfangs handelte man bloß am Strande, nachher aber zogen sich die Teutschen tiefer, oft 6 Meilen weit, ins Land hinein, und errichteten mit Bewilligung der Einwohner förmliche Niederlagen an der Küste der Düna. Man erlaubte ihnen auch ein Bergschloß zu erbauen, das Urkull genennt, und in der

Fol-

Folge die Hauptfestung der Christen wurde t). Der Mönch Meinhard vom Kloster Siegeberg, der sie auf ihrer Seefahrt begleitet hatte, brachte den Liven einige Kenntnis der christlichen Religion bey, und wurde ihr erster Bischof u). Bey seiner Anwesenheit zu Rom machte er dem Pabst Innozenz II. eine geographische Beschreibung der umliegenden Länder, die ich, ohngeachtet die Chronik, woraus ich sie erhalten, längst abgedrukt existirt, dennoch zuerst bekannt mache, indem sie zeither von vielen Preußischen und nordischen Geschichtschreibern und von allen Geographen ist übersehen worden. Meinhard oder ein anderer erzehlte v) dem Pabst: Es wären in diesen

t) Cit. Chron. §. 128. ap. *Matthaei* p. 700.

u) Liefländ. Chronik zum J. 1184. von Arndt übersezt S. 3. und Gruber in den Anmerk. S. 4 und 5. Gruber hätte eine Menge Schwierigkeiten leicht heben, und bessere Nachrichten liefern können, wenn er jene älteste Ordenschronik mehr benüzt hätte.

v) *Chron. ord. Teuton. §. 131. cit. l. p. 701.* Hat syn veel grooter heidenscher Landen, daer veel quaet Volk in is. Een Land is daer, dat heet Letouwen, ende is groot ende machtich, daer by leiht noch een groot Lant, ende heten Zemegallen, ende is oic al ten quaden heydenschen Volk. Noch leit daer een Lant by, ende heten die Letten ende daer by an der kant van der Zee leit een Lant geheten Koerlant, ende is lanc wel vyftich Mylen, ende is alten quaden bosen Volc. Daerby leiht noch een Lant ende heit Ozeler, ende is een Eylant in der Zee, ende plagen veel den Kersten Coopluden

sen Gegenden viele große Länder mit wilden Völkern bewohnt; Ein Land, das sehr groß und mächtig seye, heisse Lithauen, daneben liege ein anderes großes Land ebenfalls voll wilder Heiden, Semigallien genannt: darauf kämen die Letten, endlich an der Seeküste Kurland, welches wohl 50 Meilen lang wäre; ihm gegen über läge die Insel Oesel, deren Einwohner den christlichen Kaufleuten ihr Gut zu rauben pflegten; Am Ende fände man noch ein Land von vorzüglicher Größe, Breite und Länge, nemlich Esthland, und zulezt erschiene erst Liefland. An einem andern Orte [w]) bemerkt er, daß Oesel, Liefland und Lithauen damals unter Russischer Bothmäßigkeit gestanden hätten.

Der Fortgang der christlichen Religion unter diesen Völkern, welchen sie durch Comödien beygebracht wurde [x]), erregte endlich Zwist und Uneinigkeiten, woraus lang-

hoir Goet the nemen. Noch leiht daer een Lant by ende heten Eysten, ende is seer groot, breet vnd lanc, ende hebben veel herts Volk in. Daer leet noch een groot Lant ende heten Lieven.

w) §. 37. p. 703. Ende in desen Tyden, so stont der Oselens lant, Lieflant ende der Lettenlant al onder den Ruysschen, sonder dat die Kersten ingewonnen hadden.

x) Liefländ. Chronik zum J. 1204. §. 14. „Denselben Winter führte man mitten in Riga ein sehr wohlgeordnetes Prophetenspiel auf, so die Lateiner Comödie nennen; damit die Heidenschaft die Anfangsgründe des christl. Glaubens auch

langwierige Kriege entsprangen. Daher mußten 1199. auf Ermahnung des Pabsts Innozenz III. y) die Sachsen, Westfälinger und Friesen verschiedene Zusammenkünfte halten, um mit Hülfe der Kaufleute eine Flotte zu Bekriegung der Esthen bey Liefland zusammen zu bringen. Sie rüsteten die Flotte zu Lübek aus, und giengen nach Liefland z). Unterwegs trafen sie die Esthnischen Seeräuber aus Oesel mit 16 Schiffen in Schonen an, die eben große Verwüstungen hier angerichtet hatten. Sie ließen sie anfangs ungekränkt, weil man ihnen fal-

auch durch einen anschauenden Glauben lernen möchte. Der Innhalt dieses Spiels und der Comödie ward durch einen Dolmetscher sowol den Neubekehrten als den Heiden die dabey Zuschauer abgaben, aufs umständlichste erklärt. Wie aber die gewafneten des Gideons mit den Philistern stritten, wurde den Heiden bange, sie möchten mit todtgeschlagen werden und fiengen an auszureißen. — Dieses geistliche Spiel aber war gleichsam ein Vorgang, Vorspiel und Vorbedeutung des künftigen Unglüks. Denn es kamen in dieser Comödie Kriege vor, als des Davids, Gideons und Herodes.„

y) Grubers Anmerk. zur Liefl. Chronik. Th. I. S. 28.

z) *Arnold. Lub. L. VII. c. 9. n. 5.* De tota Saxonia, Westfalia vel Frisia praelatorum, Clericorum, Militum, *Negotiatorum*, pauperum, et diuitum conuentus plurimos, qui in Lubeca comparatis nauibus, armis et victualibus Liuoniam vsque peruenerunt. Vergl. Innocent. III. Lit. ad fid. Christi in Saxonia et Westphalia Tom. I. Epist. L. II. n. 190. p. 460. Chron. ord. Teut. §. 141. seqq. ap. *Matthaei* cit. l. p. 794.

sche Nachrichten von ihrem guten Vernehmen mit den liefländischen Christen gegeben hatte. Allein da sie bald nach ihrer Ankunft zu Wisby sie ebenfalls in diesem Hafen mit ihrer Beute einlaufen, und von der Kaufmannschaft gut aufgenommen sahen, so ließen sie sich nicht länger abhalten, mit ihnen ins Gefechte zu kommen; richteten eine große Niederlage unter ihnen an, erbeuteten ein Schiff mit der vollen Ladung, wodurch eine Menge Christensklaven wieder ihre Freyheit erhielten a), und darauf kehrte ein Theil des Kreuzheers nach vielen erfochtenen Siegen im Jahr 1203. nach Teutschland zurük. Unweit dem Rigischen Hafen aber begegneten ihnen 3 Schiffe mit einigen Christen, die aus Rom zurükkamen, bey Oesel wurden sie von 10 Esthnischen Raubschiffen, und 12 andern Fahrzeugen angegriffen, die sie aber ebenfalls mit einem Verluste von 2 Kapern in die Flucht jagten b). Während dieser kriegerischen Zeit ward die Insel Gothland die Niederlage zwischen den Liven und den teutschen Seestädten. Man führte neben vielen Kleinigkeiten an Messern, Hutbändern und Stecknadeln ihnen hauptsächlich Salz und eine gewisse zottichte ~~Leinwand~~ Watmal zu c). Die Lübeker und Bremer ließen sich ebensoviel zu den orientalischen Kreuzzügen gebrauchen. Ihre Schiffe

a) Liefl. Chronik zum J. 1202. § 1. 2. S. 32. 33. 34.
b) Ebendas. zum J. 1203. §. 2 4. S. 37 38.
c) Liefl. Chronik. Th. I. §. 11. S. 12. Th. II. S. 3.

se thaten bey der Belagerung von Ptolomais 1188. die größten Dienste, und beförderten die Stiftung des teutschen Ordens [d]).

Schon vor Entdekung Liflands und das ganze XII. Jahrhundert hindurch geschah die größte Schiffarth nach Gothland, und hauptsächlich nach Wisby. Nicht nur Bremer, Hamburger und Lübeker schiften dahin [e]), sondern auch die Friesen [f]), und die Russen von Nowogrod [ff]). Wisby war der allgemeine Handelsplaz zwischen den nordöstlichen und westlichen Ländern. Nachdem Liefland und die benachbarten Staaten entdekt waren, so wurde sowol der Weg dahin über Wisby genommen, als auch alle rükkehrende Schiffe liefen in Gothland ein [g]). Von hier aus wurde das ganze Nordöstliche Europa und Asien mit abendländischen Waaren versehen, und die Produkte sowol jenes Erdtheils als der ganzen Levante nahmen den gleichen Weg in die westlichen Länder Europens [gg]). Daher hatte Wisby eine ausge-

d) Hist. dipl. Unterricht von des t. Ord. Balley Hessen §. 2. p. 2.

e) Grubers Anmerk. zur Liefl. Chronik. Th. I. S. 5.

f) Arndts Liefl. Chron. S. 78.

ff) Gadebusch Liefl. Jahrbücher zum J. 1188. Th. I. S. 17.

g) Liefl. Chronik zum J. 1192. §. 11. S. 12.

gg) Die alten Beweisstellen kommen beym XIV. Jahrhunderte vor, und hier unten Abschnitt LXIII.

breitete Schiffarth, und Herzog Heinrich der Löwe ertheilte ihr sehr viele Vorrechte mit dem Beysaze, damit sie uns und unser Land vor andern mehr lieben, und unsern Hafen in Lübek fleißiger besuchen möchten [h]).

Im Jahr 1199. erhielten die teutschen Pilger bey ihrer Seereise nach Liefland eine Bedekung von 23 Schiffen [i]), worunter auch Friesländische Fahrzeuge waren [k]). Nach Erbauung der Stadt Riga wurde der Semigallische Seehafen sowol durch Päbstliche Bullen [l]), als durch kaufmännische Verfügungen [m]) gesperrt, und alle Schiffe, die in den neuentdekten nordöstlichen Ländern handeln wollten, waren genöthiget, in dem Rigischen Hafen einzulaufen. Da Einige es aber doch wagten, auf der Düne nach Semigallien zu fahren, so wurde der Steuermann und Lootsmann des Schiffs hingerichtet, und

h) ap. *Lambec.* orig. Hamb. L. II.

i) Liefländ. Chronik Th. I. S. 26.

k) Ebendas. S. 27.

l) A. a. O. S. 28. Ja der h. R. Pabst verbot allen ausdrüklich die sonst der Handlung wegen nach Semgallien fuhren, — — den Hafen desselbigen Landes bey Strafe des Bannes.

m) §. 7. Die Kaufleute — sezten auf diesen Hafen nach einmütigem Schluß ein Verbot, daß wer künftig der Handlung wegen diesen Hafen zu befahren sich unterfienge, Gut und Leben verlustig gehen solle.

und die Uebrigen mit Gewalt zurükzugehen gezwungen n).

Die livische Schiffarth beunruhigten die steten Räubereyen der Esthnischen Einwohner von Oesel nicht wenig. Sie brachten zuweilen eine starke Seemacht an großen und kleinen Schiffen zusammen, womit sie die Dünemünde besezten. Um den Hafen und die Farth nach Liefland gänzlich zu verderben, versenkten sie verschiedene mit Steinen angefüllte Schiffe, desgleichen gewisse zu gleichem Gebrauche verfertigte hölzerne Kasten. An dieser Arbeit störte sie aber die Ankunft zweier teutscher Kauffartheyschiffe, die samt den Einwohnern Rugas sie überfielen, in die Flucht jagten, und den Strom reinigten o). Als 1214. 9 teutsche Kauffartheyschiffe aus Liefland nach Gothland segeln wolten, und durch einen Sturm in den Hafen von Oesel getrieben wurden, so versuchten die Esthen wiederum ihnen den Hafen durch Versenkungen zu sperren, womit sie auch dißmal durch allerley künstliche Maschienen zu Stande kamen, und überdem durch ein gewisses Feuer, das aufm Meere fortschwamme, die Teutschen sehr ängstigten. Allein diese wichen den ankommenden Brandflotten p) glüklich aus,

n) Am a. O. S. 29.

o) S. 113.

p) Das war eine Art griechischen Feuers von Naphtha, das auch

und zogen durch Vorausschikung ihrer Anker auf Boote die Fahrzeuge über die niedrige See zwischen den feindlichen Segeln weg, die das Meer wie Wolken bedekten, und kamen auf die hohe See hinaus q). Zwey liefländische Schiffe sprengten auch 1238. mit vollen Segeln die große Kette, womit König Waldemar II. in seiner Fehde gegen die Stadt Lübek die Mündung der Trave gesperrt hatte r).

auch im Wasser brannte. Viele Nachricht davon in Temlers Abhandl. von dem Alter der Erfindung des Pulvers, S. 169. 175.

q) S. 115 116. 117. der Liefl. Chron.

r) Th. II. S. 41.

LI.

Etwas aus der teutschen Seepolizey des Mittelalters.

Die teutsche Schiffarth würde von minderer Bedeutung gewesen, und niemals zu dem Grade von Vollkommenheit gestiegen seyn, auf dem sie sich in diesen Jahrhunderten befand, wenn man nicht so aufmerksam gewesen wäre, ihr alle mögliche Sicherheit zu verschaffen. Nicht genug, daß man Handelsgesellschaften errichtete, um die Kauffartheyschiffe in ganzen Geschwadern und mit zureichender Bedekung in die See stechen zu lassen, sondern man traf zu dem Ende auch andere Veranstaltungen, von denen ich noch ein paar Worte zu sagen habe. Vorher aber muß ich zum Beweiß meines oben a) aufgestellten Sazes, daß die Teutschen schon in der ältesten Zeit bey ihrer Schiffarth nicht bloß den Strand gehalten haben, sondern gleich auf die hohe See hinausgesegelt sind, einige Stellen aus Ossian anführen, die uns lehren, daß sie sich zur Richtung ihrer Farth bereits der Sternkunde zu bedienen pflegten.

a) Abschnitt XV. S. 106.

Temora B. IV.

Die weißlichten Segel
Connas brüllendem Winde zu geben, befahl ich.
Dreyhundert
Jünglinge blikten hinauf zu Fingals wölbendem
Schilde
Von dem Gewässer. Er hieng die blaulichte
Farth zu bezeichnen,
Hoch vom Maste. Nun sanken die Schatten
hernieder, da schlug ich
Oefter die warnende Wölbung. Ich schlug und
suchte durch alle
Fernen des Himmels den feuriggelokten Ulerin
zu finden.
Und ich erblikte den Stern. Er wandelte zwi-
schen den Wolken
Röthlich dahin. Ich folgte dem lieblichen Schim-
mer auf Tiefen,
Die er mit matterem Lichte bestreute. —

Cathlin von Clutha:

Drey Schiffe schauten aus Fluthen auf Ossians
Schild, so wie ich
Zur Nachtzeit zwischen den Wolken den röthli-
chen Thentena verfolgte.

Die teutschen Völkerschaften hatten nach ihrer bekannten Anhänglichkeit an die Sitten der Vorfahren bis

in

in die spätere Zeit viele Ueberbleibsel ihres ersten rohen Zustands, oder vielmehr ihres Naturstandes, unter sich erhalten. Es zeichnete sich hauptsächlich das Strandrecht oder das Grundruhrrecht, Droit de Varech darunter aus, welches in der Anmaaßung aller durch Schifbruch verunglükten oder ohne landesherrliche Erlaubniß den Strand betretener Personen und Sachen bestand [aa]). Sie gehörten in der alten Zeit dem Ersten, der sich ihrer bemächtiget hatte, und nachher, da vermög des Staatseigenthumsrechts alles, was sich nicht schon längst im abgesonderten Eigenthume der Privatpersonen befand, dem Staate angehörte, und das Oberhaupt sich allgemach die Rechte des Staats erworben hatte, dem Landesherrn. Die Teutschen übten diese Gewohnheit in allen Ländern aus,

aa) Wovon das unter Vielen ein Beyspiel. Simon Grunaus Chronik te. *VIII. c. 4. ad. a. 119.* in der Preuß. Lieferung. B. I. S. 765. So saß der Legat Sedensa in ein Schiff, und wollte auf Gothland sondern es ist ein mächtiger Sturm gekommen, und versazte ihn in ein Insel Hela genannt, stößt an Pommern in der Herrschaft Swantopolci des Fürstens. So hat er des Schalks Recht Rodie, daß wer sein Land rührete ohn Urlaub, dem nahm er das Gut, und er mußte das Leben lassen, und war so lange in Bestrickung. In solchen Rechten verlor Sedensa was er hatte. — Sedensa predigte dem Fürsten vor von dem bösen Rechte Rodie, wie es wider Gott wäre, und unchristlich, so gelobete es Swantopolk, er wollte es lassen abgehen und nimmer halten.

aus, wo sie sich angepflanzt hatten. Ihr Grund liegt in der Geschichte der Menschheit, ist von mir [b]) zuerst angegeben, und ihre Rechtlichkeit gegen die Philosophen erwiesen worden. Wenn das Recht an der Seeküste ausgeübt wurde, so hieß es Strandrecht; wenn man es aber an den Ufern der Wasserströme beobachtete, das Grundruhrrecht. Bey der Aufnahme des Handels in Europa suchte man dieses Herkommen als dem Gewerbe schädlich und gegen die natürliche Billigkeit scheinbar streitend, abzuschaffen. Die Kaiser Heinrich VI. und Friedrich II. [c]), machten zu dem Ende ein Verbot für das ganze römische Reich, worunter man damals die Europäische Christenheit verstand. In ganz Europa wurde allen Schiffen die wechselseitige freye und ungehinderte Schiffarth eingestanden, und verboten, daß sie und ihre Frachten an keinem Strande angehalten, oder für verfallen erklärt werden solten [d]). Allein die Verordnung fand wenige Beobachter, und die Hansestädte mußten sich 1265. des geistlichen Amts bedienen, um jene schädliche Gewohnheit an den nördlichen Küsten Teutschlands auszurotten. Sie wendeten sich deswegen an des Pabsts Clemens IV. Kardinallegaten in Teutschland

b) In meinem Versuche über die Geschichte der teutschen Erbfolge. Manheim 1778. bey Schwan. B. I. S. 12. 13.

c) Auth. Nauigia 18. c. de furtis.

d) Häberlins Reichshistorie B. II. S. 456.

land Guido, und erhielten von ihm sehr scharfe Befehle an die Erzbischöfe von Bremen und Magdeburg e). Kaiser Karl IV. erneuerte den 4 December 1366. in Teutschland das friederichische Gesez f), und schärfte soviel das Grundruhrrecht angeht, dessen Beobachtung insbesondere den Anwohnern des Rheins und Mainstroms ein. Kaiser Karl V. wiederhohlte 1520. g) die Abschaffung dieser, wie er behauptet, gottlosen und unvernünftigen Gewohnheit, und die meisten Reichsstände hoben sie allgemach unter sich durch Verträge auf. Vorzüglich war die Hanse bemüht, in ihren Privilegien, die sie sich von den mehrsten Europäischen Mächten ertheilen ließ, eine Befreyung von der Ausübung derselben in Ansehung ihrer Schiffe zu erhalten h). Anfangs war sie nur so eingeschränkt, daß wenn in dem gestrandeten Schiffe noch irgend ein lebendes Geschöpfe, ein Kind, ein Hund, oder eine Kaze gefunden würde, so solte dasselbe nicht verfallen seyn, sondern dem Eigenthümer wieder zugestellt werden i). Nachher aber wurde sie schlechterdings in Ansehung aller gestrandeten Güter aufgehoben.

Um

e) Bey Willebrandt in der Hansischen Chronik. Abth. II. S. 9.

f) Urk. in Lünigs Reichsarch. Tom. IV. p. 219. n. 170.

g) Peinl. Halsgerichtsordnung. Art. 118.

h) Häberlins Reichshistorie B. VIII. S 748. 749.

i) Verordnung König Eduards I. in England von 1275. c. 4. bey

Um sowol dem Handel als der Schiffarth mehrere Ausdehnung und Nahrung zu geben, errichteten die Teutschen ebenfalls Kolonien in den neuentdekten Ländern. Sie begriffen wol, daß durch dergleichen Pflanzungen neue Landesprodukte gewonnen werden, daß man dadurch den Debit der eigenen Waaren vergrößert, und den Einwohnern des Hauptlands mehr Nahrung und Gewerbe verschaft. Nur versahen sie es aber auch darinn, daß sie ihnen uneingeschränkt die freye Schiffarth, desgleichen die Errichtung eigener Manufakturen und Fabriken zugestanden, und sie nicht in gehöriger Abhängigkeit vom Mutterlande zu erhalten wußten. Deswegen geschah es ebenfalls, daß sie in der Folge ihnen zu mächtig wurden, mit ihnen allerlei Streitigkeiten anfiengen und ungleiches Interesse beobachteten. Doch davon ist hier noch nicht zu handeln, sondern vor der Hand die Geschichte von Entstehung der teutschen Kolonien an der östlichen Küste des balthischen Meeres zu geben.

4. bey Anderson in der Geschichte des Handels. Th. II. S. 142.

LII.

Teutscher Handel und Pflanzungen in Liefland, Kurland und Esthland, in den Slavischen Ländern und in Preußen.

Durch den weiter ausgebreiteten Handel in den Nordöstlichen Ländern vermehrte sich die Anpflanzung der Teutschen in fremden Gegenden. Die ersten liefländischen Seefahrer begnügten sich nicht an verschiedenen Orten Handelsniederlagen errichtet, und feste Bergschlösser aufgeführt zu haben [a]), sondern nachdem die Anzahl der teutschen Kolonisten zugenommen hatte, die in der Folge durch Kreuzpredigten zusammengepreßt wurden [b]), so machte man den 1199. durch eine Anzahl Pilger bevölkerten Ort Riga zur Stadt [c]), weil er einen sehr geräumigen Seehafen besaß [d]). König Waldemar II. von Dennemark erbaute während der Eroberung Esthlands 1218. ein Schloß bey Reval, wodurch der Ort ebenfalls in eine Stadt verwandelt wurde [e]). Die Teutschen breiteten nunmehr ihren Handel in den un-

a) Liefländ. Chronik. S. 7. 8.
b) Ebendies. zum J. 1198. §. 2. 4. S. 24. 25.
c) §. 5. S. 27.
d) S. 29. §. 1. zum J. 1200.
e) S. 143. §. 2. Grubers Anmerk. S. 145.

untern Russischen Staaten aus. Die Kaufmannschaft von Riga fertigte 1209. eine eigene Bothschaft, die Rudolf von Jerichow übernahm, an den Tschar von Ploczko ab, welche einen Handelsweg in dessen Staaten eröfnen, und zu dem Ende einen Traktat mit ihm schließen solte f). Dieser Handelsvertrag kam aber erst 1211. zur Richtigkeit, und es wurde dadurch allen fremden Kaufleuten die freye Schiffarth auf der Düne eingestanden. Eine Anzahl Kaufleute reiste auch gleich mit dem Tscharen in seine Residenz Plozkow, wo noch 1560 Niestådt einen teutschen Gasthof fand g). Die Dänen, Oberherrn Revals und des ganzen Esthlands, hatten einige Rigische Kaufleute, die nach Röteln gereist waren, gefan-

f) Liefl. Chronik §. 7. S. 81. S. 82. Denn es ward der Ritter O. Bruder Arnold mit seinen Kameraden an den König von Ploscke nach Rußland gesandt, ob er vielleicht Frieden eingehen, und den Rigischen Kaufleuten einen Weg nach seinem Lande öfnen wolte.

g) Ebend. S 99 daß also zwischen ihnen ein ewiges Bündniß gemacht wurde, — — und daß die Passage auf der Düne, den Kaufleuten allezeit offen stehen sollte. Wie diß zu Stande war, fuhr der König mit den Kaufleuten und allen seinen Leuten die Düne hinauf — nach seiner Stadt Ploscke. Franz Niestådt bey Arndt Th. II. S. 158. So war auch zu Plescow an der linken Seite des Bachs Plescow gegen dem Schlosse über ein Gasthof für teutsche Kaufleute, der aber im großen Brande von 1560. eingeäschert ward.

gefangen genommen [h]), gaben sie aber auf Erscheinung einer teutschen Armee wieder loß. Das teutsche Heer wand sich nun gegen die nördlichen Russen, die verschiedene Einfälle in Liefland gewagt hatten, brach in das Königreich Naugard (Novogrod) ein, und richtete eine große Zerstörung an [i]). Es scheint also das Jahr 1220. der erste Zeitpunkt zu seyn, da die teutschen Kaufleute mit Novogrod in Verkehr gekommen sind. Weil die Oeseler beständig fortfuhren die größten Verwüstungen in Schweden anzurichten, so brachte der Päbstliche Legat, Bischof Wilhelm von Modena, hauptsächlich die teutschen Kaufleute auf der Insel Gothland dahin, daß sie gegen sie einen Kreuzzug zu unternehmen beschlossen [l]). Man gieng mitten im Winter von Riga über die gefrorne See nach Oesel, eroberte und verbrannte die feste Stadt Moone, und zwang die Einwohner durch die

h) Ebendas. Th. I. S. 176. Mercatores quoque Rigenses ibant cum mercatoribus suis in Rotaliam, et venerunt Dani, — et deduxerunt eos secum in Revelis.

i) Cit. l. §. 5.

l) Liefl. Chronik zum J. 1225. S. 210. §. 1. Die Deutschen waren gehorsam, und nahmen das Kreuz, die Gothen aber hatten keine Lust. Die Dänen hatten — ebenfalls keine Ohren, — bloß die deutschen Kaufleute trugen Verlangen himlische Güter für sich einzukaufen. Sie schaften sich Pferde an, sie brachten ihre Waffen in Stand und kamen nach Riga.

die Belagerung ihrer Hauptstadt Walde sich zu unterwerfen, und die Taufe anzunehmen m). Die Kreuzfahrer machten auch Eroberungen in Kurland und Semgallien. Bischof Nikolaus von Riga überläßt in einer Urkunde von 1231. n) auf Rath der Pilger den Bürgern von Riga den III. Theil von Oesel, Kurland und Semgallien. Insbesondere wurde Oesel 1234. in 3. gleiche Theile vertheilt, wovon den Einen der Bischof von Riga, den andern die Schwerdtbrüder, und den dritten die Bürger von Riga durchs loos empfiengen. Es dauerte aber nicht lange, so empörten sich die Oeseler wiederum, und beunruhigten mit ihren Räubereyen die See, und die umliegenden Küsten o). Der Landmeister Andreas von Velven bezwang sie endlich, und verglich sich 1241 mit ihnen dahin, daß sie dem Bischof und der Stadt Riga alle Jahre von jedem Haken Land zum Tribute ein Schiffpfund Rocken in ihren eigenen Schiffen nach Riga abliefern solten p). Darauf wurden alle Hafen auf Oesel und in der Wyk für frey erklärt.

m) Ebendas. S. 211. §. 3. ff.

n) Bey Arndt in der Liefl. Chronik Th. I. S. 217.

o) Akte ebendas. S. 219.

p) *Dipl. de 1241.* in Arndts Liefl. Chronik Th. *II.* S. 42. Oſiliani apoſtatae, qui Chriſtianis nimis infeſti et nociui exiſtunt, in mari, terris et inſulis cismarinis.

klärt q). Ebenso machte Bischof Albert in dem Gnadenbriefe, den er 1208. der Stadt Riga zur Vermehrung der teutschen Schiffarth und zur Aufnahme ihres Handels ertheilte, alle Liefländischen Hafen zu Freyhafen, und gab allen Kaufleuten, insbesondere aber den Gothländern, die Zollfreyheit auf der Düne. Er hob das Strandrecht auf, gestattete aber ohne seine Einwilligung keine Gilden r). Man darf hieraus eben nicht schließen, daß er Oberherr der Stadt gewesen; denn er hatte nur gewisse Besitzungen und einige Rechte darinn auszuüben. Dagegen bestand die Bürgerschaft größtentheils aus angesehenen Kaufleuten, welche die Stadt auf eigene Kosten erbaut, und das Land mit ihren Waffen erobert hatten s). Sie genossen die gothländischen Freyheiten und hatten ihren eigenen Gerichtshof unter einem selbstgewählten Richter ss). Daher als zuweilen Streit zwischen dem Bischoffe, den Schwerdtbrüdern, und der Stadt über die Vertheilung der neuerworbenen Länder entstand, so entschied 1227. der Päbstliche Legat, Bischof Wilhelm von Modena, daß jede Parthey ein Drittel jeder neuen Erwerbung sich zueignen sol-

q) Cit. Dipl. wo zugleich die übrigen Bedingungen enthalten.

r) Liefl. Chronik. Th. II. S. 43.

s) Arndt am a. O. Th. II. S. 7.

ss) Dipl. de 1225. ap. Gadebusch in den Liefländ. Jahrbüchern. Th. I. S. 187. 188.

te t). In Betracht der neuen Koloniſten, die beſtändig aus Teutſchland herüberkamen, ward verordnet, daß ſobald die erſten Schiffe bey der Dünemünde angelandet wären, der Biſchof das Recht haben ſolte, ſich in den erſten 10 Tagen zehen dieſer Freywilligen zu ſeinem Dienſte auszuwählen, und hernach könten erſt ſein Domprobſt, der Landmeiſter und die Stadt den übrigen ihre Dienſte anbieten u). Pabſt Honorius beſtätigte der Stadt, die ihr von eben dieſem Legaten ausgezeichneten Feldmarken v). Die erſten Bewohner Rigas, Bremiſche Kaufleute, führten von hier aus lange Zeit für ſich

t) *Dipl.* in Arndts Lieſl. Chronik Th. II. S. 20. Cum ea, quae inter habitatores Liuoniae Teutonicos ſuper diuiſione terrarum acquirendarum annis ſingulis oriebatur, diſcordia, odii ſomitem et inuidiae generaret. — Terrarum ergo, quae — fuerint ad cultum fidei conuerſae partem vnam Epiſcopo Rigenſi et eccl. ſuae, aliam Mag. et fratribus militiae Chriſti, et tertiam partem ciuibus Rigenſibus adſignamus, in his duntaxat, quae ad dominium pertinent temporale.

u) *Cit. dipl. p.* 21. De peregrinis autem — ordinamus, vt poſtquam ad Dunemundam peregrinorum adplicuerint primae naues, infra 10. dies liceat praeligere dno: Ep. 10. de voluntariis ab his peregrinis ad vſus ſuos et caſtrorum ſuorum Poſt 10. vero dies liceat tam Praepoſito quam Magiſtro et ciuibus accipere voluntarios peregrinos in obſequium in caſtris et operibus ſuis, nec liceat hoc alicui prohibere.

v) Dipl. cit, l. p. 21. 22.

sich allein einen sehr vortheilhaften Handel mit Preußen und den benachbarten nordöstlichen und südöstlichen Staaten, bis sie endlich Lübek, und hernach auch die übrigen Wendischen und Sächsischen Seestädte daran Antheil nehmen ließen w). Sogar verschiedene Landstädte hatten dort ihre eigene Kaufmannsgilden, denn man trift beym Jahre 1350. einen Aldermann und ein besonderes Haus der Kaufleute von Münster und von Soest zu Riga an x).

Eine gleiche Bevölkerung geschah nach der Eroberung Preußens. Das Land, und die zunächst an der See gelegenen Städte wurden mit teutschen Kaufleuten, Künstlern und Handwerkern angefüllt, und gewannen eine Menge ausländischer Landwirthe, die den Akerbau in Flor brachten. Auch die alten Einwohner kamen durch die christliche Religion zu einem höhern Grade der Kultur y), und ließen sich den Landbau mehr angelegen seyn. Die Geschichte der Pflanzungen an den Slavischen Ländern liefere ich hernach bey der Beschreibung des Landbaus, und eile nunmehr die wenigen Spuren von der ununterbrochenen Fortdauer des Handels in

w) Andersons Geschichte des Handels. Th. I. S. 555. 556. Arndts Liefländ. Chronik. Th II. S. 72.

x) Arndt am a. O. S. 104. 105.

y) Wovon uns die vortrefliche Akte Iacobi Archidiaconi Leod. de 1249. in *Dregeri* cod. diplom. Pomer. n. 191. p. 287. seq. vollkommen überzeugt.

Preußen aufzusammeln, der jezo in eine nähere Verbindung mit dem teutschen Gewerbe kömmt. Doch muß ich hier vorläufig anmerken, daß durch die Bemühungen Heinrichs des Löwen 1169. der ganze Slavische Distrikt von der Eider bis Schwerin zwischen der Ostsee und Elbe, der vorher eine ungeheure und gefährliche Einöde gewesen ist, von den Sächsischen Kolonien angebaut, und mit vielen großen und kleinen Städten versehen wurde z).

z) *Helmold. in chron. Slav. L. 2. c. 14.* Omnis enim Slavorum regis incipiens ab Egdora, qui est limes regni Danorum, et extenditur inter mare Balthicum et Albiam per longissimos tractus vsque ad Zuerin olim insidiis horrida et pene deserta, nunc — tota redacta est velut in vnam saxonicam coloniam, et instruuntur illic ciuitates et oppida.

LIII.

Preußischer Handel im X. XI. XII. und XIII. Jahrhundert.

Der alte Handel, der seinen Weg durch Preußen zu nehmen pflegte, scheint in dieser Epoche fortgedauert zu haben, ohngeachtet die gleichzeitigen Einwohner des platten Landes ein äußerst rohes, wildes und armseliges Volk blieben. Nach Urkunden vom Jahr 996. hieß damals Danzig, der Hauptort Pommerns ein Grod, und besaß einen eigenen Landgerichtshof [a]). Zur Zeit der Mission des h. Adelberts wird sie ausdrüklich eine Stadt genennt, die von fremden Seefahrern stark besucht worden wäre [b]). Es bestätigen diese Nachricht die noch vorhandenen zwo Reisebeschreibungen des Ohthers und Wulfstans, die im IX. Jahrhunderte zwar nicht bey ihr selbst, doch in ihrer Nachbarschaft zu Hela und Elbingen aus Norwegen und England angekommen sind. Anderer Nachrichten [c]) beym Adam von Bremen und Albert von Stade hier nicht noch einmal zu gedenken.

a) Damalewiz vit. Wladislav. Epp. p. 32. 33. Preußische Sammlung von Urkunden, Nachrichten und Abhandlungen. Danzig 1747. B. I. S. 363.

b) Preuß. Samml. S. 343.

c) Oben Abschnitt XXV.

Ihr Kornhandel und ihre ausgebreitete Schiffarth, da sie allein den Vertrieb der Pohlnischen Produkte an Getreide, Wachs, Honig, Flachs, Thauwerk ꝛc. hatte, und zugleich dieses Reich wieder mit fremden Waaren und Spezereyen versah, machten sie berühmt. Ein gewisser Bischof von Kruswiz erhält 996. zu Danzig den Zehenden vom Getreide und von allen Schifsabgaben [d]). Außerdem trieb sie einen großen Handel mit allerlei Fischen, die sie in Pommern, Kassubien, Pohlen und auf Gothland verführte, und dagegen andere Waaren eintauschte, die sie hernach ebenfalls fremden Kaufleuten überließ, und weiter versendete. Nicht mehr werden sich also die Gelehrten [e]) wundern, wenn sie in einer Urkunde des Klosters Sakow von 1209. lesen, daß der dritte Theil des Danziger Tuchzolls verschenkt worden ist [f]). Sie besaß überdem mancherlei Gewerker und Manufakturisten [g]), das wir außer andern Stellen am deutlichsten aus der großen Handfeste sehen, die Danzig von

d) Preuß. Samml. B. I. S. 363.

e) Der Stadt Danzig historische Beschreibung von Reinhold Cüriken, vermehrt von Ge. Reinh. Cüriken. Amsterd. und Danzig 1688. p. 9.

f) *Dipl. Meſtvini princ. Gdanzk. de mog.* in der Preußischen Lieferung B. I. St. 2. S. 348. Damus — tertiam partem Telonei, quod datur de panno.

g) Preuß. Samml. B. I. S. 345. 346.

von seinen neuen Beherrschern den Kreuzherren empfangen hat. Sie überließen ihr darinn die Einnahme aller Zinse von Kaufhäusern, Brodbänken, Fleischbänken, Schusterstätten, Krämerbuden und Badstuben, und behielten für sich die Münze und den Wechsel, doch wolten sie ihr deswegen alle Jahr 170 Mark Münze bezahlen h). Eine für diese Zeit gewiß sehr große Geldsumme.

Durch die Eroberung der teutschen Ordensritter erweiterte sich der Handel in Preußen. Die Anzahl teutscher Kaufleute, die sich hier niederließen, nahm täglich zu. Der Orden zog Kolonisten aus den benachbarten Sächsischen und Wendischen Staaten, womit er hauptsächlich die Grenzen gegen Teutschland, die Seeküste und einen Theil Masoviens besezte. Vom Rheinstrome kamen eine Menge geschikter Akersleute, die den Landbau emporbrachten i). Es wurden neue Städte angelegt, ver-

 fallene

h) Siehe die Erneurung von 1378. in der Preuß. Samml. B. I. S. 47. Danzig kam 1271. von den Herzogen von Pommern an die Markgrafen von Brandenburg, von welchen sie 1308. der teutsche Orden erhielt.

i) *Chron. ord. Teut. f. 347. ap. Matthaei. p. 783.* Ende die heer off opsetters waren, deſe waren sonnige sy ende hoir Olders by der Oirden dienst van cleyn opgh=comen, ende waren grote ryke Coopluden geworden, ende syn voirt Raets=herren der Steden geworden, want die Oirde heeft se uyt allen

fallene wieder aufgebaut, und offene Oerter mit Mauern und Kasteelen versehen. Auf diese Art entstand 1232. und 1233. Thorn, Kulm, Marienwerder, und Elbingen [k]), die mit vorzüglichen Freyheiten und Gerechtsamen begnadigt wurden [l]). Indeß obschon dadurch das Gewerbe in Preußen mehrere Ausdehnung bekam, indem die neuen Ankömmlinge, die zu Hause gewohnte Beschäftigung hier fleißig fortsezten und von dem großen Vorrathe natürlicher Produkte dieser Gegenden fast alle westlichen Länder Europens mit Theer, Pech, Eisen, Bauholz, Thauwerk ꝛc. versahen [m]), so darf man doch nicht glauben; daß der Preußische Handel erst in dieser Epoche seinen Anfang genommen habe. Er war vielmehr,

allen Duytschen Lande daer vergaddert, ende erst gebracht, ende geplant, ende die Steden ende Sloten jerst gebouwet, ende gerümmert, ende begrepen, ende willen nu den Oirden danken der Deuchten, Eer vnd Welvaren, dat den Lande van Pruyssen van der Oirden geschiet mit sulken Paymente. §. 362. p. 801. Des syn onder den Oirden sonninge van Kleyutot groote Goeden ende groote Eigen ende groote Regimenten gecomen ende die Landen syn onder den Oirden tot groote Rykdommen gecomen.

k) Chron. ord. Teuton. §. 121. 122. 123. ap. *Matthaei* anal. vol. V. pag. 698.

l) Dipl Herrm. de Salza de 1233. int. iura municip. terrar. Pruss. Dant. 1685.

m) Pauli Preußische Staatsgeschichte. Band IV. S. 127. Anderson Geschichte des Handels. Th. II. S. 38.

mehr, wie diese meine Handelsgeschichte bezeugt, uralt, wurde aber freylich nur von fremden Kaufleuten geführt, wovon sich die wenigsten hier niederzulassen, sondern nach geendigter Messe wieder nach Hause zu reisen, und manchmal ihre Waaren gar nur durchzuführen pflegten. Die eingebohrnen Heiden verstanden nicht einmal den Akerbau, will geschweigen die Handlung. Sie lebten bloß vom Raube, von der Jagd und Fischerey n). Aus dem ältesten Freybriefe des teutschen Ordens für die Preußischen Städte von 1233. sehen wir, daß die Städte Kulm, Thorn ꝛc. den Orden in seinen Eroberungen unterstüzt haben, und diß bestärkt unsere Nachrichten, daß diese Oerter vor Ankunft des Ordens von Bedeutung gewesen, und von Teutschen bewohnt worden sind. Ganz gewiß bleibt es also, daß der Handel damals an der Seeküste immer noch fortgeblüht hat. Denn der Orden ersuchte 1264. den Bischofen von Samland, ihm Wittlandesort zu dem Ende abzutreten, damit er zu Beschüzung der Schiffarth an der Preußischen Küste dort ein Kastel erbauen könnte. Es solte alsdenn der gefundene Bernstein auf diese Art zwischen ihnen getheilt

n) Ihre Sitten sind ausführlich beschrieben in Chron. ord. Teuton §. 97 98. 99. 100. 101. ap. *Matthaei* cit. l. pag. 686 seq Vortreflich Nachrichten stehen auch in der Akte lac. ADiac. Leod. de 1249. ap. *Dreger* in cod. diplom. Pomer. p. 286. n. 191.

theilt werden, daß der Orden zwei Drittel davon behalten dürfte, und dem Bischofe ein Drittel abzuliefern hätte nn).

Im Jahr 1252. wurde die Stadt Memel von teutschen Fremdlingen erbaut, und erhielt 1275. auf ihr Ansuchen von der Reichsstadt Dortmund die Mittheilung ihrer Rechte nnn). Man muß daraus den Schluß machen, daß diese Kolonisten größtentheils aus dortiger Gegend hergekommen seyn müssen.

Preußens Produkte waren um diese Zeit noch immer der Bernstein, außerdem kostbares Pelzwerk an Mardern und Zobeln o), desgleichen Sklaven, wovon die heidnischen Preußen die besten auf den großen Sklavenmärkten, die auf ihren Grenzen gehalten wurden p), zu ihrem Opferdienste für sich auslasen q), und die übrigen

nn) *Dipl ap. Bayer in opuscul. p. 267.* — Quandam munitionem, vt securus pateat introitus et exitus nauibus ad terras Prussiae applicantibus in loco, qui Wittlandesort vulgariter appellatur, construere intendimus. — — Si in d. loco — contigerit inuenire lapides, qui Barnstein vulgariter appellantur, d lapidum II. partes nobis — et pars tertia cedet Episcopo memorato.

nnn) Dipl ap. Dreyer in den Nebenstunden. S. 413.

o) *Ad. Brem.* de situ Dan. c. 227.

p) *Snorro Sturlaef.* Tom. I. p. 234. *Torfae.* rer. Norw. P. II. p. 332.

q) *Adam.* cit. l. c. 224.

gen den Russen zuführten r), als mit welchen, und mit den benachbarten Slaven sie vielen Verkehr hatten. Sonst lieferten sie ihre Waaren nach Biörkoe in Schweden zum Verkaufe s). Es gab unter ihnen viele Zauberer und Schwarzkünstler, die eine große Menge Neugieriger aus allen Gegenden der Welt besonders aus Griechenland und Spanien an sich zogen, und viel Geld ins Land brachten t). Aber diese Reichthümer waren auch Ursache, daß es in den Preußischen und Esthnischen Gewässern von Seeräubern beständig gewimmelt hat u).

r) Lomonosoff Ruß. Geschichte. S. 41.
s) *Bayer* de numis Rom. p. 433.
t) *Adam.* p. 58.
u) Thunmann Untersuch. der östl. Eur. Völker Th. I. S. 381. Gadebusch Liefländ. Jahrb. Th. I. S. 15.

LIV.

Handel in den Niederlanden.

Der auswärtige Handel zog sich von den Slaven zu den Sachsen, und von diesen zu den Friesen, die ihn ihren Verwandten [a]), den Holländern, Seeländern und Flemmingen mittheilten. In den alten Friesischen Gesezen zeigen sich zwar einige dunkle Spuren des Handels; allein sicherer ist die Nachricht, daß 837. die Normänner eine Handelsstadt, Witlam an dem Ausflusse der Maas zerstört hätten. Außer ihr nennt man uns auch Wyk te Durstede und Tiel als gleichzeitige Handelsörter [b]). In Flandern geschah im Jahre 960. aller Verkehr auf Wochenmärkten durch den Umtausch. Graf Balduin III. brachte ihn endlich in eine bessere Verfassung, da er viele Zollfreyheiten ertheilte, und Künstler und Handwerker aus Teutschland verschrieb [c]). Dahingegen war im XII. Jahrhundert die westfriesische Stadt Stavern, deren Kaufleute ein sehr prächtiges Hausgeräthe besaßen, eine der reichsten Handelsstädte, und ihre

a) Von Cronhelm hist. Bericht von den alten und neuen Rechten und Gerichten in Holstein. S. 62. 63.

b) Allgemeine Geschichte der vereinigten Niederlande. Th. I. B. V. S. 209.

c) Andersons Geschichte des Handels. Th. I. S. 406. 407.

ihre Schiffe besuchten die äußersten Winkel des balthischen Meeres [d]). Die Friesen hielten beym Nordischen Handel Ripen als Stapelstadt [e]), und eine Anzahl ihrer Kaufleute befand sich beständig zu Schleswig [f]). Sie waren ebenso bemüht ihre Schiffarth zu erweitern, als sie die Erdkunde durch ihre Entdekungen zu bereichern suchten. Unter Kaiser Heinrich III. durchschwärmten sie die äußersten Enden der Nordsee und des Eismeeres; besuchten alle umherliegenden Länder und Inseln, die Orkaden, Island, Grönland, Lapplaud, Permien, und kamen, nachdem sie unterm Nordpole durchgefahren waren, fast bis Kamtschatka [g]). Auf der andern Seite dehnten sie ihre Schiffarth im Ozeane bis in die mittelländische See aus, und ein gewisser Winkmar kam mit einem Geschwader Friesischer Schiffe 1097. zu Palästina an [h]). Sie hatten auch vielen Antheil an dem Kreuzzuge, wodurch [i]) 1148. Lissabon von den Teut-

d) M. chron. Belg. ad a. 1187. *Conring.* de vrbib. germ. §. 91.

e) *Ad. Brem.* in hist. eccl. c. 108.

f) *Ius Slesvic. de uag. §. 29. ap. Ancher. p. 8.* — et omnes hospites de ducatu Saxoniae, de Frysia, de Hyslandia, de Burgundeholm et aliunde.

g) *Ad. Brem.* hist. eccl. c. 247.

h) Chron. Hierosol. L. III. c. 14. *Guil. Tyr.* L. III. c. 23.

i) *Helmold.* in chron. Slav. L. I. c. 61. Chron. mont. Ser. ad a. 1147. Cont. Sigeb. ad a. 1147.

Teutschen erobert worden ist, und trieben von Husum aus längst der Eider sowol mit den benachbarten Dänen und Sachsen, als auch zur See mit den entferntern Ländern großen Handel k).

Um ebendieſe Zeit besaß Gent seine Tuchfabriken l). Im Anfange des XIII. Jahrhunderts fieng Ryssel an, sich durch ihre große Anzahl Kaufleute und durch ihr starkes Gewerbe auszuzeichnen. Ihre gefärbten Tücher machten sie überall berühmt, und erwarben ihr viel Geld m). Schon ein Jahrhundert vorher reisten die Brüggischen Kaufleute häufig nach Sachsen, und versahen die Großen mit einer kostbaren Gattung Beinkleider n). Wilhelm Brito o), ein Dichter, der um das Jahr 1214. gelebt hat, macht eine große Beschreibung von

k) *Chytraeus in chron. Sax. P. I. L. I. p. 83.* Husum siue Husem olim pagus nunc frequentia ciuium maritimis nauigationibus per Keueram, — commerciis cum vicinis et exteris gentibus et aedificiis domuum splendidis expolitis — — vicinis Frisiorum prouinciis antecellit.

l) Reinike de Voß. B. I. c. 2.

m) *Guil. Briton. Philipp. L. II. v. 109. p. 34.*
Insula illa placens, gens callida lucra sequendo;
Insula, quae nitidis se mercatoribus ornans
Regna coloratis illuminat extera pannis.
Vnde reportantur solidi, quibus illa superbit.

n) Necrol. Hildes ap. *Leibnit.* script. rer. Brunsw. T. I. p. 763. *Brito* Philippid L. II. v. 102.

o) Philippid. L. IX. v. 380. pag. 288.

von den Gütern, die jährlich in den Brüggischen Hafen Dan eingiengen und ausgeführt wurden. Er sagt, man hätte da alle Reichthümer der Welt vereinigt angetroffen. Große Massen von rohem Silber und Golde; alle kostbaren Arbeiten der Seren, Phönizier und Attaker, d. i. der Asiaten, Schinesier und Indianer; allerlei Hungarisches Pelzwerk; Scharlachkörner; ganze Schifsladungen von Franzweinen aus la Rochelle und Gascogne; die feinsten Tücher und Kunstsachen, desgleichen viel Eisen und andere Metalle aus England und Flandern: welche sämtliche Waaren dort zusammengekommen wären, um in die verschiedenen Gegenden der Welt verschikt zu werden. Ich will die ganze Stelle, da ich sie ohnehin zuerst aufgefunden habe, und sie das älteste Zeugniß von dem ausgebreiteten Handel dieser Stadt ist, hier einrüken:

Hic Savaricus opes cunctis e partibus orbis
Nauigio aduectas supra spem repperit omnem
Infecti argenti massas, rubeique metalli
Stamina Phoenicum, Serum Attacumque labores
Et quas huc mittit varias Hungaria pelles,
Granaque vera, quibus gaudet Squarlata rubore
Cum ratibus vino plenis, Vasconia quale
Vel Rupella parit, cum ferro cumque metallis
Cum pannis rebusque aliis, quas Anglia vel quas
Flandria contulerat illuc, mittantur vt inde

In varias partes mundi, dominisque reportent
Lucra suis, quibus spes est semper mixta timori
Sorte comes dubia, subitique angustia casus.

Von der Stadt Gertruydenburg besizen wir ein Stadtrecht von 1213. p) darin einige Nachrichten von ihren eigenen Jahrmärkten und von andern größern Messen der Provinz Holland vorkommen, die uns keinen unbedeutenden Handel vermuthen lassen. Ueberhaupt waren damals die Niederländer wegen ihrem vortreflichen Akerbau und wegen ihrer Viehzucht allgemein berühmt, und ihre Kolonisten wurden überall gesucht. Sie hatten daher großen Ueberfluß an allem, und ihre Schifarth erstrekte sich weit und breit q). Vorzüglich waren die Friesischen Schiffe oft in der Ostsee zu sehen. 1209 liefen sie zu Wisby ein, und nachher geschah es nicht selten, daß sie den räuberischen Kuren von Oesel Beute abnahmen r). Graf Florenz von Holland und Seeland war 1234. so mächtig, daß er auf päbstliches Verlangen eine Flotte von 300 Segeln ausrüsten konnte s).

p) ap. Ant. *Matthaei* in not. et observat. ad *Io. de Leydis* ann. Egmond Lugd. Bat. 1692. p. 199.

q) *Brito Phil. L. II. v.* 133.
Flandria gens opibus variis et rebus abundans
— — — —
Frumento quam ditat ager, naualia merce
Lacte pecus, butyris armentum, piscibus aequor.

r) Arndts Liefländ. Chronik Th. I. S. 78.

s) Andersons Geschichte des Handels. Th. II. S. 59.

LV.

Handelspolizey des XIII. Jahrhunderts.

Kaiser Friedrich II. machte verschiedene allgemeine Verordnungen, die auf das Handelswesen einen Einfluß waren. Er schafte in den bischöflichen Städten alle ohne landesherrliche Bewilligung errichtete Magistraturen ab, desgleichen alle Zünfte und Brüderschaften der Künstler und Handwerker [a]). An welchen Orten eine rechtmäßige Münze im Gange war, da befahl er, daß weder Waaren noch Lebensmittel in anderm Gelde bezahlt werden solten, als dort geschlagen worden wäre [b]). Es solten die neubewilligten Jahrmärkte den alten an ihrem Gewerbe keinen Nachtheil bringen, und Niemand aufs neue das Stapelrecht und der Straßenzwang ertheilt werden. Jedermann dürfte unverwehrt die alten Heerstraßen befahren [c]). Am Ende befreyte er alle Bauern von der Bezahlung der Zinse an Früchten, Wein und Gelde. In dieser ersten Helfte des XIII. Jahrhunderts dauerte auch noch der Geist der alten Karlingi-

a) Constit. Ravennat. de 1231. in der Samml. der Reichsabsch. Th. I. S. 15.

b) Constit. Vdinens de 1232. cit. l. p. 18.

c) *Ibid.* Item nemo cogatur ad aliquod forum intritus ire, item stratae antiquae non declinentur, nisi de transeuntium voluntate.

schen Handelsgesezgebung fort, indem verschiedene Waaren in Teutschland für Kontrebande erklärt waren, und sogar mit erlaubten Waaren kein Handel mit den Ungläubigen getrieben werden durfte. Man mußte sich überhaupt mit ihnen alles Umgangs und Verkehrs enthalten [d]). Man scheint damals das Verbot gewisser Waaren häufig ausgeübt zu haben. Denn als 1295. der Römische König Adolf sich bey König Eduard für die Hansa, deren man verschiedene mit Schifbaumaterialien und mit Getreide beladene Schiffe in den Englischen Häfen angehalten hatte, bis sie, damit nicht nach den französischen Hafen überzusegeln, Sicherheit stellen würden, verwendete, so verweigerte man der Vorbitte Gehör zu geben, weil es überhaupt kontrebande Güter wären [e]). Handelssachen blieben um diese Zeit noch ein wichtiger Gegenstand der Reichsberathschlagungen. Man verhütete die Steigerung des Preises der Lebensmittel, des Weins und Getreides, dadurch, daß man allen Ver-

d) *Form. ap. P. de vineis L. V. ep. 49* Dum tamen diligentius cauentur, quod de regno prohibita non extrahant: licite extracta ad infideles non deferant, et nihilominus cum eis non distrahant, vel mercentur — — ad infidelium terras non diuertunt, nil eis ferant vel referant verbo vel litteris, nec aliquem in eorum societatem scienter admittant, ferentem vel referentem aliquid nostrae contrarium maiestati.

e) Dipl. ap. *Rymer* in act. Angl. Tom. II. p. 679.

Vorkauf ernstlich verbot, und denjenigen als einen schädlichen Wucherer bestrafte, der sich zur Erndtezeit einen Vorrath von Wein und Getreide in der Absicht aufkaufte, um ihn hernach mit großem Vortheile loszuschlagen, oder wirklich dasjenige, was er mit 2 Pfennige eingekauft, für 4, 6 und mehr Pfennige andern überlassen hatte. Dieser Strafe aber waren diejenigen nicht unterworfen, die sich bloß aus wirthschaftlicher Vorsicht mit einem größern Vorrathe versehen, und ihn hernach bey eingetretenem Ueberflusse, um einen billigen Preis weggegeben hatten [f]). Die Polizey war sehr bemüht, dem Handel alle mögliche Sicherheit zu verschaffen, und daher die Eigenthumsrechte nicht ungewiß und zweifelhaft zu lassen. Zu dem Ende stellte sie die Rechtssäze auf: Hand muß Hand wahren, und, Wo ich meinen Glauben gelassen habe, da muß ich ihn wieder suchen; das will sagen, daß derjenige, der eine Sache einem andern geborgt, oder zur Aufbewahrung anvertraut, oder sonst ohneigenthümlich überlassen hat [g]), wenn sie von diesem an einen dritten verkauft worden ist, dieselbe nicht wieder vindiciren kan [h]), sondern alle seine

f) Lehmanns Speyer. Chronik B. II. c. 39.

g) *Chr. Wildvogel* diss. de domino a rei vindicat excluso Ienae 1715. th. 9. seqq.

h) Sächs. Landrecht B. II. Art. 60. Schwäb. Landrecht c. 226. Hamburg. Stadtrecht P. II. tit. 2. art. 7. Lübi-

Ansprüche deshalb an denjenigen machen muß, dessen Händen er sie anvertraut hat. Es war jeder Käufer bey dem Eigenthume des verkauften Guts sicher, und er hatte keine Eviction zu befürchten. Den Ursprung dieser Sprichwörter hat nach dem Vorgange des Mevius, Pottgieser ganz richtig in dem Handelsgeiste der Sächsischen Nazion aufgesucht [i], und man trift sie daher anfangs allein in Niederteutschland, dann in den Niederlanden, und am Rheinstrome an [k], deren Einwohner erst von jenen die Handlung gelernt haben. Ich könnte die Nachricht von den verschiedenen Handelsanstalten, die in dieser Epoche gemacht worden sind, und von den vielen Polizeyverfügungen, die auf das Handelswesen ihre Beziehung gehabt haben, noch sehr bereichern, wenn ich alles auffammeln wolte, was darüber in den diplomatischen und historischen Quellen vorhanden ist. Allein da sie sich schon hin und wieder in diesem Bande angezeigt finden, so wäre es eine überflüssige Wiederhohlung, ihrer hier noch einmal zu gedenken.

Indeß

sches Recht B. III. tit. 2. a. 1. Kulm. Recht B. III. tit. 5. a. 1.

i) De indole et nat. pignor. Germ. Marb. 1722. C. II. §. 9.

k) *Guicciardini* in Belgii descript. p. 209.

Indeß haben wir sowol die Ausbreitung der teutschen Schiffarth als die Erweiterung unsers auswärtigen Handels auseinander gesezt. Wir haben gesehen, daß in dem Nordöstlichen Theile Europens Entdekungen gemacht, diese durch Anlegung vieler Kolonien unter den Wilden vortheilhaft benüzt, sowol zwischen ihnen selbst, als an andern Enden Teutschlands neue Handelsverbindungen errichtet, und auf diese Art die Macht und die Reichthümer der Nazion ansehnlich vermehrt worden sind. Nun scheint nöthig zu seyn, die Produkte kennen zu lernen, wodurch dieses große Gewerbe unterhalten und getrieben worden ist. Ich will mich bemühen, alles, was ich darüber durch eine anhaltende Lektüre und durch die emsigsten Nachforschungen aufzusammeln vermochte, und was davon den gegenwärtigen Zeitraum berührt, in Ordnung zu bringen, und meinen Lesern vorzulegen. Doch werde ich mich bey der Beschreibung nicht gänzlich aller Seitenblike auf den gleichzeitigen Luxus und die Reichthümer der Nazion enthalten können.

LVI.

Teutschlands Produkte und Manufakturen im XI X'. und XIII. Jahrhundert.

Geschichte des Luxus dieser Zeit.

Allein die bessere Fabrizirung der Wollen und Seidenwaaren hat in der Folge dem italienischen Handel Vorzüge vor dem teutschen gegeben, und mit nichten der ausschließende Besiz ihrer Verarbeitung. Denn in Niederteutschland, und besonders in Friesland [a]) wurden schon längst gute Tücher [aa]) und die beste Leinwand gemacht, und das Kammertuch behauptete seinen Vorzug bis in die neuere Zeit. Das Kloster Raitenbuch in Baiern mußte alle Jahre leinene Alben nach Rom senden [b]). Von Regenspurg rühmte man den Schar-

a) Außer einer oben angef. Stelle noch *Weinbert. ap. mon. S. Galli in vita Car. M. in Pith gloss. col. 509.* Sed cum Frisones hac licentia abutentes aduerteret, et preuissima illa palliola sicut prius maxima vendere comperisset, praecepit vt nullus ab eis nisi grandia latissimaque illa longissima pallia consuetudinario pretio coemeret.

aa) Joach. Erdm. Schmidt Grundriß der Reichshistore S. 199.

b) Seit 1096. Siehe Chron. Auszug der Geschichte von Baiern Th. I. S. 675.

Scharlach, Barchend und die sogenannten b
Denn seit der erhaltenen Handwerksfreyheit
die Weberey ungemein verbessert [d]). In einigen niederteutschen und niederländischen Städten traf man hin und wieder solche künstliche Wollenarbeit an, daß allerlei Figuren darauf eingewirkt erschienen [e]). Gent hatte im XII. Jahrhundert Tuchmanufakturen [f]) und Ryssel versah seit Anfang des XIII. Jahrhunderts ganz Europa mit gefärbten Tüchern [g]). Leinwand blieb die Hauptstapelwaare der Teutschen, womit der meiste auswärtige Handel getrieben wurde. Jezo verfertigte man sie auch häufiger im Osnabrükischen und in andern Westphälischen Gegenden. Es mußte im XIII. Jahrhunderte der Ballen 20 Ellen lang und 3 Ellen breit seyn [h]). In

c) *Stat. Petri Ven. 18.* Vt nullus scarlatas aut barracanos vel pretiosos burellos, qui Ratisponi fiunt, siue picta quolibet modo stramina habeat.

d) Schmidts Geschichte der Teutschen Th. II. S. 98.

e) Ebendas. S. 369.

f) Reinike de Voß B. I. C. 23.
Ja were al dat Laken Pergament
Dat thar wert gemaket tho Gent.

g) *Guil. Briton Philippid. L. II. v. 110 pag. 34.*
Regna coloratis illuminat extera pannis
Vnde reportantur solidi, quibus illa superbit.

h) Mösers Osnabrük. Geschichte. B. I. S. 373.

dem Hanſiſchen Freybriefe von 1315 [i]), den ſie von Herzog Johann von Brabant erhalten haben, wird der gebleichten und ungebleichten Leinwand gedacht, und in dem Befehle König Heinrichs IV. von England von 1401 [k]) kommen Stüke Leinwand zu 100 Ellen, desgleichen der Kanevas und die Teppiche vor. Zur Zeit Kaiſer Ottens III. wurde in Sachſen allerlei Gießarbeit [l]) verfertigt [m]), und die übrigen Kunſtwerke haben wir ſchon beſchrieben. Wir bereichern ſie mit der Nachricht, daß das Gemählde von der Verbindung der Prinzeſſin Mechthild von England mit Herzog Heinrich von Baiern und Sachſen 1168. verfertigt, in der Stiftskirche St. Blaſius zu Braunſchweig noch vorhanden iſt [n]). Von Konrad dem Prior des Kloſters Scheiern in Baiern, der 1241 ſtarb, erzehlt der Herausgeber ſeiner

i) *ap. Willebrandt* Hanſ. Chronik *adp. p. 15.* Item pro qualibet bala ſeu rotulo vel torſello panni linei dealbati vel non dealbati 8. Den. nigri Turon.

k) *ap. Rymer act. Angl. T. VIII. p. 634.* de quolibet centena linteae telae, Cannevacii pannorum — —

l) Kaiſer Heinrich III. bekam als Knabe von einem Geiſtlichen eine ſilberne Sprize geſchenkt. *Alberic. mon. III. font. in chron. ad a. 1043.* Iſte Heinricus imp. tempore Conradi patris ſui a quodam clerico fiſtulam argenteam tulerat, qua pueri ludentes aquam eiaculantur.

m) *Tancmari* v. S. Bernv. c. 4. 5. 7.

n) *Gruben* in vxore Theot. diſſ. praelim. p. 9.

ner Chronik *), daß er sehr künstlich mit Gold und Wasserfarben gemahlt hätte, und wären von ihm damit einige seiner Bücher ausgeziert worden. Vor eine gewisse Kirchengeschichte mahlte er die sieben freye Künste in allegorischen Figuren. Für die Astronomie sezte er z. B. den Ptolomäus, der in der Hand ein Seerohr von 4 Stüken hatte. Sich selbst aber schilderte er in einer braunen Kutte knieend vor einem Marienbilde.

Wie hoch muß der teutsche Kunstfleiß damals nicht gestiegen seyn, da wir dessen Vollkommenheit noch aus den wenigen Ueberbleibseln beurtheilen können, die wir besizen. Man blike nur hin auf die alten Arbeiten an Altären, auf die Einfassungen an den Reliquien, Monstranzen, Bechern, Kelchen und dergleichen; man sehe auf die Kleinodien-Kästchen von Ebenholz, auf die Kunstwerke von Elfenbein, Glas, Crystall, Edelgesteine, Agathe, und auf andere getriebene, geschnizte und durchgearbeitete Sachen, die sich noch hie und da in den Kunstkammern und unter den Kirchenschäzen vorfinden. Man betrachte nur einige Denkmäler der Baukunst, Bildhauerey und Mahlerey, die uns aus dem XI XII. XIII. und XIV. Jahrhunderte übrig sind; man erwege die Dauerhaftigkeit, Kühnheit und die Pracht der

*) *Steph. Abb. Schir.* praefat. ad Chron. Schirenſ. ed. *Ioannis*, Argent. 1716. p. 1.

der Gothischen Gebäude, die darum, daß sie in einem eigenen Zeitgeschmak formiret sind, ihren Kunstwerth nicht verlieren: so wird man wahrnehmen, daß im Mittelalter sich eine Periode ereignet hat, worinn Teutschland die größten Meister in jedem Handwerke und in jeder Kunst hervorbrachte, und man wird dreiste behaupten können, daß die Teutschen zu gleicher Zeit die Handlung und den Styl der Gothischen Kunst aufs höchste gebracht haben p). Sogar mußte der Kanzler Kaiser Friederichs II. Peter von Vineis die Pracht und den Aufwand der Predigermönche und Minoriten in Errichtung kostbarer Gebäude tadeln. Er sagt q), von kleinen Hütten und Wohnhäusern wären sie nunmehr bis zur Erbauung Königlicher Schlösser und großer auf erhabenen Pfeilern ruhender und mit einer Menge Wirthschaftsgebäude versehener Palläste fortgeschritten.

Die größern Reichthümer Teutschlands gegen die westlichen Länder Europens lassen sich unter andern aus den Geschenken beurtheilen, die sowol Kaiser Otto der Große bey seiner Vermählung mit der Tochter des brittischen Königs Adelstans an Edelgesteinen und andern schäzbaren Steinen, an Gefäßen von Onyx, an Rauchwerke und mit goldenem Geschirre versehenen Pferden r), als

p) Mösers Patr. Phantasien. Th. I. S. 261.
q) L. I. epist. 57.
r) Anderson Geschichte des Handels. Th. I. S. 398.

als auch Herzog Heinrich der Löwe von Sachsen auf der Reise nach Jerusalem dem Griechischen Kaiser an Scharlach und kostbarer Leinwand gemacht haben [s]). Der Bischof Otto von Bamberg [t]) befahl seinem Schaffner bey der Durchreise durch Halle in Sachsen auf dem Markte allerlei kostbare und seltene Tücher von Baumwolle, Scharlach, entweder mit goldenen Borden durchwirkt, oder mit andern schönen Farben versehen, desgleichen andere niedliche Sachen ihm zum Geschenke für die heidnischen Pommern aufzukaufen. Man hatte in Teutschland eine Menge Färbereyen. Es wurde dabey viel Waid, Scharlach und Karmesinfarbe verbraucht, und mit Scharlachtüchern und mit karmesinrothem Sammet ein großer Handel getrieben [u]). Der Sammet war im XII. XIII. und im XIV. Jahrhunderte sehr

s) Schmidt Geschichte der Teutschen Th. III. S. 109.

t) *Andr. Abb. Bamb. in vita S. Ott. p. 80.* Nosti enim nobiles puros et pretiosos pannos in terra Pomeranorum caros, frugi mercatu haud inueniri. Ideoque quicquid ex privata pecunia fustanei et purpurae burdati et frixiati quoque seu alterius cuiuslibet optimi generis vel coloris pannorum coemere poteris, in Sarcinas concludes aliasque species glorioſas et res pulchras emens. —

u) *Gervaſ. Tilb. in Ot. imp. ap. Leibn. T. I. ſcript. Brunſiv. p. 978.* Vermiculus hic eſt, quo tinguntur pretioſiſſimi Regum panni ſiue ſerici, vt examiti; ſiue lanei, vt Scharlata.

sehr häufig v). Doch kam die beste Gattung aus Konstantinopel, und man machte dort den fremden Prinzen damit Geschenke w). Die große Chronik von Holland und Seeland bemerkt beym Jahr 1187. daß der Reichthum der Kaufleute von Stavern so sehr angewachsen wäre, daß sie vergoldete Stühle und Thüreinfassungen gehabt hätten. Die zu Halle aufgekaufte kostbare Waaren für den Bischof Otto von Bamberg wurden 1124. auf der Saale und Elbe bis in die Havel zu Schiffe gebracht, und von da auf 450 Lastwagen in Pommern geliefert x). Kaiser Friederich I. zog jährlich aus Teutschland 50 Tonnen Goldes Einkünfte.

Der teutsche Adel machte einen sehr großen Aufwand in kostbarem Pelzwerke y), und die Damen verschwendeten viel in Putzwaaren z). Pelze von Zobel, Herme-

v) *Muratori* diss. XXV. in Tom. I. ant. Ital. col. 416.

w) *Arnold. Lub. L. III. c. 5.* Regina autem donauit Duci Samittos plurimos, ita vt omnes milites suos vestiret Samittis, quibus addidit Regina cuilibet militi pelles varios et pelliculam Zobilinam.

x) Dreyhaupts Beschreibung des Saalkreises. Th. I. S. 667. Th. II. S. 435.

y) *Car. du Fresne* diss. I. ad Ioinville. *Muratori* diss XXV. in Tom. ant. Ital. p. 411 412.

z) *Agii vita Hathumodae Abb. Gandersh. c I. ap. Eccard in Quatern monum. p. 3.* — Nam vestes auro paratas, mytras, vittas, discriminalia, inaures, lunulas, monilia, armil-

Hermelin, schwarzen Füchsen, Marder, Grauwerk waren bey jenem sehr häufig, und bald mit ganzen Gold- und Silberstüken, bald mit Gold gestiktem Taffet, wenigstens mit Sammet und Atlas gefüttert. Nebendem gebrauchten sie zu ihrer Kleidung sehr viel Safian und Juchtenleder, womit sie ihre Aufschläge und Verbrämungen machten, auch manchmal die Schilder und Helme damit überzogen. Der griechische Kaiser Alexius wunderte sich sehr über den Pracht, mit welchem 1096. Herzog Gottfried von Lothringen mit seinem Gefolge vor ihm erschien a). Adam von Bremen sagt von seinen Zeitgenossen, sie wären so begierig nach einem Marderpelze, wie nach dem ewigen Leben, und über der Bewunderung kostbarer Marder- und Kastorfelle würden sie manchmal fast wahnwizig. Arnold Abt von Lübek b) bemerkt

armillas, dextraliola, strophia et olphactoriola, ad quae vel habenda vel portanda plurimarum foeminarum inardescit ambitio, et vltro secundum parentum facultatem, et dignitatem oblata susciperе recusauit.

a) *Albert. Aquens. in hist Hierosol. L. II. c. 16.* Imperator tam magnifico et honorifico duce viso eiusque sequacibus in splendore et ornatu pretiosarum vestium tam ex Ostro, quam aurifragis et in niueo opere hermelino et ex mardrino grisioque et vario, quibus Gallorum principes praecipue vtuntur, vehementer admirans.

b) *L. I. c. 5.* Siquidem Dani vsum Teutonicorum imitantes, quem ex longa cohabitatione eorum didicerunt,

et

merkt von den Dänen, daß sie die Sitten der Teutschen nachgeahmt, und daher sich ebenfalls in Scharlach, Grauwerk, Purpur und Seiden gekleidet hätten. Ich begreife zwar, daß Möser c) eine gewisse Stelle des necrologii Hildes. d) auf offene Hosen hat deuten können. Es waren aber zugleich auch gefütterte Stiefel e), welche die Kaufleute in Brügge hohlten f), und die vorher aus rohen Thierfellen gemacht wurden g).

Man trieb auswärts einen großen Handel mit Salz. Anfangs wurde von Bardewig aus lauter lüneburgi-

et vestitura et armatura se caeteris nationibus coaptant; et — nunc non solum scarlatico, vario, Grisio, sed etiam purpura et byssо induuntur.

c) Osnabrück. Geschichte Th. II. S. 224.

d) *ap.* Leibniz *T. I. script. rer. Brunsiv. p. 763.* Bernardus comes de Welpa capiebat mercatores de illis partibus, vbi caligae nobis in Saxoniam transmittuntur, et requisitus, a principibus non dimisit eos, donec caligas quas in Saxoniam intulerant, in parte interiore replere promitterent inter coxas, quia vsque ad illa tempora sine impletione fuerant et junctura, quod sub bona cautione servare haec firmiter promiserunt.

e) *Barth.* in comment. ad Briton. Phil. p. 92. 93. 316. *Muratori* diss. XXV ant. Ital Tom. II. col. 432. 434.

f) *Guil. Brit.* Philippid L. II. v. 182. Brugia — quae caligis obnubat crura potentum.

g) A vitae Simeonis ap. *Mabillon* saec. Bened. VI. P. I. p. 161.

burgisches Salz verschift. Nachdem aber die Oldesloischen Salzquellen entdekt waren, so besorgten die Lübeker ihre Versendungen von da aus. Diß verdroß Herzog Heinrich dem Löwen, daß er sowol die Lübische Handlung als diese Quellen ruinirte [h]). Viele Salzschiffe giengen auch über Lauenburg auf der Elbe nach Hamburg; die Hallischen Salzschiffe liefen auf der Saale und Elbe in die Havel [i]). Lübek genoß seit seiner Erneurung den Häringsfang in Rügen und in Schonen eine Zeitlang allein, zu welchem Ende sich bey ihr eine eigene Gattung Schiffer befanden, die Schonenfahrer genennt wurden. Bier brauten die Teutschen seit der ältesten Zeit, und da sie in dem XI. und XII. Jahrhunderte sich dazu des Hopfens bedienten, so bekam es so vorzügliche Eigenschaften, daß es weit verführt wurde [k]). Die Märkischen Biere wurden nach Lübek, Stettin und in andere Seestädte häufig abgehohlt, um zur See, besonders nach England, verführt zu werden, das um diese Zeit kein Hopfenbier hatte, und noch in der Folge, da sie das teutsche Bier nachahmten, dasselbe Bear nannten,

h) *Helmold.* in chron. Slav. L. I. c. 76.

i) Dreyhaupts Beschreibung des Saalkreises. Th. I. S. 667. Th. II. S. 435.

k) *Eccard* in orig. Sax. p. 59.

ten, indem ihr altes Landbier Ale hieß l). Der Waid gieng in großer Menge aus, und eben so stark wurde mit Scharlach und Karmesin gehandelt.

Neue Erfindungen vermehren die Anzahl der Kunstwerke, und erweitern den Handel des Volks, von welchem sie zuerst verfertigt werden, oder verschaffen ihm mehrere Bequemlichkeit. Einer Art von Pulver m) bediente man sich schon längst in den alten Ramelsbergischen Bergwerken, und Pfalzgraf Heinrich, ein Sohn Herzog Heinrichs des Löwen, brauchte dasselbe bey seinen morgenländischen Belagerungen, da er im Jahr 1200. die Festungsmauren von Throthi unterminirte n). Das Miniren, in so fern es allein in Anlegung unterirdischer Kanäle besteht, versuchte schon sein Vater durch seine Goslarischen Bergleute o), und man fuhr fort, die-

se

l) Möhsen Geschichte der Wissenschaften bes. der Arzneygel. in der Mark Brand. S. 210.

m) Von dem Zeitpunkte der Erfindung des Pulvers, siehe die Streitschriften Hans Grams und Christian Friederich Temlers in den hist. Abhandl. der Gesellschaft von Kopenhagen. Kiel 1782. B. I. Abh. I. u. II. S. 1. ff. S. 161. ff. Aus Temler müssen die Nachrichten bey Gadebusch Liefländ. Jahrbücher Th. I. S. 411. 412. berichtigt werden.

n) Häberlin Reichshist. B. VIII. S. 615. Siehe jedoch Temler am a. O. S. 242.

o) Auszug aus der Geschichte von Baiern. Th. I. S. 707.

se Erfindung häufig zu benuzen p). Die Schifsbrüken wurden 1202. von König Richard von England bey der Belagerung Gaillards erfunden q). Einer Gattung Mauerbrecher Dribok genannt, bediente man sich zum erstenmal im Jahr 1212. r) die hernach oft gebraucht wurden. Um ebendiese Zeit fieng man auch in Teutschland an, die Städte, Brüken und Heerstraßen zu pflastern. Vorzüglich geschah es in Niederteutschland, daß in sumpfigen Gegenden zur Bequemlichkeit der Frachtfuhren erhöhte gepflasterte Dämme angelegt wurden. Unter Kaiser Otto dem Großen machte der Saracenische König Abderamen II. von Cordua den Anfang, den Boden seiner Städte zu pflastern, und Röhrbrunnen anzulegen s). Erst um das Jahr 1185. folgte König

p) *Alber. mon. III. font. in chron. ad a. 1202.* Minatores quoque murum suffoderunt, de quo pars magna cecidit.

q) Alber. cit. l.

r) *Fragm. hist. ap. Vrstis. T. II. p. 36.* Asserunt tum primum cepisse vsum instrumenti bellici prius incogniti, quod vulgariter Tribock nominatur. Naucler setzt hinzu: quoniam Bombardorum vsus nondum erat inventus.

s) *Rod. Ximenez hist. Arabum. ed Erpen. Lugd. Bat. c. 26.* Anno Arabum 236 regni autem sui 30. praecepit plateas Cordubae pauimento lapideo solidari, et aquam a montanis plumbeis fistulis deriuari, et fontes juxta Mez-

qui-

Philipp von Frankreich in Paris seinem Beyspiele, und nun wurde die Gewohnheit allgemein t).

Man kan leicht urtheilen, daß die Quelle eines so grosen Vorraths von Waaren und Produkten, die wir seither beschrieben haben, nur eine vortrefliche Landwirthschaft seyn kan. Ich darf daher nicht unterlassen, meine Leser mit der Beschaffenheit des Akerbaus und der Viehzucht dieses Zeitalters etwas bekannt zu machen. Sie werden zugleich Beweise lesen, wie sehr damals Teutschland an Bevölkerung zugenommen hat, und wie viele wüste Gegenden urbar gemacht worden sind.

quitam et juxta praesidium, et in aliis locis eductione nobili emanare.

t) *Alber. mon. Triumfont. chron. edit. Leibn. Hannov. 1698. p. 367.* Circa eadem tempora Philippus Magnanimus pia et regali indignatione super intolerantia luti vicorum Parisiacae ciuitatis motus, fecit omnes vicos eius quadratis lapidibus pauimentari, ad cuius exemplum aliae ciuitates et castella, vicos et plateas, pontes et introitus et exitus vniuersos et stratas publicas strauerunt lapidibus durissimis et quadratis.

LVII.

Beförderung des Landbaus unter den Staufischen Kaisern. Vermehrte Bevölkerung und Kultur in Niederteutschland, hauptsächlich in den Brandenburgischen Marken.

Der alte landwirthschaftliche Geist der Franken herrschte noch unter den weiblingischen Kaisern in Teutschland, die wie überall auch hierinn Nachahmer der Karlinge waren. Kaiser Friederich I. der die Italiener die Falkenjagd gelehrt hat [a]) erbaute sich zu Kaiserslautern am Rheinstrome ein Landhaus von rothen Steinen, wobey er einen schönen und reichen Fischteich anlegte, der das Gebäude auf der einen Seite umgab, und zugleich viele Seevögel enthielt. Auf der andern Seite zeigte sich ein hübscher Thiergarten voller Hirsche und Rehe [aa]). In jenen Teich sezte 1230. Kaiser Friedrich II. mit eigenen Händen einen Hecht von 19 Fuß in der Länge, der erst nach 267. Jahren, den 6. November 1497. ~~wieder~~ herausgefangen, und an seinem

a) *Guicciardini* descript. Germ. infer. p. 27.

aa) *Radevic.* de gest. Frid. I. L. II. c. 96. *Gunth. Ligur.* L. 6.

goldenen Halsbande erkannt wurde [b]). Kurfürst Philipp von der Pfalz ließ ihn abmahlen, und das Gemählde samt dem Halsbande in der Kunstkammer zu Heidelberg aufbewahren. Kaiser Friederich II. vermehrte 1219. der Stadt Nürnberg ihre Privilegien aus dem Grunde, weil sie wegen der Unfruchtbarkeit ihres Erdbodens keinen Weinbau, und wegen Mangel des Wassers keine Schiffarth hätte [c]). Unter seinen Verordnungen ist auch eine, die den Bauern die auf ihren Gütern übernommene Zinse an Geld, Wein, Getreide und dergleichen nachzulassen und ganz aufzuheben befiehlt [d]). Dieß diente nun sehr zur Aufnahme des Landbaues, der durch die gehäufte und drükende Abgaben des Bauerstandes und durch den sich zugezogenen Schuldenlasten sehr herabgekommen war. In den Reichsgesezen, wodurch damals das Fehdewesen etwas eingeschränkt wurde, verbot man die Abbrennung der Landhäuser, alle Verwüstung der Wein-

b) *Freher* in origin. Palat. P. II. p. 58. 59.

c) *Dipl. ap. Toelner in cod. dipl. Palat. n. 80. p. 68.* Imo si quem habere videntur defectum, cum locus ille nec habeat vineta neque nauigia, imo in durissimo sit fundo de mera benignitate supplemus.

d) Constit. Vdin. de 1232. in der Samml. der Reichsabsch. Th. I S. 18. Item census vini, pecuniae, frumenti vel alii quos rustici constituerint se soluturos, relaxentur et vlterius non recipiantur. Ich deute diese Stelle mehr auf das damals übliche mutuum palliatum als auf ordentliche Zinse und Abgaben.

Weinberge und Obstgärten e). Nur Schade, daß alle diese weisen Verordnungen bald in Vergessenheit gerathen und schlecht beobachtet worden sind. Indeß wurden durch diese landwirthschaftliche Vorsorge doch die Gegenden am Rheinstrome außerordentlich fruchtbar gemacht, und brachten einen Ueberfluß an allen Lebensmitteln, an Wein, Früchten, Getreide, Fische, Wildprett hervor f). Der Wein zu Bacharach wurde für den beßten Rheinwein gehalten. Daher die Nürnberger einsmals statt zwanzig tausend Gulden, 4 Wagen Bacharacher Wein an Kaiser Wenzel abliefern mußten g). Ein für

e) *L. Fried. I. Landfriede* eben daf. S. 8. Statuimus etiam vt si quis vineas aut pomoeria exciderit, proscriptioni et excommunicationi incendiariorum subiiciatur.

f) *Guntheri Ligur. L. V.*

Quo posset pleno tot millia pascere cornu
Wormatiam petiit, medio quae gurgite Rheni
Gallica Germanis opponit rura colonis
Vtraque frugiferis tellus vberrima campis
Vtraque vinetis exuber, vtraque pomis
Piscibus atque feris et cunctis rebus edendis.

g) *Aen. Sylv. de dict. et fact. Alfonsi R Arag. L. II c. 16.* Norinbergenses cum hinc jurisjurandi religionem verentur, inde vim Palatini timerent, legatos ad Wenceslaum mittunt, qui se juramento solui petunt, ac si necesse sit, auri 200 o. nummum in eam rem offerunt. Rex auditis legatis liberos Noribergenses dicit, si currus quatuor tradant onustos vino, quod Bacharacense vocant, hoc est inter Rhenensia vina, vt putant, optimum.

diese Zeiten ganz ungeheurer Preis! Der h. Otto Bischof von Bamberg ließ 1124. zum ersten mal Wein in dem fruchtbaren Pommern bauen, und in der Mark ward er unter Markgraf Albrecht dem Bären von den Rheinländischen Kolonisten angepflanzt. Nicht nur der Theil Niederteutschlands, welchen Heinrich der Löwe und dieser Markgraf den Slaven abgenommen hatten, wurden neuen Anbauern zur teutschen Erbpacht überlassen, sondern auch das ganze heutige Herzogthum Oestereich, und noch ein großer Strich von Ungarn bis Presburg hinunter ward von den Baiern angebaut, und viele wüste Streken erst urbar gemacht [h]).

Dieser vermehrte und verbesserte Getreidebau verursachte, daß gegen Ende des XIII. Jahrhunderts die Lebensmittel außerordentlich wolfeil wurden, und im größten Ueberflusse vorhanden waren. 1275. kostete der Eimer Wein 5 Schillinge, der Scheffel Roken 2 Schillinge, der Scheffel Korn 10 Pfennige und der Scheffel Hafer 8 Pfennige. Im Jahr 1279. wurde der Vorrath an Getreide und Wein sowol in Schwaben als in Sachsen und Thüringen so groß, daß 1280. der Scheffel Korn 1 Schilling und 8 Heller galt. Die übrigen Preise waren verhältnißmäßig eben so geringe, denn 7 Eyer

h) Chron. Auszug der Geschichte von Baiern. Th. I. S. 390.

Eyer bezahlte man mit einem Heller und eine Henne kaufte man für 2 Pfennige i). Ohngeachtet der sonderbaren Witterung im Jahr 1289. dessen Winter hindurch gar kein Schnee fiel, so daß an Weihnachten schon die Bäume grünten, im Hornung zeitige Erdbeere gefunden wurden, und die Vögel und alles Geflügel Junge hekten, ja im Aprill die Trauben blühten, die jedoch im May beim ersten Schnee alle samt dem Obste wieder zu Grunde giengen, so blieben doch die Preise vom Scheffel Roken 12 Pfennige, vom Korne 10 Pfennige, vom Haber 8 Pfennige, vom Eimer Wein 5 Schillinge. Eine alte Henne kostete 3 Pfennige und vierzehen Eyer 1 Pfennig. Dem Arbeiter gab man zu Tagelohn 4 Pfennige, und wenn man ihm das Essen gereicht hatte, nur 2 Pfennige k).

Außer den Gegenden des Rheinstroms war im Anfange des XIII. Jahrhunderts Flandern eines der fruchtbarsten Länder l), und hauptsächlich die Gegend um

i) Joh. Ulrich Steinhofers Würtemberg. Chronik. Tübingen 1744. S. 25.

k) Steinhofer S. 31.

l) *Guil. Briton* Philippid. L. II. v. 133. Edit. *Barthii.* Cygneae 1657.

Flandria gens opibus variis ac rebus abundans,
— — — —
Frumento quam ditat ager, naualia merce
Lacte pecus, butyris armentum, piscibus aequor.

Brügge m). Sie hatte Ueberfluß an Getreide, zahmem Viehe und an Fischen. Die Niederländer müssen schon ein Jahrhundert vorher die besten Akerleute gewesen seyn, weil man sie, insbesondere die Friesen n), Flemminge o), Holländer und Seeländer häufig nach Niederteutschland berufte, um die theils durch Slavische Kriege verödete p), theils unfruchtbare und mosigte Gegenden in Bremen, Holstein, Ditmarsen, Stormarn, Wagrien, im Stifte Naumburg und im Schwarzburgischen durch sie anbauen zu lassen. Rühmlich sind die Verdienste, die sich unsere hohe Geistlichkeit dabey erworben hat. Zuerst schloß 1106. Erzbischof Friedrich von Hamburg mit den Holländern, die ihm um die Urbarmachung einiger morastiger und wilder Distrikte seines Erzstifts ersucht hatten, einen Vertrag q), worinn er ihnen

m) *Id. v. 102.* Brugia — —
Fructibus et pratis diues, portuque propinquo.

n) Fried. Detlef Karl von Cronhelm histor. Bericht von den alten und neuen Rechten und Gerichten in Holstein ꝛc. in corp. stat. provinc. Holsat. C. IV. p. 62. 63.

o) *Hadaus* in glossar. med. aeui. W. Flämische Hufen. col. 461. seq.

p) *Elking* de Belgis in germ. aduenis p. 24. 25.

q) *Dipl. ap. Lindenbrog. script. rer. Germ. Sept. p. 170.* Pacti nem quandam quidam cis Rhenum commanentes, qui dicuntur Hollandi nobiscum pepigerunt, — Praefati igitur viri maj. nostram conuenerunt obnixe rogantes, quatenus terram in episcopatu nostro sitam hactenus in cultam paludosamque nostris indigenis superfluam eis ad colendum concederemus.

ihnen dieselbe gegen jährlicher Abreichung von jeder Hufe 1 Pfennig; vom erzeugten Getreide die elfte Garbe; von jeder Fohle 1 Pfennig, von einem Kalbe einen Heller; (Obulum) von Lämmern, Schweinen, Ziegen, Gänsen, Honig und Wachs den Zehenden überließ. Ueberdem begnadigte er sie mit der eigenen Gerichtsbarkeit, wofür sie ihm bloß ein Drittel der Strafen und Sporteln, und von jedem Hundert Mansmad Feld 2 Mark zu entrichten hätten. Das Mansmad wurde auf 720 Ruthen in der Länge und 30 Ruthen breit bestimmt r). Sie konnten sich ihre eigene Kirchen erbauen, wozu sie bloß eine Hufe als Wittumgut herzugeben hatten, dagegen gab der Erzbischof zum Unterhalt des Pfarrers den X. Theil seines Kirchenzehendens s). Nunmehr ward nicht allein das von ihnen benannte Hollerland, sondern auch die Bishorster Marsch und das Staderland urbar gemacht, die in den Jahren 1146. und 1149. angebaut wurden t).

Die-

r) Alles ex cit. dipl. Die übrigen Rechte dieser Kolonisten ersieht man in Dipl. Adalb. AEp. Brem. de 1143. in Staphorsts Hamb. Kirchengeschichte P. I. vol. I. p. 545. Hartwici de 1149. cit. l. p. 552. Henr. Leon. de 1171. ap. *Voigt* in catal. AEp Brem.

s) *Io. Eelking* de Belgis saec. XII. in Germ. aduenis. p. 9. 12. 13. 14.

t) Cronhelm am a. O. S. 70.

Diesem löblichen Beyspiele ihres Amtsvorfahren folgten die beiden Erzbischöfe Adalbero und Hartwig von Bremen, und brachten viele Wüsteneyen in Holstein, Stormarn und Bremen als die heutige Cremper und Wilster Marsch, samt einem Distrikt von Pinneberg in baubaren Stand. Lezterer ließ in der Absicht 1158. von Kaiser Friedrich I. seiner Kirche den Wergerbruch, Brinkerbruch und Huchtenbruch an der Weser schenken u). Im Stifte Naumburg und in Thüringen in der güldenen Aue erscheinen in den Jahren 1140 1153. 1168. und 1208. dergleichen Holländische und Flämische Kolonien.

Um die Verfassung dieser Kolonien und die ältern bäuerlichen Abgaben und Dienstleistungen desto besser kennen zu lernen, wollen wir einiges aus dem Theilbrief über das zwischen den Dörfern Santen, Strabelingshausen, Ochtemund und Hasbergen gelegene und von jenen urbargemachte Moorland anführen, welchen damals das Hochstift Hamburg mit der Herzogin Gertraud von Sachsen ihrem Sohne Heinrich dem Löwen und mit Markgraf Albrecht dem Bären errichtet hat uu). Es waren diese Kolonisten größtentheils frey, und sie verloren ihre Güter, wenn sie von jemand anders als von der

u) *Eelking* sect. I. c. I. §. 3. 4. 5.

uu) Dipl. ap. *Lindenbrog* in privil. Hamburg. §. 43. p. 153.

der Hamburgischen Kirche Leibeigene wurden, oder ihre vorherige Leibeigenschaft verleugnet hatten. Gleichen Verlust erlitten die, welche sich mit fremden Leibeigenen verheiratheten, und ihre Kinder konnten ihnen nicht succediren. Die angekommene Leibeigenen genossen das Erbrecht, in Ermanglung einer Nachkommenschaft beerbte sie aber nicht ihr Leibherr, sondern die Hamburgische Kirche. Wer sein Gut verkaufen wolte, hatte es vorher dem Erzstift anzubieten. Für jede Hufe gaben sie jährlich einen Pfennig Bekenngeld, zugleich den Zehenden von allen Feldfrüchten, Schweinen, Gänsen, Schafe, Ziegen und Bienen; die Fohlen hatten sie mit einem Pfennig und die Kälber mit einem halben zu lösen. Dem vorgesetzten Vogte mußten sie Gehorsam leisten, den Bann mit vier Schillingen bezahlen, und drey Tage des Jahrs gehörig das Vogtding besuchen.

Nachdem Heinrich von Badewide während seiner Verwaltung der Grafschaft Holstein und Stormarn gegen die eingebohrnen Slaven so grausam verfahren hatte, daß vorzüglich Wagrien dadurch ganz verödet wurde, so mußte sein Nachfolger Graf Adolf II. von Schaumburg um das Jahr 1140. verschiedene Personen in die benachbarte Seeprovinzen Westfahlen, Friesland, Utrecht, Holland und Flandern schiken, und jedermann der Mangel an Akerfeld hatte, einladen zu lassen, daß man mit der ganzen Familie kommen möchte, um dieses große

und vortrefliche Land, das einen Ueberfluß an Getreide, Fischen und Fleisch besäße, und die angenehmste Weiden hätte, in Besiz zu nehmen. Es erschien auf diese Einladung eine ungeheure Anzahl Menschen von verschiedenen Nazionen. Die Holsteiner bekamen den östlichen Landstrich bey Sigeberg an der Trave bis an den Plöner See; dagegen den Gau Dargun die Westfälinger; die Herrschaft Eutin die Holländer; den Gau Sussel die Friesen; die Gegenden am Meere bey Aldenburg und Lütkenburg die Slaven; Nur der Gau Plön blieb ohngeachtet v) dieser zahlreichen Einwanderung wüste liegen.

Markgraf Albrecht der Bär bemühte sich die jenseits der Elbe wohnenden Slaven unter seine Oberherrschaft zu bekommen. Nach langwierigen Kriegen, die sowol seine eigenen Staaten als das neuerworbene Land verwüstet hatten, glükte es ihm endlich, sie zu überwinden, und den Ueberrest der Nazion mit ihrem Fürsten Jazko zu den Pommern zu verjagen. Er zog in das verödete Land der Stoderaner und Brizaner längst der Elbe und Havel Holländer, Seeländer und Flemminge in großer Menge, die er theils zu Utrecht und theils in den Gegenden des Niederrheinstromes zusammengebracht hatte. Man übergab ihnen alle Hauptstädte und Landstädt-

v) Alles wörtlich aus Helmold chron. Slav. L. I. c. 57.

städtchen der Slaven, die sie wieder aufbauten, und bald in einen blühenden Stand brachten w). Dem ersten Zuge der Niederländischen Kolonisten, der um das Jahr 1147. geschah, folgten immer Mehrere, welchen ein großer Theil des platten Landes eingeräumt wurde, worinn sie ihre sogenannten Holländereyen anlegten. Die Holländer erhielten den ganzen Erdstrich von Salzwedel bis an den Böhmerwald, d. i. den Distrikt um Salzwedel, das Balsamerland und das Marschnerland (die Wische) mit den Städten Stendal, Gardelegen und Arnaburg; also den größten Theil der heutigen Altmark x). Eine ausführlichere Nachricht von der Vertheilung der Niederländer in der Mark liefert eine gewisse Chronik, die Abel y) bekannt gemacht hat. Die Holländer hätten, heist es darinn, weil sie am besten den

w) *Helmold. L. I. c. 88.* — deficientibus sensim Slauis misit Trajectum et ad loca Rheno contigua, insuper ad eos, qui habitant juxta Oceanum, et patiebantur vim maris vid. Hollandos, Selandos, Flandros, et adduxit ex eis populum magnum nimis, et habitare fecit eos in vicibus et oppidis Slauorum. — — et obtinuerunt terminos Slauorum, et aedificauerunt ciuitates et ecclesias, et increuerunt diuitiis super omnem aestimationem.

x) *Helmold.* cit. l. u. *Eelking* cit. Diss. Sect. I. §. 4. p. 43. sqq.

y) In der Sammlung etlicher noch nicht gedrukter alter Chroniken. S. 136. seq.

den Wasserbau verstünden, den Landstrich zunächst der Elbe erhalten, und darinn Angermünde erbaut; die Seeländer wären um gleicher Ursache willen daselbst angepflanzt worden, als von welchen auch Seehausen herrührte; die Gegend von Stendal bekamen die Flemminge, die das alte Dorf Stendal zur Stadt machten. Die Westfälinger mit den übrigen Sachsen wurden in die Aemter, die an das Stift Magdeburg grenzen, verlegt, und erbauten Werben und Gardeleve.

Aus andern Nachrichten erfährt man, daß viele Niederländer auch in die Priegniz und in die Mittelmark versezt wurden [z]). Von ihnen soll Köln an der Spree, ein Theil Berlins, seinen Ursprung haben. Nicht aber allein in den Marken breiteten sie sich aus, sondern auch in Obersachsen, Magdeburg, Anhalt, Meißen, Lausiz [a]). Ja die Slavischen Fürsten selbst nahmen gerne teutsche Fremdlinge bey sich auf, und schenkten ihnen ganze Städte [b]) und viele Freyheiten [c]). Deßwegen trift man Holländereyen und Flemmische Hufen in Meklenburg und in Pommern an, und da man ebendieselbe schon 1232. in Preußen findet, so ist wahrscheinlich, daß der

z) *Eelking* §. 6. p. 55.

a) Id. §. 7. p. 64. sqq. §. 8. p. 70. sqq.

b) Dipl. Barnimi I. D. Slaviae de 1240. ap. *Dreger* cod. dipl. Pomer. p. 199. Herm. Ep. Camin. et Wratizlai D. Dimin. de 1255. cit. l. p. 375.

c) Id. §. 9. p. 75. seq.

der teutsche Orden auch dahin jene Pflanzvölker gezogen hat [d]). Man verschrieb deswegen gerne die Niederländer zu Anbauung der sumpfigen und morastigen Gegenden Niederteutschlands, weil sie am besten dieselbe zu behandeln wußten, indem sie das Wasser durch viele Graben ableiteten, das Riethgras und anderes Unkraut abbrannten, und auf andere Weise das Moorland zu arthaftiger Flur machten. Um die Niederländer desto mehr zur Uebernahme dieser undankbaren Arbeit anzulocken, ließ man ihnen nicht nur ihre vaterländischen Rechte, sondern gestattete ihnen noch große Freyheiten, und schloß mit ihnen den Erbpacht auf leidlichere Bedingungen. Vorzüglich hat sich 1154. [e]) deshalb Bischof Gerung von Meißen sehr verdient gemacht, und nun wurden auch die

d) *Dipl. Herrm. de Salza mag. ord. Teut. de 1233. int. jura munic. terr. Prussiae.* Porro eisdem ciuibus nostris vendidimus bona sua, quae a domo nostra habere noscuntur ad haereditatem flamingicalem, ipsis et eorum haeredibus vtriusque sexus, ea cum omnibus prouentibus in perpetuum libere possidenda — — Item quantitatem manlorum juxta morem flamingicalem statuimus obseruari.

e) *Dipl. ap.* Lesser Gedanken von dem Flämming Rechte und Gütern in der güldenen Aue ꝛc. Nordhausen 1751. Qualiter ego — strenuos viros ex Flandrensi prouincia aduentantes in quodam loco inculto et pene habitatoribus vacuo collocauerim.

die 3 Fluren Hering, Gerspach und Berg in der güldenen Aue urbar gemacht.

In den Klöstern verstand man sich überhaupt gut auf den Landbau, und trieb die Landwirthschaft mit vielem Eifer. Daher die Klosterökonomien den Landwirthen zum Muster dienten. Die Mönche verfertigten eigene Wirthschaftskalender, worinn sie nicht nur alle wirthschaftlichen Beobachtungen in Rüksicht auf den Akerbau, auf die Viehzucht, Pflanzungen und die Saat eintrugen, sondern auch alle außerordentliche Naturbegebenheiten und Lufterscheinungen anmerkten. Da sie in der Folge auch die Welthändel beyzeichneten, so entstanden daraus die Annales medii Aevi, die wir in unsern Sammlungen Mittlerer Schriftsteller noch jezo besizen [f]. Seit der Kirchenverbesserung des h. Bernhards Abts von Clairvaux, der unter den Mönchen nach den Vorschriften der morgenländischen Kirche wieder die Handarbeit einführte, geschah durch den Cisterzienser Orden viele Verbesserung des Landbaus, und nicht mehr begnügten sich jezo die Klöster mit der bloßen Aufsicht über die Feldgeschäfte, und mit der Ausbildung geschikter Akersleute und

f) Heinrich August Fischer Versuch einer Beschreibung des alten teutschen Oekonomie- und des daraus erwachsenen Kammerwesens ꝛc Leipzig 1755. S. 27. 28. Ein Buch, dessen Aufschrift mehr verspricht, als der Inhalt leistet.

und Handwerker, sondern ihre Glieder mußten nun überall selbst mit arbeiten g).

Auch unter den übrigen Mönchen dauerte der alte landwirthschaftliche Geist bis ins XIV. Jahrhundert fort. Sie ließen sich oft von den Landherren wüstes und unfruchtbares Land, oder rauhes Gehölze schenken, um es urbar zu machen, als zu welchem Ende sie allerlei Anstalten machten, woraus man den gleichzeitigen Landbau erlernen kan h).

Ums Jahr 1070. wurde sowol im Magdeburgischen als in Baiern viel Hopfen gebaut, welcher dem teutschen Biere viele Annehmlichkeit verschafte i). Vorzüglich ha-

g) *Altefferrae* Asceticon siue origin. rei monast. Ed. Cel. Gluckii Halae 1782. L. V. c 7. 8. 9. pag. 410. seq.

h) *Dipl Henr. ep. Hildes. de 1314. in chron. Coen. mont. Francor. Goslariae p. 61.* Nihilominus dantes ipsi et eccl. ipsius facultatem liberam a praed. bonis euellendi et extirpandi ligna, truncos et arbores qualescunque, et extendendi in longum et in latum, prout agri culti et inculti ex vtraque parte sulcati sulcis euidentibus distinguunt et ostendunt. Licentiamus etiam d. eccl. et praeposito fodendi fossas, siue faciendi sepes juxta praedicta, vid. areas, agros, prata et siluas ac faciendi aquaeductus ad piscinas vel molendina, vel querendi lapides ad structuram, et argillam, quae in vulgo dicitur Merghel, ad agriculturam sine periculo et praejudicio publicae stratae et omnium quorum interest.

i) *Eccard* in origin. Sax. p. 59. *Meichelbeck* in hist. Fris. P. I, instrum. p. 359.

ben sich die Märkischen Länder, deren Markgrafen selbst 1291. einen Hopfengarten zu Wusterhausen besaßen, durch einen fleißigern Hopfenbau, und durch die Vortreflichkeit ihrer Biere ausgezeichnet [k]).

Der Waidbau scheint den Teutschen vorzüglich eigen gewesen, und anfangs allein in Thüringen, aber da sehr häufig gezogen worden zu seyn [l]). Am Ende gerieth er eben so häufig in der Mark, und man versendete ihn stark nach Brügge [m]). Sonderbar ists, daß er einen sehr hohen Zoll geben mußte [n]); vermuthlich um zu verhüten, daß damit nicht auswärts Tücher gefärbt, und dadurch die innländischen Färbereyen vernachläßigt werden möchten. Die Niederländer, die in ihrem Vaterlande sehr ergiebige Torfgruben hatten [o]), führten dergleichen Plantagen in den Marken ebenfalls ein, und stachen jährlich eine große Quantität aus, wodurch zugleich

k) Möhsen Geschichte der Wissenschaften ꝛc. S. 213.

l) Dalberg Geschichte der Stadt Erfurt.

m) Möhsen am a. O.

n) *Dipl. de 1262.* bey Lenz in den Brand. Urk. S. 51. Item de qualibet mesa Wede, cum quo panni colorantur, duos solidos dabunt, antea de decem mesis marcham argenti dederunt.

o) *Dipl. de 1200. ap. Matthaei anal. T. V. p. 247.* Syluani, quorum tunc temporis summae in cespitum fodinis erant diuitiae. *Dipl. de 113 ap. van Ryn historie van't Vtrecht. Bisdom. T. I. p. 589.* de vernen om er turven nit te grauem.

gleich das alte Moorland zum Fruchtbaue brauchbarer gemacht wurde p). Daher man bald einen groſſen Ueberfluß des Getreides in den Marken antraf. Es koſtete 1280. der Scheffel Roken 22 Pfennige, das Huhn 2 Pfennige, das Mandel Eyer 1 Pfennig, 8 Häringe ebensoviel. Doch bald hernach stieg der Scheffel Roken auf 3 Groschen 6 Pfennige, der Weizen auf 7 Groschen, das halbe Duzend Hühner auf 1 Groschen. Bey den Fruchtlieferungen stand der Wispel hartes Korn, 2 Wispeln Haber, oder einer Mark Silber, oder einem Pfund Pfennige gleich. Die Markgrafen Otto und Konrad machten 1298. die Verordnung, daß Roken, Weizen, Gersten in einem gestrichenen, der Haber hingegen in einem gehäuften Maaße verkauft werden sollten, und Markgraf Ludwig der ältere erlaubte 1336. nur dann die freye Ausfuhr, wenn der Scheffel Weizen nicht mehr als 2 Schillinge, der Roken 18 Pfennige, die Gerste und der Haber nicht mehr als 1 Schilling gälten q). In der alten Mark soll der Weinstok zuerst von den Rheinländern unter Markgraf Albrecht dem Bären angepflanzt worden seyn. Im Jahr 1285. sieht man ihn schon häufig auf den Markt nach Stendal bringen

p) *Eelking* de Belgis in Germ. advenis. sect. II. p. 164. 165.

q) Möhsen Geschichte der Wissenschaften in der Mark Brandenburg S. 205. 216. 222.

und verzollen r). Ueberhaupt trift man in Urkunden bey Möhsen viele Nachrichten von einem starken Weinbaue in den brandenburgischen Staaten an. Ebendas läßt sich überhaupt von ganz Teutschland behaupten, wo er wegen des kirchlichen Bedürfnisses zum h. Abendmahle ehemals fast allgemein gebaut worden ist. Man hatte in Teutschland eine eigenthümliche Art, ihn des Winters für den Frost zu verwahren, welche die Italiener so ausserordentlich fanden, daß sie uns ausführliche Beschreibungen davon hinterließen s). Viele Gegenden, die wegen ihrem Ueberflusse an Wein berühmt waren, haben nun keinen t), und an andern Orten geräth er nicht mehr

r) Möhsen S. 206.

s) *Coler. ad Alex. gen. Dier. L. 4. c. 7.* In citeriori Germania intra Danubium loca esse, in quibus, nisi contra frigora et gelu ac feram saeuamque hiemem, vites maxima parte anni sub niuibus humo contectae jaceant, quum nulla his contra immodica frigora tempestatesque firmitas sit vtpote in tractu gelidissimo prorsus algore intereant. Eas demum liquatis niuibus aestate anni ingruente, et calore coeli merifice germinare, et frondes geniculatas emittere, sed vini parum effundere. Interque eas nonnullas nescio qua coeli temperia, seu occulta et coeca origine vites existere peculiari miraculo et admirationis praecipuae: quae clauiculos et plerumque candicantia folia ex puro auro germinent, et simul coalescant, illosque vidisse et manibus attrectasse. —

t) Dipl. Gerh. de Querforde de 1353. in *Sorberi* tract. de mut. palliat. p. 98.

mehr. Zum Beyspiele: zu Tübingen wuchs ehmals eine solche Menge Wein, daß die Chronikschreiber versichern, man hätte oft zu seiner Aufbewahrung nicht genug Gefäße anschaffen können, und nun kömmt seit 20 Jahren bald keiner mehr zur Reife und bald ist er so sauer, daß man ihn kaum zum Essig gebrauchen kann, obgleich ihn die Winzer mit dem größten Fleiße bauen. Dieser anhaltende Miswachs sezte sie daher außer Stande, ihre Grundstüke ferner als Weinberge zu benuzen, sondern sie verwandelten sie 1770. größtentheils in sogenannte Vorlehen, das ist, in Obstgärten, wozu sie vortreflich taugten, und alle Obstgattungen im Ueberflusse hervorbrachten. Allein die Kammer war grausam genug, sie durch Strafen zum ferneren Weinbaue zu zwingen: da doch der Grund des Miswachses eine ehmals geschehene Ausrottung gewisser Waldungen war, die für dem ersten Anstoße des Nordwindes schüzten, oder wenigstens seine Heftigkeit etwas mäßigten. Diß könnte vielleicht auch die Ursache seyn, warum jezo weniger Weinwachs in der Mark gefunden wird, so wie ganz gewiß der häufige Flugsand daher rührt.

Von besonderer Einträglichkeit aber waren die Kermespflanzungen in Teutschland, die verdienen, daß ich zu ihrer Beschreibung einen eigenen Abschnitt wähle.

LVIII.

Geschichte der Kermespflanzungen in Teutschland.

Das Insekt von den Arabern Kermes genennt, lat. Blatta, fand man im Anfange des XIII. Jahrhunderts im Königreiche Arelat [a]). Es hielt sich an den sogenannten Scharlachkörnern auf, die auf einer Gattung immergrünender Steineichen wuchsen, und ebenfalls im südlichen Frankreich bey Montpellier, Nismes, und Avignon angetroffen wurden [b]). Das Insekt [c]) gab einen röthlichen Saft von sich, woraus die Karmesinfarbe [d]) entstand, lat. heist sie Vermiculatus, Italienisch Vermiglio [e]). Die Körner der Staude selbst, die unsern Eicheln nicht unähnlich sahen [f]), und welche die Grie-

a) *Gervas. Tilber.* in otiis imp. ap. *Leibnit.* T. I. script. rer. Brunsw. p. 978.

b) *Io. Henr. Schulze* diss de Granorum Kermes et coccionellae conuenientia, viribus et vsu. Halae 1753. §. 3.

c) Dessen Fortpflanzung und Benuzung aus dem Grafen Marsigli, *Schulze* cit. l. § 7. beschrieben hat.

d) Teutsche Kaufleute thun unrecht, wenn sie statt Karmesin Cramoisy schreiben.

e) *Muratori* Tom. I. Antiqu. Ital. col. 409.

f) *Schulze* cit. diss. §. 4.

Griechen Coccus Paphica, die Lateiner aber Coccus infectoria, granum tinctorium, und im Mittelalter schlechtweg Grana, daher das Englische Grayn g), nannten, ward der Scharlach gemacht, der lat. Color Coccineus hieß. Obschon Plinius, Pausanias, und Dioskorides Gallien nicht unter die Länder zehlen, wo jene Staude wächst, so ist es doch wahrscheinlich, daß sie sich schon längst da befunden hat, weil die Galater ein Keltisches Pflanzvolk in Kleinasien den Kermesbau nach dem Zeugnisse des Pausanias besessen haben h), (als weswegen der Scharlach von Tertullian rubor Galaticus genennt wird) i), und jene Schriftsteller viele Länder übergangen haben, in welcher diese Pflanze nach sichern Nachrichten angetroffen wird k). Die Kelten in Galazien haben sie wahrscheinlich aus ihrem Ursize mitgebracht, und ganz gewiß zu mehrerer Vollkommenheit gebracht. Die Karmesinfarbe und der Scharlach waren bey allen germanischen Völkern von außerordentlichem Werthe. Die Teutschen führten sie daher auch bey sich ein, und färbten damit seidene und wollene Zeuge. Sie verfertigten

g) *Du Fresne* in gloss. Tom. III. col. 945.

h) *Car. Gottl. Hofmanni* introd. in lect. epist. S. Paulli ad Gal. et Colos. Lips. 1750. p. 50. 51.

i) Andersons Geschichte des Handels. Th. III. S. 323.

k) *Schulze* in cit. diss. §. 2.

vielen Sammet und Scharlachtuch l). Aus dem Umstande, daß Heinrich der Löwe unter den eigenen teutschen Landesprodukten m), die er dem griechischen Kaiser zum Geschenke reichte, Scharlach gewesen, läßt sich nicht mehr zweifeln, daß diese Manufaktur damals in Teutschland gemacht wurde, obschon nicht zu läugnen, daß auch viel aus England eingeführt wurde n). Schmidts o) Verwunderung war also ohne Grund.

Eine andere Gattung Scharlach wuchs ehemals häufig in Pohlen, in den sandigten Gegenden der Mark Brandenburg und an andern Orten Teutschlands, die von gleicher Brauchbarkeit war, und ebendieselbe Eigenschaften hatte, wie die Körner der Steineiche. Man fand

l) *Gervas. Tilber. cit. l.* Vermiculus hic est, quo tinguntur pretiosissimi regum panni siue serici, vt examiti, (Sciamito Sammet) siue lanei vt Scharlata. *Matth. Paris. ad a 1248* Dedit eis vestes pretiosissimas, quas robas vulgariter appellamus, de Escarletto praelecto cum penulis et fururiis de pellibus variis. Mehrere Stellen bey *Barth.* in comment. ad Guil. Briton. p. 614.

m) *Arn. Lubec. L. III. c. 4.* Praemiserat autem Duc munera multa et optima juxta morem terrae nostrae equos pulcherrimos sellatos et vestitos, Loricas, gladios, vestes de Scharlatto, et vestes lineas tenuissimas.

n) Vid. dipl. Eduardi I. R. Angl. de 1303. ap. *Haeberlin* in anal. med. aeui. pag. 14. 15.

o) Geschichte der Teutschen Th. III. S. 109.

fand sie an den Wurzeln des Polygoni p). Sie trugen Körner, wie der Mohnsaamen, oder manchmal, wie große Pfefferkörner; waren sehr leicht, und hatten eine solche bläuliche Farbe, wie die Ungarischen Pflaumen. Eine Pflanze besaß zuweilen auf 40 Körner q). Damit pflegte man ebenfalls in Teutschland eine Menge Tücher und Seidenzeuge zu färben. Allein dieser einträgliche Zweig der teutschen Handlung gieng nach der Entdekung von Mexico und Peru zu Grunde. Die Spanier brachten jezo eine ungeheure Menge der leichtern Cochenille nach Antwerpen, und überhaupt des Jahrs funfzehentausend Zentner nach Europa r). Nun belohnte sich die Mühe nicht mehr, der Scharlachstaude abzuwarten, die lange nicht so ergiebig war, wie die Pflanzen der Cochenille, und daher bloß die Kosten der Ein-

p) Aehnlichkeit damit hat die Beschreibung bey Schröder in der Schatz- und Rentkammer S. 299. Ueber dieses so wächst fast an allen Orten in Teutschland auf dem Felde ein Kraut, welches St. Johannesblüth genennet ist, dieses hat an der Wurzel solche rothe Knöpfchen, welche mit der Zeit im Sommer gegen die Hundstage zu lebendigen Würmern werden. Aus diesen Knöpfchen kan die allerschönste Scharlachfarbe, welche der Cochenille nichts vorgiebt, gefärbt werden, nur daß man derer mehr, dann der Cochenille gebrauchen muß.

q) *Schulze* in cit. diss. §. 9.

r) Ibid. §. 10.

Einsammlung der Scharlachkörner den Preis dieser leichten Waare überstiegen. Deswegen ließ man die Scharlachplantagen in Verfall gerathen. Allein dadurch verloren auch die teutsche Färbereyen einen großen Theil ihrer Nahrung, zumal jezo viele Nazionen ihre Tücher selbst färbten, indem sie die Cochenille eben so wolfeil, wie die Teutschen, und manchmal wegen minderer Entfernung von Spanien in besserm Preise erhalten konnten. Die ausländischen Färbereyen vermehrten sich stark, und alle Jahre wurde die Anzahl gefärbter Tücher weniger, die man aus Teutschland verschrieb, bis zulezt aller auswärtige Vertrieb gar aufhörte, und die Teutschen nun selbst alle Modetücher in der Fremde hohlen mußten.

Obgleich die Spanier sehr strenge ihre Westindischen Cochenilleplantagen bewachen, und bey Lebensstrafe jedem Fremden den Zugang versagen, so hat man doch einige Nachrichten sowol von der Beschaffenheit des Gewächses erhalten, worauf die Frucht erzeugt wird, als von der Art der Behandlung, und von der Auffammlung des Insektes. Die Pflanze ist eine sehr große Opuntia, hat länglich runde Blätter, und ist mit Dornen bewafnet. An ihrer Blüthe befinden sich rothe Streifen. Die Körner sind von unförmlicher Gestalt, meist auf einer Seite gewölbt, auf der andern aber eingedrükt und etwas hohl, zugleich mit erhabenen Querstrichen versehen. Außen von Purpurfarbe, und gleichsam mit

Asche

Asche überstreut, und inwendig ganz roth. A
Körnern hängt das Insekt, welches ebendasse
man hier Herrgottskühlein, im Reiche aber Herrgottsvögelchen nennet. Es saugt den Saft aus den Früchten der Opuntie in sich, und wird hernach von dem Indier mit einem Pinsel vom Baume abgenommen, in ein Körbchen gesammelt, durch siedend Wasser getödtet und zuletzt getroknet [s]). Sonst pflegen und unterhalten die Indier diese Insekten, wie die Seidenwürmer [t]). Die Gelehrten haben darüber gestritten, ob die Cochenille ein Insekt, oder ein Kern wäre. Beide Theile hatten recht, und Schulze thut unrecht, der Meinung des Engländers de Ruyscher zu folgen. Sie hätten sich die Sache aus der Behandlung des Scharlachs erklären können; denn sowol das Insekt als die Frucht giebt eine Farbe. Allein, weil diese nicht so schön ist, und jenes in völligem Ueberflusse gefunden wird, da man deswegen in Westindien des Jahrs 3 Erndten hält, so unterläßt man die Körner zu sammeln. Mir dünkt, man könte von dem Herrgottsvögelchen, wenn man es an die Scharlacheichen oder an das Weggras gewöhnte, und ihm ebenso abwartete, wie die Indier zu thun pflegen, in den sandigten Gegenden unsrer Mark eben die Cochenille, wie in Peru erzeugen, und folglich diesen einheimischen

s) *Schulze* §. 12. 14. 15. 16.
t) Davon die Beschreibung bey Ebend. §. 15.

mischen Zweig der teutschen Handlung wiederherstellen, dessen Ersezung die ältern Kameralisten zur Aufnahme des Gewerbes so sehnlich gewünscht haben u). Jedoch bekenne ich, nicht zureichende Kenntnisse der Naturkunde zu besizen, um die Möglichkeit des Vorschlags verbürgen zu können.

Nicht allein besteht der Handelswolstand einer Nazion darinn, daß der Preis ihrer Ausfuhre jährlich den Werth der Einfuhre übersteiget, oder daß beide zwar gegen einander im Ebenmaaße stehen, aber dabey noch ein ansehnlicher Oekonomiehandel geführt wird, sondern auch dann ist er vorhanden, wenn sich bloß das Ebenmaaß des Verkehrs ohne Oekonomiehandel zeigt, und zugleich der Besiz eigener Gold- und Silberminen hinzukömmt v). Seither haben wir schon in Teutschland einen großen Vorrath von Erz gefunden, wir sind auch unterrichtet worden, daß die Teutschen außer ihrem Ueberflusse natürlicher Produkte viele Kunstsachen machten und ausführten, wir haben ferner gesehen, wie sie den einträglichsten Oekonomiehandel von der Welt, nemlich das levantische Gewerbe, in ihren Händen gehabt haben, und nun, wenn wir jezo fortfahren, historische Zeugnisse von dem

u) Wilh. Freyherrn von Schrödern Fürstl. Schaz- und Rentkammer. Leipz. und Königsb. 1744. S 298. 299.

v) *Iacobi Brunnemanni* diss. de incrementis vrbium Germaniae. Halae 1703. C. I. §. 21.

dem durch neue Entdekungen vermehrten Bergschaze, besonders an edlen Metallen, zu liefern, wie sehr muß nicht dadurch das Staatsvermögen angewachsen seyn, und welche Erweiterung muß nicht der Handel empfangen haben? damit der leser desto eher im Stande ist, die Ursache der nun bald sichtbar werdenden Uebermacht des teutschen Gewerbes zu begreifen, so eile ich, die hieher gehörigen Nachrichten mitzutheilen.

LIX.

Vermehrung des Bergbaus im XII. und XIII. Jahrhundert.

Eine neue und glänzende Epoche fängt sich mit der Entdekung der Meißnischen Bergwerke an. Aber Schade! daß wir von dem ältesten Siebelischen Erze keine Nachrichten haben [a]). Die Silberminen zu Kerstendorf wurden 1167. entdekt, und veranlaßten gegen 1175. die Erbauung der Stadt Freyberg [b]). Markgraf Friedrich von Meißen machte hier mit 24 geschwornen Bürgern 1294. eine Bergordnung [c]). Aus den Strömen dieser Gegenden wurde zugleich viel Gold gewaschen [d]). Markgraf Otto von Meißen erwarb sich aus seinen Bergwerken viele Reichthümer, wovon er etliche 1000 Mark allein im Kloster Zelle verbarg [e]), und bekam deswegen den

a) Joh. Dan. Ritters älteste Meißnische Geschichte. Leipzig 1780. S. 390. ff.

b) *Chron. ver. cell. p. 675.* Hic siquidem Otto Marchio Misnensis — contulit et villam Christiansdorff, vbi nunc Friberg ciuitas et fodina argenti sita est, vbi ex post non multo tempore vix post 6. annos dom. omnipotens aperuit sibi venas argenti in loco praed.

c) *Horn* in vita Henr. ill. C. VII. §. 2. p. 741.

d) *Cleffel* in ant. germ. pot. Sept. C. X. §. 13. p. 381.

e) Ritters Meißnische Geschichte. S. 417. Gmelins Beyträge §. 369.

den Beynahmen des Reichen. Heinrich der Erlauchte hatte den prächtigsten Hofstaat, der selbst den Kaiser in Verwunderung sezte. Er machte einen starken Aufwand in feyerlichen Turnieren, und beschenkte dabey die auswärtigen Sieger mit verschwenderischer Freygebigkeit. Dessen ohngeachtet waren von ihm noch einige Thürme mit Schäzen angefüllt, womit er das Königreich Böhmen zu erkaufen im Stande gewesen wäre, und die ihm seine Freybergische Erzgruben eingebracht hatten f).

Gegen Ende des XII. Jahrhunderts nahm der Bergbau im Mansfeldischen seinen Anfang, der von solcher Ergiebigkeit war, daß jährlich ungefehr 12000 Zentner Kupfer gewonnen, und daraus ebensoviele Mark Silber gebracht wurden. Der jährliche reine Ertrag nach Abzug der Unkosten betrug 134000 Goldgulden g).

Bis zum Jahr 1241. hohlten die Teutschen viel Zinn aus Kornwallis. Allein in diesem Jahre wurden durch einen vertriebenen Kornwallier mehrere Zinnbergwerke in Böhmen, Meißen und an andern Orten Teutschlands

f) *Ann. vet. cell. ap. Mencken script. rer. Saxon. T. II.* p. 405. Dicitur et scribitur, quod argentifodina in Freiberg temporibus suis adeo fertilis et bona fuit, quod turres repleuerit argento, quo si voluisset, ducatum Bohemiae comparare potuisset.

g) Gmelins Beyträge zur Geschichte des teutschen Bergbaus. S. 138. §. 198.

lands entdekt h). Diese Entdekung that dem Englischen Zinne großen Schaden, weil es jezo weit sparsamer verführt wurde. Matthäus Paris i), der uns diese Nachricht geliefert hat, versichert, daß das gefundene Erz reiner als das Englische gewesen wäre, und mehr Ausbeute gegeben hätte. Es wäre auch bald von den Teutschen in so großer Menge in England eingeführt worden, daß der Preis des einheimischen Zinns unendlich hätte fallen müssen. Am Ende dieses Jahrhunderts entdekte man auch die reichen Silbererze zu Kuttenberg in Böhmen, wovon Kaiser Albrecht I. vergeblich den Regalzehenden begehrt hat k). Sie waren 1306. von solcher Ergiebigkeit, daß der siebende Theil des wöchentlichen Einkommens 1000 Mark Silber betrug, die König Rudolf in Gefolg einer testamentlichen Verordnung bis an sein Ende den Gläubigern König Wenzels II bezahlt hatte. Außerdem wurden dem Könige noch alle Wo-

h) *Camden* in Britannia p. 77. Gebauers Leben Kaiser Richards S. 91. Andersons Geschichte des Handels Th. II. S. 79.

i) *In hist. maj. p.* 507. Eodemque anno inuentum est stannum in Alemannia primum et purissimum copiosius quam in partibus Angliae Quod ab initio mundi antea, nisi tantum in Cornubia aliquo loco non legitur fuisse repertum, et ideo pretium eius in Anglia propter copiam abundantem, quam in Angliam transmisit Alemannia fuit minoratum ac vilificatum.

k) *Dubrav.* hist. Bohem. L. XVIII. p. 151.

Wochen 600 Mark Silber zur Hofhaltung abgeliefert l). 1248. wurden die Iglauer Statuten gemacht, und 1295. die allgemeine Bergordnung für Böhmen m).

Gleich nach der Eroberung Preußens vom teutschen Orden müssen Erzgänge dort gefunden worden seyn, weil in dem thornischen Freybriefe von 1233. sich der Orden alles Salz, Gold, Silber und Erz vorbehält, und nur das Eisen ausnimmt. Es heist ferner, Einer der selbst oder auf eigenen Gütern eine Goldader entdeken würde, sollte deswegen Schlesisches Recht genießen, bey den Silberminen aber hätte er sich des Freybergischen Rechts zu bedienen n). Im Jahre 1257. schenkte Herzog Swantopolk von Pommern dem Kloster Sarnewiz in Preussen alle Gold- und Silbererze, Bleywerke und Salinen,

l) M. Körners Abhandl. vom Alterthum der Böhmischen Bergwerke. S. 60. 63.

m) Bey Peithner in den Beyl. zum Vers der Geschichte der Böhm. und Mähr. Bergwerke S. 261. ff. Vergl. die Geschichte S. 228. 229.

n) *Iura municip. terrar. Prussiae. Dant. 1698.* (ohne Seitenzahl) Retinemus enim domui nostrae in bonis eorum — venas salis, auri argentique fodinas et omne genus metalli praeter ferrum, ita vt tamen inuentor auri siue is, in cuius bonis inuentum fuerit, idem ius habeat, quod in terra Ducis Silesiae in huiusmodi talibus est concessum. Inuentor autem argenti, siue is, in cuius agris inuentum fuerit, jus Fribergense in huiusmodi inuentione perpetualiter obtinebit.

die beym Dorfe Virkozin sich zeigen würden o). Da die Herzoge Barnim und Bogislaus von Hinterpommern 1276. ihre Stadt Kolberg mit allen Salzwerken, desgleichen mit den Gold- Silber- und Eisengruben verkauft haben, so müssen sich auch da edle Metalle erzeugt haben p).

Um das Jahr 1189. sind im Mindenschen Silberadern entdekt und bearbeitet worden q), und nach dem Zeugnisse einer Urkunde Kaiser Friederichs II. von 1234. muß es auch dergleichen Erze im Breisgaue gegeben haben r). 1185. und 1189. waren nach Urkunden bey Sperges s) die Bergwerke in Tyrol und Trident in vollem Gange. Die Bergwerksordnung von 1208. Bischof Friedrichs von Trident scheint unter allen die älteste zu seyn t), obgleich Baiern schriftliche Bergrechte aus dem

o) *Dipl. ap. Dreger. Tom. I. cod. dipl. Pomer. p. 397.* — Sub terra vel super terram in aurifodinis, argentifodinis, plumbicinis siue salinis, si in praefata haereditate reperta fuerint.

p) Häberlins Reichshistorie B. VIII. S. 753.

q) Dipl. Henr. VI. Imp. ap. *Heinecc.* in ant. Goslar., L. I. p. 19.

r) ap. Lünig in spicil. eccl. P. II. c. 4. p. 140.

s) Tyrolische Bergwerksgeschichte. S. 263. 265.

t) Ebendas. S. 267. Mehrere Bergwerksakten von 1213. 1214. 1215. S. 272. 275. 277. u. ff.

dem XII. Jahrhunderte besitzen will [u]). Die Salzburgische Bergordnung schreibt sich von 1342 [v]). Im Jahr 1141. waren zu Hallein bereits 12 Salzpfannen im Gange [w]), und daß die dortigen Salzwerke damals sehr ergiebig gewesen, sieht man aus verschiedenen Urkunden [x]). Die Bergwerke am Fichtelberge in Franken führen ebenfalls fort reiche Ausbeuten zu geben [y]). Man bekam Gold, Kupfer, Zinn, Eisen, Alaun, Vitriol. Die Goldadern zu Goldkronach wurden 1365. eröfnet, und um eben die Zeit blühten seine Kupfererze, die 1323. dem Burggrafen Friedrich IV. von Nürnberg von Kaiser Ludwig IV. geschenkt wurden [z]). An verschiedenen Orten sind heutzutage die Bergwerke so gänzlich eingegangen und verschüttet, daß wir kaum noch aus der Geschichte wissen, daß ehmals welche dort vorhanden gewesen. Es hatte z. B. in der Pfalz 1094. Silbererze

u) Von Lori Geschichte des baierischen Bergrechts S. 1. ff.

v) Abhandl. vom Staat des Erzstifts Salzburg S. 340.

w) Ebendas. S. 254.

x) Siehe Semlers historische Abhandl. S. 261.

y) *Reinhardt* de origine metallifodin. circa mont. Piniferum p. 18. 19.

z) *Reinhart* in cit. progr. p. 9.

bey Wissenloch, und 1292. eine Goldmine bey Heidelberg. Im Odenwalde zeigten sich bey Reichenbach sehr reiche Bleybergwerke, und die dortigen Eisenwerker lieferten in großem Ueberfluß sowol gegossenes als gezogenes Erz. Im Strombergischen fand man Erz, Bley, Eisen, Silber, Alabaster und Crystall [a]), und von den Erzgruben auf dem Hundsrük hat noch Münster Beschreibungen hinterlassen [b]). Es ist Schade, daß wir aus der alten Zeit keine Ausbeutregister besizen. Sie würden uns belehren, daß Teutschland damals Europens Peru gewesen ist. Wenn man nur von den wenigen Nachrichten, die ich aufzusammeln vermochte, auf diejenigen fortschließt, die uns ermangeln, und dann bedenkt, daß von den ersten Jahrhunderten, wo gerade die Bergwerke von der größten Ergiebigkeit waren, gar nichts auf uns gekommen ist, so kann man sich einen Begrif von den Reichthümern machen, welche die Teutschen ehmals besessen haben, und man wird überzeugt werden, daß die französischen und italienischen Schriftsteller, sie zu bewundern alle Ursache gehabt haben.

Der durch die Handlung erworbene Reichthum der Nazion hatte einen großen Einfluß auf die Landesverfassun-

a) *Freher* in origin Palat. P. II. p. 86. 87.

b) Cosmographie B. III. C. 188.

sungen. Die Städte gelangten zu größerem Ansehen und zu mehrerer Macht c), ihre wolhabenden Bürger wusten sich von der alten strengen Regierungsart loszumachen, sich mehrere Freyheiten und Gerechtigkeiten zu erwerben, die Städtische Polizey auf einen bessern Fuß zu bringen, und sie mehr zum Vortheile der Handlung und der Gewerbe einzurichten. Alles dieses will ich jezo aus diplomatischen Quellen ausführlich darstellen.

c) Strubens Nebenstunden Th. I. S. 541. ff. Th. V. S. 358. ff.

LX.

Entstehung des Stadt- und Bürgerrechts.

Aus dem verliehenen kaiserlichen Hofschuze der Kaufleute entwikelte sich allgemach durch verschiedene Revolutionen das Stadtregiment, und das Stadtrecht. Nach dem IX. Artikel des Weichbilds hatten die Städte auf ihrer Markung ein eigenes Schuzrecht erhalten; und wie nun überhaupt das teutsche Recht aus der Schuzherrlichkeit eine Gerichtsbarkeit ableitete, so bedeutete auch nach seinem ursprünglichen Begriffe das Weichbildrecht die Stadtgerichtsbarkeit und Obrigkeit [a]), und hieß in lateinischen Urkunden ius oppidanum [b]). Es ist aber dieser Stadtschuz, in andern Urkunden Weichfriede genannt,

a) *Dipl. Sigismundi R. R. de 1417. ap. Haltaus in gloss. col. 2052.* — praesertim iurisdictionibus in vulgari Weichpilde — nominatis. Mehrere Stellen bey Haltaus am a. O. Vergl. Möser Osnabrük. Geschichte. Absch. I. B. I. S. 75 not c).

b) *Dipl. Com. Holsat. pro civ. Hamb. de 1188. ap. Lambec. rer. Hamb. L. I. p. 45.* Vt infra praescriptos terminos jure vtantur oppidano, quod Wickbeldesrecht vulgariter nominatur. Der Sinn des Worts Weichbildrecht ist also ganz klar, und Christiani in seiner Geschichte der Herzogthümer Schleswig und Holstein Th. III. S. 393. ff. der Kiel eyen bloß ausschreibt, hat sich viele vergebliche Mühe gegeben.

nannt, von der Marktfreyheit und von dem Marktschuze wol zu unterscheiden. Denn der Erstere machte die Stadt und ihr ganzes Gebiet befriedet, und gab ihr das Recht, jede Gewaltthat auf ihrem Gebiete zu rügen, und über alle darauf vorgefallenen Streithändel zu erkennen. Der leztere aber besteht bloß in der Befreyung und Sicherstellung der Kaufleute zur Markt- und Meßzeit, und in der Befriedung des Marktplazes. Jedoch aus diesem entstand jenes, und daher zuweilen eine Vermischung. Mit dem Marktrechte erhielten die Städte in der Folge immer mehrere Gerechtsame in Polizey- und Justizsachen, die damit verbunden wurden [bb]), wie jede flüchtige Durchblikung der Marktprivilegien lehrt, die von der hohen Geistlichkeit in Teutschland erworben, Pfeffinger gesammelt hat. Kaiser Otto III. [bbb]) ertheil-

bb) Magdeb. Weichbild Art. 1. Marktrecht ist dieses, das die Marktleut hi vor bey den alten Gezeiten unter ein ander gesezet haben von ihr selbs Willkühr. Ius civile seu municipale, quod homines vnius ciuitatis seu fori concluserunt inter se tenentes juxta eorum arbitrium et antiquas consuetudines.

bbb) 993. ertheilte er einen Markt der Stadt Quedlinburg. Dipl. ap. *Kettner ant. Quedlinb. p. 34.* Mercatum erigere decernimus, — — *monetis*, *theloneis*, *omnique mercatorio jure*, quod Anteces. nostri Regum scil et Imp. industria *Coloniae*, *Moguntiae*, *Magdeburgo* similibusque nostrae ditionis in locis antea videbitur esse concessum. Aehnliche Urkunden erhielten 990. Gandersheim und Halberg

theilte 994. dem Bischof Notker von Lüttich neben dem Marktrechte, den Zoll, die Münze und die Brauerey c). Ebendieser Bischof erhält in einem andern Privilegio von 1030 für seine Stadt die gemeine Münze, den Wasserzoll, Landzoll, einen täglichen Markt und eine jährliche Messe d). In der Urkunde Kaiser Heinrichs III. von 1056. für den Abt von St Maximin heist es: Mercatum cum Moneta, Teloneo ac *totius publicae rei functione et dispositione* e). Unter diesen Ausdrüken müssen nun allerdings die Polizeygewalt und die öffentliche Verwaltung des gemeinen Wesens begriffen seyn, die auf diese Art mit dem Marktrechte verknüpft wurden.

Zoll- und Münzrecht mit der obrigkeitlichen Gewalt werden von Kaiser Heinrich IV. 1064. ausdrüklich als wesentliche Bestandtheile des Marktrechts angegeben f). Noch deutlicher aber beschreibt Kaiser Friedrich I. 1179. die Gerechtsame, die einer Stadt mit dem Marktrechte pfleg-

berstadt. S. Ant. Gandersh. p. 189. Ant. Blanckenb. p 65.

c) ap. *Lunig* in spicil. eccl. P. II. c. 4. p. 490.

d) Ibid. §. 17. p. 490.

e) Reichsarchiv P. Sp. Cont. I. c. 2. p. 274.

f) *Dipl. ap. Lunig.* Reichsarch. *P. sp. cont. II.* Abth. *IV. p. 76.* — liberum exerceri mercatum permisimus, eo jure in omnibus scil. monetis, theloneis, omnique regali districtu, atque eidem fideli nostro in proprium tradito, quo solent et debent mercaturae institui et donari.

pflegten zugestanden zu werden g). Es bestehen dieselbe außer dem Zolle und dem Weggelde, in der bürgerlichen Gerichtsbarkeit, dem Banne, dem Mühlrechte, und in der Bestimmung der Marktzeit. Also entstund das Stadt- und Bürgerrecht h) aus dem Marktrechte, und sowol die Reichsstädte als die Landstädte empfiengen auf diese Art eigene Gerichtsbarkeit, obrigkeitliche Gewalt, Polizeyrecht über ihre Bürgerschaft und auf ihrem Landesbezirk i). Nicht allein aber diese obrigkeitlichen Gerechtigkeiten erhielten sie k), sondern auch das, was man heutzutage zur bürgerlichen Nahrung zehlet l), nemlich: Handlung, Gewerbe, Bierbrauerey und Gastwirthschaft zu treiben, Handwerkszünfte zu halten, und Marktrecht aus-

g) *Dipl. ap. Lunig spicil. eccl. P. II. c. 4. tit. Brixen. p. 1090.* — — contradidimus eccl. et ciuitatii Brixinensi licentiam et potestatem habendi Theloneum, Pedagium et quaelibet alia jura, quae ad bonum sui statum et gloriam reliquae ciuitates consueuerunt ab imp. gratia postulare et tenere, scil. iudiciorum ciuilium, et dominicalis Banni honorem, vsus molendinorum et habendi fori facultatem loco et tempore ciuitati congruo.

h) In Schwaben, Baiern, Oesterreich Burgrecht oder schlechtweg Bürgerrecht. *Haltaus* in gloss. col. 194. 195. 196.

i) Dipl Lud IV. Imp. de 1332. ap. Lünig Reichsarch. P. sp. cont IV. Th. I. S. 444. 445.

k) *Haltaus* cit. l. col. 2052.

l) Id. col. 1721 seq. et 2055.

auszuüben m). Schon in alten Urkunden n) findet man bey dem ertheilten Stadtrechte verordnet, daß Niemand in dem Umkreise von einer Meile Malzen, Bier brauen, und ausschenken, daß in gleicher Entfernung weder Handwerker, noch Salz- und Wochenmärkte geduldet werden solten. Zur Städtischen Polizey gehörte auch die Bestimmung des Gewichts und Maaßes, die Hebung der Zinse und Abgaben, die Aufsicht über die Bierschenken, Brod und Fleischbänke o), welches anfangs in einigen Städten die Burggrafen besaßen oo). In einem Vergleiche der Stadt Bremen mit ihrem Erzbischofe von 1246. p) ist bestimmt, daß in Streitsachen über Diebstähle, über die Waage, unrecht Gewicht und Maaß der Erzbischöfliche Vogt gemeinschaftlich mit dem Bürgermeister zu Rath sizen, und der leztere von der Bürgerschaft alle Jahre gewählt werden solte. In vielen Dokumenten wird auch das Recht, Gesezе und Verordnungen zu machen, zum Stadtrechte gezehlt, ferner

m) *Dipl. Car. IV. de 1349. ap.* Lünig *spicil. eccl. P. I. cont. I. p. 472.* — quatenus et nundinas in ciuitate ipsa Colonienſi annuas certis temporibus prout leges eas admittendas ſtatuerunt, ordinare et facere valerent.

n) *Haltaus* col. 1723.

o) *Haltaus* in gloſſ. col. 1723. 1724. 2055.

oo) Alem. Landrecht c. 396. n. 2. 3.

p) Bey Lünig Reichsarch. P. ſp. cont. IV. P. I. p. 221.

ner die Befugnis Wachdienste und Steuern [q]) von ihren Bürgern zu fodern [r]); hauptsächlich aber das Stadtobereigenthumsrecht über alles bürgerliche Grundeigenthum [s]), als weswegen bey jeder Veräußerung der Grundstüke nicht nur die obrigkeitliche Einsetzung nachgesucht [t]), sondern auch jährlich gewisse Grundzinse bezahlt werden mußten [u]). Diese Gerechtigkeit hieß ebenfalls

q) In Mainzischen und Hannöverischen Urkunden von 1219. und 1358. heist die Stadtsteuer, Tallia siue collecta, welches das in Frankreich übliche Wort Taille ist, wovon Dohms Anmerkungen über Neckers Finanzverwaltung S. 10. ff. nachzusehen.

r) *Haltaus* in gloss. col. 1726.

s) *De Westphalen in praefat. Tom. III. monum. ined. rer. Cimbr. et Megapol. p. 126.* Quod vero apud Magistratum effectus ciuiles tanti per consedere vel quiescere dixerim, id quidem rei apprime conuenire videbitur, siue antiqua instituta, quae magistratum dominio in fundos directo instruunt consulueris, siue ipsa recentiora expenderis, quae magistratui jus quoddam in fundos vniuersitatis directo dominio aemulum vindicant, quo ipso jure, ceu dominus inuestiens hodieque effectus ciuiles in possessores aedium transfert.

t) *Westphalen* in praefat. Tom. II. p. 19 seqq. et Tom. III. pag. 121. seqq.

u) *Id. p. 126.* Quod vniversitatem ciuium attinet ex originibus ciuitatum Germanicarum testatissimum est, has vel sponte, vel indulgente ac jubente Domino territoriali consediſſe ac coaluisse in societatem ciuilem hinc munitas

falls Weichbildrecht v), denn das Wort hatte einen vielfachen Sinn. Man richtete theils zu Bezeichnung der Grenzen, und theils zum Denkmal der erhaltenen Gerechtsame an verschiedenen Orten Kreuze auf, die mit ausgehauenen Heiligenbildern, oder mit Gemählden verziert waren. Da sie hauptsächlich wegen ihrer Unverlezbarkeit zu Bewahrung der Grenze dienten, so hießen sie Weichbilder von Weich, Vicus, die Stadtmarkung w). Diß ist die Ursache, warum so wol die Feldmarken, als auch die Ortsgerichtsbarkeit einer Stadt, und am Ende der ganze Innbegrif der obrigkeitlichen Gerechtsame, oder das vollständige Stadt- und Bürgerrecht, das Weichbild genennt wurden. Aus dem Stadtobereigenthumsrechte rührte das Recht sich der erblosen und verfallenen Güter zu bemächtigen, das wir im Mittelalter bey den meisten

tas fuisse, vel suo jure fundis allodiisque ac possessionibus addita quidem lege, vt obligarentur singuli ad censum arearum, seu ad praestandum terragium in recognitionem tum protectionis, tum ipsius terrae seu ditionis ciuicae occupatae vel concessae ac distributae jure proprietatis ac allodii saluo tamen superioritatis Domini nexu ac vinculo territoriali. Vergl. *Haltaus* in Gloss. col. 2053. 1725. 1726. et 195.

v) *Haltaus* cit. l. col. 2055.

w) Id. col. 213. 214. Wort Creuz. *Oettinger* de jure et controuersiis limitum L. I. c. 8. p. 86. *Heineccii* elem. iur. Germ. L. I. §. 3. Riccius von Stadtgesezen. §. 15. ff.

meisten Städten wahrnehmen, und neuere Juristen x) daher wenige Kenntnis der ältern Rechtsgelehrsamkeit verrathen, wenn sie geradezu den Landstädten alle Fiskaleinkünfte absprechen. Das Stadt- und Bürgerrecht in seinem ganzen Umfange wird in einer Urkunde Kaiser Konrads II. von 1029. y) Libertas Civica et jus oppidanum genennt. In einem Diploma Kaiser Ludwigs IV. von 1324. z) aber heist es Ius Vniversitatis, Iudicii atque Fori. Dieser Ausdruk zeigt uns, daß das Stadtrecht, oder Weichbildrecht, ebendasselbe gewesen, was man in Frankreich, Italien und England das Ius communitatis, communiae nannte, und die Befugnis in sich schloß, einen eigenen Stadtrath, ein öffentliches Stadtsiegel, eine Stadtwache, Thurm und Gloke zu haben; besondere Magistratspersonen als Konsuln und Schöffen, Majors und Altermänner zur Gerechtigkeitspflege in

x) Wie *Selchow* element. iur. German. edit. V. §. 305.

y) Bey Buder Samml. nüzl. Urk. T. I. p. 427.

z) Bey *Haltaus* col. 1723. In einer Urk. von 1272. bey Nicolai Beschreibung von Berlin und Potzdam B. I. S. 397. ertheilen die Rathmänner mit Vollbord ihrer Gemeinheit einen Innungsbrief ihren Bekern. Ebenso lautet der Innungsbrief für die Schneider von 1288. und Markgraf Otto der Lange von Brandenburg ertheilt 1298 an die *Consules et communitatem ciuium* die Bestätigung der alten Freyheiten, worinn noch die Ausdrüke: ipsis et dictae *eorum communitati*, consulibus et *eorum communitati* in Berlin.

in Civil- und Criminalsachen, und zur Polizeyaufsicht über das gemeine Wesen zu bestellen, unter der Bürgerschaft allerlei Verbindungen zu stiften, ihr Statuten zu geben, und das Besteurungsrecht über sie auszuüben a).

a) *Du Bos* hist. crit. de l'Etabliss. de la Monarchie Françoise L. VI. ch. 11. Tome III p. 500 Suiv. *Muratori* vol. III. diss. XLV. ant. Ital. col. 30. Neue Diplomatik Th. VI. §. 118. S. 54.

LXI.

Ursprung des Stadtregiments, und Quelle seiner Veränderungen.

Gewöhnlich macht man sich von den Staatsveränderungen in der Städtischen Verfassung die Vorstellung, daß man glaubt, die Lombardischen Städte hätten sich zuerst der Bothmäßigkeit der Grafen, Friedensrichter und Beamten (Gastaldis) entzogen, und über sich eigene Konsuln und Vorsteher (Podesta) erwehlt [a]). Es wäre diese Neuerung in Frankreich und in den Niederlanden nachgeahmt, und endlich auch in den teutschen Reichsstädten fortgepflanzt worden [b]). Mir deucht aber, als wenn sich die Revolution in allen 3 Staaten, Italien, Frankreich und Teutschland zu gleicher Zeit ereignet hätte, und von ganz verschiedenen Ursachen veranlaßt worden wäre. Man findet die Hauptveränderung des Städtischen Regiments in Italien erst gegen Ende des XI. Jahrhunderts, wo sich die Städte von den Bedrükungen des Adels und der Kaiserlichen Beamten wirklich befreyten; denn etliche vorhergegangene Bewegungen

a) *Muratori* Diss. XLV. de assumta a ciuitatibus Italiae reipubl. forma. Tom. IV. col. 4.

b) Ibid. col 30. *Selchow* elem. iur. germ. §. 300.

gen haben keine fortdaurende Wirkung hervorgebracht; und gerade um eben die Zeit geschah es auch, daß in Frankreich einige Städte von ihrem Könige Philipp I. die sogenannten Gemeinheitsprivilegien, Chartae communitatis erhielten. Allein der Grund bey diesen war nicht, um sie von der Gewalt der Königlichen Stadthalter zu befreyen, sondern um durch die Vermehrung ihrer Macht und ihres Ansehens sich derselben gegen die Uebermacht der Reichsherren desto besser bedienen zu können. Daher waren Ludwig der Dike und Philipp August mit dergleichen Vergünstigungen immer freygebiger, und begnadigten damit eine Menge Städte. Die französischen Reichsbaronen, die sich dieser Einrichtung lange vergeblich widersezt hatten, sahen sich am Ende selbst genöthiget, dem Beyspiele des Königs zu folgen. Auf diese Art wurden die aus einzelen Verleihungen oder aus der ältern Verfassung herrührenden Städtischen Gerechtsame bb) erweitert und bestätigt. In Italien aber suchte man sich durch eine plözliche Revolution mit Gewalt unabhängig zu machen. Der Abt du Bos geht zu weit, wenn er den Ursprung der Communen in Frankreich von der Römer Zeit ableitet. Denn die eigene Stadtgerichtsbarkeit hat allein in dem fränkischen Herkom-

bb) Strube Nebenst. Th. I. S. 511. Th. V. S. 462. Vergl. von Berlin und Köln Nicolai Beschreib. von Berlin und Potsdam B. I. S. 397. 398.

kommen ihren Grund, wo jeder nur von seines gleichen gerichtet werden konnte, und niedere Polizeysachen den Gliedern jeder Genossenschaft überlassen waren. Doch so weit kann man aus ihm die Meinung der Benediktiner von St. Maur, die den Ursprung aller Städtischen Vorrechte in den errichteten Gemeinheiten suchen, berichtigen, daß man ihnen zeigt, wie dieselbe einzeln größtentheils vorher ertheilt waren, oder auf dem Herkommen beruht hatten. Es ist bey diesen Untersuchungen von neuern Alterthumsforschern beobachtet worden, daß in Italien und in Frankreich bey der Errichtung der bürgerlichen Gemeinheiten die ersten Magistratspersonen, der Prevot, Podesta und die Konsuln, beständig aus der Kaufmannschaft genommen wurden, und daß diese die bürgerlichen Vorrechte hauptsächlich empor gebracht und aufrecht erhalten hätten. Diß dient zum Beweise, daß bloß durch den Handel die Aufnahme des Städtischen Wesens bewirkt worden ist.

Die teutschen Städte, die anfangs ganz von der Oberherrschaft des Kaisers oder einzeler Landsherren abhiengen, und deswegen unter den Sächsischen Kaisern in Freystädte und Landstädte abgetheilt wurden c), fiengen an, theils durch ihre erworbene Reichthümer kühn gemacht, theils durch kaiserliche Nachsicht begünstiget, sich

c) Ciuitates regales et praefectoriales. *Io. Dan. ab Olenschla-*

allmählig von der Regierung der Burggrafen, Grafen, Vögte und Schuldheisen zu befreyen, eine eigene Regimentsverfassung anzunehmen, und ihren Bürgermeistern, Schöffen und Rathmännern, die ehmals bloß an der Seite der Burggrafen und Vögte ihr Amt, das in der niedern Polizeygewalt und Besorgung des gemeinen Besten bestand [cc]), verrichteten, unter selbsterwählten Städtmeistern, Ammeistern, Bürgermeistern, Rathsmeistern ꝛc. die Ausübung vieler Gerechtsame, die seither zur Amtsverwaltung jener gehört hatten, ausschließungsweise zu verschaffen [ccc]). Gleich den französischen Königen suchten auch die teutschen Kaiser sich der Städtischen Macht zum Gleichgewichte der Reichsständischen zu bedienen, und wanden ihnen deswegen alle Vortheile zu. Kaiser Heinrich IV. erhielt sich in seiner bedrängten Lage gegen den Päbstlichen Hof allein durch ihren Beystand, und sein Sohn Kaiser Heinrich V. bediente sich ihrer mit Vortheile gegen die ihm widerspenstigen Fürsten. Es ließen sich auch immer die Monarchen, die am wirksamsten auf den Umsturz der teutschen Reichsverfas-

sung

schlager in origin. jur. publ. ex rebus imp. Saxonicor. illustrati. Lipſ. 1753. §. 29. p. 44. Vergl. Joach. Erdm. Schmidts Grundriß der Reichshist. Abth. III. §. 345.

cc) *Kreſſ.* vind. juſtit. judicii recuperat. p. 79. Strubens Nebenst. Th. V. S. 467.

ccc) Strube am a. O. Th. I. S. 541. ff. Th. V. S. 358. ff.

sung gearbeitet haben, die Aufnahme des Städtischen Wesens vorzüglich angelegen seyn. Denn die Städte waren einzeln zu ohnmächtig, um ihnen gefährlich zu seyn, und im ganzen doch eine sehr feste Stüze des Kaiserlichen Throns, die der Ständischen Macht den kräftigsten Widerstand thun konnten. Ebendaher ist die Anzahl der Städte so groß, die unter Kaiser Friederich I. die Reichsunmittelbarkeit erlangt haben [d]). Sie standen überdem in größerer Abhängigkeit vom Kaiserlichen Hofe als andere Reichsglieder, weil sie einen förmlichen Huldigungseid abschwören, und dem Kaiser große Reichssteuern bezahlen mußten, und wurden deswegen zuweilen das Kaiserliche Kammergut genannt [e]). Die Prälaten, die in den Mauern der Freystädte ihre Domkirchen errichtet hatten, und sich daher über dieselben eine Oberherrlichkeit zueignen wollten, oder auch die Geistlichen, die das Burggrafthum, die Vogtey und das Schultheisenamt unter sich bekommen und Einigen wie Köln, Mainz, Worms, Speyer, Minden ꝛc. zur Reichsfreyheit verholfen hatten [f]), geriethen mit den Städten zuerst in Streitigkeiten [g]). Daher der junge

d) Häberlins Reichshist. B. I. S. 321. 322.

e) Ebendersf. B. VIII S. 264. bis 273. Der Ausdruk rührte von der alten Schuzherrlichkeit her.

f) *Olenschlager* in orig. I. Publ. ex reb. imp. Saxon. ill. §. 29. p. 44.

g) Häberlins Reichshistorie B. II. S. 314. ff.

König Heinrich, um sich bey dem gegen seinen Vater erregten Aufstand der päbstlichen Parthey desto mehr zu versichern, 1231. ein Gesez machte, wodurch er alle Gemeinheiten, Brüderschaften, Verbindungen und Eidgenossenschaften in den bischöflichen Städten aufhob, und die Klausel anhängte, daß weder er ohne Einwilligung der Landherren, noch die Landherren ohne seine Beystimmung dergleichen mehr errichten oder bestätigen dürften. Kaiser Friedrich II. um seinem Sohne diese gehofte Unterstüzung der Geistlichkeit zu entziehen, ertheilte derselben gleich das Jahr hernach ein gröſseres Privilegium, wodurch überhaupt alle Bürgermeister und Stadträthe, die obschon nach alter Gewohnheit, doch wider Willen der geistlichen Landesherrschaft errichtet wären, abgeschaft, und sowol die Verwaltung der Kämmerey als die Aufsicht übers gemeine Wesen bloß von den Prälaten als Landesherren und ihren Beamten abhängig gemacht wurde, wogegen keinerley Privilegium oder Herkommen angeführt werden solte [h]). Allein dieser von der Klerisey erhaschten Verordnung fehlte in der Folge die Vollstrekung, und die Kaiser bestätigten vielmehr einzeln wiederum die Magistratsverfassungen [hh]).

h) Bey Lünig im Reichsarch. P. sp. cont. IV. P. I. Abth. VIII. n. 2. p. 4.

hh) Scheid vom Adel in Teutschland §. 21. S. 187. Struve Nebenst. Th. I. S. 559. ff.

LXII.

Vermehrte Anzahl der Städte in Teutschland.

Die Beförderung des Städtischen Wesens, ihre verbesserte Polizeyverfassung, und die Aufnahme ihres Nahrungsstandes hat die Anzahl der teutschen Handelsstädte ungemein vermehret, und sie auf eine solche Stufe des bürgerlichen Wolstands gebracht, die damals in Europa äußerst selten war. Wir können uns um so weniger entziehen, von ihnen eine kurze Anzeige zu machen, als wir gelegentlich verschiedene Nachrichten zu Gesichte bekommen werden, die uns über den gleichzeitigen Handelszustand der Nazion viele Aufklärung geben. Es versteht sich aber, daß wir nur in der Beschreibung derjenigen Städte fortfahren, die jezo erst angefangen haben, in Handelssachen eine bedeutende Rolle zu spielen, oder deren Gewerbe in dieser Periode erst einen beträchtlichen Zuwachs erhalten hat, und keineswegs die Uebrigen wiederum berühren, deren wir schon oben Erwehnung gethan haben. Also die Begünstigung des Städtischen Wesens, die Vermehrung des Gewerbes, und die Aufnahme des Handels in Teutschland machte, daß die Anzahl der Städte täglich zunahm. In Sachsen erbaute landgraf ludwig der Springer von Thürin-

gen 1065. verschiedene Schlösser, wodurch in der Folge Städte entstanden [a]). Markgraf Otto der Reiche von Meißen umgab um das Jahr 1175. Freyberg, Leipzig und Eisenberg mit Mauern [b]). Durch die neuen Kolonisten unter Markgraf Albrecht den Bären wurden Angermünde, Seehausen, Stendal, Werben, Gardeleve, Köln an der Spree, Bernau, Beerwalde, Bernstein ꝛc. theils neu erbaut, theils zu Städten gemacht [c]). 1253. erhielt die Stadt Frankfurt an der Oder eine große Erweiterung von Kurfürst Johann, und 1318. von Markgraf Woldemar die Criminalgerichtsbarkeit [d]). Gedachter Markgraf Johann erweiterte auch 1254. Strausberg, und versah es mit Mauern, Graben und Wällen. Noch häufiger war die Vermehrung der Städte in Baiern. Es entstand 1160. München und Kelheim, 1204. Landshut, 1218. Straubingen, 1219. Hall, 1224. Landau, 1225. Scherdingen, 1251. Dingelfingen, 1271. Neumark und nachher in der Pfalz Oggersheim [e]). Herzog Otto der Erlauchte schikte 1235.

a) *P. Lang.* in chron. Citiz. ap. *Pistor.* p. 775.

b) *Chron. vet. Cell. p. 675.* Sieque maxime ditatus, civitatem Freiberg et Leipzig et Usinberg muris firmis circumdedit.

c) Siehe oben Hauptst. LVII. und *Pfeffinger* in Vitr. ill. T. III. pag. 146.

d) *Angel.* ann. March. L. II. p. 103. 127.

e) *Pfeffinger* cit. l. p. 148.

eine Kolonie in den Zusammenfluß des Dean und der Alze, und erbaute dort das Städtchen Trosberg f). In Niedersachsen umgab Herzog Heinrich der Löwe 1166. Braunschweig mit Wällen und Graben, und sein Nachfolger Otto das Kind versah sie 1233. mit Stadtrecht. Eben dieser Prinz ertheilte 1247. der Stadt Lüneburg ein weitläufiges Stadtrecht, worinn viele Vorrechte enthalten sind. Eben so freygebig war er 1241. gegen Hanover, die schon von Heinrich dem Löwen viele Privilegien erhalten hatte. Ulzen bekam 1247. von ihm das Lüneburgische Recht, und 1270. noch andere Gerechtigkeiten. Um die Stadt Zelle desto mehr zu bevölkern gab sein Sohn Otto 1292. allen die sich dort anbauen würden, eine gewisse Anzahl Freyjahre, und versah die Stadt mit Huth, Weide, Holzungen und mit lüneburgischem Rechte g). In Pommern erhielten 1191. Golnow, Ukermünde, Anclam, Demmin, Damm, Camin und Bahnen Stadtmauern, und zum Theil teutsche und lübische Rechte. 1209. ward Stralsund neu erbaut, mit Teutschen besezt und erweitert, 1256. erhielt Barth lübisches Recht, 1258. verwandelte der Fürst Jaromir II. von Rügen Damgarten in eine Stadt, und verwahrte sie mit einem festen Thurme. In eben dem Jahre bekam

f) *Aventin.* ann. Boic. L. 7. c. 4. §. 6.

g) *Pfeffinger* Tom. III. p. 352. 353.

auch Garz Mauren, und wurde mit mehrerem Akerfelde beschenkt; 1260. begnadigte Herzog Barnim I. Pölitz, durch seinen Hopfenbau berühmt, mit Stadtrecht und andern Freyheiten, gab ihr 70 Hufen Akerfeld und die Fischerey auf eine Meile weit. 1262. bekam Greifenberg 100 Hufen land, wurde zur bemauerten Stadt gemacht und mit lübischem Rechte bewidmet [h]). In Meklenburg baute der Fürst Pribislaus 1169. die verwüsteten Städte Meklenburg, Rostok und Illowe wieder auf, und besezte sie mit Slavischen Kolonisten [i]). Sein Nachfolger Borwin nahm 1218. auch Teutsche in Rostok auf, denen er zu größerer Anreizung alle Freyheiten, Zollprivilegien, vollkommene Sicherheit, und eigene Gerichtsbarkeit nach lübischem Rechte verstattete [k]). Ein gewisser Graf Gunzelin von Schwerin, der bemerkte, daß Meklenburg wegen seiner allzugroßen Ausdehnung nicht füglich mit Mauren und Wällen befestigt werden könnte, erbaute an der Seeküste 1238. eine neue Stadt Wismar, wohin sich in kurzer Zeit eine Menge Sächsischer

h) *Pfeffinger* cit. l. p. 159. 160.

i) *Helmold. L. II. c. 14.* aedificauit vrbes Mekelenborg, Ilowe et Rozstock, et collocauit in terminis eorum Slauorum populos.

k) Dipl. ap. *Lunig* P. sp. Reichsarch. cont. IV. Th. II. S. 681.

scher Kolonisten begaben, und dadurch jene Stadt in Verfall brachten [l]). Um das Jahr 1155. nahm die Marktstadt Eutin ihren Anfang [m]). In Hessen fieng Heinrich Raspe die Stadt Kassel zu bauen an, und 1291. erhielt Zierenberg seinen Ursprung von Landgraf Heinrich dem Kinde [n]).

l) *Cranz.* Vand. L. VII. c. 11.
m) *Helmold.* L. I. c. 83.
n) *Pfeffinger* p. 160.

LXIII.

Beschreibung der teutschen Handelsstädte im Mittelalter.

Nach dem Untergange von Jomsburg und Julin ward Wisby Einer der größten Handelsplätze in der Welt, und die Niederlage der levantischen Waaren [a]). Als die Hauptstapelstadt des Nordöstlichen Handels liefen alle teutschen Schiffe, die sowol nach Rußland, Liefland ꝛc. fuhren, als von daher zurükkamen, in ihren Hafen ein [b]). Meist befand sich die Stadt von aller Oberherrlichkeit befreyt, und besaß ihre eigene Republikanische Verfassung. Sie hatte neben den eingebohrnen Gothen und Teutschen, Spanier, Franzosen, Engländer, Schotten, Niederländer, Dänen und Russen zu Einwohner [c]). Im Jahr 1163. söhnte sich Herzog Heinrich der Löwe mit ihr aus, und schenkte ihr eben die Freyheiten, die sie vom Kaiser Luther II. empfangen hatte, worunter der Zollfreye Durchzug durch seine Staaten be-

a) *Palmskiöld.* narrat. Mſ. de increm. et decrem. Visby in vol. II. Act. nov. Societ. Vpſal. p. 101. Franz Nyenstädts Nachrichten bey Gadebusch in den Liefl. Jahrbüchern. Th. I. S. 17.

b) Arndts Liefländ. Chronik Th. I. zum J. 1202. und Nyenstädts Nachrichten bey ebendemſ. Th. II. S. 3.

c) Gadebusch Liefl. Jahrb. Th. I. S. 429.

begriffen war. Sie solte, fügte er hinzu, mit seinen Unterthanen ganz gleiche Rechte genießen, wenn sie fleissig seinen Hafen zu Lübek besuchen würde. Von König Heinrich III. in England erhielten 1237. die Gothländischen Kaufleute ebenfalls in allen seinen Ländern den uneingeschränkten Handel, und die vollkommene Zollbefreyung [d]). Möser [e]) deutet dieses Privilegium auf die große teutsche Hansa, und wundert sich, daß man sich nachher niemals darauf berufen hätte. Allein damals war die Hanse noch keine politische Verbindung, sondern bestand aus lauter einzelen Handelsgesellschaften; dergleichen außer ihnen auch die Kölner und Lübeker für sich abgesondert zu London errichtet hatten. Sie hatte eine eigene Niederlage zu Nowogrod, wohin sie alle Jahre eine Winter- und Sommerfahrt anstellte [f]), und eben so oft von den dortigen Kaufleuten mit Waaren besucht wurde. Die Grafen Johann und Gerhard von Holstein versicherten 1255. den Kaufleuten zu Wisby als Hansegenossen ihren Schuz zu ihrer Waarendurchfuhre in Holstein, und bestätigten ihnen alle andere Vorrechte und Freyheiten, in deren Besize sie sich befänden [g]). Von

Kö-

d) ap. *Haeberlin* in anal. med. aeui. n. I. p. 2. 3.

e) Patriot. Phantasien. Th. I. S. 270. 274.

f) Palmskiöld cit. l. Gadebuschs Liefländische Jahrbücher. Th. I. S. 17.

g) Dipl. in Mantissa docum. ad *Lambecii* orig. Hamb.

König Magnus in Schweden erhielten sie 1288. die Erlaubniß ihre Stadt gegen die Einwohner des platten Landes befestigen zu dürfen, und von Magnus II. 1342. die eigene Gesezgebung [h]). Ihre Handlung gerieth 1300. durch die Eroberung König Waldemars III. von Dännemark in Verfall, und die Hansestädte litten, weil zugleich die dortige Niederlage zu Grunde gieng, dadurch einen großen Verlust. In den Jahren 1397. und 1408. stand sie samt Gothland unter der Bothmäßigkeit des teutschen Ordens in Preußen [i]), der sie auf Vermittelung Kaiser Wenzels, König Erichen X. von Dännemark, oder vielmehr der nordischen Königin Margaretha abtrat [k]).

Daß Schleswig um diese Zeit noch ein wichtiger Handelsplaz gewesen, das könnte man, wenn auch keine

h) Gadebusch Liefländ. Jahrbücher. Th. I. S. 431. Es heist zugleich sie solten sie in Gothischer und teutscher Sprache verfassen lassen, weil der Rath aus beiden Völkerschaften bestünde.

i) In dem Kriege der Hanse mit Dännemark wegen dem gefangenen Könige Albrecht von Schweden bekamen sie die Victualienbrüder in Besiz. *Ann. minor. Wishyenſ. ad a. 1394. ap. Langebek ſcript. rer. Dan. T. I. p. 261.* Obtinuerunt Theutonici Wisby.

k) Andersons Geschichte des Handels. Th. II. S. 563. Pauli Preußische Staatsgeschichte. Band IV. S. 235. und 247.

ne andere Zeugnisse vorhanden wären, allein aus seinem ältesten Gesezbuche [l]) erweisen, welches die Stadt um das Jahr 1145. von König Sweno III. in Dännemark erhalten hat. Im XXX. Artikel ist eine Zollverordnung für die auswärts handelnden Kaufleute nach Gothland enthalten, und Art. 31. beschreibt die Stadtfreyheiten, daß man die Marderpelze nicht nach Hof liefern, und sein Geld nach eigener Willkühr unter der geringen Einschränkung, die Mark Silber nicht mehr als mit einem Schilling zu beschiken, vermünzen durfte. Nach Art. 50. waren die Niederleger, die aus fremden Ländern Tücher eingetauscht hatten, nicht schuldig, für die Güte ihrer Waaren zu stehen, sondern der Käufer hatte deshalb die nöthige Vorsicht zu beobachten [m]). War einmal das Tuch vom Kaufmanne mit der Elle dargemessen, so hatte er für nichts weiter Rechenschaft zu geben, ausgenommen es wäre verfault, oder von den Motten angefressen gewesen. Das Neuere Stadtrecht [n]) c. 110. verordnete, daß alle Dänische Tücher Stükweise, und nicht nach der Elle verkauft werden; die Großhändler und fremden Kaufleute nur auf den Messen feilhaben, und die blutigen Häute von den Fleischern erst des Abends

l) ap. *P. Kofod. Ancher* in Farragine L. L. civit. Dan. municip. p. 8. sqq.

m) Conf Ius Slesvic. recent. c. 66. p. 152.

n) ap. *Ancher* cit. l. p. 181.

Abends kaufen solten. Art. 71. hatten die Fischer die unentgeltliche Fischerey auf der Slye, und einen eigenen Plaz zu Troknung der Fische. Vermöge des 32. Art. mußten die Schuster dem Könige jährlich 3 Mark Pfennige geben, die Kürschner 2 Mark, oder wenn der König da Hoflager hielt, 1000 Häute. Jeder Beker bezahlte dem Schuldheisen für die Erlaubniß das Handwerk zu treiben, eine halbe Mark Silber, und zu 3 mal des Jahrs jederzeit 6. Oerpfennige. Ein Fleischer durfte nicht eher die Fleischbank betreten, bis er 2 Oerpfennige erlegt hatte. Aus dem 29 Artikel ersieht man, daß sich damals eben so bey ihr wie in mehreren Seestädten des balthischen Meeres eine Menge fremder Kaufleute aus Sachsen, Friesland, Island, (Hysland) Bornholm ꝛc. aufgehalten haben. Von Art. 53. bis 64. stehen vortrefliche Seegesezе. Jedoch im Jahr 1157. hat eben dieser König Swen III. auf seinem Rükzuge aus Teutschland von der Stadt sehr große Geldsummen erpreßt, die häufig angekommene Waaren der Russen weggenommen, und unter sein Kriegsheer ausgetheilt o).

Das

o) *Lambert. Alard. res Nordalbing. ap. Westphalen T. I. script. rer. Cimbr. p. 1779.* A. 1157. Sueno III. R. Danorum a Conrado Socero reuersus ex Germania a Sleswicensibus censum extorsit, Russorumque merces copiose ibi advectas diripuit, militibusque stipendia persoluit.

Das sogenannte Ribe Birkeret von 1252. p) läßt uns ebenfalls nicht zweifeln, daß auch in Ripen der alte Verkehr während diesem Zeitraume fortgedauert hat. Denn es geschieht n. 110. solcher Kaufleute Erwehnung, die übers Meer handeln. Jedermann wird n. 111. erlaubt, an allen Sonn- und Festtagen seine Güter zu Schiffe zu bringen. Von jedem Fenster, wo Waaren feil liegen, muß n. 115. ein Schilling erleget werden, nur das Salz ist davon ausgenommen. Wer Wein verkaufen will, der muß n. 117. ihn aufs Rathhaus liefern und von 4 Bürgermeistern seinen Werth bestimmen lassen. Wer Korthwein aus einem Rheinischen Fasse verkauft, wird n. 119. mit der Confiscation seiner Güter bestraft. Ein Tuchscherer mußte von jeder Elle Scharlach 2 Pfennige abgeben, und von Gentischen und Englischen Tüchern 3 Pfennige; von anderm Tuche aber nur 1 Pfennig. Die Fremden durften n. 101. in einem gewissen Zeitraume des Jahrs ohne Erlaubniß der Stadt nichts kaufen und verkaufen, ausgenommen Rückwaaren und Waatmal, eine zottichte Leinwand q). In einer andern Handschrift von 1269. heist es:

p) In Tom. IV. *Westhalen* script. rer. Cimbr. col. 2008. seq.

q) N. 122. u. ff. col. 2009. kömmt eine Brod- und Biertaxe vor.

es: Ein fremder Kaufmann, bey welchem verfälschter Honig oder Wachs angetroffen worden, könne sich durch das Zeugniß seiner Schiffer von aller Verschuldung befreyen; im Entstehungsfalle aber seye sowol er als der Einheimische der Todesstrafe unterworfen, und der verdorbene Honig oder Wachs müsse verbrannt werden [r]).

Bremen kam schon unter Kaiser Otto I. durch die Bemühungen des Erzbischofs Adaldags zur Reichsfreyheit [s]), und ihre Kaufleute empfiengen 1002. von Kaiser Heinrich II ebenden Reichsschuz, den die Handelsleute der größern Reichsstädte zu genießen hatten [t]). Ebendieser Kaiser gab ihr die Erlaubnis des Jahrs für die fremden Kaufleute, die hier aus allen Enden der Welt zusammen kamen, 2 Messen, eine 7 Tage vor Pfingsten, und die andere 7 Tage vor St. Willehad zu halten [u]). Im Jahr 1111. bekam sie von Kaiser Heinrich V. die Beschüzung der beiden Königsstraßen disseits und jenseits der Weser, desgleichen der Weserschiffarth, die

r) Ius civic. Ripense antiquiss. ap. *Ancher* in farr. LL. Daniae municip p. 260.

s) *Ad. Brem. L. II. c. 1.* Adaldagus AEpiscopus — Bremam longo prius tempore potestate ac judiciaria manu oppressam, praecepto regis absolui, et instar reliquarum vrbium simulque libertate fecit donare.

t) Dipl. ap. *Leuckfeld* in ant Alstad. p. 250.

u) *Ad. Brem.* cit. l.

die von der Stadt bis an die See für alle Kaufleute frey seyn solte v). Sie schifte zuerst nach Liefland, besuchte fleißig den Hafen von Wisby w), und hatte starken Handel nach England. Diesen leztern Umstand erlernen wir aus einem Schreiben Herzog Albrechts von Braunschweig von 1267. wodurch ihr der sichere Verkehr mit England auf eben die Art ausgewirkt wird, wie sie es in der ältern Zeit gehabt habe, und 1276. beklagte sie sich bey König Eduard I. von England über den Magistrat zu London, der wegen des Vergehens eines Bremischen Kaufmanns ihr allen Handel nach England untersagt hatte x).

Hamburg als der uralte Hauptplaz der Nordalbinger besaß seit der ältesten Zeit das Stapelrecht y), und übte es ganz unzweifelhaft schon zur Zeit Kaiser Ottens III. aus z). Kaiser Friederich I. schenkte ihr 1189. a)

v) Urk. bey Lünig im Reichsarchiv. P. sp. cont. IV. P. I. p. 218. *Henr. Com. a Bunau* de jure imp. et imp. circa maria §. 21. Häberlins Reichshistorie B. VIII. S. 747.

w) ap. *Rymer* act. angl. T. II. p. 1065.

x) Willebrandt Hansische Chronik S. 12.

y) *Werdenhagen* de rebuspubl. Hanseat. P. III. p. 90.

z) *Vita Meinwerci ap. Leibnit. T. I. script. rer. Brunsiv. p. 518. n. 4.* Ad huius inferioris germaniae septentrionalem tractum Trajectensis Dioecesis est terminus, locus navium et vectigalium commeatibus quaestuosus.

a) Urk. bey Lünig Reichsarch. P. sp. cont. IV. P. I. Abs. 23. p. 921.

die Zollfreyheit auf der Elbe von der Stadt an bis zur See für ihre eigene Güter; von fremden Waaren aber sollte sie den Zoll durch einen Abgeordneten, der jedesmal auf seinen Eid die Quantität anzugeben hätte, nach Stade abliefern lassen. Seit 1239. bekam ihr Handel und Gewerbe einen großen Zuwachs, und ihre Schifarth breitete sich überall aus [b]). Herzog Heinrich von Lothringen [c]) gab ihr 1256. die Niederlagsgerechtigkeit zu Antwerpen, und den freyen Handel durch Brabant und Lothringen. Schon 1262. besaß sie ein berühmtes Seerecht [d]), und 1266. ertheilte ihr König Heinrich III. von England [e]) das Recht, in seinem ganzen Reiche eine eigene Handlungsgilde, Hanse genannt, zu besitzen. Von König Erich VI. von Dännemark bekamen ihre Bürger 1283. ein Stück land auf der Schonischen Küste eingeräumt, worauf sie bey der Häringsmesse ihre Buden aufschlagen könnten [f]). Kaiser Karl IV. [g])

ver-

b) *Ad. Traziger* Chron. Hamburg. in Westphalii T. II. script. rer. Cimbr. col. 1285.

c) *Lambec.* orig. Hamb. L. II. p. 39.

d) In Herrm. Langenbeks Anmerkungen über das Hamburgische Schiff- und Seerecht. Hamburg 1727. Siehe das Schipprecht edder Seerecht von 1292. in Thes. iur. prov. et stat. germ. T. I. von Hamburg S. 707. ff.

e) *Lambec.* cit. l. p. 26.

f) Andersons Geschichte des Handels. Th. II. S. 151.

g) *Bunau* de jure imp. et imp. circa maria §. 23. Häberlins Reichshistorie B. VIII. S. 746.

verlieh der Stadt 1355. die Befugnis, alle Korsaren und Straßenräuber mit Gewalt zu verfolgen die sich auf ihrem Gebiete zeigen, oder ihre Schiffarth auf dem Elbstrome „und auf dem Meere„ hindern würden. Sie bediente sich ihres Rechts so nachdrüklich, daß sie allen Seeräubern fürchterlich wurde h). Ebendieser Kaiser erlaubte ihr 1365 eine befreyte Reichsmesse, die 14 Tage vor Pfingsten ihren Anfang nehmen, und 8 Tage nach dem Feste fortdauern solte i). In diesen beiden Jahrhunderten war sie der Hauptstapel alles Verkehrs mit den westlichen Staaten Europens k).

Lübek, die wichtigste Seestadt in Niederteutschland, hatte ihre Aufnahme hauptsächlich Heinrich dem Löwen zu danken l). Nach gepflogenen Unterhandlungen mit Graf Adolf von Holstein, dessen Vorfahren sie den Wenden entrissen, und mit Holländern und Westfälingern bevölkert hatten, erbaute er sie unweit der alten abgebrannten Stelle, zog die Slavischen Kaufleute

h) *Cranz. in Vandalia L. X. c. 6.* Inter multa autem eius vrbis praeclara facinora hoc vel praecipuum est, vt incredibili odio habitatores eius insectentur piraticam.

i) Häberlins Reichshistorie. B. VIII. S. 733.

k) Willebrandt in der Vorbereitung zur Hans. Chron. S. 8.

l) Willebrandts Hansische Chronik. Abth. I. S. 16. 17.

dahin m), ertheilte ihr eine eigene Münze, den Zoll und die Meßfreyheit n), schrieb an alle Städte der benachbarten Staaten, nach Dännemark, Schweden, Norwegen, Rußland ꝛc. und lud sie zum Handel ein o). Vorzüglich verlieh er den Einwohnern zu Wisby viele Vorrechte in seinen Staaten, damit sie seinen Hafen zu Lübek fleißig besuchen möchten. Schon die Altstadt hatte wegen ihrer bequemern Lage an der See einen Theil des Bardewigischen Handels an sich gezogen, und diß bewog Heinrichen hauptsächlich, ihr Eigenthum sich zu erwerben p). Gleich nach ihrer Wiedererbauung fanden sich eine Menge Kaufleute und Seefahrer bey ihr ein q), und durch die Zerstörung dieser mächtigen Han-

dels-

m) *Helmold in chron. Slav. L. I. c. 85.* Tandem victus comes — resignauit ei castrum et insulam, et tunc iubente Duce reuersi sunt mercatores cum gaudio desertis incommoditatibus nouae ciuitatis, et coeperunt reaedificare ecclesias et moenia ciuitatis.

n) *Id.* Et statuit ille monetam et teloneum et jura ciuitatis honestissima.

o) *Id.* Et transmisit Dux nuncios ad ciuitates et regna Aquilonis, Daniam, Suediam, Norwegiam, Ruziam, offerens eis pacem, vt haberent liberum commeatum adeundi ciuitatem suam Lubeke.

p) *Helmold.* L. I. c. 76.

q) *Id. c.* 72. Forum quoque Lubecense crescebat in singulos dies et augebantur naues institorum eius.

delsstadt erhielt sie ihren größten Zuwachs, indem sich die meisten Kaufleute zu ihr flüchteten r), und ihr dadurch die Niederlage der Italienischen Manufakturen und den Verkehr mit den nordischen Staaten verschaffte. Man kann ihre ausgebreitete Schiffarth daraus abnehmen, daß sich ihre Kaufleute in verschiedene Seehandlungskompagnien, der Osterfahrer, Flandrerfahrer, Bergenfahrer, Schonenfahrer ꝛc. abtheilten rr), und ihr mannigfaltiges Gewerbe erleuchtet aus dem Umstande, daß im Mittelalter alle Gattungen von Münzen, Spanische, Italienische, Portugiesische, Englische, Französische, Slavische, bey ihr in Umlaufe gewesen sind, wovon Mellen s) ein großes Verzeichniß liefert. Kaiser Friederich I. schenkte ihr 1182. t) bey der Uebergabe das Vorrecht, daß ihre Magistratspersonen Kaiserliche Räthe seyn, und zum Beweise ihrer Würde Gold auf den Kleidern tragen solten. Daher war es nichts außerordentliches, wenn Kaiser Karl IV. noch 1375. dieselbe so genennt und behauptet hat, daß vermög der archivischen Nachrichten dieses ein ausschließender Vor-

r) Willebrandts Vorbericht S. 8.

rr) Willebrandt am a. O. der Geschichte S. 17. *Marquard* de jur. Mercat. L. 3. c. 1. p. 566.

s) In Dreyers vermischten Abhandl. Th. II. S. 933.

t) Urk. bey Willebrandt Abth. I. S. 28.

zug der Städte Rom, Venedig, Florenz, Pisa und Lübeks wäre u). Friedrich I. beförderte durch ansehnliche Privilegien eben so sehr den Flor der Stadt Lübek, wie Heinrich der Löwe. Denn er befreyte nicht nur alle Russen, Gothländer, Normänner und die übrigen nördlichen und östlichen Nazionen, die hieher handeln würden, vom Zolle, sondern gestattete auch allen westlichen Kaufleuten den freyen Handel unter Bezahlung einer sehr mäßigen Zollabgabe. Damals muß sie auch einen starken Handel zu Lande getrieben haben, weil sie ebenderselbe Kaiser, so wie 1226. Friederich II. v) im ganzen Herzogthum Sachsen von allem Zolle und Umgeld befreyte. Es ward dabey nur der Zoll zu Ethenburg ausgenommen, jedoch wieder mit der Einschränkung, daß von den Frachtwagen, die binnen Jahr und Tag wieder zurückkehren würden, nichts weiter gefordert werden dürfte w). Von König Heinrich III. erhielt sie 1267. einen Gnadenbrief x), worinn ihren Kaufleuten in England

u) Alte Chronik *ad a.* 1375. bey Willebrandt. Abth. II. S. 45. De olden Registre der Kaisere wisen dat vt, dat Lub ke is en der vief Städte, den van Keiseren vnde ereme Rade is der Name de Herscop gheghevet, dat se mogen gan in des Keisers Rad, wor se sin, dar de Keiser is, de vyf Städte sint Roma, Venedig, Pisa, Florentie vnde Lübeke.

v) Dipl. ap Willebrandt Abth. I. S. 38.

w) Dipl. de 1187. cit. l. p. 29. 30.

x) ap *Rymer* foed. et act. Angl. T. I.

land erlaubt wird, eine Hanse, d. i. eine Kaufmannsinnung zu haben, die alle Freyheiten, wie die Kölnischen Kaufleute genießen solte. 1275. ließ sie sich vom König Rudolf I. das Recht ertheilen, zur Sicherheit ihres Handels in Preußen, Liefland und in andern dem Römischen Reiche unterworfenen Ländern Verträge und Bündnisse zu errichten y).

Bardewig wird von Arnold von Lübek und von andern eine reiche und wohlhabende Handelsstadt genennt. Sie war das Haupt der Sächsischen Handelsstädte, handelte zur See sehr stark nach Dännemark z), und zu Lande gieng ihre Handelsstraße von Karl dem Großen angelegt bis Regenspurg, welche Stadt mit ihr viele Geschäfte machte a). Anfangs verbot Herzog Heinrich der Löwe, weil Bardewig durch den Lübischen Handel viel Abbruch geschah b), Lübek alle Jahrmärkte, und wollte ihr bloße Wochenmärkte erlauben. Einsmal ließ er sogar dort alle Waaren mit Gewalt hinwegnehmen, und

y) In *Dreyeri* specim. iur. publ. Lubec. p. 152.

z) Schlöpkens Bardewik. Chronik. P. I. c. 2. §. 17.

a) Auszug der Geschichte von Baiern Th. I. S. 676.

b) *Helmod. L. I. c. 76.* Perlatum est ad nos jam pridem, quod civitas nostra Bardewich magnam diminutionem Ciuium patiatur propter Lubecense Forum, eo quod mercatores eo commigrent.

nach Bardewig bringen c). Allein da diese Stadt nach seiner Achtserklärung ebenfalls von ihm abfiel, so nahm er eine so grausame Rache an ihr, daß er sie ganz in einen Steinhaufen verwandelte d). Der größte Theil der Kaufleute hatte sich nach Lübek gerettet, und diese dadurch zur mächtigsten Handelsstadt und zum Haupte der Sächsischen Städte gemacht dd).

Die Kölner blieben seit der Römer Zeit eine handelnde Nazion e). Ihre uralte Messe, die sie um Ostern hielten, besuchte man nicht nur aus den benachbarten Rheinischen Städten, sondern auch aus den Seestädten und aus den entferntesten Ländern, so daß sich beständig eine

c) *Id. cit. l.* mandauit Dux, ne de caetero haberetur forum Lubicke nec esset facultas emendi siue vendendi, nisi ea tantum, quae ad cibum pertinent, et jussit mercimonia transferri Bardewich ad subleuandam ciuitatem suam.

d) *Arnold. Lub. L. IV. c. 2.* Praeualuit autem Dux aduersus eam, et deuastata est ciuitas opulenta valde. Nec pepercerunt viri bellatores eccl. et coemetariis, sed ablatis omnibus succenderunt eam.

dd) *Werdenhagen* in praefat. ad P. III. de republ. Hans. aus Magdeburgischen Archivalnachrichten.

e) *Lamb. Schaffnab. ap. Pistor. script. rer. Germ. T. I. p. 207.* Colonienses ab ineunte aetate inter vrbanas delicias educati, nullam in bellicis rebus experientiam habebant, quidquid post venditas merces inter vinum et epulas de re militari disputari solitas — —

eine ungeheure Menge Menschen in der Stadt befanden f), und daher bey einem gewissen Aufstande auf einmal 300 Kaufleute davon zogen g). Köln scheint seit langer Zeit ein Haupthandelsplaz in Teutschland gewesen zu seyn. Sie errichtete zuerst Handelsverbindungen mit England, und es hielten sich dort eine Anzahl ihrer Kaufleute auf, wie das uns ein Schreiben König Johanns an den Magistrat zu Köln von 1208. h) bestätigt, dieser König nimmt zugleich dieselbe in seinen besondern Schuz, und läßt ihren Waaren unter Bezahlung des längstverglichenen Zolls die freye Einfuhr und Ausfuhr in allen seinen Staaten. Wahrscheinlich sind sie auch die ersten Bewohner der Gildhalle in London gewesen, denn König Heinrich III i) macht sie 1236. von der Entrichtung des Hauszinses frey, und räumt ihnen bey der Gelegenheit noch andere Vortheile ein. Im XII. Jahrhundert schikte Köln starke Flotten in den Ozean. Ihr kaufmännisches Ansehen läßt sich schon aus dem Umstande

f) *A vitae Annon. AEp. Colon. ap. Sur. IV. Dec. p. 136.* Instabat aliquando Paschalis festi singularis et jucunda celebritas et confluentibus coloniam non solum ex omnibus prope Rhenum ciuitatibus, sed et transmarinis et adhuc remotioribus prouinciis absque numero populis ad nundinas toto orbe celeberrimas fiebat.

g) *Lamb. Schaffn.* cit. l. p. 209.

h) ap *Rymer* act. et foed. Angl. T. VIII. p. 133.

i) ap. *Rymer* cit. l.

stande schließen, daß ehmals beynahe alle Rheinische, Niederländische und Westfälische Städte sich kölnischen Gewichts und Maaßes bedient haben. Die Mark Silber ward nach kölnischer Währung bestimmt. Man hatte Kölnische Elle und dergleichen mehr [k]).

Magdeburg schon unter Kaiser Karl dem Grossen [l]) ein Stapel für den Slavischen Handel, ward unter Otto I. [m]) noch ansehnlicher und mächtiger. Sie enthielt viele Kaufleute und Juden [n]), wovon die Ersteren von ihm eine Zollfreyheit im ganzen Reiche bekamen [o]). Pabst Martin ertheilte ihr den Schuz des h. Peters [p]). Sie gerieth nachher in einigen Verfall, und ihre Elbeschiffarth ward durch Räuber sehr beunruhiget [q]).

Die

k) Mösers Osnabrük. Geschichte B. I. S. 373.

l) Capitul. L. III. c. 6. de negotiatoribus, quoad vsque procedant.

m) *Cosmae Prag. vita S. Adelboldi ep. Prag. n.* 3. Praecrat idem Archiepiscopus sacrae vrbi, quae latine Virginum ciuitas, graece Parthenopolis vocatur, vrbs quondam nota populis et vna ex magnis vrbibus, dum primus Otto sceptra regalia rexit.

n) Dipl. de 965. ap. *Sagittar.* ant. AEp. Magd. §. 81.

o) Andersons Geschichte des Handels Th. I. S. 399.

p) *Dipl. de 940. ap. Goldast. const. imp. T. I. p. 216.* Cum scientia nostri Papae Martini, qui ad haec auctoritate sua et S. Petri pacem suam largitus est, quam et nos confirmamus de scitu et consilio principum Imperii.

q) *Cosm. Prag. cit. l.* Nunc pro peccatis semiruta domus, et malefida statio nautis.

Die zwote Legstadt für den Slavischen Handel war unser Halle an der Saale, die deswegen 806. von Karl dem Großen mit dem Schlosse Giebichenstein verwahrt wurde. Sie hatte 1124. eine sehr berühmte Messe, wo eine Menge seltener und kostbarer Waaren zusammenkamen, und zugleich große Schiffarth und viel auswärtigen Handel mit Salz. Erzbischof Wichmann von Magdeburg erlaubte 1152. dem Kloster zum Neuenwerk seine Salzschiffe Zollfrey zu verschiken, und auf gleiche Art Holz anzuschiffen [r]).

Vom Handel der westfälischen Stadt Söst schöpfen wir einige wenige Nachrichten aus ihrer ältesten Schraa [s]), die n 130. verordnet, daß Bürgerskinder, die übers Meer Handlung getrieben, und dadurch Vermögen gewonnen hätten, wenn sie wieder nach Hause kehren würden, bey der Elterlichen Vermögenstheilung ihr erworbenes Gut nicht schuldig wären einzuwerfen, n. 131. wird allen Bürgern, die außer der Stadt durch die Handlung etwas erworben haben, darüber die freye Disposition gelassen. Kaiser Wilhelm gab 1252. ihr ein Privilegium zum Vortheile ihrer Schiffe, die an den holländischen Küsten

Schiff-

r) Joh. Christ. von Dreyhaupt Beschreibung des Saalkreises. Th. I. S. 9. 667. Th. II. S. 435.

s) ap. *Westphalen*, T. IV. monum. inedit. ser. Cimbr. et Megapol. col. 3071.

Schifbruch leiden würden [t]). Man sieht aus diesen Stellen, daß sie auswärtigen Handel geführt, und grosse Schiffarth zur See gehabt hat, welches folgende Anekdoten noch mehr bestärken; denn 1320. schrieb sie an den Magistrat von Southampton, und begehrte von ihm die Rükgabe eines von Englischen Kapern weggenommenen Fahrzeugs, worinn 34 Gefäße von Stahl und Eisen gewesen wären, die Söstischen Bürgern angehört hätten [u]). Schon im Jahr 1232. hatte sie von König Erich von Dännemark ein Strandrechtsprivilegium [v]) erhalten, und besaß zu Riga ein eigenes Handelshaus, worüber ein besonderer Aldermann die Aufsicht hatte [w]). Auch hielten sich Einige seiner Bürger zu Reval auf, wie man aus einem Schreiben von 1321. schließen muß [x]).

Braunschweig nahm Kaiser Otto IV. in den besondern Schuz des Reichs auf, und machte sie 1199. in ganz Teutschland Zollfrey [y]). Sie handelte nach einem Diplome König Heinrichs III. schon 1230. unmittelbar nach England [z]). Da Mainz 1135. von seinem Erz-

t) *Westphalen* in praefat. Tom. IV. p. 131.

u) *Haeberlin* Analect. med. aeui. Sect. II. p. 285. n. 20.

v) Cit. l. p. 226. n. 2.

w) Arndt Liefländ. Chronik. Th. II. S. 105. Gadebusch Liefl. Jahrbücher. Th. I. S. 399.

x) *Haeberlin* anal. med. aeui p. 282.

y) Bey Lünig Reichsarch. P. sp. cont. IV. Th. II. S. 219.

z) ap. *Rymer* act. T. I. p. 317.

Erzbischofe viele Zollprivilegien erhalten hat, so ist wahrscheinlich, daß dieser Ort ebenfalls um diese Zeit eine Handelsstadt gewesen ist, der folglich nachher Frankfurt am Main ihre Meßgerechtigkeit nicht entzogen, sondern sich nur in seinem verjährten Besize zu erhalten gesucht hat [a]). Die Duisburger besaßen hier eigene Niederlagen, und handelten seit 1121. häufig hieher [b]).

Durch die entdekten Bergwerke in Sachsen kamen viele Städte empor, und aus ihren vorhandenen Privilegien kann man auf ihren ehmaligen Handelswolstand schließen.

Die Stadt Goslar zog allgemach die Vortheile des benachbarten Bergsegens an sich, und ward dadurch so mächtig, daß sie nicht nur mit den umliegenden Fürsten viele Kriege führte, sondern selbst mit Kaiser Otto IV. die Fehde aufnahm, wobey sie aber von ihm mit Hülfe der Stadt Braunschweig 1205. erobert wurde. Die hier gemachte Beute war von solcher Beträchtlichkeit, daß es 8 Tage Zeit, und die Hülfsleistung der Fuhrleute aus der ganzen Nachbarschaft bedurfte, um den gefundenen Vorrath an Silber, Bley, Pfeffer und andern Gewürzen hinwegzuschaffen [c]). Bey der Gelegenheit wurden ihre

a) Häberlin Reichshist. B. VIII. S. 732.

b) Dipl. de 1155. ap. *Teschenmacher* ann. Cliv. et mont. cod. dipl. p. 3. n. 5.

c) Gmelins Beyträge zur Gesch. des Bergbaus S. 173. 174.

ihre Schmelzhütten, die schon 1180. viele Verwüstung erlitten hatten, ganz verdorben. Mit der Entdekung der Goslarischen Bergwerke begann die Salzsiederey zu Lüneburg [d]). Das Salz gieng über Hamburg stark zur See aus [e]). Die Bremer und Lübeker verführten es nach Gothland und in Liefland [f]). Nachdem Graf Adolf von Holstein 1140. durch Eröfnung neuer Salzquellen zu Oldeslohe dem Salzwerke zu Lüneburg vielen Schaden gethan hatte, und auf Heinrichs des Löwen darüber geführte Beschwerden denselben nicht abstellen wollte, so ließ dieser die neuen Salinen zu Oldeslohe verstopfen [g]). Viele Lüneburger Salzschiffe giengen 1278. auf der Elbe. Sie mußten zu Lauenburg vom Thore Salz 7½ Pf. Zoll entrichten; auf dem Rükwege aber waren sie von allem Zoll und Umgelde befreyt. Eben diese Befreyung genossen sie vom Holz, Getreide und andern Waaren,

die

d) *Meibom* in hist. Bardew. pag. 77.

e) *Fr. Henr. Witzendorff* Disquis. de etym. et primord. Luneburgi in parerg. Goetting. Tom. I. L. II. §. 8. p. 177. §. 12. p. 184.

f) Id. §. 10. p. 180. 181. Vergl. obige Nachrichten vom Handel und den Pflanzungen in Liefland, Kurland und Esthland.

g) *Helmold. L. I. c. 76.* Idem conqueruntur ii, qui sunt Luneburg, quod Sulcia nostra deuorata sit, propter sulciam quam coepistis habere Thodeslo — — Sed et fontes salis, qui erant Thodeslo, ipso tempore obturari fecit.

die sie auf der Elbe nach Lauenburg verschiften, wenn sie hingegen damit weiter und bis Hamburg fuhren, so mußten sie wie andere Schiffer Zoll und Umgeld erlegen [h]). Unter den Sächsischen Bergstädten zeichnete sich besonders Freyberg aus. Sie erhielt 1191. von Markgraf Friedrich dem Gebissenen von Meißen die vollkommene Zollfreyheit, und unentgeltliches Geleite [i]). Eben dasselbe ward den Kaufleuten, aber dummodo in ipsa ciuitate residentiam faciant corporalem, von Landgraf Albrecht dem Unartigen von Thüringen ertheilt [k]). Markgraf Friedrich machte ihr 1294. mit 24 geschwornen Bürgern eine eigene Bergordnung [l]), und 1318. gab er ihr den Böhmischen Straßenzwang samt der Niederlagsgerechtigkeit und dem Kranrechte vom Salze [m]).

h) Dipl. Ioh. D. Lauenb. ap. Lünig Reichsarchiv P. Sp. Abs. 11. p. 641.

i) In Höns Samml. zur historischen Handbibl. P. VII. p. 739.

k) In Schöttgens Dipl. Nachlese von Obersachsen P. V. p. 164.

l) *Horn* in vita Henr. ill. C. VII. §. 2. p. 741.

m) *Dipl. ap. Horn. cit. l. p.* 742. Volumus vt nusquam transitus curruum communium versus Bohemiam, nisi per nostram ciuitatem Vriberg habeantur, exoneraciones etiam, seu depositiones, quae Niederlagen dicuntur in vulgari, et diuisiones et mensurationes salis, quae vulgariter stramen nuncupantur, nusquam nisi in dicta ciuitate fiant seu existant.

Anhang. *)

Eigenthümliche Art der Teutschen in Schuldsachen zu verfahren, Grund und Ursprung des Europäischen Wechselrechts.

1) Erzbischof Alberts von Riga Liefländisches Ritterrecht von 1228. B. II. C. 28. in Arndts Liefländ. Chronik B. II. S. 27. Wer Schuld fordert vor Gericht auf einen Mann, der nicht zahlen, noch Bürgen sezen kan, der Richter sol dem Kläger den Mann ausantworten für das Geld, den sol er halten gleich seinem Gesinde mit Speise und Arbeit. Wil er ihn in eine Helde, das mag er thun, anders aber mag er ihn nicht peinigen.

2) Bremisches Stadtrecht von 1433. bey Oelken *in corp. constitut. Oldenburg.* Th. *VI.* Tit. 13. S. 274. §. 5. So we Schuldt fodert up enen Mann, de nicht gelden mag edder borgen setten, vor de Schuldte, de Vagede edder de Vrohne schall öhne den Mann antworden vor sine Schuldt, und den mag he holden und bewahren gelik einem Gefangenen vor sin Gelt offte Schuldt ahne Verderff an siner Suute.

3. *Ius*

*) Zur Erläuterung des XXXVII. Abschnitts.

3) *Ius ant. Ripenſe ſeu Ribe Birckeret de 1252 ap. Weſtphalen Tom IV. ſcript. rer. Cimbr. p. 2007, n 93.* Si quis ſuper debito de alio in placito conqueſtus eſt, et 15. dies ſunt tranſacti, et tria placita non perſoluerit, deſcribitur et omni jure priuatus et excluſus, et perſoluat illi, qui illum conuicit 1. marcam, aduocato 1. marcam et ciuitati 1. marcam 94. Si conuictus debitum ſuum perſoluere non curauerit, et inobediens et rebellis extiterit, aduocatus et conſules liberam habent poteſtatem ipſum in preſonio; quousque debitum ſuum perſoluerit, et aduocato et conſulibus ſecundum jura ciuitatis ſatisfecerit, detinendi, quamuis domicilia habuerit, et ſufficientem cautelam in facultatibus habuerit.

4) *Ius Vlzenſ de 1270. ap. Pufendorff obſ jur. vniv. T. I. p 243.* Item ſi quis aliquem conuenerit ſuper debitis et debitor debitum recognoſcens infra 14. dies non ſoluerit, judex non dabit ei inducias longiores, ſed debitum ſoluat ipſa die. Et qui inducias ſuperſedit, pro eo 8. ſol. judiri vadiabit.

5) Charta Ott. D. Luneb. de 1296. ap *Pufendorff* T. II. p. 9. Incuſatus pro debitis ſi fatetur 14. dierum inducias obtinebit.

Vid. ſtat. Stad. P. VI. a 2. Ius ſtat. Brem. ord. 23. 34. Stat. Oſterod. a. 15. L. L. Goslar. L. II. a. 6. Stat. Lipſ. ap. *Schneideri* chron. Lipſ. p. 89.

6) Kaiſerrecht Th. *II. c.* 20. bey Senkenberg *in corp. I. Germ. T. I. pag. 30.* Eyn iclich Man der dem andern ſin Gut borget uff eyne czit czu geldene, der ſal es fordern met beſcheydenheyt, wert es yme den nicht vergulden, ſo he es fordert, ſo ſall he es fordern met dez Kayſers Rechte. Wer alſus met beſcheydenheyt vnn ouch met dez Keyſers Rechte nicht enfordert, vnn wel ſyn Schuld met Gewalt weder gewynnen, vnd phendet ſynen Schuldigen; all ſolliche Phendunge richt mer an ime noch Roybers Rechte.

7) Th. *I. c.* 25. S. 16. Wem man gibbet eynen Man gefangen von Gerychtes wegen vor gut, der ſal in halden des libes unverterbet vnd vngetornet vnn vngeblochet, vnn ſal ime gebin Waſſer vnn brot, waz her ſyn vorzernen mag. — Her ſol in ouch ze allen virezen Nachten wiſen vor dem Gerichte, daz dy lude ſeyn, daz me in beſcheydelichen halde. Her ſal in ouch met Kuntſchafft halten, als ſolcher Gefangen recht iſt.

8) *Statuta II. Roberti I. R. Scotiae c. 19.* Probato per recognitionem vel alio modo certo debito alicuius mercatoris, major — ſeu Aldermannus faciet capere corpus debitoris ſi ſit laicus, vbicunque fuerit in poteſtate ſua repertus et deliberare ad priſonam villae. — §. 2. Et ibi maneat ipſe debitor propriis ſuis ſumptibus, quousque ſatisfecerit de debito. §. 4. Quodſi debitor non poſſit reperire ad ſoluendum debitum. —

Et

— Et sint catalla et terrae debitoris capta et appretiata; et data in solutionem debiti. §. 5. Et quamuis bona sua non sufficiunt ad soluendum debitum, nihilominus corpus debitoris remaneat in prisona, donec de debito satisfactum erit, et creditor inueniet sibi panem et aquam.

c. 20. Robertus Dei gratia Rex Scotorum, Vicecomiti et Balliuis suis in Fife salutem. Quia W. de B Mercator burgensis de E. coram talibus praepositis et Baliuis talis villae vel burgi, vel talibus custodibus nundinarum de Dundie, recognouit se debere S. talem summam, quam ei soluere debuisset tali die, et illam ei adhuc non soluit, vt dicit. Mandamus vobis et praecipimus, quod corpus praed. Wilhelmi capiatis; et in prisona vestra custodiri faciatis. Quousque praed. S. de praed. debito bene fuerit satisfactum.

9) *Fleta L. II. c. 64. §. 3.* Item si debitor solutionis diem non seruauerit, statim ad querimoniam creditoris litteras ostendentis capiatur corpus eiusdem debitoris, si in eorum potestate inueniatur, et custodiae Marschalli mancipietur, in qua custodiatur, donec creditori satisfecerit competenter. §. 10. Qui si in illo quaternio creditori non satisfecerit, extunc liberentur eidem creditori omnes terrae omniaque catalla praed. debitoris per rationabile pretium, nomine liberi tenementi, tenendi donec plenarie teuentur tum debitum,

quam dampna et nihilominus remaneat idem debitor in prisona, cui praed. creditor panem inueniet pro victu et aquam. Vorher heißt es am a O. Inprimis ordinatum est, quod quicunque de bonis suis credendis firmam affectauerit securitatem obtinere venire faciat suum debitorem coram capitalem custodem ciuitatis et ad hoc per regem deputato, et coram quodam clerico, cuius erit rotulum recognitionis duplicare, quorum vnus penes dictum custodem maiorem, vel locum tenentem remanebit, et alius penes clericum memoratum, coram quibus praed. debitor cognoscat debitum suum et diem solutionis inter ipsum et creditorem suum praefixum, quem idem clericus statim manu sua irrotulabit, et literam etiam obligatoriam faciet nomine debitoris eiusdem, quemadmodum cognouit, cuius tenor talis est; „Nouerint vniversi me A. de tali „comm. teneri B. in X. marcis soluendis eidem ad fe„stum Pentecostes anno regni regis sqq. Et nisi fecero „concedo quod currant super me et heredes meos di„stricti0 et poena prouisae in statuto dni Regis edito ap. „Westm. datum London tali die anno supra dicto„. Ad quam idem debitor apponat sigillum suum.

10) *Charta Ern. D. Brunsw. de 1335.* Item si aliquis aliquem occupare voluit hospitem pro debitis, et si judicium habere non potest, cum aliquibus Burgensibu suis potest illum occupare, donec judicium habere possit

fit, et hoc sine delicto judicis. — — Item si aliquis aliquem occupabit pro debito, et ille occupatus componet se cum actore, recedere potest absque consensu judicis. *ap. Pufend. T. II. p. 274.*

LL. Cell. art. 14. et 27. consentiunt ap. Pufendorff T. II. p. 15. 17.

Ius Ripens. antiquiss. de 1269. ap. Ancher. in Farr. LL. Dan. municip p. 266. — — Si autem tunc debitum suum persoluere non curauerit, aduocatus et consules liberam habeant potestatem ipsum in prisonio, quousque debitum suum persoluerit, detinendi.

11) *Statut. Hadersleb. apud Westphalen Tom. IV. p. 981.* Von willkürlich ausgesezten Pfande. Um Wettsattugh. Sezet iemand einem andern auf einem bestimte Zeit, etwas wieder einzulösen zum Unterpfande, so soll der solches zum Unterpfande hat, nach verflossenen, angebotenen dreien Gerichtstagen, dem, der es versezet hat, zu lösen 5 Tage auferleget werden vor seiner Behausung, er seie Bürger oder Bauer, so er ein Fremder vor seiner Herberge, mit beihabenden Zeugen anbieten, da er dann solches nicht wieder einlöset, so ist, der es in Händen hat, gevollmächtiget das Pfand zu versezen, oder zu verkaufen; iedoch sol er zu forderst durch zweene unparteische Männer es åstimiren lassen, was es wehrt sei, was alsdann übrig, soll dem zugeeignet werden, der das Pfand versezet hat.

12) *Ius Hamburg. c. l. pag. 2092.* 13) So wor ein Man by ſchlapender Tyt varet ut der ſtadt, wile he ſin Gutt vorſetten, unde is dat varende Gud, offte Kiſtenpand, dat ne mach he nicht vorſetten, ſondern vor tween ervhaffligen Lüden; mehr Erve unde Schepe ſchall me vor deme ganzen Rade vorſetten. 14) So wan einem Man einen Pand dat ſchall he upbeden to dem negeſten Richtedagen, ſo ſchall me ene to dem erſten male Dagedingen, dat Pand to holdende 14. Nacht, und dat he id jummer Bodet deme id horet to Hove und to Huſe mit guden Luden to deme andern dinge, alſo he id up but, ſchall man eme Dachdingen aver acht Dagen; to dem driidden male, alſo he id up bud, ſchall me ene dat Dachdingen over tween Nacht, und darna vorkopen, unde is id Erve, unde werd id deme meynen Rade witlick, dat id all vorvolget is, alſo hier beſchreven ſteit, ſo ſchall ene des Erves weldigen de vaget unde de Rad, und ſcholen dem Manne beden darut to varende, und ſit he bovene in der Were 14. nacht, de Wald ſchall he betern mit dreien Punden, und ſo ſchall man ene ander werve beden danit to varende binnen 8 tagen, unde deit he dat nicht, dat ſchall he over betern mit dreien punden; unde ſo ſchall men eme to dem driidden male beden darut to varende, unde ſit he dar en baven darinne, he ſit up ſines ſülves ſtals; unde dat beſchedene Gud, dat ein man alldiis

ver-

vervolget, dat met he wol vorkopen vor ſine Penninge, weme he wil; und werd eme wat overe, dat ſchall he eme weder to keren, deme dat Gud, offte dat Erve horde, unde breke eme ock wat de ſchade is ſin, unde en mach ein Erve alſo nicht gelden, alſo id to Pande ſtedt, und will he dat Erve beholden vör ſin Geld, de Voget unde de Rade ſcholen den Man, und ſeine Erven, det dat Erve was, darto dwingen mit Rechte, dat he id dem andern uplate vör ſine Penninge vor dem ganzen Rade, were over laer und Dag geleden, und wollde ein man dem andern Schold geven ume Weddeſchatze, alze hier vorbeſchreven is, de ander ſchall up den Hilligen ſchweren, dat he dar mede hebbe gevaren, alſo Recht ſy; und ſchall nene nod van eme liden. Stat Stad. p. 294. 295.

13) *Skraa Ant. cit. l. pag. 2099.* Von Beſchlegen und Pfand kopen: Nach den Kummer ſoll der Fleiſcher eines nachdingen 2 pf. Item nach den Beſchlegen ſoll er dreien mal nachdingen; iſt dreymal 3 pf. Verfolge de Pfande ſoll man verkopen in offenen vernen, ſo mannigen Schilling ſo mannichen Heller zum Weinkauff. Die Pfande ſoll men beweiſen mit 2 Forgen wan ehr das Pfand verkauffet iſt: kan man die Pfande deinen offte deegen ſo vergehet es uber 8 tage. Iſt das Pfand unbeweglich offt erblich Guit, alſs Huis, Hoff, erblich Landt, ſolches ſtehet 4 tage ehr es vor-

gehet. Item ein unuerfolgt Pfand muſs man aufkundigen mit 2 Borgern, die nenmet daran zur Urkunde, ſolches ſtehet 14 Tage, ſo mag man ſolches verkauffen als ein unverfolget Pfand und beweiſen es. Man ſoll Keinmand verfolgen man hebbe ih 3 mahl ſchreiben und eiſchen laſſen, er gebe ſich dann willig verfolgt. Ein verfolgung ſtehet Jahr und Dag, ſolches iſt 6. Wochen ein jahr und 3 Dage. Eines Richters Bott ſtehet ſo lange es dem Gericht kundig iſt.

14) *Ius Lubecenſ. Cap CXLV.* Van dem pande. Dar en man en pant up bedet vor deme vogede, darna ſchal het holden vertein nacht alſe de umme ſint gekommen, ſo ſchal het aver up beden, unde ſchal it deme holden, achte dagen, unde over de dweren nacht, unde ſchallet deme Kundegen, des dat pant ſin is, in antevorde lude de torfachtegen hebben, darna mach men it vorkopen.

Cap. CLV. Van pande. Nimt en man, de nicht anrüchtig ne is, en pant vor ſine Schult oder vor ſine velinge, und kumt en ander de ſpreke dat it eme ſtolen oder ave rovet ſi, he mach ſic dere tieht uppen hilegen mit ſines enes hant ut nemen.

CLVII. Van pande. Wer en pant gehet vor win, vor ber, vor brot, oder vor vleſch, budet men

it

it up vor deme richte, men ſchal et darna holden over dwer nacht.

ap. *Weſtphalen T. III. monum. Cimbr. p. 655.*

15) *Zach. Schneider in chron. Lipſ p 83. Stat Lipſienſ.* Otton. Minsnenſ. march. ſec. XII. Si quicquam bonorum ſuorum cuiquam concederent, quem ad ſoluendum non benevolum inuenirent adſumto Marchionis nuncio eum vadiarent, et ad ſoluendi inducias nihil vltra quatuordecim noctes adminiſtrarent.

16) *Vetuſtiſſ ſtat. Iglavienſ. c. a. 1230. ap.* Peithner im Verſuch einer natürl. und Polit. Geſchichte der Böhm. und Mähr. Bergwerke S. 268. Item ſi aliquis hominum obligatum debitis oneroſis alicui non habens, vnde ſoluat, praeter hereditatem ſuam, et ſi illam hereditatem obligauerit pro debitis ſuis coram judicio, creditor ipſam ad ſpacium vnius anni et diei tenebit, et ſi debitor tunc non exſoluerit obligata, creditor ex tunc coram judicio ter in tribus judiciis ſucceſſiue proclamabit. Et ſi poſt trinam proclamationem debitor non exſolverit, judex hereditatem illam creditori coram judicio vel aliquibus juratis libere aſſignabit, qui eam vendere potuit, vel exponere ſecundum conditionem pretaxatam. *Ibid. pag. 272.* Si quis aliquem pro debitis ſuis in judicio detinuerit, non habentem vnde ſoluat, ſi creditor carere noluerit, judex debitorem manu propria creditori tradat, quem

nec frigore, nec in calore diſtemperato tenebit, ſed ferro manuali, et paſcet cum quarta parte panis empti pro vno denario, et ſcipho aque, ſi vero furtim effugerit, ex tunc creditor ipſum vbicunque rapuerit cum ſcitu judicis captiuum tenebit.

17) *Ius Sleswic. antiquiſſ. c. a. 1140. ap Kofod. Ancher in farrag. L. L. ant. Daniae municipal. p. II. §. 43.* Item ſi quis inuadiauerit terram vel rem aliquam, ſi non vult redimere, cum creditor ſua repetit, mittat ad eum 6 homines, qui offerant ei redemptionem vadii infra V. diem, ſi non redemerit infra illum terminum creditor proximo placito 6. praed. nunciis in teſtimonium judicii placiti vendicet ſibi praed. terram, ſi vero aliud vadium, quam terra fuerit, et creditor illud amiſerit, manu 12. confirmabit, ſe vadium illud cum rebus propriis amiſiſſe.

18) *Ius Sleswic. recent. c. 84. cit. l. p. 166.* Cum ciui obligatus erit eques ſeu nobilis, ciui manus in eum vna cum praetore aliisque conciuibus iniiciendi jus eſto, quoad jure ſe defendat. Eadem et de colonis accipienda. Quodſi ſe quicquam debere negauerint, 5. poſt die ſeſe liberanto, ſatisdatione primum praeſtita. C. 89. pag. 169. Qui ob debita conuenitur in comitio confeſſus intra dies 5. ſoluito, aut ſeſe jure defendito.

Id

Id nisi fecerit, 3. diebus citatoriis cum persequitor. Postea ab eo Praetor extorqueto, senatusque 3. marcas assignato praetori a condemnato soluendis.

19) *Otton. P Ducis Brunswic. privil. civ Luneburg. de 1247. ap.* Rethmeyer Braunschweig. Chronik *P. 3 c. 27. p. 1832.* Item si quis aliquem conuenerit in judicio super debitis et debitor debitum recognoscens infra 14. dies non soluerit, judex non dabit illi longiores inducias, sed debitum soluet ipsa die, et quando inducias superfedit, pro eo 8. sol. judici vadiabit.

20) Neureformirte Landsordnung der Grafschaft Tyrol im Jahr 1603. umgedruckt. *II.* Buch *LXIIII. tit. XV.* Blatt. Verkündung der Pfandtung und Stilligens.

Und solche Pfanndtung soll erstlich dem Gepfendten (wo man ihne anderst inn dem Gericht, darinnen die Pfandtung beschicht, betreten mag, under Augen Soverr man aber ihne darinnen nit betretten möcht, Und Er sich geuärlich verhielte) zu Hauß vnnd Hofe, vnd darnach die Faylführung, Schazung, vnnd das Stanngenrecht zu Hauß und Hofe. Wäre aber ainer ausser dem Gericht, und doch im landt gesessen, dem soll erstlich die Pfandtung ain mal durch den Richter schrifftlich oder den Gerichtsbotten mündtlich, verkündt werden.

Tit.

Tit. LXV. Stilligen der Pfandt.

Und so ainer obgeschriebner maß gepfendt hat, So soll das Pfandt vierzehen Täg stilligen.

Tit. LXVI. Faylfürung, Schäzung, Verganntung und Einantwortung der Pfandt.

Vnd so der gepfenndt, nach verscheinung der vierzehen Täg, vnd hievor geschribner verkündung das Pfanndt nit lösst, So soll das Pfanndt drey Tag nach einander, durch den Ambtmann, oder Gerichtsfronboten, offentlich umb die gepfendt Summa beruefft werden, vnd nach solchem beruessen aber drey Tage die nächsten stilligen: Vnd wo der gepfendt, die Pfandt, vmb die Faylgefürt Summa Gelts, mit samt den Schäden über die Pfandtung ergangen, in denselben dreien tagen auch nit lösste, So soll alßdann der Richter, dem, der am meisten, über die gepfendt Summa, auff die Pfand gelegt (doch das niemandts auff ligende oder varende Haab, minder dann den halben Tail, des, so das gepfandt Guet wol werdt ist, und umb bar gelt möcht verkauft werden, zubieten, und zulegen gestattet) auf sein Anrüffen, ain Stangen Recht, Innerhalb acht Tagen, benennen, vnd demselben das gepfendt vnnd Faylgefürt Pfandt, mit ainer Stangen Vrtail mit dem Gerichtsstab Einantwurten, Jhne zu Nuz und Gewör

(wie

(wie Gerichtsgewonhait ist) sezen, auch an vnser statt dabey handthaben, Vnd das erlösst gelt dem, der gepfendt hat, zu bezalung seiner Schuld verfolgen.

Tit. LXVII. So in dreyen Tagen niemandts auff die Faylgefürten Pfandt gelegt hat, und ligende Gueter gepfendt seynd, daß der vierdt tail daran abgeht.

Wo aber in dreyen Tagen niemandts auff das Pfandt legte, alßdann soll der Richter drey oder Fünff Geschwornen zu ihn nemen, das Pfandt an Aydesstat, treulich vnnd on alle gevar wie das zu derselben Zeit, umb bare Bezahlung, vnd nit zu langen Frißten oder Jaren verkaufft werden möchte, dem, der gepfendt hat, einschäzen, vnd aller massen mit ainer Stangen urtail, wie gleich hievor steht, einantworten, nemlich, wann auf ligenden Stucken oder Guetern, als Heuser, Weingärten, äcker, Wißmader vnnd dergleichen gepfendt worden ist, so soll der Vierdtail ganzer Summa des gepfendten und geschäzten Guets abgezogen, nachmalen die Schuld vnnd Summa darumb gepfendt ist, mit sambt Cossten vnd Schäden, so darauff ergangen seyn, auch abgehn, und das gepfendt Guet, dem, so das pfenden hat lassen, umb dieselb Summa, darumb gepfendt ist, sampt den Schäden, vnd mit Abzueg, wie obsteht, eingeantwurt werden. Doch in dem allem der

Herrn

Herrn Zinß vnd Vorderung auch ains jeden Gerechtigkeit, so vor darauff wären; vorbehalten, vnnd denselben vnschädlich.

Tit. LXXI. Losung der Gepfenndten vnd Beschäzten Haab und Gueter.

Es soll auch der, so gepfendt worden ist, innerhalb Vierzehen Tägen, den nächsten, nach der Einantwurtung, zu der gepfendten vnd Eingeantworten Haab und Guet, mit barem Gelt, der Hauptsumma, sambt Cossten und Schäden losung haben, vnd jm durch den, der gepfendt hat, vnnd dem die Gueter eingeantwortet seyn, solcher lösung statt gethan werden: Wo aber der gepfendt solche losung, in bestimmter Zeit, nit thuen möcht, oder wolt, so söllen die nechsten Freundt die losung in denselben vierzehen Tagen zuthuen macht haben.

Tit. LXXVI. Daß die Richter und Geschwornen, die Pfandt ordentlich schäzen sollen.

Vnd damit niemandt gevärlicher weise beschwert, sunder stattlich hierinn gehandelt werde, So sollen die Richter vnnd Schäzer, mit guetem Fleiß, wie hievor geschrieben steht, bey jren Aydspflichten nach gantzen trewen, die gepfendten Haab vnd Gueter, beschäzen vnd bethewren, on alle gevär, wes die wol werdt seyn

vnd

vnd vmb berait Gelt verkaufft möchten werden. Ob aber das nit beschehen, vnd sich ain, oder der ander tail, ob solcher Beschäzung bey unserer Regierung im Landt beschwehren vnd beclagen, vnd sich der Ende aigentlichen (das wider dise Pfandtordnung gehandelt were) befinden wurde, so sollen die Beschäzer, dem clagenden und beschwerenden Thail, den costen, so zu erledigung diser beschwehre sich verloffen hat, nach mässigung vnnd erkandtnuß derselben vnserer Regierung, abzutragen vnd zu entrichten schuldig, vnd der Obrigkait, die straff gegen solchen Beschäzern vorbehalten seyn, sonst soll inn Pfandtungen niemandt kain wägerung gestatt werden.

Tit. LXXXV. Wer sich der Viehpfandung verwidert.

Vnd so sich ainer solcher Pfandtung widern, vnd den Fronbotten, Dorffmaister, oder Ambtmann, oder den Innhaber des Guets, kain Pfandt hintreiben lassen, noch kain Zaichen, zu erkanndtnuß der Pfandtung geben wolt, so mag der Fronbott, Dorffmaister oder Innhaber deß Guets, der ain glaubwürdiger Mann ist, dasselbig Vich abzelen, vnd das der gerichtlichen Oberkait, an den Enden, da das betreten ist, anzaigen, oder den, der selbs Schaden gethan hette, der gerichtlichen Oberkait zufüren, So soll nachuolgend darauff, alles das darmit, inmassen wie oben begriffen, vnd billich vnd recht ist, biß zu End gehandelt werden.

21) Formular von 1488. Blatt 58. Wo aber solche Bezahlung von vns oder vnsern Erben dem genanten N. oder sinen Erben nit geschehen würde, wie oben geschrieben stöt, so hat der genant Ulrich oder sine Er-

ben gut Macht vnd Recht, die zwen obgenanten Schuldner oder ir erben darumb anzegriffen, ze pfenden, ze nöthen an allen ihren Lüten vnd Gütern, wie vnd wo er oder sin Erben, vnd die ym solichs helffen würden, wer die weren, solch ir leut und Gut ankommen möchten, vergevreielter Dingen, also lang und viel vnd gnug, biß M. oder syn Erben umb Hauptgut Kosten vnd Schaden, — genzlich entricht vnd bezahlt werden.

22) Gültbrief um 50 Fl. mit der Leistung in Joh. Helias, Meichßner Hoch- oder Gemeiner teutscher Nazion Formular. Frankfurt am Main 1588. S. 21. Vnd wir oder vnsere Nachkommen werden jeztgemeldter weiß in Leistung gemahnt, wir leisten oder nicht, so haben nichts destoweniger der Käufer, seine Erben vnd Helfer oder rechtmäßige Innhaber dieses Briefs jederzeit frey Macht und Gewalt, vnd gut Recht, vns vnd vnsere Nachkommen an der obgenannten vnser Stadt gemeinen Gütern — — Darum mit Geistlichen und weltlichen Gerichten oder ohn Gericht vnnd ohn Klag anzugreiffen, oder auf der Gant wie sich gebürt, zu rechtfertigen, dieselbigen zu versezen, zu verkaufen, vnnd damit als mit iren eygenen Gütern zu handeln, zu schalten, vnnd zu walten, als wie mit irem Eygenthumb — — in allweg so lang vnnd viel biß sie um alles das, darum sie Leistung gemahnt, vnd mangel hätten, bezahlt vnnd zufrieden gestellt sind, — damit auch sie nichts verschulden noch verwirken sollen, wider einen jeden aufgesezten Landfrieden, die Gülden Bull, Kaiserliche vnd Königl. Reformation, kein Freyheit, Sazung, Recht noch wieder etwas überall in keine Weiß — — Sondern gereden vnnd versprechen wir

wir bey unsern guten Trewen vnd Ehren deß obgemelten Käuffers vnd seiner Erben auff den obgeschriebenen Kauff der gemelten 50 f. Gulten des Haubtguts vnd der Unterpfandt rechte Vertiger, Gewärn, vnnd Vertretter zu seyn, sie vor Abgewinnen zu verhüten, vnnd deßhalb alles das zu thun, das man einer jeden sichern Währschaft vnd Vertigung thun sol vnd muß — nach Zinß- vnd Landrecht, vnnd nach den Rechten so lang biß sie in ir rüwige Gewär, der obgeschrieben Gült gesezt vnd gebracht werden.

Ebendieſe Formeln kommen in dem 23) Zinnsbriefe eines Dorfs im Stuttgarter Amte für 800. fl. am a. O. S. 23. vor. S. 24. b aber wird diese Formel gebraucht: Wo sie aber die Manung nicht thun, oder der Leistung erwarten wölten, wir die Gemahnten leisten oder nicht, so haben sie jederzeit vor, in, vnd nach der Mahnung vnd Leistung gut erlaubt Fug vnnd Recht — mich meiner Erben vnd Nachkommen an den vorbestimpten irem Unterpfant — vnndt dazu vnd die gemeldten vnsere Bürgen, vnnd Gewärn an allen andern vnsern vnd iren Leuten Haben vnd Gütern — samt vnd sonder zu bekümmern, zu verbieten anzugreiffen, — an rechter vergangener Pfandsstatt, darnach zu versezen, zu verkaufen oder selbst zu behalten. —

Noch ausführlicher ist der Zinsbrief zweyer Eheleute S. 25. Ebenso lautet der Zinsbrief mit angehängter Leistung S. 27. b. Desgleichen ein Anderer S. 28 b.

24) Gültbrief um 5. fl. eines Bürgers zu Nürtingen gegen Kaiser Rudolf II. als Herzog von Würtemberg ebendas. S. 29. Vnd wir werden gemahnt, stellen vns oder nicht, so haben nichts destoweniger Ire

Majestät — dere Kastkellere vnd Befehlhabere, Macht, Gewalt vnd gut ergeben Recht, das obbestimpt in Gültgut vnd Unterpfandt in vor vnd nach der Mahnung vnd leistung anzugreiffen, zu nöthen, zu pfenden — verkaufen vnnd an sich zu ziehen, wie sich das nach der Statt Stuttgart, Recht vnd Herkommen und Gewohnheit zu thun gebüret, ohn allen Behelf aller der Recht vnd Außzüge.

25) *Privil. Magni Norwegiae Suec. Ocan. et Hall. Regis de 1357. in Willebrandt* Hansischer Chronik Abth. *III.* S. 22. 23. Vortmer hebben vns de vaken genomeden Koplude gewaget, dat ore Schuldenerß ore Breve vnd geloven nicht enachten, ock de Schulde alß se ene pflichtich sint, nicht dencken to betalen, wenner von beyden Parten de Termine unterscheden und angenomen synt, dar van den sulven Copluden vacken vnd vele groth und mannichfelt Schade wederfaret. — — Dat de Schuldeners der vorschreven Coplude watterleye States Hochheyt, edder Wor, de uth vnsen Ryken vnde Herschuppen her syn, wenner de Termine erer Betalinge vnde lavynge, so twischen beyden Parten gegeven, verlopen sint, oren loveren van der vorschreven Dudeschen Henße ore schifftlick angeteckende Guder jegenwordigen verhandelt edder de namals verhandelt mochte werden, twisschen dem negesten Mante na sinem volopen termine, also vorgerort wert, by Pene Derteyn Mark vnd achte schillinge an Penningen Artigk genomet, ock van wegen der Vorbrekinge vnser Breve genomet Brewabru genßliken to betalen beslitigen vnde bewilligen scholen.

In Köln in diesen Archiv sind

Privilegia Goedari hanseatica concessa
von 1252 bis 1437.
auf Pergam in folio schön und gantz
und ungedruckt Juliacense

Privilegia et contractus Comitiis in ... Polonica
acta hanseatica von 1385 – 1461.

Urkunden archivi hanseatici
1416. 1442. 1552. 1561. 64. 67.

Liber Copiarum 66 privilegiorum hans. post. 1304 bis
1469.

Renovation der Handelsprivilegien bei Lüdeck ausgestellt
1714 bis 1719.
(Zu der mehreste über diesen Gegenstand.)

Gedruckte acta hanseatica von 1400 bis 1500.

Litterae Caesareae Bonae 1599.